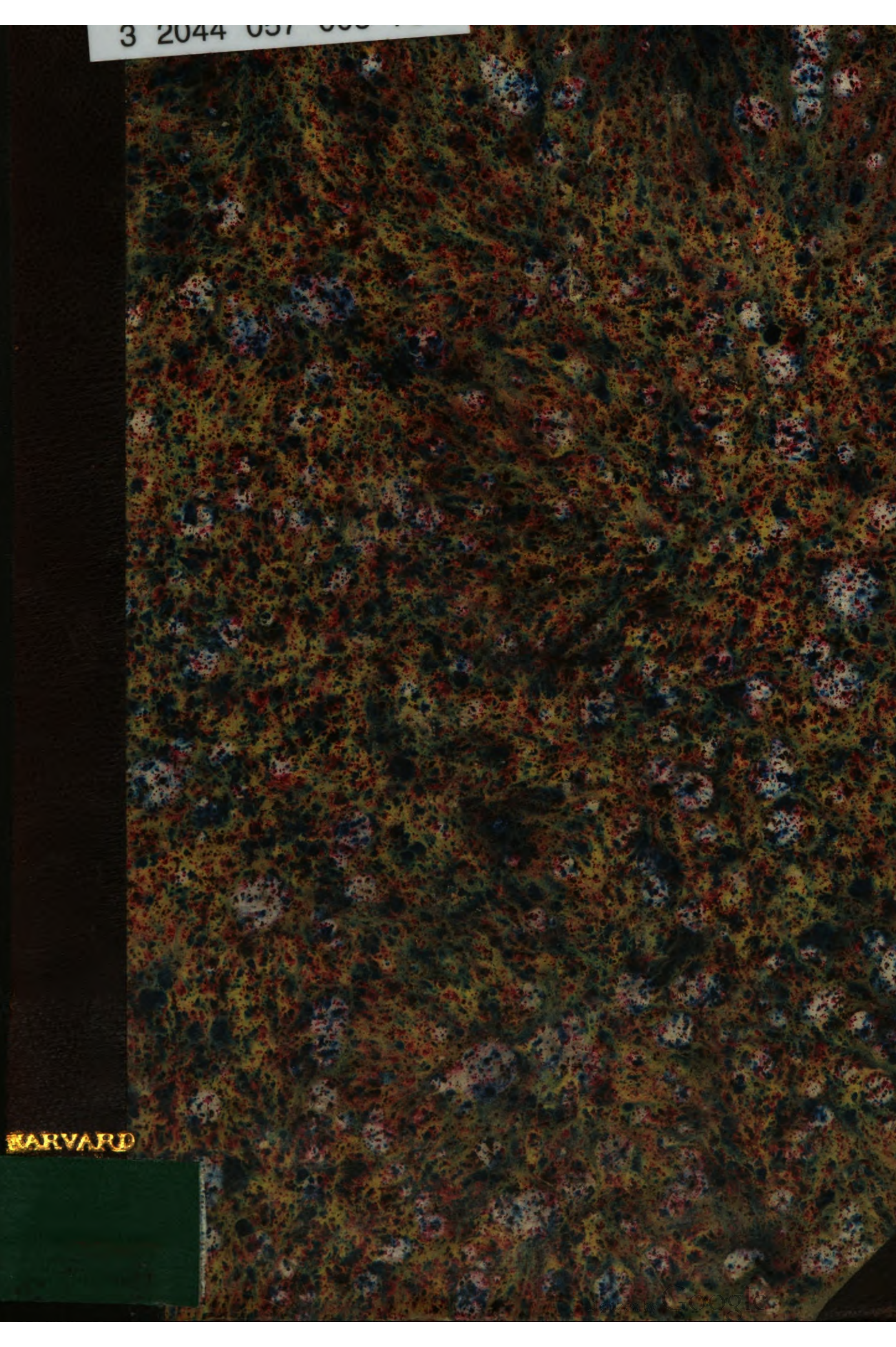
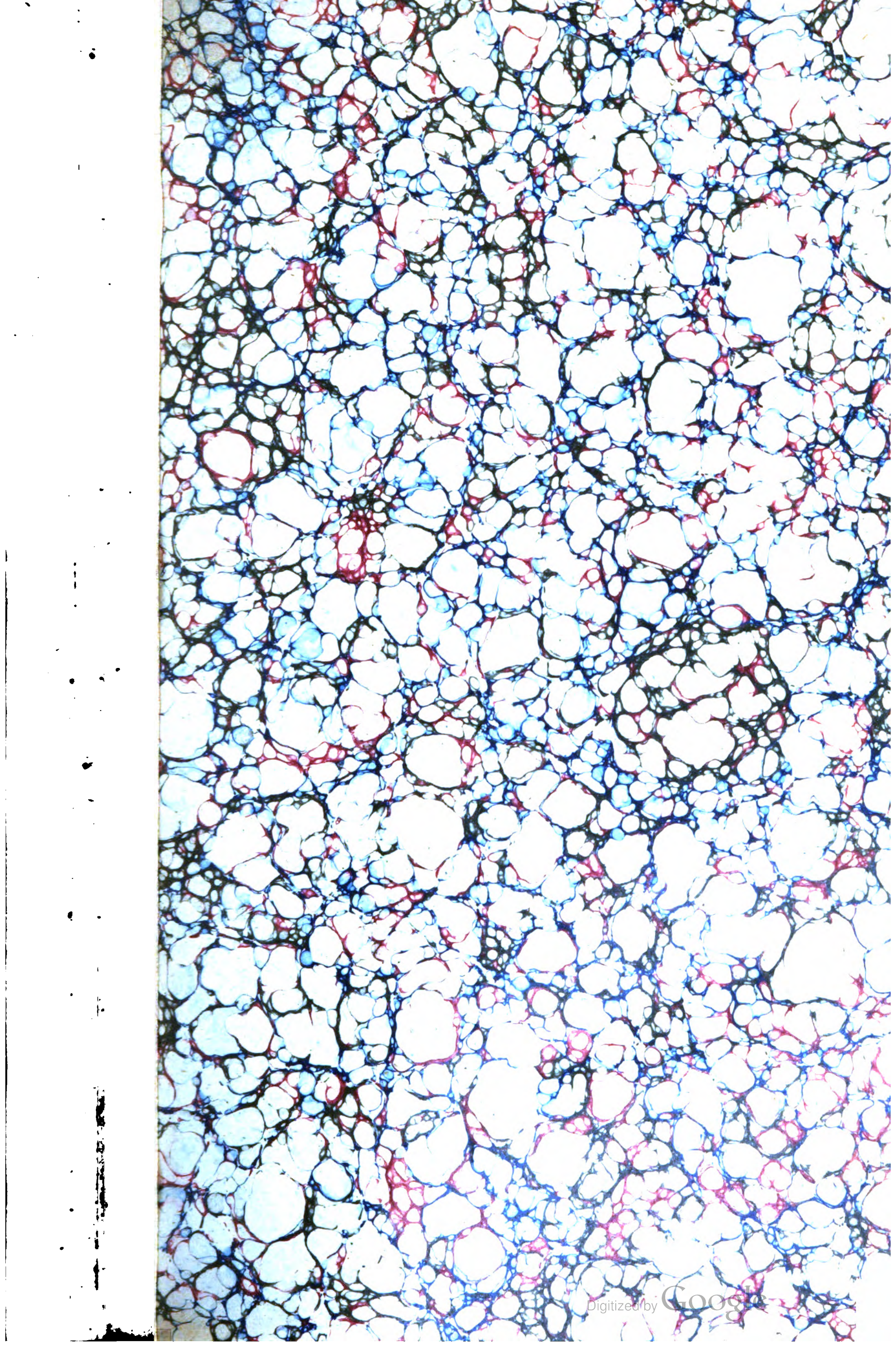


3 2044 057 003
HARVARD


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



47

Sammlung

der

seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Joseph des Ersten

bis zum Schlusse des Jahres 1855 erlassenen

und noch in Kraft bestehenden

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

für das Kaiserthum Oesterreich.

Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums

herausgegeben

von dem Vorstande

des k. k. Redactions-Bureau's des Reichsgesetzblattes.



Siebenter Band.

Vom 1. Jänner bis 26. Mai 1852.

Wien, 1857.

Verlag von Friedrich Manz.

Nr. 979.

Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Krieges vom 2. Jänner 1852,

wirksam für sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates,

wodurch die bestehende Verordnung vom 3. November 1826, Nr. 6613 (J. G. S. Nr. 2229) über die Aufhebung der wechselseitigen Vergütung der aufgelaufenen Verpflegungs- und Ablieferungskosten für die von Militärgerichten verhafteten Civilpersonen oder der von Civilgerichten eingezogenen Militärpersonen in Erinnerung gebracht, und auch für Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser-Banat und Siebenbürgen zur Darnachachtung vorgeschrieben wird.

(R. G. Bl. Nr. 12.)

Mit Verordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 3. November 1826, Z. 6613 (J. G. S. Nr. 2229) wurde die Bestimmung erlassen, daß in den Fällen, wenn von Militärgerichten verhaftete Civilpersonen nach erhaltener näherer Aufklärung über ihre Verhältnisse an die landesfürstlichen zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Civilgerichte, oder von den letzteren eingezogene Militärpersonen unter gleichen Umständen an die Militärgerichte abgeliefert werden, keine wechselseitige Vergütung der aufgelaufenen Verpflegungs- und Ablieferungskosten zu geschehen hat.

Bei dem Umstande, als durch diese Verfahrungsweise eine bedeutende Geschäftsvereinfachung erzielt werden kann, in sämmtlichen Kronländern, in welchen die Gerichtsbarkeit bereits von

kaiserlichen Gerichten ausgeübt wird, die in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Verhafteten, in soferne ihre Erhaltung nicht aus eigenen Mitteln zulässig ist, auf Staatskosten erhalten werden müssen, so wird diese Anordnung in jenen Kronländern, in welchen sie bereits ganz oder theilweise in Anwendung stand, wieder in Erinnerung gebracht, in jenen Ländern aber, in welchen dieses nicht der Fall war, namentlich in Ungarn, Kroatien und Slavonien, Siebenbürgen und der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser-Banate nunmehr zur allgemeinen Anwendung für die Zukunft vorgeschrieben und hat in solchen Fällen eine gegenseitige Vergütung der Ablieferungs- und Verpflegskosten nicht stattzufinden. Eben so sind in Ansehung der vor Kundmachung gegenwärtiger Verordnung aufgelaufenen oder noch rückständigen Kosten die gegenseitigen Anforderungen der Behörden als abgethan anzusehen.

Krauß m. p. **Bach** m. p. **Csorich** m. p. **Baumgartner** m. p.

Nr. 980.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1852, Z. 27514-M. I.,

a) an den Statthalter von Tirol und b) an den Statthalter-Stellvertreter von Salzburg; — durch Erlaß des Justizministeriums vom 25. Februar 1852, Z. 233-J. M. auch den Oberlandesgerichten von Innsbruck und Linz im Nachhange zum Erlasse des Justizministeriums vom 22. November 1851, Z. 11849-J. M.*) zur entsprechenden Anweisung der unterstehenden Gerichtsbehörden mitgetheilt.

---

*) Der oben bezogene Erlaß des Justizministeriums vom 22. November 1851, Z. 11849-J. M., an das tirol.-vorarlbergische Oberlandesgericht lautete wörtlich:



womit der Wirkungskreis der politischen und der Justizbehörden in Angelegenheiten der Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft bestimmt wird.

(Im L. G. und R. Bl. für Tirol Nr. 46.)

ad a und b) Es sind wiederholt Einzelfälle vorgekommen, welche es nothwendig erscheinen lassen, den Wirkungskreis der

---

In Erledigung des Berichtes vom 6. December v. J., Z. 3746, den Wirkungskreis der tirolisch-vorarlbergischen Justizbehörden in Angelegenheiten der dortländigen wechselseitigen Brand-Versicherungsanstalt betreffend, findet das Justizministerium über die in dieser Beziehung von dem Oberlandesgerichte gestellten Anträge im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bis zu der ohnehin in Aussicht gestellten definitiven Regelung der Statuten dieser Anstalt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

1. Haben die Bezirksgerichte über mündliches oder schriftliches Ansuchen der Parteien oder der Local-Versicherungs-Commissionen den von letzteren ausgestellten Grundbuchsauszügen oder Aufnahmsscheinen die erforderliche Vidirung zu ertheilen.

2. Haben dieselben über einfaches schriftliches oder mündlich zu Protokoll gegebenes Gesuch der Partei, über unmittelbares oder mittelbar durch den Local-Commissär gestelltes Ansuchen der Assecuranzanstalt oder auch der Bezirkshauptmannschaft die gerichtliche Schätzung des zu versichernden oder durch Feuer beschädigten assecurirten Gebäudes mit möglichster Beschleunigung aufzunehmen und hierbei die Bestimmungen der §§. 13 und 28 der mit Gubernial-Circulare vom 5. Jänner 1839 kundgemachten Statuten der gedachten Versicherungsanstalt zu beobachten.

Sollte bei einem Brandunglücke das Einschreiten der Justizbehörden und ihrer Functionäre aus was immer für einem Grunde schon nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze in ihrem ämtlichen Wirkungskreise liegen; so sind dieselben gehalten, bei den bezüglichen Thatbestands-Erhebungen im Interesse des erwähnten und bei dem Brandunglücke betheiligten Institutes ebenfalls die Vorsichten des §. 28 obiger Statuten zu beobachten und wegen Mittheilung der betreffenden Acten an die Vorstehung dieser Anstalt nach der bisherigen Gepflogenheit vorzugehen.

3. Haben die Staatsanwaltschaften und die bei den Bezirksgerichten fungirenden Organe derselben über Ansuchen der Partei oder der Versicherungsanstalt die allfällig erforderlichen Certificate auszustellen, daß bei einem Brande, für dessen Folgen von der Gesellschaft Schadenersatz geleistet werden soll, keine zu einer strafgerichtlichen Verfolgung Anlaß gebende Handlung der versicherten Partei vorliege.

gegenwärtigen politischen und Justizbehörden in Angelegenheit der dortländigen Brandschaden-Versicherungsanstalt bestimmter abzugrenzen, und namentlich die Frage zu entscheiden, aus welchem Fonde die dießfalls allfällig auflaufenden Kosten zu bestreiten seien.

Zu diesem Ende ist zwischen den betheiligten Ministerien des Innern und der Justiz bis zur erfolgenden anderweitigen Regulirung der Justiz- und politischen Behörden erster Instanz das Einvernehmen gepflogen und sich darüber geeiniget worden, daß die Erhebungen des durch ein Brandunglück verursachten Schadens wenn kein Grund zu einem strafgerichtlichen Einschreiten der Justizbehörden vorliegt — im Sinne des §. 57 der mit a. h. Entschließung vom 14. April 1850 allerhöchst genehmigten Instruction für die politischen Behörden — durch die politischen Behörden von Amtswegen gepflogen und die allfälligen Kosten solcher Erhebungen aus dem, den politischen Behörden zur Bestreitung ähnlicher Auslagen angewiesenen Fonde, bestritten werden müssen.

ad a) Die Gerichtsbehörden haben zwar über Ansuchen der Parteien, der Assecuranz-Anstalt und der Bezirkshauptmannschaft auch gerichtliche Schätzungen mit möglichster Beschleunigung vor-

---

Von dieser Verordnung hat das Oberlandesgericht den Generalprocurator und den oberlandesgerichtlichen Senat zu Trient mittelst Abschrift Behufs der Vornahme der hiernach erforderlichen Verfügungen, ferners auch die Statthalterei und die Vorstehung der fraglichen Assecuranz-Anstalt in Kenntniß zu setzen und wegen Vollziehung derselben von Seite der untergeordneten Gerichtsbehörden des eigenen Sprengels das Geeignete zu veranlassen.

Die Beilagen des Eingangs erwähnten Berichtes, so wie der in dieser Angelegenheit weiters erstatteten Anzeige vom 28. März l. J., Z. 1213 werden im Anbuge mit dem Bedeuten rückgeschlossen, daß bezüglich der in dem neuerlichen Berichte vom 4. Juli l. J., Z. 2908 gestellten Anfrage, aus welchem Fonde die allfälligen Kosten einer den Justizbehörden vermöge ihres strafrechtlichen Wirkungskreises nicht obliegenden Schadenerhebung bei Brandunfällen, bei welchen die oft genannte Versicherungsanstalt betheiliget ist, zu bestreiten sind, die erforderlichen Weisungen nachträglich werden bekannt gegeben werden.

zunehmen, deren Kosten jedoch von den Parteien oder der Anstalt zu bestreiten sein werden.

ad b) Gleichwie die Kosten für den nach der k. bairischen Feuer-Assecuranz-Ordnung beizuziehenden gerichtlichen Commissär den Gerichtsbehörden zu vergüten sein werden. Ob diese Vergütung aus dem Assecuranzfonde geleistet, oder wenigstens in einzelnen Fällen von den Parteien beansprucht werden solle, darüber belieben mir Ew. — unverzüglich Ihre gutächtliche Aeußerung zu erstatten, und bis zu meiner dießfälligen Entscheidung noch wie bisher die gerichtliche Vorschußleistung in Anspruch zu nehmen.

ad a und b) Liegt dagegen bei einem Brandfalle der Verdacht einer Brandlegung oder überhaupt eines verpönten Verschuldens vor, so haben die Gerichtsbehörden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Erhebungen zu pflegen, und alle die dießfalls auflaufenden Kosten fallen auf Rechnung der Justizverwaltung.

Eben so haben die hierzu berufenen Justizbehörden den von den Assecuranz-Commissionen ausgestellten Grundbuchsauszügen oder Aufnahmsscheinen die angesuchte Vidirung zu ertheilen, und die erforderlichen Certificate auszustellen, daß bei einem Brande keine zur strafgerichtlichen Verfolgung der versicherten Partei Anlaß gebende Handlung vorliege. Bei diesen gerichtlichen Amtshandlungen können ohnehin keine besonderen Kosten auflaufen.

Indem man Ew. — von diesen Bestimmungen zur Darnachachtung in Kenntniß setzt,

ad a) und eine Abschrift der an das Oberlandesgericht zu Innsbruck erlassenen Verordnung vom 22. November v. J., Zahl 11849 beischließt*),

ad a und b) behält man sich die nachträgliche Mittheilung der an die Justizbehörden des Kronlandes (a) Tirol, b) Salzburg) von dem k. k. Justizministerium

*) Sieh dieselbe vorstehend in der Anmerkung auf Seite 2—4.

ad a) etwa noch

ad a und b) zu erlassenden Verordnung vor.

ad a) und findet nur noch beizufügen, daß bei Erhebungen, welche von den politischen Behörden im Sinne des §. 57 der gedachten Instruction über ein Brandunglück gepflogen werden, im Interesse der dortländigen, bei dem Brandunglücke betheiligten Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, die Vorschriften des §. 28 der a. h. genehmigten Statuten dieser Anstalt zu beobachten und wegen Mittheilung der betreffenden Acten an die Vorstehung dieser Anstalt nach der bisherigen Gepflogenheit vorzugehen sei.

Nr. 981.

Erlaß des Justizministeriums vom 3. Jänner 1852, Z. 17855-J. M.,

an die Oberlandesgerichte in Gratz, Triest und Klagenfurt,

womit bestimmt wird, daß die in slowenischer Sprache zu erfolgen habenden ämtlichen Kundmachungen künftighin entweder durch die Laibacher Zeitung allein, oder in soferne es die Umstände erfordern, auch durch die eigene Landeszeitung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen seien.

Mit Erlaß vom 4. Februar v. J., Z. 1246 wurde das k. k. Oberlandesgericht in Kenntniß gesetzt, daß die in Laibach erscheinende slowenische Zeitschrift „Lubljansky Casnik“ nebst der in deutscher Sprache herauskommenden Laibacher Zeitung als Landeszeitungsblatt für Krain erklärt, und zur Aufnahme der in slovenischer Sprache zu erfolgen habenden ämtlichen Kundmachungen bestimmt worden sei.

Da aber nach Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 29. December v. J., Z. 6561, diese Zeitschrift mit Ende December v. J. eingehen wird, und von diesem Zeitpunkte an die Laibacher Zeitung zur Aufnahme ämtlicher Kundmachungen auch in slovenischer Sprache bestimmt worden ist, so wird das

Oberlandesgericht die unterstehenden Gerichte anzuweisen haben, derlei ämtliche Kundmachungen in slovenischer Sprache entweder durch die Laibacher Zeitung allein, oder in soferne es die Umstände erfordern, auch durch die eigene Landeszeitung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Entscheidung, in wieferne in zweifelhaften Fällen diese Kundmachung sowohl in der Laibacher Zeitung, als auch in der Landeszeitung stattzufinden habe, wird bei vorkommenden Anfragen der Beurtheilung des Oberlandesgerichtes nach Maß der Umstände und der Wichtigkeit des Gegenstandes übertragen.

Nr. 982.

Erlaß des Finanzministeriums vom 3. Jänner 1852, Z. 43093-F. M.,

an alle Finanz-Landes-Directionen,

mit der Belehrung, daß der k. k. Gensd'armerie allerdings das Recht auf die Erfolglassung von Ergreifers-Antheilen in den im §. 26 des Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. März 1836, Z. 6996-P. P. angedeuteten Fällen zustehe, und daß die Ergreifersantheile aus Gefällsstraffällen zu den seit dem Beginne der Wirksamkeit der Gensd'armerie systemisirten (ordentlichen und außerordentlichen) Bezügen derselben zu zählen sind.

(Im L. G. und R. Bl. für die Lombardei Nr. 54, Venedig Nr. 55 und für Galizien Nr. 60.)

Die Gensd'armerie ist nach dem für alle Kronländer geltenden provisorisch-organischen Gesetze vom 18. Jänner 1850 (hier oben Nr. **324**) verpflichtet, Gesetzübertretungen jeder Art nach Möglichkeit zuvorzukommen, sie zu hindern, Anzeigen und Wahrnehmungen über Gesetzübertretungen zur Kenntniß der berufenen Behörden zu bringen, den Thätern eifrigst nachzuforschen, und die Uebertreter der Gesetze zu verhaften.

Aus den für die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer bestehenden Vorschriften, namentlich aus dem Erlasse des Präsidiums der allgemeinen Hofkammer vom 3. März 1836, Z. 6996-P. P., folgt, daß die Gensd'armerie auf Anzeigers-Antheile nach dem §. 19 dieses Erlasses*) keinen Anspruch hat, daß ihr dagegen das Recht auf die Erfolglassung von Ergreifers-Antheilen in den im §. 26 dieses Erlasses**) angedeuteten Fällen zustehe, und daß die Ergreifers-Antheile aus Gefälls-Straffällen zu den seit dem Beginne der Wirksamkeit der Gensd'armerie systemisirten (ordentlichen und außerordentlichen) Bezügen derselben zu zählen sind.

Die von dem Ministerium des Innern an alle Länderchefs erlassene, aus der Abschrift (im Anhange) ersichtliche Weisung vom 21. September 1851, Z. 21192—1567 hatte, nach einer Eröffnung des genannten Ministeriums vom 20. December 1851, Zahl 28390—2008, nur zum Zwecke, anderweitige, hie und da übliche

---

*) Der §. 19 des oben bezogenen Hofkammer-Präsidial-Erlasses lautet wörtlich: „Hat Jemand, der nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefälls-Uebertretungen zu entdecken oder anzuzeigen, eine Gefälls-Uebertretung angezeigt oder entdeckt, so erlangt er dadurch keinen Anspruch auf die dem Anzeiger zugesicherte Belohnung."

**) Der oben bezogene §. 26 lautet wörtlich: „Als Ergreifer ist Jedermann zu betrachten,

1. der nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefälls-Uebertretungen zu entdecken, und durch seine Aufmerksamkeit eine Gefälls-Uebertretung mit dem Erfolge entdeckt hat, daß ein Strafbetrag eingeflossen ist.

2. Der einen Gegenstand einer Gefälls-Uebertretung oder einen Uebertreter angehalten, oder bei der Anhaltung eines Gegenstandes einer Gefälls-Uebertretung oder eines Uebertreters mitgewirkt hat.

3. Der im Falle versucht wird, einen angehaltenen Gegenstand einer Gefälls-Uebertretung der ämtlichen Verwahrung, oder einen angehaltenen Uebertreter der Haft, und dadurch diesen oder jenen der Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen zu entziehen, diesen Versuch durch seine Wachsamkeit verhindert hat, ohne daß er zur Verwahrung oder Bewachung der angehaltenen Sache oder Person bestellt, oder nach seinem Dienste oder Amte verpflichtet war."

Dienstremunerationen und Zulagen, z. B. bei Ergreifung von Uebertretern der Viehweide oder der Forstvorschriften, bei Escortirung von Gefangenen, beim Anzeigen u. dgl., wenn dabei die Gensd'armerie in Ausübung ihres gewöhnlichen pflichtmäßigen Dienstes war, als unstatthaft hintanzuhalten.

Hiervon wird die k. k. — aus Anlaß eines zur Sprache gebrachten Zweifels über die Tragweite der bezogenen Weisung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. September 1851 in Kenntniß gesetzt.

Anhang.

Abschrift

eines Erlasses des Ministeriums des Innern vom 21. September 1851, Z. 21192—1567, an sämmtliche Länderchefs.

Es ist der Grundsatz festgestellt worden, daß die Gensd'armerie in allen Kronländern auf die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit systemisirten ordentlichen und außerordentlichen Bezüge (Diäten, Begleitungstaxen, Taglien u. dgl.) beschränkt bleibe, und daß derselben für pflichtgemäße Assistenzleistungen keine anderweitige Gebühren, unter was immer für einem Namen, verabreicht werden dürfen.

In soferne es nun geboten erscheint, die Gensd'armerie in allen Kronländern gleichzustellen, und da Fälle vorgekommen sind, daß die hie und da landesüblichen Zulagen, Remunerationen, Strafantheile u. dgl. für Assistenz- und andere Dienstleistungen auch den betheiligten Gensd'armen zugewendet wurden, wolle Ew. — gefällig sein, zur Activirung und Beobachtung des obigen Grundsatzes dortlands das Nöthige zu veranlassen.

In demselben Sinne ist von Seite der Gensd'armerie-General-Inspection an sämmtliche Regiments-Commanden bereits im Juli l. J. die entsprechende Weisung ertheilt worden.

Nr. 983.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 3. Jänner 1852, Zahl 17444-J. M. (im L. G. und R. Bl. für die Lombardei Nr. 33), an den Vorstand der Gerichts-Einführungs-Commission im lombardisch-venetianischen Königreiche zur Verständigung und Darnachachtung der beiden Appellationsgerichte in Mailand und Venedig, so wie der unterstehenden Gerichte, wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt, daß einstweilen, bis zur Erlassung näherer Vorschriften im lombardisch-venetianischen Königreiche in Ansehung der als Zeugen vor Gericht geladenen Gensd'armen in Strafsachen, der §. 23 der Norm v. 3. März (30. April) 1847, Z. 7334 (in der Raccolta degli Atti dei Governi di Milano e di Venezia 1847, Vol. 1, pag. 36 e segg.) auch auf die Gensd'armerie in Anwendung zu kommen habe. — Diese schon an sich nur interimistische Verordnung hat mit der Einführung der neuen Str. P. O. vom 29. Juli 1853 (§§. 121 und 334 in Verbindung mit Art. II des K. M. P. zu selber) auch im lombardisch-venetianischen Königreiche ihre Wirksamkeit um so mehr verloren, als der Gegenstand der Frage derzeit ganz genau durch die Verordnung vom 28. November 1855, Nr. 205 des R. G. Bl. geregelt ist. — Vergl. übrigens auch noch die in dieser Sammlung bei Nr. **324** in der Anmerkung zum §. 65 des Gensd'armerie-Gesetzes vom 18. Jänner 1850, Nr. 19 des R. G. Bl., auf Seite 34 des dritten Bandes citirten Erlässe.

Nr. 984.

Ministerial-Erklärung des Ministeriums des Aeußern vom 4. Jänner 1852,

welche gegen eine gleichlautende Ministerial-Erklärung der königlich baierischen Regierung, ddo. München den 17. Jänner 1852, ausgewechselt wurde, und womit zwischen beiden Regierungen die gegenseitige Aufhebung des Rückersatzes der Kosten für Requisitionen festgesetzt wird, welche ein Staat an den anderen in civilgerichtlichen Angelegenheiten in Beziehung auf unvermögliche Parteien, sowie bei strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen richtet*).

(R. G. Bl. Nr. 37.)

---

*) Die obige Ministerial-Erklärung wurde durch Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 13. Februar 1852, Z. 329-K. M., J. S. (im Armee-Verordnungsblatte Nr. 17, S. 60) auch den Militärbehörden zur Darnachachtung mitgetheilt.

Nachdem die kaiserlich österreichische, sowie die königlich baierische Regierung sich von dem Mißstande überzeugt haben, welcher bei den Requisitionen der Behörden des einen Staates an jene des anderen, sowohl in Civilsachen unvermöglicher Parteien, als auch in allen Untersuchungssachen mit der gegenseitigen Wieder-Erstattung der verursachten Auslagen oder sonst erlaufenden Kosten verbunden ist, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben.

Zu diesem Ende haben sie nachstehende Bestimmungen verabredet:

1.

In allen Civilrechts- und insbesondere auch in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, wo Requisitionen von einer österreichischen Gerichts- oder Vormundschaftsbehörde an eine baierische derartige Behörde, oder umgekehrt, erlassen werden, sind nicht blos die baren Auslagen, sondern auch sämmtliche Sporteln und Gebühren nach den für das requirirte Gericht geltenden Vorschriften berechnet, von der zahlungspflichtigen Partei, wenn letztere zu ihrer Berichtigung hinreichendes Vermögen besitzt, zu erheben und der requirirten Behörde portofrei zu übersenden.

2.

Wenn dagegen die betreffende Partei ein hinreichendes Vermögen nicht besitzt, so haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und gebührenfrei zu erledigen, und es fallen sonach die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen, für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, deßgleichen die Insinuations- und sogenännten Siegelgebühren durchgehends weg.

Requisitionen solcher Art und deren Erledigungen sollen auf der Adresse als Armensache bezeichnet, und von den beider-

seitigen Postanstalten portofrei behandelt werden. Die unvermeidlichen baren Auslagen, welche aus der Erledigung der Requisition erwachsen, z. B. an Botenlöhnen, Copialien, Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, Reisekosten der Richter u. dgl., werden von der requirirten Behörde getragen und der Ersatz kann von ihr gegen die requirirende Behörde nicht beansprucht werden.

3.

Zur Entscheidung der Frage, ob die betheiligte Partei hinreichendes Vermögen zur Bestreitung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in den beiderseitigen Staaten nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihren ordentlichen Wohnsitz (Domicil) haben. In wieferne der Kosten wegen gegen diese Personen die Execution stattfindet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt.

Sollte der Betheiligte seine Wohnung in einem dritten Lande haben, und die Einziehung der Kosten dortselbst auf Schwierigkeiten stoßen, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

4.

Kommt eine Partei, welche lediglich wegen ihrer Mittellosigkeit von der Bezahlung der baren Auslagen, Sporteln und sonstigen Gebühren in Civilsachen, einschließig der Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, freigelassen war, durch den requirirten gerichtlichen Act oder sonst im weiteren Zeitlaufe zu — in Hinblick auf den Artikel 3 — hinreichenden Zahlungsmitteln, so bleibt der requirirten Behörde unbenommen, die Kosten und Gebühren des Verfahrens in Abzug zu bringen oder deren Eintreibung von dem requirirenden Gerichte anzusprechen.

5.

Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von

Verbrechern durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des anderen Staates, bei letzterer bare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden; es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatscasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen.

Zu solchen baren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stämpeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtscassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den anderen Kosten, welche durch die öffentlichen Cassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

6.

Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben, und die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten und zwar sowohl der baren Auslagen, als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles erheben und unter den Einnahmen verrechnen wird.

7.

Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln.

8.

Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht in Civil- und Untersuchungssachen sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden.

In soferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind.

9.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserstaates und des Königreiches Baiern Kraft und Wirksamkeit haben und für alle Gerichtsbehörden beider Staaten verbindlich sein.

Die Bestimmungen desselben sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an, in Vollzug gesetzt werden.

Jeder der beiden genannten Regierungen steht eine sechsmonatliche Kündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft frei.

Die vorstehende Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende des königlich baierischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

(L. S.) **F. Schwarzenberg** m. p.

Nr. 985.

Erlaß des Finanzministeriums vom 5. Jänner 1852, Z. 42638-F. M.,

an die Finanz-Präfecturen in Mailand und Venedig,

mit der Erklärung, daß auch das Stämpelpapier, eben so wie die Staats-Monopols-Gegenstände, als Eigenthum der Verschleißer anzusehen ist, so bald dasselbe aus dem Verschleißmagazine bezogen worden ist.

(Im L. G. und R. Bl. für die Lombardei Nr. 95 und für Venedig Nr. 56.)

Das Finanzministerium findet zu erklären, daß auch das Stämpelpapier, ebenso wie die Staats-Monopols-Gegenstände, als Eigenthum der Verschleißer anzusehen ist, sobald dasselbe aus dem Verschleißmagazine bezogen worden ist, daß daher jeder nach erfolgter Uebernahme des Materials an demselben sich ergebende Abgang, oder jede Beschädigung, welche die Auswechslung des Stämpelpapieres unzuläßig machen sollte, dem Verschleißer zur Last zu fallen hat, den Fall ausgenommen, als der Abgang oder die Beschädigung die Folge eines unabwendbaren zufälligen Ereignisses wäre, in welchem Falle dem Verschleißer über sein Ansuchen nach hergestelltem gesetzlichen Beweise über das stattgefundene Ereigniß und die Menge und Gattung des zu Grunde gegangenen oder beschädigten Stämpelpapieres, der Ersatz mit einer gleichen Menge und Gattung des Stämpelpapieres gegen Vergütung des Papierpreises an das Aerar, von diesem Letzteren geleistet wird.

Nr. 986.

Erlaß des Justizministeriums vom 6. Jänner 1852, Z. 15756-J. M.,

an das Oberlandesgericht in Triest,

womit bestimmt wird, daß sich die Gerichte in eine Entscheidung der Frage, in wie ferne die am rechten Isonzo-Ufer vorkommenden Erbpachtverträge, dann der in den Friaul'schen Communen von den an erbweise Fruchtnießer vertheilten Gemeindegründen entrichteten Zinse der Ablösung unterliegen oder nicht, nicht einzulassen haben*).

Das k. k. Ministerium des Innern hat die Grundentlastungs-Ministerial-Commission in Görz am 17. November 1851, Z. 12095 angewiesen, in Betreff der am rechten Isonzo-Ufer vorkommenden Erbpachtverträge, dann der in den Friaul'schen Communen von den an erbweise Fruchtnießer vertheilten Gemeindegründen entrichteten Zinse — an die betreffenden Bezugsberechtigten die Aufforderung zur Anmeldung zu erlassen, damit von Seite der Entlastungs-Organe von Fall zu Fall nach genauer Prüfung des Rechtsverhältnisses entschieden werde, ob die Leistungen nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 4. März 1849 Nr. 152 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **66**) und der allerhöchst genehmigten Ministerial-Verordnung vom 17. September 1849 (hier oben Nr. **227**) der Ablösung unterliege oder nicht.

Damit nun bei dem ausgesprochenen Grundsatze, daß die Entscheidung der Frage, ob eine Leistung in die Grundentlastung falle oder fortzubestehen habe, nur den Entlastungs-Organen zustehe, die Gerichte sich in eine derlei Entscheidung in Betreff der bezeichneten ordnungsmäßigen Leistungen nicht einlassen, hat das k. k. Oberlandesgericht die betreffenden Gerichtsbehörden von der vorstehenden Verfügung des k. k. Ministeriums des Innern mit

---

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66.

Beziehung auf den Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 23. September 1851, Z. 219 R. G. Bl. (hier oben Nr. 848) in Kenntniß zu setzen und in Betreff der etwa bereits anhängigen dießfälligen Rechtsstreite auf den §. 115 des allerhöchsten Patentes vom 18. Juni 1850, Z. 237 R. G. Bl. (hier oben Nr. 417) zu weisen.

Krauß m. p.

Nr. 987.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 6. Jänner 1852, Zahl 248-J. M., an sämmtliche Oberlandesgerichte und General-Procuratoren in den neu organisirten Kronländern, wurden transitorisch — bis zur Einführung des durch die a. h. organischen Beschlüsse vom 31. December 1851, Nr. 4 des Jahrganges 1852 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 976) in Aussicht gestellten neuen Justiz-Organismus, und zum Behufe der leichteren Durchführung desselben in Betreff der Besetzung von mittlerweile erledigten, noch unbesetzten Justiz-Dienstesstellen für die Uebergangsperiode nachfolgende Bestimmungen erlassen. — Diese sich selbst schon als nur transitorisch ankündigenden Verfügungen, haben mit dem Eintritte der neuen Justiz-Organisation in allen Kronländern, (vergl. die Uebersichts-Tabelle im Anhange zur Vorerinnerung dieser Sammlung, sammt Zusätzen) und mit der eingetretenen Wirksamkeit der über Besetzung erledigter Justiz-Dienststellen nunmehr allein maßgebenden allgemeinen Gerichts-Instruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. alle Geltung verloren.

Nr. 988.

Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 7. Jänner 1852, Z. 34-K. M., J. S.,

mit einer Verfügung über die Behandlung ganz geringfügiger Verlassenschaften.

(Im Armee-Verordnungsblatte, Nr. 3, Seite 6.)

Wenn der Nachlaß einer verstorbenen Militärperson den Betrag von drei Gulden nicht übersteigt, und die in deren Geburtsorte oder nach Umständen auch anderweitig, von Amtswegen gepflogenen Nachforschungen zur Eruirung der Erben ohne Erfolg blieben; so ist derselbe, wie dieß bereits unterm 16. Juni 1821, H. 622, angeordnet worden ist, als caduk dem Militär-Obergerichte einzusenden, und in dem Berichte zu bemerken, welche Verfügung zur Erforschung der Erben getroffen worden sind.

Bei Beträgen, welche drei Gulden übersteigen, jedoch noch immer zu den geringfügigen zu zählen sind, ist das Convocations-Edict von Fall zu Fall, gemeinschaftlich mit einem anderen, zur Einberufung der Erben auszufertigen.

Csorich m. p.

Nr. 989.

Erlaß des Justizministeriums vom 8. Jänner 1852, Z. 16812-J. M.,

an den General-Procurators-Stellvertreter in Gratz,

womit 1. die in dem Berichte ausgesprochene Ansicht, wornach die nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandelnden Uebertretungen, wenn sie von katholischen Geistlichen begangen werden, der Amtshandlung der ordentlichen Gerichte unterliegen, als in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften begründet erklärt, und zugleich 2. ausgesprochen wird, daß es allerdings zweckmäßig sei, die durch den Absatz 1 der Verordnung vom 6. Nov. 1851, Nr. 239 R. G. Bl. (hier oben Nr. 899) vorgeschriebene Anzeige der gegen gewisse öffentliche Angestellte eingeleiteten strafgerichtlichen Verfügungen an deren Vorgesetzte auch gegenüber den Vorgesetzten katholischer Geistlicher in Anwendung zu bringen *).

---

*) Der zweite Theil der vorstehenden Belehrung ist jetzt ohnehin als positive Vorschrift durch die §§. 158 und 320 der nunmehr geltenden neuen Str. P. O. vom 29. Juli 1853 unmittelbar angeordnet; — allein der erste Punkt der obigen Belehrung hat immerhin auch jetzt, unter der Herrschaft der neuen Str. P. O. doctrinellen Werth, da die



In Erledigung des **Berichtes** vom 5. v. M., Z. 2257 findet das Justiz-Ministerium Euer Wohlgeboren unter Rückschluß der Beilagen zu bedeuten, daß die in dem Berichte ausgesprochene Ansicht, wornach die nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandelnden Uebertretungen, wenn sie von katholischen Geistlichen begangen werden, der Amtshandlung der ordentlichen Gerichte unterliegen, obschon sie in der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1850, Z. 320 R. G. Bl. (hier oben Nr. **443**) nicht ausdrücklich erwähnt sind, dem Sinne und der Absicht des Gesetzes vollkommen entspreche, wie sich dieß schon aus der Entgegenstellung der Bestimmungen sub. lit. b) der erwähnten Ministerial-Verordnung zu jener sub. lit. a) zweifellos ergibt.

Ueber die weitere Anfrage, ob die mit hierortiger Verordnung vom 6. November 1851, Nr. 239 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **899**) erlassenen Bestimmungen auch auf katholische Geistliche anwendbar seien, wird Euer Wohlgeboren bemerkt, daß es allerdings als zweckmäßig erscheine, in den in dieser Verordnung unter Nr. 1 bezeichneten Fällen den unmittelbaren Vorgesetzten des zur Verantwortung gezogenen Geistlichen in Kenntniß zu setzen; doch ist dieß auf Fälle der Vorladung von Geistlichen als Zeugen nicht auszudehnen.

---

und da bereits praktisch die entgegengesetzten Folgerungen aus dem (leider mit dem Sprachgebrauche unserer positiven Gesetze nicht ganz übereinstimmenden) Wortlaute des Absatzes a des oben bezogenen Cultus-Ministerial-Erlasses abstrahirt worden sind, denen freilich die ganz allgemein lautende Vorschrift des §. 25 der jetzt geltenden Str. P. O. vom 29. Juli 1853 geradezu entgegensteht. — Uebrigens ist die angeregte Frage derzeit, und zwar genau im Sinne der obigen Justiz-Ministerial-Belehrung, unmittelbar und zweifellos entschieden durch den Artikel XIV des mit dem Patente vom 5. November 1855, Nr. 195 des R. G. Bl. kundgemachten Concordates mit dem heiligen Stuhle.

Nr. 990.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 8. Jänner 1852, Zahl 16582–J. M. wurde dem General-Procurator in Trient bekannt gegeben, daß der oberste Gerichts- und Cassationshof vermöge Eröffnung vom 10. October 1851, Z. 8803 die bisher nur in sehr geringer Anzahl vorgekommenen Competenz-Conflicte zwischen Strafbehörden der Kronländer, in welchen die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht, und jener Provinzen, in welchen das Strafverfahren nach dem II. Abschnitte des Str. G. B., I. und II. Theils von 1803 zu pflegen ist, durch Ausübung des ihm zustehenden Delegations-Befugnisses zu entscheiden pflege, und daß er hierbei nicht die Analogie des §. 66, sondern vielmehr jene des §. 68 der gedachten Str. P. O. in Anwendung zu bringen finde. — Diese ohnehin nur transitorische Zusatzbestimmung zur Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 ist mit dem Wegfallen der letzteren (vergl. oben die Erörterung zu Nr. **323**) ebenfalls außer Anwendung gekommen.

Nr. 991.

Erlaß des Justizministeriums vom 9. Jänner 1852, Z. 17554-J. M.,

an das Oberlandesgericht von Triest,

womit die Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 661) rücksichtlich der Görzer-Landtafel sistirt und verordnet wird, daß bei derselben einstweilen das bisherige landtäfliche Verfahren beizubehalten ist.

Da aus dem Berichte vom 16. December v. J., Z. 2697 und dessen Beilagen hervorgeht, daß das bei der Görzer Landtafel eingeführte Verfahren dem Zwecke der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1851 in so weit, als es bei der durch die zahlreichen und verschiedenartigen Register, Manualien und Bücher begründeten verwickelten Manipulation möglich ist, entspricht, und daß insbesondere die gänzliche Umgestaltung der gegenwärtigen Landtafel durch Einführung ordentlicher Hauptbücher in kurzer

Zeit bevorsteht, weil die zu diesem Zwecke vorgenommenen Besitzerhebungsoperate bereits der Vollendung zugeführt sind; so finde ich zu verordnen, daß das bisherige landtäfliche Verfahren zwar noch für diese Uebergangsperiode beizubehalten sei, daß jedoch schon bei dem Gesetzentwurfe über die Einführung ordentlicher Hauptbücher auf Grund des Besitzstands-Erhebungsoperates die wesentlichen Bestimmungen der oben bezogenen kaiserlichen Verordnung mit Berücksichtigung der dort Landes bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse zur Anwendung gebracht werden sollen.

Krauß m. p.

Nr. 992.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 9. Jänner 1852, Nr. 14 des R. G. Bl. wurde für die in den Jahren 1849 und 1850 neu organisirten Kronländer, eine von dem obersten Gerichtshofe beschlossene Erläuterung des §. 34 der kaiserlichen Entschließung vom 14. Juni 1849, Nr. 278 des E. B. des R. G. Bl. (hier oben Nr. **142**) und des IV. Absatzes des Einführungs-Gesetzes vom 28. Juni 1850, Nr. 255 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **424**) hinsichtlich der Competenz der Landesgerichte in Abhandlungsfällen zur Darnachachtung kundgemacht. — Allein diese Erläuterung ist mit dem Wegfallen der dadurch erläuterten Hauptgesetze (vergl. die Erörterungen bei Nr. **142** und **424**) ebenfalls und zwar um so mehr außer Anwendung gekommen, als derzeit über den Gegenstand der Frage nur die in den genannten Kronländern geltende Civiljurisdictionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 251 des R. G. Bl. (sieh insbesondere die §§. 77 und 78 derselben) maßgebend ist.

Nr. 993.

Durch eine kaiserliche Verordnung vom 11. Jänner 1852, Nr. 5 des R. G. Bl. wurde für jene Kronländer, in welchen die provisorische Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit stand, das Verfahren vor den Landes-

gerichten, welches provisorisch bis zur Einführung eines neuen Gesetzes über das Strafverfahren überhaupt, an die Stelle des Verfahrens vor den Schwurgerichten zu treten hatte, vorgeschrieben. — Diese schon nach ihrem Inhalte nur transitorische Vorschrift ist sammt der dadurch modificirten Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 in jedem Kronlande mit dem Augenblicke außer Anwendung gekommen, wo daselbst die neue Str. P. O. vom 29. Juli 1853 in Wirksamkeit trat, wie aus dem Artikel II des Einführungs-Patentes der letzteren, und aus der oben bei Nr. **323** vorkommenden Erörterung erhellt.

Nr. 994.

Erlaß des Justizministeriums vom 11. Jänner 1852,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

wodurch die allerhöchste Entschließung vom 28. December 1851 kundgemacht wird, wornach in allen öffentlichen Erläßen, welche im Namen Seiner Majestät des Kaisers kundgemacht werden, der Ausdruck: „Seine k. k. apostolische Majestät" anzuwenden ist, und womit sofort alle Gerichtsbehörden im ganzen Umfange des Reiches angewiesen werden, von nun an alle richterlichen Entscheidungen, wofür die Formel: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers" vorgeschrieben oder üblich ist, „im Namen Seiner k. k. apostolischen Majestät" zu fassen und kundzumachen*).

(R. G. Bl. Nr. 16.)

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1851 zu bestimmen geruht, daß in den Kundmachungen kaiserlicher Beschlüsse, wie auch in den anderen Verlautbarungen und öffentlichen Acten der Behörden ohne Unterschied, ob sie das gesammte Kaiserreich oder einzelne Kronländer betreffen, statt der Worte: „Seine k. k. Majestät" der Ausdruck „Seine k. k. apostolische Majestät" anzuwenden ist.

Indem diese allerhöchste Weisung hiermit zur allgemeinen Darnachachtung kundgemacht wird, werden insbesondere auch alle

*) Vergl. übrigens den §. 205 der allgemeinen Gerichts-Instruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl.

Gerichtsbehörden im ganzen Umfange des Reiches angewiesen, von nun an alle richterlichen Entscheidungen, wofür die Formel: „im Namen Seiner Majestät des Kaisers“ vorgeschrieben oder üblich ist, „im Namen Seiner k. k. apostolischen Majestät“ zu fassen und kundzumachen.

C. Krauß m. p.

Nr. 995.

Kaiserliche Verordnung vom 11. Jänner 1852,

wirksam für die Kronländer Ungarn, Kroatien und Slawonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser-Banat,

wodurch Vorschriften für die Austragung von Rechtsstreiten über feldpolizeiliche Uebertretungen festgesetzt werden, welche in den genannten Kronländern innerhalb des Zeitraumes vom 15. März 1848 bis 1. Jänner 1850 begangen wurden*).

(R. G. Bl. Nr. 26.)

Ich habe nach Vernehmung Meines Ministerrathes und nach Anhörung Meines Reichsrathes folgende Vorschrift über die Austragung der Rechtsstreite über feldpolizeiliche Uebertretungen, die innerhalb des Zeitraumes vom 15. März 1848 bis 1. Jänner 1850 in Ungarn, Kroatien und Slawonien, in der serbischen Wojwodschaft und im Temeser Banate verübt worden sind, zu genehmigen befunden:

§. 1.

Die Uebertretungen des Feldpolizeigesetzes vom Jahre 1840, welche auf landwirthschaftlichem Grund und Boden, d. i. im Sinne des 9. Artikels vom Jahre 1840 in Gärten, Weingärten, Anpflanzungen jeder Art, in Waldungen, auf Saatfeldern,

---

*) Vergl. den Erlaß des Minist. des Innern vom 22. October 1856, Z. 4807-M. I. (Z. 25143-J. M.) in der Gerichtszeitung Nr. 146, Seite 577.

Wiesen, Hutweiden oder in Röhricht innerhalb des Zeitraumes vom 15. März 1848 bis 1. Jäuner 1850, es sei unter dem Titel der Urbarialholzung oder unter was immer für einem anderen Vorwande begangen wurden, sind, wenn sie überdieß mit dem Verbrechen der Brandlegung, des Raubes mit Gewaltthätigkeit gegen die Person, des Todschlages, Mordes, oder einem anderen schweren Verbrechen verbunden waren, im strafgerichtlichen Wege von den Landesgerichten zu untersuchen. Diese Gerichtsbehörden haben nach abgeführter Untersuchung darüber, wie auch über die begangene Feldpolizei-Uebertretung und den, dieser zu Folge, dem Beschädigten zu leistenden vollen Schadenersatz nach den bestehenden Gesetzen das Erkenntniß zu fällen. Jedes gefällte Urtheil muß jedoch vor der Veröffentlichung dem Districtual-Obergerichte und in so weit es die Bestimmungen der §§. 30 und 31 Meiner Entschließung v. 28. Dec. 1849 (hier oben bei den Nrn. **302—305**, sub II) mit sich bringen, oder wenn im Falle gleichlautender Erkenntnisse der Verurtheilte im Wege der Gnade darum ansucht, dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden.

Dem Districtual-Obergerichte sowohl, als dem obersten Gerichtshofe ist hiebei die Macht eingeräumt, den Verurtheilten die den damaligen Zeitumständen und dem außerordentlichen Gange der Ereignisse angemessene Milderung der Strafe angedeihen zu lassen.

§. 2.

Wenn mit den im §. 1 erwähnten Uebertretungen des Feldpolizeigesetzes, welche in den oben angegebenen Zeitraum fallen, außerdem kein schweres Verbrechen verknüpft war, so haben dieselben in der Regel nur die Verpflichtung zum einfachen Schadenersatze an den Beschädigten zur Folge. In Fällen besonders boshafter Beschädigungen aber ist gegen die Schuldigen überdieß entweder mit einer Arreststrafe in der durch das Feldpolizeigesetz bestimmten anständigen Haft bis zu 14 Tagen, oder mit einer angemessenen Geldstrafe vorzugehen, welche jedoch niemals den

vierten Theil der Entschädigungssumme und im Ganzen, d. i. in Einem Urtheile, oder über einen und denselben Beschädigungsfall, er mag einem oder mehreren Beschuldigten zur Last fallen, nie den Betrag von Ein Tausend Gulden übersteigen darf.

Diese Strafgelder sind zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

Bei der Bestimmung dieser Strafe ist auf die Vermögens- und übrigen Verhältnisse der Schuldigen die gehörige Rücksicht zu nehmen. Auch bleibt selbst bei gleichförmigen Erkenntnissen dem obersten Gerichtshofe vorbehalten, dieselbe über Ansuchen der Verurtheilten im Gnadenwege angemessen zu mildern.

§. 3.

Alle Ansprüche aus Uebertretungen der im §. 2 erwähnten Art müssen von dem Kläger längstens bis einschließig Ein und dreißigsten August 1852 bei dem Landesgerichte, oder wo noch kein Landesgericht besteht, bei der dessen Stelle vertretenden Comitatssedria, als Gerichtsbehörde erster Instanz angebracht werden, widrigenfalls dieselben erloschen sein würden.

Dieses gilt selbst von denjenigen Ersatzansprüchen, über welche schon früher von den Stuhlrichtern oder von einem Bezirksgerichte ein Verfahren eingeleitet, oder Erkenntnisse gefällt worden sind, sofern darüber zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung noch kein weiteres Erkenntniß der Comitatssedria erfolgt ist (§. 9).

Die Urtheile der Stuhlrichter oder Bezirksgerichte sind daher, selbst wenn dagegen keine Berufung ergriffen worden sein sollte, zu keiner Executionsbewilligung geeignet.

§. 4.

Verhandlungen, welche bei Kundmachung dieser Verordnung bei den noch bestehenden Comitatssedrien im Berufungswege anhängig sind, müssen von denselben oder den an ihre Stelle tretenden Landesgerichten, jedoch in beiden Fällen in der Eigenschaft als Gerichtsbehörden erster Instanz fortgeführt und beendiget werden.

§. 5.

Die Landesgerichte oder die ihre Stelle vertretenden Comitats-Sedrien haben vorläufig einen Vergleich zwischen den Streittheilen zu versuchen.

Im Falle jedoch dieser nicht gelingt, haben sie die Verhandlung über die Klage nach dem durch die Vrdg. v. 3. Nov. 1849, §. 25 (hier oben Nr. **269**), eingeführten Verfahren zu pflegen, oder in so fern eine bereits früher von dem Stuhlrichter oder Bezirksgerichte oder von der Sedria gepflogene Verhandlung vorliegt, dieselbe nach den Vorschriften dieses Verfahrens zu berichtigen und zu ergänzen.

§. 6.

Der Betrag des Schadens muß, insoferne derselbe streitig ist, stets durch zwei oder mehrere beeidete Schätzleute, welche von beiden Parteien in gleicher Anzahl vorzuschlagen sind, in Gegenwart und unter der Leitung eines Mitgliedes des Gerichtes oder einer durch Letzteres abgeordneten Gerichtsperson erhoben werden.

§. 7.

Im Falle auf den Schadenersatz und eine Geldstrafe erkannt wird, sind von dem Gerichte zur Leistung desselben angemessene Termine festzusetzen, bei deren Bestimmung auf die Vermögensverhältnisse des Geklagten und darauf billige Rücksicht zu nehmen ist, daß sein und seiner Angehörigen Nahrungsstand nicht gefährdet werde.

§. 8.

Gegen die Erkenntnisse der Landesgerichte oder der ihre Stelle vertretenden Comitatssedrien findet die Berufung innerhalb des Besitzes an das Districtual-Obergericht als zweite und bei Verschiedenheit der Erkenntnisse die weitere Berufung ebenfalls innerhalb des Besitzes, an den obersten Gerichtshof, als dritte Instanz Statt.

§. 9.

Diese Berufung innerhalb des Besitzes ist auch gegen diejenigen Urtheile zulässig, welche bereits vor der Kundmachung der

gegenwärtigen Verordnung von den Landesgerichten oder Comitats-sedrien gefällt worden sind.

Insoferne die Parteien gegen Urtheile dieser Art die Berufung nicht ohnehin bereits ergriffen haben sollten, ist ihnen zu deren Ergreifung von dem Gerichte eine Frist von vierzehn Tagen zu bestimmen, vor deren Ablauf das ergangene Urtheil nicht als rechtskräftig und zu keiner Executionsführung als geeignet angesehen werden kann.

Die verhängte Strafe kann erst nach Ablauf von vierzehn Tagen, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, oder erst nach Erledigung des innerhalb dieses Zeitraumes überreichten Gnadengesuches in Vollzug gesetzt werden.

§. 10.

Ueber die in Folge der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes an die Districtual-Obergerichte gelangenden Verhandlungen haben dieselben nach Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung zu erkennen und nöthigenfalls die Reexecution auszusprechen; im Falle jedoch die Verhandlung zu einer gründlichen Entscheidung nicht geeignet sein sollte, unter Aufhebung der unterrichterlichen Erkenntnisse die vorläufige Ergänzung und Berichtigung des Strafverfahrens und neuerliche Urtheilsschöpfung durch das betreffende Landesgericht oder die dessen Stelle vertretende Comitatssedria zu veranlassen. Auf gleiche Weise hat der oberste Gerichtshof über die im Berufungswege an ihn gelangenden Verhandlungen zu verfahren.

§. 11.

Alle Uebertretungen des Feldpolizeigesetzes, welche nach dem 1. Jänner 1850 begangen wurden, sind nach Vorschrift der am 28. December 1849 genehmigten provisorischen Verordnung in Betreff der Zuständigkeit der Strafgerichte und des Verfahrens in Strafsachen *) auszutragen.

---

*) Im R. G. Bl. heißt es hier durch einen Druckfehler irrig: „in Streitsachen."

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung hat in den Kronländern Ungarn, Kroatien und Slawonien, in der serbischen Wojwodschaft und im Temeser Banate zu gelten.

Franz Joseph. (L. S.)

F. Schwarzenberg m. p. **Krauß** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.,
Kanzleidirector des Ministerrathes.

Nr. 996.

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1852, Z. 848-F. M.,

an alle Finanz-Landes-Directionen und Präfecturen,

wodurch eine Erläuterung der T. P. 108 der Gebühren-Gesetze v. 9. Febr. und 2. August 1850 (hier oben Nr. 337 und 472) in Beziehung auf die von Licitations-Protokollen über bewegliche Sachen zu entrichtenden Gebühren erlassen wird *).

(Im L. G. und R. Bl. für Steiermark Nr. 81, Kärnthen Nr. 66, Krain Nr. 89, Küstenland Nr. 46, Dalmatien Nr. 34, Lombardei Nr. 85, Venedig Nr. 57, Mähren Nr. 69 und Galizien Nr. 63.)

Man hat wahrgenommen, daß hinsichtlich der Licitations-Protokolle über bewegliche Sachen die irrige Ansicht besteht, daß diese Protokolle nur dann der scalamäßigen Gebühr unterliegen, wenn sie sich als Rechtsurkunden darstellen, d. i. mit den Fertigungen der Ersteher versehen werden. Man findet daher die k. k. 2c. auf den Wortlaut der Tarifpost 108 aufmerksam zu machen, wornach Licitations-Protokolle über bewegliche Sachen als Rechtsurkunden anzusehen sind, folglich auch dann der scalamäßigen Gebühr, welche derjenige zu entrichten hat, der als

*) Vergl. unten den Erlaß vom 20. Juni 1853, Z. 21026-F. M.

Verkäufer erscheint, unterliegen, wenn sie nicht unter den Begriff von Rechtsurkunden wegen Mangels der Fertigungen der Ersteher fallen.

Nr. 997.

Erlaß des Justizministeriums vom 12. Jänner 1852, Z. 16883-J. M.,

an sämmtliche Districtual-Oberlandesgerichts-Präsidenten in Ungarn.

(Dieß ist der oben unter Nr. **614** irrig mit dem Datum vom 12. Jänner 18**51**, und mit der Zahl 168**3**3 aufgenommene Erlaß, der auch theilweise unter dieser zweifach ungenauen Bezeichnung an die betreffenden Behörden ausgefertiget worden ist.

Nr. 998.

Erlaß des Justizministeriums vom 12. Jänner 1852, Z. 16896-J. M.,

an sämmtliche Präsidien der Obergerichte in Ungarn, an das Präsidium der Banaltafel und an den Gerichts-Einführungs-Commissär in der Wojwodschaft und dem Temeser-Banate,

womit erklärt wird, daß durch das Gebühren-Gesetz vom 2. August 1850 (hier oben Nr. 472) an den bestehenden Vorschriften in anderen Zweigen der Gesetzgebung überhaupt, und insbesondere an den Vorschriften über das summarische Verfahren Nichts geändert worden sei*).

(Im L. G. und R. Bl. für Kroatien Nr. 31.)

---

*) In soweit am Schluße der obenstehenden Vorschrift sich auf die in Ansehung des summarischen civilgerichtlichen Verfahrens in Ungarn früher bestandenen Gesetze bezogen wird, ist sie sammt allen diesen früheren Gesetzen allerdings durch die für die oben genannten Kronländer derzeit bestehende provisorische Civilproceßordnung vom 16. September

Dem k. k. Finanz-Ministerium ist von mehreren Seiten die Angabe zugekommen, daß gegenwärtig zu Folge der bestehenden provisorischen Gerichtsordnung keine Klagen im summarischen Verbalwege abgethan werden können, sondern daß alle auch noch so geringe Forderungen schriftlich eingeklagt werden müssen; ferner daß die Eingaben in zweifacher, die Executionsgesuche sogar in dreifacher Ausfertigung eingebracht werden müssen, und daß der Grund hiezu in dem Gebührengesetz vom 2. August 1850 (hier oben Nr. **472**) gelegen sei.

Das k. k. Finanzministerium stellte zufolge dieser Angaben das Ersuchen, sämmtliche Gerichte darüber zu belehren, daß das erwähnte Gebührengesetz eine Aenderung in anderen Zweigen der Gesetzgebung zu bewerkstelligen nicht bestimmt sei, und übrigens keine Anordnung enthalte, wodurch diese Voraussetzung gerechtfertigt werden könne. Das gedachte Gesetz habe sich bloß darauf beschränkt, die Gebühr für jeden gerichtlichen Act, oder die Gebührenfreiheit festzusetzen, enthalte aber darüber keine Anordnung, ob und wann schriftlich oder mündlich verfahren werden soll, ob und wann ein Protokoll aufzunehmen sei, ob eine Eingabe in einfacher oder mehrfacher Ausfertigung eingebracht werden müsse u. s. w. Aus der Anordnung, daß Klagen nach dem Werthe des Streitgegenstandes dem Stämpel von 6 kr. oder 15 kr. für jeden Bogen unterliegen, daß Duplicate der Eingaben demselben Stämpel unterworfen sind, welchem das erste Pare derselben unterliegt, lasse sich keineswegs folgern, daß alle Klagen schriftlich überreicht, alle Rechtsstreite schriftlich abgeführt und alle Eingaben in zweifacher Ausfertigung überreicht werden müssen. Die Anordnung der T. P. 89 lasse deutlich entnehmen, daß das Gebührengesetz sich jeder bestehenden Ordnung des Verfahrens angepaßt habe, dieselbe aber zu ändern nicht beabsichtigte. Die in der

---

1852, Nr. 190 des R. G. Bl. außer Wirksamkeit gesetzt worden (sieh insbesondere Artikel 1 der Einführungs-Verordnung der letzteren); — allein in allen übrigen Beziehungen ist diese Belehrung auch jetzt noch maßgebend.

T. P. 66 enthaltene Bestimmung, daß man über jeden Legalisirungsact ein Protokoll aufzunehmen habe, sei die einzige, wodurch den Gerichten eine bestimmte Form des Verfahrens wegen des Stämpels vorgezeichnet wurde.

Das Gebührengesetz vom 2. August 1850 stehe dem summarischen Verfahren und umgekehrt dieses jenem durchaus nicht im Wege, indem die Anordnungen der T. P. 79 in Verbindung mit dem Min.-Erl. v. 28. März 1851, R. G. Bl. Nr. 77 (hier oben Nr. **670**) dem Stämpelgefälle den beabsichtigten Ertrag auch unter dieser Voraussetzung gesichert habe, wobei die Anordnung des §. 32 des Gesetzes bezüglich der gestatteten Fortsetzung der Protokollsverhandlung auf demselben Stämpelbogen nicht übersehen werden dürfte. — Außer dieser Erläuterung des k. k. Finanzministeriums ist sämmtlichen Gerichten zu bedeuten, daß die Gesetze über das summarische Verfahren, namentlich der 20: 1836 und der 11: 1840 durch den 24. §. der a. h. Bestimmungen v. 3. Nov. 1849 (hier oben Nr. **269**) ausdrücklich für die betreffenden Rechtsstreite bestätigt seien, ferner, daß in Gemäßheit dieser Gesetze, namentlich des 8. §. 20: 1836 auch eine mündliche Klage gestattet und die protokollarische Vernehmung der Parteien, mithin die protokollarische Abführung des gesammten Verbal-Processes nicht untersagt sei. Weder also in dieser Beziehung, noch in Betreff der bestehenden gesetzlichen Anordnung über die Vollziehung der Urtheile ist ein Anlaß geboten, welcher dem summarischen Verfahren entgegen wäre.

Nr. 999.

Durch eine Verordnung des Justizministers vom 12. Jänner 1852, Nr. 6 des R. G. Bl. wurde für jene Kronländer, in welchen damals noch die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 in Giltigkeit stand, in Folge einer allerhöchsten Weisung vom 11. Jänner 1852 mit dem Tage der Kundmachung dieser

Verordnung die Oeffentlichkeit der strafgerichtlichen Verhandlungen auf das Maß der im 27. Absatze der mit dem allerhöchsten Cabinetschreiben vom 31. December 1854 (Nr. 4 vom Jahrgange 1852 des R. G. Bl., in dieser Sammlung Nr. **976**) vorgezeichneten Grundsätze eingeschränkt. — Allein diese Verordnung, gleichwie die darin bezogene nähere Instruction für die Vorsteher sämmtlicher Strafgerichte hinsichtlich ihres dießfälligen Benehmens (sieh dieselbe in der unmittelbar nachfolgenden Nummer) sind durch den Artikel II des Einführungs-Patentes der neuen Str. P. O. vom 29. Juli 1853 außer Kraft gesetzt worden, wie schon aus der oben bei Nr. **323** gegebenen Erörterung erhellt. — Gegenwärtig sind hierüber die §§. 223 und 224 der Str. P. O. vom 29. Juli 1853 maßgebend.

Nr. 1000.

Durch Verordnung des Justizministeriums v. 12. Jänner 1852, Z. 494-J. M., an die Präsidien der Oberlandesgerichte in allen neu organisirten Kronländern, wurde in Folge einer a. h. Weisung v. 11. Jänner 1852 und in Vervollständigung der in der unmittelbar vorhergehenden Nr. **999** angedeuteten Verordnung vom 12. Jänner 1852, Nr. 6 des R. G. Bl. eine ausführliche Instruction darüber erlassen, in wieferne und unter welchen Modalitäten zu den strafgerichtlichen Verhandlungen Zuhörer zugelassen werden dürfen, welche jedoch, wie eben erst bei Nr. **999** dargethan wurde, mit der eingetretenen Wirksamkeit der neuen Str. P. O. v. 29. Juli 1853 ebenfalls außer Geltung gekommen ist.

Nr. 1001.

Durch einen kaiserlichen Armee-Befehl vom 12. Jänner 1852, Z. 209-K. M., J. S. (im Armee-Verordnungsblatte Nr. 4, S. 1), wurde eine Zusatz-Anordnung zum IV. Kriegsartikel rücksichtlich der Bestrafung meuterischer Complote erlassen, welche jedoch, da durch die gleichzeitig mit dem neuen Militär-Strafgesetze vom 15. Jänner 1855, Nr. 19 des R. G. Bl. kundgemachten neuen Kriegsartikel die früheren Kriegsartikel selbst außer Wirksamkeit getreten sind, nunmehr ebenfalls ihre Geltung verloren hat.

Nr. 1002.

Erlaß des Justizministeriums vom 13. Jänner 1852, Z. 358-J. M.,

an sämmtliche Oberlandesgerichte,

mit der Weisung für sämmtliche dem Justizministerium unterstehende Cassen und mit Geld manipulirende Aemter, daß sie die ungarischen Münzscheine bei Zahlungen zur Ausgleichung anzunehmen haben*).

(Im L. G. und R. Bl. für Mähren Nr. 30, Schlesien Nr. 29, Tirol Nr. 33.)

Das k. k. Finanzministerium hat mit Note vom 6. Jänner l. J., Z. 222 das Ersuchen anher gestellt, daß sämmtliche dem Justizministerium unterstehenden Cassen oder mit Geld manipulirenden Aemter angewiesen werden, die ungarischen Münzscheine bei Zahlungen zur Ausgleichung anzunehmen, ferner, daß sie die deutschen Münzscheine nur im Falle des äußersten Bedarfes, insofern sie nicht mit ungarischen Münzscheinen oder Kupferscheidemünzen hinlänglich versehen sind, ausgeben und den entbehrlichen Theil ihres Vorrathes an deutschen Münzscheinen in vorschriftsmäßigem Wege abführen.

Das k. k. Oberlandesgericht wird hievon zur weiteren Verständigung der Landes- und Bezirksgerichte in Kenntniß gesetzt.

Nr. 1003.

Erlaß des Justizministeriums vom 13. Jänner 1852, Z. 17045a)-J. M.,

an sämmtliche Oberlandesgerichte der neu organisirten Kronländer (durch Erlaß des Finanzministeriums v. 24. Jänner 1852, Z. 2628a)-F. M. auch den Finanz-

*) Vergl. übrigens die oben bei Nr. 263 vorkommenden Erörterungen.

Landes-Directionen in Wien, Prag, Brünn, Graz, Innsbruck, Triest und Lemberg mitgetheilt),

womit im Nachhange zum Erlasse vom 6. November 1851, Z. 14185-J. M. (hier oben Nr. 901), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erklärt wird, daß auch auf Abfertigungen und Erfolglassungen aus einer gemeinschaftlichen Waisencasse die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung der Entrichtung der Zähltaxe anzuwenden sind*).

(Im L. G. und R. Bl. für Steiermark Nr. 79, Kärnthen Nr. 65 und Krain Nr. 88.)

In dem Erlasse vom 6. November 1851, Z. 14185 (hier oben Nr. **901**), womit die Bestimmungen bezüglich der zur Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Taxen berufenen Organe und des hiebei zu beobachtenden Verfahrens bekannt gegeben wurden, wurde die nachträgliche Entscheidung über die Frage, inwieferne bei Abfertigungen und Erfolglassungen aus einer gemeinschaftlichen Waisencasse die Entrichtung einer Zähltaxe stattzufinden habe, vorbehalten.

Ueber gepflogenes Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium wird dem k. k. Oberlandesgerichte zur Anweisung und Belehrung der untergeordneten Gerichte sowie zur eigenen Darnachachtung bedeutet, daß zu einer Freilassung solcher Abfertigungen und Erfolglassungen von der nach den allgemeinen hierüber in Anwendung stehenden Bestimmungen zu entrichtenden Zählgeldsgebühr kein Grund besteht und daher auch bei denselben die gesetzlichen Vorschriften hierüber in Anwendung zu kommen haben.

---

*) Vergl. die im Anhange zur Vorerinnerung dieser Sammlung auf Seite XXVII, sub lit. dd citirten Gesetze.

Nr. 1004.

Erlaß des Justizministeriums vom 13. Jänner 1852, Z. 17045[b])-J. M.,

an die Appellationsgerichte zu Lemberg und Zara und das Obergericht zu Krakau (durch Erlaß des Finanzministeriums v. 24. Jänner 1852, Z. 2628b)-F. M. auch den Finanz-Landes-Directionen in Wien, Prag, Brünn, Gratz, Innsbruck, Triest und Lemberg mitgetheilt),

womit nunmehr auch den diesen Obergerichten unterstehenden Gerichtsbehörden Weisungen hinsichtlich der Bemessung der Gerichts- und Grundbuchstaxen, so wie der Depositentaxen (Zählgelder) ertheilt werden*).

In Folge der von dem k. k. Finanzministerium gleichzeitig mit dem Amtsunterrichte für das Centraltaxamt erlassenen Bestimmungen bezüglich der zur Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Taxen berufenen Organe und des hierbei zu beobachtenden Verfahrens steht

a) den Gerichtsbehörden die Bemessung der Gerichts- und Grundbuchstaxen, welche noch nach den durch das provisorische Gesetz vom 9. Februar und 2. August 1850 (hier oben Nr. **337** und **472**) außer Wirksamkeit gesetzten Taxnormen zu bemessen sind, zu, während

b) die Depositentaxen (Zählgelder) von den Depositen- und Steuerämtern, welche die Depositen verwahren, zu bemessen sind. Die Anweisung hierzu hat an die Depositen- und Steuerämter von den Gerichten in den Erfolglassungsaufträgen, in welchen der Gegenstand, von welchem die Taxe abzunehmen ist, und das Ausmaß der Taxe oder die Befreiung immer ausgedrückt werden muß, zu geschehen.

Indem die unterstehenden Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung des dießfalls vorgeschriebenen Verfahrens anzuweisen,

---

*) Vergl.: a) die im Anhange zur Vorerinnerung dieser Sammlung auf S. XXVII sub lit. dd citirten Gesetze;
b) den Erlaß vom 6. Nov. 1851, Z. 14185-J. M., hier oben Nr. 901;
c) „ „ „ 17. Dec. „ „ 15026 „ „ „ „ 948.

sind, ist denselben in Folge des von dem Justizministerium mit dem k. k. Finanzministerium gepflogenen Einvernehmens noch insbesondere Folgendes zur Darnachachtung zu bedeuten:

ad a) Rücksichtlich der Classe, nach welcher die Taxen im streitigen und nichtstreitigen Richteramte zu berechnen sind, wird auf die bestehenden Gesetze verwiesen;

ad b) rücksichtlich des Ausmaßes der Depositentaxe (des Zählgeldes) hat der gleiche Grundsatz zu gelten, wobei insbesondere Zählgeldsbefreiungen nur dann einzutreten haben, wenn selbe durch die ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt werden können.

Nr. 1005.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1852, Z. 638-M. I. (Z. 684-J. M.),

an den Präsidenten der Grundentlastungs-Landescommission in Niederösterreich, **wodurch eine Abänderung mehrerer Bestimmungen über die Entschädigung der Veränderungs-Gebühren in Nieder-Oesterreich festgesetzt wird *).**

In Erledigung Ihrer Anträge, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigung der Veränderungsgebühren in Niederösterreich betreffend, wird hiemit Ew. rc. eröffnet, daß man sich mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen über folgende Bestimmungen vereinigt habe:

Erstens. Der im allerhöchsten Patente vom 4. März 1849 (hier oben Nr. **66**), und in der Grundentlastungsverordnung für Niederösterreich (scil. v. 13. Febr. 1850, hier oben Nr. **339**) festgestellte Grundsatz der Nachweisung des dreißigjährigen Bezuges der Veränderungsgebühren und der Entschädigung derselben nach dem dreißigjährigen Durchschnitte, wird aufrecht erhalten.

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66.

Zweitens. Als Grundlage der Entschädigung ist der Durchschnittsertrag der Laudemial- und Mortuarsbezüge, in so weit beide vom unbeweglichen Vermögen entrichtet wurden, anzunehmen, das nach der Entlastungsverordnung §. 28, c, ohne Entschädigung aufgehobene Mortuar vom beweglichen Vermögen aber davon auszuscheiden.

Es kann jedoch zur Erleichterung dieser Ausscheidung, von dem gesammten Mortuarsbetrage für Wien ein Drittheil und für das flache Land die Hälfte als auf das bewegliche Vermögen entfallend, angenommen werden.

Drittens. In jenen Fällen, wo die Nachweisung der nach §. 14 des allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 zu machenden Abzüge an dem dreißigjährigen Durchschnittsertrage der Laudemial- und Mortuarsbezüge vom unbeweglichen Vermögen nicht geliefert werden kann, findet ein Pauschalabzug Statt, welcher hiemit mit $33^1/_3\%$ oder einem Drittheil des Durchschnittsertrages festgesetzt wird, weil jedes andere Percent auf einer ganz willkürlichen Annahme beruht, der Drittel-Abzug aber nach §. 16 des allerhöchsten Patentes auch bei allen andern zur Entschädigung geeigneten Bezügen in Anwendung kommt.

Es wird jedoch denjenigen Bezugsberechtigten, welche die durch §. 14 allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 und in den §§. 123 und 124 der Durchführungsverordnung angeordnete Nachweisung zu liefern und darzuthun im Stande sind, daß der sie nach dem Gesetze treffende Abzug geringer als das angenommene Pauschalpercent ausfällt — gestattet, diese Nachweisung ganz nach den berufenen gesetzlichen Bestimmungen herzustellen, und ist dieselbe der Entschädigungs-Ausmittlung zu Grunde zu legen.

Um aber zu verhüten, daß auf diese Weise nicht die Verhandlung zu sehr in die Länge gezogen, und der Abschluß der Landescommission aufgehalten werde, ist dem Berechtigten zur Ueberreichung dieser Nachweisungen ein bestimmter Präclusivtermin,

allenfalls von sechs Monaten mit dem Beisatze zu geben, daß für diejenigen Parteien, welche nach Ablauf dieses Termines die Nachweisung der Abzüge gar nicht, oder nicht gehörig begründet, überreicht haben, der Pauschalabzug eines Dritttheils eintrete.

Diese Bestimmung gilt auch für die Bemessung des abzuschlagenden Mortuar's für die beweglichen Güter mit der Hälfte und respective dem Drittel, wovon im zweiten Punkte die Rede ist.

Viertens. Die Behufs der Berechnung des dreißigjährigen Durchschnittsertrages erforderliche Nachweisung der einzelnen Bezugsfälle ist vorerst aus den vorhandenen Rentrechnungen zu liefern, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sich kein wesentliches Bedenken gegen deren Echtheit und Glaubwürdigkeit ergibt, und daß dieselben durch Stichproben aus den Grundbüchern geprüft werden.

Im Falle als die Rentrechnungen mangeln oder bedenklich gefunden werden, ist auf die Gerichtsprotokolle und die andern im §. 122 der Entlastungsverordnung Behufs der Nachweisung des Bezuges der Veränderungsgebühren aufgeführten Documente und Urkunden zurückzugehen.

Fünftens. Fehljahre, d. h. solche, wo zwar ein Bezug Statt gefunden hat, derselbe aber ziffermäßig nicht nachgewiesen werden kann, sind in der Durchschnittsberechnung so zu behandeln, daß, wenn dieselben zwischen nachgewiesenen Bezugsjahren vorkommen, als Bezug für sie, der Durchschnitt aus dem Ertrage des der Lücke zunächst vorhergegangenen und nachfolgenden Jahres einzustellen ist.

Kommen die Fehljahre am Beginne oder Schlusse der dreißigjährigen Periode vor, so ist vom letztbekannten Jahre bis zum Jahre 1818 zurück, durch Abschlag oder bis zum Jahre 1847 hinauf durch Zuschlag jährlich Eines Percentes aus dem letztbekannten Jahre die Reihe zu ergänzen.

Bach m. p.

Nr. 1006.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1852, Z. 29777-M. I.,

an die Grundentlastungs-Präsidenten von 1. Böhmen, 2. Mähren, 3. Schlesien; — und in dem auf Schlesien bezüglichen Theile durch Erlaß des Justizministeriums vom 30. April 1852, Z. 868-J. M. auch dem mährisch-schlesischen Oberlandesgerichte zur Verständigung der Gerichte mitgetheilt,

wodurch mehrere Bestimmungen in Beziehung auf die Behandlung der Giebigkeiten der evangelischen Confessions-Verwandten an katholische Seelsorger, Lehrer und Meßner, rücksichtlich der Grundentlastung, so wie in Beziehung auf die Eintreibung der rückständigen Giebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen angeordnet werden *).

(Im L. G. und R. Bl. für Böhmen Nr. 45, Mähren Nr. 59, Schlesien Nr. 99, Steiermark Nr. 117 und Kärnthen Nr. 108.)

Ueber gepflogenes Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes, dann der Justiz und der Finanzen bezüglich der Behandlung der Giebigkeiten der evangelischen Confessionsverwandten an katholische Seelsorger, Lehrer und Meßner, wird Nachstehendes zur Darnachachtung und geeigneten Verlautbarung eröffnet:

Zur Begründung der Eigenschaft einer Reallast, im Sinne des 4. Absatzes des hierortigen Erlasses v. 30. Jänner 1849, Nr. 107 (R. G. Bl., E. B., hier oben Nr. 42), ist mit Hinblick auf die Natur der daselbst normirten Giebigkeiten keineswegs die bücherliche Eintragung erforderlich.

In soweit solche Leistungen bei der Ablösung in Verhandlung kommen, sind dieselben von den Entlastungsorganen von Fall zu Fall einer ämtlichen Prüfung zu unterziehen, und es haben diese Organe nach sorgfältiger Erwägung der vorgefundenen oder von den Parteien beigebrachten Behelfe mit Rücksicht auf den Ursprung und die bisherige Behandlungsweise dieser

---

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66.

Giebigkeiten zu entscheiden, ob dieselben insbesondere mit Hinblick auf den Gemeinde- und Parochialverband als Reallasten, d. i. als solche zu behandeln seien, welche den jeweiligen Realitätenbesitzern an und für sich obliegen.

Ebenso hat die politische Behörde vorzugehen, wenn derlei Giebigkeiten bei der Eintreibung von Rückständen zur Sprache kommen.

ad 1. und 2. Jedoch hat im letzteren Falle sich die politische Behörde, bis zur gänzlichen Beendigung des Ablösungsgeschäftes vor der Entscheidung mit der Grundentlastungs-Landescommission in's Einvernehmen zu setzen, um jede Verschiedenheit der Behandlung dieser Leistungen zu beseitigen.

ad 3. Was die weiterhin angesuchte Weisung wegen Eintreibung der rückständigen Giebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen überhaupt anbelangt, so sind diese Rückstände — in soweit sie nicht in den Wirkungskreis der Entlastungsorgane gehören — nach dem hierortigen Erlasse vom 2. Februar 1850, Z. 2358, (Nr. 42 des R. G. Bl., hier oben Nr. **332**) von den politischen Behörden nach vorläufiger Liquidirung einzutreiben, und nur in dem Falle, als sich derlei Forderungen auf einen reinen Privatrechtstitel gründen, und letzterer streitig ist, hat die Ingerenz der Justizbehörden einzutreten.

Nachdem jedoch diese Rückstände nicht immer durch ein Verschulden des Verpflichteten angewachsen sind, und das plötzliche Eintreiben derselben auf den Wirthschaftsbetrieb und die Vermögensverhältnisse der Restanten oft störend einwirken würde; so findet man sich, im Einvernehmen mit den Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichtes und der Justiz, jedoch nur rücksichtlich der bisher erwachsenen derartigen Rückstände zu der Verfügung bestimmt, daß es der politischen Behörde nach fruchtlos versuchter Ausgleichung obliegen wird, mit Zuziehung zweier unparteiischer Sachverständigen, deren Wahl ihr anheimgestellt bleibt, über die Art der Abstattung dieser Rückstände, ob dieselben

nämlich in natura oder im Gelde reluirt zu leisten sind, ferner insbesondere darüber zu entscheiden, nach welchem Schüttungs-Verhältnisse, dann in welchem Preise, in welchem Termine die Tilgung derselben zu erfolgen habe. Hierbei sind vorzüglich die Schüttungsverhältnisse der betreffenden Ortsgemeinde, die Marktpreise der nächsten Marktorte, die größere oder geringere Leichtigkeit des Absatzes und die Vermögensverhältnisse der Verpflichteten, überhaupt alle jene Momente in genaue und gewissenhafte Erwägung zu ziehen, wodurch eine, den billigen Ansprüchen der Berechtigten nicht minder als den Verhältnissen der Verpflichteten entsprechende Entscheidung bedingt ist.

Gegen diese Entscheidung steht beiden Theilen der Recurs an die politische Landesstelle frei.

Nach verstrichener Recursfrist oder nach erfolgter Bestätigung der Entscheidung der ersten Instanz hat im ferneren Weigerungsfalle das Zwangsverfahren eben so wie in dem Falle einzutreten, wenn Vergleichsraten oder Abstattungen nicht eingehalten werden.

Bach m. p.

Nr. 1007.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1852,

giltig für alle Kronländer,

betreffend die Einstellung der Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen.

(R. G. Bl. Nr. 17.)

Nach den mit a. h. Cabinetschreiben v. 31. Dec. 1851 (Nr. 4 des R. G. Bl., hier oben Nr. **976**), kundgemachten Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates ist in den für die einzelnen Kronländer zu

bearbeitenden Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindeglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1852 hat diese Bestimmung in allen Gemeinden, in welchen die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen nach dem prov. Gemeindegesetze v. 17. März 1849 (Nr. 170 des R. G. Bl., hier oben Nr. 79), oder nach besonderen Statuten oder aber nach früheren Uebungen und Gesetzen besteht, sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Bach m. p.

Nr. 1008.

Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1852, Z. 39466-F. M.,

an die k. k. lombardische Finanz-Präfectur und in Abschrift an alle anderen Finanz-Landesbehörden,

mit einer Erläuterung des §. 44 des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (hier oben Nr. 337).

(Im L. G. und R. Bl. für die Lombardei Nr. 96.)

Aus Anlaß des Gesuches eines Notars um Nachsicht der ihm wegen verspäteter Anzeige von Rechtsgeschäften auferlegten erhöhten Gebühren hat die k. k. etc. den Antrag gestellt, die Bestimmung des §. 44 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, daß das Rechtsgeschäft innerhalb acht Tagen anzuzeigen sei, dahin abzuändern, daß

a) der Tag, an welchem das Rechtsgeschäft geschlossen wird, in die achttägige Frist nicht einzurechnen, und

b) gestattet sei, wenn der letzte Tag dieser Frist ein Festtag ist, die Anzeige an dem nächstfolgenden Werktage zu erstatten;

c) endlich hat die k. k. Finanz-Präfectur zur Sprache gebracht, daß dieselbe nach der hierortigen Verordnung vom 4. Februar 1851, Z. 2181-F. M. (hier oben Nr. **634**) bei Notaren nicht ermächtigt sei, von den erhöhten Gebühren etwas im Gnadenwege nachzusehen, weil dieselben unter jene Personen gehören, denen das Gebühren-Gesetz vom 9. Februar 1850 besondere Verpflichtungen auferlegt.

Hierauf wird der k. k. Finanz-Präfectur erwiedert:

1. daß es sich nach der Stylisirung des §. 44, Z. 1 von selbst versteht, daß der Tag, an welchem das Rechtsgeschäft geschlossen wurde, in die zur Anzeige desselben gestattete achttägige Frist nicht einzurechnen sei, weil ausdrücklich bestimmt wird, daß die Anzeige innerhalb acht Tagen nach dem Abschlusse des Geschäftes zu erstatten ist;

2. daß in dem Falle, wenn die Anzeige eines Rechtsgeschäftes um einen oder mehr Tage später, als der §. 44 vorschreibt, aus dem Grunde gemacht wird, weil der letzte oder die letzten Tage der Frist ein Sonntag oder Feiertage waren, eine erhöhte Gebühr nicht einzutreten habe;

3. was die Verpflichtungen der Notare rücksichtlich des Gebühren-Gesetzes betrifft, und wie dieselben bei Außerachtlassung derselben zu behandeln sind, der k. k. Finanz-Präfectur demnächst eine Belehrung zukommen werde.

Nr. 1009.

Durch eine Verordnung des Justizministeriums vom 16. Jänner 1852, Nr. 20 des R. G. Bl. wurde für jene Kronländer, in denen die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit stand, im Einvernehmen mit dem Finanz-

ministerium erklärt, daß die Bestimmung des Hofkammerdecretes vom 8. Febr. 1846, Nr. 928 der J. G. S., wornach bei Thatbestands-Erhebungen über Verwundungen und Tödtungen, die aus Anlaß von Waffengebrauch der Finanzwache in Ausübung ihres Dienstes entstanden sind, regelmäßig ein Finanzwachbeamter beizuziehen ist, durch die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 nicht außer Wirksamkeit getreten, sondern noch immer zu beobachten sei. — Diese Verordnung, wodurch zugleich der geradezu entgegengesetzten Belehrung, welche mit der Verordnung des Justizministeriums vom 26. September 1850, Z. 12677-J. M. (hier oben Nr. **518**) erlassen worden war, derogirt worden ist, findet als eine Erläuterung der aufgehobenen Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 derzeit nicht mehr unmittelbare Anwendbarkeit (vergl. die Erörterung zu Nr. **323**). — Uebrigens ist deren Inhalt mit Ausdehnung auf alle öffentlichen Wachen auch in die neue derzeit geltende Str. P. O. vom 29. Juli 1853 (§. 93) übergegangen.

Nr. 1010.

Kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1852,

giltig für jene Kronländer, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 eingeführt ist,

womit in Ansehung des Schleichhandels mit einigen kostbaren Waaren, so wie mehrerer schwerer Gefälls-Uebertretungen hinsichtlich dieser Waaren neue Strafbestimmungen angeordnet werden*).

(R. G. Bl. Nr. 21.)

In den Fällen, wo mit einem der, in dem Zolltarife vom 6. November 1851, unter den Abtheilungszahlen 64 g, 66 f, 67 b, 69 e, 71 c, 76 d und e, 92 a und b und 93 a und b aufgeführten Gegenstände Schleichhandel oder eine der, im Strafgesetze über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 (I. Theil, 10., 13. und 14. Hauptstück), bezeichneten schweren Gefällsübertretungen begangen oder versucht wurde, ist, vom 1. Februar 1852 angefangen, bei dem Ausmaße der nach den Bestimmungen

---

*) Vergl. unten den Erlaß vom 26. Jänner 1852, Z. 1229-F. M.

des bezogenen Strafgesetzes zu verhängenden Geldstrafe, nicht die Abgabegebühr, welche durch die Uebertretung verkürzt, oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, sondern jederzeit der Werth des Gegenstandes der Uebertretung zu Grunde zu legen, und es sind hinsichtlich der hiebei zu beobachtenden Grundsätze die §§. 49, 50, 52, 53, 54 und 203 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen anzuwenden.

Franz Joseph. (L. S.)

F. Schwarzenberg m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.,
Kanzleidirector des Ministerrathes.

Nr. 1011.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. Jänner 1852,

giltig für jene Kronländer, in denen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 in Wirksamkeit steht,

womit bestimmt wird, daß die bisher an den Straßenfond abzuführenden Strafgelder wegen Straßen-Polizei-Uebertretungen künftighin an das Local-Armen-Institut der Gemeinde des Ortes der Uebertretung abzuliefern sind *).

(R. G. Bl. Nr. 28.)

Das Justizministerium findet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Handel und öffentliche Communicationen zu bestimmen, daß alle jene wegen Straßen-Polizei-Uebertretungen verhängten Strafgelder, welche in Gemäßheit der bestehenden besondern Anordnungen bisher in den

---

*) Vergl. den in der unmittelbar nachfolgenden Nr. 1012 vorkommenden Erlaß vom 20. Jänner 1852, Z. 137-J. M.

Straßenfond einzufließen hatten, künftig an das Local-Armen-Institut jener Gemeinde abzuführen seien, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

Krauß m. p.

Nr. 1012.

Erlaß des Justizministeriums vom 20. Jänner 1852, Z. 137-J. M.,

an sämmtliche Oberlandesgerichte und General-Procuratoren der neu organisirten Kronländer, an die Appellationsgerichte zu Lemberg und Zara und an die Gerichts-Einführungs-Commission in Verona,

womit erklärt wird, daß die k. k. Gensd'armen auf die durch besondere Verordnungen bestimmten Apprehendenten-Antheile an den für Straßen-Polizei-Uebertretungen verhängten Geldstrafen keinen Anspruch zu stellen haben*).

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut einer dem k. k. Justizministerium gemachten Mittheilung vom 2. Jänner 1852, Z. 27750 zu erklären befunden, daß die k. k. Gensd'armen auf die durch besondere Verordnungen bestimmten Apprehendenten-Antheile an den für Straßen-Polizei-Uebertretungen verhängten Geldstrafen keinen Anspruch zu stellen haben; wovon die ꝛc. zur Verständigung der unterstehenden ꝛc. ꝛc. in Kenntniß gesetzt wird.

*) Vergl. die in der unmittelbar vorhergehenden Nr. 1011 mitgetheilte Verordnung vom 20. Jänner 1852, Nr. 28 des R. G. Bl.

Nr. 1013.

Erlaß des Justizministeriums vom 20. Jänner 1852, Z. 234-J. M.,

an die Obergerichts-Präsidien und General-Procuratoren in Ungarn, Agram und Temeswar,

womit denselben der Beschluß des obersten Gerichts- und Cassationshofes über die Art und Weise, wie in diesen Kronländern die bereits im Laufe befindlichen und die erst einzuleitenden Wucherprocesse zu behandeln seien, zur Darnachachtung bekannt gegeben wird*).

(Im L. G. und R. Bl. für Ungarn Nr. 24 und für Kroatien Nr. 30.)

Zur Belehrung über an das Justizministerium gelangte Anfragen, in welcher Weise die bereits im Laufe befindlichen und die erst einzuleitenden Wucher-Processe zu verhandeln seien, insbesondere ob sie als strafrechtliche oder als civilrechtliche Rechtsstreite zu betrachten, ob das Ingestionsrecht des ehemaligen Fiscus auch fernerhin und in welcher Weise auszuüben, und endlich welches Gericht die zuständige erste Instanz sei, hat der oberste Gerichts- und Cassationshof über Aufforderung des Justizministeriums kraft des §. 36 des allerhöchst genehmigten organischen Statutes desselben folgenden, den untergeordneten Gerichten als Erläuterung dienenden Beschluß gefaßt:

Die Gesetz-Artikel 51: 1715, 120: 1723 und 21: 1802 über die Verhandlungen wegen Wuchers sind auch fernerhin zu

---

*) In so weit in der vorstehenden Vorschrift die damals bestandenen provisorischen Gerichts-Verfassungen der genannten Kronländer berufen werden, sind statt derselben nunmehr die entsprechenden Bestimmungen der dermal geltenden Justiz-Organisation hereinzubeziehen (vergl. die Uebersichts-Tabelle im Anhange zur Vorerinnerung dieser Sammlung). — Außerdem besteht ie obige Vorschrift auch derzeit noch wenigstens in soferne in Wirksamkeit, als dadurch zugleich die alten materiellen Rechtsbestimmungen über Wucher bestätigt wurden, denn in d eser Beziehung wurden alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften, daher mit Einschluß der obigen Verordnung, durch den Artikel VI des K. M. P. zum Strafgesetze vom 27. Mai 1852 ausdrücklich aufrecht erhalten, nur daß in Gemäßheit desselben nunmehr der Wucher als Vergehen zu behandeln, und darüber nicht mehr von den Civil-, sondern von den Straf-Gerichten zu verfahren und zu entscheiden sei. — Vergl. übrigens noch die Vrdg. vom 23. Februar 1854, Nr. 51 des R. G. Bl.



beobachten und mit den Bestimmungen über die provisorische Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren vom 28. December 1849 (hier oben Nr. **302—305**) und vom 24. Juli 1850 (hier oben Nr. **457**) dahin zu vereinigen, daß die Staatsanwaltschaft im Falle der erhaltenen Anzeige eines begangenen Wuchers, es möge sich dabei um die Ingestion in einen bereits anhängigen Civil-Rechtsstreit oder um die Verfolgung des Wuchers durch eine erst anzubringende Klage handeln, stets bei demjenigen Bezirks- oder Landesgerichte einzuschreiten habe, welches mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Forderung zur Entscheidung im Civil-Rechtswege über dieselbe zuständig ist. Das Bezirks- oder Landesgericht aber hat nach Beendigung der Verhandlung nicht nur über die angesprochene Forderung und deren Einziehung wegen des behaupteten Wuchers, sondern auch über die wegen des letzteren allenfalls noch weiters zu verhängende Geld- oder Arreststrafe zu erkennen. Diese Vorschrift ist übrigens nicht nur auf die bereits anhängigen, sondern auch auf die neu einzuleitenden Verhandlungen anzuwenden.

Dieser erläuternde Beschluß ist demnach von Euer Hochwohlgeboren zur Richtschnur zu nehmen, und sämmtlichen unterstehenden Behörden zur Darnachachtung mitzutheilen.

Nr. 1014.

Erlaß des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1852, Z. 6654-F. M.,

an alle Finanz-Landes-Directionen,

mit einer Belehrung darüber, unter welchen Bedingungen nach Vorschrift des §. 94 des Gebühren-Gesetzes v. 9. Febr. 1850 (hier oben Nr. 337) Ergreifers-Belohnungen in Beziehung auf Uebertretungen dieses Gesetzes gebühren.

(Im L. G. und R. Bl. für Steiermark Nr. 82, Kärnthen Nr. 68, Krain Nr. 105, Lombardei Nr. 93 und Galizien Nr. 47.)

Ueber eine vorgekommene Anfrage in Absicht auf Ergreifers-Belohnungen von Uebertretungen des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 findet das Finanzministerium folgende Bestimmung zu erlassen:

Ergreifers-Antheile kommen nach Anordnung des §. 94 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 nur denjenigen, von dem Bezuge solcher Antheile nicht überhaupt ausgeschlossenen, Beamten und Angestellten zu, welche durch ihre Aufmerksamkeit eine Uebertretung des gedachten Gesetzes entdeckt, oder den Gegenstand der Uebertretung oder den Uebertreter angehalten haben.

Diese Bedingungen, unter welchen überhaupt Ergreifers-Belohnungen gebühren, sind jedoch nicht vorhanden:

a) wenn die Partei bei einem zur Gebühren-Bemessung bestimmten Amte oder Gerichte die Anzeige über ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft macht, und es sich bloß um die Wahrnehmung der Ueberschreitung der in den §§. 23, 26 und 44 des obbemerkten Gesetzes festgesetzten Fristen handelt; dann

b) wenn die Partei bei einem solchen Amte oder Gerichte erscheint, die Uebertretung des Gebührengesetzes anzeigt, und um Richtigstellung oder Bemessung der Gebühr auf Grund dieses Gesetzes bittet.

In allen Fällen, wo eine Anzeigers- oder Ergreifers-Belohnung nicht Statt findet, kann die Aufnahme des ämtlichen Befundes bei dem zur Gebühren-Bemessung bestimmten Amte unterbleiben.

Nr. 1015.

Durch eine kaiserliche Verordnung vom 20. Jänner 1852, Nr. 27 des R. G. Bl. wurde rücksichtlich jener Kronländer, für welche das organische Gesetz für die Staatsanwaltschaften vom 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl.

erlassen worden war, eine Beschränkung des durch letzteres Gesetz festgesetzten Wirkungskreises angeordnet. — Diese Zusatz-Verordnung zum letztgedachten Gesetze hat aber sammt diesem mit Einführung der neuen Staatsanwaltschafts-Instruction vom 3. August 1854, Nr. 201 des R. G. Bl. ihre Anwendbarkeit verloren, wie schon oben bei Nr. **439** angedeutet worden ist.

Nr. 1016.

Erlaß des Justizministeriums vom 21. Jänner 1852,

wodurch bekannt gemacht wird, daß in Folge allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner 1852 die General-Procuratur am obersten Gerichts- und Cassationshofe aufzuhören habe*).

(R. G. Bl. Nr. 24.)

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner 1852 anzuordnen geruht, daß bei dem Umstande, als künftighin in Gemäßheit der kais. Verordnung v. 11. Jänner 1852, §. 12 (Nr. 5, R. G. Bl., hier oben Nr. **993**), der Cassationshof alle Nichtigkeitsbeschwerden ohne Unterschied, ob der Tag der Verhandlung schon früher anberaumt worden sei oder nicht, ohne Beiziehung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten oder seines Vertheidigers in nicht öffentlicher Sitzung entscheiden soll, die General-Procuratur mit dem General-Advocaten am obersten Gerichts- und Cassationshofe aufzuhören habe.

Krauß m. p.

Nr. 1017.

Durch eine Verordnung des Justizministeriums vom 21. Jänner 1852, Nr. 33 des R. G. Bl. wurde für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Böhmen,

*) Vergl. den Erlaß vom 29. Juni 1856, Nr. 116 des R. G. Bl.

Mähren, Schlesien und Tirol, in Folge allerhöchster Entschließung v. 12. Jänner 1852 das Gesetz vom 7. August 1850, Nr. 328 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **475**), über die praktischen Justizprüfungen theilweise abgeändert. — Es wurde aber schon oben bei Nr. **475** angedeutet, daß diese Zusatz-Verordnung sammt dem dadurch modificirten Hauptgesetze vom 7. August 1850 nunmehr außer Wirksamkeit sind.

Nr. 1018.

Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Jänner 1852, Z. 1034-F. M.,

an die Finanz-Landes-Direction in Gratz,

mit einer Belehrung hinsichtlich der Gebührenfreiheit der Verträge über den Verkauf der Grundentlastungs-Entschädigungs-Ansprüche oder der Capitalien, nach Maßgabe des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (hier oben Nr. 337).

(Im L. G. und R. Bl. für Steiermark Nr. 37, Kärnthen Nr. 100 und Krain Nr. 138.)

In Erledigung des Berichtes vom 3. Jänner l. J., Z. 23783 wird der 2c. Nachstehendes bedeutet:

Nach der T. P. 102 lit. i sind die Urkunden, welche über die durch das Gesetz v. 7. September 1848*) gegen billige Entschädigung aufgehobenen, oder ablösbar erklärten Rechte tretende Entschädigung ausgefertiget werden, bedingt gebührenfrei, sowie auch die Eintragungen dieser Urkunden in die öffentlichen Bücher nach der T. P. 45 D des Gebührengesetzes gebührenfrei zu geschehen hat.

Das Gesetz macht bezüglich dieser Begünstigung nirgends eine Ausnahme, weßhalb auch in dem §. 8. des kaiserlichen Patentes vom 11. April 1851, Nr. 83 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **685**) die Cessionen des Grundentlastungsfondes gebührenfrei erklärt worden sind, und daher auch den Verträgen über den

*) In dieser Sammlung auf S. 70 und 71 des I. Bandes.

Verkauf dieser Entschädigungs-Ansprüche oder der Capitalien die Gebührenfreiheit zuzukommen hat.

Derlei Verträge unterliegen somit weder einer fixen, noch einer scalamäßigen, noch einer Procentual-Gebühr, noch bei der Verbücherung einer Eintragungsgebühr.

Nr. 1019.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 22. Jänner 1852, Zahl 941-J. M., an die Oberlandesgerichte in Niederösterreich, Linz, Prag, Brünn, Gratz, Klagenfurt, Triest, Innsbruck und den obergerichtlichen Senat zu Trient, wurde im Nachhange zu dem Justizministerial-Erlasse vom 6. Jänner 1852, Z. 248-J. M. (hier oben Nr. **987**), in Betreff der für die Uebergangsperiode bis zur Durchführung des neuen Justiz-Organismus angeordneten Substitutionen erledigter Dienstposten eine Ergänzungs-Vorschrift gegeben, welche selbstverständlich mit dem schon oben bei Nr. **987** angedeuteten Wegfallen der dadurch ergänzten Hauptvorschrift ebenfalls außer Geltung getreten ist.

Nr. 1020.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 23. Jänner 1852, Zahl 14721-J. M., an die k. k. Oberlandesgerichts-Präsidien zu Oedenburg, Pest, Preßburg, Eperies, Debreczin, an das Banaltafel-Präsidium, dann an den serbischen Gerichts-Einführungs-Commissions-Vorstand, wurde die Belehrung ertheilt, daß im Sinne des §. 25 der provisorischen Gerichtsordnung vom 3. November 1849 (hier oben Nr. **269**) und der Verordnung v. 25. Jänner 1850, Nr. 53 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **331**) bei den, den genannten Obergerichten unterstehenden Gerichtsbehörden nicht nur die Zeugenvernehmungen, sondern auch alle anderen Acte, welche zu dem Civil-Proceßverfahren gehören, nach den Vorschriften des II. Theiles des ungarischen Wechselrechtes vom Jahre 1840 und 1844 aufzunehmen sind. — Diese Vorschrift ist aber durch die Artikel I und XIV der Einführungs-Verordnung vom 16. September 1852, Nr. 192 des R. G. Bl. zur ungarischen Civil-Proceßordnung völlig außer Anwendung gekommen.

Nr. 1021.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 24. Jänner 1852, Zahl 1019-J. M., an sämmtliche Oberlandesgerichte und General-Procuratoren der neu organisirten Kronländer, wurden im Nachhange zur kaiserlichen Verordnung vom 20. Jänner 1852, Nr. 27 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **1015**) über die Beschränkung des Wirkungskreises der Staatsanwaltschaften einige nähere Ausführungs-Bestimmungen angeordnet, welche ihrer Natur nach transitorisch mit der eben citirten dadurch ergänzten Hauptvorschrift nunmehr ebenfalls keine unmittelbare Anwendbarkeit mehr finden, wie schon aus der oben bei Nr. **1015** vorkommenden Erörterung erhellt.

Nr. 1022.

Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Jänner 1852, Z. 18693-F. M.,

an alle Finanz-Landes-Directionen,

womit in Erläuterung der Gebühren-Gesetze erklärt wird, daß die Entschädigungs-Capitalien und die Ansprüche auf dieselben aus Anlaß der Grundentlastung bei der Werthbestimmung zur Bemessung der Procentual-Gebühr von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes jener unbeweglichen Sachen, auf welchen sie als Forderung oder Schuldigkeit haften, unberücksichtiget zu bleiben haben.

(Im L. G. und R. Bl. für Steiermark Nr. 78, Kärnthen Nr. 58, Krain Nr. 87 und Galizien Nr. 61.)

Die Entschädigungscapitalien und die Ansprüche auf dieselben aus Anlaß der Grundentlastung haben bei der Werthbestimmung zur Bemessung der Procentual-Gebühr von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes jener unbeweglichen Sachen, auf welchen sie als Forderung oder Schuldigkeit haften, unberücksichtigt zu bleiben; wovon die k. k. Finanz-Landes-Direction zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt wird *).

---

*) Vergl. die Vrdg. vom 16. Februar 1855, Z. 5929-F. M.

Nr. 1023.

Durch eine provisorische Verordnung des Justizministers vom 25. Jänner 1852, Z. 663 und 804 (im L. G. und R. Bl. für Ungarn Nr. 26), an die Oberlandesgerichts-Präsidien zu Pest, Eperies, Debreczin und Oedenburg, so wie an das Präsidium der Banaltafel, wurde in Folge der mit allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner 1852 genehmigten Uebertragung der bisher von den k. k. Berggerichten und Berggerichts-Substitutionen im Königreich Ungarn — mit Ausnahme der im Bereiche des Preßburger-Oberlandesgerichts-Districtes befindlichen, deren Wirksamkeit einstweilen noch aufrecht erhalten wurde — an die dazu bestimmten neuen Gerichte, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Landescultur und des Bergwesens eine ausführliche Vorschrift über den Wirkungskreis der nunmehr zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Gerichte daselbst (in zehn Paragraphen) erlassen, welche jedoch als schon ursprünglich nur transitorisch und provisorisch erlassen, durch die später eingeführte neue und definitive Justiz-Organisation für diese Kronländer (sieh die Uebersichtstabelle im Anhange zur Vorerinnerung), und die für eben dieselben erlassene neue Civil-Jurisdictionsnorm vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des R. G. Bl. selbstverständlich außer Wirksamkeit getreten ist.

Nr. 1024.

Erlaß des Finanzministeriums vom 26. Jänner 1852, Z. 1229-F. M.,

an die Finanz-Landes-Directionen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Gratz, Innsbruck, Triest, und an die Finanz-Präfecturen zu Mailand und Venedig,

mit einer Erläuterung der Verordnung v. 18. Jänner 1852, Nr. 21 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 1010) im Zusammenhange mit den §§. 148, 204 und 265 des Str. G. über Gefälls-Uebertretungen hinsichtlich der Strafbemessung.

(Im L. G. und R. Bl. für die Lombardei Nr. 79.)

Im Nachhange zur kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1852, Nr. 21 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **1010**) findet das Finanzministerium zu erklären:

Die Bestimmung, es sei der Strafbemessung nicht die Abgabengebühr, sondern der Werth des Gegenstandes der Ueber-

tretung zum Grunde zu legen, ist keineswegs in der Art aufzufassen, als könne mit Beibehaltung des in den §§. 204 und 265 des Gefälls-Strafgesetzes festgesetzten Verhältnisses die Strafe bis zum Zwölffachen und rücksichtlich Fünfzehnfachen des Werthes gesteigert werden, sondern es findet, wie durch die Hinweisung auf den §. 203 angedeutet wurde, die Steigerung der Vermögensstrafe nur bis zum Vierfachen des Werthes Statt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese neue Strafbestimmung weder auf Uebertretungen, welche vor dem 1. Febr. 1852 verübt wurden, noch überhaupt auf solche Straffälle anzuwenden sein wird, für welche der Strafbemessung nach den Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes nicht der Einfuhrzoll, sondern der Ausfuhrzoll oder der Durchfuhrzoll zu Grunde zu legen ist, endlich, daß durch die kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1852 an den Bestimmungen des §. 148 des Gefälls-Strafgesetzes in Absicht auf die Zurechnung des Versuches einer schweren Gefällsübertretung nichts geändert wurde.

Was der k. k. Finanz-Intendanz im Nachhange zur vorerwähnten Circular-Verordnung wegen der bezüglichen Beobachtung und entsprechenden Belehrung mitgetheilt wird.

Nr. 1025.

Erlaß des Finanzministeriums vom 26. Jänner 1852, Z. 13435[a)]-F. M.,

an die Finanz-Präfectur in Venedig und in Abschrift auch an die Statthalterei und Finanz-Präfectur in Mailand und an die Finanz-Landes-Directionen in Prag, Innsbruck und Gratz,

mit einer Belehrung darüber, in wieferne der Kauf und Verkauf und die Ankündigung von Antheilen ausländischer Staatsanleihen und Lotterien in Oesterreich erlaubt sei.

(Im L. G. und R. Bl. für die Lombardei Nr. 91.)

Auf die mit dem Berichte vom 24. Juli v. J., Z. 15592 gestellte Anfrage, ob die großherzoglich Baden'schen Anlehens-lose bezüglich ihres Absatzes in Oesterreich gleich den Losen der ausländischen Classen-Lotterien zu behandeln seien, wird der k. k. Statthalterei bedeutet, daß der Verkauf der Original-Lose oder Parzialen von ausländischen Staatsanleihen in dem Sinne des Hofkammerdecretes v. 6. Febr. 1847, Z. 1008-P. P.*), gestattet ist.

Dagegen ist der Kauf und Verkauf von Losen und Antheilsscheinen ausländischer Lotterien, sie mögen Staats- oder Privatlotterien sein, welche sich als eigentliche Glücksspiele, à fond perdu, darstellen, nach §. 25 des Lotto-Patentes vom Jahre 1813 und nach §. 20 des Lotto-Patentes vom Jahre 1817 nicht gestattet, und es sind auch die Ankündigungen solcher Spiele und Lose in Folge allerhöchster Entschließung vom 13. Juli v. J., Min.-Erlaß v. 30. Aug. v. J., Z. 10411-F.M.**) verboten.

*) Das oben bezogene Decret vom 6. Februar 1847, Z. 1008-P. P., welches bisher in keiner Gesetzsammlung erscheint, und an den Gouverneur von Tirol und Vorarlberg erlassen wurde, lautet wörtlich, wie folgt:

„Die von der großherzoglich badischen Eisenbahn-Schulden-Tilgungscasse angenommene Anleihe von 14 Millionen Gulden, ist als eine Staatsanleihe zu betrachten, welche an die Gläubiger in Form einer Lotterie zu den bestimmten Fristen zurückgezahlt wird.

Auf, mit einer auswärtigen Staatsanleihe verbundene Lose oder Partial-Obligationen finden die Vorschriften des Lottopatentes keine Anwendung; was den Verkehr mit solchen Papieren betrifft, so sind nur alle damit verbundenen Oeffentlichkeiten, als: Ankündigungen, Kundmachungen, Anempfehlungen u. dgl. in soferne sie im Inlande bewirkt werden wollen, zu beseitigen, sonst ist aber dem stillen Verkehr kein Hinderniß entgegen zu stellen."

**) Der oben citirte, an sämmtliche Statthalter, Civil- und Militär-Gouverneure, so wie in Abschrift an sämmtliche Finanz-Landes-Directionen und Präfecturen und an die Lotto-Direction ergangene Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1851, Z. 10411-F. M. lautet wörtlich:

„Um dem Unfuge, daß die Ankündigungen ausländischer Lotterien in die inländischen Zeitungen eingerückt werden, Schranken zu setzen, haben Se. Majestät der Kaiser zu befehlen geruht, durch die Herren Statthalter den Redactionen der periodischen Blätter zu bedeuten, daß in dem Verbote, Lose und

Ebenso sind die Ankündigungen und der Kauf und Verkauf solcher Lose, Scheine oder Certificate verboten, welche auf inländische oder ausländische Staats- oder Privat-Anlehenslose lauten oder sich darauf beziehen; und, im Falle des Gewinnes der Letzteren, Gewinnstzusicherungen (Promessen) in sich schließen, und zwar gründet sich dieses Verbot auf den Sinn der oben berufenen Patente, auf die allerhöchste Entschließung v. 14. August 1833*) und auf die Hofkammer-Verordnung vom 7. December 1836, Z. 53225—5049**).

Nr. 1026.

Erlaß des Finanzministeriums vom 26. Jänner 1852, Z. 13435[b)]-F. M.,

an den provisorischen Statthalter in Ungarn und in Abschrift an die Lotto-Direction in Wien,

womit erklärt wird, daß durch die Landesgesetze in Ungarn das Setzen in ausländische Lotterien, welche sich als eigentliche Glücksspiele à fond perdu darstellen, und daß auch die Ankündigungen solcher Spiele vermöge Erlaß vom 30. August 1851, Z. 10411-F. M. allerdings verboten seien.

Ew. E. haben mit dem Berichte vom 26. Februar v. J., Z. 114/gg eine Anzeige des III. Armee-Commandos mitgetheilt,

andere auf auswärtige Lotterien bezügliche Urkunden zum Verkaufe anzubieten, zu verkaufen oder zu kaufen, auch das Verbot solche Lotterien anzukündigen, enthalten sei, und daß daher die Redactionen sich hiernach zu benehmen haben. Ich ersuche Ew. — das Erforderliche zur schleunigen Vollziehung dieses allerhöchsten Befehles zu veranlassen und die Finanz-Landesbehörde von dem Veranlaßten in die Kenntniß zu setzen.

*) Die obige a. h. Entschließung vom 14. August 1833 wurde sämmtlichen Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien mitgetheilt durch Hofkammerdecret vom 19. August 1833, in der politischen G. S. Band, 61, S. 220.

**) Dieses an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und an die Cameral-Magistrate in Mailand und Venedig erlassene Hofkammerdecr. v. 7. Dec. 1836 ist abgedruckt in der politischen G. S. Band 64, S. 904.

aus welcher zu entnehmen ist, daß aus dem Auslande Lotterie-Lose in zahlreichen Mengen zum Verkaufe nach Ungarn eingeschmuggelt werden.

Mit Bezug auf diese Anzeige gebe ich mir die Ehre, Ew. E. zu bemerken, daß das Setzen in ausländische Lotterien, welche sich als eigentliche Glücksspiele à fond perdu darstellen, allerdings durch die Landesgesetze in Ungarn und insbesondere in dem Sinne des Gesetzartikels 31 v. J. 1790 verboten ist. Eben so sind die Ankündigungen solcher Spiele durch die allerhöchste Entschließung vom 13. Juli v. J., Ministerial-Erlaß vom 30. August v. J., Z. 10411/F.M.*) untersagt.

In dem Sinne eben dieser Verbotsgesetze sind auch die Ankündigungen und der Kauf und Verkauf solcher Lose, Scheine oder Certificate nicht gestattet, welche auf inländische oder ausländische Staats- oder Privat-Anlehenslose lauten, oder sich darauf beziehen, und im Falle des Gewinnes der Letzteren, Gewinnstzusicherungen (Promessen) in sich schließen. Ueber dieses sogenannte verbotene Promessen-Geschäft enthält insbesondere der Hofkammer-Erlaß vom 7. December 1836, Z. 53225**) eine bestimmte Bezeichnung. Dagegen ist der Verkauf der Original-Lose ausländischer Staatsanlehen, welche Staatsanlehen mit einer Verlosung in sich fassen und keine Glücksspiele à fond perdu sind, in dem Sinne der abschriftlich mitfolgenden Verordnung (scil. v. 6. Febr. 1847, Z. 1008-P. P.***) gestattet.

Ich beschränke mich darauf, Ew. E. zu ersuchen, in dem Sinne der obigen Bestimmungen in Ihrem Wirkungskreise nachdrücklichst darauf einwirken zu wollen, daß dem Einschmuggeln solcher verbotener Lose und Spieleffecten Schranken gesetzt werden.

*) Sieh denselben in der Anm. ** auf S. 56 zur unmittelbar vorstehenden Nr. 1025.

**) Sieh die in der Anmerk. ** auf S. 57 zur unmittelbar vorhergehenden Nr. 1025 gegebene Citation.

***) Sieh dieselbe oben in der Anmerkung * auf S. 56 zu Nr. 1025.

Nr. 1027.

Kaiserliche Verordnung vom 31. Jänner 1852,

giltig für jene Kronländer, in welchen die Dreißigst-Ordnung vom Jahre 1788 in Wirksamkeit steht,

über die Bestrafung des Schleichhandels mit einigen Waarengattungen.

(R. G. Bl. Nr. 35.)

In Absicht auf die Bestrafung jener Uebertretungen der Zollvorschriften, welche mit den, in dem Patente vom 6. November 1851, Absatz II, Nr. 244 R. G. Bl., bezeichneten, bisher dem Einfuhrverbote unterworfenen Gegenständen, als: Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Putzwaaren, Waaren aus unedlen und Waaren aus edlen Metallen, Bijouterien und zusammengesetzte Waaren (Tarifsclasse XVI, XIX, XXIV, XXV und XXVI) vom 1. Februar 1852 angefangen, verübt werden, haben in den Ländern, in welchen die allgemeine Dreißigst-Ordnung vom 2. Jänner 1788 in Wirksamkeit steht, dieselben Strafbestimmungen in Anwendung zu kommen, welche bis zum Beginne der Wirksamkeit des Zolltarifes vom 6. November 1851 für die außer Handel gesetzten Waaren wirksam gewesen sind.

Franz Josef. (L. S.)

F. Schwarzenberg m. p. **Baumgartner** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Kanzleidirector des Ministerrathes.

Nr. 1028.

Kaiserliche Verordnung vom 31. Jänner 1852,

wirksam für jene Kronländer, in welchen die provisorische Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849, Nr. 278 des R. G. Bl., und die Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850, Nr. 237 des R. G. Bl. in Wirksamkeit steht,

womit der Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für eben diese Kronländer geregelt wird *).

(R. G. Bl. Nr. 36.)

Um den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtssachen in denjenigen Kronländern, in welchen die provisorische Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849, Nr. 278 des R. G. Bl., und die Jurisdictions-Norm vom 18. Juni 1850, Nr. 237 des R. G. Bl., in Wirksamkeit sind, nach den mit dem Patente vom 31. December 1851 festgesetzten Grundsätzen zu regeln, habe Ich, nach Vernehmung Meines Ministerrathes und nach Anhörung Meines Reichsrathes, Folgendes zu bestimmen befunden:

In allen jenen Kronländern, in welchen zu Folge der provisorischen Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849, Nr. 278 des R. G. Bl., und der Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850, Nr. 237 des R. G. Bl., für die bei den Bezirksgerichten verhandelten Civilrechtssachen die Landesgerichte als zweite und die Oberlandesgerichte als dritte Instanz bestellt sind, hat der Rechts-

*) Obgleich die obige Verordnung zunächst nur eine Abänderung der seither selbst wieder aufgehobenen Gesetze vom 14. Juni 1849, Nr. 278 des R. G. Bl. und v. 18. Juni 1850, Nr. 237 des R. G. Bl. enthält, und daher mit Aufhebung dieser letzteren (vergl. die Erörterung zu den Nrn. 142 und 417) ebenfalls wieder außer Anwendung getreten zu sein scheinen könnte, so hat sie dennoch auch unter der Herrschaft der neuen Justiz-Organisation für die oben genannten Kronländer Geltung, da der dadurch geregelte Instanzenzug und die entsprechende Stellung der verschiedenen Gerichte erster Instanz, so wie der Oberlandesgerichte als exclusive zweiter Instanzen, und des obersten Gerichtshofes als ausschließend dritte Instanz sowohl in Civil- als in Strafrechts-Angelegenheiten genau so auch in den neuesten einschlägigen Gesetzen, nämlich in der Civil-Jurisdictionsnorm für obige Kronländer vom 20. November 1852, Nr. 251 des R. G. Bl., der allgemeinen Gerichts-Instruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., der Str. P. O. vom 29. Juli 1853, und dem Gesetze über das civilgerichtliche Verfahren außer Streitsachen v. 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. Bl. genau so durchgeführt erscheint, wie dieß provisorisch durch die obige Verordnung geschehen ist. — Vergl. übrigens noch unten die kaiserliche Verordnung vom 1. März 1852, Nr. 55 des R. G. Bl.

zug, sowohl in Geschäften in als außer Streitsachen, vom 1. März 1852 angefangen, von den Bezirksgerichten unmittelbar an die Oberlandesgerichte als zweite Instanz, und von diesen, in sofern noch eine weitere Beschwerde gesetzlich zulässig ist, an den obersten Gerichts- und Cassationshof als dritte Instanz zu gehen; daher nur mehr über diejenigen im höheren Instanzenzuge schwebenden Processe und Recurse, welche bis zum 1. März 1852 an die Landesgerichte gelangen, von denselben in zweiter Instanz und von den Oberlandesgerichten in dritter Instanz zu entscheiden sein wird.

Franz Joseph. m. p.
Schwarzenberg m. p. **Krauß** m. p.
Auf allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.
Kanzleidirector des Ministerrathes.

Nr. 1029.

Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1852, Z. 39130-F. M.,

an die Finanz-Präfectur in Venedig,

womit bestimmt wird, daß auch im lombardisch-venetianischen Königreiche die Parteien, wenn sie den nach der Fin.-Min.-Vrdg. v. 3. Mai 1850, Nr. 181 des R. G. Bl. (hier oben Nr 389) zulässigen Gebührennachlaß ansprechen, verpflichtet sind, die Nachweisung über die dem Rechtsgeschäfte, um dessen Gebührenbemessung es sich handelt, zuletzt vorhergegangene Besitzveränderung selbst beizubringen.

Nach dem 6. Absatze der in dem R. G. Bl. vom Jahre 1850, Nr. 470 (hier oben Nr. 578) eingeschalteten, für die Kronländer, in welchen das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 wirksam ist, mit Ausschluß der Lombardie und Venedigs, erlassenen hierortigen Verordnung vom 2. December 1850 sind die Parteien,

wenn sie den nach der Fin.-Min.-Vrdg. v. 3. Mai 1850, Nr. 181 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **389**) zulässigen Gebühren-Nachlaß ansprechen, verpflichtet, die Nachweisung über die dem Rechtsgeschäfte, um dessen Gebührenbemessung es sich handelt, zuletzt vorhergegangene Besitzveränderung selbst beizubringen.

Den zur Gebührenbemessung berufenen Organen liegt daher in diesen Kronländern nicht ob, von Amtswegen die zu diesem Behufe erforderlichen Certificate abzuverlangen oder Erhebungen zu pflegen.

Dieser Grundsatz hat auch auf das lomb.-venet. Königreich seine volle Anwendung.

Den Urkunden und Schriften, welche die Parteien zur Gebührenbemessung und rücksichtlich zur Erwirkung des Gebühren-Nachlasses beizubringen haben, ist in der T. P. 42 des ital. Textes des Gebührengesetzes v. 9. Febr. 1850 (hier oben Nr. **337**) die bedingte Gebührenfreiheit eingeräumt, allein diese bezieht sich nur auf die Stämpel, nicht aber auch auf jene Gebühren, welche die Parteien nach anderen Gesetzen für die Ausfertigung der Certificati censuarii zu entrichten haben, und den Districts-Commissären in partem salarii zugewiesen sind. Hieraus wird die k. k. rc. ersehen, daß die von der k. k. Statthalterei in Venedig in der Note vom 15. October 1851, Z. 1906 ausgesprochene Ansicht richtig und man nicht in der Lage ist, die mit dem Berichte vom 12. Nov. v. J., Z. 13212 angetragene Verfügung zu treffen, daß die Parteien bei der Erhebung der certificati censuarii Behufs des Gebühren-Nachlasses von der dafür bestimmten Ausfertigungsgebühr befreit werden.

Hinsichtlich dieser certificati censuarii ist sich auch fernerhin, gleichviel, ob dieselben von den Parteien selbst oder von den zur Gebührenbemessung berufenen Organen von Amtswegen abverlangt werden, nach den dießfalls in Wirksamkeit stehenden Vorschriften zu benehmen.

Nr. 1030.

Erlaß des Justizministers vom 31. Jänner 1852, Z. 850-J. M.,

an sämmtliche Oberlandesgerichte, Districtual-Obergerichte, Appellationsgerichte und die Banaltafel,

womit die Art und Weise bestimmt wird, wie die durch den §. 16 der Militär-Jurisdictionsnorm v. 22. December 1851, Nr. 255 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 955) angeordnete Abtretung der anhängigen Vormundschafts- und Curatelssachen an die nach diesem Gesetze hierzu berufenen Gerichtsbehörden in Vollzug zu setzen sei.

Um die durch den §. 16 des kaiserlichen Patentes vom 22. December 1851, Nr. 255, R. G. Bl. angeordnete Abtretung der anhängigen Vormundschafts- und Curatels-Sachen an die nach diesem Gesetze hiezu berufenen Gerichtsbehörden in Vollzug zu setzen, finde ich zu verordnen:

Alle Vormundschafts- und Curatels-Verhandlungen, welche rücksichtlich solcher Personen anhängig sind, die nach dem kaiserlichen Patente vom 22. December 1851, Nr. 255, R. G. Bl. aus der Gerichtsbarkeit der Civil-Gerichtsbehörden in jene der Militär-Gerichte übertreten, sind von den Obervormundschafts- und Curatelsbehörden unverzüglich an die zuständigen Militärgerichte abzugeben.

Das in den Waisenmassen und beziehungsweise in den Depositenämtern verwahrte Vermögen der Waisen und Curanden muß zum Behufe der Uebergabe ziffermäßig richtig gestellt und sofort mit einem über jede einzelne Masse ämtlich auszufertigenden umständlichen Auszuge aus dem Depositen-Hauptbuche unter Anschluß der Verhandlungsacten und der Pupillar-Tabelle gegen Specification dem zuständigen Militär-Gerichte übergeben werden.

Ueber die den Militärgerichten übergebenen Vormundschafts- und Curatels-Verhandlungen sind Verzeichnisse zu verfassen und mir vorzulegen.

Diese Verzeichnisse haben folgende Rubriken zu enthalten: Familien- und Vorname des Pflegebefohlenen, Geburtstag und Geburtsjahr des Pflegebefohlenen, Name, Charakter des ehelichen Vaters und Angabe seines letzten Wohnortes, Name, Charakter und Wohnort des Vormundes oder Curators, summarische Angabe des Vermögens, Bezeichnung des Militär-Gerichtes, an welches die Uebergabe geschieht, Zeitpunkt der Uebergabe.

Sollten keine an die Militärgerichte gehörigen Vormundschafts- und Curatelsverhandlungen zu übergeben sein, so ist hievon die einfache Anzeige zu erstatten.

Das 2c. wird angewiesen hiernach das Amt zu handeln.

Nr. 1031.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1852, Z. 29126-M. I. (Z. 1710-J. M.),

an den Grundentlastungs-Präsidenten in Böhmen,

wodurch erklärt wird, daß die Arbeitsleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, in so weit sie nicht aus den im §. 3 des Gesetzes v. 7. September 1848 (auf Seite 70 und 71 des I. Bandes dieser Sammlung in der Anmerkung) erwähnten Verhältnissen oder aus einem emphiteutischen oder sonstigen Vertrage über die Theilung des Eigenthumes entspringen, kein Gegenstand der Grundentlastung seien*).

Das Ministerium des Innern findet sich bestimmt, Ew. E. zu bedeuten, daß die Arbeitsleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, in so ferne sie nicht aus den, im §. 3 des Gesetzes vom 7. September 1848 erwähnten Verhältnissen oder aus einem emphiteutischen oder sonstigen Vertrage über die Theilung des

---

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66.

Eigenthumes entspringen, unter den §. 6 des allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 nicht zu subsumiren und daher kein Gegenstand der Grundentlastung seien.

Bach m. p.

Nr. 1032.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1852, Z. 460[a)]-M. I. (Z. 1780-J. M.),

an die Grundentlastungs-Landes-Präsidenten von Mähren, Böhmen und Schlesien,

wodurch im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Landescultur erklärt wird, daß vor der Hand jedes nicht auf fremdem Grund und Boden, d. h. nicht in fremdem Wasserbette ausgeübte Fischereirecht aufrecht zu verbleiben habe; daß ferner jeder Streit über das Eigenthum eines Wasserbettes vor den competenten Gerichten auszutragen sei, und daß die Grundentlastungs-Organe in dieser Beziehung nur dann ihr Amt zu handeln haben, wenn Verhältnisse zwischen dem bisherigen Eigenthümer und dem Nutznießer einer Fischerei obwalten, welche unter das Gesetz vom 7. September 1848*) fallen).**

In Erledigung der Berichte vom — findet sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium der Justiz, dann für Landescultur und Bergwesen bestimmt, Ew. 2c. zu bedeuten, daß vorbehaltlich einer etwaigen künftigen Regulirung, jedes nicht auf fremdem Grund und Boden, d. i. nicht im fremden Wasserbette ausgeübte Fischereirecht aufrecht zu verbleiben hat, und daß demjenigen, welcher die Befreiung seines Grund und Bodens von der Last des Fischereirechtes auf Grundlage des §. 4 sub. 3 der Durchführungsverordnung vom 27. Juni

*) Sieh dasselbe auf S. 70 und 71 des I. Bandes dieser Sammlung.

**) Vergl. den Anhang zu Nr. 66.

1849 (hier oben Nr. **155** und **156**) behauptet, der Beweis über das Eigenthum des zu entlastenden Grund und Bodens, nämlich des Wasserbettes obliege, wobei sich von selbst versteht, daß jeder Streit über dieses Eigenthum vorläufig vor den competenten Gerichten ausgetragen werden müsse.

Wo Verhältnisse zwischen dem bisherigen Eigenthümer und dem Nutznießer der Fischerei obwalten, welche unter das Gesetz vom 7. September 1848 fallen, haben die Grundentlastungsorgane mit Anwendung der bestehenden Vorschriften vorbehaltlich einer etwaigen Regulirung der Fischereirechte Amt zu handeln.

Nr. 1033.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1852, Z. 460[b)]-M. I. (Z. 1780-J. M.),

an die Präsidenten der Grundentlastungs-Landes-Commission für Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Gratz, Laibach, Klagenfurt, Triest und Görz,

wodurch im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und jenem für Landescultur und Bergwesen erklärt wird, daß durch die Gesetze über die Entlastung von Grund und Boden die Fischereirechte nicht aufgehoben worden seien, und demnach im statu quo des Jahres 1847 zu verbleiben haben, daß somit in eine Ablösung derselben nicht eingegangen werden könne, und daß die Grundentlastungs-Organe in dieser Beziehung nur in soferne ihr Amt zu handeln haben, als Verhältnisse zwischen dem bisherigen Eigenthümer und dem Nutznießer einer Fischerei obwalten, welche unter das Gesetz vom 7. September 1848*) fallen).**

(Im L. G. und R. Bl. für Oesterreich unter der Enns Nr. 115, ob der Enns Nr. 101 und 119, Salzburg Nr. 64 und 213, Tirol Nr. 39, Steiermark Nr. 116, Kärnthen Nr. 86, Krain Nr. 91 und Triest Nr. 67.)

---

*) Sieh dasselbe im I. Bande dieser Sammlung auf S. 70 und 71.

) Vergl den Anhang zu Nr. **66.

Das k. k. Ministerium des Innern findet sich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium der Justiz, dann für Landescultur und Bergwesen bestimmt, Ew. 2c. zu bedeuten, daß durch die Gesetze über die Entlastung von Grund und Boden die Fischereirechte nicht aufgehoben worden seien und demnach im statu quo des Jahres 1847 zu verbleiben haben, daß somit in eine Ablösung derselben nicht eingegangen werden könne.

Wo übrigens Verhältnisse zwischen dem bisherigen Eigenthümer und dem Nutznießer der Fischerei obwalten, welche unter das Gesetz vom 7. September 1848 fallen, haben die Grundentlastungsorgane mit Anwendung der bestehenden Vorschriften vorbehaltlich einer etwaigen Regulirung der Fischereirechte Amt zu handeln.

Nr. 1034.

Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 2. Februar 1852,

womit die allerhöchste Entschließung vom 12. Jänner 1852 kundgemacht wird, wodurch den, nach den Directiven vom Jahre 1844 (in der Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen, Band 72, Seite 224) eingerichteten Sparcassen das Recht zugestanden wird, die bei ihnen verpfändeten Staatsschuldverschreibungen und Bankactien bei Nichtzahlung der Schuld ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern.

(R. G. Bl. Nr. 42.)

Seine k. k. apostolische Majestät haben über einen Vortrag des Handelsministeriums mit der allerhöchsten Entschließung vom 12. Jänner 1852 den auf Grundlage der Directiven vom Jahre 1844 eingerichteten Sparcassen allergnädigst das Recht zuzustehen geruht, die bei ihnen verpfändeten Staatsschuldverschreibungen und Bankactien, falls zur Verfallszeit das dafür gewährte

Darlehen sammt Zinsen nicht einbezahlt worden ist, ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern.

Baumgartner m. p.

Nr. 1035.

Erlaß des Justizministeriums vom 2. Februar 1852, Z. 637-J. M.,

an das Professoren- und Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät in Wien,

wodurch im Einvernehmen mit dem Unterrichts-Ministerium die bisherige Uebung, daß die in Gemäßheit der Str. P. O. von der medicinischen Facultät abverlangten Gutachten von einer in Gemäßheit des Hofkanzlei-Präsidial-Erlasses vom 15. August 1846, Z. 929 (sieh denselben im Anhange dieses Erlasses) zusammengesetzten Commission erstattet werden, bei welcher zu Folge Erlasses des Ministeriums des Cultus und Unterrichtes v. 19. Dec. 1851, Z. 12604 der Decan des medicinischen Professoren-Collegiums den Vorsitz zu führen hat, als vollkommen im Gesetze begründet erklärt und sofort aufrecht erhalten wird*).

In Erledigung der Eingaben des Professoren- und Doctoren-Collegiums der medicinischen Facultät in Wien vom 26. November 1851, Z. 279 und vom 25. November 1851, Z. 1122 rücksichtlich des zwischen beiden wegen der in den im §. 126 der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 bezeichneten Fällen zu erstattenden gerichtsärztlichen Facultätsgutachten entstandenen Competenz-Conflictes, findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes zu erklären:

Der im §. 126 der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 gebrauchte Ausdruck: „Lehrkörper der medicinischen Facultät"

*) Die vorstehende Belehrung bezog sich zwar zunächst auf die nunmehr außer Gesetzeskraft stehende Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 (vergleiche oben die Erörterung zu Nr. 323); allein sie hat auch unter der Herrschaft der jetzt bestehenden Str. P. O. vom 29. Juli 1853, obgleich in derselben der zu dem Zweifel Anlaß gebende Ausdruck („Lehrkörper") nicht mehr vorkommt (vergl. §. 85 derselben), noch immer volle Anwendung.

kann keineswegs in jenem beschränkten Sinne aufgefaßt werden, als ob dadurch das Professoren-Collegium im Gegensatze zum Doctoren-Collegium bezeichnet werden sollte.

Da nach dem §. 35 des Gesetzes über die Organisation der academischen Behörden vom 27./30. September 1849, Nr. 401 des R. G. Bl. die Wirkungskreise der Professoren-Collegien und der Doctoren-Collegien und deren Beziehungen zu einander einstweilen dieselben sind, wie die bisherigen der Lehrkörper und der Facultäten, da ferners der Ausdruck: „Lehrkörper der medicinischen Facultät" im §. 126 der Str. P. O. nur im Sinne der älteren Hofdecrete beibehalten wurde, so muß das Justizministerium die seither gepflogene Uebung, daß die nach §. 126 der Str. P. O. von der medicinischen Facultät abverlangten Gutachten von einer in Gemäßheit des (hier im Anhange nachfolgenden) Hofkzl.-Präs.-Erl. v. 15. Aug. 1846, Z. 929 zusammengesetzten Commission erstattet werden, bei welcher zu Folge Erlasses des Minist. des Cultus und Unterrichts v. 19. Dec. 1851, Z. 12604 der Decan des medicinischen Professoren-Collegiums den Vorsitz zu führen hat, als vollkommen im Gesetze begründet erachten. — Diese Uebung ist sonach aufrecht zu erhalten.

Anhang.

Präsidial-Schreiben des Präsidiums der vereinigten Hofkanzlei (womit damals das Präsidium der Studienhofcommission systemmäßig vereinigt war) vom 15. August 1846, Zahl 929-Praes.,

an den n. ö. Regierungs-Präsidenten, zur Bekanntgebung und Darnachachtung für die n. ö. Regierung und die Wiener medicinische Facultät,

mit der Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäftsführung der genannten Facultät in Beziehung auf die verschiedenen ihr obliegenden Amtsgeschäfte und auf die von ihr zu erstattenden Gutachten.

Die mit dem Studienhofcommissionsdecrete vom 7. Jänner 1809, Z. 391 erflossene Amtsinstruction für den Director der medicinischen Studien und Präses der medicinischen Facultät (abgedruckt in der Gesetzsammlung von Kropatschek u. Goutta, Bd. 26/1, S. 35 u. ff., sub lit. G) enthält einerseits bezüglich jener Punkte, welche von der Abfassung der Gutachten über medicinische Gegenstände handeln, keine nähere Bestimmung darüber, wie die Commission der Facultät, welche derlei Gutachten zu verfassen und zu erstatten hat, zusammengesetzt und wie überhaupt hierbei vorgegangen werden soll, und andererseits mangelt auch eine Bestimmung darüber, welche Gegenstände bloß mit Beiziehung der Professoren, welche bei einem engeren Ausschusse der medicinischen Facultät, und welche von der Facultät in pleno zu verhandeln sind.

Um die Zweifel, welche in dieser Beziehung vorgekommen sind, zu beheben, und Störungen im Geschäftsgange zu vermeiden, werden bis zur definitiven Feststellung der Facultäts-Statuten hierüber folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Alle in das Studienwesen eingreifenden Fragen werden nur an das Vicedirectorat der medicinisch-chirurgischen Studien gerichtet und nur von dem Gremium der Professoren sind hierüber Begutachtungen zu erstatten.

2. Alle streng wissenschaftlichen Gutachten, sie mögen von den politischen oder Justizbehörden verlangt, oder von einzelnen Privaten, wie bei Privilegiums-Verleihungen nachgesucht werden, alle sogenannten Responsa, welche eine wissenschaftliche Beurtheilung, Vermeidung jeder Publicität und Amtsverschwiegenheit erheischen, gehören der sogenannten innern Facultät, d. i. dem in den folgenden Bestimmungen näher bezeichneten engeren Ausschusse derselben an, und es sind derlei Gutachten immer nur von der Facultät mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „innere Facultät" abzuverlangen.

3. Alle Corporationsangelegenheiten, so wie die Mittheilung

der in das Sanitätswesen einschlagenden Regierungs- und sonstigen höheren Verordnungen sind der ganzen Facultät und zwar mit der ausdrücklichen Bezeichnung: allgemeine medicinische Facultät mitzutheilen. Hiernach haben

4. a) Bei den commissionellen Verhandlungen im Gremium der Professoren, somit bei solchen, welche das Studienwesen betreffen, unter dem Vorsitze des Präses und Studiendirectors und unter Beiziehung des Vicedirectors, alle Professoren;

b) bei den commissionellen Verhandlungen über die der inneren Facultät angehörigen Gegenstände unter dem Vorsitze des Facultätspräses und mit Beiziehung des Vicedirectors und des Facultätsdecans, sechs Professoren und zwar vor allem jene, welche ihr Gutachten bereits schriftlich abgegeben haben, und sechs Commissionsmitglieder aus dem Gesammtkörper der Facultät zusammen zu treten.

5. Die Wahl dieser letzteren steht dem Präses der Facultät und Studiendirector zu, welcher hierbei mit sorgfältiger Berücksichtigung der Stellung dieser Commissionsglieder und der sich hieraus als nothwendig darstellenden persönlichen Eigenschaften vorzugehen hat.

6. Die gewählten Mitglieder bleiben jedoch sechs Jahre in ihren Funktionen, nach welcher Zeit, oder wenn der Austritt eines Mitgliedes durch irgend eine Ursache früher erfolgt, auch früher zu einer neuen Wahl zu schreiten ist, wobei, wenn genügende Gründe vorhanden sind, die Austretenden wieder gewählt werden können. Die Gewählten werden der k. k. Regierung angezeigt und wenn nicht besondere Gründe gegen diese Wahl eintreten, bestätiget

7. Von den sechs Commissionsgliedern der Facultät müssen, wenn der Beschluß der Commission giltig sein soll, wenigstens drei bei den Verhandlungen und Berathungen gegenwärtig sein, daher dieselben auch zur Theilnahme an den Berathungen verpflichtet sind.

8. Diese commissionellen Verhandlungen sind so oft vorzunehmen, als sich hinreichender Stoff dazu vorfindet, oder es die Dringlichkeit der Geschäfte erheischt; es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß sich die zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nicht zu sehr anhäufen.

9. Im Uebrigen sind die bereits bestehenden Verordnungen aufrecht zu erhalten; es steht daher die Begutachtung dem Professor zu, in dessen Fach der Gegenstand zunächst einschlägt, oder der vermöge seiner Vorkenntnisse und Eigenschaften besonders dazu geeignet ist. Die wichtigeren Gegenstände, oder falls dieses im Laufe der Berathung von einzelnen Berathungsgliedern verlangt wird, sind stets einem anderen Commissionsgliede als Coreferenten und bei abweichenden Ansichten dieser, einem dritten mitzutheilen, welche schriftlich ihre Meinung gehörig begründet dem Decan zu übergeben haben.

10. Der Facultätsnotar, welchem bei den Berathungen der Commission kein entscheidendes Votum zusteht, ist verpflichtet, einen entsprechenden bündigen und getreuen Actenauszug zu verfassen, welchen er in der Sitzung vorzutragen hat, wornach die Referenten ihr schriftlich abgefaßtes Gutachten vortragen.

11. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit, welche bei gleichen Stimmen durch die Meinung, welche der Präses und in seiner Abwesenheit der Vicedirector beitritt, gebildet wird.

12. Dem Präses und seinem Stellvertreter liegt die Pflicht ob, die Berathungen zu leiten, die Freiheit der Meinungen und der Abstimmung aufrecht zu halten, für Ruhe, Anstand und Gründlichkeit in der Geschäftshandlung zu sorgen, und falls er einen Beschluß nach der Stellung der Facultät, oder wegen seinen Folgen bedenklich findet, denselben unter gleichzeitiger Anzeige der Veranlassung dazu, welche an die k. k. Regierung zu erstatten ist, in seiner Vollziehung zu sistiren.

13. Eben so steht demselben in zweifelhaften Fällen mit Rücksicht auf die vorausgeschickten Bestimmungen das Befugniß zu, zu bestimmen, welche Gegenstände an den ganzen Körper der Facultät, oder an den engeren Ausschuß gehören.

14. Das Protokoll, in welches die Meinung eines jeden Votanten nebst der Begründung der Votirung aufgenommen werden muß, ist von dem Facultätsnotar zu führen, und von allen Anwesenden zu fertigen. Ein Separatvotum, welches dem Berathungsprotokolle anzuschließen ist, abzugeben, steht jedem Mitgliede frei.

Ich ersuche Ew. — diese einstweiligen Bestimmungen, welche so lange zu gelten haben, bis Seine Majestät über die künftige Einrichtung der medicinischen Facultät und über die Statuten derselben zu entscheiden geruht haben werden, der medicinischen Facultät und der n. ö. Regierung bekannt zu machen, letztere insbesondere auch in der Beziehung, damit bei der Abforderung von gutächtlichen Aeußerungen über medicinische Studien- oder in das Sanitätswesen einschlagende Gegenstände den dießfälligen Verhandlungen stets die gehörige Richtung gegeben werde.

Nr. 1036.

Erlaß des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 3. Februar 1852, Z. 1422,

an die venetianische und in Abschrift auch an die lombardische Statthalterei,

wodurch im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern angeordnet wird, daß in Zukunft im lombardisch-venetianischen Königreiche die Beschlagnahme des, auf verbotener Weide betretenen Viehes unter allen, die Straflosigkeit der Eigenthümer aber unter keinerlei Umständen einzutreten und die Anwendung der Bestimmungen der §§. 15 und 16 des Strafgesetzes für Gefällsübertretungen auch auf den §. 34 des Forstpolizeigesetzes vom

27. März 1811 stattzufinden haben, bis durch ein neues Forstgesetz andere, dem Bedürfnisse entsprechende Bestimmungen erlassen werden.

(Im L. G. und R. Bl. für die Lombardei Nr. 141 und für Venedig Nr. 69.)

Da die dringende Nothwendigkeit, dem in den italienischen Provinzen Oesterreichs noch in Kraft bestehenden Forstpolizeigesetze v. 27. März 1811 *), die zur Fernhaltung der verderblichen Weidefrevel erforderliche Wirksamkeit zu verschaffen, nicht zu verkennen ist, so findet das Ministerium für Landescultur und Bergwesen im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern den von der k. k. — mit dem Berichte vom 20. Dec. v. J., Z. 28645 gestellten Antrag, betreffend die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der §§. 33 und 34 des gedachten Gesetzes seinem ganzen Umfange nach zu genehmigen.

Es wird daher in Zukunft die Beschlagnahme des, auf verbotener Weide betretenen Viehes unter allen, die Straflosigkeit der Eigenthümer aber unter keinerlei Umständen einzutreten und die Anwendung der Bestimmungen der §§. 15 und 16 des Str. G. für Gefälls-Uebertretungen auch auf den §. 34 des Forstpolizeigesetzes vom 27. März 1811 stattzufinden haben, bis durch ein neues Forstgesetz andere, dem Bedürfnisse entsprechende Bestimmungen erlassen werden.

Nr. 1037.

Erlaß des Justizministeriums vom 5. Februar 1852, Z. 952 und 980-J. M.,

an den Oberlandesgerichts-Präsidenten zu Triest,

womit als Geschäftssprache für den inneren Dienst der Bezirksgerichte in Sessana und Duino die deutsche bestimmt wird.

Das Justizministerium findet in Erledigung Ihres Berichtes v. 16. Jänner d. J., Z. 116, so wie jenes des Herrn General-Procurators v. 15. Jänner d. J., Z. 11 Folgendes zu verordnen:

*) Im Bollettino delle leggi del Regno d'Italia, 1811, parte I, pag. 417.

Als Geschäftssprache für den inneren Dienst der Bezirksgerichte in Sessana und Duino wird die deutsche bestimmt, daher die Geschäftsprotokolle, Referate, Ausweise und öffentlichen Bücher in dieser Sprache zu führen sind. Im Schriftenwechsel mit anderen Gerichten oder Behörden haben sich die genannten Gerichte der Geschäftssprache des inneren Dienstes jenes Gerichtes oder jener Behörde, an welche die Zuschrift oder der Bericht gerichtet ist, oder der deutschen Sprache zu bedienen.

Den Parteien bleibt es gestattet, ihre schriftlichen Eingaben oder mündlichen Gesuche in Gemäßheit des Hofdecretes vom 9. Februar 1822, Z. 1837 in deutscher oder italienischer Sprache anzubringen. Die Verhandlung ist, wenn die Parteien einer dieser Sprachen kundig sind, in der ihnen verständlichen, sonst aber in deutscher Sprache zu führen.

Die Bescheide sind in der Sprache der Eingabe, die Entscheidungen und Beweggründe über eine geschlossene Verhandlung in Civilsachen in der deutschen oder italienischen Sprache, je nachdem die Verhandlung in der einen oder anderen Sprache entweder ganz oder größtentheils geführt worden ist, auszufertigen.

Die Hauptverhandlung in Strafsachen ist bei den genannten beiden Gerichten in der Regel in deutscher Sprache, und nur dann, wenn der Angeklagte lediglich der italienischen Sprache mächtig ist, in italienischer Sprache zu führen. In allen Fällen hat aber die Vernehmung der Personen in jener landesüblichen Sprache zu geschehen, welcher sie kundig sind. Das Protokoll über die Hauptverhandlung ist, je nachdem die Hauptverhandlung in deutscher oder italienischer Sprache gepflogen wird, in jener oder dieser Sprache zu führen, und in derselben sind auch die Aussagen der vernommenen Personen aufzunehmen.

Rücksichtlich der Ausfertigung der Erkenntnisse in Strafsachen sammt Beweggründen, hat die oben für Civilsachen gegebene Vorschrift als Richtschnur zu dienen.

Ew. E. erhalten hiernach den Auftrag, die Bezirksgerichte in Sessana und Duino anzuweisen, und hiervon auch den General-Procurator bei dem Oberlandesgerichte daselbst zu verständigen.

Nr. 1038.

Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Februar 1852, Z. 3653-F. M.,

an die Finanz-Landes-Direction in Wien,

mit einer Belehrung über die für Prioritäts-Abtretungen nach dem Gebühren-Gesetze vom 9. Februar 1850 (hier oben Nr. 337) zu entrichtenden Gebühren.

Das Recht, welches bei einer unentgeltlichen Prioritäts-Abtretung eingeräumt wird, ist nach der im Tarife unter dem Schlagworte „Prioritäts-Abtretung" vorkommenden Bestimmung nicht zu den schätzbaren Rechten gezählt worden.

In Gemäßheit der unter dem Schlagworte „Prioritäts-Abtretungs-Eintragungen" im Tarife zum Gebühren-Gesetze vorkommenden Hinweisung auf die T. P. 45 B muß bei der Eintragung einer Prioritäts-Abtretung in die öffentlichen Bücher rücksichtlich der zu bemessenden Gebühr unterschieden werden, ob das Prioritätsrecht gegen ein Entgelt oder unentgeltlich abgetreten wird.

Geschieht die Prioritäts-Abtretung entgeltlich, so ist für die Eintragung dieses Rechtes zu Folge T. P. 45 B a, Anmerkung 1, von dem Werthe der Gegenleistung ½ Percent, jedoch nie geringer als mit 30 kr. zu bemessen; geschieht die Prioritäts-Abtretung unentgeltlich, so ist gemäß T. P. 45 B b die fixe Gebühr von 30 kr. in Anwendung zu bringen*).

*) Sieh auch die Vrdg. vom 30. Sept. 1854, Z 40095-F. M.

Nr. 1039.

Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1852, Z. 3645-F. M.,

an die Finanz-Landes-Direction in Ofen,

womit erklärt wird, daß die von Waisen an die Depositenämter über erhaltene Zinsen ausgestellten Quittungen in den Kronländern, in welchen keine Waisenbücheln bestehen, gleich den in die Waisenbüchel, wo sie bestehen, eingetragenen Empfangsbestätigungen nach T. P. 112 des prov. Ges. vom 2. August 1850 (hier oben Nr. 472) stämpelfrei zu behandeln seien.

Die mit dem Berichte ausgesprochene Ansicht der k. k. ꝛc., daß die von Waisen an die Depositenämter über erhaltene Zinsen ausgestellten Quittungen in den Kronländern, in welchen keine Waisenbücheln bestehen, gleich den in die Waisenbüchel, wo sie bestehen, eingetragenen Empfangsbestätigungen nach T. P. 112 des prov. Ges. vom 2. August 1850 (hier oben Nr. **472**) stämpelfrei zu behandeln seien, so lange in den gedachten Kronländern keine Waisenbüchel eingeführt werden, wird genehmigt.

Nr. 1040.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1852, Z. 2940-M. I. (Z. 2173-J. M.),

an die Grundentlastungs-Präsidenten von I. Steiermark und II. Kärnthen,

wodurch die Grundsätze für die Ermittlung der Laudemial-Entschädigung rücksichtlich der Grundentlastung in den genannten zwei Kronländern festgesetzt werden*).

(Im L. G. und R. Bl. für Steiermark Nr. 77 und für Kärnthen Nr. 69.)

Es wird Ew. — hiermit eröffnet, daß man sich, um den mit der genauen Durchführung der Bestimmungen der Entl.-Vrdg. v. 12. Sept. 1849 (hier oben Nr. **222** und **224**) in Betreff der Werths-

---

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66.

ermittlung der Veränderungsgebühren und der dafür gebührenden Entschädigung verbundenen Schwierigkeiten zu begegnen, mit dem k. k. Justiz- und dem k. k. Finanzministerium über folgende Grundsätze vereiniget habe:

Erstens. Der im allerhöchsten Patente vom 4. März 1849 und in der Entlastungs-Verordnung vom 12. September 1849 festgestellte Grundsatz der Nachweisung des dreißigjährigen Bezuges der Veränderungsgebühren und ihrer Entschädigung nach dem dreißigjährigen Durchschnittsertrage wird aufrecht erhalten.

Zweitens. Diese dreißigjährigen Nachweisungen sind auch rücksichtlich der nach §. 14 des a. h. Patentes vom 4. März 1849 zu ermittelnden Abzugsposten als Regel anzusehen. Es findet jedoch für alle Fälle, wo diese dreißigjährige Nachweisung der gesetzlichen Abzüge nicht geliefert werden kann, ein Pauschalabzug Statt, welcher hiermit, mit Einrechnung des 20percentigen Steuereinlasses, für die ohne einen politischen Bezirk lediglich mit der Grundbuchsführung und Civilgerichtsbarkeit betrauten Dominien auf 23%, für die politischen Bezirksobrigkeiten mit 27% und für jene Dominien, welchen außer den genannten Gestionen auch die Landgerichtspflege oblag, mit 33⅓% oder einem Drittel des ermittelten Laudemial-Durchschnittsertrages in der Art festgesetzt wird, daß die Grundbuchsführung, die politische oder Landgerichtsverwaltung, je nachdem die eine oder andere, oder mehrere dieser Verwaltungszweige bei einem Dominium vorkamen, mit 3, 4 oder 6⅓% und rücksichtlich der Summen dieser Percente als Pauschalabzug zu veranschlagen sind.

Drittens. Denjenigen Dominien aber, welche die dreißigjährige Nachweisung der gesetzlichen Abzugsposten zu liefern im Stande sind, und welche durch dieselbe mittelst Abrechnung der Taxen und anderer im Gesetze bezeichneten Gegenposten, einen geringeren, als den oben genannten Pauschalabzug zu erzielen hoffen, bleibt es freigestellt, diese Nachweisungen auch ganz nach den Bestimmungen des §. 48 der Entlastungs-Verordnung vom

12. September 1849 herzustellen, und ist diese somit der Entschädigungs-Ausmittlung zum Grunde zu legen. Um jedoch zu verhüten, daß auf diese Weise die Verhandlungen zu sehr in die Länge gezogen und der Abschluß des Entlastungsgeschäftes aufgehalten werde, ist den Berechtigten zur Ueberreichung dieser Nachweisungen ein bestimmter Präclusivtermin, allenfalls von drei bis sechs Monaten mit dem Beisatze hinauszugeben, daß für diejenigen Parteien, welche nach Ablauf dieses Termines die Nachweisung der Abzüge gar nicht oder nicht gehörig begründet überreicht haben, der oben bezeichnete Pauschalabzug eintritt.

Viertens. Die Behufs der Berechnung des dreißigjährigen Durchschnittsertrages erforderliche Nachweisung der einzelnen Bezugsfälle kann, in soferne die Beibringung der bücherlichen Behelfe nach §. 44 der Entlastungs-Verordnung zu schwierig oder weitläufig wäre, aus den Rentrechnungen des betreffenden Dominiums geliefert werden, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sich kein wesentliches Bedenken gegen deren Echtheit und Glaubwürdigkeit ergibt, und daß dieselben durch Stichproben aus den Grundbüchern geprüft werden. In soferne übrigens für einzelne Jahre der Durchschnittsperiode der Laudemialertrag weder durch die Rentrechnungen, noch aus den anderen gesetzlichen Behelfen nachgewiesen werden kann, ist sich rücksichtlich dieser Fehljahre nach (ad I) §. 46, (ad II) §. 45 der Entlastungs-Verordnung zu benehmen.

Ew. ꝛc. wollen hiernach die den Gegenstand betreffenden Petitionen der Gutsbesitzer erledigen und darauf hinwirken, daß nun die Entlastungs-Verhandlung auch in Betreff der Laudemial-Operate mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden.

Zusatz ad II. Indem man noch die Bemerkung beifügt, daß in Betreff der oben aufgestellten Grundsätze in der Behandlung der Dominien des Villacher und Klagenfurter Kreises kein Unterschied zu machen ist.

Bach m. p.

Nr. 1041.

Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Februar 1852, Z. 3028-F. M.,

an die k. k. Finanz-Landes-Direction für Galizien und in Abschrift an alle Finanz-Landes-Directionen und Präfecturen,

womit eine Belehrung über die Gebühren-Bemessung a) von Verträgen über Grundzerstückungen, welche an eine besondere Bewilligung geknüpft sind; dann b) von solchen Rechtsgeschäften, welche nach den Bestimmungen des allg. bgl. Gesetzbuches keine rechtliche Wirkung haben, ertheilt wird.

(Im L. G. und R. Bl. für Steiermark Nr. 138, Kärnthen Nr. 101, Krain Nr. 139, Lombardei Nr. 139 und Galizien Nr. 87.)

Der Bericht enthält die Anfragen über den Vorgang bei der Gebührenbemessung:

a) von Verträgen, über Grundzerstückungen, welche an eine besondere Bewilligung geknüpft sind; dann

b) von solchen Rechtsgeschäften, welche nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches keine rechtliche Wirkung haben.

Hinsichtlich der Verträge der ersteren Art hat der k. k. Finanz-Landesdirection Folgendes zur Richtschnur zu dienen:

Nach §. 44 des Ges. v. 9. Febr. 1850 (hier oben Nr. **337**) tritt das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde. Zur Abschließung eines Vertrages zwischen Personen, welche bezüglich der Fähigkeit sich zu verpflichten beschränkt sind, gehört jedoch auch die Einwilligung derjenigen Person, unter deren Schutz die erstgedachten Personen stehen, oder zu Gunsten welcher die gedachte Beschränkung besteht.

Kaufverträge, mit denen eine Abtrennung von Grundstücken verbunden ist, sind daher, wenn dazu der Consens der politischen Behörde erforderlich ist, vor Erlangung dieses Consenses nicht als geschlossene Rechtsgeschäfte zu betrachten.

Werden daher solche Verträge ohne den politischen Consens zur Gebührenbemessung vorgelegt, so liegt dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte ob, den Vertrag zunächst an die politische Behörde zu leiten, welche, wenn sie den Consens zu ertheilen findet, nach dem besagten §. 44 denselben an das gedachte Amt zurückzuleiten hat. Wird der Consens nicht ertheilt, so findet keine Vermögensübertragung und folglich keine Gebühr statt; es versteht sich aber, daß wegen Abfallbringung der Anzeige von dem Rechtsgeschäfte die Mittheilung davon von der betreffenden politischen Behörde an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt gemacht werden müsse.

Hinsichtlich der Verträge der zweiten Art wird der k. k. Finanz-Landesdirection bedeutet, daß nach dem §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 nur Rechtsgeschäfte, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden, Gegenstand der Gebühr sind. Diese Voraussetzung tritt jedoch nicht ein bei Rechtsgeschäften, welche nach den bürgerlichen Gesetzen ungiltig sind. Ob aber ein Rechtsgeschäft, welches zur Gebührenbemessung angezeigt wurde, ungiltig sei oder nicht, darauf ist von Amtswegen nicht einzugehen *).

Wird für ein Rechtsgeschäft, für welches eine Gebühr im Grunde des Gesetzes vom 9. Februar 1850 vorgeschrieben oder eingehoben worden ist, die Gebühren-Rückstellung angesprochen, weil es nach den bürgerlichen Gesetzen als null und nichtig zu betrachten ist, so ist hierüber in jedem einzelnen Falle die Finanz-Procuratur zu vernehmen, und behält sich das Finanzministerium die Entscheidung über ein solches Ansuchen vor.

Enthalten Rechtsgeschäfte strafbare Handlungen, so liegt es ohnehin in der allgemeinen Verpflichtung der Behörden und Aemter, wenn sie zu deren Kenntniß gelangen, hierüber der

*) Vergl. die Vrdg. vom 26. Mai 1855, Z. 11766-F. M.

betreffenden Strafgerichts-Behörde die Anzeige zu machen, und es ist bis zur Entscheidung, falls diese auf das Gebührenausmaß wegen Ungiltigkeit des ganzen Rechtsgeschäftes oder einzelner Bestimmungen Einfluß nimmt, mit der Gebührenbemessung inne zu halten.

Nr. 1042.

Durch eine kaiserliche Verordnung vom 8. Februar 1852, Nr. 40 des R. G. Bl., wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, wurden strafgesetzliche Bestimmungen gegen Beschädigungen und andere strafbare Handlungen in Beziehung auf Eisenbahnen und Staatstelegraphen angeordnet, und vom 21. Februar 1852 an in Wirksamkeit gesetzt, welche jedoch mit dem am 1. September 1852 in Wirksamkeit getretenen allgemeinen Strafgesetze vom 1. Mai 1852, vermöge Artikel I. des K. M. P. derselben wieder außer Geltung traten.

Nr. 1043.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1852, Z. 26262-M. I. (Z. 2174-J. M.),

an sämmtliche Grundentlastungs-Ministerial-Commissäre mit Ausnahme von Galizien,

womit die Grundsätze über die Compensation zwischen Forderungen und Schuldigkeiten des Entlastungsfondes festgesetzt werden*).

(Im L. G. u. R. Bl. für Oest. ob der Enns Nr. 90 und für Mähren Nr. 83.)

Ueber die angeregte Frage, ob und in wie ferne eine Compensation zwischen Forderungen des Entlastungsfondes und Schuldigkeiten desselben zulässig sei, findet das Ministerium des Innern, nach mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen gepflogenem Einvernehmen, Nachfolgendes zu verordnen:

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66.

Die Compensation ist nur zwischen Forderung und Schuld ein und desselben Grundentlastungsfondes, so wie nur dann zulässig, wenn beide in den Büchern des Entlastungsfondes als bereits ursprünglich in Einer Person vereinigt erscheinen. Dadurch, daß ein Berechtigter nachträglich die Forderung des Entlastungsfondes an einen dritten Verpflichteten einlöst, oder umgekehrt, kann die Compensation nicht begründet werden.

Die Compensation kann daher erst dann Platz greifen, wenn dem Compensationswerber in Gemäßheit des Patentes vom 11. April 1851, Nr. 83 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **685**) das freie Verfügungsrecht über seine Forderung an den Entlastungsfond zusteht und bezüglich seiner Schuldigkeit an denselben die Verhandlung von den Grundentlastungsorganen bereits ganz durchgeführt ist.

Die Compensation ist ferner nicht von Amtswegen auszusprechen, sondern nur über Einschreiten der Parteien, und kann nur in so lange Statt finden, als dem Berechtigten für seine Forderung an den Entlastungsfond keine Schuldverschreibungen erfolgt worden sind.

Ebenso wenig eignen sich jene Zahlungsschuldigkeiten an den Entlastungsfond zu einer Compensation, zu deren Abstattung sich der Verpflichtete (welcher als Berechtigter zugleich eine Forderung an den Fond zu stellen hat) bereits mittelst Annuitäten verbindlich gemacht hat.

Bezüglich der praktischen Durchführung der vorstehenden Hauptgrundsätze, findet man weiter anzuordnen: daß diejenigen Berechtigten, welche von dem Zugeständnisse der Compensation Gebrauch machen wollen, unmittelbar bei der Entlastungsfonds-Direction, unter genauer Nachweisung ihrer Schuldigkeiten als Verpflichtete und der Forderung als Berechtigte einzuschreiten und ihrem Gesuche die erforderlichen Behelfe, z. B. die Original-Anweisungen, Grundentlastungs-Zahlungsbüchel, Zahlungsbögen u. s. w. anzuschließen haben werden.

6*

Die Entlastungsfonds-Direction hat aus Anlaß solcher Compensationsgesuche zunächst die betreffenden Steuerämter, wo die Zahlungsschuldigkeiten des Compensationswerbers zur Einhebung vorgeschrieben sind, unter allfälliger Zusendung der Grundentlastungs-Zahlungsbüchel über den Stand der steuerämtlichen Vorschreibung einzuvernehmen.

Von Seite der Steuerämter ist über die Zahlungsschuldigkeit eine ämtliche Nachweisung zu liefern, und beziehungsweise die Richtigkeit und Uebereinstimmung der Zahlungsbüchel mit der steuerämtlichen Vorschreibung zu bestätigen.

Nach Einlangung dieser Behelfe hat das Grundentlastungsfonds-Departement die Staatsbuchhaltung auf Grundlage ihrer Vorschreibungen, dann der steuerämtlichen Nachweisungen und der von Seite der Partei beigebrachten Documente die gänzliche Abrechnung und Zinsen- oder Renten-Ausgleichung zu bewirken, sofort über die sich darstellende rechtliche Forderung des Berechtigten den Anweisungs-Liquidationsact, Behufs der Ausfertigung der gebührenden Schuldverschreibungen und Auszahlung der allfälligen Barbeträge zu entwerfen, und diesen Entwurf mit einer umständlichen Berechnung über das ganze Compensationsgeschäft, so wie mit dem entsprechenden Antrage, wegen der etwa nothwendigen Journals-Einstellungen, rücksichtlich der Renten- oder Zinsen-Ausgleichung der Direction des Entlastungsfondes zur Genehmigung und weiteren Verfügung zu überreichen.

Bei allen solchen Compensationen hat die Staatsbuchhaltung die dem Berechtigten etwa erfolgten Vorschüsse oder Renten im Auge zu behalten, ferner auch darauf zu sehen, daß die etwa zu Gunsten des Compensationswerbers angewiesene Rentenzahlung bei der betreffenden Casse sistirt worden ist, und das sub §. 127 der Instruction vorgeschriebene Rentenausstands-Certificat vorliegt.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Staatsbuchhaltung hinsichtlich der gegentheiligen Ausgleichung der Renten oder Zinsen, welche der Compensationswerber einerseits als Verpflichteter noch

zu berichtigen, andererseits als Berechtigter anzusprechen hat, zu empfehlen, damit dem Entlastungsfonde in dieser Beziehung kein Nachtheil erwachse.

Bei der Ausfertigung der dem Berechtigten über seine Restforderung gebührenden Grundentlastungsfonds-Schuldverschreibungen und Auszahlung der allfälligen Barbeträge hat sich die Grundentlastungsfondscasse in der Hauptsache genau nach den in der Instruction für die zur Verwaltung des Grundentlastungsfondes berufenen Organe sub §§. 94—103 vorgezeichneten Bestimmungen zu benehmen.

Die Staatsbuchhaltung hat die compensirten Schuldigkeiten beziehungsweise die dadurch theilweise getilgte Forderung des Berechtigten an den Entlastungsfond besonders in Evidenz zu halten, und in der steueramtsweisen summarischen Vorschreibung über die Schuldigkeiten der Verpflichteten an Capital und Renten mit Berufung auf die Verordnung der Entlastungsfonds-Direction in Abschreibung zu bringen.

Ebenso ist auf dem Conto über die Forderung des Berechtigten die stattgefundene Compensirung ersichtlich zu machen. Uebrigens hat die Staatsbuchhaltung, um einen vollständigen Ueberblick rücksichtlich der Gesammtgebarung des Entlastungsfondes zu erreichen, in ihren Rechnungsabschlüssen und Gebarungsübersichten die compensirten Capitalsbeträge einerseits als eine durch Compensirung berichtigte Schuldigkeit und andererseits als eine durch Compensirung zur Berichtigung gelangte Forderung an den Entlastungsfond abgesondert nachzuweisen, und auf gleiche Weise von dem Activ- und Passivcapitalienstande in Abfall zu bringen.

Die Steuerämter dagegen sind von der Grundentlastungsfonds-Direction, nach genehmigter Compensirung und erfolgter Ausgleichung von Fall zu Fall anzuweisen, die compensirten Schuldigkeiten auf dem Einzahlungshauptbuche als berichtiget abzuschreiben.

Endlich werden Ew. ꝛc. darauf aufmerksam gemacht, daß in den Quittungen, welche die Berechtigten über erfolgte Schuldverschreibungen und Barbeträge ausfertigen, in Compensationsfällen auch die Berufung auf den compensirten Betrag aufzunehmen, sowie in den Grundentlastungs-Zahlungsbücheln oder auf andere Weise von Seite der Entlastungsfonds-Direction die Bestätigung zu ertheilen wäre, daß die betreffenden Schuldigkeiten im Wege der Compensation ihre Berichtigung erhalten haben.

Indem Ew. ꝛc. hievon zur Darnachachtung und Verständigung der Buchhaltung in Kenntniß gesetzt werden, findet man, Sie zugleich aufzufordern, in den kundzumachenden Unterricht für die Berechtigten dasjenige über Zulässigkeit und über die Geltendmachung der Compensation aufzunehmen, was von dem Vorstehenden den Betheiligten zu wissen Noth thut. Im Falle aber dieser Unterricht bereits veröffentlicht ist, so müßte bezüglich der Compensation eine Nachtragsbelehrung verfaßt und die Berechtigten hiervon in geeigneter Weise, allenfalls durch die Landes-Zeitung in Kenntniß gesetzt werden.

Bach m. p.

Nr. 1044.

Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Februar 1852, Z. 4601[a)]-F. M.,

an die Finanz-Landes-Directionen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Gratz, Innsbruck, Triest, Mailand und Venedig,

womit mehrere Bestimmungen in Ansehung der Gefälls-Uebertretungen in Beziehung auf den Zolltarif und bezüglich des Verfahrens hierüber angeordnet werden*).

(Im L. G. und R. Bl. für Steiermark Nr. 119, Kärnthen Nr. 92, Lombardei Nr. 127, Krain Nr. 114, Venedig Nr. 205.)

---

*) Obgleich der Zolltarif vom Jahre 1851, worauf sich die obige Vorschrift zunächst bezieht, durch den neueren Zolltarif vom 5./8. December 1853, Nr. 262 des R. G. Bl.

Der Zolltarif vom 6. November 1851 hat die Einfuhrverbote, wodurch die inländische Industrie geschützt werden sollte, beseitiget, und läßt die ausländischen Fabricate gegen Entrichtung angemessener Eingangszölle zu, welche der inländischen Industrie gegen erdrückende Concurrenz des Auslandes zureichenden Schutz und dem Aerar einigen Ersatz für jenen Theil des Zollertrages verschaffen sollen, der durch die sehr bedeutende Ermäßigung des Eingangszolles für Rohstoffe der Industrie aufgegeben wurde.

Um jedoch der inländischen Industrie den Schutz und dem Staate das Einkommen, worauf die Eingangszölle für Fabricate berechnet sind, gehörig zu sichern, ist es nothwendig, dafür zu sorgen, daß die Umgehung dieser Zölle strenge bestraft werde, besonders in jenen Fällen, wo sich dieser Umgehung solche Personen schuldig machen, denen nach ihrer Beschäftigung die Gelegenheit zu Gebote steht, durch Schleichhandel eingebrachte Waaren in größerer Menge im Inlande zu verbreiten.

In Erwägung dieser Verhältnisse, dann des Umstandes, daß vorzüglich eine mißbräuchliche Anwendung der Bestimmungen über die Ablassung von dem ordentlichen Gefällsstrafverfahren geeignet ist, die Wirksamkeit der Vorschriften über die Bestrafung der Zollgefällsübertretungen zu schwächen, findet man, bis auf weitere Anordnung, provisorisch folgende Bestimmungen zur genauen Beobachtung vorzuzeichnen.

§. 1. Wenn derjenige, welcher sich in Beziehung auf Waaren der im Absatze II des allerhöchsten Patentes vom 6. November 1851 bezeichneten Gattungen, einer als Schleichhandel oder schweren Gefällsübertretung zu bestrafenden Handlung oder Unterlassung (sei es als Urheber, Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer) schuldig machte, wofür die Strafe nach dem Eingangs-

---

aufgehoben ist, so dürfte doch die obige Particular-Vorschrift analog auch auf den neuen Zolltarif Anwendung finden, und selbst nach dem Wortlaute des §. 33 der K. M. Vrdg. vom 8. December 1853, Nr. 262 des R. G. Bl. zum letzteren keineswegs aufgehoben sein.

zolle oder in Folge der kais. Vrdg. v. 18. Jänner 1852 (hier oben Nr. **1010**) auf Grundlage des Werthes der Waare zu bemessen ist, zur Classe der Gewerbetreibenden gehört, die sich mit der Erzeugung oder Zurichtung, dem Umsatze oder Transporte solcher Waaren beschäftigen, so ist dieses als ein erschwerender Umstand anzusehen, welcher im Sinne des §. 545, Z. 2 des Gefäll-Strafgesetzes die Ablassung vom gesetzmäßigen Strafverfahren ausschließt.

§. 2. Von der mit dem Hofkammer-Decrete vom 21. September 1836, Z. 20290/1739 den Finanz-Landesbehörden eingeräumten Ermächtigung, bei Ablassungen vom Verfahren Strafbeträge, welche fünfhundert Gulden nicht überschreiten, auf einen geringeren Betrag als den vierten Theil herabzusetzen, sind jene Straffälle ausgeschlossen, welche als Schleichhandel oder schwere Gefällsübertretnng mit einer auf Grundlage des Eingangszolles, oder in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1852 des Werthes der Waare zu bemessenden Vermögensstrafe zu ahnden sind, soferne der Gegenstand der Uebertretung zu den im Absatze II des allerhöchsten Patentes vom 6. Nov. 1851 bezeichneten Waarengattungen gehört.

Ferner werden in Bezug auf Straffälle der hier bezeichneten Art die Bestimmungen des §. 32 des Amtsunterrichts für die zur Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Aemter provisorisch dahin abgeändert, daß bei Ablassungen vom Verfahren der Strafbetrag, welcher nach dem im §. 541, Z. 1 des Gefälls-Strafgesetzes verzeichneten Maßstabe entfällt, nicht unter die Hälfte dieses Betrages gemäßiget werden darf, und daß, wenn die Strafe in dem einfachen Werthe, d. i. nach §. 52 des Gefälls-Strafgesetzes in dem Verfalle der Waare besteht, eine Ermäßigung nicht Statt findet.

§. 3. Bezüglich der im §. 2 bezeichneten Straffälle wird die mit dem Hofkammer-Decrete vom 29. August 1838, Z. 34185/2340 und vom 16. October 1839, Z. 40200/2833

gewissen Beamten-Kategorien ausnahmsweise ertheilte Ermächtigung, die Ablassung vom Verfahren zu bewilligen, durch gegenwärtigen Erlaß außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 4. Eine Ausnahme von den in den vorstehenden §§. 2 und 3 festgesetzten Beschränkungen der Strafmilderung findet in jenen Fällen Statt, wo die Person, welcher die Ablassung vom Verfahren bewilligt wird, zur Classe der Reisenden im Sinne des §. 28 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung zu zählen ist.

§. 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf jene Straffälle, worüber die Thatbeschreibung vor dem ersten Februar 1852 aufgenommen worden ist.

Hiernach hat die k. k. rc. die unterstehenden Behörden, Aemter und Organe, welche zur Mitwirkung beim Strafverfahren wegen Zollgefällsübertretungen berufen sind, unverzüglich anzuweisen und darüber zu wachen, daß diese Anordnungen genau beobachtet werden.

Nr. 1045.

Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Februar 1852, Z. 4601b)-F. M.,

an die Finanz-Landes-Directionen in Ofen, Agram, Temeswar und Hermannstadt,

womit mehrere Bestimmungen in Ansehung der Gefälls-Uebertretungen in Betreff des Zolltarifs, und bezüglich des Verfahrens hierüber angeordnet werden*).

Der Zolltarif vom 6. November 1851 hat die Einfuhrverbote rc. rc. (wörtlich gleichlautend mit dem Eingange des unmittelbar vorhergehenden Erlasses Nr. **1044**) bis zu den Worten: „zur genauen Beobachtung vorzuzeichnen."

*) Vergl. die Anmerkung zur vorhergehenden Nr. 1044.

§. 1. Wenn derjenige, welcher sich in Bezug auf Waaren der im Absatze II des allerhöchsten Patentes vom 6. November 1851 bezeichneten Gattungen einer Zollgefällsübertretung schuldig macht, wofür auf Grund der mit dem hierortigen Erlasse vom 1. Febr. 1852, Z. 1537-F. M. bekannt gemachten kais. Vrdg v. 31. Jänn. 1852 (hier oben Nr. **1027**) nebst dem Verfalle der Waare die doppelte Werthstrafe zu verhängen ist, zur Classe der Gewerbetreibenden gehört, die sich mit der Erzeugung oder Zurichtung, dem Umsatze oder Transporte solcher Waaren beschäftigen, so ist dieß als ein erschwerender Umstand anzusehen, welcher die mit dem Erlasse vom 26. Februar 1851, Nr. 52 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **648**) gestattete Ablassung von dem ordentlichen Strafverfahren ausschließt.

§. 2. Das durch den §. 6 der Bestimmungen über das Benehmen der zur Ablassung von dem ordentlichen Strafverfahren wegen Gefällsübertretungen berufenen Behörden und Aemtern, den Behörden eingeräumte Strafmilderungsrecht wird in Bezug auf Straffälle, deren Gegenstand in Waaren der im Absatze II des allerhöchsten Patentes vom 6. November 1851 bezeichneten Gattungen besteht, und welche auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 31. Jänner 1852 nebst dem Verfalle der Waare mit dem Erlage des doppelten Werthes der Waare zu ahnden sind, in der Art beschränkt, daß eine Ermäßigung der Strafe unter den einfachen Werth oder der Verfall der Waare nicht Statt findet.

§. 3. Von der unter §. 3, Z. 3 des Erlasses vom 26. Februar 1851 den Finanzwach-Obercommissären und den Bezirks-Commissären eingeräumten Ermächtigung, die Ablassung vom Verfahren zu bewilligen, sind jene Straffälle ausgeschlossen, wofür im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 31. Jänner 1852 nebst dem Verfalle der Waare die doppelte Werthstrafe zu verhängen ist.

§. 4. Eine Ausnahme von den vorstehenden §§. 2 und 3

festgesetzten Beschränkungen der Strafmilderung findet in jenen Fällen Statt, wo die Person, welcher die Ablassung bewilligt wird, zur Classe der Reisenden zu zählen ist, welche unter Umständen sich an einen andern Ort begeben oder von einem andern Orte ankommen, unter denen zu Folge der bestehenden Vorschriften zu dieser Veränderung des Ortes ein Reisepaß, oder eine andere Gestattung der vorgesetzten Behörde erforderlich ist, wozu jedoch Fuhrleute, Schiffer, Lastträger und überhaupt Leute, deren Beschäftigung in dem Transporte von Waaren besteht, wenn sie in der Ausübung dieser Beschäftigung begriffen sind, nicht gerechnet werden sollen.

§. 5. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Erlasses beziehen sich nicht auf jene Straffälle, worüber die Thatbeschreibung vor dem ersten Februar 1852 aufgenommen worden ist.

Hiernach hat die k. k. ꝛc. die unterstehenden Behörden, Aemter und Organe, welche zur Mitwirkung beim Strafverfahren wegen Zollgefällsübertretungen berufen sind, unverzüglich anzuweisen und darüber zu wachen, daß diese Anordnungen genau beobachtet werden.

Nr. 1046.

Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Februar 1852, Z. 4613-F. M.,

an die Finanz-Landes-Directionen in Wien, Prag, Brünn, Gratz, Innsbruck und Triest,

mit der Belehrung, in wie ferne die Correspondenzen der Notare mit den Notariatskammern als Amtscorrespondenzen anzusehen und sohin nach den Gebühren-Gesetzen stämpelfrei sind.

(Im L. G. und R. Bl. für Steiermark Nr. 118, Kärnthen Nr. 9 und Krain Nr. 112.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels, ob die den Notariatskammern im §. 157 der Notariats-Ordnung vom 29. September 1850*) für ihre Correspondenz mit den Behörden und Parteien zugestandene Stämpel- und Portofreiheit auch auf die Correspondenzen der einzelnen Notare mit den gedachten Kammern Anwendung habe, wird der k. k. Finanz-Landes-Direction zur Begegnung von allfälligen Anständen bemerkt, daß die Correspondenzen der Notare mit der Notariatskammer in Angelegenheiten des Dienstes, für welchen sie bestellt sind, wenn daher diese Correspondenz weder die persönlichen Verhältnisse des Notars betrifft, noch als Vertretung einer Partei erscheint, insbesondere in den Fällen, deren in den §§. 102, 103 und 136 der Notariats-Ordnung **) Erwähnung geschieht, nach der T. P. 9 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 als Amtscorrespondenzen stämpelfrei sind.

Die Portofreiheit wurde von dem k. k. Handelsministerium mit dem durch das Verordnungsblatt verlautbarten Erlasse vom 3. Februar 1852, Z. 2111 der Correspondenz der Notare sowohl bei der Auf- als Abgabe in so weit zuerkannt, als sie solche weder im Interesse ihrer Parteien, noch im eigenen Interesse mit den Notariatskammern führen; daher für die Einsendung der abschriftlichen Repertorien über die Notariatsacte, die Anzeige über ein verlorenes und die Zusendung eines neuen Siegels, die Anzeige über aufgenommene Praktikanten, wenn diese Sendungen mit dem Notariatssiegel geschlossen und der die Portofreiheit begründende Inhalt auf der Adresse bezeichnet ist.

---

*) Vergl. den §. 157 der jetzt geltenden Notariatsordnung v. 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Bl.

**) Vergl. die §§. 106, 107 und 138 der jetzt geltenden Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Bl.



Nr. 1047.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 15. Februar 1852, Zahl 1115-J. M., an die Oberlandesgerichts-Präsidien in Ungarn und in Temeswar, wurde, um den Frauen evangelischer Religion, deren Männer Honvéds waren, und nunmehr abwesend oder verschollen sind, die Eingehung neuer Ehebündnisse zu ermöglichen, in soferne nach den bestehenden Gesetzen aus diesem Grunde die Trennung der früheren Ehe zuläßig ist, angeordnet: „daß nach Analogie des §. 56 des Josephinischen Ehepatentes Edictal-Vorladungen solcher verschwundener Honvéds, und zwar mit Anberaumung der in Ungarn in ähnlichen Fällen nach der bisherigen gesetzlichen Gepflogenheit beobachteten Frist von Einem Jahr und Einem Tage vorzunehmen; ferner daß diese Vorladungen sodann nicht nur in das im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 25. November v. J., Z. 14887 (hier oben Nr. 983) hierzu bestimmte Amtsblatt der Pest-Ofner k. k. Stadthauptmannschaft, sondern auch in die amtliche Wiener Zeitung einzuschalten seien.“ — Diese ihrer Natur nach völlig transitorische Vorschrift findet derzeit um so weniger eine Anwendung, da über den Gegenstand der Frage hinsichtlich der Bekenner der nicht-katholischen christlichen Confessionen, auf welche die obige, nur von Trennung der Ehe handelnde Verordnung sich allein beziehen konnte, nunmehr auch in Ungarn nur das allg. bgl. G. B. maßgebend ist.

Nr. 1048.

Erlaß des Justizministeriums vom 17. Februar 1852, Z. 17431-J. M.,

an das k. k. Oberlandesgericht in Wien,

womit in Erläuterung des Erlasses vom 21. August 1851, Z. 10351-J. M. (hier oben Nr. 822) erklärt wird, daß es den Notaren dadurch, daß sie auch dann, wenn sie auch nicht Advocaten sind, als Bevollmächtigte der Parteien im summarischen Verfahren zugelassen werden können, nicht gestattet ist, aus der Uebernahme solcher Bevollmächtigungen ein Erwerbsgeschäft zu machen, so wie es ihnen auch untersagt bleibt, aus einem von ihnen aufgenommenen Notariatsacte eine der Parteien als Bevollmächtigte zu vertreten, und daß das Einschreiten der Notare im Wechselverfahren nicht Platz greifen könne.

Der ständige Ausschuß der Wiener Advocaten-Kammer hat in einer unmittelbar hierorts überreichten Eingabe vom 5. December 1851 um die Erläuterung des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 21. August 1851, Z. 10351 (hier oben Nr. **822**) in dem Sinne, daß den Notaren, welche nicht zugleich Advocaten sind, die Vertretung von Parteien im summarischen Verfahren nur für jene Fälle, wo der Gegenstand des Streites die Summe von 200 fl. nicht übersteigt und nur im Geiste des §. 9 der Vorschrift über das summarische Verfahren zustehe, daß ihnen aber solche Parteienvertretung in den durch wechselseitiges Uebereinkommen der Parteien dem summarischen Verfahren unterzogenen Streitsachen, sowie in Wechselstreitigkeiten, eben so wie ein Geschäft daraus zu machen untersagt werden solle, — ferner in einer weiteren Eingabe von demselben Tage um die zur Beseitigung der von den Gerichten und Notaren geschehenden Uebergriffe — dienliche Verfügung gebeten.

In Erledigung dieser beiden Eingaben findet das Justizministerium dem k. k. Oberlandesgerichte zur weiteren Verständigung des Ausschusses der Advocaten-Kammer Folgendes zu bedeuten:

Wenn in dem Erlasse des Justizministeriums v. 21. August 1851, Z. 10351 erklärt worden ist, daß Notare, wenn sie auch nicht Advocaten sind, als Bevollmächtigte der Parteien im summarischen Civilverfahren zuzulassen sind, so gründet sich diese Zulassung auf die Erwägung, daß das Notariat in Beziehung auf die Uebernahme einer Bevollmächtigung kein Ausschließungsgrund ist, daß sie jedoch nur in so ferne Platz greifen kann, als die Vorschrift über das summarische Verfahren mit dem §. 9 die Verhandlung durch Bevollmächtigte, die nicht Advocaten sind, gestattet und die Stellung der Notare nicht entgegensteht.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß es den Notaren nicht gestattet ist, aus der Uebernahme solcher Bevollmächtigungen ein Erwerbsgeschäft zu machen, sowie es ihnen auch untersagt bleibt,

aus einem von ihnen aufgenommenen Notariatsacte eine der Parteien als Bevollmächtigte zu vertreten.

Diese Grundsätze sind auch von den Gerichten bei Bestellung der Notare zu Curatoren zu beobachten.

Da übrigens die Vorschrift des §. 9 über das summarische Verfahren auch dann Anwendung findet, wenn die Parteien dasselbe durch Uebereinkommen für Rechtsstreitigkeiten gewählt haben, welche den Betrag von 200 fl. C. M. übersteigen, so kann der von dem Ausschusse der Advocatenkammer in dieser Beziehung in Antrag gebrachten Beschränkung nicht Folge gegeben werden.

Was endlich die Uebernahme von Bevollmächtigungen Seitens der Notare im Wechselverfahren betrifft, so ergibt sich aus dem Inhalte des §. 12 der Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 des R. G. Bl., daß der §. 9 der Vorschrift über das summarische Verfahren im Wechselverfahren nicht zur Anwendung kommt, daher auch das Einschreiten der Notare als Bevollmächtigte im Wechselverfahren nicht Platz greifen kann.

Von dem Inhalte dieses Erlasses hat das k. k. Oberlandesgericht auch die in seinem Sprengel befindlichen Gerichte, so wie die nieder-österreichische Notariatskammer in Kenntniß zu setzen.

Nr. 1049.

Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Februar 1852, Z. 2473-M. I.,

an den Statthalter von Galizien, durch Erlaß des Justizministeriums vom 4. März 1852, Z. 2717-J. M. auch dem Appellationsgerichte zu Lemberg zur eigenen Wissenschaft und zur entsprechenden Verständigung der sämmtlichen unterstehenden Gerichtsbehörden mitgetheilt,

womit bestimmt wurde, daß die Finanz-Procuratur in Galizien bis zur Einführung der landesfürstlichen Gerichte, die Unterthanen, in so ferne sie

es selbst wünschen, gegenüber ihren ehemaligen Grundherren in Rechtssachen noch fernerhin in der Art zu vertreten habe, wie es ihr vor dem 7. Sept. 1848 und rücksichtlich vor dem Erscheinen des Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1849, Z. 10910 (Nr. 123 dieser Sammlung) vorschriftmäßig oblag *).

(Im L. G. und R. Bl. für Galizien Nr. 70.)

In Anbetracht, daß in Galizien die landesfürstlichen Gerichte noch nicht organisirt sind, und das Gemeindewesen noch völlig unentwickelt ist, auch die Armuth des größten Theiles der ehemaligen Unterthanen, und ihr eigenthümliches Verhältniß zu den ehemaligen Grundherren, in welchem eben jetzt, aus Anlaß der Grundentlastung viele und verwickelte Rechtsverhältnisse hervortreten, einen angemessenen Rechtsschutz von Seite der Staatsverwaltung unentbehrlich machen, findet sich das Ministerium des Innern im Einverständnisse der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen veranlaßt, zu bestimmen, das die Finanzprocuratur in Galizien bis zur Einführung der landesfürstlichen Gerichte, die Unterthanen, in so ferne sie es selbst wünschen, gegenüber ihren ehemaligen Grundherren in Rechtssachen noch fernerhin in der Art zu vertreten habe, wie es ihr vor dem 7. September 1848 und rücksichtlich vor dem Erscheinen des Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1849, Z. 10910 (Nr. **123** dieser Sammlung) vorschriftmäßig oblag.

Bach m. p.

Nr. 1050.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1852, Z. 3766-M. I. (Z. 2862-J. M.),

an die Grundentlastungs-Präsidenten von Steiermark und Kärnthen,

womit die Grundsätze über die Behandlung der Giebigkeiten der evangelischen

*) Vergl. den Erlaß vom 12. Mai 1849, Z. 10910-M. I., hier oben Nr. 123 und die daselbst in der Anmerkung citirten weiteren Erläße.

Confessions-Verwandten an katholische Seelsorger, Lehrer und Meßner (bei der Grundentlastung) in den genannten zwei Kronländern festgestellt werden*).

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Cultus und des Unterrichtes, der Justiz und der Finanzen wird Ew. ꝛc. in Betreff der Behandlung der Giebigkeiten der evangelischen Confessionsverwandten an katholische Seelsorger, Lehrer und Meßner Nachstehendes zur Darnachachtung und geeigneten Verlautbarung eröffnet:

Erstens. Zur Begründung der Eigenschaft einer Reallast im Sinne des 4. Absatzes des hierortigen Erlasses v. 30. Jänner 1849, Nr. 107 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **42**), ist mit Hinblick auf die Natur der daselbst normirten Giebigkeiten die bücherliche Eintragung keineswegs erforderlich.

Zweitens. In so weit solche Leistungen bei der Ablösung in Verhandlung kommen, sind dieselben von den Entlastungs-Organen von Fall zu Fall einer ämtlichen Prüfung zu unterziehen, und es haben diese Organe, nach sorgfältiger Erwägung der vorgefundenen oder von den Parteien beigebrachten Behelfe mit Rücksicht auf den Ursprung und die bisherige Behandlungsweise dieser Giebigkeiten zu entscheiden, ob dieselben insbesondere mit Hinblick auf den Gemeinde- und Parochialverband, als Reallasten, d. i. als solche, zu behandeln seien, welche dem jeweiligen Realitätenbesitzer an und für sich obliegen. Eben so hat die politische Behörde vorzugehen, wenn derlei Giebigkeiten bei der Eintreibung von Rückständen zur Sprache kommen. Jedoch hat in diesem Falle die politische Behörde bis zur gänzlichen Beendigung des Ablösungsgeschäftes, vor der Entscheidung sich mit der Grundentlastungs-Landescommission in's Einvernehmen zu setzen, um jede Verschiedenheit der Behandlung dieser Leistungen zu beseitigen.

Drittens. In Betreff der Verpflichtung zur künftigen Entrichtung dieser Collecturen evangelischer Confessionsverwandten

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66.

ist sich lediglich nach den Bestimmungen des Erlasses v. 30. Jänner 1849, Nr. 107 des R. G. Bl. zu benehmen, so wie der weiter gestellte Antrag, wegen Ablösung dieser Sammlungsbeiträge von Amtswegen durch den hierortigen Erlaß vom 7. September v. J., Nr. 17104 (hier oben Nr. **838**) seine Erledigung findet, indem eine Unterscheidung zwischen den Giebigkeiten in Bezug auf die Person des Verpflichteten in dieser Hinsicht nicht Statt findet.

Zusatz nach Kärnthen. Drittens. Die Uebernahme der den Akatholiken zur Last fallenden Ablösungsbeträge auf den Religionsfond findet nicht Statt.

Bach m. p.

Nr. 1051.

Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Februar 1852, Z. 14467-F. M.,

an sämmtliche Finanz-Landes-Directionen, mit Ausschluß jener zu Ofen, Agram, Temesvar und Hermannstadt, dann an die Finanz-Präfecturen,

mit einer Erläuterung der Gebühren-Gesetze in Ansehung der Gebühren-Bemessung für Ehepacten.

Nach der T. P. 42 des Gebührengesetzes v. 9. Febr. 1850, (hier oben Nr. **337**) welche, wie bereits mit dem Erlasse v. 17. Aug. 1851, Z. 19641-F. M. (hier oben Nr. **810**) bedeutet wurde, von den Ehepakten nur in so ferne handelt, als durch dieselben nur zwischen den Brautpersonen Rechte hinsichtlich ihres Vermögens begründet werden, haben bei Bemessung der scalamäßigen Gebühr von Ehepakten jene Rechte unberücksichtigt zu bleiben, welche erst auf den Todesfall des einen oder des andern Gatten wirksam werden sollen. Von letztgedachten Rechten ist die Gebühr von Vermögens-Uebertragungen auf den Todesfall erst beim Erbanfalle zu entrichten. Zu denselben gehören: das Recht auf das zuge-

dachte Heiratsgut, woferne dasselbe nach den Bestimmungen der Ehepakten dem überlebenden Ehemanne als Eigenthum zuzufallen hat, welches Recht daher unter dieser Voraussetzung sowohl bei Bemessung der scalamäßigen Gebühr, als auch bei Bemessung der Gebühr von Vermögens-Uebertragungen von Todeswegen in Betracht gezogen werden muß; das der Braut eingeräumte Recht auf eine Wiederlage; das durch die bedungene Gütergemeinschaft, welche, wenn nichts Anderes ausdrücklich bestimmt wurde, auf den Todesfall zu verstehen ist, eingeräumte Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft unterzogenen Gütern nach dem Ableben des einen Ehegatten erübrigt; der bedungene Witwengehalt und die Erbrechte, welche sich die Brautleute wechselseitig eingeräumt haben.

Im Falle einer Gütergemeinschaft kann aus der dem überlebenden Gatten von Todeswegen gebührenden Hälfte eine Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches von ihm stammt, nicht stattfinden, sondern die Gebühr muß von der ganzen Hälfte des der Gemeinschaft unterzogenen Vermögens, nach Abzug der auf dieselbe fallenden Schulden, bemessen werden.

Wird eine durch die Ehepakten auf eine unbewegliche Sache eingeräumte Gütergemeinschaft oder Fruchtnießung von derselben auf den Todesfall in die öffentlichen Bücher eingetragen, so ist die Gebühr von 1½ Procent von dem halben Werthe der unbeweglichen Sache und rücksichtlich nach dem Werthe der Fruchtnießung (§. 58 des Gesetzes) sogleich vorzuschreiben und einzuheben; die Gebühr von 1 Procent für die Uebertragung auf den Todesfall ist jedoch erst beim Eintritte des Erbanfalles zu bemessen und einzuheben.

Die Eintragung eines zwischen Ehegatten geschlossenen Erbvertrages in die öffentlichen Bücher ist mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 1252 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Ehegatte, welcher auf den Todesfall mit seinem Vermögen zu Gunsten des anderen Ehegatten verfügt hat, nicht gehin-

dert ist, so lange er lebt, nach Belieben darüber zu schalten, als die Eintragung eines nicht schätzbaren Rechtes in Absicht auf die Gebühr zu behandeln.

Die Bestimmungen des Gebührengesetzes bezüglich der auf den Fall des Ueberlebens des einen Ehegatten wirksamen Rechte haben auch auf jene Rechte Anwendung, welche durch vor der Wirksamkeit des Gesetzes errichtete Ehepakte erworben wurden, weil das Gesetz sie als Vermögens-Uebertragungen von Todeswegen betrachtet, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, wenn die Person, durch deren Tod die Erwerbung der Sache bedingt ist, nach dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes verstorben ist *).

Nr. 1052.

Erlaß des Finanzministeriums vom 19. Februar 1852, Z. 2149-F. M.,

an alle dem Finanzministerium unterstehende Aerarial-Casse-Behörden,

mit einer Belehrung, durch welche Personen Uebertragungen oder Eincassirungen von Aerarial-Geldern außerhalb des Amtslocales vollzogen werden sollen.

(Im L.-G. und R. Bl. für Oesterreich ob der Enns Nr. 105, Salzburg Nr. 81 und Dalmatien Nr. 67.)

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß dem Diener einer Casse, welcher allein Aerarialgelder zu einer anderen Casse zu tragen hatte, ein bedeutender Geldbetrag abhanden gekommen ist, wird die bereits mehrfältig getroffene Bestimmung neuerdings zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht, nach welcher Geldübertragungen oder Geldeincassirungen außerhalb des Amtslocales nur den wirklichen Beamten anvertraut werden dürfen

*) Vergl.: a) die Vrdg. vom 15. Dec. 1852, Z. 40332-F M., Absatz 6;
b) „ „ „ 23. März 1854, „ 7095 „
c) „ „ „ 22. Sept. „ „ 35319 „

und wenn dazu die Hilfe eines Individuums der Dienerschaft erforderlich ist, jedesmal das Dienerschafts-Individuum, welches Gelder oder geldvertretende Effecten außerhalb der Amtslocalitäten zu tragen hat, von einem Beamten der betheiligten Casse oder des Amtes zu begleiten ist.

Nr. 1053.

Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Februar 1852,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

die Erzeugung, den Verkauf und Gebrauch explodirender Stoffe, so wie den Verkehr mit denselben betreffend*).

(R. G. Bl., Nr. 47.)

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner k. k. apostolischen Majestät vom 6. November 1851 wird das Hofkanzleidecret vom 28. December 1846 (Politische Gesetzsammlung, 74. Band, Seite 254), betreffend den Verbot des Verkaufes der explodirenden oder Schießbaumwolle, dann das über allerhöchste Entschließung vom 6. April 1847 erflossene Hofkanzleidecret v. 15. April 1847, Z. 12284 (Politische Gesetzsammlung, 75. Band, S. 81 und Nr. 1060 der J. G. S.), mit welchem die Erzeugung, der Verkauf und Gebrauch explodirender Stoffe strenge untersagt wurde, hiermit republicirt, auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt und jeder Verkehr mit den vorbezeichneten Stoffen im obigen Bereiche aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten verboten.

Bach m. p.

*) Vergl. die §§. 336 lit. f, 445 und 446 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852. — Dieses Verbot wurde übrigens durch Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 25. Februar 1852, B. 1001 (im Armee-Verordnungsblatte Nr. 21, S. 109) mit der Bestimmung: „daß dasselbe auch in der k. k. Militärgränze gehörig zu überwachen ist, auch von Seite des Kriegsministeriums zur allseits genauen Darnachachtung bekannt gegeben."



Nr. 1054.

Erlaß des Handelsministeriums vom 20. Februar 1852, Z. 1544,

an den Verwaltungsrath der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd; — auch verlautbart durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. März 1852, Z. 5435-M. I., und durch die Erlässe des Justizministeriums vom 23. April 1852, Z. 3242 und v. 6. Februar 1853, Z. 18422-J. M. auch allen Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Darnachachtung mitgetheilt;

womit die Verpflichtung dieser Gesellschaft zur unentgeltlichen Beförderung der ämtlichen Brief- und Fahrpostsendungen der k. k. österreichischen Behörden näher bestimmt wird *).

(Im L. G. und R. Bl. für Salzburg Nr. 128, Mähren Nr. 102, Lombardei Nr. 171 und Venedig Nr. 108.)

Nach dem Artikel XIII der zwischen der k. k. österreichischen Staatsverwaltung und der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd am 9. Juli 1851 abgeschlossenen Post-Convention hat die letztere die Verpflichtung übernommen, auf allen ihren Fahrten im In- und Auslande die ämtlichen Brief- und Fahrpostsendungen der k. k. österreichischen Behörden mit ihren Dampfschiffen unentgeltlich zu befördern. Es kann nach dem Wortlaute dieses Artikels keinem Zweifel unterliegen, daß die Dampfschifffahrts-Unternehmung des Lloyd auch zur unentgeltlichen Beförderung ämtlicher Geldsendungen verpflichtet ist, da diese eben so wie Waaren, Effecten u. s. w. unter der allgemeinen Benennung „Fahrpostsendungen" begriffen werden.

Da die Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd, als ein zum Betriebe der k. k. Staatspost-Anstalt gehöriges Institut erklärt worden ist, so ist der Umfang der von derselben übernommenen Verpflichtung nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, welche für die k. k. Postanstalt festgesetzt worden sind.

---

*) Vergl. den Erlaß v. 26. Juni 1851, Nr. 168 des R. G. Bl., oben bei Nr. 759.

Die Dampfschifffahrts - Unternehmung des österreichischen Lloyd wird daher nicht verhalten werden, jene ämtlichen Fahrpostsendungen, welche die k. k. Postanstalt von der Beförderung unbedingt auszuschließen befugt ist, zum unentgeltlichen Transporte zu übernehmen.

Nach §. 2 der Fahrpostordnung vom Jahre 1838 kann die k. k. Postanstalt außer den mit Rücksicht auf ihre Gattung von dem Transporte mit der Fahrpost gänzlich ausgeschlossenen Gegenständen auch die Annahme von Waaren- und Effecten-Sendungen im Gewichte über 80 Pfund, eben so der Sendungen von unverhältnißmäßigem Umfange unbedingt verweigern; nach §. 8 derselben Fahrpost - Ordnung dürfen ferner Sendungen mit Silbergeld und Goldmünzen das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen.

Hieraus folgt, daß auch die Dampfschifffahrts - Gesellschaft des Lloyd die von dem Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossenen Gegenstände zur Beförderung zu übernehmen nicht gehalten sei, wohl aber hat sie die Verpflichtung gleich der k. k. Postanstalt einzelne ämtliche Sendungen bis 80 Pfund, und eben so einzelne Geldsendungen bis 125 Pfund unentgeltlich zu befördern, für schwerere Sendungen aber kann sie die Zahlung von Transportgebühren in Anspruch nehmen.

Dagegen ist die Dampfschifffahrts-Gesellschaft nicht berechtigt, Assecuranzgebühren für jene Fahrpost - Sendungen zu fordern, welche sie kraft der Post-Convention vom 9. Juli 1851 zu befördern verpflichtet ist, da dieselbe nach dem Artikel XLVII wohl die Haftung für Verluste, Abgänge und Beschädigungen hinsichtlich jener Fahrpost-Sendungen, welche von der k. k. Postanstalt dem Dampfschifffahrtsbureau übergeben worden sind, innerhalb derselben Gränzen wie die k. k. Postanstalt auf sich genommen, keineswegs aber Assecuranzgebühren für sich bedungen hat.

Alles dieß hat jedoch nur von den eigentlichen Postsendungen, d. i. von jenen Sendungen zu gelten, welche der Dampf-

schifffahrts-Unternehmung von den k. k. Postämtern zur Beförderung übergeben werden; dagegen werden Sendungen, welche dieselbe unmittelbar von k. k. Behörden, d. i. ohne Dazwischenkunft der Postanstalt zur Beförderung übernimmt, von der Post-Convention vom 9. Juli 1851 gar nicht berührt.

In Bezug auf Sendungen der letzten Art erscheint die Dampfschifffahrts-Gesellschaft lediglich als Privattransports-Unternehmung und es liegt ihr daher auch nicht die Verpflichtung ob, dieselben unentgeltlich zu befördern.

Hiermit erhalten die an das k. k. Handelsministerium gerichteten Eingaben vom 16. October und 24. December v. J., Z. 5522 und 5657, so wie die Note an die k. k. General-Direction der Communicationen vom 26. September v. J., Z. 5483, ihre Beantwortung.

Bezüglich der letzteren Note wird noch bemerkt, daß die Beurtheilung der Frage, ob das zwischen dem Verwaltungsrathe der Dampfschifffahrts-Unternehmung des Lloyd und dem k. k. küstenländischen Militär-Commando abgeschlossene Uebereinkommen vom 11. October 1847 für jene Sendungen, welche dem Dampfschifffahrts-Bureau ohne Dazwischenkunft der k. k. Postanstalt zur Beförderung übergeben, noch in Kraft bestehe, nicht dem k. k. Handelsministerium zusteht, welches bei dem Abschlusse jenes Uebereinkommens nicht betheiliget war.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß hinsichtlich jener Sendungen, welche die Dampfschifffahrts-Gesellschaft von der k. k. Postanstalt zur Beförderung übernimmt, nicht mehr die Bestimmungen des erwähnten Uebereinkommens, sondern nur jene der Post-Convention vom 9. Juli 1851 maßgebend erscheinen.

Nr. 1055.

Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Februar 1852, Z. 12404-F. M.,

an die lombardische Finanz-Präfectur,

mit einer Belehrung darüber, in wie ferne die als Rechnungsbelege zu einer Vormundschafts- oder Curatels-Rechnung gehörigen Quittungen sowohl nach dem älteren Tax- und Stämpel-Patente vom 27. Jänner 1840, Nr. 404 der J. G. S., als nach dem dermal geltenden Gebühren-Gesetze v. 9. Febr. 1850 (hier oben Nr. 337) stämpelpflichtig seien.

Der Bericht des bestandenen Cameral-Magistrates in Mailand vom 4. März 1846, Z. 3134—360, enthält die Anfrage über die Behandlung der Quittungen nach dem Tax- und Stämpelpatente vom 27. Jänner 1840, welche

a) im Auslande ausgestellt wurden, und mit dem ausländischen Stämpel versehen an eine österreichische Gerichtsbehörde als Rechnungsbelege mit Rechnungen über ein Pupillar-Vermögen gelangen;

b) von jenen, denen die Sorge und Erziehung minderjähriger Kinder anvertraut ist, dem gerichtlich bestellten Vormund über empfangene Gelder zur Bestreitung der Erziehung auf ungestämpeltem Papier ausgestellt werden, und vom Vormunde als Belege der dem Gerichte zu legenden Vormundschaftsrechnung beigelegt werden.

Hinsichtlich der Stämpelbehandlung der im Auslande ausgestellten Quittungen wird die k. k. Finanz-Präfectur auf den Erlaß vom 19. September 1851, Z. 29844-F. M. (im Anhange) gewiesen, wobei derselben bemerkt wird, daß die §§. 65, Z. 3 und 66, Z. 2 des Gesetzes vom Jahre 1840 auf Vormundschafts- und Curatels-Rechnungen keine Anwendung haben, und daß diese Quittungen auch nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850, §§. 23 und 44, gebührenpflichtig erachtet werden müssen, wenn sie unter diejenigen gehören, wovon die Tarifpost 47 handelt.

Was die zweite Art Empfangsbestätigungen betrifft, so muß gleichfalls unterschieden werden, ob sie unter den §. 65, Z. 3 des Gesetzes vom Jahre 1840 (Tarifspost 83 A des Gesetzes vom Jahre 1850) oder unter die Urkunden gehören, welche eine Zahlung, d. i. die Leistung dessen, was der Empfänger der Quittung an den Aussteller oder seinen Machthaber schuldig war, bestätigen.

Wird von dem Vormunde oder Curator an eine andere Person, welche die unmittelbare Pflege des Mündels oder Curanden besorgt, aus dem Einkommen des Letzteren ein Betrag gegen Verrechnung erfolgt, so fällt die Empfangsbestätigung unter die erstgedachte Bestimmung; wird jedoch dieser Betrag als das bedungene Kostgeld oder pauschalweise gegen Besorgung der Pflege an die gedachte Person ausbezahlt, so fällt die Urkunde unter den §. 9 des Gesetzes vom Jahre 1840 (Tarifpost 47 a des Gesetzes vom Jahre 1850) und ist nicht erst als Beilage, sondern an und für sich als Rechtsurkunde gebührenpflichtig.

Was das Stämpelausmaß für Rechnungsbelege, welche nach dem Gesetze vom Jahre 1840 bedingt stämpelfrei waren, im Falle ihrer Verwendung als Beilagen von Vormundschafts- und Curatelsrechnungen betrifft, so wurden sie mit dem Hofkammerdecrete vom 3. Mai 1842, Z. 8788, dem Beilagenstämpel zugewiesen.

Anhang.

Erlaß des Finanzministeriums vom 19. September 1851, Z. 29844-F. M.,

1. an die galizische Finanz-Landes-Direction und 2. an die Finanz-Präfectur in Mailand,

mit einer Belehrung über verschiedene Zweifel hinsichtlich mehrerer noch nach dem älteren Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840, Nr. 404 der J. G. S. zu behandelnden Fälle.

In Erledigung der Berichte vom —

ad 1 und 2) wird der k. k. ꝛc. zur Beurtheilung und Erledigung der noch nach dem Stämpelgesetze vom Jahre 1840 zu behandelnden Fälle, welche zu den in diesen Berichten enthaltenen Anfragen Anlaß gegeben haben, und worüber bisher noch keine Entscheidung erfloß, Folgendes bedeutet:

Es ist im §. 82, Z. 1 und 83 des berufenen Stämpelgesetzes ausgesprochen, daß im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellte Urkunden, wenn von ihnen ein ämtlicher Gebrauch gemacht wird, dem Stämpel unterliegen, so wie es sich von selbst versteht, daß auf dieselben in Absicht auf das Gebührenausmaß, in so weit darüber keine besonderen Bestimmungen im Gesetze enthalten sind, jene Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, welche für die im stämpelpflichtigen Inlande ausgefertigten Urkunden erlassen wurden. Hieraus folgt, daß ausländische Notariatsurkunden im Falle eines ämtlichen Gebrauches in Absicht auf die Gebühr so zu beurtheilen sind, als wären sie im Inlande ausgefertigt worden, und daher, wenn sie den Originalien gleich zu halten sind, dem Stämpel von Original-Urkunden, sind sie aber diesen nicht gleich zu halten, dem Stämpel von Abschriften unterliegen.

ad 2) Die Ansicht, daß die im Auslande oder stämpelfreien Inlande errichteten Privaturkunden, wenn sie einem Notar des stämpelpflichtigen Inlandes zum Behufe eines Notariatsactes überreicht oder im Grunde dessen hinterlegt wurden, vorher der Stämpelung nach den obigen Bestimmungen zu unterziehen waren, ist richtig, indem ein solcher Act gemäß der unterm 24. Mai 1847, Z. 20082/1392 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai 1847 als ein ämtlicher Gebrauch anzusehen ist.

ad 1 und 2) Was die an den Behörden des Auslandes oder des stämpelfreien Inlandes gerichteten Eingaben, ferner die von diesen Behörden erlassenen Ausfertigungen in den Fällen, in welchen davon im stämpelpflichtigen Inlande ein ämtlicher oder

gerichtlicher Gebrauch gemacht ward, anbelangt, so wird bemerkt, daß derlei Eingaben und ämtliche Ausfertigungen, wenn sie zugleich als Rechtsurkunden oder Zeugnisse im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sich darstellen, dem für Urkunden im 1. Abschnitte 1. Hauptstück 1. Theiles dieses Gesetzes vorgeschriebenen Stämpel zu unterziehen waren, im entgegengesetzten Falle aber lediglich dem Beilagenstämpel unterlagen.

Bei Anwendung der hier erörterten Grundsätze macht es

ad 2) wie dieß dem bestandenen Cameral-Magistrate in Mailand mit der Hofkammer-Verordnung vom 4. August 1844, Z. 23460/1750 bereits angedeutet wurde.

ad 1 und 2) keinen Unterschied, ob die im Auslande ausgefertigte und im Inlande zum ämtlichen Gebrauche gelangende Urkunde mit dem ausländischen Stämpel versehen oder auf ungestämpeltem Papier ausgestellt ist

Hiernach hat die k. k. —

ad 1) die Verhandlung gegen den Advocaten —

ad 2) den Recurs des — ddo. 5. Mai 1846

ad 1 und 2) so wie die noch etwa anhängigen nach dem Stämpelgesetze v. Jahre 1840 zu behandelnden anderweitigen Fälle zu erledigen, zu welchem Ende die Beilagen der oben berufenen Berichte im Anschlusse zurückgestellt werden.

Man findet übrigens zu gestatten, daß in den erwähnten Fällen von einem Strafanspruche abgegangen und nur die verkürzte Gebühr eingehoben werde.

Nr. 1056.

Erlaß des Justizministeriums vom 25. Februar 1852,

wirksam für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Tirol Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien,

wodurch bestimmt wird, daß die Gerichte und Staatsanwaltschaften in ihren Schreiben und Berichten an andere Behörden sich durchgehends wieder der früheren Courtoisie zu bedienen haben*).

(R. G. Bl., Nr. 52.)

Die Verfügung des §. 151 des org. Ges. für die Gerichtsstellen v. 28. Juni 1850, Z. 258 R. G. Bl. (hier oben Nr. **425**), hat in ihrer Anwendung im Allgemeinen sowohl, als insbesondere jenen Behörden gegenüber, welche sich mit ihren Zuschriften an die Gerichte der früher üblichen Courtoisie bedienen, zu Reclamationen geführt, welche für das Interesse des Dienstes nicht ohne Nachtheil bleiben.

Zur Beseitigung solcher Reclamationen findet das Justizministerium zu verordnen, daß die Gerichte und die Staatsanwaltschaften vom Tage der Kundmachung dieses Erlasses an, in ihren Schreiben und Berichten sowohl in der Aufschrift, als von Innen nach dem Rangverhältnisse der Behörde, an welche das Schreiben oder der Bericht gerichtet ist, sich durchgehends der früher üblichen Courtoisie zu bedienen haben.

Krauß m. p.

Nr. 1058.

Erlaß des Justizministeriums vom 26. Februar 1852,

giltig für jene Kronländer, für welche die Verordnung vom 12. Mai 1851 Nr. 128 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **719**) erflossen ist,

wodurch bestimmt wird, daß die durch die einzelnen Grundentlastungs-Verordnungen bestimmten Fristen zur Betretung des Rechtsweges unverändert geblieben sind.

(R. G. Bl. Nr. 53.)

Zur Beseitigung vorkommender Zweifel findet das Justizministerium zu erklären, daß durch die Verordnung vom 12. Mai

*) Die obige Vorschrift ist auch durch die neue allgemeine Gerichts-Instruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. nicht außer Geltung gekommen, sondern hat vielmehr durch den §. 203 derselben eine Bestätigung erhalten.

1851, Nr. 128 R. G. Bl. (hier oben Nr. **719**), über die Anwendung des summarischen Verfahrens in den auf die Grundentlastung Bezug nehmenden Rechtsstreitigkeiten an den durch die einzelnen Grundentlastungs-Verordnungen bestimmten Fristen zur Betretung des Rechtsweges nichts geändert worden ist.

Krauß m. p.

Nr. 1058.

Kaiserliche Verordnung vom 1. März 1852,

wirksam für die Kronländer Ungarn, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat und Siebenbürgen,

wodurch alle vor den Bezirksgerichten verhandelten Civil-Rechtssachen in zweiter Instanz an die Districtual-Obergerichte (Banaltafel) und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof verwiesen wurden*).

(R. G. Bl., Nr. 55.)

Um den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtssachen in allen Kronländern nach den von Mir am 31. December 1851 (Nr. 4 des R. G. Bl. vom Jahre 1852, hier oben Nr. **976**) vorgezeichneten Grundsätzen zu regeln, habe Ich nach Vernehmung Meines Ministerrathes und nach Anhörung Meines Reichsrathes Folgendes zu bestimmen befunden:

In Ungarn, Kroatien, Slawonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser-Banate hat in Ansehung aller vor den Bezirksgerichten verhandelten Civil-Rechtssachen, für welche bisher die Landesgerichte als zweite, und die Districtual-Obergerichte (Banaltafel) als dritte Instanz bestellt waren, der Rechtszug sowohl in Geschäften in, als außer Streitsachen vom 1. April 1852

*) Vergl.: a) oben bei Nr. 1028 die kaiserliche Verordnung vom 31. Jänner 1852, 36 des R. G. Bl. und die hierzu in der Note Seite 60 gemachte Bemerkung, und
b) unten die Vrdg. vom 9. März 1852, Nr. 59 des R. G. Bl.; endlich
c) „ „ „ „ 27. „ „ Z. 4463-J. M.

angefangen, von den Bezirksgerichten unmittelbar an die Districtual-Obergerichte (Banaltafel) als zweite Instanz, und von diesen, in soferne noch eine weitere Beschwerde gesetzlich zulässig ist, an den obersten Gerichts- und Cassationshof als dritte Instanz zu gehen; daher nur mehr über diejenigen im höheren Instanzenzuge schwebenden Processe und Recurse, welche bereits an die Landesgerichte gelangt sind, oder bis zum 1. April 1852 noch dahin gelangen, von denselben in zweiter Instanz, und von den Districtual-Obergerichten (der Banaltafel) in dritter Instanz zu entscheiden sein wird.

In Siebenbürgen haben diese Bestimmungen in Anwendung zu treten, so bald die Wirksamkeit der Gerichtsbehörden daselbst begonnen haben wird.

Franz Joseph m. p.

F. Schwarzenberg m. p. **Krauß** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.,

Kanzleidirector des Ministerrathes.

Nr. 1059.

Erlaß des Justizministeriums vom 1. März 1852, Z. 15854-J. M.,

an sämmtliche Obergerichte und General-Procuratoren in Ungarn, an die Banaltafel und den General-Procurator in Agram, an das Oberlandesgericht und den General-Procurator in Temesvar, endlich an den Civil- und Militär-Gouverneur in Siebenbürgen,

womit provisorisch auch für Ungarn, so wie für jene anderen Kronländer, in welchen damals noch das ungarische Recht galt, so wie für Siebenbürgen die in allen k. k. Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, in welchen das allg. bgl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 dermalen Gesetzeskraft hat, in Wirksamkeit stehende Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung

der Israeliten, sowohl für Civil- als für Criminal-Verhandlungen vorgeschrieben worden ist*).

(Im L. G. und R. Bl. für Ungarn Nr. 54, Kroatien Nr. 101 und Siebenbürgen Nr. 102.)

Behufs der Einführung eines gleichförmigen Verfahrens bei der Eidesablegung der Israeliten sowohl in Civil- als in Criminal-Verhandlungen, hat sich das Justizministerium veranlaßt gefunden, die mit a. h. Entschließung vom 18. August 1846 (Justizhofdecret vom 1. October 1846, Nr. 987 der J. G. S.) genehmigte, und seither in allen k. k. Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, in welchen das allg. bgl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 dermalen Gesetzeskraft hat, in Wirksamkeit stehende Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten provisorisch auch auf das Königreich Ungarn und jene anderen Kronländer, in welchen das ungarische Recht Geltung hat, so wie auf das Großfürstenthum Siebenbürgen auszudehnen.

Wovon Euer Hochwohlgeboren unter Anschluß einiger Exemplare dieser Vorschrift, die zugleich in dem Landesgesetzblatte erscheinen wird, zur entsprechenden Anweisung und Belehrung der betreffenden unterstehenden Behörden in Kenntniß gesetzt werden.

Nr. 1060.

Durch eine Verordnung des Justizministeriums vom 1. März 1852, Nr. 56 des R. G. Bl., wirksam für das Großfürstenthum Siebenbürgen, wurde bekannt gemacht, daß durch a. h. Entschließung vom 25. Februar 1852 der vom siebenbürgischen Civil- und Militär-Gouvernement erlassenen Verordnung vom 7. Mai 1850, durch welche den politischen Behörden des Klausenburger,

*) Die obige, damals nur provisorisch und zunächst als Weisung an die Gerichte erlassene Vorschrift wurde späterhin definitiv für alle oben genannten Kronländer durch eine dem R. G. Bl. eingeschaltete Verordnung vom 25. Juli 1856, Nr. 134 des R. G. Bl. vorgezeichnet, und der letzteren auch das oben bezeichnete Justizhofdecret vom 1. October 1846, Nr. 987 der J. G. S. in vollständigem Abdrucke beigefügt.

Karlsburger, Udvárhelyer, Retteger und Fogarascher Districtes bis zur Organisation der competenten Civilgerichte für bürgerliche Rechtsstreite geringeren Belanges eine transitorische richterliche Amtswirksamkeit zugewiesen worden ist, so wie den über solche Fälle von dem siebenbürgischen Civil- und Militär-Gouvernement im Berufungswege erflossenen Entscheidungen nachträglich die kaiserliche Genehmigung ertheilt wurde. — Diese schon nach ihrer Ankündigung nur transitorische, d. h. bloß bis zur Organisation der competenten Civilgerichte Wirksamkeit haben sollende Vorschrift trat bereits am 1. November 1852 außer Geltung, an welchem Tage nämlich vermöge Erlaß vom 18. October 1852, Nr. 208 des R. G. Bl. die neuen durch die Verordnungen v. 27. April und 3. September 1852, Nr. 103 und 185 des R. G. Bl. organisirten Civil- und Strafgerichte in Siebenbürgen in Wirksamkeit getreten waren, welche übrigens selbst wieder der neuesten, dermal geltenden Justizorganisation dieses Kronlandes vom 4. Juni 1854, Nr. 141 des R. G. Bl. Platz gemacht haben.

Nr. 1061.
Erlaß des Justizministeriums vom 4. März 1852, Z. 17335-J. M.,

an das k. k. tirolisch-vorarlbergische Oberlandesgericht in Innsbruck,

mit der Belehrung, daß die tirolische Gubernial-Verordnung vom 10. Juli 1841, Zahl 17713 als noch in voller Kraft bestehend angesehen werden muß, daß den Gerichtsvollziehern durch die Besorgung des Schubwesens kein neues Geschäft aufgebürdet wurde, sondern dieselben nur angewiesen sind, das Geschäft, welches sie bisher besorgten, bis zur bevorstehenden definitiven Regulirung des Schubwesens fortzuführen und daß die Pflicht für Reinhaltung der Schüblinge und Arreste nur den Gerichtsvollziehern obliege, wie sie dieselbe rücksichtlich aller ihrer Verwahrung übergebenen Personen haben.

Aus Veranlassung der bei dem Transporte, bei der Verwahrung und Besorgung der Schüblinge vorgekommenen Unzukömmlichkeiten findet man im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern dem k. k. Oberlandesgerichte Folgendes zu bedeuten:

Mit der Gubernial-Verordnung v. 10. Juli 1841, Z. 17713 wurde den Landgerichten zur besonderen Pflicht gemacht, bei

Schüblingen für Reinlichkeit des Individuums, der Detentions-Localitäten und deren Geräthschaften zu sorgen; ferner wurde durch dieses Circulare vorgeschrieben, daß jedes Landgericht die von einer Schubstation ankommenden Schüblinge in Bezug auf Reinlichkeit einer genauen Untersuchung unterziehen und dieselben erforderlichen Falles auf Kosten jenes Gerichtes, von welchem die Verschiebung ausging, reinigen lassen soll.

Die politische Verwaltung konnte bisher das Schubwesen in seinem ganzen Umfange deshalb nicht übernehmen, weil den Bezirkshauptmännern weder eigene Arreste noch Gefangenwärter zu Gebote stehen, und in den meisten Schubstationen wohl Bezirksgerichte, nicht aber politische Behörden vorhanden sind. Aus ähnlichen Gründen konnte die Gensd'armerie nach §. 26 ihrer Organisirungs-Verordnung vom 18. Jänner 1850, Nr. 19 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **324**) den Transport der Schüblinge gleichfalls noch nicht übernehmen. Demgemäß wurde auch bereits im April 1850 zwischen der k. k. Statthalterei und dem bestandenen Appellationsgerichte das Einverständniß getroffen, wornach die Schüblinge wie früher von den Gerichtsvollziehern zu übernehmen und in den Arresten der Bezirksgerichte zu verwahren sind.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Gubernial-Verordnung vom 30. Juli 1841, als noch in voller Kraft bestehend angesehen werden muß, daß den Gerichtsvollziehern durch die Besorgung des Schubwesens kein neues Geschäft aufgebürdet wurde, sondern dieselben nur angewiesen sind, das Geschäft, welches sie bisher besorgten, bis zur bevorstehenden definitiven Regulirung des Schubwesens fortzuführen, und daß überhaupt in der erwähnten Beziehung keine Aenderung rücksichtlich der früheren Gepflogenheit eingetreten ist. Insbesondere konnte auch durch den Absatz 4 des an das Appellationsgericht gerichteten Schreibens der k. k. Statthalterei vom 17. April 1850, Zahl 658 dießfalls eine Abänderung nicht herbeigeführt werden, da dessen Inhalt bloß auf die Zukunft und auf den Eintritt der

Transportirung der Schüblinge durch die Gensd'armerie bezogen werden kann.

Aus dem Angeführten folgt weiters von selbst, daß die Pflicht für Reinhaltung der Schüblinge und Arreste nur den Gerichtsvollziehern obliege, wie sie dieselbe rücksichtlich aller ihrer Verwahrung übergebenen Personen haben, und daß daher säumige Gerichtsvollzieher die Folgen der Vernachlässigung ihrer Pflicht zu tragen, mithin demjenigen Ersatz zu leisten schuldig sind, welcher dieselbe für sie erfüllen mußte.

Hiernach hat das Oberlandesgericht die vorgekommenen Fälle dieser Art zu entscheiden und die Bezirksgerichte hiervon zu verständigen.

Schließlich wird dem Oberlandesgerichte aufgetragen, sich mit möglichster Beschleunigung anher zu äußern, ob und in wie ferne den Gerichtsvollziehern ein Anspruch auf Entlohnung für die Reinigung der strafgerichtlichen Arrestanten gesetzlich gebühre, und ob die Gerichtsdiener der bestandenen Landgerichte für die Reinhaltung der Schüblinge eine Remuneration bezogen haben.

Nr. 1062.

Erlaß des Justizministeriums vom 6. März 1852, Z. 2137-J. M.,

an das Oberlandesgericht in Wien,

mit der Belehrung, daß im Sinne der bestehenden Gesetze der Umstand, daß ein Bewerber um Zulassung zu dem Amte eines Vertheidigers in Strafsachen deshalb allein, weil er wohl die Befähigung, aber noch nicht die Beeidigung zum Richteramte hat, davon nicht ausgeschlossen sei*).

*) Die obige Belehrung bezog sich zwar zunächst auf die Str. P. O. v. 17. Jänner 1850, und es könnte sonach den Anschein haben, daß sie mit der Aufhebung der letzteren (vergl. oben die Erörterung zu Nr. 323) ebenfalls weggefallen sei. — Allein da über den Gegenstand der Frage der §. 214 der jetzt geltenden Str. P. O. v. 29. Juli 1853 im Wesentlichen (obgleich mit Vermeidung des zu dem obigen Zweifel Anlaß gebenden Ausdruckes:

Mittelst des anliegenden Gesuches (de praes. 1. Februar d. J., Z. 1641) ist Dr. N. N., Concipient des Hof- und Gerichts-advocaten Dr. X. unter Beibringung des Richteramts-Decretes bei dem hiesigen Landesgerichte als Bezirks-Collegialgericht um die Bewilligung eingeschritten, daß er bei strafgerichtlichen Verhandlungen vor demselben als Substitut des zum Zeichen des Einverständnisses mitgefertigten Dr. X. angenommen werde. Laut Bescheides vom 6. Februar d. J. wurde diesem Begehren aus dem Grunde nicht stattgegeben, weil Dr. N. die im §. 247 der Str. P. O. vorgeschriebenen Eigenschaften eines Vertheidigers als Stellvertreter eines Advocaten nicht dargethan habe. Es leuchtet aber aus den Worten der bezogenen Gesetzesstelle in ihrem Zusammenhange mit den anderen einschlägigen Gesetzen, so wie insbesondere aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervor, daß der Umstand, daß der Gesuchsteller zwar die Befähigung, nicht aber die Beeidigung zum Richteramte nachzuweisen vermag, für sich allein ihn von der Zulassung zu dem Amte eines Vertheidigers nicht ausschließen könne. — Denn da zur Zeit der Erlassung der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 Jeder, welcher die Richterprüfung mit Erfolg abgelegt hatte, obgleich ihm die Stelle eines Richters noch nicht verliehen war, so bald er das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, regelmäßig allsogleich beeidiget wurde, während nach den erst später erschienenen gesetzlichen Vorschriften (org. Ges. für die Gerichtsstellen §. 30) diese Beeidigung erst bei der ersten Anstellung erfolgt, so ist einleuchtend, daß bei Abfassung des §. 247 der Str. P. O. nur auf die damalige Praxis, wornach die zum Richteramte Befähigten in

---

„beeidiget“ (dieselbe Anordnung enthält, wie der §. 247 der früheren, und da ferner auch nach den derzeit rücksichtlich der Befähigung zum Richteramte bestehenden Gesetzen v. 10. Oct. 1854, Nr. 262 und 263 des R. G. Bl. die in der obigen Belehrung vorausgesetzte und auch nach den Gesetzen von 1850 bestandene Einrichtung besteht, daß der für das Richteramt geprüfte Candidat, wenn er nicht zugleich eine öffentliche Anstellung erhält, für dasselbe nicht sogleich beeidigt wird, so kann die obige Belehrung immerhin auch jetzt noch Anwendung finden.

der Regel zugleich auch beeidigt waren, Rücksicht genommen werden konnte, und daß sohin unter dem Ausdrucke: „für das Richteramt beeideten" im Geiste des Gesetzes überhaupt diejenigen zu verstehen seien, welche mit dem Fähigkeitsdecrete zum Richteramte versehen sind. Hierzu kommt, daß gemäß des §. 247 auch die bloße Befähigung zur Advocatur genügt, um als Vertreter zugelassen zu werden, und kein Grund besteht, um dießfalls in Ansehung derjenigen, welche ihre Befähigung zum praktischen Justizdienste ordnungsmäßig ausgewiesen haben, eine erschwerende Ausnahme zu machen.

Es könnte ferner auch der Umstand, daß um Zulassung zur Vertheidigung in der Eigenschaft eines Substituten für einen Advocaten, dessen Zustimmung vorliegt, eingeschritten wurde, in der Sache selbst nichts ändern, da die strafgerichtliche Vertheidigung kein ausschließliches Befugniß der Advocaten ist, und folglich hier auch die Vorschrift keine Anwendung findet, daß der Substitut eines Advocaten gleichfalls zur Ausübung der Advocatur berechtigt sein müsse.

Es kann daher die Bewilligung des obigen Gesuches unter der Voraussetzung, daß gegen den Bittsteller nicht etwa in moralischer oder politischer Beziehung oder hinsichtlich seines Alters Bedenken obwalten, einem gegründeten Anstande nicht unterliegen.

Dieß hat das k. k. Oberlandesgericht dem Wiener Landesgerichte im hierortigen Namen mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß hiernach die Eingabe des N. N., so wie künftige ähnliche Fälle zu erledigen sein werden.

Nr. 1063.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 6. März 1852, Z. 3093-J. M., wurde an die Oberlandesgerichte in Wien, Linz, Prag, Brünn, Klagenfurt, Triest und Innsbruck eine Belehrung über die Anwendung der §§. 378

und 379 der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 hinsichtlich der Verwerfung verspäteter oder nicht gehörig angebrachter Berufungen erlassen, welche durch die Aufhebung der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 (vergl. die Erörterung zu Nr. **323**) ihre praktische Bedeutung verloren hat.

Nr. 1064.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 6. März 1852, Z. 1706-J. M., an das Präsidium des k. k. niederösterreichischen Oberlandesgerichtes, wurde die Belehrung ertheilt, daß im Sinne der über die Ausschließung der Oeffentlichkeit bestehenden Vorschriften den Mitgliedern des Stenographen-Bureaus der Zutritt zu den Strafverhandlungen nicht gestattet werden könne. — Allein diese Particular-Belehrung, die sich nach ihrem eigenen Wortlaute nur auf die damals bestandenen Vorschriften v. 12. Jänner 1852 (Nr. **999** und **1000** dieser Sammlung) gründete, ist durch die Aufhebung der letztern, seit Einführung der neuen Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 ebenfalls außer Wirksamkeit gekommen, und es gelten über den Gegenstand der Frage nunmehr bloß die §§. 223 und 224 der eben erwähnten neuen Str. P. O. — Vergl. übrigens auch noch die Erlässe des Justizministeriums.

a) vom 8. Juni 1855, Z. 10062-J. M.;
b) „ 7. Aug. „ „ 16385 „
c) „ 10. Dec. „ „ 25438 „
d) „ 23. März 1856, „ 4874 „

Nr. 1065.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. März 1852, Z. 533-H. M.,

an sämmtliche Finanz-Landes-Directionen und Finanz-Präfecturen,

mit der Belehrung, daß wegen Bezeichnung der Personen, welche vermöge der Gefällsgesetze als Sachverständige zu gefällsämtlichen (also auch gefällsstrafgerichtlichen) Amtshandlungen beigezogen werden sollen, die Handels- und Gewerbkammer aufzufordern sei.

(Im L. G. und R. Bl. für die Lombardei Nr. 163.)

In denjenigen Fällen, in welchen entweder die bestehenden Gefällsgesetze die Beiziehung der Sachverständigen vorschreiben, oder in welchen ein besonderer Anlaß dazu gegeben ist, ist an den Orten, wo sich eine Handels- und Gewerbekammer befindet, diese letztere wegen Bezeichnung der entsprechenden Personen anzugehen.

Es bleibt übrigens der Behörde unbenommen, außer den Bezeichneten nach ihrem Dafürhalten noch andere Sachverständige beizuziehen.

Nr. 1066.

Verordnung des Finanzministeriums vom 8. März 1852, Z. 3179-F. M.,

an die Finanz-Landes-Direction in Hermannstadt,

mit der Belehrung, daß nach dem Gebühren-Gesetze vom 2. August 1850, (hier oben Nr. 472) bei Darlehens-Verträgen, bei welchen keine Interessenzahlung bedungen, sondern dem Darleiher ein Grundstück verpfändet, und dessen Fruchtgenuß auf einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum zugestanden wird, die Gebührenbemessung mit Rücksicht auf die T. P. 84 im Sinne der T. P. 36, 78 und 39 c zu geschehen habe*).

Ueber das mit dem Berichte vorgelegte Verzeichniß der seit der Wirksamkeit des Gebührengesetzes zur Verhandlung gelangten Gegenstände, deren Benennung im Tarife nicht ausdrücklich enthalten ist, wird der k. k. Finanz-Landes-Direction vorläufig bedeutet: daß, nachdem bei Darlehensverträgen, bei welchen keine Interessenzahlung bedungen, sondern dem Darleher ein Grundstück verpfändet und dessen Fruchtgenuß auf einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum zugestanden wird, drei Rechtsgeschäfte vereint vorhanden sind, die Gebührenbemessung mit Rücksicht

*) Vergl. übrigens den §. 1372 des a. b. G. B., welches nunmehr vermöge Patentes v. 29. Mai 1853, Nr. 100 des R. G. Bl. v. 1. September 1853 angefangen auch in Siebenbürgen in Gesetzeskraft getreten ist.

auf die T. P. 84 im Sinne der T. P. 36, 78 und 39 c zu geschehen habe*).

Nr. 1067.

Erlaß des Finanzministeriums vom 8. März 1852, Z. 7889-F. M.,

an sämmtliche Finanz-Landes-Directionen und Präfecturen,

mit einer Belehrung über die Gebührenbemessung für Erkenntnisse in Rechtsstreiten wegen Annullirung eines Kaufvertrages.

(Im L. G. und R. Bl. für Steiermark Nr. 153, Kärnthen Nr. 109, Krain Nr. 168, Lombardei Nr. 161, Venedig Nr. 109, und Galizien Nr. 126.)

Nach gepflogener Rücksprache mit dem Justizministerium wird derselben über die Frage, welche Gebührenbestimmungen auf Erkenntnisse in Rechtsstreiten wegen Annullirung eines Kaufvertrages in Anwendung zu kommen haben, im Allgemeinen bedeutet, daß als Werth des Streitgegenstandes der Werth der streitigen Vertragsrechte anzusehen und darnach vorerst zu beurtheilen ist, ob eine fixe oder Procentual-Gebühr einzutreten habe. In den Fällen, in welchen die Procentual-Gebühr einzutreten hat, findet die T. P. 103 II. A c durchaus Anwendung, wenn durch das Erkenntniß dem auf Aufhebung des Vertrages gerichteten Klagbegehren nicht stattgegeben wird.

Wurde dem Klagbegehren durch das Erkenntniß stattgegeben, so ist zu unterscheiden, ob wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder im Grunde der Vertragsbestimmungen selbst, weil im Vertrage z. B. der Vorbehalt der Aufhebung desselben, oder eine auflösende Bedingung, oder das Recht des Wiederkaufes oder des Wiederverkaufes u. s. w., festgesetzt wurde, auf die Aufhebung des Vertrages erkannt worden ist.

---

*) Vergl. Vrdg. vom 2. April 1852, Z. 10833-F. M.

Wurde aus dem erstgedachten Grunde, weil die bürgerlichen Gesetze entweder kein Klagerecht auf Erfüllung des Vertrages gewähren (wie dieß in den Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wirksam ist, nach den §§. 865, 868, 878, 880, 1048, 1064 dieses Gesetzbuches der Fall ist) oder weil diese Gesetze Einem der Vertragschließenden das Recht einräumen, die Aufhebung des Vertrages zu begehren (wie in den Fällen der §§. 877, 932, 934 und 1060 des gedachten Gesetzbuches) bloß auf die Vertragsaufhebung und nicht zugleich auf Schadenersatz oder Genugthuung erkannt, so hat auf das Erkenntniß gleichfalls die T. P. 103 II. A c Anwendung.

Dagegen unterliegen Erkenntnisse, wodurch die Aufhebung eines Vertrages aus dem zweiten Grunde ausgesprochen wird, der T. P. 103 II. A b, so wie auch jene Erkenntnisse, in welchen über ein auf Gründe der letztgedachten Art gestütztes Klagbegehren, nicht auf die Aufhebung des Vertrages, sondern auf Schadenersatz erkannt wird, nach derselben T. P. 103 II. A b der Gebührenbemessung unterzogen werden müssen, wobei jedoch nur der Werth des zuerkannten Ersatzes als Maßstab der Gebühr zu dienen hat.

Lautet das Erkenntniß nicht allein auf die Aufhebung des Vertrages, sondern auch auf Schadenersatz oder Genugthuung, so unterliegt es den Bestimmungen der T. P. 103 II. A d.

Nr. 1068.

Erlaß des Justizministeriums vom 9. März 1852,

womit eine Berichtigung des italienischen Textes der, in Nr. 36 des R. G. Bl., kundgemachten kaiserlichen Verordnung vom 31. Jänner 1852 (hier oben Nr. 1028), über die Regelung des Instanzenzuges in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten, bekannt gemacht wird.

(R. G. Bl. Nr. 59.)

Zur Berichtigung des italienischen Textes der, in Nr. 36 des R. G. Bl. kundgemachten kaiserlichen Verordnung vom 31. Jänner 1852 (hier oben Nr. **1028**), über die Regelung des Instanzenzuges in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wird erklärt, daß der Schlußsatz derselben, wie folgt, zu lauten hat:

„Ne consegue pertanto che le corti di giustizia decideranno in seconda e le corti superiori in terza istanza soltanto quei processi e ricorsi pendenti in superiori istanze che perverranno alle corti di giustizia prima del 1 Marzo 1852."

Es versteht sich daher von selbst, daß die Civilrechtsstreite und Recurse, welche bis einschließig 29. Februar d. J. bei den Landesgerichten als zweite Instanz einliefen, von den Oberlandesgerichten in dritter Instanz zu entscheiden sind, wenn sie auch nach dem erwähnten Tage an dieselben gelangen.

Krauß m. p.

Nr. 1069.

Erlaß des Finanzministeriums vom 9. März 1852,

wirksam für alle Kronländer,

in Absicht auf die Frage, wo die Nachlaß-Ausweise in jenen Fällen einzubringen sind, in welchen die Verlassenschafts-Abhandlung theilweise in den Kronländern, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch wirksam ist, gepflogen wird, der andere Nachlaß aber in den Kronländern Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien, Serbien und dem Temeser-Banate sich befindet, und das weitere Verfahren*).

(R. G. Bl. Nr. 62.)

---

*) Die vorstehende Verordnung hat derzeit, seit das allg. bgl. G. B. in allen Kronländern in Geltung steht, wie schon oben Nr. 418 dieser Sammlung dargethan wurde, nur mehr in Ansehung älterer, etwa jetzt noch anhängiger Verlassenschafts-Abhandlungen Anwendung zu finden. Vergl. übrigens noch:

a) Erlaß vom 10. Mai 1853, Nr. 86 des R. G. Bl.;
b) „ „ „ „ „ „ 87 ebenda;
c) „ „ 3. Nov. „ „ 230 ebenda.

Das Finanzministerium findet, mit Rücksicht auf die, durch den Erlaß des Justizministeriums vom 19. Juni 1850, Nr. 242 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **418**), kundgemachte Entschließung Seiner k. k. apostolischen Majestät zu bestimmen, daß in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Bemessung der Gebühren von einem Nachlasse handelt, hinsichtlich welches zum Theile nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, zum Theile nach den für Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, Serbien und das Temeser Banat bestehenden bürgerlichen Gesetzen zu verfahren ist, die Nachlaß-Ausweisung bezüglich des nach dem bürgerlichen Gesetzbuche abzuhandelnden Theiles, im Wege der competenten Abhandlungs-Instanz, und bezüglich des übrigen Nachlaßvermögens unmittelbar von den nach Absatz IX des Kundmachungs-Patentes zu dem Gebührengesetze vom 2. August 1850 (hier oben Nr. **472**) dazu verpflichteten Erben, oder falls ein Gericht derjenigen Kronländer, in welchen das letztgedachte Gesetz wirksam ist, einschreitet, unmittelbar von diesem dem Central-Taxamte zuzustellen ist. In der Nachweisung ist zugleich zu bemerken, bei welchem Amte oder welcher Casse die Einzahlung der Gebühren beabsichtiget wird.

Die Gebührenbemessung in solchen Fällen wird dem Central-Taxamte zugewiesen. Das Taxamt hat dieselbe zergliedert sowohl für den Nachlaß, welcher in den Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wirksam ist, sich befindet und den in den übrigen Kronländern befindlichen Nachlaß, als auch für die einzelnen, in dem Nachlasse befindlichen Realitäten, nach erfolgter Nachweisung des Gesammtnachlasses, vorzunehmen und falls die Gebühren bei einem anderen Amte oder einer anderen Casse, als der Bezirkscasse in Wien eingezahlt werden sollen, die erforderliche Anweisung dieses Amtes oder dieser Casse zu veranlassen.

In der Quittung des Amtes oder der Casse, wo die Einzahlung stattfindet, sind alle Realitäten zergliedert anzuführen,

von welchen die von der Vermögensübertragung von Todeswegen vorgeschriebenen Gebühren entrichtet wurden, damit die Partei, sowohl bei den bücherlichen Eintragungen, als bei weiteren Uebertragungen, sich über die Gebühren-Entrichtung auszuweisen vermöge.

Die Beschwerden über die Gebührenbemessung des Central-Taxamtes, so wie die Recurse gegen die Entscheidungen über diese Beschwerden sind bei dem Central-Taxamte unmittelbar einzubringen. Dieses hat dieselben, in so weit sie gegen die Gebührenbemessung, bezüglich des nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche abgehandelten Nachlasses gerichtet sind, der Wiener Finanz-Bezirksbehörde und im weiteren Zuge des Recurses der Finanz-Landes-Direction in Wien, so weit aber die Beschwerde die Gebührenbemessung von jenem Nachlasse betrifft, welcher in den Kronländern, wo das bürgerliche Gesetzbuch nicht wirksam ist, der Finanz-Bezirksbehörde im Standorte der Finanz-Landes-Direction desjenigen Kronlandes, in welchem der Nachlaß sich befindet, oder falls er sich in mehreren dieser Kronländer zerstreut befinden sollte, der Finanz-Bezirks-Direction in Ofen und in weiterem Zuge des Recurses der daselbst befindlichen Finanz-Landes-Direction, endlich im Wege dieser Behörden dem Finanzministerium vorzulegen.

Diese Anordnung hat auch auf alle Fälle Anwendung, welche gegenwärtig anhängig sind, wenn die Gebührenbemessung für beide Theile des Nachlasses noch nicht erfolgt ist.

Baumgartner m. p.



Nr. 1070.

Erlaß des Finanzministeriums vom 9. März 1852,

wirksam für die Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien, Serbien und das Temeser-Banat.

in Absicht auf die Frage, bei welchem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte die Nachweisung eines ganz in diesen Kronländern befindlichen, und nach den Gesetzen derselben zu behandelnden Nachlasses einzubringen sei, und was dieselbe zu umfassen habe *).

(R. G. Bl. Nr. 63.)

Das Finanzministerium findet, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Absatzes IX des Kundmachungs-Patentes, zu dem Gebührengesetze vom 2. August 1850, (hier oben Nr. **472**) in Absicht auf die Frage, bei welchem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte die Nachlaßnachweisungen einzubringen seien, bezüglich der Nachlässe der Angehörigen jener Kronländer, in welchen das bezogene Gebührengesetz wirksam ist, soweit dieselben sich ganz in diesen Kronländern befinden, Folgendes festzusetzen:

1. Wenn der Nachlaß gerichtlich verhandelt wird, so ist die Nachweisung darüber an jenes zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zu leiten, in dessen Bezirke das Gericht seinen Standort hat.

2. In allen anderen Fällen ist die besagte Nachweisung bei demjenigen zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu überreichen, in dessen Bezirke der Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Wenn der Verstorbene seinen letzten ordentlichen Wohnsitz im Auslande oder in einem Kronlande hatte, wo das bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit steht, so ist die Nachweisung bei demjenigen zur Gebührenbemessung bestimmten Amte in dem Standorte der Finanz-Landes-Direction einzubringen, in deren Gebiete der Nachlaß sich befindet. Sollte sich der Nachlaß in den Gebieten mehrerer Finanz-Landes-Directionen befinden, so ist die Nachweisung bei dem, im Standorte einer derselben befindlichen

---

*) Vergl. Erlaß vom 3. November 1853, Nr. 231 des R. G. Bl.

Amte einzubringen, den Aemtern in den Standorten der übrigen Finanz-Landes-Directionen aber die Anzeige, bei welchem Amte die Nachweisung überreicht wurde, zu erstatten. Die Nachweisung hat den gesammten beweglichen und unbeweglichen Nachlaß, welcher nach den Gesetzen der Kronländer, für welche die Verordnung wirksam ist, zu behandeln kommt, zu umfassen, auch wenn er in verschiedenen Bezirken oder Kronländern zerstreut ist.

In so weit es sich um Nachlässe handelt, welche zum Theile in den Kronländern sich befinden, wo das bürgerliche Gesetzbuch wirksam ist, und daselbst zu Folge der allerhöchsten Entschließung Sr. k. k. apostolischen Majestät v. 17. Juni 1850, Nr. 242 des R. G. B. (hier oben Nr. **418**), theilweise abgehandelt werden müssen, wird auf den dießfälligen besonderen Erlaß dieses Ministeriums, Nr. 62 des Reichsgesetzblattes, (hier unmittelbar vorhergehend, Nr. **1069**) verwiesen. **Baumgartner** m. p.

Nr. 1071.

Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 10. März 1852, Z. 1512-K. M. (Z. 4433-J. M., und Z. 10431-M. I.),

an die Militärbehörden,

wodurch im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz das Verfahren geregelt wird, welches wegen Entlassung aus dem Militärverbande rücksichtlich jener Minderjährigen stattzufinden hat, welche aus Ungarn, Kroatien, Slawonien, der serbischen Wojwodschaft, dem Temeser-Banate und Siebenbürgen gebürtig und dahin zuständig sind, ohne Vorwissen ihres Vaters oder Vormundes freiwillig in k. k. Militärdienste getreten sind und sodann reclamirt werden.

(Im L. G. und R. Bl. für Ungarn Nr. 95, Kroatien Nr. 99 und für Siebenbürgen Nr. 152.)

Die aus Anlaß eines Falles an das Ministerium des Innern und von diesem durch das Ministerium der Justiz zur Verhand-

lung gelangte Frage: wie die bei einem Truppenkörper oder bei einer Militärbehörde etwa vorkommenden Gesuche um Entlassung aus dem Militärverbande jener Minderjährigen, welche aus Ungarn, Kroatien, Slawonien, der serbischen Wojwodschaft, dem Temeser Banate und Siebenbürgen gebürtig und dahin zuständig sind, ohne Vorwissen ihres Vaters oder Vormundes freiwillig in k. k. Militärdienste getreten sind und sodann reclamirt werden, der Erledigung zugeführt, und ob hierbei jene Verordnungen berücksichtiget werden sollen, welche über das Reclamationsrecht der Väter und Vormünder von den aus den übrigen Kronländern gebürtigen und dahin zuständigen, in Militärdienste freiwillig eingetretenen Minderjährigen erflossen sind, wird in Uebereinstimmung mit den obgenannten beiden Ministerien vom Kriegsministerium entschieden, wie folgt:

1. Die bei einer Militärbehörde oder einem Truppenkörper etwa einlangenden Reclamationsgesuche um die Militärentlassung der aus den obgenannten Kronländern gebürtigen und dahin zuständigen und freiwillig in k. k. Militärdienste getretenen Minderjährigen sind an die competente politische Civilbehörde zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

2. Diese Anordnung ist den unterstehenden Truppenkörpern und kriegscommissariatischen Beamten zur Nachachtung bekannt zu machen.

Nr. 1072.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 11. März 1852, Nr. 64 des R. G. Bl. wurden für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradisca mit Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien einige vom obersten Gerichts- und Cassationshofe beschlossene Erläuterungen über den Vollzug der Bestimmungen des kais. Pat. v. 28. Juni 1850, Nr. 255 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 424), hinsichtlich des Verfahrens bei Verlassenschafts-Abhandlungen,

sämmtlichen Gerichten zur Darnachachtung mitgetheilt. — Es erhellt aber aus der bereits oben bei Nr. **424** vorkommenden Erörterung, daß mit der nunmehrigen Ungiltigkeit des dadurch erläuterten und ergänzten Hauptgesetzes auch die vorstehende Erläuterungs- und Ergänzungs-Vorschrift jetzt keine Anwendbarkeit mehr hat.

Nr. 1073.

Erlaß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. März 1852,

giltig für alle Kronländer,

wodurch das zwischen Oesterreich und Sachsen-Coburg getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Aufhebung der Abfahrtsgelder von Verlassenschaften kundgemacht wird.

(R. G. Bl. Nr. 65.)

Zwischen der kaiserlich-österreichischen und der Regierung des Herzogthumes Sachsen-Coburg-Gotha ist auf Grundlage der zugesicherten Reciprocität das Uebereinkommen getroffen worden, von den aus dem österreichischen Kaiserstaate nach Coburg-Gotha und von Coburg-Gotha in das Kaiserthum Oesterreich abziehenden Verlassenschaften die Abnahme von landesfürstlichen, wie von Communal-Abfahrtsgeldern, ohne Unterschied der österreichischen Kronländer, aufzulassen.

F. **Schwarzenberg** m. p.

Nr. 1074.

Erlaß des Justizministeriums vom 13. März 1852, Z. 2831-J. M.,

an sämmtliche Oberlandesgerichte, General-Procuratoren und Gerichtseinführungs-Commissäre,

mit der Weisung, daß in allen Fällen, wo eine Dienstleistung der k. k. Gensd'armerie hinsichtlich gefährlicher, eine besondere Vorsicht erheischender Individuen in Anspruch genommen wird, die Gensd'armerie auf diese Eigenschaft des bezüglichen Individuums insbesondere aufmerksam zu machen sei.

(Im L. G. und R. Bl. für Venedig Nr. 114.)

Es sind nach Anzeige der k. k. Gensd'armerie-General-Inspection wiederholt Fälle vorgekommen, daß besonders gefährliche Individuen gemeinschaftlich mit minder bedenklichen Arrestanten, z. B. Schüblingen, der k. k. Gensd'armerie zur Eskorte übergeben wurden, ohne daß letztere auf die Nothwendigkeit einer besonderen Vorsicht aufmerksam gemacht worden wäre, und daß in Folge dieser Unterlassung die Entweichung einzelner Verbrecher gelungen sei.

Um dem Wiedervorkommen solcher Vorfälle zu begegnen, erhält das Oberlandesgericht (die Generalprocuratur) hiemit die Weisung, den sämmtlichen unterstehenden Organen die von selbst verstandene Vorsicht ausdrücklich einzuschärfen, daß in Fällen, in welchen bezüglich gefährlicher, besonderer Vorsicht erheischender Individuen eine Dienstleistung der k. k. Gensd'armerie in Anspruch genommen wird, letztere auf diese Eigenschaft des betreffenden Individuums insbesondere aufmerksam zu machen ist.

Nr. 1075.

Ein Erlaß des Justizministeriums vom 13. März 1852, Z. 2847-J. M. hatte das k. k. Oberlandesgericht zu Klagenfurt beauftragt, dem Bezirksgerichte Planina und erforderlichen Falles auch den übrigen Gerichten dieses oberlandesgerichtlichen Sprengels zur Beseitigung von Competenzconflicten in Erinnerung zu bringen, daß nach den bestehenden Gesetzen die Amtshandlungen in Steuerangelegenheiten, so wie die Erkenntnisse in Betreff der Uebertretungen von Steuervorschriften nur den Steuerbehörden, und nicht den Strafgerichten zustehen. — Die irrige praktische Gesetzesauffassung, gegen welche diese Belehrung gerichtet war, konnte selbst aus dem Artikel X des Einführungsgesetzes zu der nunmehr aufgehobenen Str. P. O. vom 17. Jänner 1850, welcher im

Grundsatze die Competenz der Gerichte über alle nicht insbesondere anderen Behörden zugewiesenen Gesetzesübertretungen festhielt, kaum erklärt werden, weil doch auch da immer vorausgesetzt wird, daß dieß entweder durch das allgemeine Strafgesetz verpönte strafbare Handlungen, oder wenigstens Polizei-Uebertretungen seien. Derzeit aber, wo die Str. P. O. vom 29. Juli 1853 in den §§. 1 und 9 schon im Allgemeinen den entgegengesetzten Grundsatz dahin aufgestellt hat, daß die Bezirksgerichte nur über diejenigen nicht im allgemeinen Strafgesetze vorkommenden Gesetzes-Uebertretungen competent seien, welche ihnen ausdrücklich durch besondere Verordnungen zugewiesen sind, ist dem Aufkommen desjenigen Zweifels, welcher durch die vorstehende Belehrung beseitiget werden sollte, jede praktische Möglichkeit entzogen.

Nr. 1076.

Erlaß des Finanzministeriums vom 14. März 1852, Z. 4444-F. M.,

an die Finanz-Landes-Direction in Lemberg,

mit einer Belehrung hinsichtlich der Gebühren-Bemessung von gerichtlichen Erkenntnissen auf Löschung von Hypotheken oder Servituten, nach Maßgabe des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (hier oben Nr. 337).

(Im L. G. und R. Bl. für Galizien Nr. 114.)

Die k. k. 2c. wird bis auf Weiteres angewiesen, die gerichtlichen Erkenntnisse auf Löschung von Hypotheken oder Servituten, welche Letztere zu den schätzbaren Rechten gezählt werden müssen, wenn der Betrag der zu löschenden Schuldforderung oder der Werth des zu löschenden Rechtes 200 fl. nicht übersteigt, nach T. P. 103 I, im entgegengesetzten Falle aber nach T. P. 103 II A c zu behandeln. Als Maßstab der Gebührenbemessung hat nur der Werth der zu löschenden Hauptlast, nicht aber auch der Werth der allfälligen Afterlasten zu dienen.

Die mit der Gebührenbemessung beauftragten Aemter und Organe haben jedoch darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, daß die Anwendung der T. P. 103 II A c auf die besagten Löschungserkenntnisse nicht dazu mißbraucht werde, sich den Bestimmungen der T. P. 71 b für Löschungsbewilligungen und Gesuche zu entziehen. Sollte diese Wahrnehmung gemacht werden, so ist hievon unter Anschluß der bezüglichen Actenstücke die Anzeige anher zu erstatten.

Nr. 1077.

Erlaß des Justizministeriums vom 17. März 1852, Z. 577-J. M.,

an das Oberlandesgericht für Oesterreich unter der Enns,

mit einer Erläuterung des §. 63 des Patentes vom 11. April 1851, Nr. 84 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 686)*).

In Erledigung des Berichtes vom — wird dem k. k. Oberlandesgerichte zur weiteren Verständigung des anfragenden Landesgerichtes, so wie des Wiener Bezirksgerichtes III. S. eröffnet, daß unter dem Ausdrucke: „Von der zuständigen Realgerichtsbarkeit“ im §. 63 des Patentes vom 11. April 1851, Nr. 84 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **686**) nach der Ansicht des Justizministeriums das k. k. Landesgericht in Wien zu verstehen sei.

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66.

Nr. 1078.

Verordnung des Ministers des Innern vom 19. März 1852,

wirksam für jene Kronländer, in welchen das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 noch Giltigkeit hat,

die Bestätigung der bis zur Erlassung einer neuen Gemeinde-Ordnung vorfallenden Wahlen der Gemeindevorstände betreffend.

(R. G. Bl. Nr. 67.)

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. März l. J. zu genehmigen geruht, daß bis zu jenem Zeitpunkte, wo die Gemeindeverhältnisse auf Grundlage der allerhöchsten Bestimmungen v. 31. Dec. 1851 (hier oben Nr. **976**, Abs. 7—16) definitiv geregelt sein werden, in jenen Gemeinden, für welche das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 (hier oben **79**) noch gilt, die Wahlen der Vorstände der Bestätigung der Behörden in der Art zu unterziehen seien, daß die Bestätigung der Vorstände für die Landgemeinden der politischen Bezirksbehörde, jene für die Stadtgemeinden aber (so weit sie nicht, kraft ihrer besonderen Statuten, der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät unterliegen) der Kreis-, oder in deren Ermanglung der Landesbehörde übertragen sein solle.

Nach dem weiteren Inhalte dieser allerhöchsten Entschließung haben die Gemeindevorstände aus Anlaß ihrer Bestätigung bei der bestätigenden Behörde den Eid dahin abzulegen, dem Landesfürsten treu und gehorsam sein, und ihre Pflichten gegen die Gemeinden gewissenhaft erfüllen zu wollen.

Bach m. p.

Nr. 1079.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. März 1852,

wirksam für alle Kronländer,

womit nach dem Wunsche der französischen Regierung festgesetzt wird, in welchen Fällen über Acte der Rechtspflege Requisitions-Schreiben an die französischen Gerichte zu erlassen, und wann sich dießfalls nur im diplomatischen Wege zu verwenden sei, und womit zugleich die Form solcher Requisitions-Schreiben, so wie die Legalisirung derselben näher bestimmt wird*).

(R. G. Bl. Nr. 74, durch Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 28. März 1852, Z. 596, K.-M., J. S. (im Armee-Verordnungsblatte Nr. 36, S. 141), auch den Militär-Gerichten zur Darnachachtung vorgeschrieben.)

Die französische Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, daß die, an die französischen Gerichte ergehenden Requisitions-Schreiben nur auf wichtigere Acte der Rechtspflege, namentlich auf die Einleitung von Untersuchungen, Aufnahme von rechtsverbindlichen Erklärungen, Verhören, Eiden und Verhandlungen über die Anerkennung einer Urkunde beschränkt, einfache Zustellungen gerichtlicher Erläße aber, oder bloße Einholungen von Auskünften mit Beseitigung der Dazwischenkunft der Gerichte lediglich im diplomatischen Wege veranlaßt werden mögen. Zugleich hat sie auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß die Requisitions-Schreiben in einem der gewöhnlichen Courtoisie entsprechenden Style abgefaßt seien, die Angabe des ämtlichen Charakters des Beamten, von dem sie ausgefertiget sind, der Behörde, von welcher oder in deren Namen sie ausgehen, der Thatsache, welche sie veranlaßt, und des Zweckes, dessen Erreichung sie beabsichtigen, enthalten; endlich, daß sie in den Fällen, wo es sich um die Vornahme wirklicher gerichtlicher Acte handelt, zur Beseitigung des Zweifels über die Competenz der requirirenden Behörde mit den erforderlichen Legalisirungen versehen sein sollen.

---

*) Vrgl. a) den Erlaß vom 14. October 1850, Nr. 393 des R. G. Bl., hier oben Nr. 538, und alle übrigen daselbst in der Anmerkung citirten Gesetze;
b) den Erlaß vom 7. April 1852, Nr. 88 des R. G. Bl.

Hievon werden die Justizbehörden mit Beziehung auf den Erlaß des Justizministeriums vom 14. October 1850, Nr. 393 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **538**), zur entsprechenden Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die, nach dem obenerwähnten Wunsche der französischen Regierung abzufassenden Requisitions-Schreiben der ersten Instanzen, wenn sie der Legalisirung bedürfen, durch das zuständige Oberlandesgericht (Appellationsgericht, Districtual-Obergericht, Banal-Tafel) mit der ordnungsmäßigen Legalisirung dem Justizministerium vorzulegen sind, damit sich dieses, unter Beifügung der weiteren Legalisirung, an das Ministerium des Aeußern zur Beförderung der Requisitions-Schreiben an die österreichische Gesandtschaft in Paris wenden könne.

Krauß m. p.

Nr. 1080.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. März 1852, Z. 415-(de anno 1850) J. M.,

an das Oberlandesgericht in Triest,

mit einer Belehrung, wie sich die Gerichte zu benehmen haben, wenn sich ausländische Consuln in Triest die Jurisdiction bei Abhandlungen der Verlassenschaften von in Oesterreich verstorbenen Ausländern anmaßen*).

Ueber die hierortigen Aufträge vom 13. December 1849, Z. 9775, und 15. Jänner v. J., Z. 103, hat das bestandene innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht über die Art und Weise, wie einige fremde Consulate in Triest und zwar

*) Obgleich die vorstehende Vorschrift sich zum Theile auf ein inzwischen wieder aufgehobenes Gesetz, nämlich auf die Civiljurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850, Nr. 237 des R. G. Bl. (siehe oben Nr. 417) bezieht, so findet dieselbe doch auch derzeit volle Anwendung, da sie mit den einschlägigen Vorschriften des hierüber nunmehr maßgebenden Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. Bl., (siehe insbesondere die §§. 23, 24 und 139—144) vollkommen im Einklange steht.

namentlich der englische Viceconsul in Betreff des Nachlasses des am 10. September 1849 in Triest verstorbenen Handelsmannes Jakob Malcolm, der schweizerische Consul in Betreff des Nachlasses des am 27. September 1849 verstorbenen Aimé Othonia Girard, und der königl. preußische Consul in Betreff des Nachlasses der am 12. September 1849 verstorbenen Anna Reide, gebornen Koller, sich eine Gerichtsbarkeit dadurch anmaßten, daß sie die Verlassenschafts-Erben und Gläubiger durch öffentliches Edict zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen eines Präclusivtermines aufforderten, wobei die beiden ersteren Consuln noch ausdrücklich die Eigenschaft einer Abhandlungs-Instanz annahmen, die Berichte vom 31. December 1849, Z. 16238 und vom 14. März v. J., Z. 3747, erstattet, in denselben der bezüglich der Competenz der inländischen Gerichte zur Austragung der Verlassenschaft eines in Oesterreich verstorbenen Ausländers bei den verschiedenen Behörden in Triest hierüber ausgesprochenen divergirenden Ansichten erwähnt, und einige Mittel in Vorschlag gebracht, wie irgend einem Uebergriffe der ausländischen Consuln bei solchen Verlassenschafts-Abhandlungen entgegengewirkt, und den damit häufig verflochtenen Interessen der Inländer dessenungeachtet der erforderliche Rechtsschutz gewährt werden könne.

Insbesondere hat das Appellationsgericht die ausdrückliche Annullirung der erwähnten Aufforderungs-Edicte und die Wieder-Abforderung der bereits den Consuln übergebenen Abhandlungsacten und Verlassenschafts-Effecten in Antrag gebracht.

Das Justizministerium findet zwar, daß die von den Unterbehörden ausgesprochene Ansicht, daß den in Triest residirenden fremden Consuln, mit Einschluß des ottomanischen, keine, wie immer geartete Jurisdiction hinsichtlich des Nachlasses ihrer in Oesterreich verstorbenen Staatsangehörigen zustehe, in den Gesetzen gegründet sei. — Dasselbe erachtet jedoch, daß für künftige Fälle durch die §§. 88—90 des kais. Pat. v. 18. Juni 1850, Z. 237 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 417), wodurch den österr. Gerichts-

behörden ein erweiterter Wirkungskreis hinsichtlich der Abhandlung des Nachlasses der in Oesterreich verstorbenen Ausländer eingeräumt, und selbst hinsichtlich solcher Ausländer, zu deren Nachlaß ihnen die Abhandlung nicht zusteht, die Einleitung der zur Sicherheit der im Inlande befindlichen Erben, Vermächtnißnehmer und Gläubiger nöthigen Vorkehrungen zur Pflicht gemacht wird, derlei Uebergriffen der fremden Consulate hinlänglich vorgebeugt werde. Was aber die oberwähnten, noch nach den früheren Gesetzen zu beurtheilenden Abhandlungsfälle betrifft, so können die von den fremden Consuln incompetent erlassenen Einberufungs-Edicte auch ohne ausdrückliche Annullirung vor österreichischen Gerichten von keiner Wirkung sein. Das Justizministerium kann daher den von dem Appellationsgerichte gestellten Anträgen keine Folge geben und muß es lediglich den Gerichten überlassen, wenn Gläubiger, Erben oder Vermächtnißnehmer der obgenannten Verstorbenen wegen Sicherung ihrer Ansprüche einschreiten, hierüber das Geeignete zu verfügen.

Obwohl es ferner in den Bestimmungen der Jurisdictionsnorm gelegen ist, daß die Abtretung der Verlassenschafts-Angelegenheit eines Ausländers nur an die zuständige Gerichtsbehörde erfolgen könne, so bleibt es doch dem inländischen Gerichte, welches bei dem betreffenden Todesfalle einzuschreiten hat, unbenommen, das bezügliche Consulat von dem Todesfalle zu dem Behufe in Kenntniß zu setzen, damit sich dasselbe von dem competenten ausländischen Gerichte die Ermächtigung verschaffen könne, die Verlassenschaft, zu deren Austragung das österreichische Gericht nach Vorschrift des §. 88 der gedachten Jurisdictionsnorm nicht competent erscheint, zu übernehmen.

Es werden demnach dem Oberlandesgerichte die Beilagen der Eingangs erwähnten Berichte mit dem Auftrage zugefertigt, von dem Inhalte dieses Erlasses sowohl das Landesgericht als das Handelsgericht in Triest zu verständigen, und Falls künftig, wider Vermuthen, die fremden Consulate in Triest sich wieder

Eingriffe in die Jurisdiction der österreichischen Gerichte erlauben sollten, hierüber das Geeignete zu verfügen, und solche Fälle zugleich zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen.

Nr. 1081.

Erlaß des Justizministeriums vom 20. März 1852, Z. 2507-J. M.,

an das Oberlandesgericht in Triest,

mit der Weisung, daß dasselbe bei vorkommenden Rechtsfragen, welche von der Central-Seebehörde und den übrigen administrativen Landesbehörden angeregt werden, in soferne sie in das Gebiet der Legislation einschlagen und mit der Stellung des Oberlandesgerichtes als Gerichtsbehörde nicht in Collision kommen, über Ersuchen derselben seine Mitwirkung durch Mittheilung der eigenen Ansichten dienstfreundlich zu gewähren habe.

Das Justizministerium findet in Folge einer an dasselbe gerichteten Note des k. k. Handelsministeriums vom 12. Februar d. J., Z. 7860, das k. k. Oberlandesgericht anzuweisen, daß es bei vorkommenden Rechtsfragen, welche von der Centralseebehörde und den übrigen administrativen Landesbehörden angeregt werden, in so ferne sie in das Gebiet der Legislation einschlagen und mit der Stellung des Oberlandesgerichtes als Gerichtsbehörde nicht in Collision kommen, über Ersuchen derselben seine Mitwirkung durch Mittheilung der eigenen Ansichten dienstfreundlich zu gewähren habe.

Nr. 1082.

Durch einen Erlaß des Finanzministeriums vom 22. März 1852, Nr. 75 des R. G. Bl., wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, wurde die Einziehung der Reichsschatzscheine von der Kategorie zu 10 fl. angeordnet. — Es erhellt aber bereits aus den oben bei den Nrn. **46, 163** und **208** gegebenen Erörterungen, daß auch die vorstehende Vorschrift derzeit aller praktischen Bedeutung ermangelt.

Nr. 1083.

Kaiserliches Patent vom 23. März 1852,

wirksam für die Stadt Krakau und deren Gebiet,

wodurch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in der Stadt Krakau und deren Gebiete eingeführt wird.

(R. G. Bl. Nr. 77.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen 2c. 2c.

Um die Bewohner der Stadt Krakau und ihres Gebietes in allen, das Privatrecht berührenden Bestimmungen mit den Bewohnern der angränzenden Kronländer und insbesondere der Königreiche Galizien und Lodomerien, mit welchen die Stadt Krakau nebst Gebiet in Bezug auf Verwaltung und Justizpflege vereiniget ist, gleich zu stellen, und da wir die Anwendbarkeit des, durch vieljährige Erfahrung in anderen Kronländern Unseres Kaiserreiches erprobten bürgerlichen Gesetzbuches in der gedachten Stadt und deren Gebiete anerkannt haben, verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Ministerrathes und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Von dem Tage angefangen, an welchem die neu zu organisirenden Gerichte ihre Wirksamkeit beginnen werden*), hat das, am 1. Juni 1811 in anderen Theilen Unseres Kaiserreiches kundgemachte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sammt allen, auf Gegenstände desselben sich beziehenden, nachträglichen Verordnungen in der Stadt Krakau und deren Gebiete anstatt aller anderen, auf Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetze und Gewohnheiten, allein zur Richtschnur zu dienen, und soll eben die gesetzliche Kraft haben, welche durch das Kundmachungs-Patent v. 1. Juni 1811 demselben in anderen Theilen Unseres Kaiserreiches beigelegt worden ist.

Durch die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden die erlassenen Gesetze über die Entlastung von Grund und Boden nicht beirrt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 23. März im Achtzehnhundert zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph. (L. S.)

F. Schwarzenberg m. p. **Krauß** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.,

Kanzleidirector des Ministerrathes.

---

*) Sieh die Verordnung vom 29. Juni 1855, Nr. 117 des R. G. Bl.

Nr. 1084.

Kaiserliches Patent vom 23. März 1852,

wirksam für die Stadt Krakau und deren Gebiet,

womit die westgalizische Gerichtsordnung in der Stadt Krakau und deren Gebiete eingeführt wird.

(R. G. Bl., Nr. 78.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen rc. rc.

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei den Gerichten in der Stadt Krakau und deren Gebiete, mit jenen bei Gerichten anderer Kronländer und insbesondere der Königreiche Galizien und Lodomerien, mit welchen jene Stadt nebst Gebiet zu einem Kronlande vereiniget ist, und da Wir die Anwendbarkeit des in den genannten zwei Königreichen bestehenden gerichtlichen Verfahrens in der Stadt Krakau und deren Gebiete anerkannt haben, verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Ministerrathes und nach Anhörung unseres Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Von dem Tage angefangen, an welchem die neu zu organisirenden Gerichte ihre Wirksamkeit beginnen werden *), hat in der Stadt Krakau und deren Gebiete die mittelst der Patente vom 19. Dec. 1796 **) für Westgalizien, und am 15. Jänner 1807 ***) für Ostgalizien vorgeschriebene Gerichtsordnung, sammt den seither erflossenen auf diese Gerichtsordnung Bezug nehmenden Vorschriften und Erläuterungen, insbesondere der mit Hofkanzleidecret vom 2. December 1845 †) bekannt gegebenen Vorschrift über das

---

*) Sieh die Verordnung vom 29. Juni 1855, Nr. 117 des R. G. Bl.

**) Anmerkung des R. G. Bl. J. G. S. v. J. 1796, Nr. 329, Seite 149.

***) Ebenda. J. G. S. v. J. 1807, Nr. 797, Seite 91.

†) Ebenda. Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen, 73. Band, J. 1845, Nr. 147, S. 191.

summarische Verfahren für geringere Rechtssachen und der mit Unserer Verordnung vom 27. October 1849*) ertheilten provisorischen Vorschrift über das Verfahren in Besitzstörungs-Streitigkeiten, wie auch die, durch die Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **330**), erlassene Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen, anstatt aller anderen, auf Gegenstände dieser Gerichtsordnung sich beziehenden Gesetze und und Gewohnheiten als allein bindende Norm zu gelten.

Artikel II.

In Bezug auf Rechtsstreitigkeiten, welche bei dem Eintritte der Wirksamkeit der im Artikel I bezeichneten Gesetze in der Verhandlung oder in der Execution schweben, sind die, in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Artikel III.

Rechtsstreitigkeiten, welche bei dem Eintritte der Wirksamkeit der Gerichtsordnung in erster Instanz mittelst Endurtheiles noch nicht entschieden, oder nicht so weit verhandelt sind, daß darüber durch Endurtheil entschieden werden kann, sind als nicht verhandelt anzusehen, und es steht dem Kläger frei, seine Klage in der durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form zu erneuern.

Die Parteien sind jedoch berechtiget, die während des früheren Rechtsstreites aufgenommenen Zeugenverhöre, Ortsbesichtigungen und Befunde von Kunstverständigen als Beweismittel in dem neuen Rechtsstreite geltend zu machen, und dieselben sind in so weit sie nach den früheren Gesetzen für giltig zu halten sind, nach Maßgabe der Gerichtsordnung zu berücksichtigen.

Um jedoch die durch die frühere Klage oder durch die Ladung des Belangten in Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung nach den früheren Gesetzen erworbenen Rechte aufrecht zu erhalten, muß die neue Klage binnen drei Monaten vom Tage der Wirksamkeit der Gerichtsordnung an gerechnet, so gewiß angebracht

*) Anmerkung des R. G. Bl. Nr. 12 des R. G. Bl. v. J. 1849 (hier oben Nr. **258**).

werden, als sonst obige Rechtswirkung der früheren Klage oder Ladung erloschen wäre.

Artikel IV.

Die in erster Instanz in der Art zu Ende geführten Rechtsstreite, daß darüber ein Spruch ohne Zulassung einer weiteren Schrift oder Rede gefällt werden kann, sind von dem neuen Richter mit Beobachtung der, in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form zu entscheiden.

Die Urtheile sind nach Vorschrift der Gerichtsordnung auszufertigen und zuzustellen.

Artikel V.

Ein nach den bisherigen Gesetzen geschöpftes, aber noch nicht ausgefertigtes Urtheil der ersten oder einer höheren Instanz ist von dem neuen Gerichte erster Instanz, welchem die nach den bisherigen Gesetzen geführten Sentenzenbücher zur Aufbewahrung übergeben werden, auszufertigen, wenn eine oder die andere der streitenden Parteien binnen sechs Monaten vom Tage der Wirksamkeit der Gerichtsordnung um dessen Ausfertigung bittet.

Die nach dieser Frist eingereichten Gesuche um Ausfertigung eines Urtheiles sind zurückzuweisen, und die erflossenen dießfälligen Urtheile sind als nicht geschöpft zu betrachten.

Doch bleiben alle von den Parteien über den Streitgegenstand getroffenen Verabredungen oder geschlossenen Vergleiche unberührt.

Artikel VI.

Ueber ein in der vorgeschriebenen Frist überreichtes Gesuch um eine solche Ausfertigung ist, wenn das Gesuch nicht von beiden Parteien unterfertiget ist und in demselben die nach den bisherigen Gesetzen erforderlichen Erläuterungen (Qualitäten) nicht enthalten sind, eine Tagsatzung auf kurze Zeit zur Bestimmung dieser Umstände festzusetzen und nach Anhörung der Parteien ist durch Bescheid, gegen welchen der Recurs freisteht, zu entscheiden.

Nach Feststellung der Erläuterungen (Qualitäten) ist das Urtheil unter Angabe des Gerichtes, welches dasselbe erlassen hat, und mit Bezeichnung des Tages, an welchem dasselbe erflossen ist, auszufertigen und den Parteien oder ihren Vertretern nach Vorschrift der Gerichtsordnung zuzustellen.

Können die Erläuterungen nicht außer Zweifel gesetzt werden, so hat die Ausfertigung des Urtheiles lediglich in der Hinausgabe einer authentischen Abschrift des, in dem Sentenzenbuche enthaltenen Urtheiles und der Beweggründe zu bestehen.

Artikel. VII.

Contumaz-Urtheile, gegen welche noch vor der Wirksamkeit der Gerichtsordnung eine Opposition nach den bisherigen Gesetzen eingelegt worden ist, worüber jedoch noch nicht entschieden wurde, so wie die zwar gefällten, aber noch nicht zugestellten, oder binnen sechs Monaten nach deren Fällung nicht zur Execution gebrachten Contumaz-Urtheile sind als nicht erlassen und der Rechtsstreit als nicht verhandelt zu betrachten.

Dem Kläger steht frei, nach Vorschrift der Gerichtsordnung eine neue Klage anzustrengen, welche zur Erhaltung der Rechtswirkung der früheren Klage in Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung binnen der in dem Artikel III festgesetzten Frist zu überreichen ist.

Die mittlerweile nach den früheren Gesetzen vorgenommenen Executions-Acte bleiben als provisorische Sicherstellungsmittel aufrecht, wenn die Klage binnen 30 Tagen erneuert wird.

Artikel VIII.

Gegen die von den früheren Gerichten erster Instanz geschöpften und zugestellten Contumaz-Urtheile, gegen welche das nach den bisherigen Gesetzen übliche Rechtsmittel der Opposition nicht bereits erloschen ist, ist die Opposition binnen 14 Tagen vom Tage der Wirksamkeit der Gerichtsordnung mittelst einer schriftlichen Eingabe bei demjenigen Gerichte erster Instanz zu überreichen, welches nach den Vorschriften über den Wirkungskreis

der Gerichtsstellen zur Verhandlung und Entscheidung der Streitsache, in welcher das Contumaz-Urtheil erflossen, competent ist. Ueber eine solche Eingabe ist nach Vorschrift des §. 29 der Gerichtsordnung zu verfahren und zu erkennen.

Wird die Opposition für zuläßig erklärt, so ist das Contumaz-Urtheil für nicht erlassen und die Streitsache für nicht verhandelt anzusehen und steht dem Kläger frei, die Klage in Gemäßheit des Artikels VII zu erneuern.

Artikel IX.

Gegen Urtheile, die von den bisherigen Gerichten erster Instanz geschöpft worden und noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, ist die Appellation binnen 90 Tagen, vom Tage der Wirksamkeit der Gerichtsordnung oder vom Tage der etwa später erfolgten Zustellung des Urtheils an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte erster Instanz schriftlich anzumelden.

Mit der Appellations-Anmeldung können die Beschwerden zugleich oder abgesondert in der obigen Frist überreicht und darin jene Neuerungen eingebracht werden, welche nach den bisherigen Gesetzen zuläßig waren.

Eine nach Ablauf der obigen Frist überreichte Appellations-Anmeldung der Beschwerde ist nach den Vorschriften der Gerichtsordnung (§§. 332 und 334) zu behandeln.

Artikel X.

Ueber eine auf diese Art ergriffene Appellation hat das Gericht erster Instanz beide Parteien vorzuladen, von dem Gegner die Einrede, und wenn diese neue Behelfe enthält, von dem Appellanten eine Schlußrede, dann von dem Appellaten eine Gegenschlußrede zu Protokoll zu nehmen, sowohl die, bei dem vorigen ersten Richter verhandelten, auf denselben Rechtsstreit Bezug habenden Acte und Urkunden, als auch die Appellationsschriften zu verzeichnen und die so geordneten Acten dem Richter zweiter Instanz vorzulegen.

Kann diese Amtshandlung nicht bei einer Tagsatzung vorgenommen werden, oder kann der Appellat seine Einrede bei derselben nicht erstatten, so ist eine angemessene Fristerstreckung zu gestatten.

Ein bei der Verzeichnung der Acten über die Zulässigkeit der Legung irgend eines Actenstückes oder einer Urkunde entstandener Streit ist vom Gerichte erster Instanz nach summarischer Vernehmung beider Parteien mittelst eines Bescheides zu erledigen.

Mit der Vorlegung der Acten hat der Richter inne zu halten, bis dieser Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Artikel XI.

Gegen noch nicht in Rechtskraft erwachsene Urtheile der bisherigen Gerichte zweiter Instanz, wodurch die Urtheile erster Instanz abgeändert wurden, steht den Parteien die Revisions-Anmeldung und die Ueberreichung von Beschwerden binnen 14 Tagen vom Eintritte der Wirksamkeit der Gerichtsordnung oder vom Tage der obergerichtlichen Entscheidung frei.

Ueber diese Anmeldung und die Beschwerden hat das Gericht eine Tagsatzung anzuordnen, bei welcher vom Gegner die Einrede zu erstatten ist. In den Revisionsschriften dürfen keine Neuerungen beigebracht werden.

In Bezug auf Verzeichnung und Vorlegung der Acten, Verhandlung und Entscheidung eines Streites, über die Legung eines Actenstückes gelten die unter X gegebenen Vorschriften.

Artikel XII.

Eine abgesonderte Streitverhandlung über die Zulässigkeit einer Appellation oder Revision findet nicht Statt. Die hierauf sich beziehenden Ausführungen der Parteien sind in die Appellations- und Revisionsschriften aufzunehmen.

Nur der höhere Richter hat über die Zulässigkeit des Rechtsmittels zu entscheiden, und wenn er dieselbe anerkennt, sogleich in der Hauptsache zu erkennen.

Artikel XIII.

Auf die in den vorhergehenden Artikeln bezeichnete Art ist auch in allen Streitigkeiten zu verfahren, welche bei dem Eintritte der Wirksamkeit der neuen Gerichtsordnung sich im weiteren Rechtszuge befinden, jedoch noch nicht in der Art zu Ende gebracht sind, daß darüber von dem Gerichte II. oder III. Instanz ein Endurtheil ohne weitere Schrift oder Rede geschöpft werden kann. Es ist daher in diesen Fällen die Appellation oder Revision zu erneuern.

Die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Fristen sind aber von dem Tage der Zustellung des Bescheides zu rechnen, wodurch die Parteien von dem Gerichte erster Instanz von dem Hindernisse der Urtheilsfällung in höherer Instanz verständiget wurden.

Artikel XIV.

Ueber die Rechtsstreite dagegen, welche bei dem Eintritte der Wirksamkeit der Gerichtsordnung in II. und III. Instanz in der Art zu Ende gebracht sind, daß darüber ohne eine weitere Verhandlung ein Endurtheil geschöpft werden kann, ist dasselbe von den zuständigen neuen Gerichten zu schöpfen.

Artikel XV.

Gegen nicht in Rechtskraft erwachsene Bescheide oder Anordnungen der bisherigen Gerichte steht den Parteien das Rechtsmittel des Recurses an den höheren Richter frei.

Der Recurs ist jedoch binnen 14 Tagen vom Tage der Wirksamkeit der Gerichtsordnung oder der etwa später erfolgten Zustellung des beschwerenden Bescheides bei dem höheren Richter zu überreichen. Der verspätete ist erfolglos zurückzuweisen.

Artikel XVI.

Gegen ein nach den früheren Gesetzen geschöpftes und noch vor der Wirksamkeit der Gerichtsordnung in Rechtskraft erwachsenes Urtheil finden nur jene Rechtsmittel Statt, welche nach den früheren Gesetzen zulässig waren; diese Rechtsmittel müssen jedoch in der,

durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form geltend gemacht werden.

Artikel XVII.

Die Execution auf Grund rechtskräftiger Urtheile der bisherigen Gerichte ist vom Tage der Wirksamkeit der Gerichtsordnung nur nach Vorschrift dieser anzusuchen und zu bewilligen.

Die nach den früheren Gesetzen schon bewilligten, aber noch nicht in Vollzug gesetzten Executionsgrade sind nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu vollstrecken; wenn jedoch in Folge des bewilligten Verkaufes eines unbeweglichen Gutes schon ein Feilbietungs-Edict kundgemacht, die Feilbietung aber noch nicht erfolgt wäre, so ist ein neues Feilbietungs-Edict nach Anordnung der Gerichtsordnung zu erlassen und dieser gemäß bei der Veräußerung und den nachfolgenden Schritten vorzugehen.

Artikel XVIII.

Die bei dem Eintritte der Wirksamkeit der Gerichtsordnung anhängigen Concurse sind, wenn die den Gläubigern zur Anmeldung ihrer Forderungen festgesetzte Frist noch nicht verstrichen ist, in Absicht auf die Formen des Verfahrens nach der Gerichtsordnung zu verhandeln.

Ist aber die gedachte Frist schon abgelaufen, so hat das zur Verhandlung des Concurses zuständige Gericht die von dem früheren Gerichte bestellten Gerichts-Commissäre, Agenten und Syndiker, gleichwie alle Gläubiger, welche ihre Forderungen bereits angemeldet haben, über den Stand der Concursmasse und der Verhandlung, so wie über die zur schleunigen Beendigung des Concurses etwa noch zu treffenden Einleitungen zu vernehmen, einen Vergleich zu versuchen, und, wenn dieser nicht zu Stande kömmt, nach Vorschrift der Gerichtsordnung die, zur schnellen Beendigung der Concurs-Verhandlung weiter erforderlichen Maßregeln anzuordnen und hievon alle Betheiligten zu verständigen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 23. März im Achtzehnhundert zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Josef. (L. S.)

F. Schwarzenberg m. p. **Krauß** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Kanzleidirector des Ministerrathes.

Nr. 1085.

Kaiserliches Patent vom 23. März 1852,

wirksam für die Stadt Krakau und deren Gebiet,

wodurch die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht und die Vorschriften über das Verfahren in Ehestreitigkeiten für die Stadt Krakau und deren Gebiet am vierzehnten Tage nach dem Erscheinen dieses Gesetzes im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit gesetzt werden*).

(R. G. Bl., Nr. 79.)

finden Uns in der Erwägung, daß dem wichtigen Institute der Ehe durch die in der Stadt Krakau und deren Gebiete noch gegenwärtig bestehenden Gesetze nicht derjenige Schutz des Staates zu Theil wird, den die Heiligkeit und der Einfluß desselben auf die bürgerliche Wohlfahrt fordern, bewogen, nach Vernehmung Unseres Ministerrathes und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, zu verordnen:

I.

Die nach den gegenwärtigen Gesetzen in der Stadt Krakau und deren Gebiete giltig eingegangenen Eheverträge werden in

---

*) Vergl. jedoch das Patent vom 8. October 1856, Nr. 185 des R. G. Bl.; insbesonders Art. XIII desselben.

Ansehung ihrer bürgerlichen Wirkungen fortan als giltig anerkannt.

Am vierzehnten Tage, nachdem das gegenwärtige Patent in dem Reichsgesetzblatte erschienen sein wird, werden jedoch die bisher in dem genannten Ländertheile in Bezug auf das Eherecht geltenden Gesetze und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt, und sollen an deren Stelle die, in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und in den bezüglichen nachträglichen Verordnungen über das Eherecht enthaltenen Vorschriften allein zur Richtschnur dienen.

II.

Indem Wir diese Anordnung treffen, hegen Wir das volle Vertrauen zu den Gesinnungen Unserer Unterthanen, welche unter dem Schutze der bisherigen Krakauer Gesetze die Ehe geschlossen haben, daß die verschiedenen Religionsgenossen bei dieser wichtigen Angelegenheit des Lebens auch die Pflichten der Religion und des Gewissens entweder schon erfüllt haben, oder die Erfüllung nachzuholen nicht vernachlässigen werden.

III.

Alle bisher anhängigen und künftig vorkommenden Fälle, in welchen es sich um Trennung der Ehe oder um Scheidung von Tisch und Bett handelt, können, die Ehe möge unter was immer für einer Gesetzgebung geschlossen worden sein, nur nach den, im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ertheilten Vorschriften entschieden werden.

Die nach den bisherigen Gesetzen bereits getrennten und noch nicht wieder verehelichten Eheleute, denen die Wiedervereinigung mit einander allerdings erlaubt ist, können während der Lebenszeit ihres getrennten Gegentheiles nur dann und in soferne zu einer neuen Ehe schreiten, wenn und in wie ferne diese neue Ehe den, durch das gegenwärtige Patent in Wirksamkeit gesetzten Vorschriften angemessen ist.

IV.

Die nach Maßgabe der gegenwärtig noch geltenden Gesetze erreichte Großjährigkeit wird durch die gegenwärtige Anordnung zwar nicht aufgehoben, in Hinsicht auf die Schließung der Ehe jedoch wird die Minderjährigkeit bis zum vollstreckten vier- und zwanzigsten Jahre fortdauernd erklärt.

V.

Streitigkeiten wegen Scheidung von Tisch und Bett, Trennung oder Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe können vom Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Patentes und bis zum Inslebentreten der neu zu organisirenden Gerichte nur bei dem Landesgerichte in Krakau anhängig gemacht, verhandelt und in erster Instanz entschieden werden. Der weitere Rechtszug in Streitigkeiten dieser Art geht in zweiter Instanz an das Appellationsgericht in Lemberg und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof in Wien.

In Bezug auf das Verfahren haben die, mit den Hofdecreten vom 23. August 1819, Z. 1595, J. G. S. und vom 24. December 1819, Z. 1639, J. G. S. kundgemachten, in dem Anhange dieses Patentes enthaltenen Vorschriften anstatt der bisherigen Gesetze und Gewohnheiten allein zur Richtschnur zu dienen.

Diesem zu Folge sind alle Processe wegen Scheidung von Tisch und Bett, Trennung oder Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe, welche in dem Zeitpunkte der eintretenden Wirksamkeit dieses Patentes durch Endurtheil noch nicht rechtskräftig entschieden sind, eben so wie jene, in welchen gegen das Endurtheil die Berufung in zweiter oder dritter Instanz entweder schon anhängig oder noch zulässig ist, als nicht verhandelt anzusehen, und es steht dem Kläger frei, seine Klage in der, durch die oben citirten Gesetze vorgeschriebenen Form zu überreichen, über welche sodann nach eben diesen Gesetzen zu verfahren, und nach Maßgabe des Artikels III. des gegenwärtigen Patentes zu entscheiden sein wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 23. März im Achtzehnhundert zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg m. p. **Krauß** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.
Kanzleidirector des Ministerrathes

Anhang.

1.

Hofdecret vom 23. August 1819, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 7. September 1818, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen (Nr. 1595 der Justizgesetzsammlung).

Zu der im Anhange folgenden Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten wird bemerkt: daß auch bei Verhandlungen um die Ungiltig-Erklärung und um die Trennung der Ehe dasjenige zu beobachten sei, was die geltende Gerichts-Instruction über die Zuziehung und Einflußnehmung der Cameral- und politischen Repräsentanten überhaupt vorschreibt, so wie dagegen in Folge Hofdecretes v. 13. November 1816, Nr. 1296 der J. G. S., wenn es sich um Judenehen in Gemäßheit der §§. 133, 134 und 135 des allg. bgl. G. B. handelt, weder eine fiscalämtliche Vertretung einzutreten hat, noch die Beiziehung eines politischen Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichtsbehörden nothwendig ist.

Anhang.

Seine Majestät haben, um das in den §§. 94, 97 und 107 des bürgerlichen Gesetzbuches angedeutete Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten näher zu bestimmen und eine gleichförmige

Verhandlung dieser wichtigen Rechtssache bei den Gerichten zu bewirken, folgende Vorschriften, die von nun an theils bei Scheidungen von Tisch und Bett, theils bei Ungiltig-Erklärung und Trennung der Ehen anzuwenden sind, festzusetzen geruht:

I. Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 1.

Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett müssen bei der im §. 107 des allg. bgl. Gesetzbuches vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabei die Vorschriften der §§. 21 und 22 der westgalizischen Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten, jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert.

Nähere Bestimmung desselben.

§. 2.

Insbesondere soll der Richter erstens die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen und vernehmen, allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände und Beibringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

§. 3.

Er soll zweitens die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beizulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freiwillig zurückgenommen, oder die aus vollgiltigen Gründen verlangte Scheidung von dem anderen Theile ohne rechtliches Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilliget werde.

§. 4.

In der Verhandlung selbst ist er drittens an keine anderen Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Parteien, noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5.

Minderjährige oder unter Curatel stehende Eheleute haben sich zwar viertens in Ansehung ihrer, aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden, blos persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten, jedoch sollen mit ihnen auch ihre Eltern, Vormünder oder Curatoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6.

Wenn fünftens der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthiget, und nur, wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsames, auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498*) der Gerichts-Ordnung für Westgalizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7.

In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß sechstens jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und

*) Anmerkung des R. G. Bl. Durch Hofdecret vom 22. October 1819 wurde sämmtlichen Appellations-Gerichten bedeutet, daß diese Berufung auf den §. 498 der westgalizischen Gerichts-Ordnung nur von der italienischen Uebersetzung derselben zu verstehen sei, welcher mit dem §. 512 des deutschen Urtextes der westgalizischen Gerichts-Ordnung, Nr. 329 der Justiz-Gesetzsammlung, zusammentrifft.

Religion der beiden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerkt, auch daraus ersichtlich sein, ob Ehepacten errichtet worden seien.

Unzulässiger Vorbehalt bei einer freiwilligen Scheidung.

§. 8.

Bei Bewilligung einer zu Folge beiderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin in soferne nicht beide Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß, aus den, in dem §. 109 des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Gründen, stattgegeben werden.

Beweisführung.

§. 9.

Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß oder den Eid der Ehegatten ist, so viel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

§. 10.

In soferne beide Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Recurs offen steht, zugelassen, auf den Haupt- oder Erfüllungseid aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11.

Bei Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichts-Ordnung, in soferne sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen

gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch dabei auch die allenfalls von den Parteien gestellten Fragesätze zu benützen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vernehmen und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

Urtheil und Beschwerden dagegen.

§. 12.

Nach gänzlich beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilliget oder abgeschlagen und im ersteren Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden: ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil oder keiner von beiden an der Scheidung Schuld trage.

Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichts-Ordnung.

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

II. Verfahren über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 13.

Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungiltigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe (§. 97 und die folgenden des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) in soferne ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzulässigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94 des bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

Nähere Bestimmung desselben.

§. 14.

Insbesondere soll der Richter beide Eheleute und denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertraut, persönlich vorladen, dem letzteren die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beilagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Actenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeischaffen; Zeugen und Kunstverständige vernehmen, auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären, dabei die für die Ungiltigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und eine giltige Ehe gegen jede willkürliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen; überhaupt die Verhandlung so leiten, daß die Ungiltigkeit der Ehe, oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

Versuch einer Wiedervereinigung.

§. 15.

Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungiltig-Erklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorerst allein vorgeladen und durch zweckmäßige Vorstellungen wo möglich dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freiwillig abzustehen.

§. 16.

Kann im Falle einer mit Recht für ungiltig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden; so muß die Vorschrift des §. 98 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung gebracht, auch bei einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

Pflichten des Vertheidigers der Ehe.

§. 17.

Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungiltig-Erklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, in wieferne der Antrag in dem Gesetze gegründet und durch vollständigen Beweis unterstützt sei, oder welche Einwendungen und Bedenken denselben entgegenstehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

§. 18.

Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Giltigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungiltigkeit und Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisionsschriften die Acten-Einsendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste erkennende Behörde und der beigezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

§. 19.

Wenn die Ehe für ungiltig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des §. 122 des bürgerlichen Gesetzbuches in das Trauungsbuch eingetragen werde.

2.

Hofdecret vom 24. December 1819, an sämmtliche Appellationsgerichte, über Anfrage des böhmischen Appellationsgerichtes, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen (Nr. 1639 der J. G. S.).

Ueber die Anfrage: wie der letzte Satz des §. 12 der, durch Hofdecret vom 23. August 1819, Nr. 1595 der Justiz-Gesetzsammlung, erlassenen Vorschrift über das Verfahren in streitigen Ehe-Angelegenheiten, zu verstehen und von dem Obergerichte in Anwendung zu bringen sei? wird zur Richtschnur vorgeschrieben:

Der §. 12 der genannten Vorschrift fordert nicht, daß der obere Richter bei Wahrnehmung wesentlicher Gebrechen in der Untersuchung eines streitigen Ehefalles ohne weiters das Urtheil des unteren Richters aufhebe, und eine neue Untersuchung und Urtheilsschöpfung anordne; weil bisweilen ein Gebrechen, welches nach den eingelangten Acten als wesentlich erscheint, bei näherer Aufklärung sich nicht mehr als solches darstellet; oder weil demselben ohne Cassation des Urtheiles, die immer eine Verzögerung und Vermehrung der Kosten und Arbeit zur Folge hat, auf eine andere, den Parteirechten unschädliche Art abgeholfen werden kann; z. B. der untere Richter hätte offenbar nicht alle auf die Entscheidung Einfluß habende Umstände erhoben, ohne daß die Ursache davon in den Acten bemerkt worden wäre, der obere Richter aber hätte Gründe zu vermuthen, daß eine solche Erhebung wegen der besonderen Beschaffenheit des Falles vielleicht unmöglich war; oder der untere Richter hätte einen Zeugen nicht beeidiget, weil er dessen Aussagen für unerheblich hielt, dem oberen Richter aber schienen diese Aussagen erheblich, mithin die Beeidigung des Zeugen nothwendig zu sein.

Derselbe §. 12 schreibt aber auch nicht vor, daß der obere Richter dem unteren auftrage, sich nach gehobenen Gebrechen zu erklären: ob er bei seinem Urtheile verharre, oder wie er solches nunmehr abzuändern gedenke; denn dieses ist im §. 438 des

ersten und im §. 403 des zweiten Theiles des Strafgesetzes nur für den Fall angeordnet, als ein, noch nicht kundgemachtes Criminal-Urtheil von Amtswegen dem Obergerichte vorgelegt wird; hier aber ist der Fall vorausgesetzt, daß ein, den Parteien bereits kundgemachtes Civil-Urtheil durch das, von einer derselben ergriffene Rechtsmittel an den oberen Richter gelangt, in welchem Falle dem unteren Richter das Befugniß, sein Urtheil abzuändern, nicht mehr zugestanden werden kann.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß der §. 12 der Vorschrift die Art und Weise, wie von dem oberen Richter die Verbesserung der als wesentlich befundenen Gebrechen in der Untersuchung eines Ehestreites einzuleiten sei, absichtlich nicht bestimmet; sondern es dem Ermessen desselben überlassen habe, dieses nach Beschaffenheit der Umstände entweder durch Aufhebung des unterrichterlichen Urtheils, durch befohlene Ergänzung der Untersuchung, Nachtragung einer unterlassenen Förmlichkeit, oder durch Abforderung einer näheren Aufklärung zu bewerkstelligen.

Nr. 1086.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 23. März 1852,

giltig für alle Kronländer, in welchen das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 Nr. 50, (hier oben Nr. 337) wirksam ist,

zur Erläuterung der in den §§. 29, 45, 46, 47, 50, 52, 53, 54, 57, 63, 67 und der Anmerkung 6 der Tarifpost 45 dieses Gesetzes für die Gerichte enthaltenen Bestimmungen*).

(R. G. Bl. Nr. 82.)

Um den, zur Bemessung der Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 berufenen Aemtern das vorgeschriebene Ver-

*) Vergl. auch: a) Die Vrdg. vom 25. Juli 1853, Nr. 148 des R. G. Bl.;
b) " " " 3. Mai 1854, " 114 ebenda.

fahren zu erleichtern, ihren Entscheidungen eine gerichtliche Beurtheilung zum Grunde zu legen, die Geschäftsbehandlung zu befördern, und zwischen den Gerichten und den zur Gebührenbemessung bestimmten Aemtern ein einfaches und übereinstimmendes Benehmen zu erzielen, werden in Erläuterung der §§. 29, 45, 46, 47, 50, 52, 53, 54, 57, 63, 67 und der Anmerkung 6 der Tarifpost 45 dieses Gesetzes nachfolgende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die Gerichte haben sowohl in denjenigen Fällen, in welchen sie nach dem Gesetze verpflichtet sind, den gebührenpflichtigen Act dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen, als auch dann, wenn sie von den, zur Gebührenbemessung berufenen Behörden und Aemtern darum angegangen werden, sich über die Grundlagen der Gebührenbemessung, welche sich aus dem, in jedem einzelnen Falle eintretenden Rechtsverhältnisse ergeben, auszusprechen.

§. 2.

Die Grundlagen der Gebührenbemessung sind:

a) die Bezeichnung des Rechtsgeschäftes oder Amts-Actes nach dem bürgerlichen Rechte und nach der, mit demselben im Einklange stehenden Benennung des Gebühren-Tarifes, nämlich z. B. mit Kauf, Tausch, Schenkung, Incidenz- oder End-Urtheil u. s. w.;

b) desjenigen Gegenstandes des Rechtsgeschäftes oder Amts-Actes, nach welchem die Gebühr zu bemessen ist;

c) in dem Falle, als in einer Urkunde oder in einem Acte zwei oder mehrere Rechtsgeschäfte begriffen, oder solche Bestimmungen, welche auf die Gebührenbemessung nach dem Gesetze einen Einfluß zu nehmen haben, enthalten sind, die Angabe dieser verschiedenen Beschaffenheit der einzelnen Rechtsgeschäfte und Bestimmungen, dann deren Folge für die Gebührenbemessung, z. B. bei Urtheilen die Angabe, ob eine Vermögens-Uebertragung statt gefunden hat oder nicht:

d) die Angabe des Werthes, nach welchem die Gebühr zu bemessen ist, und zwar sowohl der Haupt-, als auch der Nebenverbindlichkeiten, so wie in dem Falle, als der Gegenstand nicht schätzbar wäre, die Anführung dieses Umstandes;
e) ist nach der Beschaffenheit des Falles das Ausmaß der Gebühr von dem Verhältnisse der, bei dem Rechtsgeschäfte betheiligten Personen zu einander abhängig, die Prüfung und Angabe dieser Verhältnisse;
f) die Bezeichnung der Tarifsposten, unter welche das Rechtsgeschäft oder der Amts-Act einzubeziehen wäre;
g) die Anführung der Gebühren, welche aus demselben Anlasse mittelst des Stämpels oder unmittelbar bereits entrichtet erscheinen, so wie
h) aller jener bei der gerichtlichen Amtshandlung wahrgenommenen Umstände, welche gesetzlich die Erhöhung der Gebühr oder die Anwendung einer Strafe oder eines Kostenersatzes zur Folge haben.

§. 3.

Die Art und Weise, wie das Nachlaßvermögen zur Gebührenbemessung auszuweisen ist, bestimmt der Erlaß des Finanzminist. v. 23. März 1852 (R. G. Bl. Nr. 84, hier unten Nr. **1088**). Wird der Nachlaß-Ausweis unter Mitwirkung des Gerichtes zu Stande gebracht, so liegt letzterem ob, diesen Ausweis in Uebereinstimmung mit dem bezogenen Erlasse zu verfassen. Zu diesem Zwecke wird bei jedem, zur Gebührenbemessung bestimmten Amte für den Bedarf des Gerichtes ein angemessener Vorrath an vorgedrucktem Papiere, nach dem, diesem Finanzministerial-Erlasse beigegebenen Muster, bereit gehalten.

§. 4.

In soferne diese Nachweise von den Erben selbst verfaßt und dem Gerichte vorgelegt werden, liegt dem Gerichte ob, vor Allem darauf zu sehen, ob ihre Einrichtung mit der Anordnung des bezogenen Erlasses übereinstimmt, dann aber die Richtigkeit

und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben über das Nachlaßvermögen auf Grundlage des Inventars der eidesstättigen Vermögensbekenntnisse und der gerichtlichen Schätzungen, so wie die, bezüglich der Abschlagsposten beigebrachten Beweismittel, endlich die Richtigkeit der Nachlaßzuweisung mit Rücksicht auf die letztwilligen Anordnungen, gesetzlichen Bestimmungen und angegebenen und nachgewiesenen persönlichen Verhältnisse der Erben zum Erblasser zu prüfen.

§. 5.

Die Beträge, welche von dem Gerichte bei der Verfassung oder Prüfung des Nachlaß-Ausweises als richtig erkannt werden, sind in den, für den anerkannten Werth und in die, für die anerkannten Abschlagsposten bestimmten Abtheilungen dieses Formulares, dann bei der Nachlaßzuweisung in der Abtheilung „Anerkannt zur Gebührenbemessung“ aufzuführen.

§. 6.

Die Mittheilung der im §. 2 aufgeführten Grundlagen der Gebührenbemessung außer den Verlassenschaftsfällen, besonders nach §. 47 des Patentes, hat nach dem beiliegenden beispielsweise ausgefüllten Befundes-Muster zu erfolgen. Auch von dieser Drucksorte können die Gerichte den erforderlichen Bedarf von den im §. 3 bezeichneten Aemtern beziehen.

§. 7.

Werden von den Gerichten zugleich Gesetzübertretungen oder andere Gebrechen bei ihren Amtshandlungen wahrgenommen, so ist darüber kein besonderer Befund aufzunehmen, sondern dieselben sind in den Nachlaßausweisen unter der Rubrik „Bemerkungen des Gerichtes“ und in den Befunden über die Grundlagen der Gebührenbemessung unter der Rubrik XI „Wahrgenommene Gefällsübertretungen und andere Gebrechen“ anzuführen.

§. 8.

Rücksichtlich der, den zur Gebührenbemessung bestimmten Aemtern, mitzutheilenden Belege hat als Grundsatz zu gelten, daß

jene Angabe, welche das Gericht auf Grundlage der von den Parteien zum Beweise beigebrachten oder der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Urkunden und Schriften selbst macht, bestätiget oder berichtiget, einer weiteren urkundlichen Belegung nicht bedürfen; doch bleibt es den, zur Gebührenbemessung bestimmten Behörden und Aemtern vorbehalten, die Gerichtsacten, in so weit es zur Beurtheilung eines einzelnen Falles nothwendig ist, einzusehen, und nach Maß der Umstände, deren Mittheilung im Original, in soferne der ordentliche Geschäftsgang darunter nicht leidet, oder in Abschrift zu verlangen.

Beizuschließen sind nur die Abschriften, von welchen die §§. 45 und 47 des Gebührengesetzes handeln und die Rechtsurkunden, welche der unmittelbaren Gebühr unterliegen, im Originale oder vidimirter Abschrift mit Bedachtnahme auf die Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Mai 1850, Nr. 214 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **406**) und auf die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **661**), wofern letztere in dem Kronlande verbindliche Kraft hat.

§. 9.

Wird von der Partei bei der Nachlaßausweisung um Herabsetzung der Gebühr wegen Unsicherheit oder Uneinbringlichkeit der Nachlaßforderungen das Ansuchen gestellt, so müssen die über diese Umstände beigebrachten Behelfe mit dem Gutachten des Gerichtes beigeschlossen werden.

§. 10.

Betrifft die gerichtliche Amtshandlung einen Gegenstand, von welchem die Gebühr nach dessen Werth zu entrichten ist, so hat das Gericht die anwesenden Parteien, in sofern die Werthsangabe mangelt, sogleich zu derselben zu verhalten, oder aber auf Verlangen der Parteien, oder wenn keine zur Werthsbestimmung genügenden Anhaltspunkte vorhanden sind, die gerichtliche Schätzung zu veranlassen.

Werden von der Partei zur Werthsbestimmung sogleich genügende Anhaltspunkte geboten, oder behält sich die Partei vor, dieselben nachträglich unmittelbar der Steuerbehörde zu liefern, so ist in beiden Fällen die Mittheilung davon dem, zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu machen, und hat die gerichtliche Schätzung zu unterbleiben.

§. 11.

Die Gerichte erster Instanz haben in den Fällen der Gebührenvormerkung nach §. 29 des Patentes dem, zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zur Vollziehung der, unter Tarifpost Nr. 75, Absatz o), Anmerkung 1, enthaltenen Bestimmung auch jene Endurtheile mitzutheilen, welche der fixen Stämpelgebühr unterliegen*).

§. 12.

Die Gerichte erster Instanz haben mit Rücksicht auf den §. 63 und die Tarifpost 103, II des Gesetzes, dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte monatlich ein Verzeichniß der, im vorausgegangenen Monate in Rechtskraft erwachsenen, der unmittelbaren Gebühren-Entrichtung unterliegenden Erkenntnisse so wie derjenigen, bezüglich welcher zwar die Berufung ergriffen wurde, die Vorlegung der Acten aber seit 6 Monaten, vom Tage der Berufung gerechnet, nicht erfolgt ist, mitzutheilen.

§. 13.

Die Anordnung des §. 67 des Gesetzes ist mit Rücksicht auf die §§. 64, Z. 6 und 66 desselben Gesetzes, auf jene ämtlichen Ausfertigungen nicht anwendbar, welche vom Gerichte in Parteisachen von Amtswegen und nicht auf Ansuchen einer Partei vorgenommen werden. Kann in diesen Fällen das erforderliche Stämpelpapier von der Partei, in deren Geschäfte die ämtliche Ausfertigung erfolgt, vorläufig nicht erlangt werden, so ist die Ausfertigung auf ungestämpeltem Papiere von der Größe des

*) Vergl. Vrdg. vom 16. August 1852, Z. 29644-F. M.

Stämpelpapieres vorzunehmen. Dem Gerichte liegt jedoch ob, innerhalb der im §. 26 a) des Gesetzes festgesetzten Frist für die Einhebung der Stämpelgebühr und die vorschriftmäßige Stämpelanheftung Sorge zu tragen, wofern nicht ohnehin eine der, in der Tarifpost 75 p) und 80 a) enthaltenen Ausnahmen eintritt.

§. 14.

Die Anordnung der Anmerkung 6 zur Tarifpost 45 kann sich nur auf jene Fälle beziehen, in welchen die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr von der Vermögens-Uebertragung, um deren Eintragung in die öffentlichen Bücher es sich handelt, unabhängig von der letzteren besteht, und die Gebühr zur Zeit dieser gerichtlichen, nach Tarifpost 45 A, a) gebührenfreien Acte bereits entrichtet sein soll. Die besagte Anordnung legt der Partei die Verpflichtung auf, vor der Eintragung die Nachweisung zu liefern, daß die vorschriftmäßige Gebühr entrichtet worden ist, damit die Steuerbehörde beim Einlangen der durch §. 47 vorgeschriebenen Mittheilung alle zur Beurtheilung des Gegenstandes erforderlichen Angaben auf Einmal erhalte, und jede weitere auch für die Partei immerhin lästige Erhebung durch die Steuerbehörde, oder die Ausfertigung eines im Falle nachträglicher Ausweisung wieder aufzulassenden Zahlungsauftrages entbehrlich werde; sie berechtiget aber das Gericht nicht, wenn die Partei diese Nachweisung unterläßt, die Eintragung bis nach Erfüllung dieser Verpflichtung zu verzögern. Die Eintragung ist vielmehr unaufgehalten vorzunehmen, und das Gericht hat sich darauf zu beschränken, in dem Befunde Rubrik IX zu bemerken, ob und in welcher Art die Nachweisung geliefert worden, oder daß dieselbe unterblieben ist.

Krauß m. p.

Muster eines Befundes.

I. Veranlassung:	I. Intabulationsgesuch des Johann Blau, ddo. 1. November 1851. praes. 3. „ „
II. Urkunde oder Amts-Act errichtet zu . . . am′. . ,	II. Vertrag ddo. Ofen, 20. September 1851.
III. Parteien, Name, Eigenschaft, Wohnort:	III. Zwischen Peter Sachs, Hauseigenthümer in Ofen, und Johann Blau, Handelsmann in Pesth.
IV. Beschaffenheit des rechtlichen Actes:	IV. Kauf.
V. Gegenstand desselben:	V. Das Haus Nr. 27 in Ofen.
VI. Besondere Bestimmungen, die auf die Gebührenbemessung Einfluß üben:	VI. Der Verkäufer behält sich die Wohnung des ersten Stockes auf sechs Jahre ohne Zinsverpflichtung vor.
VII. Werthsbestimmung:	VII. Der angegebene Kaufschilling beträgt 20000 fl.,
a) der Hauptverbindlichkeit:	die übernommenen Schulden auf dem Hause betragen nach Angabe des Grundbuches 12000 fl.
b) der Nebenverbindlichkeiten, nebst der Angabe, worauf sie beruht:	der Werth der Wohnung unbekannt.
VIII. Persönliche Verhältnisse, die bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen sind:	VIII. Keine.
IX. Tarifpost, unter welche der Act fällt, und Procent des Ausmaßes:	IX. Tarifpost 65 und 45 A, a). Die vorausgegangene Uebertragung durch Erbschaft fand am 1. Juli 1845 Statt. Procent 2 ½.
X. Gebühren, welche aus demselben Anlasse bereits mittelst des Stämpels oder unmittelbar geleistet wurden:	X. Auf die Urkunde wurde für den 1. Bogen statt eines 15 kr. Stämpels der Stämpel von 20 fl. verwendet.

XI. Wahrgenommene Gefälls-Uebertretungen und andere Gebrechen:

XI. Die Anzeige des Rechtsgeschäftes hätte bis 28. September 1851 erfolgen sollen, und ist erst am 3. November 1851 erfolgt.

N. N.,
Bezirksrichter.

Muster A.

Steuerämtliche Register-Zahl

Zahl der den Befund ausstellenden Behörde

Beilagen: Kaufvertrag in vidimirter Abschrift.
Intabulationsbescheid in Abschrift.

Nr. 1088.

Erlaß des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministeriums vom 23. März 1852,

wirksam für alle Kronländer,

über die Einrichtung der Nachlaßausweise zum Behufe der Bemessung der durch die provisorischen Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 (hier oben Nr. 337 und 472) vorgeschriebenen Gebühren*).

(R. G. Bl. Nr. 84.)

Zur Vollziehung des §. 46 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 (hier oben Nrs. **337** und **472**) und zur Erzielung eines einfachen übereinstimmenden Benehmens bei der Nachweisung des Nachlasses zum Behufe der Gebührenbemessung werden im Einverständnisse mit dem Justizministerium folgende Bestimmungen vorgezeichnet:

---

*) Vergl. die Verordnung vom 8. April 1854, Nr. 84 des R. G. Bl.

1. Bei der Verfassung der im §. 46 der gedachten Gesetze vorgeschriebenen Nachweisung des Nachlasses ist sich nach dem beiliegenden Muster zu benehmen. Die Nachweisung zerfällt in vier Theile:

2. In dem ersten Theile „Nachlaßvermögen" wird in Uebereinstimmung mit dem Inventar, oder sofern ein solches nicht aufgenommen wurde, mit dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse vor Allem das unbewegliche Vermögen mit dem gesetzlichen Zugehör und zwar zergliedert nach den einzelnen für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften, dann das bewegliche Vermögen, dieses aber nur in so weit zergliedert angeführt, als die Werthsbestimmungen auf verschiedenen Grundlagen beruhen, als: auf gerichtlicher Schätzung, Werthsangabe der Partei selbst, dem Börsencourse. — Die Werthsbeträge werden in den dafür vorgezeichneten Abtheilungen mit Beifügung der Grundlagen der Angabe eingestellt.

3. In dem zweiten Theile „Abschlagsposten" sind anzuführen:

a) diejenigen in die Ausweisung des Nachlaßvermögens einbezogenen Activforderungen, von denen sich später zeigte, daß dieselben nicht zu Recht bestehen, oder bereits vor dem Tode des Erblassers berichtiget wurden, oder deren gänzliche Uneinbringlichkeit von der Gefällen-Landesbehörde bereits anerkannt wurde, oder abgesondert nachgewiesen wird, mit Bezug auf die Post des Inventars oder Vermögensbekenntnisses, unter welcher dieselben als Nachlaßvermögen vorkommen.

Auf dieselbe Art ist sich auch rücksichtlich anderer Gegenstände zu benehmen, die in dem Inventar oder Vermögensbekenntnisse irrig als Bestandtheile des Nachlaßvermögens aufgeführt wurden.

b) Die zur Zeit des Ablebens des Erblassers unberichtiget verbliebenen Krankheitskosten und der Aufwand der Beerdigung;

c) die Schulden (Passiven), welche auf dem Nachlaßvermögen haften;

d) diejenigen Verlassenschaftsgegenstände, welche gebührenfreien Personen angefallen sind.

Alle unter a), b), c), d) begriffenen Abschlagsposten sind zergliedert anzuführen und ist bei jeder Schuldpost anzugeben, ob sie hypothecirt sei oder nicht, und auf welcher Realität sie hafte.

4. Am Schlusse dieses zweiten Theiles der Nachweisung wird dargestellt, welcher Betrag des Nachlaßvermögens nach Abzug der Abschlagsposten sich als reiner gebührenpflichtiger Nachlaß ergibt.

5. Die Auseinandersetzung der Rechtsverhältnisse zwischen den Personen, welche als Erben oder Vermächtnißnehmer an dem Nachlasse Theil zu nehmen haben, der Antheile derselben und des Verhältnisses, in dem sie nach den für das Ausmaß der Gebühr wichtigen Beziehungen zu dem Erblasser bei seinem Ableben standen, macht den Gegenstand des dritten Theiles der Nachweisung, nämlich die Nachlaßzuweisung aus.

Diese Auseinandersetzung ist nur dann erforderlich, wenn der Nachlaß Personen anfällt, welchen das mindere Gebührenausmaß zu 1 oder 4 Percent zu Statten kommt.

Befinden sich in dem Nachlasse unbewegliche Sachen, so ist deutlich anzugeben, auf wen dieselben übergehen.

6. Der vierte Theil dieser Nachweisung hat die besonderen Gebühren zum Gegenstande, welche für das unbewegliche Nachlaßvermögen und für die bei der Nachlaßzuweisung eingetretenen Vermögensübertragungen, die auf einem anderen Rechtstitel, als dem des Erbrechtes beruhen, zu entrichten sind.

7. Der Nachweisung sind nur jene Belege im Original oder in vidimirter Abschrift beizuschließen, wovon die Abschriften oder Originalien sich nicht schon bei der Abhandlungsbehörde befinden; bei den Bezugsstücken, die sich bei der Abhandlungsbehörde befinden, genügt es, dieselben zu berufen.

Baumgartner m. p.

Kronland

Nachwe

des Nachlasses von dem am 2. Jänner 1851 zu W

A. Nachla

Postzahl	Gegenstand	Gerichtsbezirk	Werth im Grunde	Werth der unbeweglich. Sach fl.	k
1	Haus in Wien, Stadt Nr. 100	Stadt Wien, Sec. I.	gerichtl. Schätzung v. 20. Februar 1848	50600	
2	Landhaus in Hietzing Nr. 15	Bez.-Ger. Hietzing	des hundertfachen der Grund- und Hauszinssteuer à 120 fl.	12000	
3	An 5% Metall.-Oblig. 3000 fl.	. . . .	des Courses vom Sterbetage à 96 fl.	.	
4	An Losen v. J. 1834 500 fl.	. . . .	detto à 200 fl.	.	
5	An Losen v. J. 1839 1000 fl.	. . . .	detto à 125 fl.	.	
6	Bewegliches anderes Vermögen	. . . .	der Inventur und Schätzung de dato . .	.	
		Zusammen . .	. . . .	62600	

B. Abzug

Postzahl	Gegenstand	A im Grunde	der illiquiden uneinbringli Forderunge fl.	kr.
1	Die Forderung N. N. laut Inv.-Post Nr. 15	der Quittung do. 30. Nov. 1849	5000	.
2	„ „ „ „ „ „ 17 wegen Uneinbringlichkeit	der Bewilligung der k. k. Fin.-Land.-Direct. in Wien ddo.	500	.
3	Die Krankheits- und Beerdigungskosten: a) fl. kr. b) fl. kr. c) fl. kr.	. . . .	.	.
4	Die hypothecirte Forderung des N. N. auf dem Hause Nr. 15 in Hietzing	des Grundbuchs-Extrates .	.	.
5	An N. N. zu . . . für gelieferte Waaren	des Auszuges a. d. Hauptbuche		
6	Das Legat an den Studienfond	des Testamentes §. 10 . .	.	.
		Zusammen . . .	5500	.

Nach Abzug der Abschlagsposten verbleibt reiner gebührenpflichtiger Nachlaß: 126152 fl. 50 k

Gerichts-Bezirk, Stadt Wien, Section I.

ung (Muster)

storbenen Handelsmanne N. N., Stadt Nr. . . .

ermögen.

Angabe						Anerkannter Werth		Bemerkungen der Gebührenpflichtigen oder Haftenden	Bemerkungen des Gerichtes
der Werthpapiere		des übrigen Vermögens		Zusammen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.		
2880	.	.	.	.	.	.	.		
1000	.	.	.	.	.	.	.		
1250	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	76553	20	.	.	.	.		
5130	.	76553	20	144283	20				

osten.

Angabe						Anerkannte Abschlagsposten		Bemerkungen der Gebührenpflichtigen oder Haftenden	Bemerkungen des Gerichtes
der Schulden		des befreiten Nachlasses		Zusammen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.		
530	30	.	.	.	.	.	.		
2000	.	.	.	.	.	.	.		
10000	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	100	.	.	.	.	.		
12530	30	100	.	18130	30				

C. Nachla

Post-Zahl	Namen der Nachlaßtheilnehmer, Eigenschaft, Wohnort	Verhältniß derselben zum Erblasser	Rechtstitel	Gegenstand
1	Anna N. N., Stadt Nr. 100	dessen Gattin, laut Trauungsschein	Vermächtniß laut Testament vom . §. 2	a) das Haus Nr. 15 in Hiezing . . . . b) der Fruchtgenuß v. 20000 fl Capital . . . .
2	Franz N. N.	dessen Kinder, laut Taufschein	Erbrecht laut Testament §. 3 zu gleichen Theilen als Universalerben	a) das Haus Nr. 100 in der Stadt . . . . b) bewegliches Vermögen .
3	Joseph N. N.			
4	Anna N. N.			
5	Clara N. N.			
6	Ed. N. N., Hausbesitzer in Wien	dessen Bruder, laut Taufschein	Vermächtniß laut Testament	ein Capital von 20000 fl. von welchem der Witwe der Fruchtgenuß zusteht, daher für den Vermächtnißnehmer die Hälfte für die Subsistenz in Anrechnung gebracht wird
7	Ant. Kunz, Stadt Nr. . . ., Diener des Erblassers	nicht verwandt	Testament §. 5	bewegliches Vermögen . . .
8	Andere Vermächtnisse an N.	detto	„ §§. 6—10 und 12	detto . . . .
			Zusammen . .	. . . .

D. Besondere Gebühren von dem unbeweglichen Nachlasse und von den an

Post-Zahl	Name, Eigenschaft und Wohnort des Vorbesitzers und Erwerbers	Rechtstitel	Gegenstand

...weisung.

Angegeben zur Gebühren-bemessung			Anerkannt zur Gebühren-bemessung			Bemerkungen der Gebührenpflichtigen oder Haftenden	Bemerkungen des Gerichtes
mit dem Procente	von dem Werthe		mit dem Procente	von dem Werthe			
	fl.	kr.		fl.	kr.		
1	10000	.	.	.	.		
1	10000	.	.	.	.		
1	50600	.	.	.	.		
1	40000	50	.	.	.		
4	10000	.	.	.	.		
1	500	.	.	.	.		
8	4052	.	.	.	.		
. . . .	126152	50					

...laß der Nachlaß-Nachweisung eingetretenen Vermögens-Uebertragungen.

Angegeben zur Gebühren-bemessung			Anerkannt zur Gebühren-bemessung			Bemerkungen der Gebührenpflichtigen oder Haftenden	Bemerkungen des Gerichtes
mit dem Procente	von dem Werthe		mit dem Procente	von dem Werthe			
	fl.	kr.		fl.	kr.		

Wien am . . . 1851.

N. N.

Curator der minderjährigen Erben.

Nr. 1089.

Durch einen Erlaß des Finanzministeriums vom 24. März 1852, Zahl 3438-F. M. (im L. G. und R. Bl. für die Lombardei Nr. 210), wurden für das lombardisch-venetianische Königreich die Normen festgestellt, nach welchen — in Folge der mit Kundmachung v. 18. April 1851 vom 1. Mai 1851 an erfolgten Aufhebung des Zwangscourses der Tresorscheine (vergl. hierüber die Erörterung oben zu Nr. **95**) — diejenigen Zahlungen, welche auf Grundlage eines vor dem 1. Mai 1851 abgeschlossenen Vertrages ganz oder theilweise hätten in Tresorscheinen geleistet werden sollen, nunmehr in klingender Münze zu leisten seien. Diese ihrer Natur nach transitorische Vorschrift findet vermöge der bei Nr. **95** vorkommenden Erörterung für die Zukunft kein Substrat weiterer Anwendbarkeit.

Nr. 1090.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. März 1852,

wirksam für die Stadt Krakau und deren Gebiet,

womit Verfügungen zur Durchführung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht getroffen werden.

(R. G. Bl. Nr. 80.)

In Bezug auf das kais. Pat. v. 23. März 1852 (Nr. 79 des R. G. Bl., hier oben Nr. **1085**), wodurch die Vorschriften des allg. bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht und die Vorschriften über das Verfahren in Ehestreitigkeiten für die Stadt Krakau und deren Gebiet in Wirksamkeit gesetzt werden, findet das Justizministerium in Gemäßheit der von Sr. k. k. apostolischen Majestät am 23. März 1852 ertheilten allerhöchsten Ermächtigung, für die Dauer der gegenwärtigen Gerichtsverfassung in Krakau folgende Anordnungen zu treffen:

Artikel 1.

In allen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des allerhöchsten Patentes vom 23. März 1852 über das Eherecht, die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Schließung einer Ehe erforderlich ist, sowie

auch in den Fällen der §§. 52 und 106 des allg. bürgerl. Gesetzbuches ist das Landesgericht in Krakau die hiezu berufene Vormundschaftsbehörde.

Artikel 2.

Das Landesgericht hat dem Ehewerber, welcher zur Schließung der Ehe der Einwilligung eines Vormundes oder Curators bedarf, für welchen jedoch noch kein solcher Vertreter bestellt ist, einen Curator zur Abgabe dieser Erklärung zu bestellen.

Artikel 3.

Erhebungen, welche zur Beurtheilung der Frage, ob die gerichtliche Einwilligung zur Ehe zu ertheilen oder zu verweigern sei, nöthig befunden werden, jedoch außerhalb Krakau zu pflegen sind, kann das Landesgericht durch den betreffenden Friedensrichter vornehmen lassen.

Artikel 4.

In Fällen des §. 52 des allg. bürgerl. Gesetzbuches hat das Landesgericht die Gründe der verweigerten Einwilligung auf die den Umständen angemessene Art, ohne einer förmlichen Proceßhandlung stattzugeben, entweder selbst oder mittelst der betreffenden Friedensrichter zu erforschen, und auf Grundlage der gepflogenen Erhebung die gerichtliche Einwilligung zu ertheilen, oder die Beschwerde zurückzuweisen.

Im ersteren Falle ist vor Ausfertigung des Bescheides der, die Einwilligung verweigernde Vater oder Vertreter auf das Ergebniß der Erhebung aufmerksam zu machen und zur nochmaligen Erklärung, ob er seine Zustimmung ertheile oder verweigere, aufzufordern.

Artikel 5.

Gegen die Entscheidung des Landesgerichtes ist der Recurs an das galizische Appellationsgericht in Lemberg*) gestattet. Derselbe muß jedoch binnen 14 Tagen von der Zustellung des

---

*) Vergl. aber nunmehr: a) die Vrdg. vom 24. April 1854, Nr. 111 des R. G. Bl.;
b) „ „ „ 19. Juni 1855, „ 117 ebenda.

Bescheides angefangen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, überreicht werden.

Artikel 6.

Gegen die Entscheidung des Appellationsgerichtes ist der Recurs an den obersten Gerichtshof binnen 14 Tagen, jedoch nur dann zulässig, wenn durch dieselbe die Entscheidung des Landesgerichtes abgeändert wurde.

Artikel 7.

Der Recurs ist bei dem höheren Richter zu überreichen, welcher nach Umständen von dem unteren Richter aufklärenden Bericht abzufordern hat.

Artikel 8.

In Bezug auf Verträge, welche aus Anlaß der Verehelichung zur Regelung der gegenseitigen Vermögensverhältnisse der Ehegatten geschlossen werden, wird durch das kaiserliche Patent vom 23. März 1852 über das Eherecht an den Bestimmungen der bisherigen Gesetze nichts geändert.

Artikel 9.

Diejenigen Personen, welche bei Beginn der Wirksamkeit der neuen Vorschriften über das Eherecht der Verpflichtung zur Eheverkündigung nach Maßgabe der bisherigen Gesetze entweder durch den wirklichen Vollzug beider Verkündigungen oder durch Erlangung der Dispens von der zweiten Verkündigung nachgekommen waren, können innerhalb des Zeitraumes von 14 Tagen vom Tage der beginnenden Wirksamkeit der neuen Gesetze über das Eherecht angefangen, zur Schließung der Ehe nach Vorschrift des allg. bürgerl. Gesetzbuches schreiten. Nach Ablauf dieser Frist haben die Brautleute die Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches auch in Bezug auf das Aufgebot der Ehe zu beobachten.

Artikel 10.

Von der, durch die bisherigen Gesetze auferlegten Pflicht der Brautleute, sich zur Abgabe der Erklärung und Eintragung in

die Civilstandsregister dem Civilstandes-Beamten vorzustellen, erhält es mit dem Tage, an welchem die neuen Gesetze über das Eherecht in Wirksamkeit treten, sein Abkommen.

Die Anordnungen der bisherigen Gesetze in Bezug auf Bekanntgebung und Eintragung der Geburten und Sterbefälle in die Civilstandsregister bleiben bis auf weitere gesetzliche Anordnung in Wirksamkeit.

Krauß m. p.

Nr. 1091.

Erlaß des Finanzministeriums vom 26. März 1852, Z. 9248-F. M.,

an die böhmische Finanz-Landes-Direction,

womit eine Vorschrift über das Verfahren der Gerichts- und Finanzbehörden bei der Verpflegung der entweder im Zuge der Untersuchung oder aus Strafe verhafteten Gefällsübertreter genehmigt wird.

(Im L. G. und R. Bl. für Böhmen Nr. 203.)

Der mit dem Berichte v. 18. November 1851, Z. 22905/2614, vorgelegte Entwurf einer Vorschrift über das von den k. k. Gerichts- und Finanzbehörden bei der Verpflegung der entweder im Zuge der Untersuchung oder aus Strafe verhafteten Gefällsübertreter zu beobachtende Verfahren, folgt sammt der Aeußerung der prov. Staatsbuchhaltung mit dem Beisatze zurück, daß darin die Aufnahme der mit dem hierortigen Erlasse vom 4. December 1850, Z. 28321/3 angedeutete Bestimmung des Hofkammer-Erlasses vom 2. November 1842, Z. 39667/3940 vermißt wird, wornach die Kosten des Untersuchungsverhaftes und des Strafarrestes der Strafanstalt nicht vergütet werden, wenn der Strafarrest in einer Anstalt vollzogen wird, welche ihre Dotation von dem Staatsschatze erhält.

Diese Ergänzung ist dem §. 9 der Vorschrift zuzusetzen. Nachdem diese vorgenommen worden ist, hat die &c. dieselbe mit Beachtung jener Abänderungen, die im Entwurfe ersichtlich gemacht worden sind, in Druck legen zu lassen und weiter nach der hierortigen Weisung v. 4. Dec. 1850, Z. 28321/3 zu verfahren.

Anhang.

Die vorstehend erwähnte, mit Kundmachung der böhmischen Finanz-Landes-Direction v. 15. Apr. 1852, Z. 8885 verlautbarte Vorschrift lautet, wie folgt:

§. 1.

Die wegen Gefällsübertretungen in Sicherheitshaft oder Arrest übernommenen Gefällsübertreter sind bezüglich ihrer Verpflegung in Allem den wegen Vergehen (sonst schweren Polizeiübertretungen) inhaftirten oder arrestirten Personen gleich zu halten.

§. 2.

Für die Aufsuchung, Einziehung, Stellung und Verwahrung eines Gefällsübertreters, in so weit hiezu außer den ohnehin bestellten Gerichts- oder Amtsdienern oder sonstigen Personen, keine besonderen Wächter gebraucht werden, kann nichts gefordert werden, und es hat auch auf gleiche Art die Haft- oder Arrestentlassung unentgeltlich zu geschehen (§. 911 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen).

§. 3.

Sollte aber außer den, ohnehin bestellten Gerichts- oder Amtsdienern oder sonstigen Personen im Orte noch eine besondere Bewachung nöthig sein, so sind für jeden dazu vom Militär oder Civile gebrauchten Mann für den ganzen Tag 20 kr., für den halben Tag 10 kr. zu verabreichen, jedoch wird:

a) bei der Transportirung eines Gefällsübertreters für die besondere Bewachung nur dann, wenn sich auf einem Orte mit dem Gefällsübertreter aufgehalten werden muß, für jeden dazu vom Militär oder Civile verwendeten Mann für

den ganzen Tag 20 kr., und für den halben Tag 10 kr. C. M. zu verabreichen sein.

b) Findet die Ablieferung der Untersuchten oder Abgeurtheilten außerhalb des Gerichtsbezirkes Statt, so hat die Vergütung der dießfälligen Kosten für die Amts- und Gerichtsdiener, dann Gehilfen oder Gefangenwärter nach dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 12. December 1813, Z. 18533*) in der Art zu geschehen, daß die Zehrungsbeiträge für jene dieser Bediensteten, deren fixer Gehalt 400 fl. übersteigt, nach der ersten Classe mit 1 fl. 12 kr., für die, deren Gehalt 300 fl. erreicht, und 400 fl. nicht übersteigt; nach der zweiten Classe mit 48 kr., und endlich für jene, deren Gehalt weniger als 300 fl. beträgt, nach der dritten Classe mit 32 kr. C. M. zu bemessen sind.

c) Einem jeden anderen bei Ablieferung eines Verhafteten verwendeten Manne vom Militär- oder Civilstande gebührt auch innerhalb des Bezirkes für jede Meile des Hin- und Rückweges eine Entschädigung mit 10 kr., welche Gebühr auch für nothwendige Botengänge jedem hiezu nicht eigens verpflichteten und nicht im Gefällsdienste stehenden Boten zu vergüten ist.

d) Der Transport des Gefällsübertreters und der angehaltenen Sache hat gleich jenem der Sträflinge mittelst Vorspannsfuhren zu geschehen, wofür die landesübliche Vergütung mit 10 kr. für 1 Pferd und Meile gegen zur Prüfung an die k. k. provisorische Staatsbuchhaltung einzusendende, mit der coramisirten Vorspannsquittung und der Marschroute gehörig documentirte und bezüglich der Meilendistanz bestätigte Liquidationen zu verabfolgen kommt.

e) Für die bloße Uebertragung der aus den Gefällsübertretungen herrührenden Effecten, wenn selbe das Gewicht von 25 Pfd. nicht übersteigen, ist dem Träger der doppelte Botenlohn mit

*) Prov. Ges. Samml. 21. Bd., S. 424, Beilage zu Nr. 62.

20 kr. für den Hinweg, und auf den Rückweg 10 kr. pr. Meile zu vergüten, wo hingegen die Kosten für die Aufbewahrung und Erhaltung der Sachen unter Bestätigung der dießfälligen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, dann der bezüglichen Localpreise gehörig nachzuweisen und gleichfalls der Prüfung der k. k. provisorischen Staatsbuchhaltung zu unterziehen sind. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Verwendung eines eigenen Trägers nur dann Statt zu finden hat, wenn die Uebertragung nicht durch den mit diesen Effecten zugleich angehaltenen Gefällsübertreter selbst bewerkstelligt werden konnte.

§. 4.

Die Atzung und Arrestkosten für den im Untersuchungsverhafte oder im Strafarreste befindlichen Gefällsübertreter werden nach den von Zeit zu Zeit bestehenden Victualienpreisen und den hiernach für jede Verhaftsanstalt festgesetzten Atzungspreisen ausgemittelt und bemessen, dann auch auf die Reinigung der Wäsche und der Kotzen, endlich für die Beischaffung des Lagerstrohes, für Bettfournituren und die Beheizung dasjenige vergütet werden, was jeden Ortes für Civilarrestanten bewilliget ist.

§. 5.

Die nöthigen Kleidungsstücke sind den wegen Gefällsübertretungen Verwahrten, wenn sie sich solche aus Eigenem nicht anschaffen können, in der Art, wie den wegen Vergehen Arrestirten zu verabreichen, und zwar sind die den Gefällsübertretern zur Benützung der während der Haftdauer oder bei ihrem Austritte nothwendig am Leibe belassenen Kleidungsstücke aus den bei den k. k. Gerichten für die anderen Verhafteten vorhandenen dießfälligen Vorräthen herzuholen, und für den letztern Fall die wirkliche Verabfolgung durch die ämtlichen Aufträge und die Empfangsbescheinigung der Betheilten in der betreffenden Rechnung zu bewähren.

§. 6.

Die Arzneikosten sind nach den für die öffentlichen Fonde in dieser Beziehung bestehenden Normalvorschriften gehörig zu liquidiren, und in den Liquidationen die für jeden Kranken nach der Zeitfolge der von dem Gerichtsvorstande vidirten und beizulegenden Recepte aufgelaufenen Kosten, sowohl einzeln als summarisch ersichtlich zu machen, und von der Hauptsumme ist der zugestandene Procentennachlaß abzurechnen.

Die von den Arzneilieferanten, dem Gerichtsvorstande und Rechnungsführer gehörig gefertigten Liquidationen sind sodann dem k. k. Kreisarzte zur Revision quoad lineam medicam mitzutheilen, von welchem sie im vorgeschriebenen Wege der k. k. medicinischen Facultät zur ziffermäßigen Richtigstellung an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und von dieser zur normalen Prüfung quoad taxam an die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde zu gelangen haben, wo sodann nach ihrer Rückstellung zufolge der Bestimmung des folgenden §. 8 der adjustirte Betrag für die Gefällsübertreter in Untersuchungshaft aus den Straf-Ueberschußgeldern, und für jene in wirklicher Strafhaft aus der Dotation des Kammeralregie-Aufwandes zahlbar angewiesen werden wird.

Die Aerzte, Wundärzte und Hebammen haben nach §. 918 des Gefälls-Strafgesetzes für das bei Gefällsübertretungen in ihrem Aufenthaltsorte abgegebene Gutachten zwar nichts anzusprechen, dagegen gebührt denselben, wenn sie sich an einen anderen Ort begeben müssen, so wie den vorgeforderten über eine Viertel Meile entfernten Zeugen, dann den Sachverständigen in und außer ihrem Aufenthaltsorte jene Vergütung, welche für dieselben nach den für die strafgerichtlichen Verhandlungen in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften entfällt.

§. 7.

Die Begräbnißkosten, wenn nicht etwa die Verwandten des Inhaftirten oder Arrestirten solche freiwillig übernehmen, sind

nach der für die wegen Vergehen Arrestirten beobachteten Taxe zu berechnen und zu vergüten.

§. 8.

Die Kosten des Untersuchungsverhaftes sind in den bemerkten Fällen stets aus den Straf-Ueberschußgeldern, die Kosten der Vollstreckung der Arreststrafe, und somit auch die Kosten des Unterhaltes des Gefällsübertreters während dem Strafarreste mit Einschluß der nothwendigen Bekleidung und Krankenpflege sind dagegen aus dem Staatsschatze, und zwar aus der Dotation des Cameral-Regieaufwandes zu bestreiten und als Kosten des Gefälls-Strafverfahrens zu verrechnen.

§. 9.

Die Bestreitung dieser Kosten findet jedoch nur gegen gehörige Rechnungslegung jenes Gerichtes oder jener Strafanstalt Statt, welche die Kosten des Verhaftes oder Arrestes unmittelbar bestritten hat; und es ist von dem dießfälligen Kostenaufwande immer derjenige Betrag abzuziehen, welcher als Entgelt für die von dem Gefällsübertreter während der Zeit des Arrestes geleistete Arbeit entfällt. — Wird der Strafarrest in einer Anstalt vollzogen, welche ihre Dotation von dem Staatsschatze erhält, so findet eine Vergütung der von der Anstalt bestrittenen Kosten des Untersuchungsverhaftes und des Strafarrestes nicht Statt (§. 930 des Gefälls-Strafgesetzes).

§. 10.

Es ist dahin zu wirken, daß die im Strafarreste befindlichen Gefällsübertreter zu angemessenen Arbeiten verwendet werden, welche aber nie öffentlich vollzogen werden dürfen.

§. 11.

Die dießfälligen Liquidationen kommen gehörig documentirt in zwei Parien, und immer für die Zeitperioden zu legen, welche für die Rechnungen über die veränderlichen Auslagen hochortig vorgezeichnet sind.

Sie sind von den k. k. Gerichten an die Finanzbezirksbehörden zu leiten. Die Behörden haben sie mit ihren allfälligen Bemerkungen der k. k. Staatsbuchhaltung, welcher mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der §§. 908 bis 915 des Gefälls-Strafgesetzes die Adjustirung obliegt, zu übergeben; nach geschehener Richtigstellung dieser Auslagen ist deren Vergütung, sofern dieselben den Betrag von 200 fl. nicht übersteigen, von der Finanz-Bezirksbehörde, in anderen Fällen aber von der k. k. Finanz-Landes-Direction zur Zahlung anzuweisen.

§. 12.

Die vorzulegenden Liquidationen sind nach dem beiliegenden Formulare A zu verfassen.

a) Die mit Rücksicht auf den §. 10 der gegenwärtigen Vorschrift allenfalls in's Verdienen gebrachten Sträflings-Arbeitsgelder sind immer ohne Verzug den Verlagsgeldern zuzuführen, und auf Grund des nach dem beigefügten Muster B zu verfassenden dießfälligen Ausweises in der Verlagsrechnung über die veränderlichen Auslagen ordentlich zum Empfange vorzuschreiben, indem sie auf Abschlag der bestrittenen Auslagen den k. k. Gerichten belassen werden.

b) Dagegen sind auch sämmtliche vorschußweise berichtigte Auslagen, je nachdem sie die in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Gefällsübertreter betreffen — in derselben Verlagsrechnung unter Eröffnung der zwei abgesonderten Rubriken „vorschußweise bestrittene Auslagen für die Gefällsübertreter in Untersuchungshaft" und „vorschußweise bestrittene Auslagen für die Gefällsübertreter in Strafhaft" in Ausgabe zu stellen, und sofort mittelst der früher besprochenen Liquidationen zur Rückvergütung anzusprechen.

c) Die aufgelaufenen Atzungskosten sind nach dem Muster C zu verrechnen.

d) Nebst den für die Gefällsübertreter wirklich bestrittenen

baren Auslagen muß auch die Vergütung für die nothwendige Beheizung, dann für die Bettfournituren und das Lagerstroh, endlich für die den Gefangenen während der Haftdauer benützten, oder bei ihrem Austritte am Leibe belassenen Kleidungsstücke in den bezüglichen Liquidationen angesprochen werden, in welcher Beziehung das Muster D die nöthigen Anhaltspunkte bietet.

Die Verrechnung der besagten Materialien selbst hat jedoch gemeinschaftlich in den für die Verhafteten überhaupt zufolge oberlandesgerichtlichen Decretes vom 10. Februar 1851, Z. 1370 zu legenden Rechnungen über die Kleider-, Bettfournituren-, dann Strohverwendung zu geschehen, in welche der monatliche Stand der Gefällsübertreter mit einzubeziehen, und in welcher bei der Ausgabe der den entlassenen Gefangenen belassenen Kleidungsstücke — zu bemerken ist, daß solche die namentlich anzuführenden Gefällsübertreter betreffe.

e) Nach von Seite der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gepflogener Prüfung der vorgelegten Liquidationen werden nach §. 11 die adjustirten Beträge aus den betreffenden Gefällscassen den k. k. Gerichten zahlbar angewiesen, welche sie gegen von den k. k. Cassen auszufertigende Gegenscheine zu erheben, und unter Beilegung dieser Gegenscheine und der bezüglichen Zahlungsanweisungen in der nächst zu erlegenden Verlagsrechnung zu beempfangen haben.

Formularien.

Formulare A.

K. k. Bezirks-Collegialgericht. zu N.

Liquidation

über die vorschußweise bestrittenen, und aus den Ueberschüssen der Strafgelder (oder de[r] Dotation des Cameral-Regieaufwandes) zu vergütenden Auslagen für die hiergerichts vo[m] 1. November 1851 bis Ende April 1852 in Untersuchungs- (oder Straf-) Haft gestandene[n] Gefällsübertreter.

Beilagen-Zahl	Gegenstand	Geldbetrg. in C. M. fl.	kr.	Anmerkung
	Empfang.			
1	An Sträflingverdienstgeldern sind nach dem beiliegenden Ausweise eingegangen	3	43	Zur Nachweisung der Sträflingsverdienstgelder dient das beigefügte Formular.
	Zusammen . . .	3	43	
	Ausgabe.			
	A. An Transports- und Verwaltungs-Kosten.			
2½ u.	Für die Transportirung des Gefällenübertreters N. N. laut beiliegender Liquidation und Quittung der Convoi-Mannschaft	2	30	Die Liquidationen müssen i[n] Absicht der Meilendistanz und de[r] zugebrachten Zeit von dem k. [k.] Gerichtsvorstande gehörig bestä[tiget] und die Quittungen cora[-] mirt werden.
4	Dem N. N. für die besondere Bewachung des N. N. laut Empfangsbestätigung	—	40	
	B) An Regie-Erfordernissen.			
5	An Atzungskosten sind laut der dießfälligen Berechnung bezahlt worden	38	20¼	
6	Für die anderen Regie-Erfordernisse werden die in dem beigeschlossenen Ausweise ersichtlichen Beträge zur Vergütung angesprochen mit	11	1¼	Zur Nachweisung dieser anzu[-] sprechenden Vergütung dient da[s] Formular D.
	C. An verschiedenen Auslagen.			
7	Dem Zeugen N. N. in Angelegenheit des N. N. an Reise- und Zehrungskosten laut Liquidation und Quittung	3	12	
8	Den Sachverständigen N. N. für das abgegebene Gutachten aus Anlaß 2c. 2c. laut Quittung	2	—	
	Summe der Ausgaben.	57	43¾	
	und wird hiervon der Sträflingsverdienst in Abschlag gebracht mit	3	43	
	zeigt sich der zu vergütende Betrag mit	54	¾	

N. N. am 1. Mai 1852.

N. N., Gerichtsvorsteher. N. N., Rechnungsführer.

Formular B.

Ausweis

er die von den hiergerichts in Strafhaft befindlichen Gefällsübertretern in's Verdienen gebrachten Geldbeträge.

e n ... rtreter	Anzahl der Arbeitstage	Täglicher Sträflings-Verdienst in C. M.		Entfallender Geldbetrag für alle Arbeitstage		Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	
f . . .	71	—	2	2	22	Ist die verrichtete Arbeit kurz anzudeuten.
. . . .	6	—	2½	—	15	
. . . .	33	—	2	1	6	
mme . .	110	—	—	3	43	

N. am 1. Mai 1852.

N.
rsteher.

N. N.
Rechnungsführer.

Formu

K. k. Bezirks-Collegialgericht

Vere

der für die hiergerichts in Untersuchungshaft / oder Strafhaft gestandenen Gefällsübertreter aufgela

Post-Nro	Beilags-Nro	Namen der Gefällsübertreter	Zeit der Verpflegung von	Zeit der Verpflegung bis	November 1851, $6^{10}/_{32}$ kr., Portionenanzahl	Geldbetrag in C. M. fl.	Geldbetrag in C. M. kr.	December 1851, $6^{24}/_{32}$ kr., Portionenanzahl	Geldbetrag in C. M. fl.	Geldbetrag in C. M. kr.	Jänner 1852, $6^{22}/_{32}$ kr., Portionenanzahl	Geldbetrag in C. M. fl.	Geldbetrag in C. M. kr.	Februar 1852, $6^{24}/_{32}$ kr., Portionenanzahl	Geldbetrag in C. M. fl.	Geldbetrag in C. M. kr.	März 1852, $6^{24}/_{32}$ kr., Portionenanzahl	Geldbetrag in C. M. fl.	Geldbetrag in C. M. kr.	April 1852, $6^{27}/_{32}$ kr., Portionenanzahl	Geldbetrag in C. M. fl.	Geldbetrag in C. M. kr.
					Nach dem Preise einer Verpflegsportion in Conv.-Münze zu																	
1	1	Johann Kroczak	1. Nov. 1851	18. März 1852	39	3	$9^{12}/_{32}$	31	2	$29^{8}/_{32}$	31	3	$27^{10}/_{32}$	28	3	$6^{12}/_{32}$	8	—	54	—	—	—
2	2 und 3	Ferd. Dworzak	6. Nov. 1851	20. Nov. 1851	15	1	$34^{22}/_{32}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	4 und 5	Joseph Moeser	20. Dec. 1851	26. Febr. 1852	—	—	—	12	1	21	31	3	$27^{10}/_{32}$	26	2	$53^{2}/_{32}$	—	—	—	—	—	—
4	6 und 7	Franz Duray	22. Jän. 1852	22. April 1852	—	—	—	—	—	—	10	1	$6^{28}/_{32}$	28	3	$6^{12}/_{32}$	31	3	$29^{18}/_{32}$	30	3	$25^{10}/_{3}$…
5	8, 9 und 10	Anton Gelinek	23. Febr. 1852	5. März 1852	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	$39^{30}/_{32}$	5	—	$33^{14}/_{32}$	—	—	—
		Summe . .	—	—	54	4	$44^{2}/_{32}$	43	3	$50^{8}/_{32}$	72	8	$1^{16}/_{32}$	88	9	$45^{24}/_{32}$	44	4	57	30	3	$25^{10}/$…

Daß die angegebene Anzahl der Inhaftirten, so wie die Dauer ihrer Verpflegung richtig angesetzt word
N. N. am 1. Mai 1852.

N. N.
Gerichtsvorsteher.

ar C.

zu N.

ung

nen Atzungskosten für die Zeit vom 1. November 1851 bis Ende April 1852.

Summe der ordinären Verpflegung: Portionenanzahl	fl.	kr.	Hierzu die allenfällige Krankenkost: Portionenanzahl	fl.	kr.	Extrazulagen: Portionenanzahl	fl.	kr.	Gesammt-Verpflegskosten-Summe fl.	kr.	Hiervon die ordinäre warme Kost für die vorgefallenen Fasttage: Portionenanzahl	fl.	kr.	Verbleibt der wirkliche Verpflegskosten-Aufwand in C. M. fl.	kr.
128	14	6 10/32	10	2	58 24/32	—	—	—	17	7 2/32	—	—	—	17	5 2/32
15	1	34 22/32	—	—	—	—	—	—	1	34 22/32	—	—	—	1	34 22/32
69	7	41 12/32	—	—	—	—	—	—	7	41 12/32	8	—	38 7/32	7	3 5/32
99	11	7 26/32	—	—	—	—	—	—	11	7 26/32	—	—	—	11	7 26/32
11	1	13 12/32	—	—	—	11	—	15 26/32	1	19 16/32	—	—	—	1	29 16/32
322	35	43 28/32	10	2	58 24/32	11	—	15 26/32	38	50 14/32	8	—	38 7/32	38	20 7/32

Anmerkung

Auf Grund des sub 1 zuliegenden ärztlichen Zeugnisses sind für die Krankenkost im Monate März 1851 aufgelaufen:
Durch 4 Tage f. volle Diätenport. à 8 kr. . . 32 kr.
„ 2 Tage für halbe Krankenport. à 16 30/32 kr. . 33 28/32 „
„ 4 „ für ganze Krankenport. à 28 7/32 kr. . 1 fl. 52 28/32 „
Sma. 10 Tage die aufgerech. 2 fl. 58 24/32 kr.

Zur Postzahl 3.
Die warme Kost beträgt für 1 Fasttag im December 1850 . . 5 3/32 kr.
F. 4 Fastt. i. Jän. 1852 à 4 26/32 kr. 19 8/32 „
F. 3 „ im Febr. 1852 à 4 20/32 kr. 13 28/32 „
Im Ganzen für 8 Fasttage die in Abschlag gebrachten . . . 38 7/32 kr.

Zur Postz. 5. Auf Grund der unter Nr. 10 zuliegenden ärztlichen Anweisung ist dem besagten Uebertreter täglich 1 Pf. Brod mehr verabfolgt worden, daher durch 11 Tage 11 Pf. à 1 14/32 kr. C. M., macht die aufgerechneten 15 26/32 kr. C. M.

Wenn die Bespeisung der Gefangenen mittelst einer Licitation oder überhaupt mittelst eines Accordes sichergestellt ist, ist die Berechnung der Atzungskosten nach dem vertragsmäßigen Preise, sonst aber nach den für die anderen in Untersuchungs- und Strafhaft befindlichen Gefangenen monatlich zu erlegenden Speistabellen zu pflegen, dann die über ärztliche Anordnungen verabreichte Krankenkost oder allfälligen Extrazulagen, so wie die an Fasttagen für die warme Kost abzuschlagenden Beträge — nach den oben zu Postzahl 1, 3 und 5 gemachten Bemerkungen zu specificiren.

...i, wird bestätiget.

N. N.
Rechnungsführer.

Form[...]

K. k. Bezirks-Collegialgericht

An[...]

über die mit Ausnahme der Atzung aufgelaufenen und aus den Ueberschüssen der Gefälls[...] oder der Dotation des Cameral[...]

Ende April 1852 in Untersuchungsha[...] Strafhaft

1	2	3	4					5		6			7		
			Bare Geldausgaben u. zw.							Entschädigung für Materi[...]					
			für Reinigung der Wäsche					für verschiedene kleinere Bedürfnisse		Für Beheizung			Für Bettfournituren und Lagerstroh		
			für Seife			an Wäscherlohn									
				in C. M.		in C. M.		in C. M.			in C. M.			in C. M.	
Post-Zahl	Namen der Gefällsübertreter	Haftdauer mit Rücksicht auf die in der Verpflegs-Rechnung ausgewiesenen Tage	Loth	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	pr. Tag	fl.	kr.	pr. Tag	fl.	kr.
1	Johann Kroczak	138	20	—	11 1/4	—	59 3/4	—	31	—	2	52 3/4	—	1	9
2	Ferdinand Dworzak	15	1	—	2/4	—	3 2/4	—	2	1 1/4	—	18 3/4	2/4	—	7
3	Joseph Moeser	69	4 1/2	—	2 2/4	—	15 3/4	—	9	—	1	26 1/4	—	—	34
	Summe .	222	25 1/2	—	14 1/4	1	19	—	42	—	4	37 3/4	—	1	51

N. N. am 1. Mai 1852.

N. N.
Gerichtsvorsteher.

N. N.
Rechnungsführer.

Besondere Bemerkung.

Die Reinigung der Wäsche ist durch weibliche Sträflinge zu verrichten, und bei deren Abgang von anderen Individuen wo möglich im Accordwege zu veranlassen, zu welchem Behufe die mit hohen Gubernial-Decreten v. 12. September und 30. October 1834, 33. 42113 und 51115 genehmigten Passirungen hier beigesetzt werden.

Für 1 Hemd	an Seife	1/2	Loth und	an Wäscherlohn	1 3/4	kr. C. M.
„ 1 Jacke	detto	1/2	detto	detto	2	detto
„ 1 Paar Strümpfe oder Fußsocken	detto	1/2	detto	detto	1	detto
„ 1 Leibel	detto	1/4	detto	detto	2/4	detto
„ 1 Nachthaube	detto	1/4	detto	detto	1/4	detto
„ 1 Hose	detto	1/2	detto	detto	2	detto
„ 1 Halstuch	detto	1/4	detto	detto	2/4	detto
„ 1 Handtuch	detto	1/2	detto	detto	2/4	detto
„ 1 Schürze	detto	1/4	detto	detto	3/4	detto
„ 1 Weste	detto	1/4	detto	detto	3/4	detto
„ 1 Leintuch	detto	1	detto	detto	1/2	detto
„ 1 Rock	detto	1/2	detto	detto	2 1/2	detto

lar D.

zu N.

weis

Strafgelder
Regieaufwandes zu vergütenden Regiekosten für die hiergerichts vom 1. Nov. 1851 bis

gestandenen Gefällsübertreter.

8			9	10		11		
ien und andere Regiekosten						Summe in Conv. Münze		Anmerkung
Für Kleidung und Wäsche u. zw.								
	Für deren Abnützung		für die den entlassenen Individuen am Leibe belassenen					
pr. Tag	in C. M.		Benanntlich	in C. M.				
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
¾	1	9	1 Hemd im Werthe zu 1 Paar Zwilchhose	— —	14 30	7	26¾	
—	—	—	— —	—	—	—	34¼	
¾	—	34¾	— —	—	—	3	2¾	
—	1	43¾	— —	—	44	11	3¼	

Die in den Colonnen 4 und 5 bezeichneten Auslagen sind bezüglich der Wäschreinigungskosten mit den Waschzetteln und Wäscherlohnsverzeichnissen, dann bezüglich der verschiedenen Bedürfnisse mit den betreffenden Documenten, als:

Nachweisung der Entlohnungskosten für das Rasiren, Haarschneiden ꝛc. zu bewähren, und in den Anmerkungscolonnen ist sich nur kurz auf die betreffenden Documente zu berufen.

Die in den weiteren Colonnen 7, 8 und 9 vorkommenden Entschädigungen sind auf Grundlage der nach dem §. 20 der h. Justiz-Ministerial-Verordnung vom 17. Aug 1850, Nr. 113 von dem k. k. Gerichtsvorstande im Einvernehmen mit dem k. k. Bezirkshauptmann und Staatsanwalte für Einen Verhafteten und Einen Tag ausgemittelten Preise für die ganze Haftdauer zu berechnen und einzustellen; wo hingegen die in der Colonne 10 aufzunehmenden Beträge sich nach dem mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der den entlassenen Individuen belassenen Bekleidung ausgemittelten Schätzungswerthe zu richten haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß für die Verhafteten, die sich ihrer eigenen Kleidung bedienen, eine bezügliche Entschädigung nicht zu verrechnen sei.

Nr. 1092.

Erlaß des Justizministeriums vom 27. März 1852, Z. 4463-J. M.,

an die Obergerichte in Ungarn, und in Temesvar und an die Banaltafel in Agram,

womit denselben erinnert wird, daß die kaiserliche Verordnung v. 1. März 1852, Nr. 55 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 1058) allerdings schon vermöge ihrer Publication im Reichsgesetzblatte sogleich zu befolgen sei, und wodurch dieselben im Allgemeinen belehrt werden, daß überhaupt alle in dem Reichsgesetz- und Regierungsblatte für die betreffenden Kronländer kundgemachten Verordnungen, welche sich auf das Justizwesen beziehen, für alle künftigen Fälle genau und ohne eine weitere ämtliche Weisung abzuwarten, zu befolgen seien.

Da sich zeigt, daß von Seite mehrerer Gerichte gezweifelt wird, ob die kaiserliche Verordnung vom 1. März 1852, Nr. 55 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **1058**), sogleich in Vollzug zu setzen sei, weil darüber keine besondere schriftliche Weisung an die Gerichtsbehörden erlassen worden sei, so erhält das k. k. Obergericht den Auftrag, sämmtliche unterstehende Gerichtsbehörden unverzüglich zur genauen Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Regelung des Instanzenzuges in bürgerlichen Rechtssachen anzuweisen, wornach vom 1. April 1852 angefangen der Rechtszug sowohl in Geschäften in, als außer Streitsachen von den Bezirksgerichten unmittelbar, d. i. mit Uebergehung der Landesgerichte an die Obergerichte zu gehen hat, und nur mehr über diejenigen im höheren Instanzenzuge schwebenden Processe und Recurse, welche bereits früher an die Landesgerichte gelangt sind oder bis zum 1. April 1852 noch dahin gelangen, von den Landesgerichten in zweiter und sohin weiters von dem Obergerichte in dritter Instanz zu entscheiden ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Weise der Uebersendung, so wie sie bisher mit Beobachtung der gesetzlichen

Vorschriften an die Landesgerichte zu geschehen hatte, ebenso an die Obergerichte zu geschehen habe.

Zugleich ist allen untergeordneten Gerichten zur Verständigung und genauen Darnachachtung zu bedeuten, es seien alle in dem Reichsgesetz- und Regierungs-Blatte für die betreffenden Kronländer kundgemachten Verordnungen, welche sich auf das Justizwesen beziehen, für alle künftigen Fälle eben so genau und, ohne eine weitere ämtliche Weisung abzuwarten, zu befolgen, als dieß auch mit gegenwärtiger, den Instanzenzug abändernder kais. Verordnung zu geschehen hat, weil die Kundmachung eines Gesetzes in dem Reichsgesetzblatte jedes Gericht zur Befolgung desselben ohne weitere Weisung verpflichtet.

Nr. 1093.

Erlaß des Finanzministeriums vom 29. März 1852, Z. 19214-F. M.,

an die Finanz-Landes-Directionen, und durch Erlaß des Justizministeriums vom 11. April 1852, Z. 5088-F. M. mit dem unten in der Anmerkung * vorkommenden Zusatze auch den Oberlandesgerichten der neu organisirten Kronländer mitgetheilt,

mit einer Belehrung über die Anwendung der §§. 65, Absatz 5 und 67 der Instruction vom 16. November 1850, Nr. 448 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 560) für die cassenmäßige Behandlung des Waisen-, Curanden und Depositen-Vermögens.

*) Zusatz in dem Erlasse des Justizministeriums: „Dem k. k. Oberlandesgerichte wird dieß zur Wissenschaft mitgetheilt und zugleich aufgetragen, hiervon die unterstehenden Gerichte in Kenntniß zu setzen, und sie bei dem Umstande, als der k. k. Finanzverwaltung daran gelegen ist, daß die Depurirung der cumulativen Waisencassen ehemöglichst erfolge, unter Einem anzuweisen, daß von ihrer Seite nach Ablauf jener drei Monate die Aufforderung zur Vermögensübernahme an die erwähnten Theilhaber einer cumulativen Waisencasse stets unverweilt gestellt, und nach fruchtlos verstrichener Uebernahmsfrist die Ausscheidung des Vermögens aus der officiosen Verwaltung ohne Verzug veranlaßt werde."

(Im L. G. und R. Bl. für Oesterreich unter der Enns Nr. 176, für Oesterreich ob der Enns Nr. 295 und für Salzburg Nr. 119).

Es ist die Ansicht geäußert worden, daß Pflegebefohlene, die ungeachtet ihrer schon vor der Liquidirung ihrer Ansprüche an die Waisenkasse eingetretenen Eigenberechtigung, die Ausfolgung ihres Vermögens erst nach dieser Liquidirung ansuchen, zu ihrer Befriedigung anstatt baaren Geldes nur sichergestellte Capitalien ansprechen können, weil der §. 65, Abs. 5 der Ministerial-Verordnung vom 16. November 1850, Nr. 448 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **560**), die Bestimmung enthält, daß Personen, bei welchen ein gesetzlicher Grund zur Verwaltung ihres Vermögens nicht besteht, sich eine solche Art der Abfertigung gefallen lassen müssen.

Zur Berichtigung dieser irrigen Ansicht wird im Einverständnisse mit dem k. k. Justiz-Ministerium bemerkt, daß der §. 65, Abs. 5 jener Ministerial-Verordnung bloß auf diejenigen Personen bezogen werden kann, deren Vermögen sich zwar in ämtlicher Verwahrung befindet, in Ansehung welcher aber niemals ein gesetzlicher Grund zur officiösen Verwaltung desselben bestanden hat, wie schon durch das Wort „überhaupt“ angedeutet erscheint.

Mit Hinblick auf den §. 67 der gedachten Ministerial-Verordnung hat die Theilhaber eines cumulativen Waisenvermögens, die binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Vormundschaft oder Curatel um ihre Abfertigung einzuschreiten unterließen, bloß die nachtheilige Folge zu treffen, daß ihr Vermögen, wenn sie nach §. 142 des Pat. v. 28. Juni 1850 (hier oben Nr. **424** *) zu dessen Uebernahme aufgefordert wurden, und dieser Aufforderung binnen der vorgezeichneten Frist keine Folge leisteten, aus der officiosen Verwaltung in die Depositenverwahrung überzugehen und eine weitere Verzinsung dieses Vermögens aufzuhören hat.

*) Vergl. dermal den §. 217 des Gesetzes v. 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. Bl.



Nr. 1094.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. März 1852, Z. 6945-M. I.,

an den Statthalter in Nieder-Oesterreich,

wodurch die in den §§. 6—10 des Erlasses vom 16. Mai 1849 (Nr. 250 des E. B. des R. G. Bl., hier oben Nr. 127) hinsichtlich der Meldungs-Vorschriften für den Polizei-Rayon von Wien enthaltenen Strafbestimmungen auch auf die unterlassene Abmeldung ausgedehnt werden*).

(Im L. G. und R. Bl. für Oesterreich unter der Enns Nr. 160).

Das Ministerium des Innern findet im Einverständnisse mit dem k. k. Justiz-Ministerium zu bestimmen, daß die Strafbestimmungen der §§. 6—10 der für den Polizeirayon von Wien geltenden Meldungsvorschriften de dato 16./18. Mai 1849 auch auf die Fälle der unterlassenen Anzeige des Wegziehens von Afterparteien, Bettgehern u. s. w. ausgedehnt werden.

Ew. 2c. werden daher ersucht, zu dem Circulare vom 18. Mai 1849 eine derartige Bestimmung in sich fassende Nachtragsverordnung zu erlassen, dieselbe ordnungsmäßig kund zu machen, und dafür Sorge zu tragen, daß von Seite der k. k. Stadthauptmannschaft diese neue Meldungsvorschrift mit der möglichst geringsten Belästigung des Publicums durchgeführt werde.

Nr. 1095.

Erlaß des Finanzministeriums vom 29. März 1852, Z. 6922-F. M.,

an die Finanzpräfektur in Venedig, und in Abschrift auch an jene in Mailand,

mit der Belehrung, daß Personalzulagen nur dann abgesondert zu quittiren seien, wenn dieselben nicht die Ergänzung einer früher bezogenen höheren Besoldung bilden.

(Im L. G. und R. Bl. für die Lombardei Nr. 180.)

*) Vergl. den §. 320 des Str. G. vom 27. Mai 1852.

In Erledigung des Berichtes des bestandenen Cameral-Magistrates in Venedig vom 24. September 1847, Z. 3443/726 wird der k. k. 2c. bedeutet, daß Personalzulagen nur dann abgesondert zu quittiren seien, wenn dieselben nicht die Ergänzung einer früher bezogenen höheren Besoldung bilden.

Nr. 1096.

Durch eine Verordnung des Justizministers vom 29. März 1852, zur Z. 3625 - J. M. (im L. G. und R. Bl. für Kroatien Nr. 82), wurde die Banaltafel in Agram belehrt, daß die Bewilligung und Vornahme von Intabulationen auf unadelige außer dem Pomerium der k. Freistädte gelegene unbewegliche Güter ausschließlich bei den im §. 35 der Verordnung vom 1. März 1850 (hier oben Nr. **346**) und im §. 20 der Verordnung v. 28. Juli 1850 (hier oben Nr. **464**), dazu bestimmten Behörden bis auf weitere Verordnung zu verbleiben habe. — Diese sich selbst schon als eine transitorische Vorschrift ankündigende Verordnung ist mit dem Wegfallen der dadurch erläuterten und darin citirten Hauptvorschriften ebenfalls entfallen. Derzeit sind über den Gegenstand der Frage nur die §§. 48, 49 und 88 der für Kroatien und Slawonien giltigen Civil-Jurisdictionsnorm vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des R. G. Bl., maßgebend.

Nr. 1097.

Postvertrag zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate vom 30. März 1852.

Unterzeichnet zu Rom am 30. März 1852. In den Ratificationen ausgewechselt eben daselbst am 11. Juni 1852.

(R. G. Bl., Nr. 169.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator; Rex Hungariae, Bohemiae etc. etc.;

— — — — — — — — — — — — —

Uebersetzung.

Artikel I.

Beitritt der Regierung Seiner Heiligkeit zum österreichisch-italienischen Postvereine.

Nachdem unterm 5. November 1850 in Florenz zwischen den Regierungen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einerseits, und Seiner kaiserlich-königlichen Hoheit des Erzherzogs-Großherzogs von Toscana andererseits ein Vertrag über die Grundlagen eines österreichisch-italienischen Postvereines abgeschlossen worden ist, erklärt die Regierung Seiner Heiligkeit, diesem Postvereine beizutreten, und den obenerwähnten Hauptvertrag, von welchem unter A eine authentische Abschrift als integrirender Bestandtheil beigeschlossen ist, mit Ausnahme der Abänderungen und Vorbehalte anzunehmen, welche in dem gegenwärtigen Specialvertrage enthalten sind.

Alle Bestimmungen des Hauptvertrages vom 5. November 1850 (hier oben Nr. 554) haben in Gemäßheit des Artikels 1 desselben, jedoch nur mit Ausnahme der vorerwähnten Abänderungen und Vorbehalte, sowohl auf die Correspondenzen, welche zwischen dem Kirchenstaate und den Staaten des österreichisch-italienischen Postvereines, als auch auf jene, welche zwischen dem Kirchenstaate und den

Urtext.

Articolo I.

Accessione del Governo di Sua Santità alla lega postale austro-italica.

Premesso che sotto la data del 5 novembre 1850 fu stipulata in Firenze tra i Governi di Sua Maestà l'Imperatore d'Austria da una parte, e di S. A. I. R. l'Arciduca Granduca di Toscana dall' altra una Convenzione fondamentale per una lega postale austro-italica, il Governo di Sua Santità dichiara di accedere alla lega stessa e di accettare la sovraccennata Convenzione fondamentale di cui si allega sotto A come parte integrante una copia autentica, salve le modificazioni e riserve contenuti nella presente Convenzione speciale.

Tutte le disposizioni contenute nella Convenzione fondamentale del 5 novembre 1850 saranno applicabili giusta l'articolo 1 della medesima, e salve le modificazioni e riserve di cui sopra, tanto alla corrispondenza concambiantesi fra lo Stato pontificio e gli altri paesi appartenenti alla lega postale austro-italica, quanto a quella concambiantesi fra lo Stato pontificio e gli Stati esteri.

auswärtigen Staaten versendet werden, Anwendung zu finden.

Die den inneren Correspondenzverkehr des Kirchenstaates betreffenden Anordnungen bleiben gänzlich dessen eigener Verwaltung anheimgestellt.

Le disposizioni concernenti la circolazione delle corrispondenze nell'interno dello Stato pontificio rimangono interamente nel dominio della propria di lui amministrazione.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 1098.

Erlaß des Justizministeriums vom 30. März 1852, Z. 2417-J. M.,

an das Oberlandesgericht in Brünn,

mit einer Erläuterung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Abfertigung der Gläubiger cumulativer Waisencassen in Beziehung auf Capitals- und Zinsenforderungen.

Ueber die mit Bericht vom 15./22. October v. J., Z. 7508 angeregten Fragen, mit welchem Zinsfuße die Prätendenten der cumulativen Waisencassen bis zum Zeitpunkte der beendeten Liquidirung des cumulativen Waisenvermögens abzufertigen seien, und mit welchem Percente die Abfertigung der Waisen aus dem cumulativen Massevermögen stattzufinden habe, wenn ein Theil dieser Cumulativmasse nur mit 3% verzinset wird, wird dem k. k. Oberlandesgerichte nach vorläufiger mit dem Finanzministerium gepflogenen Rücksprache und im Einverständnisse mit demselben Nachstehendes bedeutet:

ad 1. Nachdem der §. 56 der Instruction vom 16. Nov. 1850 (hier oben Nr. **560**) die Befriedigung der auf ein gemeinschaftliches Waisenvermögen angewiesenen Forderungen nach Maß ihrer ziffermäßigen Richtigstellung und unter Vorbehalt des Regreßrechtes an die übergebenden Gerichtsherren im Falle der

Unzulänglichkeit dieses Vermögens anerkennt, und der Absatz 10 der Finanz-Ministerialverordnung vom 5. December 1850 (hier oben Nr. **579**) nur die Vorsichtsmaßregeln vorschreibt, welche zu beobachten sind, damit der Staat keine ihm nicht obliegende Mehrzahlung leiste und sein Regreßrecht unbeanständet geltend machen könne, keineswegs aber andere Grundsätze aufstellt, welche mit obiger Instruction im Widerspruche stehen, oder die Bestimmungen derselben beschränken; — nachdem ferner von Seite des Staates bei der Uebernahme der Verwaltung der gemeinschaftlichen Waisencassen eben so wenig eine Aufbesserung als eine Schmälerung der früheren rechtmäßigen Bezüge ihrer Prätendenten beabsichtigt worden ist, so wird den Gläubigern der cumulativen Waisencassen auch ferner bis zu ihrer Abfertigung die Verzinsung ihrer Capitalien in der Art und in dem Maße zu leisten sein, in welcher ihnen dieselbe zufolge der durch die Gerichte gemachten ziffermäßigen Richtigstellung zu dem Zeitpunkte der erfolgten Uebergabe der cumulativen Waisencassen an die Staatscassen oder kaiserlichen Gerichte gebührt hat. Sollten sie mehr bezogen haben, als ihnen nach den Erhebungen der Liquidirung rechtlich zusteht, so hat sich ihr fernerer Anspruch von diesem Zeitpunkte an nur auf das erhobene geringere Zinsenmaß zu beschränken.

ad 2. Ebenso wird bei Festhaltung des Grundsatzes, daß nach §. 65 der Instruction vom 16. November 1850 bei einer Abfertigung, in solange die Verwaltung des Vermögens einer gemeinschaftlichen Waisencasse fortgeführt wird, das für einen Pflegebefohlenen im Contobuche vorgeschriebene Capital sammt den gebührenden Zinsen (§. 912 a. b. G. B. und §. 68 der Instruction) demselben oder seinem Rechtsnachfolger nach Erlöschung der Vormundschaft oder Curatel in der Regel im baaren Gelde und zwar ohne Rücksicht auf die das gemeinschaftliche Vermögen bildenden Bestandtheile und auf den Zinsfuß, in welchem dasselbe fruchtbringend angelegt wurde, hinausbezahlt

werden soll, kein Zweifel obwalten, daß dem Waisencasse-Prätendenten bei der Abfertigung jene Verzinsung geleistet werden müsse, welche in dem Contobuche in Folge der vorausgegangenen ziffermäßigen Richtigstellung vorgeschrieben ist.

Die allerhöchste Entschließung vom 23. September 1841 kann bei dem Umstande, als mit derselben nicht zugleich die Aufhebung der cumulativen Waisencassen erfolgt ist, nicht in Anwendung gebracht werden, weil sonst ein offenbarer Widerspruch mit anderen besonderen für diese Vermögensverwaltung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch in jüngster Zeit durch Erlaß vom 5. November 1849, Nr. 15 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **270**) als geltend erklärt wurden, entstehen würde.

Indem durch diese Bestimmungen den rechtlich gegründeten Interessen der Waisencasse-Prätendenten die gebührende Sorge getragen wird, darf andererseits für den Staat keine das übernommene Cumulativ-Waisenvermögen übersteigende Verbindlichkeit abgeleitet werden; es muß daher, falls sich bei oder nach der Liquidirung eine Unzulänglichkeit der übernommenen Activmassen herausstellen sollte, unverzüglich das erforderliche Einschreiten gegen die frühere Gerichtsinhabung im geeigneten Wege veranlaßt und mithin auch den einschlägigen Ansuchen der Verwaltungsbehörden stets ohne Verzug entsprochen werden.

Das k. k. Oberlandesgericht wird daher beauftragt, hiernach die nöthigen Weisungen an die unterstehenden Gerichtsbehörden zu erlassen, die genaue Vollziehung derselben zu überwachen, und vorkommenden Falles selbst das Amt zu handeln.

Nr. 1099.

Erlaß des Justizministeriums vom 30. März 1852, Z. 17311-J. M.,

an das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck,

mit der Belehrung, daß den Reiseparticularien in Strafsachen, im Falle bei derlei Commissionsreisen sich einer gedungenen Fuhr bedient wird, nebst dem obrigkeitlichen Zeugnisse über die Angemessenheit des Fuhrlohnes auch die Quittungen des Fuhrmannes beizulegen sind *).

In Erledigung des Berichtes vom 14. December v. J., Z. 5136, dessen Beilagen zurückfolgen, wird dem k. k. Oberlandesgerichte bedeutet, daß in Folge des General-Rechnungs-Directorial-Decretes vom 20. October 1851, Z. 5163, welches diese Behörde über hierortiges Ersuchen nach voraus gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Finanzministerium an die Provinzial-Staatsbuchhaltung erlassen hat, den Reiseparticularien in Strafsachen, im Falle bei derlei Commissionsreisen sich einer gedungenen Fuhr bedient wird, nebst dem obrigkeitlichen Zeugnisse über die Angemessenheit des Fuhrlohnes auch die Quittungen des Fuhrmannes beizulegen sind, und daß nach der Ansicht der Provinzial-Staatsbuchhaltung die in Strafsachen reisenden Medicinal-Personen, mögen sie in einer öffentlichen Bedienstung stehen oder nicht, auf die Vergütung der Reisekosten gleich den in diesen Angelegenheiten reisenden Gerichts- und Staatsanwaltschafts-Beamten einen Anspruch haben **), indem in der anher gemachten Eröffnung des k. k. Finanzministeriums vom 26. April 1851, Z. 9303, wornach das Ausmaß der Diäten für das Sanitäts-Personale im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern in Folge der

---

*) Vergl. den Erlaß vom 31. Jänner 1851, Z. 36937-F. M. (hier oben Nr. 630) und die in der Anmerkung * auf Seite 101 des I. Bandes dieser Sammlung citirten Verordnungen.

**) Der zweite Theil der obigen Vorschrift, welcher sich nämlich auf die Reisekosten der Medicinal-Personen in Strafangelegenheiten bezieht, ist derzeit außer Wirksamkeit, da hierüber nunmehr die Verordnung v. 17. Februar 1855, Nr. 33 des R. G. Bl. (§. 5) maßgebend ist.

Bestimmung des Diäten-Provisoriums vom 22. Mai 1842, Z. 13431, auf 2 Gulden täglich festgesetzt ist, kein Unterschied gemacht wird.

Es findet sonach durch diese Anordnung der §. 14 der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 17. August 1850 (Nr. 332 des R. G. Bl. — hier oben Nr. **480**) auf das Medicinal-Personale keine Anwendung mehr.

Nr. 1100.

Erlaß des Justizministeriums vom 30. März 1852, Z. 1632-J. M.,

an sämmtliche Obergerichte und Gerichtseinführungs-Commissionen, mit Ausnahme von Tirol*),

womit einverständlich mit dem Finanzministerium die Grundsätze festgesetzt werden, nach welchen in Zukunft für die an Justizbeamte in Aerarial- oder auf Staatskosten gemietheten Gebäuden in Miethe überlassene Wohnungen die Miethzinse zu bemessen sein werden).**

(Im L. G. und R. Bl. für Dalmatien Nr. 237).

Da in denjenigen Fällen, in welchen dermalen Gerichtsbeamten in Aerarial- oder in auf Staatskosten gemietheten Gebäuden Naturalwohnungen gegen Miethe überlassen worden sind, bei Bemessung ihrer Zinse im Vergleiche mit den, nach den üblichen Localpreisen sich ergebenden Miethzinsen sich oft ein bedeutendes Mißverhältniß gezeigt hat, so hat das Finanz-Ministerium sich veranlaßt gefunden, auf die Beobachtung eines ebenmäßigeren Verhältnisses zu dringen und das Justizministerium aufgefordert, zu diesem Behufe die geeigneten Verfügungen zu

*) An das tirol.-vorarlberg. Oberlandesgericht war ein ganz gleichlautender Erlaß bereits unterm 14. December 1851, ad Nr. 15877 ergangen.

**) Vergl. oben bei Nr. 829 den Erlaß vom 27. August 1851, Z. 7673-J. M. und die dazu auf Seite 408 in der Anmerkung vorkommende Erörterung.

erlassen, damit dieser Zweck auf eine sowohl den finanziellen als den Billigkeitsrücksichten der betheiligten Beamten entsprechende Art, in jenen Fällen, wo es sich um die Ermittelung solcher Miethpreise handelt, erreicht werde.

Es werden daher dem Wunsche des Finanzministeriums gemäß folgende von demselben in Vorschlag gebrachte Grundsätze zur Richtschnur für die Zukunft, jedoch nur bezüglich erst zu stellender dießfälliger Anträge, indem eine Revision und Regelung der bereits erfolgten Wohnzinsbemessungen nach diesen Grundsätzen auf sich beruhend gelassen werden kann, bekannt gegeben:

1. Zur Grundlage der Festsetzung der Zinse für die, den Gerichtsbeamten eingeräumten Wohnungen in vom Staate gemietheten Gebäuden soll im Allgemeinen der aus dem Staatsschatze zu bezahlende Miethzins mit Rücksichtnahme auf das Verhältniß, in welchem die an die Gerichtsbeamten vermietheten Bestandtheile zu den Gesammtlocalitäten stehen, angenommen, und von dem hiernach sich herausstellenden Betrage ein Nachlaß von 20 bis 25 Procent bewilligt werden.

2. Für die in Aerarialgebäuden innehabenden Wohnungen der Gerichtsbeamten soll von dem nach den üblichen Localpreisen ermittelten Zinse gleichfalls ein Nachlaß von 20 bis 25 Procent in Anschlag gebracht und der Rest als der zu entrichtende Miethzins ausgesprochen werden.

3. Selbst für die Wohnungen der Gerichtsbeamten in Gebäuden, welche von Seite der Gemeinden für die Gerichtsbehörden unentgeltlich überlassen worden sind, kann ein mäßiger Zins, welcher gleichsam als eine Entschädigung der vom Staate zu tragenden Adaptirungs- und Herstellungskosten der Wohnung, deren unentgeltliche Bewerkstelligung nicht gefordert werden kann, zu betrachten ist, und in der Billigkeit gegründet erscheint, in Antrag gestellt werden.

Nr. 1101.

Erlaß des Finanzministeriums vom 31. März 1852, Z. 10187-F. M.,

an sämmtliche Finanz-Landes-Directionen; — durch Erlaß des Justizministeriums vom 9. Mai 1852, Z. 5130-J. M. auch allen Appellations- und Oberlandesgerichten der Banaltafel in Agram, und den Gerichtseinführungs-Commissionen zu Temesvar und Hermannstadt, zur Darnachachtung für sämmtliche unterstehende Gerichte mitgetheilt,

mit der Belehrung, daß den außerhalb ihres stabilen Wohnortes in außerordentlicher Dienstleistung verwendeten Beamten, welche in dem Orte oder Lande ihrer außerordentlichen Verwendung eine Anstellung erhalten, eine Vergütung der Auslagen der Rückreise an ihren früheren Bestimmungsort nur dann gebühre, wenn sie in Folge eines erhaltenen Urlaubes die Rückreise an ihren früheren Dienstort Behufs der Schlichtung ihrer häuslichen Angelegenheiten wirklich vollziehen*).

(Im L. G. und R. Bl. für Oesterreich ob der Enns Nr. 218, Salzburg Nr. 166, Küstenland Nr. 152, Lombardei Nr. 227, Venedig Nr. 118, Dalmatien Nr. 147 und Galizien Nr. 112.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird der k. k. ꝛc. zur Wissenschaft und künftigen Darnachachtung bedeutet, daß den außerhalb ihres stabilen Wohnortes in außerordentlicher Dienstleistung verwendeten Beamten, welche in dem Orte oder Lande ihrer außerordentlichen Verwendung eine Anstellung erhalten, eine Vergütung der Auslagen der Rückreise an ihren früheren Bestimmungsort, in Gemäßheit der die Substitutionsgebühren betreffenden Normalvorschrift vom 24. März 1828 nur dann gebührt, wenn sie in Folge eines erhaltenen Urlaubes die Rückreise an ihren früheren Dienstort behufs der Schlichtung ihrer häuslichen Angelegenheiten wirklich vollziehen. Für die Fälle der Vergangenheit, in denen von der k. k. ꝛc. etwa ein dieser Anordnung entgegengesetztes Verfahren in Anwendung gebracht würde, findet man hinauszugehen.

*) Vergl. die bei Nr. 71 auf S. 191 des I. Bd. dieser Samml. cit. Verordnungen.

Nr. 1102.

Decret des General-Rechnungs-Directoriums vom 31. März 1852, Z. 1875 (Z. 15176 de anno 1851 — J. M.),

an sämmtliche Staatsbuchhaltungen und Staatsbuchhaltungs-Abtheilungen

mit der Anordnung, daß die Kosten für solche gerichtliche Commissionen, welche auf Ansuchen von Gerichtsbehörden eines anderen Kronlandes vorgenommen werden, dem Justizetat jenes Kronlandes, in welchem die dieselben veranlassenden Commissionen vorgenommen wurden, zur Last zu gehen haben, und mithin daselbst reel zu verrechnen sind.

(Im L. G. und R. Bl. für Oesterreich ob der Enns Nr. 430, Mähren Nr. 153 und für die Lombardei N. 216.)

Das Finanzministerium hat laut einer Mittheilung vom 25. März 1852, Z. 10018/678 im Einverständnisse mit dem Justiz-Ministerium, hinsichtlich der Behandlung der Kosten für solche gerichtliche Commissionen, welche auf Ansuchen von Gerichtsbehörden eines anderen Kronlandes vorgenommen werden, die Bestimmung getroffen, daß, zur Vermeidung weitwendiger Schreibereien und Cassenausgleichungen in derlei Fällen, die Kosten dem Justizetat jenes Kronlandes, in welchem die dieselben veranlassenden Commissionen vorgenommen wurden, zur Last zu gehen haben, und mithin daselbst reell zu verrechnen sind.

Nr. 1103.

Verordnung des Finanz- und Justizministeriums vom 2. April 1852,

wirksam für alle Kronländer, für welche die Notariats-Ordnung vom 29. September 1850, Nr. 366 R. G. Bl., erlassen wurde, dann für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien,

über die Anwendung des Patentes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 des

R. G. Bl. (hier oben Nr. 337), auf Notariatsacte und Notariatsbeurkundungen*).

(R. G. Bl. Nr. 86.)

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 29. März l. J. wird Folgendes verordnet:

1. Die Bestimmung der Tarifpost 74 des Patentes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. B., hat auch auf die Notare, welche im Grunde der Notariats-Ordnung vom 29. September 1850, Nr. 366 R. G. B. (hier oben Nr. **523**), des Regolamento vom 17. Juni 1806 **) und des Regolamento provisorio per i notaj della Dalmazia vom 24. December 1825 ***) bestellt worden, und auf die von ihnen aufgenommenen Notariats-Acte volle Anwendung.

Unterliegt das Rechtsgeschäft der scalamäßigen Gebühr, so ist der Notariats Act, wofern die Gebühr 20 fl. nicht überschreitet, sogleich auf dem classenmäßigen Stämpelpapiere zu verfassen. Mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens kann die Aufnahme des Notariats-Actes, jedoch nur in solchen Ortschaften, in welchen sich kein zu dem Verkaufe des benöthigten Stämpelpapieres ermächtigter Stämpel-Verschleiß befindet, zwar auf ungestämpeltem Papiere stattfinden, es ist aber dem Notariats-Acte innerhalb acht Tagen das, bei seiner Aufnahme erforderlich gewesene Stämpelpapier von dem Notare vorschriftmäßig (§. 27 des Patentes) anzuheften.

Ueberschreitet die Gebühr 20 fl., so erfolgt die Aufnahme des Notariats-Actes auf ungestämpeltem Papiere.

---

*) Vergl. auch: a) den Erlaß vom 6. Oct. 1852, Nr. 202 des R. G. Bl;
b) die Vrdg. „ 21. Febr. 1853, Z. 5592-F. M.;
c) „ „ „ 12. Juni „ Nr. 111 des R. G. Bl.;
d) „ „ „ 23. März 1854, Z. 7349-F. M.
e) die neue Notariatsordnung v. 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Bl.

**) Anmerkung des R. G. Bl. Im Bollettino delle leggi del Regno d'Italia, 1806, parte IIda, pag. 664, e segg.

***) Ebend. In der Raccolta delle leggi ed ordinanze per la Dalmazia, 1827, pag. 143, e segg.

Unterliegt das Rechtsgeschäft der Percentual-Gebühr, so ist der Notariats-Act auf Stämpelpapier zu 15 kr. aufzunehmen.

Dem Notare liegt in den beiden letzteren Fällen ob, innerhalb der im §. 44 des Patentes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. B. (hier oben Nr. **337**), festgesetzten Frist dem, zur Gebührenbemessung bestimmten Amte eine gebührenfreie ämtliche Abschrift des Notariats-Actes mitzutheilen, worüber dasselbe eine Bestätigung ertheilt.

Die unmittelbaren Gebühren für Notariats-Acte werden von dem, zur Einhebung derselben bestimmten Amte jedesmal mit genauer Bezeichnung des Notariats-Actes, für welchen die Zahlung geschah, durch eine besondere Quittung bestätiget.

2. Die authentischen Ausfertigungen der Notare und die hinauszugebenden Abschriften unterliegen dem Stämpel von 15 kr. C. M. für jeden Bogen. Derselbe Stämpel wird auch für die gleichnamigen Ausfertigungen der Notariats Archive bestimmt.

Wenn jedoch in einem Notariats-Acte, welcher der scalamäßigen Gebühr unterliegt, bestimmt wird, daß mehr als eine authentische Ausfertigung erfolgt werden soll, so muß, falls die Gebühr nicht mehr als 20 fl. beträgt, noch ein Stämpelbogen derselben Classe, welcher für den ersten Bogen des Notariats-Actes erforderlich ist, auf die im §. 27 des Patentes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. Bl., vorgeschriebene Weise, dem Notariats-Acte von dem Notare angeheftet werden.

In gleicher Art muß, wenn von einem Notariats-Acte, welcher der scalamäßigen Gebühr unterliegt, erst in Folge eines gerichtlichen Auftrages, das zweite Exemplar der authentischen Ausfertigung ertheilt wird, dieser Stämpelbogen von dem Notare oder dem Notariats-Archive dem zu hinterlegenden gerichtlichen Auftrage angeheftet werden.

Handelt es sich in den zuletzt erwähnten zwei Fällen um eine scalamäßige Gebühr über 20 fl., so ist die Anzeige davon an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt innerhalb acht

Tagen zu erstatten, und im ersten dieser Fälle auf der mitzutheilenden Abschrift ausdrücklich zu bemerken, daß die Gebühr wegen mehrfacher Ausfertigung in doppeltem Betrage zu bemessen sei.

Wenn endlich von einem Notariats-Acte, welcher der scalamäßigen Gebühr unterliegt, erst über Zustimmung der Interessenten das zweite Exemplar der authentischen Ausfertigung ertheilt werden soll, so unterliegt dieser Act derselben scalamäßigen Gebühr, welcher der Notariats-Act unterworfen ist, von dem die authentische Ausfertigung ertheilt werden soll, daher sich dießfalls nach dem ersten Absatze dieser Verordnung zu benehmen sein wird.

3. Die Legalisirungen, Bestätigungen des Datums oder der Richtigkeit einer Uebersetzung, Lebenszeugnisse, Zeugnisse über das Dasein von Notariats-Acten, Bestätigungen über die Hinterlegung der Acten durch die Notare unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen im Grunde der Tarifposten 116 a) und 47 b) des Patentes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. B. — Wenn Bestätigungen, für welche eine Gebührenfreiheit gesetzlich nicht eintritt, anderen Urkunden oder Schriften beigefügt werden, so hat der Notar hierüber ein ordentliches Protokoll, in welches zwar die wesentlichen Umstände der ausgefertigten Bestätigung anzumerken sind, nicht aber eine Abschrift der Urkunde oder Schrift einzuschalten ist, auf einem Stämpelbogen von 15 kr. aufzunehmen und die Bestätigung nur auf Grundlage und unter Berufung dieses Protokolles auszufertigen.

Die Protokolle sind mit der Geschäftszahl zu versehen und gehörig aufzubewahren.

Hiernach erhält es in den Kronländern, in welchen die Notariatsordnung vom 29. September 1850 wirksam ist, von der Bestimmung des §. 74 derselben, daß kein Legalisirungsprotokoll aufzunehmen ist, dann von jener der §§. 74, 79 und 98, Z. 6, der gedachten Notariatsordnung, daß bei Legalisirungen und

Lebenszeugnissen die Parteien und Zeugen in dem Repertorium die Eintragung unterfertigen müssen, sein Abkommen.

Baumgartner m. p. **Krauß** m. p.

Nr. 1104.

Durch eine Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1852, Nr. 81 des R. G. Bl. wurden die vom 1. Jänner und 1. Juli 1849 und vom 1. Jänner 1850 ausgefertigten dreipercentigen Centralcasse-Anweisungen und die verzinslichen Reichsschatzscheine mit den Ausfertigungstagen vom 1. Jänner 1850 und 1. Jänner 1841 aus dem Umlaufe gezogen. — Es ergibt sich jedoch aus den oben bei Nr. **46**, **163** und **208** vorkommenden Erörterungen, daß die vorstehende Vorschrift derzeit alle praktische Bedeutung verloren hat.

Nr. 1105.

Verordnung des Finanzministeriums vom 3. April 1852, Z. 10970-F. M.,

an die Finanz-Landes-Direktionen in Prag.

mit einer Erläuterung des §. 57 des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (hier oben Nr. 337).

Nach §. 57 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 begründet die Eigenschaft des Nachlasses als Fideicommiß bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied, was eben so viel sagen will, als diese Eigenschaft kommt bezüglich der Gebühr nicht zu berücksichtigen; folgerichtig kann daher auch nicht in Erwägung gezogen werden, von wann der Nachlaßerwerber sein Recht auf den Nachlaß ableite und kann daher nur das persönliche Verhältniß des letzten Nachlaßbesitzers zu dem Nachlaßerwerber berücksichtigt werden, weil die entgegen-

gesetzte Annahme einen wesentlichen Unterschied in Absicht auf die Gebührenpflicht zu Gunsten fideicommissarischer Rechtsnachfolger oder der Fideicommission in sich schließen würde, und es offenbar die Absicht des Gebührengesetzes ist, durch eine bloß zum Vortheile einer Familie bestehende Einrichtung den Staatsschatz einer Verkürzung nicht auszusetzen, sondern demselben ausdrücklich jene Gebührenansprüche zu verwahren, welche er abgesehen von dieser Einrichtung an die Gesammtheit der Steuerpflichtigen gestellt hat *).

Nr. 1106.

Verordnung des Finanzministeriums vom 4. April 1852, Z. 8511-F. M. (Z. 5532-J. M.),

an die Finanzpräfecturen a) in Mailand und b) in Venedig,

wodurch im Einverständnisse mit dem Justizministerium die Reisegebühren der Abgeordneten der Notariatskammern geregelt werden, welche die im §. 97 des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (hier oben Nr. 337) bezogenen Revisionen vornehmen.

(Im L. G. und R. Bl. für die Lombardei N. 222 und für Venedig Nr. 148.)

ad a und b. Die mit dem h. Erlasse v. 3. Mai 1850, Z. 5824, kundgemachte Instruction über die Verpflichtungen, welche das provisorische Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen der öffentlichen Behörden, Aemter und Amtspersonen auferlegt, setzt in §. 11, lit. b, als Regel fest, daß den bei den Notaren vorzunehmenden gefällsämtlichen Revisionen ein Abgeordneter der Notariatskammer beizuziehen sei.

Durch diese Regel ist die mit dem Hofkammer-Decrete vom 21. Juli 1845, Z. 29265/2098 (Hofdecret des Veroneser Senates

*) Vergl. die Vrdg. vom 7. Mai 1855, Z. 1032-F. M.

vom 8. August 1845, Z. 2241) bekannt gemachte besondere Anordnung, wornach, wenn die Gefällsrevision an einem Orte stattfindet, wo sich nur ein subsidiarisches Notariatsarchiv befindet, dieser Amtshandlung ein vom Vorsteher desselben oder von dessen Stellvertreter abzuordnender Archivsbeamter, auf dem Lande aber ein vom Prätor zu bestimmender Prätursbeamter beizuziehen, und gleichzeitig die Anzeige an die Notariatskammer zu machen sei, — keineswegs aufgehoben worden und ist daher noch ferner zu beobachten.

Da nach dem §. 925, Z. 2, des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten bei Reisen von Beamten und Angestellten in dem Verfahren bei Gefällsübertretungen übereinstimmend mit den für die Reisen der Beamten und Diener bei strafgerichtlichen Verhandlungen bestehenden Grundsätzen stattzufinden hat, für letztere Reisen aber, wofür bis Ende April 1847 der mit dem Hofkammer-Decrete vom 12. März 1829, Z. 9211/730, kundgemachte Tarif zu gelten hatte, seit jenem Zeitpunkte der mit dem Hofkammer-Decrete vom 3. März 1847, Z. 7334/616 kundgemachte Tarif Anwendung findet, so werden diese Gebühren mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der unternommenen Reise nach dem einen oder anderen Tarife flüssig zu machen sein.

Nachdem jedoch die Mitglieder der Notariatskammern und die Beamten der Archive bisher noch nicht definitiv organisirt und in bestimmte Diätenclassen noch nicht eingereiht sind, so wird im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium der Justiz festgesetzt, daß den Präsidenten der Notariatskammern die Gebühren eines Prätors, den übrigen Kammermitgliedern, dann den Kanzlern, Cassieren und Coadjutoren, die Gebühren eines Prätursadjuncten und den Registranten, Protokollisten und Archivschreibern die Gebühren der untergeordneten Prätursbeamten aus Anlaß der fraglichen Reisen anzuweisen sind.

Wenn aber die Fahrgelegenheit von einer Gefällsbehörde

oder einem Gefällsbeamten beigestellt wird, so haben dieselben auf die Vergütung der Meilengelder keinen Anspruch.

Hiernach hat die k. k. 2c. die weitere Verfügung zu treffen, und insbesondere die dortige Staatsbuchhaltung davon in Kenntniß zu setzen.

Nr. 1107.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 4. April 1852, Z. 4799-J. M., an die Appellationsgerichte in Mailand und Venedig wurde jenen Individuen, welche die gesetzlichen (juridisch-politischen) Studien an einer der Universitäten des lombardisch-venetianischen Königreiches mit gutem Erfolge zurückgelegt, auch ohne Nachweisung der theoretischen Staatsprüfungen die Zulassung zur Richteramtspraxis und zu den Auscultantenprüfungen bis zum Zeitpunkte der neuen Organisirung der Gerichtsbehörden gestattet. — Diese sich selbst schon als transitorisch ankündigende Vorschrift ist aber derzeit den über den Gegenstand der Frage nunmehr allein maßgebenden Verordnungen vom 10. October 1854, Nr. 262 und 263 des R. G. Bl. gewichen. — Vrgl. übrigens auch noch den hier unter Nr. **1111** nachfolgenden Erlaß v. 7. Apr. 1852, Z. 5000-J. M.; — dann oben auf S. 77 des V. Bds. dieser Sammlung die Anmerkung zu Nr. **468**, und speciell rücksichtlich der dermaligen Einrichtung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien im lombardisch-venetianischen Königreiche den Erl. v. 8. Oct. 1856, Nr. 184 des R. G. Bl.

Nr. 1108.

Erlaß des Finanzministeriums vom 5. April 1852, Z. 42367-F. M.,

an die Finanzpräfektur in Venedig,

mit der Belehrung, daß die gerichtlichen Decrete, welche über die von einem Streittheile zu Protokoll gegebene Erklärung, vom eingebrachten Acteninrotulirungsgesuche abstehen zu wollen, ausgefertigt werden, dann, wenn der

Gegenstand dieser Erledigung in der Streitverhandlung nicht streitig war, im Sinne der T. P. 7 des deutschen (110 des ital.) Textes lit. i als eine ämtliche Ausfertigung erscheinen, welche kein Gegenstand der Abgabe ist.

(Im L. G. und R. Bl. für Venedig Nr. 154.)

Zur Behebung des Zweifels, ob die gerichtlichen Decrete, welche über die von einem Streittheile zu Protokoll gegebene Erklärung, vom eingebrachten Acteninrotulirungsgesuche abstehen zu wollen, ausgefertigt werden, im Sinne der Tarifpost 103/101, I. C., des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850 (hier oben Nr. **337**), als Erkenntnisse über Incidenzstreite oder als einfache ämtliche Ausfertigungen zu betrachten seien, findet das k. k. Finanzministerium zu erklären, daß wenn der Gegenstand dieser Erledigung in der Streitverhandlung nicht streitig war, dieselben im Sinne der Tarifpost 7/110, lit. i, als eine ämtliche Ausfertigung erscheinen, welche kein Gegenstand der Abgabe ist.

Nr. 1109.

Erlaß des Finanzministeriums vom 6. April 1852, Z. 41825-F. M.,

an sämmtliche Finanz-Landes-Directionen und Präfekturen,

mit einer Erläuterung des Absatzes II der T. P. 91 B und Absatzes c der T. P. 106 B der Gebühren-Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 (hier oben Nr. 337 und 472).

(Im L. G. und R. Bl. für Steiermark R. 169, Kärnthen Nr. 139, Krain R. 189, Lombardei R. 199, Venedig R. 129 und Galizien Nr. 129.)

Nachdem sich Zweifel darüber ergeben haben, welchen Personen bei Schenkungen und Vermögensübertragungen von Todeswegen das im Absatze II der Tarifpost 91, B und im Absatze c der Tarifpost 106, B der Gebührengesetze vom 9. Februar und

2. August 1850 festgesetzte günstigere Gebührenausmaß zu 4 Procent zu statten komme, so findet das Finanzministerium zu erklären, daß dieses günstigere Gebührenausmaß nur stattfindet, wenn die gedachten Vermögensübertragungen von dem Geschenkgeber oder Erblasser erfolgen

a) an seine Geschwister,
b) an die Nachkommenschaft seiner Geschwister,
c) an die Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme er ist,
d) an seine Geschwisterkinder im engeren Sinne dieses Wortes, das ist an die Söhne und Töchter der Geschwister seiner Eltern.

Nr. 1110.

Erlaß des Justizministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Aeußern vom 7. April 1852,

wirksam für alle Kronländer,

betreffend die Correspondenz mit fremden diplomatischen Missionen.

(R. G. Bl. Nr. 88.)

Nachdem den österreichischen Behörden die directe Correspondenz mit den, bei der kaiserlichen Regierung accreditirten fremden diplomatischen Missionen nicht gestattet ist, und hiezu die Vermittelung des Ministeriums des Aeußern in Anspruch genommen werden muß, so werden sämmtliche Justizbehörden angewiesen, in vorkommenden Fällen einer solchen Correspondenz, ihre für die fremden Missionen bestimmten Zuschriften offen an das Ministerium des Aeußern zu leiten.

Krauß m. p.



Nr. 1111.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 7. April 1852, Z. 5000-J. M., wurde das dalmatinische Appellationsgericht ermächtigt, bis zur Vorkehrung definitiver Anordnungen, zur Rechtspraxis und zur Auscultantenprüfung auch diejenigen Jünglinge zuzulassen, welche ihre juridisch-politischen Studien mit gutem Erfolge an einer solchen k. k. Universität bestanden haben, wo noch nicht die Lehr- und Lernfreiheit eingeführt ist, und wo sie daher die vorgeschriebenen Semestralprüfungen ablegen müssen. Dasselbe habe auch für Diejenigen zu gelten, welche an einer solchen Universität die juridisch-politischen Studien nach den bestehenden Vorschriften privatim zurücklegten, und sich den vorgeschriebenen Semestralprüfungen entweder an einer der genannten Universitäten oder bei der zu diesem Zwecke in Zara bestehenden Prüfungscommission unterzogen haben. — Es gilt aber rücksichtlich dieser Vorschrift nunmehr das Nämliche, was oben zum Erlasse vom 4. April 1852, Z. 4799-J. M. (Nr. **1017**), bemerkt worden ist.

Nr. 1112.

Erlaß des Finanzministeriums vom 10. April 1852,

wirksam für alle Kronländer, in welchen das Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850 (hier oben Nr. **337**) in Wirksamkeit steht,

über die Anwendung der T. P. 67 dieses Gesetzes und die Werthsbestimmung von Lehenobjecten zur Bemessung der unmittelbaren Gebühren.

(R. G. Bl. Nr. 92.)

Nach dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 muß in Absicht auf das Ausmaß der zu entrichtenden Gebühren das Rechtsverhältniß zwischen dem Lehen-Ober- und Lehennutz-Eigenthümer und das Rechtsverhältniß dieser Personen zu ihren Rechtsnachfolgern und dritten Personen unterschieden werden. Unter Lehenbriefen der Tarifpost 67 dieses Gesetzes sind nur Rechtsurkunden über jene Acte zu verstehen, durch welche das Lehensverhältniß begründet wird. Lehenbriefe über den Act der Belehnungs-Erneuerung fallen, wenn sie keine Aenderung des

zwischen dem Besitzer des Lehen-Ober-Eigenthumes und dem Besitzer des Lehen-Nutz-Eigenthumes bestehenden Rechtsverhältnisses, noch eine Empfangsbestätigung über die Lehenreichnisse in sich schließen, in Gemäßheit des §. 4, B, des Gebührengesetzes nicht unter die Tarifpost 67 und rücksichtlich 47, a), sondern unter die Tarifpost 101, II, und zugleich, so weit sie von gebührenfreien Personen ausgestellt werden, unter die Anordnung des §. 20 dieses Gesetzes.

Rechtsgeschäfte unter Lebenden, wodurch ein schon bestehendes Lehen-Ober-Eigenthum oder Lehen-Nutz-Eigenthum von dem Besitzer desselben an eine dritte Person übertragen wird, als: Verkauf, Tausch, Schenkung u. s. w. sind nach den für diese Vermögensübertragungen im Allgemeinen erlassenen Gebührenbestimmungen zu behandeln, weil das Gebührengesetz für Lehen keine Ausnahme enthält und der Umstand, daß aus Anlaß solcher Vermögensübertragungen noch andere, jedoch auf dem besonderen Rechtstitel des Lehenbandes beruhende Gebühren zu entrichten sind, eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen des gedachten Gesetzes nicht begründen kann.

Dasselbe gilt zufolge §. 57 des Gesetzes in jenen Fällen, in welchen das Lehen-Ober- oder Lehen-Nutz-Eigenthum im Grunde einer Vermögensübertragung von Todeswegen an die Erben des letzten Besitzers oder dessen Rechtsnachfolger übergeht.

Bei der Werthbestimmung des Lehen-Ober- oder des Lehen-Nutz-Eigenthumes zur Bemessung der unmittelbaren Gebühren hat der §. 56 des Gebührengesetzes zur Richtschnur zu dienen. Die Anordnung dieses Paragraphes steht nicht im Wege, die rechtliche Eigenschaft des Gegenstandes, nach welcher sich derselbe als unvollständiges Eigenthum darstellt, und die durch das Lehenband begründeten Lasten, ohne welche die Sache rechtlich nicht benützt werden kann, zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde wird bei Anwendung des §. 50 des Gebührengesetzes gestattet, statt des hundertfachen Betrages der ordentlichen Gebühr an Grund-

und Hauszinssteuern nur den achtzigfachen Betrag derselben als Grundlage für die Bemessung der Gebühren vom Lehen-Nutz-Eigenthume und den verbleibenden zwanzigfachen Betrag dieser auf dem Nutz-Eigenthume haftenden Steuern als den Werth des Lehen-Ober-Eigenthumes anzunehmen.

Baumgartner m. p.

Nr. 1113.

Erlaß des Justizministeriums vom 7. April 1852, Z. 4453-J. M.,

an den Oberlandesgerichts-Präsidenten in Prag,

mit einer Belehrung, in wie ferne Notare, welche nicht Advocaten sind, im summarischen Verfahren als Bevollmächtigte der Parteien einschreiten können*).

In Erledigung des Berichtes vom 12. März d. J., Z. 3206/1208, mit welchem das Gesuch des Notars N. N. um Bewilligung der Uebernahme der Vertretung der Stadtgemeinde X. in einzuleitenden summarischen Rechtsstreitigkeiten vorgelegt wurde, findet das Justizministerium Eurer Excellenz Nachstehendes zu eröffnen: Notare, wenn sie auch nicht Advocaten sind, können im summarischen Civilverfahren in soferne als Bevollmächtigte der Parteien einschreiten, als die Vorschrift über das summarische Verfahren die Verhandlung durch Bevollmächtigte, welche nicht Advocaten sind, zuläßt und der Artikel VI und der §. 11 des Patentes vom 29. September 1850, Nr. 366 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **523**), nicht entgegenstehen. Es kann ihnen jedoch nicht gestattet werden, solche Bevollmächtigungen als ein Erwerbs-

*) Vergl.: a) den Erlaß vom 21. Aug. 1851, Z. 10251-J. M., hier oben Nr. 822;
b) „ „ „ 17. Febr. 1852, „ 17432 „ „ „ „ 1048;
c) die neue Notariatsordnung v. 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Bl., §. 6.

geschäft zu übernehmen, oder eine der Parteien aus einem von ihnen aufgenommenen Notariatsacte zu vertreten. In so weit daher die Uebernahme einer Bevollmächtigung mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht, bedürfen die Notare hierzu keiner besonderen Bewilligung; in so weit sie aber mit Verletzung derselben erfolgt, kann auch eine besondere Bewilligung hiezu nicht ertheilt werden.

Euere Excellenz werden angewiesen, nach diesen Grundsätzen im gegenwärtigen, so wie in künftig vorkommenden Fällen das Amt zu handeln.

Nr. 1114.

Erlaß des Justizministeriums vom 12. April 1852, Z. 4736-J. M.,

an die Oberlandesgerichte zu Linz, Prag, Gratz, Klagenfurt, Triest und Wien,

mit der Belehrung, daß zur Durchführung des Verfahrens nach geschlossener Liquidirung des Activ- und Passiv-Standes des übernommenen Waisen- und Depositen-Vermögens überhaupt und insbesondere zur Ertheilung des Absolutoriums, zur Fällung des Ausspruches über die allfällige Ersatzpflichtigkeit der ehemaligen Dominien, zur Bewirkung der erforderlichen Sicherstellung im Wege der k. k. Finanz-Procuratur u. dgl., lediglich die k. k. Oberlandesgerichte berufen sind.

(Im L. G. und R. Bl. für Oesterreich ob der Enns, Nr. 289.)

Ueber die aus Anlaß eines speciellen Falles zur Entscheidung vorgelegte Frage, von welcher Behörde nach geschlossener Liquidirung des Activ- und Passivstandes des Waisen- und Depositenvermögens der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit der betreffenden Gutsinhabung gefällt und die zur Erwirkung der erforderlichen Sicherstellung nothwendigen Einleitungen getroffen werden müssen, hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zur Beseitigung aller Zweifel hierüber zu verordnen befunden, daß zur Durchführung des Verfahrens nach

geschlossener Liquidirung des Activ- und Passivstandes des übernommenen Waisen- und Depositenvermögens überhaupt und insbesondere zur Ertheilung des Absolutoriums, zur Fällung des Ausspruches über die allfällige Ersatzpflichtigkeit der ehemaligen Dominien, zur Bewirkung der erforderlichen Sicherstellung im Wege der k. k. Finanzprocuratur u. dgl., lediglich die k. k. Ober-Landesgerichte in der Art und Weise berufen sind, wie diese Verpflichtung den k. k. Appellationsgerichten gegenüber den Patrimonialgerichten obgelegen war, und wie dieses bereits in dem Justiz-Ministerialerlasse vom 23. November 1850, Z. 15544 (hier oben Nr. **567**), angedeutet worden ist. — Hievon wird das k. k. Ober-Landesgericht zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Nr. 1115.

Erlaß des Finanzministeriums vom 16. April 1852, Z. 4847-F. M.,

an die Finanz-Landes-Directionen zu Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Gratz, Innsbruck und Triest, und an die Finanzpräfekturen zu Mailand und Venedig,

mit der Erklärung, daß der in der kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1852, Nr. 21 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 1010) berufene §. 203 des Gefälls-Strafgesetzes nur auf Schleichhandel Bezug hat, und daß auf schwere Gefälls-Uebertretungen der §. 267 dieses Gesetzes Anwendung findet.

(Im L. G. und R. B. für die Lombardei Nr. 196, Venedig N. 128.)

Aus Anlaß einer Anfrage, ob in den Fällen, in welchen schwere Gefällsübertretungen mit den in der kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1852, Nr. 21 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **1010**), aufgeführten Gegenständen verübt wurden, die Strafe nach §. 203 oder nach §. 267 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen angewendet werden soll, findet man zu erläutern, daß der in dieser Verordnung berufene §. 203 des

Gefälls-Strafgesetzes nur auf Schleichhandel Bezug hat, und daß auf schwere Gefällsübertretungen der §. 267 dieses Gesetzes Anwendung findet.

Nr. 1116.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 18. April 1852, Z. 4935-J. M., an sämmtliche Districtual-Obergerichte in Ungarn, das Ober-Landesgericht zu Temeswar, die k. k. Banaltafel in Agram und an die Obergerichts-Commission in Hermannstadt wurde im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium bestimmt, daß in denjenigen Fällen, wo um Großjährigkeitserklärung von Individuen eingeschritten wird, bezüglich welcher die Uebertragung der Obervormundschaft an die durch das a. h. Patent vom 22. December 1851, Nr. 255 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **955**), berufene Militärbehörde noch nicht erfolgt ist, die Verhandlung über die Großjährigkeitserklärung zur Competenz derjenigen Civilbehörde gehöre, bei welcher bisher die noch nicht übertragene Obervormundschaft geführt wurde, und daß sich übrigens hierbei bis auf weitere Anordnung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften auch fernerhin zu benehmen sei. — Diese ihrer Natur nach transitorische Vorschrift dürfte wohl derzeit kaum mehr eine Anwendbarkeit finden, da die ihr zu Grunde liegende thatsächliche Voraussetzung kaum irgendwo mehr eintreffen wird.

Nr. 1117.

Verordnung des Finanzministeriums vom 19. April 1852, Z. 12677-F. M.,

an die böhmische Finanz-Landes-Direction

mit einer Erläuterung des §. 26 lit. a) und §. 44 des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (hier oben Nr. 337) in Beziehung auf die Frist zur Anzeige von einer stattgefundenen gerichtlichen Feilbietung.

Nach §. 44 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 tritt das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft geschlossen wurde, und

beginnt die Frist zur Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes nach dem Abschlusse desselben.

Bei Rechtsgeschäften, welche der gerichtlichen Ratification bedürfen, tritt der Abschluß des Geschäftes nach §. 26, lit. a erst mit dem Zeitpunkte der ertheilten Ratification ein. Von der Ratification des Geschäftsabschlusses muß die gerichtliche Uebergabe der Sache nach Erfüllung der durch das Rechtsgeschäft übernommenen Verbindlichkeiten unterschieden werden, welche weder auf den Zeitpunkt der Gebührenfälligkeit, noch jenen, von welchem die Frist zur Anzeige des Rechtsgeschäftes läuft, einen Einfluß übt. Wird daher bei einer executiven Feilbietung einer Realität die gerichtliche Ratification des Feilbietungsactes nicht vorbehalten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Rechtsgeschäft durch den Licitationsact als geschlossen anzusehen ist, und daß die Frist zur Erstattung der Anzeige desselben nach dem Tage der Licitation beginnt.

Nr. 1118.

Erlaß des Justizministeriums vom 24. April 1852, Z. 5314-J. M.,

an sämmtliche Oberlandesgerichte in den neuorganisirten Kronländern,

mit der Belehrung, daß im Sinne der bestehenden Pensionsnormen den Gerichtsvollziehers- und Gerichtsdieners-Gehilfen, so wie auch deren Witwen und Waisen nicht die Pensionsfähigkeit, sondern nur die Provisionsfähigkeit zugestanden werden könne, und daß daher dieselben auch nicht auf eine Betheiligung mit „jährlich" sondern nur mit „täglich" zu bemessenden Beträgen normalmäßigen Anspruch haben*).

(Im L. G. und R. Bl. für Tirol Nr. 99.)

*) Die vorstehende Vorschrift findet wohl derzeit nach Maßgabe der neuen Justiz-Organisation und zwar um so mehr Anwendung, als nach Vorschrift der allgemeinen Organisations-Vorschriften vom 19. Jänner 1853, Nr. 9 und 10 des R. G. Bl. nunmehr selbst die Dienstesstellen der früher sogenannten Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener, daher um so mehr ihrer Gehilfen, bloß durch Amtsdiener besetzt werden.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges in Ansehung der Behandlung des Dienerpersonales der Gerichtsbehörden und deren Angehörigen nach den Pensionsdirectiven findet das Justizministerium im Einverständnisse mit dem Finanzministerium zu erklären, daß den Gerichtsvollziehers- und Gerichtsdienersgehilfen, so wie auch deren Witwen und Waisen im Sinne der für mindere Diener in den Pensionsnormen überhaupt bestehenden Bestimmungen, nach welchen auch die Dienergehilfen der früheren Gerichte, wo solche bestanden, stets behandelt wurden, nicht die Pensionsfähigkeit, sondern nur die Provisionsfähigkeit zugestanden werden könne, und daß daher dieselben auch nicht auf eine Betheiligung mit „jährlich", sondern nur mit „täglich" zu bemessenden Beträgen normalmäßigen Anspruch haben.

Hievon wird das Oberlandesgericht zum eigenen Wissen und Benehmen und zur Bekanntgebung an die Unterbehörden mit dem weiteren Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß zur Vermeidung weiterer Differenzen den gedachten Individuen vorkommenden Falls statt förmlicher Anstellungsdecrete nur einfache Rubriken auszufertigen sind, und darin der Activitätsgenuß als Löhnung zu bezeichnen ist.

Nr. 1119.

Durch eine Verordnung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 24. April 1852, Nr. 97 des R. G. Bl. wurde für Steiermark, Kärnthen und Krain, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz, bestimmt, von wem künftighin die, in den bestehenden Waldordnungen begründete Maßregel der Auszeigung von Holz- und anderen Waldproducten, ohne deren vorläufige Vornahme den Servitutsberechtigten und Eingeforsteten der Bezug solcher Producte bei Strafe verboten ist, vorzunehmen sei. — Diese Verordnung wurde jedoch, da sie zunächst eine forstpolizeiliche Vorschrift und eine Zusatzbestimmung zu den in den genannten Kronländern damals noch geltenden älteren Waldordnungen war, durch das auch für diese

Kronländer eingeführte, neue allgemeine Forstgesetz vom 3. December 1852, Nr. 250 des R. G. Bl. (sieh' den Eingang desselben) außer Geltung gesetzt, obgleich die dadurch getroffenen Anordnungen im Wesentlichen auch in das obenerwähnte neue Forstgesetz (§§. 14, 18 und a. m. a.) übergegangen sind.

Nr. 1120.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. April 1852,

wirksam für Ungarn, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat,

wodurch im Einverständnisse mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen, bis zum Eintritte der Wirksamkeit eines neuen Berggesetzes, mehrere Bestimmungen wegen Evidenzhaltung der Bergbücher und Berglehens-Vormerkungen angeordnet werden *).

(R. G. Bl. Nr. 98.)

Zur Aufrechthaltung der nothwendigen Ordnung in dem Stande der öffentlichen Bergbücher, deren Führung besonderen, mit der Ausübung der Berg-Gerichtsbarkeit betrauten Gerichten zugewiesen ist, und um die Berglehens-Behörden in der fortwährenden Kenntniß über den Besitzstand aller, denselben unterstehenden Berg- und Hüttenwerke zu erhalten, hat das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bergbau und Landescultur folgende Bestimmungen vorzuzeichnen befunden, welche bis zu dem Eintritte der Wirksamkeit eines neuen Berggesetzes in Anwendung zu bleiben haben.

§. 1.

Die Berglehens-Behörden sind verpflichtet, über jede neue Bergbau-Verleihung (Belehnung) oder Hüttenwerks-Concession, insoferne dieselbe nach den bisherigen Vorschriften ein Gegenstand

---

*) Vergl. die Vrdg. vom 24. Febr. 1850, Nr. 73 des R. G. Bl. und die derselben in dieser Sammlung bei Nr. 342 beigefügten zwei Anmerkungen.

des Bergbuches ist, jenem Gerichte, welchem die Ausübung der Berg-Gerichtsbarkeit über diese neue Erwerbung zusteht, unverzüglich die umständliche Anzeige zu machen.

§. 2.

Diese Anzeige hat sich auf die möglichst genaue Bezeichnung der Ortslage dieser neuen Erwerbung unter Beilegung jenes Planes, welcher der Verleihung zum Grunde lag, den deutlich ausgedrückten Umfang der erworbenen Berechtigung, dann die Angabe der Namen und Wohnorte der Erwerber zu erstrecken, und muß mit der Original-Verleihungs- oder Concessions-Urkunde belegt sein.

§. 3.

Sind zur genauen örtlichen Bezeichnung einer solchen Verleihung besondere Acte der Vermarkung (Verlochsteinung, Einschürfung) aufgenommen worden, oder haben derlei Amtshandlungen der Bergbehörde rücksichtlich älterer Verleihungen erst nach der Hand stattgefunden, so sind auch die hierüber verfaßten Protokolle und Karten dem zuständigen zur Ausübung der Berg-Gerichtbarkeit berufenen Gerichte unverweilt mitzutheilen.

Sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 2 sind die Karten und Pläne stets in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

§. 4.

Das Gericht, welchem die Ausübung der Berg-Gerichtsbarkeit über das bezügliche Bergwerks-Eigenthum zusteht, hat die Eintragung des Erwerbungs- oder Vermarkungs-Actes in das, bei demselben zu führende Bergbuch, nach den dießfalls bestehenden Vorschriften und dem Begehren des Erwerbers gemäß, entweder als eine selbstständige Bergbuchs-Entität, oder als Zugehör einer solchen zu verfügen, die Original-Urkunden hiernach zu certificiren, und nebst einem Exemplare der dazu gehörigen Karte der zuständigen Bergbehörde zur Vervollständigung ihrer Vormerkbücher und weiteren Zustellung an die Partei zurückzusenden, eine vidimirte Abschrift der Urkunde mit dem etwa beiliegenden

zweiten Exemplare der Karten ist bei der Urkunden-Sammlung des Bergbuches zu hinterlegen.

§. 5.

Wird von der Berglehens-Behörde die freiwillige Zurücklegung einer im Bergbuche vorkommenden Bergwerksverleihung oder Hütten-Concession angenommen, oder nach den, noch in gesetzlicher Kraft stehenden Berg- oder Hütten-Ordnungen, der Verlust (die Einziehung) derselben ausgesprochen, und ist eine solche Entscheidung rechtskräftig geworden, so hat die Bergbehörde den dießfälligen Act dem Gerichte, welchem die Ausübung der Bergerichtsbarkeit über das zurückgelegte oder entzogene Bergwerks-Eigenthum zusteht, mit dem Ersuchen um die Veranlassung der Löschung desselben im Bergbuche zu ermitteln.

Das Gericht hat diesem Ansuchen zu entsprechen, die etwa intabulirten Gläubiger hievon zu verständigen, den Amts-Act hiernach zu certificiren, und gegen Rückbehalt einer beglaubigten Abschrift für die Urkunden-Sammlung des Bergbuches, der Bergbehörde zur weiteren Amtshandlung zurückzustellen.

§. 6.

Jedes Gericht, dem die Ausübung der Berg-Gerichtsbarkeit übertragen ist, hat die Obliegenheit, von jeder in dem unterstehenden Bergbuche vollzogenen Besitz-Umschreibung, oder solchen Belastung eines Berg- oder Hüttenwerkes, wodurch der Betriebs-Umfang oder die Betriebsleitung verändert wird, sowie von der Löschung einer solchen Belastung die zuständige Bergbehörde alsogleich in Kenntniß zu setzen.

Krauß m. p.

Nr. 1121.

Durch eine Verordnung des Justizministers vom 27. April 1852, Nr. 103 des R. G. Bl. wurden in Folge allerhöchster Ermächtigung vom 24. April 1852

provisorische Gerichte im Großfürstenthume Siebenbürgen bestellt. — Diese provisorische Gerichtsverfassung Siebenbürgens hat jedoch der neuesten, mittelst der Verordnung vom 4. Juni 1854, Nr. 141 des R. G. Bl. definitiv festgesetzten Justizorganisation dieses Kronlandes Platz gemacht.

Nr. 1122.

Erlaß des Justizministeriums vom 28. April 1852, Z. 2778-J. M.,

an das Oberlandesgericht in Wien,

wodurch die unterstehenden Gerichtsbehörden angewiesen werden, die Wahl der Professoren der hiesigen Universität als Sachverständige so viel als es nur immer thunlich ist und sich mit dem Zwecke der Strafrechtspflege vereinigen läßt, in Zukunft zu vermeiden*).

Laut Mittheilung des k. k. Ministeriums des Cultus und Unterrichtes sollen sich in Wien häufig die Fälle ergeben, daß Professoren der medicinischen Facultät der hiesigen Universität im Sinne des §. 119 St. P. O. von den Gerichten zur Abgabe ihres Gutachtens als Sachverständige aufgefordert werden.

Nachdem sich hieraus die Unzukömmlichkeit ergeben hat, daß diese Professoren, in dem Falle, als über denselben Gegenstand das Gutachten des Lehrkörpers der Universität eingeholt werden muß, als Referenten über eigenes Gutachten zu fungiren haben, und nachdem es ferner im Interesse der Pflege der Wissenschaft wünschenswerth sein muß, die Thätigkeit der Professoren so wenig wie möglich für andere als diese Zwecke in Anspruch zu nehmen, so hat das k. k. Oberlandesgericht die unterstehenden Gerichtsbehörden anzuweisen, die Wahl der Professoren der hiesigen Universität als Sachverständige so viel als es nur immer thunlich ist und sich mit dem Zwecke der Strafrechtspflege vereinigen läßt, in Zukunft zu vermeiden.

*) Die obige Vorschrift hat auch durch den §. 79 der jetzt geltenden Str. P. O. vom 29. Juli 1853 keine Abänderung erlitten.

Nr. 1123.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 28. April 1852, Z. 5494-J. M., wurde das böhmische Oberlandesgericht zur Verständigung und Darnachachtung aller unterstehenden Gerichte angewiesen, daß in Zukunft ein in erster Instanz zu einer längeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilter Inquisit, welcher in Gemäßheit des §. 476, lit. c der Strafproceß-Ordnung (scil. vom 17. Jänner 1850), an das Provinzial-Strafhaus abzuliefern wäre, wenn keine Berufung ergriffen wird, in dem Falle, als er von dem im Schlußsatze des §. 377 der Strafproceß-Ordnung enthaltenen Befugnisse Gebrauch macht, seine Strafe einstweilen bei dem Gerichte, welches das Urtheil in erster Instanz gefällt hat, anzutreten habe, und zur Fortsetzung derselben in das Provinzialstrafhaus erst dann abzugeben sei, wenn auch im Wege der Berufung rechtskräftig die Dauer seiner Strafzeit auf mehr als sechs Monate bestimmt wurde. — Diese Zusatzverordnung zur Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 hat mit dem Aufhören der Wirksamkeit der letzteren (vergl. die Erörterung zu Nr. **323**) ebenfalls und zwar um so mehr ihre Anwendbarkeit verloren, als der jetzt geltenden Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 (§§. 295 und 318) die Bestimmung des §. 377 der früheren Strafproceß-Ordnung, wornach der durch das Erkenntniß der ersten Instanz zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte im Falle der bloß gegen das Ausmaß derselben ergriffenen Berufung einstweilen die Strafe antreten konnte, völlig fremd ist.

Nr. 1124.

Durch eine Circularverordnung des Kriegsministeriums vom 29. April 1852, Z. 856-K. M., J. S. (im Armee-Verordnungsblatte, Nr. 38, Seite 214) wurde bestimmt, daß von den Kriegsgerichten auf den Verlust der silbernen Tapferkeitsmedaille zweiter Classe in allen jenen Fällen zu erkennen sei, in welchen zufolge der bestehenden Gesetze die silberne Tapferkeitsmedaille erster Classe verwirkt wird. Diese Vorschrift findet jedoch derzeit nicht mehr unmittelbar Anwendung, da über den Gegenstand der Frage nunmehr blos die §§. 32, 34, 45—49 des neuen Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855 maßgebend sind.

Nr. 1125.

Erlaß des Justizministeriums vom 30. April 1852, Z. 5937-J. M.,

an das k. k. n. ö. Oberlandesgericht in Wien,

mit der Erklärung, daß in Ansehung solcher Grundstücke, welche obgleich jenseits der Leitha, somit auf ungarischem Gebiete gelegen, doch integrirende Theile von in Oesterreich befindlichen gesetzlich untheilbaren Gutskörpern bilden, die in einem Grundbuche oder in der Landtafel in Oesterreich inne- liegen, die Realgerichtsbarkeit auch fortan von jenem Gerichte ausgeübt werde, dem sie in Ansehung des Hauptgutskörpers zusteht*).

Ueber den im Anschlusse zurückfolgenden Bericht des k. k. Bezirksgerichtes Hainburg vom 17. April 1852 Z. 889 genehmige ich, daß in Ansehung solcher Grundstücke, welche obgleich jenseits der Leitha, somit auf ungarischen Gebiete gelegen, doch integrirende Theile von in Oesterreich befindlichen gesetzlich untheilbaren Gutskörpern bilden, die in einem Grundbuche oder in der Landtafel in Oesterreich inne liegen, die Realgerichtsbarkeit auch fortan von jenem Gerichte ausgeübt werde, dem sie in Ansehung des Hauptgutskörpers zusteht. In Folge dessen hat das k. k. Oberlandesgericht dem k. k. Bezirksgerichte Hainburg aufzutragen, es habe mit dem Grundbuchsdirigenten in Oedenburg das nöthige Einvernehmen zu pflegen, damit derlei Parzellen nicht in die Grundbücher in Ungarn eingelegt, sondern in diesen Büchern ersichtlich gemacht werde, daß und in welchen Büchern in Oesterreich diese Parzellen inne liegen.

---

*) Vergl.: a) den §. 49 der Civiljurisdictionsnorm für Oesterreich unter der Enns, vom 20. November 1852, Nr. 251 des R. G. Bl.;
b) den §. 48 der Civiljurisdictionsnorm für Ungarn vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des R. G. Bl.

Nr. 1126.
Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1852, Z. 12877-F. M.,

an die Finanz-Landes-Direction in Galizien,

mit einer Belehrung über den durch die Verordnung vom 3. Mai 1850 (hier oben Nr. 389) bewilligten Gebührennachlaß bei eintretenden Besitzveränderungen hinsichtlich jener städtischen Realitäten, die im Grundbuche noch keinen Tabularkörper bilden, und der weiteren Erklärung, daß zur Abrechnung des über das gesetzliche Ausmaß verwendeten Stämpels von der unmittelbaren Gebühr ein Einschreiten der Partei nicht abzuwarten sei.

(Im L. G. und R. Bl. für Steiermark Nr. 261, Kärnthen Nr. 183 und Krain Nr. 229.)

Auf die über Anregung der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Czernowitz mit dem Berichte vom 11. September 1851, Z. 3634 gestellten Anfragen:

a) ob der mit der Finanz-Ministerial-Verordnung von 3. Mai 1850 Nr. 181 des R. G. B. (hier oben Nr. 389) bewilligte Gebühren-Nachlaß auch hinsichtlich jener städtischen Realitäten, die im Grundbuche noch keinen Tabular-Körper bilden, bei eintretenden Besitzveränderungen zuläßig sei, dann

b) ob der bei der Ausfertigung einer Rechtsurkunde über das gesetzliche Ausmaß verwendete Stämpelbetrag ohne Einschreiten der Partei bei Bemessung der unmittelbaren Gebühr zu Gute gerechnet werden dürfe, wird der k. k. Finanz-Landes-Direction im Einverständnisse mit dem k. k. Justiz-Ministerium erwidert:

1. Nach dem Absatze 9 der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1850 können für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht erst durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, bei eintretenden Vermögens-Uebertragungen nur jene vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebühren-Nachlasses berücksichtigt werden, welche

in den öffentlichen Büchern eingetragen sind. Hieraus ergibt sich, daß dort, wo solche öffentliche Bücher bestehen, der Gebühren-Nachlaß ohne die Eintragung der vorhergegangenen Besitzveränderung in die gedachten Bücher nicht oder wenigstens nicht mit Berücksichtigung der letzteren stattfindet.

Es kömmt jedoch zu berücksichtigen, daß nur mit der Eintragung des Grundbesitzes die Rechtswirkung verbunden ist, daß ein dingliches Recht auf denselben nicht anders mehr als durch eine weitere Eintragung erworben werden könne, und daß es gegen den Zweck der gedachten Verordnung wäre, den in die öffentlichen Bücher noch nicht eingetragenen Grundbesitz von dem Gebühren-Nachlasse unbedingt auszuschließen.

Man gestattet daher, daß bei der Gebührenbemessung für die Uebertragung solcher noch nicht intabulirten Liegenschaften die letztvorhergegangene Besitzveränderung berücksichtigt, und der gesetzliche Gebühren-Nachlaß in Anwendung gebracht werden dürfe, wenn der Grundbesitz unter Einem in das öffentliche Buch eingetragen wird, wobei es sich von selbst versteht, daß die Eintragung der Devolution des Besitzes kein Gegenstand einer besonderen Gebühr ist, mit Ausnahme jener Besitzveränderungen, welche sich erst seit 15. März 1850 ergeben haben, ohne daß die Gebühr davon vorschriftmäßig entrichtet wurde; doch wird auch bei den letztgedachten Besitzveränderungen der Gebührenachlaß gestattet.

2. Was die zweite Anfrage anbelangt, so wird der k. k. Finanz-Landes-Direction im Anschlusse eine Abschrift des Erlasses an die böhmische Finanz-Landes-Direction vom 30. Mai 1850 Z. 15400 (hier oben Nr. **407**) zur Wissenschaft und Verständigung der Unterbehörden mit dem Bemerken zugesendet, daß schon die §§. 76, 79 und 80 des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850, (hier oben Nr. **337** und **472**) wie nicht minder die hierseitigen Erlässe vom 23. September 1850 Z. 27581 F. M. (hier oben Nr. **511**) und 4. Februar 1851 Z. 2181 F. M.

(hier oben Nr. **633**) keinen Zweifel übrig lassen, daß zur Abrechnung des über das gesetzliche Ausmaß verwendeten Stämpels von der unmittelbaren Gebühr ein Einschreiten der Partei nicht abzuwarten sei, weil selbst bei Bemessung einer erhöhten Gebühr oder Strafe der zu viel verwendete Stämpel vorerst von der einfachen unmittelbaren Gebühr abgerechnet werden muß.

Nr. 1127.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums v. 2. Mai 1852, Z. 4738-J. M. an die Generalprocuratoren in Wien und Innsbruck und an das Oberlandesgericht in Innsbruck wurde im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen den die staatsanwaltschaftlichen Functionen versehenden Gemeinde-Vorstehern, welche sich über Aufforderung der Bezirksgerichte auf Grund der §§. 437, 443 und 96 der St. P. O. vom 17. Jänner 1850 und der Verordnung vom 14. Mai 1851, Nr. 144 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **724**) bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen und anderen Erhebungen in Uebertretungsfällen außerhalb des Gerichtsortes betheiligen, dann, wenn die Gerichtsbeamten Diäten und Reisekosten anzusprechen berechtiget sind, eine Zehrungsgebühr von täglich zwei Gulden C. M. zugestanden. — Es ergibt sich aber schon aus der oben bei Nr. **724** vorkommenden Erörterung, daß diese Vorschrift derzeit keine Anwendung mehr finden kann.

Nr. 1128.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Mai 1852,

die Einführung einer provisorischen Civilproceß-Ordnung in Siebenbürgen betreffend.

(R. G. Bl. Nr. 104.)

Zu Folge der mit allerhöchster Entschließung vom 24. April 1852 dem Justizministerium ertheilten Ermächtigung, die zur Wiederaufnahme der bürgerlichen Rechtspflege in Siebenbürgen

erforderlichen provisorischen Verfügungen zu treffen, und insbesondere dem alleruntertänigst gestellten Antrage gemäß sogleich ein bestimmtes und geregeltes Verfahren in Civil-Rechtssachen daselbst vorzuschreiben, wird Folgendes verordnet:

I.

Mit dem Tage der besonders kund zu machenden Wirksamkeit der provisorischen Gerichtsbehörden in dem Großfürstenthume Siebenbürgen und den damit vereinigten Theilen hat daselbst die beiliegende Civilproceß-Ordnung unter den nachstehenden Bestimmungen provisorisch in Kraft zu treten *).

Hierdurch sind zugleich alle früher bestandenen auf die Gegenstände dieser Proceß-Ordnung sich beziehenden Vorschriften über das Verfahren in Civil-Rechtssachen als aufgehoben anzusehen.

II.

Daher ist das rechtliche Verfahren über alle Klagen, welche von dem gedachten Zeitpunkte an neu anhängig gemacht werden, oder über welche doch das Verfahren erst eingeleitet werden soll, nach den Vorschriften dieser Proceß-Ordnung zu pflegen.

III.

Eben so haben die Gerichtsbehörden erster Instanz alle Einschreitungen anderer Gattung, welche nicht bloße Zwischenhandlungen in Processen betreffen, worüber die Verhandlung bereits im Zuge sich befindet, insbesondere alle Gesuche um Zulassung einer Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse durch Zeugen oder Sachverständige, um die Bewilligung eines Verbotes, Arrestes, einer Sequestration oder anderer provisorischer Sicherstellungsmittel, um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, um Ertheilung oder Fortsetzung der Execution nach den Vorschriften dieser Proceß-Ordnung zu behandeln, wenngleich diese Gesuche schon früher

---

*) Sieh: a) den Erlaß vom 18. October 1852, Nr. 208 des R. G. Bl.;
b) die Vrdg. vom 26. Juli 1854, Z. 13780-J. M.

angebracht worden wären, ohne daß jedoch zur Zeit der eingetretenen Wirksamkeit der Proceß-Ordnung noch eine Verfügung darüber getroffen worden ist.

IV.

In soferne bereits eingebrachte Klagen oder Gesuche, worüber die Verhandlung nach den Art. I und II erst einzuleiten ist, den Vorschriften der neuen Proceß-Ordnung nicht entsprechen, hat das Gericht vor der Einleitung der Verhandlung den Parteien darüber allenfalls unter Vorladung derselben die erforderliche Belehrung und nöthigenfalls zur verbesserten Ueberreichung eine angemessene Frist zu ertheilen.

V.

In Beziehung auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten, worüber die Verhandlung bei Beginn der Wirksamkeit der neuen Proceß-Ordnung bereits eingeleitet ist, welche aber noch nicht zur Urtheilsschöpfung eingereicht sind, findet in denjenigen Theilen des Landes, in welchen der Stillstand der bürgerlichen Rechtspflege Statt hatte, nämlich in den ehemals ungarischen Comitaten, Districten, Szekler-Stühlen und Militär-Gränze, eine Fortsetzung des begonnenen Verfahrens nur dann Statt, wenn von Seite der einen oder anderen Partei im Laufe eines Jahres von dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des betreffenden Gerichtes darum angesucht wird. Schreitet zu diesem Ende der eine oder der andere Theil ein, so hat das Gericht eine Tagsatzung anzuordnen und bei derselben ins Klare zu setzen, was zur Verbesserung des bisherigen Verfahrens vorzukehren sei, um dasselbe nach den Vorschriften der neuen Proceß-Ordnung fortsetzen zu können.

Wird jedoch binnen dieser Frist von keinem Theile um die Fortsetzung des bisherigen Verfahrens angesucht, so ist dasselbe als aufgehoben anzusehen und der Kläger kann seinen Anspruch nur mittelst einer neuen Klage nach den Vorschriften dieser Proceß-Ordnung geltend machen, in so lange dieser Anspruch nach den allgemeinen Gesetzen nicht erloschen ist.

VI.

Die zum Erkenntnisse in erster Instanz bereits überreichten Rechtsstreitigkeiten sind zwar nach den bisher bestandenen Gesetzen zu beurtheilen und zu entscheiden. Alle Erkenntnisse sind jedoch in der durch die Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Form auszufertigen. Auch ist, in soferne es bei der Entscheidung auf die Ausführung eines Beweises durch Zeugen oder durch Sachverständige, oder auf die Ablegung eines Eides ankommt, dieselbe nach den Bestimmungen dieser Proceß-Ordnung anzuordnen und zu bewerkstelligen.

VII.

Auf gleiche Weise ist sich auch in Rücksicht der Entscheidungen höherer Instanz zu benehmen, welche erst nach eingetretener Wirksamkeit der gegenwärtigen Proceß-Ordnung über früher in unterer Instanz bereits entschiedene Rechtsstreitigkeiten zu fällen sind. Zugleich ist aber hierbei auch die Bestimmung des §. 31 der kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1850, Nr. 271 des Reichsgesetzblattes (hier oben Nr. **431**), zu beobachten, nach welcher außer der Berufung (Appellation) und der Erneuerung des Rechtsstreites (novum simplex) alle übrigen im Sinne der früheren Gesetze bestandenen Rechtsmittel für unstatthaft erklärt worden sind*).

VIII.

Urtheile und andere Entscheidungen, welche von den früher bestandenen Dominal- oder Stuhlgerichten, von Stadt-, Stuhls- und Districts-Magistraten, von den Filial-, Partial- und General-Sedrien, den Comitats- und Szekler-Stühlen oder anderen Behörden dieser Art gefällt wurden, sind, auch wenn sie in höherer Instanz ergangen sind, nur als Entscheidungen erster Instanz anzusehen. Die Berufungen gegen solche Entscheidungen sind daher, in soferne sie nach den früheren Landesgesetzen zuläßig waren, zur Entscheidung in zweiter Instanz ohne Ausnahme an das provisorische Oberlandesgericht zu leiten. Nur die Entscheidung über Berufungen

*) Vergl. übrigens die Note vom 1. Juli 1853, Z. 10623-J. M.

gegen Erkenntnisse, welche in zweiter oder noch höherer Instanz von dem siebenbürgischen Gubernium, der Gerichtstafel oder der sächsischen Nations-Universität gefällt wurden, kommt in letzter Instanz dem obersten Gerichtshofe zu *).

IX.

Berufungen und Recurse sind, von der Wirksamkeit der neuen Proceß-Ordnung angefangen, gegen die früher ergangenen, aber noch nicht zur Rechtskraft gediehenen Urtheile und Bescheide in den, durch die Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Formen und Fristen anzubringen und in der darin festgesetzten Form zu entscheiden.

X.

Die Zustellung der gerichtlichen Verordnungen hat, von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Proceß-Ordnung angefangen, auch in allen noch hangenden Rechtsstreitigkeiten nach den Vorschriften derselben zu geschehen.

XI.

An den, in dem Großfürstenthume und den damit vereinigten Theilen bisher bestandenen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes wird durch die gegenwärtige, bloß das gerichtliche Verfahren betreffende Proceß-Ordnung nichts geändert. Die bisher in Uebung stehenden Gesetze des materiellen Rechtes bleiben demnach, in so weit sie nicht durch die mit dem allerhöchsten Patente vom 31. December 1851 (hier oben Nr. **976**) festgestellten Grundsätze, oder andere inzwischen erlassene Verfügungen Abänderungen erlitten haben, einstweilen in Kraft; daher auch unter dem, an mehreren Stellen der Proceß-Ordnung erwähnten bürgerlichen Rechte bis auf weitere Anordnung nur die jeden Ortes geltenden Landesgesetze zu verstehen sind **).

XII.

Eben so haben die Concurs-Ordnung vom 4. Juli 1772 und die Falliten-Ordnung vom 7. October 1772 nebst den übrigen

*) Vergl. den §. 31 des Gesetzes vom 29. Mai 1853, Nr. 100 des R. G. Bl.

**) Vergl. jedoch die beiden Patente v. 29. Mai 1853, Nr. 99 und 100 des R. G. Bl.

auf die Gegenstände derselben sich beziehenden besonderen Vorschriften einstweilen in Kraft zu bleiben. Doch sind auch die in Concursen vorkommenden Streitverhandlungen nach den Bestimmungen dieser Proceß-Ordnung zu pflegen *).

XIII.

Die Bestimmung des §. 34 der kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1850, Nr. 271 des Reichsgesetzblattes (hier oben Nr. **431**), wornach alle jene Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf Aviticitätsverhältnisse beziehen und alle die Verpfändung adeliger Güter betreffenden Processe, in soferne dieselben schon im Gange sind, bis auf weitere Verfügung einem Gerichtsstillstande unterzogen wurden, und auf Grundlage der eben aufgezählten Rechts-Ansprüche während der Dauer dieses Rechtsstillstandes keine neuen Processe anhängig gemacht werden dürfen, bleibt unverändert **).

XIV.

Denjenigen Grundbesitzern, mit deren Grundbesitze eine nunmehr aufgehobene Urbarialität verbunden war, dürfen Capitalien, welche ihnen vor dem 18. Juni 1848 dargeliehen worden sind, mit Ausnahme der aus Handelsverbindungen herrührenden Wechsel nicht aufgekündiget, und nur die unbezahlten gesetzlichen Zinsen dürfen im Wege des gerichtlichen Verfahrens eingetrieben werden. Auf dieses Verhältniß hat daher die Anordnung des §. 446 der Proceß-Ordnung über die Unzulässigkeit jedes Moratoriums keinen Bezug, und der angeführten Bestimmung zuwider laufenden Klagen oder Executionsführungen darf von den Gerichten keine Folge gegeben werden.

XV.

Da die Regelung der Verhältnisse und gegenseitigen Ansprüche der Grundherrschaften und ihrer früheren Unterthanen aus dem nunmehr aufgehobenen Unterthansbande einer besonderen aller-

*) Vergl.: a) den Erlaß vom 9. Febr. 1853, Z. 1627-J. M.;
b) die Vrdg. „ 18. Juli „ Nr. 132 des R. G. Bl.

**) Vergl. den §. 35 des Pat. vom 29. Mai 1853, Nr. 100 des R. G. Bl.

höchsten Verfügung vorbehalten ist*), so sind alle Ansprüche, welche sich auf das bestandene Unterthansverhältniß und auf Urbarial-Occupationen beziehen, welche vor dem 18. Juni 1848 stattgefunden haben sollen, bis auf weitere Verfügung von dem Wirkungskreise der provisorischen Gerichtsbehörden ausgeschlossen. In wieferne solche Ansprüche bei den bestehenden politischen Behörden geltend gemacht werden können, bestimmen die hierauf Bezug nehmenden politischen Vorschriften.

XVI.

Rechts-Ansprüche dagegen, welche die Grundherrschaften gegen ihre ehemaligen Unterthanen, oder diese gegen jene aus Privatverträgen, oder aus anderen privatrechtlichen Titeln stellen zu können glauben, sind, in soferne die Bestimmungen der Art. XIII und XIV dieser Verordnung nicht entgegen stehen, von den Gerichtsbehörden nach den Vorschriften der Proceß-Ordnung zu verhandeln und zu entscheiden.

XVII.

Da Grund- oder Intabulationsbücher oder denselben ähnliche öffentliche Bücher nicht in allen Gegenden von Siebenbürgen bestehen, so sind auch die, an mehreren Stellen der Proceß-Ordnung, insbesondere in dem zwei und zwanzigsten Hauptstücke von der Execution enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Vorkehrungen in den öffentlichen Büchern beziehen, nur dort, wo dergleichen Bücher bestehen, und in soweit in Anwendung zu bringen, als es die Beschaffenheit der Bücher gestattet. Daher haben die Gerichtsbehörden auch diejenigen Vorschriften des drei- und zwanzigsten Hauptstückes über die Vertheilung des Kaufschillinges im Executionswege verkaufter Güter, welche den Bestand der öffentlichen Bücher voraussetzen, nur dort zu beobachten, wo dieselben vorhanden sind, und sich insbesondere die zum Zwecke der Kaufschillingsvertheilung erforderliche Kenntniß der Pfand-

---

*) Sieh das Patent vom 21. Juni 1854, Nr. 151 des R. G. Bl.

gläubiger, im Falle öffentliche Bücher gar nicht, oder nicht in gehöriger Beschaffenheit vorhanden sind, durch die im §. 509 vorgesehene Edictalvorladung zu verschaffen.

XVIII.

Da ferner in einigen Theilen des Großfürstenthumes die rücksichtlich mehrerer unbeweglicher Güter obwaltenden, aus der bestandenen Aviticität und den sogenannten Pfandverträgen (contractibus pignoratitiis, emtionibus et venditionibus temporaneis) herrührenden Verhältnisse erst durch ein besonderes allerhöchstes Gesetz geregelt werden müssen*), so wird in Ansehung der Executionsführung auf solche Güter bestimmt, daß dieselben zwar so wie andere Güter nach den Vorschriften der neuen Proceß-Ordnung nicht nur der Sequestration oder Verpachtung, sondern auch der executiven Schätzung und Feilbietung (§§. 480—525) unterzogen werden können. Doch soll in so lange, bis die Regelung der oben erwähnten Verhältnisse durch ein allerhöchstes Gesetz erfolgt sein wird, dem Schuldner das, nach den bisherigen Landesgesetzen zustehende Wieder-Einlösungsrecht, und denjenigen, welchen aus der bestandenen Aviticität oder aus Pfandverträgen etwa Rechte auf das Gut zukommen, die hieraus entspringenden Ansprüche gegen den Käufer in soweit vorbehalten bleiben, als sie durch die erfließende allerhöchste Bestimmung werden aufrecht erhalten werden.

XIX.

Hinsichtlich des, in dem acht und zwanzigsten Hauptstücke der Proceß-Ordnung enthaltenen Verfahrens in Besitzstörungsfällen wird verordnet, daß die im §. 618 auf dreißig Tage beschränkte Frist zur Anbringung der summarischen Besitzstörungsklagen auf diejenigen Besitzstörungsfälle keine Anwendung finde, welche sich in den Gebietstheilen der ehemaligen ungarischen Comitate, Districte, Szekler-Stühle und der vormaligen Militär-Gränze daselbst seit dem Beginne des Jahres 1848 und während

*) Sieh das Patent vom 29. Mai 1853, Nr. 100 des R. G. Bl.

der Dauer des Stillstandes der Civil-Rechtspflege bis zum Beginne der Wirksamkeit des, zur Untersuchung und Entscheidung derselben berufenen Bezirksgerichtes sich ereignet haben. Solche ältere Besitzstörungsfälle können noch binnen sechs Monaten, von dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes angefangen, im Wege der summarischen Besitzstörungsklage geltend gemacht werden.

XX.

Die Anwendung des neun und zwanzigsten Hauptstückes über das Verfahren in Bergbau-Streitigkeiten bleibt einstweilen aufgeschoben. Der Zeitpunkt, von welchem angefangen dieses Hauptstück in Wirksamkeit zu treten hat, wird insbesondere bekannt gemacht werden *).

XXI.

In Wechselstreitigkeiten ist in Siebenbürgen das, mit Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 des Reichsgesetzblattes (hier oben Nr. **330**) für mehrere andere Kronländer kundgemachte Wechselverfahren zu beobachten. In sofern jedoch das Wechselverfahren keine besonderen Vorschriften enthält, ist sich in Siebenbürgen auch in Wechselstreitigkeiten nach der gegenwärtigen Proceß-Ordnung zu benehmen. Daher wird insbesondere erklärt, daß die, in dem §. 12 des Wechselverfahrens vorkommende Beziehung auf einige Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845 über den summarischen Proceß in Siebenbürgen keine Anwendung finde, sondern anstatt der letzteren die Vorschriften der neuen Civilproceß-Ordnung mit den, in dem Wechselverfahren und insbesondere in dem §. 12 desselben selbst enthaltenen Abweichungen zu gelten haben.

XXII.

Auf das Verfahren vor den Militär-Gerichten findet die gegenwärtige Proceß-Ordnung keine Anwendung.

---

*) Sieh den Erlaß vom 26. Juli 1854, Z. 13780-J. M.

XXIII.

Da übrigens die gegenwärtige Verordnung sowohl, als die Proceß-Ordnung selbst ursprünglich in der deutschen Sprache verfaßt sind, so sind die, unverzüglich davon zu veranstaltenden Uebersetzungen in die übrigen Landessprachen nach diesem Texte zu beurtheilen.

Krauß m. p.

Provisorische Civil-Proceß-Ordnung
für
Siebenbürgen und auch für Ungarn, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser-Banat *).

Erstes Hauptstück.
Allgemeine Vorschriften.

§. 1.
Bedingung des richterlichen Einschreitens in Streitsachen.

Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in Streitsachen hat nie von Amtswegen, sondern nur auf Begehren der Partei Platz zu greifen **).

§. 2.

Bei Gericht angebrachte Gesuche sind nur dann sogleich von Amtswegen zurück zu weisen:

a) wenn der Gegenstand dem civilgerichtlichen Verfahren gar nicht unterliegt, oder doch der Richter seine Gerichtsbarkeit nach den Jurisdictions-Vorschriften offenbar unzuständig findet;

---

*) Die nachfolgende Civil-Proceß-Ordnung für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852 ist mit jener für Ungarn und die übrigen oben genannten Kronländer vom 16. September 1852, mit Ausnahme sehr weniger Text-Differenzen in einzelnen Paragraphen, und des Umstandes, daß in letzterer noch ein XXX. Hauptstück („Von dem Verfahren in Ehesachen der evangelischen Glaubensgenossen") beigefügt erscheint, — wörtlich gleichlautend, daher in der vorliegenden Sammlung nur die Eine, nämlich im Grundtexte die siebenbürgische abgedruckt wird, und die Abweichungen der ungarischen nur an den betreffenden Stellen in Zusätzen beigefügt werden, in ähnlicher Weise, wie dieß oben bei Nr. **337** hinsichtlich der beiden Gebühren-Gesetze v. 9. Febr. und 2. Aug. 1850 geschehen ist. — Uebrigens kommt noch zu bemerken, daß die vorstehenden beiden Civil-Proceßordnungen bei den dießfälligen Kundmachungs-Verordnungen vom 3. Mai und 16. September 1852, Nr. 104 und 190 des R. G. Bl. im Reichsgesetzblatte nicht abgedruckt erscheinen, sondern nur in amtlichen Handausgaben (in Octav) in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien verlautbart worden sind. — Vergl. übrigens über die Wirksamkeit theils der siebenbürgischen, theils der ungarischen C. P. O. auch noch für die k. k. Consular-Gerichte im osmanischen Reiche die Vrdg. vom 31. März 1855, Nr. 58 des R. G. Bl., §. 18, Z. 2 und 3.

) Vergl. auch den Erlaß vom 6. Mai 1851, Z. 3316-J. M., oben bei Nr. **713.

b) wenn Verhandlungen bei anderen Behörden, welche der Klage in bestimmten Rechtssachen nach besondern Vorschriften vorhergehen müssen, noch nicht beendigt sind.

Insbesondere dürfen Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung abhängt, bei dem Civilrichter nicht anhängig gemacht werden, so lange das Strafverfahren noch nicht beendiget ist, oder die Bestätigung des Strafgerichtes vorliegt, daß die Einleitung desselben nicht stattfinde, oder das eingeleitete wegen Flucht oder Abwesenheit des Beschuldigten nicht fortzusetzen sei. Kommen erst im Laufe eines Civilprocesses gegen eine bestimmte Person Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung vor, welche auf die Streitsache wesentlichen Einfluß haben könnte, so ist das Verfahren vor dem Civilgerichte sogleich einzustellen und der Erfolg des Strafverfahrens abzuwarten *);

c) wenn der rechtmäßige Vertreter einer Person, welche nach den Gesetzen des bürgerlichen Rechtes für sich vor Gericht zu handeln unfähig ist, übergangen wird;

d) wenn es dem Gesuche an einer der im §. 4 vorgeschriebenen Förmlichkeiten mangelt.

In den drei letzten Fällen hat das Gericht zugleich der Partei die nöthige Belehrung zu ertheilen, und bei Zurückweisung wegen Förmlichkeitsgebrechen (lit. d), wenn es sich um eine Fallfrist handelt, einen angemessenen Termin zur Verbesserung zu bestimmen.

§. 3.

Verbesserung der im Laufe des Processes entdeckten Mängel.

Sollte erst im Laufe des Processes entdeckt werden, daß ein Gericht unzuständiger Weise eine Verhandlung eingeleitet habe, und dieselbe nicht durch eine rechtsgiltige Unterwerfung der Streittheile zur Rechtskraft gelangt sein, oder sollte sich zeigen, daß eine Partei sich selbst zu vertreten unfähig sei, so ist das Verfahren sogleich abzubrechen, und hiervon den Parteien sowohl, als in dem letzten Falle dem gesetzmäßigen Vertreter Nachricht zu geben, welchem jedoch die frühere Verhandlung zu genehmigen, und um deren Fortsetzung zu bitten vorbehalten ist.

§. 4.

Förmlichkeiten und allgemeine Erfordernisse gerichtlicher Gesuche oder Eingaben.

Die bei jeder gerichtlichen Eingabe zu beobachtenden Förmlichkeiten sind folgende:

---

*) Sieh auch die Vrdg. vom 23. Febr. 1854, Nr. 51 des R. G. Bl.

1. die Gesuche sollen rein, leserlich und in der von dem Militär- und Civil-Gouvernement vorgeschriebenen Sprache geschrieben überreicht werden *). Von den nicht in dieser Sprache abgefaßten Beilagen sind Uebersetzungen beizufügen;

2. auf der Außenseite der schriftlichen Eingabe ist das Gericht, der Geschlechts- und Vorname, der Stand und die Wohnung beider Theile, und der Gegenstand des Streites anzudeuten, und jede Schrift mit ihrer gesetzlichen Benennung zu bezeichnen;

3. im schriftlichen Verfahren müssen sich die Parteien eines Rechtsfreundes bedienen. Der letztere hat die Schrift eigenhändig zu unterzeichnen, und die vorschriftmäßige Vollmacht beizulegen. Wäre die Vollmacht mangelhaft, oder nicht beigebracht, so kann der Richter wegen Nachtragung oder Berichtigung derselben das Nöthige verfügen, und zugleich die Eingabe der Ordnung nach erledigen **). Das Begehren muß

4. in Ansehung der Hauptsache und der Nebenverbindlichkeiten verständlich und bestimmt sein. Endlich dürfen

5. nicht verschiedenartige Gegenstände mit einander verbunden werden (§. 11).

§. 5.

Gattungen des Verfahrens in Streitsachen.

Das Verfahren in Streitsachen theilt sich in das mündliche und schriftliche.

§. 6.

Allgemeine Bestimmung über das mündliche und schriftliche Verfahren.

Der Regel nach soll bei den Einzelngerichten, dann bei den Handelsgerichten mündlich, bei den übrigen Collegialgerichten aber schriftlich verfahren werden.

§. 7.

Fälle des mündlichen Verfahrens insbesondere.

Doch bleiben bei allen Collegialgerichten dem mündlichen Verfahren zugewiesen:

a) Schuldklagen, die sich auf vollen Glauben verdienende Urkunden gründen;

b) Klagen über die Zahlung streitiger Pachtzinse *);

---

*) Vergl.: a) den Erlaß vom 7. Juli 1852, Z. 8843-J. M., sammt Anhängen;
b) „ „ „ 9. Aug. 1855, „ 8896-M. I.

**) Vergl. auch den Erlaß vom 25. April 1856, Z. 8911-J. M.

a) Zusatz I.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 erscheint statt des Wortes: „Pachtzinse“ der Ausdruck: „Pacht- und Miethzinse.“

c) Streitigkeiten über alle Incident- oder Nebenpunkte, die im Laufe des Processes oder der Execution vorkommen;
d) alle Fälle, in denen die Proceß-Ordnung noch insbesondere eine schleunige oder mündliche Verhandlung ausdrücklich anordnet.

§. 8.

Befugniß, von diesen Vorschriften abzugehen.

Den Parteien steht frei, schon im Vorhinein durch Vertrag, oder durch gemeinschaftliches Einverständniß bei Beginn des Processes in der Wahl des schriftlichen oder mündlichen Verfahrens von der obigen Vorschrift des Gesetzes abzugehen (§§. 6, 7).

Doch muß, im Falle sie bei Einleitung des Verfahrens anstatt des mündlichen Verfahrens das schriftliche wählen wollen, die Erklärung hierüber von denselben vor Gericht persönlich, oder, wenn sie persönlich zu erscheinen verhindert wären, in einem von denselben eigenhändig gefertigten, schriftlichen Gesuche abgegeben werden.

Einem einseitigen Antrage zur Wahl eines anderen Verfahrens kann von dem Richter, des Widerspruches der Gegenpartei ungeachtet, durch Bescheid, jedoch nur dann Statt gegeben werden, wenn nach der Beschaffenheit der Streitsache oder der Localverhältnisse überwiegende Gründe vorhanden sind, besonders wenn durch diese Abweichung vom Gesetze eine bedeutendere Verminderung der Kosten oder Beschleunigung der Sache erreicht wird (§§. 50, 62).

§. 9.

Beschränkung der Proceßverhandlungen.

Jedem streitenden Theile werden in der Regel (§. 20) nur zwei Reden oder Schriften gestattet; nämlich dem Kläger die Klage und Replik; dem Beklagten die Einrede und Duplik.

§. 10.

Einrichtung der Klage.

In der Klage soll der Kläger die Thatsachen, woraus er sein Recht herleitet, nach der Zeitordnung vollständig, deutlich und kurz erzählen, zugleich alle erforderlichen Beweismittel beibringen (§. 23), bei allfälliger Berufung auf Gesetze und Rechtsgründe sich jeder Weitläufigkeit enthalten und am Schlusse sein Begehren genau ausdrücken. Eine Verbesserung der eingebrachten Klage ist nur so lange zuläßig, als die Einrede nicht wirklich erstattet worden ist (§. 18).

§. 11.

Zusammenfassung mehrerer Forderungen in eine Klage.

Mehrere Ansprüche dürfen nur dann in eine Klage zusammengefaßt werden, wenn sie aus einem und demselben Rechtsgrunde, oder doch aus mehreren gleichartigen Geschäften herrühren (§. 4). Auch können mehrere Personen nur dann mittelst der nämlichen Klage belangt werden, wenn die letztere gegen alle auf dem nämlichen Rechtsgrunde, oder auf gleichartigen, mit allen Belangten geschlossenen Geschäften beruht.

§. 12.

Vorschriften über den Inhalt der Einrede.

Der Beklagte soll in der Einrede über die Umstände und Beweismittel der Klage sich bestimmt und ohne Zweideutigkeit äußern, und die von dem Kläger vielleicht mangelhaft angeführten Thatsachen ergänzen und berichtigen. Auch muß der Beklagte die in dem Gesetze bezeichneten Fälle (§§. 14, 15) ausgenommen, alle Einwendungen, wodurch er die Ansprüche des Klägers auf einige Zeit (dilatorisch) ablehnen oder für immer und gänzlich (peremtorisch) entkräften zu können glaubt, zugleich in der Einrede anführen und alle, zur Herstellung des Gegenbeweises oder zur Begründung der Einwendungen gehörigen Beweismittel vorlegen. Am Schlusse hat derselbe sein Begehren mit Bestimmtheit und Deutlichkeit zu stellen.

§. 13.

Einwendung der Compensation;

Auch von der Einwendung, daß die Forderung des Klägers durch Compensation getilgt sei, kann der Beklagte in der Einrede Gebrauch machen.

§. 14.

des nicht gehörigen Gerichtsstandes;

Im schriftlichen Verfahren muß die Einwendung, daß dem Richter in der angebrachten Rechtssache die Gerichtsbarkeit nicht zustehe, vorläufig und abgesondert von der Hauptsache angebracht und darüber von dem Richter sogleich oder, in so weit eine nähere Erörterung nothwendig ist, nach Vernehmung des Gegners durch Bescheid entschieden werden (§§. 47, 54).

§. 15.

des rechtskräftigen Urtheils, des Vergleiches oder der Verzichtleistung auf die Klage. (Rückerlag der Klage.)

Die Einwendung, daß der Gegenstand der Klage durch rechtskräftiges Urtheil bereits entschieden, oder gerichtlich verglichen, oder dieselbe Klage von dem Kläger unbedingt aufgegeben worden sei (§. 18), kann im schrift-

lichen Verfahren allein oder mit anderen Einwendungen angebracht werden. Im ersten Falle ist über das Gesuch des Beklagten wie über eine Klage mündlich zu verfahren, und von dem Richter durch Urtheil zu erkennen.

Das Recht, diese Einwendungen allein mit Vorbehalt der übrigen in ein besonderes Verfahren einzuleiten, erlischt, wenn sie der Beklagte nicht vor Ablauf der für die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes (§. 54) bestimmten Frist anbringt. In dem Falle, daß der Gerichtsstand selbst streitig geworden ist, kann der Beklagte jene Einwendungen abgesondert noch nach der zum Vortheil des Klägers erfolgten Entscheidung über den Gerichtsstand, jedoch nur in eben der angezeigten Frist geltend machen.

§. 16.

Einrede mehrerer Streitgenossen.

Mehrere mittelst derselben Klage belangte Streitgenossen dürfen, wenn sie auch keinen gemeinschaftlichen Rechtsfreund bestellt hätten, oder sich verschiedener Einwendungen und Beweismittel bedienen wollten, nur Eine Einrede erstatten. Jeder Streitgenosse kann darin, was ihm zu seiner Vertheidigung dienlich scheint, besonders anführen.

§. 17.

Inhalt der Replik.

In der Replik hat der Kläger die Umstände und Beweismittel der Einrede ganz nach der Anordnung des §. 12 zu beantworten, und diejenigen neuen Umstände, Beweise und Gegenbeweise anzubringen, welche zur Widerlegung der von dem Beklagten in der Einrede angeführten Thatsachen und Einwendungen dienen.

§. 18.

Beschränkung der Aenderung des Klagebegehrens.

Der Kläger darf in der Replik seine Forderung herabsetzen, aber nicht erhöhen, und überhaupt das in der Klage gestellte Begehren in Ansehung des Gegenstandes der Klage oder des Rechtsgrundes derselben nicht ändern. Er kann aber von der angebrachten Klage abstehen, und mit einer neuen Klage einen anderen Gegenstand, oder aus einem anderen Rechtsgrunde denselben Gegenstand in Anspruch nehmen.

In beiden Fällen hat er die Gerichtskosten zu ersetzen (§. 574).

§. 19.

Duplik; Neuerungen in derselben.

In der Duplik hat der Geklagte die Replik nach den in dem §. 12 für die Einrede ertheilten Vorschriften zu beantworten, und die zu diesem Ende erforderlichen neuen Umstände und Beweismittel anzuführen.

§. 20.

Zulässigkeit einer weiteren Verhandlung.

Sind in der Duplik neue Umstände oder Beweismittel angeführt worden, so muß dem Kläger auf Verlangen eine Schlußrede oder Schlußschrift gestattet werden, welche der Beklagte in einer Gegenschlußrede oder Gegenschlußschrift zu beantworten berechtiget ist.

§. 21.

Beschränkung derselben.

In den Schlußschriften oder Reden soll bloß über die in der Duplik angebrachten Neuerungen ohne Weitläufigkeit oder Wiederholung verhandelt werden.

§. 22.

Folge der unterlassenen oder undeutlichen Aeußerung über Angaben des Gegners.

Ein Thatumstand, den ein Theil für sich angeführt, und worüber der Gegner in der nächstfolgenden Rede oder Schrift sich entweder gar nicht oder nur unbestimmt oder zweideutig geäußert hat, ist bei Entscheidung des Streites so weit für wahr und zugestanden anzunehmen, als die Beantwortung desselben nicht schon in den vorgelegten Beweismitteln klar und deutlich enthalten ist. Eine allgemeine Verneinungsclausel ist ohne Wirkung.

§. 23.

Beibringung der Beweismittel und insbesondere der Urkunden.

Die Beweismittel müssen, wenn sie auch in anderen Rechtsangelegenheiten bereits vorgekommen wären, in jedem Processe, wo davon Gebrauch gemacht werden soll, beigebracht werden. Dieses gilt selbst von den bei Gericht, oder in der Hand des Gegners befindlichen Urkunden. Es hängt jedoch von der Willkür der Partei ab, die Urkunden in Urschrift, in beglaubigter oder einfacher Abschrift beizubringen.

§. 24.

Gerichtliche Anzeige des Processes zum Behufe der Vertretung.

Wer einen Dritten um die Vertretung angehen will, muß es ihm gerichtlich anzeigen. Die Folgen der Vernachlässigung dieser Vorschrift bestimmt das bürgerliche Recht.

§. 25.

Fristen hierzu.

Die erwähnte Anzeige soll, in sofern sich nicht erst aus der Verhandlung der Hauptsache die Veranlassung ergibt, der Kläger vor angebrachter

Klage, der Beklagte im schriftlichen Verfahren binnen der[b]) Hälfte der ersten Frist zur Einrede, in dem mündlichen Verfahren aber, ehe er sich in die Verhandlung der Streitsache einläßt, bei Gericht überreichen oder zu Protokoll geben.

§. 26.

Wirkung der angesuchten Vertretung in Rücksicht des Verfahrens in der Hauptsache.

Es hängt von der Uebereinkunft des Vertretungswerbers mit dem Vertreter ab, ob der Proceß von einem oder dem andern, oder von beiden gemeinschaftlich geführt werden wolle. So lange sie sich darüber nicht vereinigen, hat ihn der Vertretungswerber allein zu führen, und es darf die Verhandlung der Hauptsache durch den Vertretungsproceß nicht aufgehalten werden.

Die übernommene Vertretung kann an dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Kläger und dem Beklagten nichts ändern, und der Vertretungsleister muß den bereits eingeleiteten Proceß nach der Lage übernehmen, in der er ihn antrifft.

§. 27.

Recht zur Widerklage.

Wenn der Beklagte berechtigt zu sein glaubt, wider den Kläger zu klagen, so darf er diese Widerklage nicht mit der Einrede vermengen; doch muß er alle dazu gehörigen Beweismittel, wenn sie auch schon in dem über die Klage anhängigen Processe beigebracht worden sind, neuerdings vorlegen. Hätte jedoch der Kläger auf eine mit der Einrede vermengte Widerklage freiwillig Rede und Antwort gegeben, so hat der Richter, in sofern es mit Gründlichkeit geschehen kann, über beide Gegenstände zugleich zu erkennen.

§. 28.

Die angebrachte Widerklage hemmt weder das Verfahren und die Schöpfung des Urtheils über die Klage, noch die Execution desselben.

§. 29.

Verbindlichkeit der Proceß-Ordnung für den Fiscus.

Die Vorschriften der Proceß-Ordnung haben auch in Rechtssachen, welche den Fiscus betreffen, ihre volle Anwendung, in sofern nicht zu Folge besonderer Anordnungen eine Ausnahme stattfindet.

---

b) Zusatz II.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 ist hier das Wort: „ersten" eingeschaltet.

Zweites Hauptstück.

Von dem mündlichen Verfahren.

§. 30.

Vertretung im mündlichen Verfahren.

Im mündlichen Verfahren steht in der Regel den streitenden Theilen frei, sich eines Advocaten zu bedienen oder nicht. Jeder Theil ist jedoch, wenn es das Gericht ausdrücklich anordnet, in Person vor demselben zu erscheinen schuldig. Auch wird dem Ermessen des Gerichtes überlassen, nach Erforderniß der Umstände die streitenden Theile über Thatsachen in Abwesenheit ihres Advocaten zu vernehmen, oder Personen, welche mit muthwilliger Erneuerung bereits verworfener Klagen und Gesuche behelligen, oder sich unanständig betragen, oder einer verständlichen Aeußerung über ihre Rechtsangelegenheiten nicht fähig sind, zu entfernen, und zur Verhandlung durch einen Advocaten anzuweisen. Sollen streitende Theile, die nicht im Orte des Gerichtes oder in der Nähe desselben wohnen, in Person eine Aeußerung abgeben, so ist ihre Vernehmung durch Ersuchschreiben an ein ihrem Wohnorte näheres Gericht zu bewirken.

§. 31.

Personen, die durch wichtige Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert sind, können auch durch Bevollmächtigte, die nicht Advocaten sind, verhandeln. Diese müssen jedoch 24 Jahre alt, männlichen Geschlechtes, von dem Gegenstande des Streites vollständig unterrichtet und mit schriftlicher Vollmacht versehen sein. Als Winkelschreiber bekannte Personen sind nie als Bevollmächtigte zuzulassen.

§. 32.

Wahl einer mündlichen oder schriftlichen Klage.

In den Fällen des mündlichen Verfahrens (§§. 6, 7) kann die Klage mündlich oder schriftlich angebracht werden. Schriftliche Klagen sowohl als alle übrigen im Laufe des Processes, oder der Execution vorkommenden schriftlichen Eingaben müssen, wenn im Gerichtsbezirke Advocaten bestehen, mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 33.

Will der Kläger die Klage mündlich anbringen, so hat das Gericht vor Allem in Ueberlegung zu ziehen, ob der Gerichtsstand gegründet, der Kläger sich selbst zu vertreten fähig, und wenn er im Namen eines Dritten auftritt, zur Klage berechtiget sei. Ist in diesen Rücksichten die Klage unzulässig, so muß hierüber dem Kläger mündlich, oder auf sein Verlangen

durch Decret Belehrung ertheilt und der Beschluß des Gerichtes im Amts-Protokolle angemerkt werden.

§. 34.

Steht der Einleitung des Processes kein Hinderniß entgegen, so hat das Gericht die Klage zu Protokoll zu bringen, dabei dem Kläger zu einer zusammenhängenden und klaren Darstellung der Thatsachen, worauf sich sein Anspruch gründet, zur Unterstützung desselben mit den nöthigen Beweismitteln und zu einem, der Sache angemessenen, genau bestimmten Begehren die erforderliche Anleitung zu geben.

§. 35.

Findet das Gericht die Klage auffallend ungegründet, so ist darüber dem Kläger angemessene Belehrung zu ertheilen; in soferne er sich aber zu freiwilliger Ablassung vom Processe nicht bewegen läßt, die Einleitung des Verfahrens nie zu verweigern.

§. 36.

Vorladung zur Tagsatzung;

Ueber die Klage ist den Parteien zur Verhandlung der Sache, Tag, Stunde und Ort zu bestimmen, d. i. eine Tagsatzung anzuordnen *), und dem Bescheide ausdrücklich die Warnung beizufügen, daß im Falle des Ausbleibens des einen oder des andern Theiles dem §. 40 gemäß, was Rechtens ist, erkannt werden würde. Der Kläger ist dazu durch Einhändigung eines Vorladungszettels, der Beklagte durch Zustellung einer Abschrift des Protokolles über die Klage vorzuladen. Wenn es die Beschaffenheit der Klage fordert, ist der Kläger anzuweisen, Abschriften der darin angeführten Urkunden zur Zustellung an den Beklagten zu überreichen.

§. 37.

Ist die Klage schriftlich überreicht worden, so hat das Gericht entweder sogleich eine Tagsatzung zur Verhandlung der Hauptsache anzuordnen, oder wenn dagegen nach den §§. 33, 34 und 35 Bedenken eintreten sollten, vorher noch den Kläger allein zu Protokoll zu vernehmen.

§. 38.

in angemessener Zeit.

Die Zeit der Tagsatzung hat der Richter so zu bestimmen, daß die Parteien weder in ihrer Vertheidigung oder in Sammlung der Beweismittel

*) Sieh den Erlaß vom 2. Jänner 1853, Z. 20868-J. M.

übereilt, noch in Verfolgung ihrer Rechte aufgehalten werden. In besonders dringenden Fällen kann die Tagsatzung selbst auf den folgenden Tag angeordnet werden.

§. 39.

Fälle der Terminsverlängerung (Erstreckung).

Die Beweismittel, deren sich der Geklagte in der Einrede, oder der Kläger in der weitern Verhandlung bedienen will, sind dem Gegentheile wenigstens drei Tage vor der Tagsatzung, oder, wenn dieselbe wegen Gefahr am Verzuge auf kürzere Zeit angeordnet worden wäre, am Tage vor der Tagsatzung gerichtlich oder außergerichtlich mitzutheilen. Wenn einer Partei Beweismittel nach Verlauf dieser Frist, oder erst bei der Tagsatzung selbst mitgetheilt werden, so ist sie darauf sogleich Rede und Antwort zu geben nicht schuldig, sondern die Erstreckung der Tagsatzung auf Kosten ihres Gegners zu verlangen berechtiget.

§. 40.

Erscheint bei der Tagsatzung der Beklagte nicht, so hat das Gericht die, in der Klage angeführten Thatsachen, soweit dieselben durch die, von dem Kläger vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten, und über die, unter dieser Voraussetzung dem Kläger nach den Gesetzen zustehende Forderung durch Urtheil zu entscheiden. Erscheint der Kläger nicht, so wird der Beklagte über den Gegenstand der Klage vernommen, seinen Angaben über Thatsachen, sofern die vorliegenden Beweismittel dieselben nicht widerlegen, Glauben beigemessen, und nach dieser Grundlage über das Recht des Klägers erkannt.

§. 41.

Sind von mehreren Streitgenossen einige bei der Tagsatzung erschienen, andere ausgeblieben, so wird von den letzteren angenommen, daß sie derjenigen Verhandlung der erschienenen Streitgenossen beitreten, welche für sie die günstigste ist.

§. 42.

Erscheint als Beklagter eine Person, die sich selbst zu vertreten unfähig, oder über den Gegenstand der Klage zu verhandeln nicht berechtiget ist, so ist die Tagsatzung zu erstrecken, und die Vorladung des Beklagten mit den, zur Einleitung eines gesetzmäßigen Verfahrens gehörigen Aufträgen zu erneuern.

§. 43.

Außer diesem Falle darf eine Erstreckung der Tagsatzung nur dann bewilliget werden, wenn der unverzüglichen zweckmäßigen Verhandlung ein

unüberwindliches Hinderniß entgegen steht, oder beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete, schriftliche, oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärung darum ansuchen, oder auf gleiche Art, im Falle des Ausbleibens des einen Theiles, dessen Gegner auf die Erstreckung selbst anträgt.

Findet das Gericht eine mündlich oder schriftlich angesuchte Erstreckung unzulässig, so hat dasselbe sogleich die Verhandlung der Hauptsache vorzunehmen, oder wenn der um die Erstreckung ansuchende Theil nicht erschienen ist, nach Vorschrift des §. 40 über die Klage durch Urtheil zu entscheiden.

§. 44.

Hat eine Partei oder ihr Sachwalter vorsätzlich oder auch nur durch Nachlässigkeit oder Versehen eine Erstreckung veranlaßt, so soll ihr oder ihrem Advocaten in dem Bescheide sogleich auferlegt werden, dem Gegner die dadurch verursachten Kosten binnen einer angemessenen Frist zu ersetzen. Diese Vorschrift gilt selbst bei einem bloß zufälligen Hindernisse, wenn der Partei oder ihrem Sachwalter wenigstens in sofern ein Verschulden zur Last fällt, daß sie dasselbe nicht früh genug vor der Tagsatzung angezeigt, und dadurch den andern Theil genöthiget haben, vergeblich bei Gericht zu erscheinen.

Muthwillige Vervielfältigung der Tagsatzungen soll überdieß [gegen die][c]) Schuldtragenden nachdrücklich geahndet werden.

§. 45.

Gang der Verhandlung.

Bei der Verhandlung der Hauptsache selbst soll das Gericht*) vor allem über den Gegenstand und die Veranlassung des Streites durch Vernehmung des Beklagten nähere Aufklärung zu erhalten suchen; sodann, wenn die Forderung des Klägers in ihrem vollen Betrage von dem Beklagten für richtig anerkannt wird, durch Urtheil auf Bezahlung erkennen; im entgegengesetzten Falle aber einen Vergleich versuchen.

Sollte nur der Streit über eine einzelne Thatsache die Ausgleichung hindern, so kann von dem Gerichte ein bedingter Vergleich vorgeschlagen werden, wodurch der Ausgang der Sache von dem Erfolge einer durch beiderseitiges Einverständniß festgesetzten Beweisführung abhängig wird.

---

c) Zusatz III.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 kommen statt der hier oben eingeklammerten, folgende Worte vor: „an den"

*) Vergl. den Erlaß vom 2. Jänner 1853, Z. 20868-J. M.

§. 46.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat das Gericht, die streitenden Theile mögen sich eines Advocaten bedienen, oder nicht, von Amtswegen für ein regelmäßiges Verfahren zu sorgen, und beide Theile zu genauen, der Wahrheit getreuen Angaben über die entscheidenden Thatumstände, und zu Benützung der erforderlichen Beweismittel aufzufordern. Jeder Theil ist zu einer bestimmten und klaren Aeußerung über die einzelnen von seinem Gegner angeführten Thatsachen und über die Echtheit der zum Beweise derselben beigebrachten Urkunden anzuweisen, und mit den Folgen der Verweigerung einer deutlichen Erklärung bekannt zu machen.

Der Rechte urkundige Personen sind nöthigenfalls über die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, über die Beweislast und die Art der Beweisführung zu belehren, die Verhandlung ist so zu leiten, daß der Gegenstand des Streites von beiden Seiten vollständig erörtert, aller Zeitverlust mit offenbar nicht zur Sache dienlichen oder bereits vorgekommenen Bemerkungen und Angaben vermieden, Einrede, Replik und Duplik nach den, in dem ersten Hauptstücke angegebenen allgemeinen Regeln zu Protokoll gebracht, und damit wo möglich der Proceß geschlossen werde. Weitere Aeußerungen und Gegenäußerungen dürfen nur, so weit es zur Aufklärung über streitige Thatsachen nöthig ist, zugelassen werden. Der Beklagte hat alle Einwendungen und Beweismittel in der Einrede, der Kläger alles zur Widerlegung der Einrede Dienliche in der Replik anzubringen. Jedem Theile muß jedoch bis zum Schlusse der Verhandlung gestattet werden, früher aus Versehen übergangene Beweismittel nachzuholen. Auch hat das Gericht, selbst wenn er es erst nach geschlossener Verhandlung wahrnimmt, daß dieselbe in was immer für einer Beziehung unvollständig geblieben sei, die wahrgenommenen Mängel vor der Entscheidung durch wiederholte Vorladung und Vernehmung der Parteien zu verbessern.

§. 47.

Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes.

Besondere Verhandlungen über die, in den §§. 14 und 15 bezeichneten Einwendungen des nicht gehörigen Gerichtsstandes, des rechtskräftigen Urtheils, des Vergleiches, oder der Verzichtleistung auf die Klage, finden im mündlichen Verfahren nicht Statt. Zeigt sich im Laufe des Processes die Incompetenz des Gerichts, so ist das Verfahren sogleich durch Bescheid mit Anführung des Grundes einzustellen.

Außer diesem Falle werden Streitigkeiten über den Gerichtsstand oder den Rückerlag mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden.

§. 48.

Führung des Protokolls.

Das Protokoll über jede mündliche Verhandlung ist von dem Richter zu dictiren, und sowohl von ihm als von dem Schriftführer und von den Parteien zu unterfertigen.

Können oder wollen die Parteien nicht unterfertigen, so ist dieses mit Angabe der Ursache anzumerken. Von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefaßte Entwürfe zu Protokollen über Proceßverhandlungen dürfen von dem Gerichte nie angenommen oder benützt werden.

§. 49.

Anträge auf Einleitung des schriftlichen Verfahrens.

Wer eine durch das Gesetz dem mündlichen Verfahren zugewiesene Rechtssache schriftlich verhandeln will (§. 8), muß bei der ersten in der Hauptsache angeordneten Tagsatzung hierauf antragen. Verweigert der andere Theil seine Beistimmung, und findet der Richter keine zureichenden Gründe, vom Amtswegen dem schriftlichen Verfahren Statt zu geben, und die Klage nach Anleitung des §. 51 zu erledigen; so soll er wo möglich, sogleich die Hauptsache mündlich verhandeln lassen, oder nöthigenfalls zu solchem Ende eine neue Tagsatzung anordnen. Die Parteien haben seiner Anordnung bei Vermeidung des im §. 40 festgesetzten Rechts-Nachtheils Folge zu leisten.

§. 50.

Hätte der Beklagte vor der Tagsatzung eine schriftliche Einrede überreicht, so wird er damit auf die angeordnete mündliche Verhandlung verwiesen; würde sie zur Tagsatzung mitgebracht, so ist sie im Falle der Einleitung des schriftlichen Verfahrens sogleich der Vorschrift des §. 56 gemäß zu erledigen, außerdem aber ohne weiteren Gebrauch dem Beklagten zurückzustellen. Wird nicht bei der ersten in der Hauptsache angeordneten Tagsatzung auf Einleitung des schriftlichen Verfahrens angetragen, so kann dasselbe ohne Zustimmung des Gegners nicht mehr Statt finden.

Drittes Hauptstück.

Von dem schriftlichen Verfahren.

§. 51.

Bescheid über die Klage.

Im schriftlichen Verfahren soll der Richter die Klage dem Beklagten zur Erstattung der Einrede zustellen, und ihm die Frist bestimmen, binnen welcher er sie zu überreichen hat.

§. 52.

Gesetzliche Frist zur Einrede.

Diese Frist ist auf dreißig Tage festzusetzen, wenn der Beklagte zur Zeit der Ueberreichung der Klage sich im Orte des Gerichtes; auf fünf und vierzig Tage, wenn er sich außer dem Gerichtsorte, jedoch [in dem Großfürstenthume][d]); auf sechzig Tage, wenn er außer demselben, jedoch in dem Gebiete des österreichischen Kaiserstaates, und auf neunzig Tage, wenn er sich im Auslande befindet.

§. 53.

Befugniß des Richters, kürzere Frist anzusetzen.

Der reifen Beurtheilung des Richters wird überlassen, diese gesetzlichen Fristen abzukürzen, wenn der Inhalt und Gegenstand der Klage, die geringe Entfernung des Wohnortes des Beklagten vom Gerichte, oder eine Gefahr am Verzuge die größere Beschleunigung des Processes fordern oder gestatten.

§. 54.

Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes im schriftlichen Verfahren.

Die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes darf im schriftlichen Verfahren zwar abgesondert (§. 14), jedoch nur in der ersten Hälfte der von dem Richter bestimmten ersten Frist zur Einrede angebracht werden. Hätte aber der Richter über die Klage eine Tagsatzung angeordnet (§. 62); so muß die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes, obgleich die Hauptsache nach der allgemeinen Regel schriftlich zu verhandeln wäre, bei dieser ersten über die Klage angeordneten Tagsatzung angebracht werden, widrigenfalls der Beklagte[e]) mit derselben nicht mehr zu hören wäre.

§. 55.

Wird die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes von dem Richter verworfen, so läuft dem Beklagten die Frist zur Einrede in der

---

d) Zusatz IV.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 erscheinen statt der hier oben eingeklammerten, folgende Worte: **in dem nämlichen Kronlande"**

e) Zusatz V.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 steht an der hier oben bezeichneten Stelle wirklich der Ausdruck: **„Beklagte"**; während in der amtlichen Handausgabe der siebenb. C. P. O. statt desselben vermöge eines Druckfehlers das Wort: „Kläger" vorkommt.

Hauptsache von dem Tage an, mit welchem diese Verordnung rechtskräftig geworden ist.

§. 56.

Bescheid über die Einrede und Replik.

Die Einrede hat der Richter dem Kläger zu Erstattung der Replik, und die Replik dem Beklagten zur Erstattung der Duplik mitzutheilen, und zu Ueberreichung dieser Satzschriften vierzehntägige oder nach Beschaffenheit der Umstände (§. 53) auch kürzere Fristen anzusetzen.

§. 57.

Bescheid über die Duplik.

Die Duplik ist dem Kläger zur Einsicht zuzustellen, und zugleich eine Tagsatzung zur Inrotulirung der Acten anzuordnen.

§. 58.

Neuerungen in der Replik und Duplik.

Umstände und Beweismittel, die nicht zu Widerlegung der, von dem Beklagten in der Einrede angeführten Thatsachen und Beweise dienen (§. 17), dürfen von dem Kläger in der Replik; und ebenso Behelfe, die nicht zur Widerlegung der, in der Replik angeführten Umstände und Beweismittel dienen, von dem Beklagten in der Duplik nur dann angebracht werden, wenn die Partei, die davon Gebrauch machen will, glaubwürdig zeigt, daß sie dieselben nicht zurückgehalten habe, um die Sache zu verzögern oder zu verdunkeln.

§. 59.

Wenn der Kläger in der Replik oder der Beklagte in der Duplik solche Neuerungen beibringen will, so muß er vor oder bei Ueberreichung der Satzschrift um die Bewilligung dazu besonders ansuchen. Ueber dieses Gesuch hat der Richter den Gegner bei einer Tagsatzung unverzüglich zu vernehmen, und durch Bescheid darüber zu entscheiden. Die allenfalls zugleich überreichte Satzschrift ist hiernach zu erledigen. Auf gesetzwidrige Neuerungen der Replik ist von dem Richter nur in sofern Bedacht zu nehmen, als der Beklagte sich hierauf in der Duplik ohne Vorbehalt einläßt.

§. 60.

Schlußschrift und Gegenschlußschrift.

Will der Kläger in dem Falle des §. 20 eine Schlußschrift überreichen, so muß er es vor der Inrotulirungs-Tagsatzung dem Gerichte anzeigen. Zu Ueberreichung der Schlußschrift und Gegenschlußschrift sind vierzehntägige, oder nach Umständen (§. 53) auch kürzere Fristen anzusetzen.

§. 61.

Folge der Nichterstattung einer Satzschrift oder Verzichtleistung auf dieselbe.

Wenn eine Satzschrift binnen der festgesetzten Frist von der Partei nicht überreicht wird; so soll auf Ansuchen ihres Gegners die Inrotulirung der Acten bewilliget, und nach den Bestimmungen des §. 40, was Rechtens ist, erkannt werden.

Wird eine, mehreren Streitgenossen abgeforderte Satzschrift nur im Namen einiger derselben erstattet, so ist anzunehmen, daß die übrigen derjenigen Verhandlung beitreten, welche für sie die günstigste ist.

§. 62.

Abänderung des schriftlichen Verfahrens in das mündliche.

Verlangt der Kläger in einer durch das Gesetz dem schriftlichen Verfahren zugewiesenen Rechtssache die Einleitung des mündlichen Verfahrens (§. 8), so hat der Richter über die Klage auf kurze Zeit eine Tagsatzung anzuordnen. Sollte dabei der Beklagte nicht erscheinen, oder sich mit dem Kläger über die Wahl des Verfahrens nicht vereinigen, so hat der Richter entweder die Klage nach Anordnung des §. 51 zu erledigen, oder nach Beschaffenheit der Umstände das mündliche Verfahren dem Begehren des Klägers gemäß einzuleiten.

§. 63.

Würde von Seite des Beklagten eine mündliche Verhandlung über die nach Anordnung des §. 51 erledigte Klage angetragen, so hat der Richter darüber eine Tagsatzung anzuordnen, und in Ermanglung eines Einverständnisses entweder nach obiger Vorschrift das mündliche Verfahren einzuleiten, oder den Beklagten auf den, wegen Ueberreichung einer schriftlichen Einrede bereits ergangenen Bescheid zu verweisen.

Viertes Hauptstück.

Von der Zustellung der gerichtlichen Verordnungen.

§. 64.

Ausfertigung und Zustellung (Insinuation) der Bescheide:

a) über schriftliche Gesuche;

Jede Schrift ist im Laufe des Processes sowohl als der Execution doppelt zu überreichen; der Bescheid des Richters, wenn nicht das Gesuch sogleich von Amtswegen verworfen, oder zur Verbesserung zurückgestellt wird, auf beide Exemplare zu setzen, sodann das eine davon dem Bittsteller, das andere seinem Gegner zuzustellen. Dem Letzteren sind zugleich die für ihn bestimmten Beilagen zu übergeben.

§. 65.

b) über mündliche.

Hat die Partei ein Gesuch mündlich angebracht, so wird der Bescheid auf eine Rubrik und auf eine Abschrift des Protokolls ausgefertiget, und die erstere dem Bittsteller, die letztere sammt den Beilagen seinem Gegner zugestellt.

§. 66.

Zustellung zu eigenen Händen oder durch Hausgenossen.

Der erste auf die Klage ergangene Bescheid ist dem Beklagten, oder demjenigen, welcher dergleichen Bescheide für ihn anzunehmen besondere Vollmacht erhalten hat, zu eigenen Händen zuzustellen. Alle übrigen Verordnungen, die ersten in der Verhandlung über einen Nebenpunkt ergangenen Bescheide nicht ausgenommen, können auch den Hausgenossen zugestellt werden.

Zustellung an eine Gemeinde oder Gesellschaft.

Die an eine Gemeinde oder Gesellschaft erlassenen Verordnungen sind dem Vorsteher derselben zuzustellen.

§. 67.

An mehrere Streitgenossen;

Wird eine Klage von mehreren Klägern gemeinschaftlich angebracht, so haben dieselben in der Klage denjenigen zu benennen, dem die Verordnungen zugestellt werden sollen, widrigenfalls geschieht die Zustellung bloß an die, in der ersten Schrift zuerst genannte Partei, oder an ihren Bevollmächtigten.

§. 68.

Soll aber die erste Verordnung in einer Streitsache mehreren Beklagten zugestellt werden, so hat der Bittsteller nicht nur sein Gesuch in drei Exemplaren, von welchen zwei mit den Abschriften der Beilagen zu versehen sind, zu überreichen, sondern auch so viele Rubriken der Schrift, als außer dem zuerst genannten Gegner Streitgenossen vorhanden sind, beizulegen, und auf jeder den Wohnort der Partei, für welche sie bestimmt ist, anzumerken. Ein Exemplar der Klage sammt den Beilagen ist bei Gericht aufzubewahren, das zweite mit Beilagen versehene Exemplar ist dem in der Klage zuerst genannten Gegner, die mit Bescheid versehenen Rubriken sind den übrigen Streitgenossen mit der Eröffnung zuzustellen, daß jedem der letzteren frei stehe, die Schrift und ihre Beilagen bei dem Gerichte einzusehen. Das dritte Exemplar der Klage, ohne Beilagen, wird dem Kläger zugestellt.

Zugleich ist den Beklagten in der Erledigung aufzutragen, in ihrer ersten Schrift, oder Rede so gewiß einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen, welchem die weiteren gerichtlichen Verordnungen zugestellt werden sollen, widrigenfalls die Zustellung an den in der Klage zuerst genannten Beklagten, oder, wenn nicht dieser, wohl aber Einer oder mehrere der später Genannten Rede und Antwort gegeben haben sollten, an denjenigen, welcher Rede und Antwort gegeben hat, oder unter mehreren von diesen, an denjenigen, der unter denselben in der Klage zuerst genannt ist, erfolgen würde.

§. 69.

Unter mehreren Streitgenossen ist in der Klage der Hauptverpflichtete, oder derjenige, welcher die eingeklagte Verbindlichkeit zuerst übernommen hat, zuerst zu benennen. Ist unter den Belangten kein Hauptverpflichteter, oder ist aus dem, der Klage zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfte nicht ersichtlich, welcher der Belangten früher als die andern die streitige Verpflichtung übernommen hat, so steht dem Kläger die Wahl des, am ersten Platze zu benennenden Belangten frei. Wurde die Klage mündlich angebracht, so ist eine Abschrift des darüber aufgenommenen Protokolls und der Beilagen dem Erstbelangten, und ein Auszug desselben den Streitgenossen mit dem Bedeuten: daß sie die Klage bei Gericht einzusehen befugt sind, und mit dem, bei der schriftlich überreichten Klage vorgeschriebenen Auftrage zuzustellen.

§. 70.

an Abwesende oder ihre Bevollmächtigten.

Wenn der eine, oder der andere Theil seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichtes hat, so hat er, und zwar der Kläger in der ersten Schrift, der Beklagte aber binnen der, zur Einrede festgesetzten Frist, oder im mündlichen Verfahren bis zur ersten Tagsatzung einen am Orte des Gerichtes wohnenden Bevollmächtigten, welchem die gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind, zu benennen. Im Falle der Unterlassung hat er die Kosten der Zustellung ohne allen Anspruch auf Ersatz selbst zu tragen; doch sind diese Kosten von demjenigen vorzuschießen, auf dessen Gesuch die Zustellung erfolgt.

§. 71.

Im Falle aber der Kläger außer dem Gebiete des österreichischen Kaiserthums wohnt, oder sein Wohnort unbekannt ist, soll ein Gesuch, welches nicht von einem am Orte des Gerichtes wohnenden Bevollmächtigten unterschrieben ist, von ihm nicht angenommen, sondern derselbe

bloß angewiesen werden, das Gesuch mit dieser Unterschrift neuerlich zu überreichen.

§. 72.

Eben so hat der außer dem österr. Kaiserstaate wohnende Beklagte binnen der ihm zur Einrede angesetzten Frist, oder im mündlichen Verfahren bis zur ersten Tagsatzung, einen am Orte des Gerichtes wohnenden Bevollmächtigten, welchem die gerichtlichen Verordnungen zugestellt werden können, zu benennen, widrigenfalls dieselben[f]) nach Vorschrift des §. 74. bei Gericht anzuschlagen sind.

§. 73.

Art der Zustellung im Gerichtsorte.

Am Gerichtsorte geschieht die Zustellung durch einen Gerichtsdiener, welcher solche auf dem Gesuche selbst durch seine Unterschrift zu bestätigen, und dabei anzumerken hat, ob die Schrift beiden Theilen, und welchen Theilnehmenden, dann, an welchem Tage sie jedem derselben, endlich, ob sie mit, oder ohne Beilagen zugestellt worden sei.

§. 74.

Bei Aenderung des Wohnortes.

Hat eine Partei während des Processes ihre Wohnung geändert, oder sich entfernt, ohne dem Gegner gerichtlich anzuzeigen, wo sie anzutreffen sei, so soll der Gerichtsdiener die ihm zur Zustellung zugekommene Verordnung bei Gericht anschlagen und darüber Bericht erstatten. Dieß hat die Wirkung einer gerichtlichen Zustellung. Die Beilagen der Schrift sind dem Berichte des Gerichtsdieners anzuschließen, einstweilen bei Gericht zurückzubehalten und der Partei, welcher sie hätten zugestellt werden sollen, nebst der Schrift auf Verlangen zu verabfolgen.

§. 75.

Wenn die Partei sich verborgen hält;

Bemerkt der Gerichtsdiener, daß die Partei, welcher eine Verordnung zugestellt werden soll, sich verborgen hält, so hat er an ihre Wohnung eine

---

f) Zusatz VI.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 erscheinen hier folgende Worte eingeschaltet: „**dem für ihn ernannten Curator (§. 81) zuzustellen, oder im Falle er erklären sollte, von der Vertretung durch den letzteren keinen Gebrauch zu machen, ohne gleichwohl einen anderen Bevollmächtigten zu ernennen,**“

schriftliche Anzeige anzuschlagen, zu welcher Stunde er sich des folgenden Tages der Zustellung wegen wieder einfinden werde. Wenn sich sodann die Partei zur bestimmten Zeit nicht antreffen läßt, so ist die Verordnung so wie in dem Falle des vorhergehenden Paragraphes, bei Gericht anzuschlagen.

§. 76.

oder die Annahme verweigert.

Weigert sich eine Partei, die Verordnung anzunehmen, so hat es der Gerichtsdiener auf dem für ihren Gegner bestimmten Duplicate anzumerken, den Tag der versuchten Zustellung beizusetzen, und die nicht angenommene Verordnung dem Richter durch Bericht zu überreichen. Der Versuch der Zustellung hat in diesem Falle gleiche Wirkung mit einer zur Zeit der verweigerten Annahme wirklich geschehenen Zustellung. Das dem Gerichte zurückgestellte Gesuch sammt seinen Beilagen ist der Partei, für die es bestimmt war, auf Verlangen auszuhändigen.

§. 77.

Zustellung an Parteien außer dem Gerichtsorte:

a) im Inlande;

Die Zustellung kann auch an Parteien, die außer dem Gerichtsorte, jedoch im Gerichtsbezirke wohnen, durch einen Gerichtsdiener geschehen, wenn von demjenigen, der die Verordnung erwirkt hat, ausdrücklich darauf angetragen wird, oder der Richter diese Art der Zustellung zur Sicherheit der Theilnehmenden nothwendig oder den Umständen angemessen findet.

§. 78.

Sonst geschieht die Zustellung an alle außer dem Gerichtsorte, jedoch im Inlande wohnenden Parteien durch die Gemeindevorsteher, oder durch Ersuchschreiben an das zuständige Bezirksgericht, oder auch, wenn es in dem Gesuche verlangt wird, unmittelbar durch die Post.

§. 79.

Sollen Zustellungen durch die Post geschehen, so sind die Packete von außen mit der Aufschrift des Gerichtes, mit der Einreichungszahl, dann, wo es nothwendig ist (§. 66), mit der gesetzmäßigen Bemerkung zu eigener Hand und mit dem Amtssiegel zu versehen, allenfalls auch zur Erinnerung für den Postbeamten sowohl als für die Adressaten die Worte beizusetzen, daß die Annahme nicht verweigert werden dürfe.

Die Postämter haben keine Verweigerung der Annahme zu dulden, sondern den Adressaten, welcher die Annahme von Briefschaften, die sich schon durch äußere Kennzeichen als gerichtliche Zustellungen ankündigen,

oder die Ausstellung des Empfangscheins über dieselben verweigert, ungesäumt dem Bezirksgerichte anzuzeigen, damit derselbe dazu verhalten werde. Die Bezirksgerichte haben daher den Postämtern auf Anrufen unverzüglich die nöthige Assistenz zu leisten. Der von der Partei ausgestellte Empfangsschein über die erfolgte Zustellung ist von dem Postamte stets an das Gericht zurückzusenden.

§. 80.

Soll die Zustellung durch ein anderes Gericht bewirkt werden, so hat der Richter die Schrift mit den Beilagen und der darüber ergangenen Verordnung an das Bezirksgericht, in dessen Bezirke die Partei sich befindet, zu übermachen. Das Letztere hat die Zustellung, oder allenfalls die Affigirung nach den Vorschriften der §§. 73—76 sobald möglich zu veranstalten, und das Geschehene unverzüglich zu eröffnen.

§. 81.

b) im Auslande.

Befindet sich der Beklagte im Auslande, so soll der Richter die Zustellung nach Umständen entweder durch ein, an das Gericht des Wohnortes des Beklagten unmittelbar erlassenes Ersuchschreiben, oder durch Vermittlung höherer Behörde (§. 82) zu bewirken suchen, zugleich aber einen Curator für den Geklagten bestellen, welcher ihn so lange zu vertreten hat, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt und dem Gerichte namhaft macht. Erhält der Richter auf einem, oder dem andern Wege in einer angemessenen Zeit die Bestätigung über die geschehene Zustellung nicht, so hat er auf weiteres Begehren des Klägers nach Vorschrift des §. 85 zu verfahren. Hierüber ist jedoch, falls sich die erste Instanz der Zustellung wegen an die höhere Behörde verwendet hätte, bei dieser letzteren vorläufig anzufragen. Fremden Gerichten, welche um die Zustellung angegangen werden, ist zugleich zu eröffnen, daß die Gerichtsordnung dem Kläger, falls binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der Zustellung nicht einlangt, auf eine Edictal-Vorladung anzutragen gestatte *).

§. 82.

Zustellung an Gesandtschaftspersonen bei einem fremden Hofe.

Wegen Zustellung der Klagen gegen die an einem fremden Hofe befindlichen k. k. österreichischen Gesandten und die zur österreichischen

*) Vergl. den §. 202 der allgemeinen Gerichts-Instruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. und die daselbst in dieser Sammlung hierzu citirten Verordnungen, und den Erlaß vom 13. August 1853, Z. 13008-J. M.

Gesandtschaft gehörigen Personen, haben sich die ersten Instanzen jederzeit durch das Oberlandesgericht[g]) an das Justiz-Ministerium zu verwenden *).

§. 83.

Zustellungen an die Diener fremder Gesandten am österreichischen Hofe;

Zustellungen an die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Unterthanen, welche im Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, können von den ordentlichen Gerichtsbehörden nicht selbst vorgenommen werden. Dieselben haben den Vollzug von Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Dienstleute und Hausgenossen eines fremden Gesandten beziehen, immer durch das Obersthofmarschallamt zu bewirken. Das Obersthofmarschallamt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten vorzunehmen, oder wenn diese verweigert würde, das Ministerium des Aeußern um seine Vermittlung anzugehen. Sollte bei Zustellung einer Klage oder eines Urtheils die Zustimmung der Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten sein, so ist der Kläger berechtiget, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Proceß anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator ernannt, und die Klage oder das Urtheil demselben zugestellt, und zugleich bei Gericht angeschlagen werden.

Auf gleiche Weise ist sich auch rücksichtlich derjenigen, bei fremden Gesandtschaften dienenden Personen zu benehmen, welche nicht österreichische Unterthanen sind, wenn diese in Fällen hierlandes belangt werden, in welchen auch abwesende Ausländer vor den österreichischen Gerichten belangt werden können.

§. 84.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes gelten für die darin bezeichnete Dienerschaft aller in was immer für einem Range bei dem österreichischen Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihrer Gesandtschaftsbeamten, mit Ausnahme der Dienstleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst österreichische Unterthanen sind.

---

g) Zusatz VII.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 erscheinen hier noch in Parenthesen die Worte eingeschaltet: „(Districtual-Obergericht, die Banaltafel)“

*) Vergl. die Citation bei §. 81.

§. 85.

c) an Personen unbekannten Aufenthaltes;

Wenn der Kläger angibt, daß der Aufenthaltsort des Beklagten nicht ausfindig zu machen sei, soll, in sofern nicht das Gegentheil bei Gericht bekannt ist, zur Vertretung des Beklagten auf seine Gefahr und Kosten ein Curator aufgestellt, und ihm dieß durch ein Edict, aus welchem der Gegenstand der Klage und der Inhalt der Verordnung zu ersehen sein muß, mit der Warnung bekannt gemacht werden, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung seiner Rechtssache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe; widrigenfalls er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde. Dieses Edict soll am Gerichtsorte öffentlich angeschlagen, und in das, zu ämtlichen Kundmachungen in dem Kronlande bestimmte Zeitungsblatt dreimal eingerückt werden*).

§. 86.

Die Klage sammt Beilagen wird in diesem Falle dem Curator zugestellt, dessen Pflicht es ist, dem Aufenthaltsorte des Beklagten nachzuforschen, sich wo möglich durch ihn oder auf andern Wegen nähere Aufklärung über den Gegenstand des Processes und die nöthigen Beweismittel zu verschaffen, und hiernach den Rechtsstreit zu führen.

§. 87.

Wird der Kläger überwiesen, daß er den ihm bekannten Wohnort des Beklagten verschwiegen habe, so ist das ganze Verfahren nichtig, der Kläger ist zum Ersatze der Gerichtskosten zu verurtheilen, und überdieß nachdrücklich zu bestrafen.

§. 88.

d) auf Ersuchen auswärtiger Gerichtsbehörden.

Sind auf Ersuchen auswärtiger Gerichtsbehörden Zustellungen gerichtlicher Vorladungen in den österreichischen Kronländern zu bewirken, so sind die Vorladungen, sie mögen durch die auswärtigen Gerichte oder durch die österreichischen Consulate eingelangt sein, unverzüglich an das zuständige Bezirksgericht zu leiten.

Das Bezirksgericht hat vor Allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan sei, oder nicht. In letzterem Falle ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründen durch das Oberlandesgericht dem

*) Sieh den Erlaß vom 13. August 1853, Z. 13008-J. M.

Justiz-Ministerium vorzulegen, welches das Geeignete vorzukehren haben wird.

Ist aber der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan, so hat das Gericht, in sofern nicht die Beobachtung der Reciprocität eine andere Verfügung erheischt, die Zustellung der Vorladung zu besorgen; wenn sich aber der Vorgeladene außer dem österreichischen Kaiserstaate aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten namhaft gemacht hat, so ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen. Zugleich ist die erfolgte Bestellung des Curators durch ein in die zu ämtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter einzurückendes Edict bekannt zu machen*).

Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdieß die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen.

§. 89.

Nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes ist auch hinsichtlich der Zustellung anderer gerichtlicher Verordnungen auf Ersuchen auswärtiger Gerichtsbehörden zu verfahren. Hinsichtlich des Vollzuges der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden haben die in dem Hauptstücke von der Execution enthaltenen Vorschriften zu gelten.

§. 90.

In sofern hinsichtlich des Schriftenwechsels mit einzelnen auswärtigen Staaten zu gegenseitiger Bewirkung von Zustellungen eigene Vorschriften bestehen, ist sich nach den besonderen darüber erlassenen Anordnungen zu benehmen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Fristen.

§. 91.

Verlängerung der Fristen.

Die Fristen zur Ueberreichung der Einrede, Replik, Duplik, Schluß- und Gegenschlußschrift; zur Beantwortung einer Aufforderung, oder Ueberreichung der Klage des Aufgeforderten; zu den Einwendungen gegen eine gelegte Rechnung; zur Rechtfertigung eines Verbotes oder einer

*) Sieh den Erlaß vom 13. August 1853, Z. 13008-J. M.

Sequestration; zur Ausführung der bereits angebrachten Einwendungen des nicht gehörigen Gerichtsstandes, des rechtskräftigen Urtheils oder des Vergleiches (§§. 14, 15 und 54), können aus wichtigen Gründen auf Ansuchen der Partei verlängert werden.

§. 92.

In wiefern bei Appellations-, Revisions- und Nullitäts-Beschwerden gegen Urtheile eine Verlängerung der Frist Statt finde, wird in dem 14. Hauptstücke festgesetzt.

§. 93.

Die übrigen durch diese Gerichtsordnung bestimmten Fristen dürfen nicht verlängert werden.

§. 94.

Erledigung der Fristgesuche.

In jedem Fristgesuche muß nicht nur der Grund desselben angeführt, und nach Möglichkeit Bescheinigung darüber beigebracht, sondern insbesondere auch nachgewiesen werden, welche Fristen dem Bittsteller früher bereits zu gut gekommen sind.

§. 95.

Es bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, ob er über die Fristgesuche den Gegner vor der Entscheidung einvernehmen, oder mit der letztern sogleich von Amtswegen vorgehen wolle. Die Vernehmung kann durch Anordnung einer Tagsatzung über das Fristgesuch, oder durch Abforderung einer schriftlichen Aeußerung über dasselbe mit der Warnung geschehen, daß die Frist, im Falle die Aeußerung binnen der bestimmten Zeit nicht erstattet werden sollte, als zugestanden angesehen werden würde.

In jedem Falle hat der Richter die angebrachten Fristgesuche sogleich strenge zu prüfen, und nach den angeführten Gründen und der Beschaffenheit der Streitsache die Fristerweiterung, ohne an die Einwilligung der Rechtsfreunde gebunden zu sein, zu bewilligen, oder abzuschlagen. Die jedesmalige Fristerweiterung darf nie den Zeitraum der ersten gesetzlichen Frist überschreiten. In dem Bescheide, wodurch eine Fristerweiterung bewilligt wird, ist stets der Tag, mit welchem dieselbe zu Ende geht, mit Bestimmtheit nach dem Kalender zu bezeichnen.

§. 96.

Haben die Parteien selbst durch gemeinschaftliches Einverständniß die Fristen festgesetzt, oder auf Verlängerung derselben Verzicht geleistet, so ist es dem Richter nicht gestattet, von dieser Uebereinkunft abzugehen.

§. 97.

Berechnung der Fristen.

Jede Frist beginnt mit dem nächstfolgenden Tage nach demjenigen, an dem der Partei, oder ihrem Bevollmächtigten die gerichtliche Verordnung zugestellt worden ist. Bei Zustellungen durch die Post läuft die Frist nicht vom Tage der Aufgabe, sondern vom Tage des Empfanges. Durch ein Edict anberaumte Fristen werden von dem Tage an gerechnet, an welchem dasselbe ausgefertigt worden ist. Erweiterte Fristen nehmen ihren Anfang nach dem letzten Tage der vorhergehenden Frist, deren Verlängerung die Partei erwirkt hat.

§. 98.

In dem Falle einer angesuchten, aber abgeschlagenen Fristverlängerung bleiben der Partei zur Vollziehung dessen, was ihr obliegt, nach Zustellung des Bescheides noch so viele Tage übrig, als an der letzten abgelaufenen Frist am Tage der angesuchten Erweiterung nicht verflossen waren.

§. 99.

Sonn- und Feiertage werden bei allen Fristen, wie die Werktage mitgezählt. Fällt aber der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endigt sie sich mit dem nächstfolgenden Werktage.

§. 100.

Folgen der versäumten Frist.

Die Fristen zur Ueberreichung schriftlicher Eingaben erlöschen am letzten Tage mit der letzten Stunde, in welcher Schriften bei Gericht angenommen werden. Jedoch kann eine Einrede, Replik, Duplik, Schluß- oder Gegenschlußschrift, die Beantwortung einer Aufforderung, die Klage eines Aufgeforderten, die Schrift, welche die Einwendungen gegen eine Rechnung enthält, und die Rechtfertigung eines Verbots, oder einer Sequestration auch nach verstrichener Frist noch überreicht werden, so lange der Gegner nicht um Inrotulirung der Acten, Entscheidung des Aufforderungs-Processes, oder Aufhebung des Verbotes, oder der Sequestration angesucht hat. Selbst, wenn dieses Gesuch und die Proceßschrift an demselben Tage überreicht werden, ist das erstere abzuschlagen, und die letztere ohne Rücksicht auf die bereits versäumte Frist zu erledigen. In Ansehung der Ueberreichung der Fragstücke ist die Vorschrift der §§. 163 und 177 zu beobachten.

§. 101.

In allen andern Fällen hat der Richter die nach Verlauf der Frist überreichten Schriften von Amtswegen zu verwerfen. Fristgesuche sind nach

Verlauf der Frist, um deren Verlängerung gebeten wird, in keinem Falle anzunehmen.

§. 102.

Abwesende Parteien haben dafür zu sorgen, daß ihre Schriften vor verstrichener Frist bei Gericht einlangen. Auf die Zeit, wo eine Schrift an das Postamt befördert worden ist, wird keine Rücksicht genommen *).

§. 103.

In Rücksicht der Erstreckung der Tagsatzungen sind die Vorschriften des zweiten Hauptstückes zu beobachten.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Beweise überhaupt.

§. 104.

Last des Beweises.

Jeder streitende Theil hat die Thatsachen, worauf er ein angesprochenes Recht, oder eine erhobene Einwendung gründet, zu beweisen, widrigenfalls sind dieselben bei Entscheidung des Processes, in soweit sie von dem Gegner widersprochen werden (§. 22), nicht für wahr zu halten. Ob eine thatsächliche Behauptung durch einen bejahenden, oder verneinenden Satz ausgedrückt sein möge, ist in Beziehung auf die Last der Beweisführung gleichgiltig.

§. 105.

Vermuthungen, die nicht in dem Gesetze gegründet sind, befreien nicht von der Last des Beweises. Doch kann die Wahrheit einer Behauptung oder eines verneinenden Satzes auch mittelbar durch eine richtige Schlußfolgerung aus vollständig erwiesenen Thatsachen dargethan werden.

§. 106.

Rechtliche Beweismittel im Civilverfahren.

Die gesetzmäßigen Beweismittel im Civil-Processe sind: Geständniß, Urkunden, Zeugen-Aussagen, Augenschein und der Eid.

§. 107.

Richterliche Zulassung oder Verwerfung der Beweismittel.

Der Richter darf, in sofern er nicht durch besondere Vorschriften dazu angewiesen ist (§§. 205, 271 und 276), auf keinen von den Parteien nicht

*) Sieh den Erlaß vom 14. März 1855, Z. 2445-J. M.

in gesetzmäßiger Zeit und Ordnung angebotenen Beweis oder Gegenbeweis erkennen, einen obgleich angebotenen überflüssigen Beweis aber nie zulassen, und wenn bereits auf Beweis erkannt worden ist, eine in dem Urtheile nicht vorbehaltene weitere Beweisführung nur in den gesetzlich ausgenommenen Fällen gestatten (§. 255).

Siebentes Hauptstück.

Von dem Beweise durch Geständniß.

§. 108.

Gerichtliches Geständniß.

Eine Thatsache, welche die Partei, ihr Rechtsfreund, Bevollmächtigter oder rechtmäßiger Vertreter in einer bei dem gehörigen Richter anhängigen Rechtssache ausdrücklich oder stillschweigend (§. 22) gerichtlich eingesteht, ist in eben dem Processe für wahr zu halten.

§. 109.

Außergerichtliches.

Ein außergerichtliches Geständniß kann nur dann zum Beweise dienen, wenn es von der Partei selbst klar und ernstlich gegen Jemand abgelegt worden ist, dessen Verhältnisse vermuthen ließen, daß ihm daran gelegen sei, die Wahrheit zu erfahren. Ob ein solches Geständniß in Verbindung mit anderen Beweismitteln oder auch für sich allein einen vollständigen Beweis ausmache, hat der Richter nach Erwägung aller Umstände zu beurtheilen.

§. 110.

Gleiche Wirkung mit dem außergerichtlichen Geständnisse hat auch dasjenige, welches von einer Partei in einem andern Processe mit demselben Gegner, oder vor einem unzuständigen Gerichte, oder überhaupt vor einer öffentlichen Behörde ausdrücklich abgelegt worden ist.

§. 111.

Geständnisse der Streitgenossen.

Das Geständniß Eines aus mehreren Streitgenossen beweiset nur gegen ihn, nicht gegen die übrigen.

§. 112.

Annahme eines beschränkten Geständnisses.

Wer eine Thatsache nur durch das Geständniß seines Gegners allein erweisen will, muß dasselbe seinem vollen Inhalte nach annehmen. Er kann von den zugleich zur näheren Bestimmung eben dieser Thatsache angegebenen

Umständen nicht solche, die ihm günstig sind, zu seinem Vortheile geltend machen, und andere widersprechen.

Wäre aber dem Geständnisse eine neue Thatsache zur Begründung einer Einwendung beigefügt worden, so ist er dieselbe ohne Beweis für wahr anzunehmen nicht schuldig.

Achtes Hauptstück.

Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 113.

Von dem Beweise: I. durch öffentliche Urkunden.

Oeffentliche Urkunden haben hinsichtlich der Thatsachen, worüber sie gesetzmäßig ausgefertiget worden sind, volle Beweiskraft. Wer sie als unecht oder gesetzwidrig bestreiten will, muß darüber den Beweis führen.

§. 114.

Gattungen und Form der öffentlichen Urkunden.

Oeffentliche Urkunden sind:

a) solche, welche von öffentlichen Behörden und Aemtern oder von einzelnen zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berechtigten, eidlich verpflichteten Staats-, Landes- und Gemeindebeamten und Dienern innerhalb ihrer Amtswirksamkeit vorschriftmäßig ausgestellt werden.

   Hierher sind auch die von beeideten öffentlichen Beamten über Urkunden, welche sich in Registraturen, Archiven oder anderen öffentlichen Aemtern befinden, ertheilten Beurkundungen zu rechnen *).

b) Die Notariatsacte der öffentlichen Notare und die von denselben ertheilten authentischen Ausfertigungen und Beurkundungen;

c) die Bücher der beeidigten Mäkler (Sensale) und die von denselben ertheilten Auszüge und Schlußzettel;

d) die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister, und die daraus ertheilten Zeugnisse.

Die hier unter b), c), d) genannten Urkunden und Bücher müssen von den dazu öffentlich bestellten Personen nach den eigenen darüber bestehenden Vorschriften und über die dahin gehörigen Gegenstände geführt werden, um vor Gericht vollen Glauben zu verdienen.

§. 115.

Die Glaubwürdigkeit der vor der Wirksamkeit der gegenwärtigen Proceß-Ordnung errichteten öffentlichen Urkunden, ist nach den, zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen Gesetzen zu beurtheilen.

---

*) Sieh auch die Vrdg. vom 14. Juli 1855, Nr. 129 des R. G. Bl.

§. 116.

Volle Beweiskraft haben auch die Urkunden des Auslandes, welche daselbst für öffentliche anerkannt, und mit der nach österreichischen und fremden Gesetzen erforderlichen Beglaubigung (Legalisirung) versehen sind.

§. 117.

II. Durch Privaturkunden gegen den Aussteller; Form derselben:
a) im Allgemeinen;

Privaturkunden haben, in sofern sie nach den Gesetzen für anerkannt zu halten sind, oder die Echtheit derselben dargethan wird, gegen den Aussteller volle Beweiskraft. Diese ist ihnen, wo nicht vermöge besonderer gesetzlicher Vorschriften eine Ausnahme stattfindet, auch dann beizulegen, wenn sie von dem Aussteller bloß eigenhändig unterschrieben sind. Eine Urkunde, die in der Absicht ausgestellt wurde, daß sie dem Producenten auch gegen einen Dritten als Beweismittel diene (z. B. eine Vollmacht, Cession, Quittung rc.) ist gegen den Letzteren beweiskräftig, und dem Aussteller steht gegen diesen Dritten in Betreff einer solchen Urkunde keine andere Einwendung, als gegen die Echtheit derselben zu Gebote.

§. 118.

Wer des Schreibens unkundig, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig ist, muß zwei Zeugen, deren einer dessen Namen unterschreibt, beiziehen, und sein gewöhnliches Handzeichen beirücken.

§. 119.

b) bei Schuldverschreibungen über Darlehen.

Schuldverschreibungen über Darlehen aber, haben nur dann volle Beweiskraft, wenn sie entweder von dem Aussteller eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder von dem Aussteller und zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben sind.

Gegen einen vorschriftmäßig eingerichteten Schuldschein findet die Einwendung der nicht geschehenen Zuzählung nur in sofern Statt, als sie von dem Aussteller erwiesen wird.

§. 120.

c) bei Wechseln.

Die Giltigkeit und Beweiskraft der Wechselbriefe ist nach den Wechselgesetzen zu beurtheilen.

§. 121.

Vorschriften über die Zuziehung der Zeugen.

Die zur Beweiskraft einer Urkunde erforderlichen Zeugen müssen entweder bei Unterzeichnung der Urkunde durch den Aussteller gegenwärtig sein, oder von ihm unmittelbar die Versicherung erhalten, daß er die Urkunde eigenhändig unterzeichnet habe; widrigenfalls dient ihre Unterschrift zu keinem Beweise. Sie sind vielmehr nebst demjenigen, der sie zur Unterzeichnung verleitet hat, mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Daß den Zeugen der Inhalt der Urkunde bekannt gemacht werde, ist nur dann erforderlich, wenn der Aussteller dieselbe nicht lesen kann.

§. 122.

Die Giltigkeit der, vor der Wirksamkeit dieser Proceß-Ordnung errichteten Privaturkunden und deren Beweiskraft gegen den Aussteller, ist nach den, zur Zeit ihrer Errichtung geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 123.

Verbindlichkeit zum Beweise der Echtheit einer Urkunde und Arten dieser Beweisführung.

Wenn die Schrift oder Unterschrift des angeblichen Ausstellers einer Privaturkunde widersprochen wird, so liegt der Beweis ihrer Echtheit demjenigen ob, welcher sich auf die Urkunde beruft. Dieser Beweis kann durch Vergleichung mit andern unbezweifelt eigenhändigen Schriftzügen desselben Ausstellers, oder auf andere Art, allenfalls durch Auftragung des Eides (§. 267), geführt werden.

§. 124.

Wie viel Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, hat der Richter nach den Umständen zu beurtheilen. Es steht ihm frei, darüber wenn er es für nöthig findet, von Amtswegen vorläufig Sachverständige zu vernehmen. Der Richter ist in diesem Falle bei der Entscheidung an die Meinung der Sachverständigen nicht gebunden.

§. 125.

III. Beweislosigkeit der Privaturkunden für den Aussteller.

Für den Aussteller hat eine einseitig errichtete Privaturkunde in der Regel (§. 126) keine Beweiskraft.

§. 126.

Ausnahme bei Handels- und Gewerbsbüchern.

Den nach den Bestimmungen [der Fallitenordnung vom 7. October 1772 und den späteren hierauf Bezug nehmenden Verordnungen geführten

Büchern der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker und Handwerker] [h]) kommt über Handels-, Fabriks- und Gewerbsgeschäfte die, ihnen in diesen Gesetzen eingeräumte halbe Beweiskraft zu. In wiefern jedoch den Büchern der nicht [i]) protokollirten Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbsleute auch bei dem Abgange minder wesentlicher Förmlichkeiten hinreichende Beweiskraft einzuräumen sei, um die Ergänzung derselben durch den Erfüllungseid zu gestatten, bleibt bis zu Erlassung eines allgemeinen Handelsrechtes der Beurtheilung des Gerichtes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umstände und alle übrigen Beweismittel vorbehalten*).

§. 127.

Anführung des Rechtsgrundes in den Urkunden.

Eine Verbindlichkeit kann aus einer Urkunde, worin der rechtliche Grund derselben nicht bestimmt angegeben ist, nicht erwiesen werden.

§. 128.

Beziehung auf andere Urkunden.

Eine Urkunde, welche sich auf andere Urkunden bezieht, hat, in sofern sie nicht über die wesentlichen Umstände selbst vollständig Aufklärung gibt, für sich allein keine Beweiskraft.

§. 129.

Beweiskraft mangelhafter Urkunden.

Wenn sich bei einer Urkunde, welche weder für unbedenklich anerkannt, noch nach den Gesetzen dafür zu achten ist, äußere Mängel zeigen, als z. B. wenn die Sigille abgerissen oder beschädiget sind; wenn etwas von einer andern Hand oder mit anderer Tinte, oder zwischen den Zeilen eingerückt, am Rande hinzugesetzt, durchstrichen, ausgelöscht, abgeändert, unleserlich gemacht worden, wenn die Zeilen auf-

---

h) Zusatz VIII.

In der ungarischen Civil-Process-Ordnung vom 16. September 1852 lauten die oben eingeklammerten Worte also: **„des XV. und XVI. Gesetzartikels des Reichstages vom Jahre 1840 und des VI. Gesetzartikels vom Jahre 1843/44 geführten Büchern der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Professionisten und Erwerbsgesellschaften.“**

i) Zusatz IX.

In der ungarischen Civil-Process-Ordnung vom 16. September 1852 erscheinen hier die Worte eingeschaltet: **„bei dem Handelsgerichte.“**

*) Vergl.: a) den Erlaß v. 12. Jänner 1852, Z. 16883-J. M. (hier oben bei Nr. 997 und beziehungsweise bei Nr. 614).
b) die Vrdg. vom 20. Jänner 1855, Nr. 13 des R. G. Bl.

fallend auseinander gezogen oder zusammengedrängt, die Unterschriften des Ausstellers und der Zeugen von dem Texte ungewöhnlich weit entfernt sind, so soll der Richter mit Erwägung aller Umstände und der übrigen Beweismittel beurtheilen, ob und in wie fern dadurch die Beweiskraft der Urkunde geschwächt oder ganz aufgehoben werde.

§. 130.

Eben dieß gilt bei einer aus mehreren Bogen bestehenden Urkunde von jedem Bogen, welcher unterschoben werden konnte. Um einer solchen Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach volle Beweiskraft zu verschaffen, sollen alle Bogen entweder mit den nöthigen eigenhändigen Unterschriften versehen, oder mit einem Faden zusammengeheftet, und dessen beide Ende mit dem Siegel des Ausstellers befestiget werden.

§. 131.

Zerrissene oder zerschnittene Urkunden verdienen keinen Glauben, sofern nicht der Augenschein zeigt, oder auf andere Art erwiesen wird, daß sie bloß zufällig Schaden gelitten haben.

§. 132.

Beurtheilung der Form nach den Gesetzen des Ortes der Ausstellung.

Die Giltigkeit und Beweiskraft einer Urkunde muß, in sofern sie von der Form derselben abhängt, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden, wo die Urkunde errichtet worden ist.

§. 133.

Sprache der Urkunden.

In welcher Sprache die Parteien die Urkunden ausfertigen wollen, bleibt ihrer Willkür in so weit überlassen, als nicht besondere Vorschriften etwas anderes festsetzen.

§. 134.

Mittheilung der Urkunden durch den Beweisführer (Producenten).

Jede Urkunde soll der Regel nach am gehörigen Orte vollständig in Abschrift mitgetheilt werden. Enthält sie verschiedene nicht zusammenhängende Gegenstände, so muß wenigstens eine genaue Abschrift aller Stellen, die sich auf den Streitgegenstand beziehen, vorgelegt werden.

§. 135.

Einsicht (Recognoscirung) der Urkunden durch den Gegner des Producenten:

a) außergerichtliche;

Die Originalien der in Abschrift beigebrachten Urkunden können mit beiderseitigem Einverständnisse außergerichtlich besichtiget werden. In diesem

Falle sind die Urkunden, welche die Partei gerichtlich für bedenklich zu erklären Willens ist, von beiden Theilen zu versiegeln, und bis zur gerichtlichen Vorlegung unentsiegelt bei dem Beweisführer aufzubewahren.

§. 136.

b) gerichtliche, und zwar im schriftlichen Verfahren;

Um eine Urkunde im schriftlichen Verfahren mit rechtlicher Wirkung für bedenklich erklären zu können, muß derjenige, gegen den sie angeführt wird, er mag sie außergerichtlich eingesehen haben oder nicht, um die gerichtliche Vorlegung derselben anlangen, und dieses Gesuch binnen der ersten Hälfte der ihm zur Ueberreichung seiner Satzschrift festgesetzten ersten Frist so gewiß anbringen, als die Urkunde außerdem in Ansehung der sichtbaren Gebrechen für unbedenklich zu halten ist.

§. 137.

Zur gerichtlichen Einsicht ist eine Tagsatzung auf kurze Zeit anzuordnen. Wenn der Beweisführer bei dieser Tagsatzung nicht erscheint oder die Urkunde nicht vorlegt, so ist sie weder bei der Inrotulirung der Acten beizulegen, noch bei der Entscheidung des Processes zu berücksichtigen. In dem Bescheide über die Tagsatzung ist bloß auszudrücken, daß der Beweisführer nicht erschienen sei, oder die Urkunde nicht vorgewiesen habe. Wenn hingegen die Partei, welche die gerichtliche Einsicht verlangt hat, nicht erscheint, so ist die Urkunde in dem Bescheide in Ansehung der sichtbaren Gebrechen für unbedenklich zu erklären.

§. 138.

Bei der zur Einsicht der Urkunden angeordneten Tagsatzung hat die Partei nur bestimmt zu erklären, welche Urkunden sie für bedenklich halte, und diese Erklärung ist in dem Bescheide genau aufzunehmen; die Bedenken gegen die Urkunden sind in den Satzschriften selbst anzugeben.

§. 139.

Die Echtheit einer Urkunde kann bestritten werden, wenn auch die gerichtliche Recognition derselben nicht begehrt worden ist. Die Erklärung eines streitenden Theiles über die Echtheit der, von seinem Gegner angeführten Urkunden ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden. Hat derjenige, gegen welchen eine Urkunde angeführt worden ist, nicht im rechtlichen Verfahren am gehörigen Orte ausdrücklich erklärt, daß das Original unecht oder die beigebrachte Abschrift unrichtig sei, so ist das Original für echt und die Abschrift für richtig zuhalten.

§. 140.

c) im mündlichen Verfahren.

Im mündlichen Verfahren haben beide Theile die Originalien der Urkunden zu der in der Hauptsache angeordneten Tagsatzung mitzubringen, und auf Verlangen bei Vermeidung des im §. 137 festgesetzten Rechtsnachtheiles zur gerichtlichen Einsicht vorzulegen. Erklärungen über die den Urkunden allenfalls entgegenstehenden Bedenken (§. 138), so wie über die Echtheit derselben (§. 139) sind mit der Verhandlung der Hauptsache zugleich anzugeben.

§. 141.

Gerichtliche Aufbewahrung der für bedenklich erklärten Urkunden.

Das bei der gerichtlichen Einsicht vorgewiesene Original einer Urkunde muß auf Verlangen dessen, gegen den sie zum Beweise dienen soll, bis zur Entscheidung des Processes bei Gericht aufbewahrt werden. Der Beweisführer kann sich diesem Begehren nur aus besonders wichtigen Gründen widersetzen. Nöthigenfalls ist darüber sogleich bei der Tagsatzung zu verhandeln, und durch Bescheid des Richters zu entscheiden, einstweilen aber die Urkunde bei Gericht zurückbehalten.

§. 142.

Recognoscirung der Handels- und Gewerbsbücher.

Hinsichtlich der Recognition der Handels- und Gewerbsbücher sind die im §. 126 erwähnten Gesetze zu beobachten.

§. 143.

Inrotulirung der für bedenklich erklärten Urkunden.

Wenn im Laufe des Processes die Echtheit einer Urkunde bestritten wird, oder gegen eine bei der gerichtlichen Einsicht bereits für bedenklich erklärte Urkunde wirklich Bedenken angegeben werden (§. 138), so hat der Beweisführer bei Inrotulirung der Acten das Original beizubringen. Wird dieses unterlassen, so darf im ersten Falle die Urkunde der Entscheidung nicht zum Grunde gelegt werden, im zweiten Falle sind die angebrachten Bedenken für gegründet zu halten (§. 284).

§. 144.

Herbeischaffung ämtlich aufbewahrter Urkunden zur Recognoscirung.

Befinden sich Originale der angeführten Urkunden, oder zur Vergleichung der Handschriften nöthige Actenstücke in Verwahrung des Gerichtes oder einer andern öffentlichen Behörde, so hat sich das Gericht von Amtswegen für die Herbeischaffung derselben zur Recognition oder zum Gebrauche bei Entscheidung des Processes zu verwenden.

§. 145.

Verbindlichkeit, Urkunden herauszugeben oder mitzutheilen.

Kein Theil ist Urkunden, die er nicht selbst gebrauchen will (§. 134), mitzutheilen schuldig. Nur derjenige ist die Vorlegung oder abschriftliche Mittheilung einer Urkunde von seinem Gegner oder einem Dritten zu verlangen berechtiget, welcher beweiset:

a) daß die verlangte Urkunde in der Absicht, ihm zum Beweise zu dienen, ausgefertigt wurde, oder daß sie ihm und dem Beklagten gemeinschaftlich sei, und

b) daß der Beklagte die Urkunde besitze, oder sich zur Verwahrung derselben verbindlich gemacht habe.

Läugnet der Beklagte den Besitz der Urkunde, so kann er angehalten werden, einen Eid dahin abzulegen, daß er die Urkunde weder besitze, noch absichtlich vernichtet, oder aus dem Besitz gegeben habe, auch nicht wisse, wo sie sich befinde.

§. 146.

Urkunden, die Jemand ausschließend gehören, kann er mit der Eigenthumsklage, oder der Klage aus dem Geschäfte, woraus sein Recht auf dieselbe erwachsen ist, begehren. Wer darzuthun vermag, daß eine in dritten Händen befindliche Urkunde ungiltig sei, kann die Zurückstellung oder Vertilgung derselben, oder ein Erkenntniß, wodurch sie für nichtig erklärt wird, verlangen.

§. 147.

Wird dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen Vorweisung oder Aushändigung einer Urkunde, oder Ablegung des, im §. 145 erwähnten Eides nicht Folge geleistet, so kann gegen den Beklagten der, von dem Kläger angegebene Inhalt der Urkunde für erwiesen angenommen, oder nach Umständen eine Entschädigungsklage eingebracht werden.

§. 148.

Verbindlichkeit zur Ausstellung einer Urkunde.

Wer über ein ihm zustehendes, wenn auch nur bedingtes Recht, oder über eine von ihm erfüllte Verbindlichkeit keinen schriftlichen Beweis besitzt, ist berechtiget, zu verlangen, daß ihm eine Urkunde darüber ausgestellt werde.

§. 149.

Erneuerung der Urkunden.

Wird eine Urkunde unleserlich oder schadhaft, so kann der Besitzer oder jeder andere Theilnehmende auf seine Kosten die Erneuerung derselben nöthigenfalls mit gerichtlicher Klage verlangen.

§. 150.

Beweis des Inhaltes einer verlorenen Urkunde.

Derjenige, dem eine Urkunde durch Verschulden der Partei, wider die sie zum Beweise hätte dienen sollen, entzogen worden ist, hat das Recht, den Inhalt derselben, in sofern ihn kein Theil auf andere Art erweisen kann, zu beschwören. Außer diesem Falle muß der Inhalt einer verlorenen Urkunde vollständig erwiesen werden.

§. 151.

Ausstellung neuer Urkunden statt der verlorenen.

Wer eine noch giltige Urkunde verloren hat, kann die Ausstellung einer neuen von demjenigen, wider den sie gebraucht werden soll, dann verlangen, wenn er zugleich die geschehene Vernichtung der Urkunde beweiset. Außer diesem Falle muß eine vorläufige gerichtliche Richtigerklärung der verlorenen Urkunde (Amortisirung) bewirkt werden (§§. 603—609).

Neuntes Hauptstück.

Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 152.

Eintheilung der Zeugen nach ihrer Glaubwürdigkeit.

Die Zeugen sind, wenn persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen aufheben oder vermindern, im ersten Falle verwerflich, im zweiten bedenklich. Außerdem sind sie unbedenklich.

§. 153.

Verwerfliche Zeugen.

Verwerfliche und zugleich durchaus unzuläßige Zeugen sind diejenigen, welche nach ihrer Körpers- oder Gemüthsbeschaffenheit die Wahrheit nicht zuverläßig erfahren konnten, oder sie auf unzweifelhafte Art anzugeben nicht im Stande sind, insbesondere auch Personen, die das vierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben.

§. 154.

Beeidete öffentliche Beamte dürfen über Umstände, welche ihnen nur durch ihre Amtshandlungen bekannt sein können und ein Dienstgeheimniß ausmachen, oder über welche durch die bestehenden Gesetze ohnehin die Ausfertigung von Amtsurkunden vorgeschrieben ist, im Civilrechtswege nicht als Zeugen abgehört werden.

Eben so wenig können Priester über die ihnen bei ihren geistlichen Amtsverrichtungen unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertrauten Gewissens-Angelegenheiten als Zeugen zugelassen werden.

§. 155.

Auf Einwendung des Gegners verwerfliche Zeugen sind:

a) die eines in betrügerischer oder gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verbrechens schuldig erkannt worden sind, auch nach überstandener Strafe;

b) der Rechtsfreund, der dem Zeugenführer in eben dem Processe, worin er als Zeuge aufgeführt wird, dient, oder gedient hat;

c) die von ihrer Aussage, oder von dem Ausgange des Processes mittelbar oder unmittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten haben;

d) des Beweisführers Ehegatte, dann seine Verwandten in auf- oder absteigender Linie, wenn sie nicht auf gleiche Art auch mit dem Gegner verwandt sind.

§. 156.

Bedenkliche Zeugen.

Bedenkliche Zeugen sind diejenigen:

a) welche zwar das vierzehnte aber noch nicht das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben;

b) Personen, die noch nicht volle achtzehn Jahre alt waren, als sich der Umstand, worüber sie aussagen sollen, ereignete;

c) welche eines nicht in betrügerischer oder gewinnsüchtiger Absicht begangenen (§. 155 lit. a) Verbrechens schuldig erkannt worden sind, auch nach ausgestandener Strafe;

d) diejenigen, welche eines Vergehens oder einer Uebertretung aus betrügerischer oder gewinnsüchtiger Absicht schuldig erkannt worden sind, sie mögen die Strafe bereits überstanden haben oder nicht;

e) diejenigen, die mit dem Zeugenführer in der Seitenlinie als Geschwisterkinder, oder in einem noch näheren Grade verwandt, oder

f) in eben dem Grade verschwägert sind, wenn sie nicht in gleichem Verhältnisse zu dem Gegner stehen;

g) Dienstpersonen für den Dienstherrn oder die Dienstfrau, so lange sie wirklich in ihren Diensten stehen;

h) Personen, die mit dem Gegner des Zeugenführers in großer Feindschaft leben.

§. 157.

In sofern einer strafbaren Handlung schuldige Personen nach den beiden vorhergehenden Paragraphen als Zeugen zuzulassen sind, können sie auch während der Strafzeit beeidiget und abgehört werden.

§. 158.

Beweiskraft der Zeugen-Aussagen.

Die übereinstimmende Aussage zweier unbedenklicher Zeugen über eine Thatsache, wobei sie zugleich gegenwärtig waren, hat für sich allein volle Beweiskraft.

§. 159.

Es bleibt aber dem Ermessen des Richters überlassen, nach Erwägung aller Umstände,

1. auch der Aussage zweier oder mehrerer bedenklicher Zeugen, welche die nämliche That bestätigen; oder

2. selbst zweier oder mehrerer unbedenklicher, oder bedenklicher Zeugen, deren jeder zu anderer Zeit bei wiederholten Handlungen derselben Art zugegen war, entweder die Kraft eines vollständigen oder auch nur unvollständigen Beweises beizulegen. Eben so kann

3. die Aussage eines einzigen unbedenklichen, oder auch eines einzigen bedenklichen Zeugen in Verbindung mit dem Erfüllungseide oder mit anderen Beweismitteln, insbesondere mit Urkunden oder Geständnissen, die für sich allein zum vollen Beweise nicht hinreichen, einen vollständigen Beweis herstellen.

Die im §. 155, lit. b, c, d bezeichneten, auf Einwendung des Gegners verwerflichen Zeugen, sind zur Ergänzung des Beweises doch in jenen Fällen zugelassen, in welchen der Beweisführer selbst zum Erfüllungseide zugelassen werden würde.

§. 160.

Die Aussagen der Zeugen müssen, um Beweiskraft zu haben, auf eigene sinnliche Wahrnehmung gegründet, deutlich und bestimmt sein. Ein Zeuge, der sich nur auf dunkles Erinnern, auf Hörensagen oder bloße Vermuthungen beruft, der sich widerspricht, seine Aussage widerruft oder abändert, ohne einen unverfänglichen Irrthum darzuthun, verdient keinen Glauben. Widersprechende Aussagen verschiedener Zeugen über die nämlichen entscheidenden Thatumstände heben sich, in sofern Zahl und Glaubwürdigkeit der Zeugen gleich sind, dergestalt gegen einander auf, daß die Vollständigkeit des Beweises nur nach den noch übrigen Zeugen-Aussagen, und andern etwa vorhandenen Beweismitteln zu beurtheilen ist.

§. 161.

Anerbietungen zu dem Zeugenbeweise.

Der ordentliche Beweis durch Zeugen wird dadurch angeboten, daß der Zeugenführer schon in der Verhandlung des Processes am gehörigen

Orte die Zeugen vorschlägt (§. 23), Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnung derselben genau angibt, und zugleich Beweisartikel auf sie stellt.

Diese müssen in Gestalt einzelner, nach der Zahlenreihe fortlaufender Sätze nur auf entscheidende Thatumstände, nicht auf Meinungen und Vermuthungen der Zeugen, oder Rechte und Verbindlichkeiten der streitenden Theile gerichtet, deutlich, bestimmt und kurz sein. Jeder Artikel soll nur einen Umstand enthalten. Im mündlichen Verfahren genügt es, wenn die Thatsachen, über welche die Zeugen vernommen werden sollen, in dem Verhandlungsprotokolle bestimmt bezeichnet werden.

§. 162.

Vorladung der Zeugen.

Findet das Gericht einen Zeugenbeweis nöthig, so hat dasselbe nach geschlossenem Verfahren und erfolgter Inrotulirung der Acten (§. 281) die Zeugen durch Bescheid zur Abhörung sogleich vorzuladen.

Den streitenden Theilen muß die Vorladung der Zeugen bekannt gemacht, und gestattet werden, dem Zeugenverhör beizuwohnen.

§. 163.

Besondere Fragestücke.

Dem Gegner des Zeugenführers steht frei, dem Gerichte vor, oder bei der zur Abhörung angeordneten Tagsatzung besondere Fragestücke zu überreichen, um die Erläuterung oder bestimmtere Beantwortung der Beweisartikel zu veranlassen, oder nähere Umstände der darin enthaltenen Thatsachen in Erfahrung zu bringen.

§. 164.

Allgemeine.

Der Richter hat aber auch jedem Zeugen von Amtswegen folgende allgemeine Fragestücke vorzuhalten:

1. welchen Vor- und Zunamen Zeuge führe;
2. wie alt;
3. von welcher Religion;
4. von welchem Stande oder Gewerbe er sei;
5. ob er mit dem Zeugenführer verwandt oder verschwägert sei, und in welchem Grade;
6. ob er mit dem Gegner des Zeugenführers in großer Feindschaft lebe, und aus welchem Grunde;
7. ob und in wiefern ihm etwa Nutzen oder Schaden aus dem Processe bevorstehe;

8. ob dem Zeugen wegen seiner Aussage etwa und von wem versprochen oder gegeben worden;

9. ob Zeuge über die abzulegende Aussage belehrt, unterrichtet oder dazu beredet worden sei, und von wem.

§. 165.

Art der Zeugenabhörung.

Das Zeugenverhör ist am Gerichtsorte vorzunehmen. Es bleibt aber dem Ermessen des Richters überlassen, einen Zeugen wegen bescheinigter Krankheit, oder aus andern wichtigen Gründen in seiner Wohnung, oder zu genauer Erörterung des Gegenstandes des Streites, an Ort und Stelle abzuhören.

§. 166.

Der Richter soll. wenn auch der Zeugen mehrere sind, das Verhör, wo möglich. in einer einzigen Gerichtssitzung zu beendigen sich bemühen.

§. 167.

Jeder Zeuge ist vor seiner Vernehmung an seine Pflicht zur Angabe der Wahrheit mit der Eröffnung zu ermahnen, daß er seine Aussage auch beschwören müsse. Hierauf ist jeder Zeuge zuerst über die allgemeinen Fragestücke, sodann über die Beweisartikel, und bei jedem Artikel über die dazu gehörigen besondern Fragestücke zu vernehmen. Der Richter hat hiebei überflüssige, beleidigende, dunkle und unvollständige Artikel und Fragen wegzulassen, zu erläutern, zu ergänzen oder durch andere zu ersetzen.

Wenn im mündlichen Verfahren keine Beweisartikel (§. 161), oder wenn keine Fragestücke überreicht worden sind, hat der Richter die Fragen an die Zeugen selbst zu entwerfen und überhaupt das Verhör so zu leiten, daß von dem Zeugen die ihm mögliche bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatsachen gegeben, der Grund seines Wissens und nöthigenfalls die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig ins Licht gesetzt werde. Ist der Grund des Wissens nicht ersichtlich, so verdient die Aussage keinen Glauben.

§. 168.

Jede Antwort ist, soviel möglich, mit den eigenen Worten des Zeugen niederzuschreiben, und ihm, sobald sie aufgezeichnet ist, vorzuhalten.

§. 169.

Parteien, welche bei der Zeugenabhörung erschienen sind, steht frei, nach vollendeter Vernehmung eines Zeugen zur Erläuterung oder Ergänzung seiner Aussage auf weitere Fragen anzutragen, welche der Richter,

der das Verhör vornimmt, dem Zeugen zu stellen hat, im Falle kein Bedenken dagegen obwaltet.

§. 170.

Parteien jedoch, welche sich Unterbrechungen eines Zeugen oder ein ungeziemendes Benehmen gegen denselben erlauben, sind, unter Androhung ihrer Entfernung von dem Verhöre, zurecht zu weisen, oder nöthigenfalls auch sogleich zu entfernen.

§. 171.

Nach vollendetem Verhöre muß dem Zeugen das ganze Protokoll vorgelesen, oder von ihm selbst durchgesehen werden. Er hat es sodann eigenhändig zu unterzeichnen (§. 48). Ist er des Schreibens unkundig, so wird sein Name von einem Dritten unterschrieben und sein Handzeichen beigesetzt.

§. 172.

Wenn ein Zeuge bei der Vorlesung etwas an seiner Aussage ändert, oder derselben etwas hinzusetzt, so ist dieß in dem Protokolle mit seinen eigenen Worten anzumerken. An der bereits niedergeschriebenen Aussage darf nichts geändert werden.

§. 173.

Jeder Zeuge ist nach beendigtem Verhöre dahin zu beeidigen, daß er über alle Umstände unzweideutig und ohne geheimen Vorbehalt nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine und volle Wahrheit ausgesagt habe (§. 247).

§. 174.

Den Zeugen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, ist der Eid nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften abzunehmen*).

Wenn der Zeuge einer Religionsgesellschaft angehört, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, so hat er eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzulegen.

§. 175.

Wenn der Zeuge sich nur in einer Sprache auszudrücken versteht, deren die bei dem Verhöre gegenwärtigen Gerichtspersonen nicht mächtig sind, so haben sie sich eines Dollmetsch zu bedienen, der, in sofern er nicht schon überhaupt zu dergleichen Amtsverrichtungen verpflichtet ist, auf eine genaue und richtige Uebersetzung der Fragen und Antworten beeidiget werden muß. Dieser Dollmetsch hat die Meineids-Erinnerung und die Eidesformel dem Zeugen in die ihm verständliche Sprache zu übersetzen. Jeder Beweisartikel

*) Sieh: a) den Erlaß vom 1. März 1852, Z. 15854-J. M. (hier oben Nr. 1059);
b) die Vrdg. „ 25. Juli 1856, Nr. 134 des R. G. Bl.

und jedes Fragstück ist in der Sprache des Zeugen von dem Dollmetsch in das Protokoll zu schreiben, und sogleich der Reihe nach dem Zeugen vorzulesen.

Die darauf ertheilten Antworten sind in der eigenen Sprache des Zeugen ebenfalls von dem Dollmetsch, und in der von dem letzteren angegebenen Uebersetzung von dem Schriftführer in das Protokoll einzutragen. Nach beendigtem Verhöre hat der Dollmetsch die von ihm niedergeschriebenen Aussagen dem Zeugen vorzulesen, sie von ihm, wenn er des Schreibens kundig ist, unterzeichnen zu lassen, und das aufgenommene Protokoll eigenhändig zu unterschreiben.

§. 176.

Abhörung der unter anderer Gerichtsbarkeit stehenden Zeugen.

Sind die Zeugen, deren Vernehmung nothwendig gefunden wird, dem Richter, bei dem der Proceß anhängig ist, nicht unterworfen, so hat derselbe wegen deren Abhörung sogleich die Ausfertigung eines Ersuchschreibens an die Gerichtsbehörde, unter welcher sie stehen, anzuordnen. Diesem Schreiben ist stets eine Abschrift der Beweisartikel nebst den Urkunden, von welchen etwa bei dem Verhöre Gebrauch zu machen ist, beizuschließen, und darin zugleich über den Gegenstand der Abhörung die etwa nöthige Aufklärung zu geben.

§. 177.

Von der angeordneten Erlassung des Ersuchschreibens sind jedoch vor dessen wirklicher Ausfertigung die Parteien stets mit der Erinnerung in Kenntniß zu setzen, daß der Gegner längstens binnen acht Tagen seine Fragestücke offen oder versiegelt bei Gericht zu überreichen habe, damit sie dem Ersuchschreiben angeschlossen werden können, widrigenfalls mit dessen Absendung nicht weiter zugewartet werden würde.

§. 178.

Der Richter, dem das Ersuchschreiben zukommt, hat eine Tagsatzung zum Zeugenverhöre anzuordnen, und dabei nach den Vorschriften der §§. 165—175 zu verfahren. Die Parteien sind zu dieser Tagsatzung nur dann vorzuladen, wenn sie im Gerichtsorte anwesend sind, oder die Vorladung in der oben angegebenen Frist (§. 177) ausdrücklich verlangt haben. Auch ohne besondere Vorladung steht aber abwesenden Parteien frei, sich bei dem Richter, welcher die Abhörung vornehmen soll, um den Zeitpunkt derselben zu erkundigen, um selbst oder durch ihre Bevollmächtigten dabei erscheinen zu können. Auch sind Fragestücke, über welche die Zeugen vernommen werden sollen, noch bei der Tagsatzung selbst anzunehmen.

§. 179.

Andringen auf Beendigung des Beweisverfahrens.

Würde die Vernehmung eines Zeugen durch unrichtige oder unbestimmte Angabe seines Aufenthaltsortes, oder durch andere Hindernisse längere Zeit verzögert, so ist dem Beweisführer auf Begehren des Gegners durch Bescheid eine, den Umständen angemessene Frist festzusetzen, binnen welcher die Abhörung eines solchen Zeugen so gewiß zu bewirken ist, als sonst ohne Rücksicht auf denselben das Beweisverfahren als geschlossen angesehen und in der Hauptsache erkannt werden würde.

§. 180.

Zulassung neuer, anstatt der bereits verstorbenen Zeugen.

Ist von den in einer Verhandlung angebotenen Zeugen Einer vor der Vernehmung gestorben, oder dem Zeugenführer auf andere Art entgangen, so steht dem Letzteren, so lange das Urtheil noch nicht geschöpft ist, frei, den Vorfall dem Gerichte anzuzeigen und an die Stelle des weggefallenen, Einen oder nöthigenfalls mehrere andere Zeugen vorzuschlagen, ohne daß hierzu die Erwirkung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erforderlich wäre. Nach erflossenem Urtheile aber kann die Zulassung anderer Zeugen anstatt der bereits verstorbenen nur in so weit bewilliget werden, als sie nach den Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig erscheint.

§. 181.

Eröffnung der Zeugenaussagen und Schöpfung des Urtheiles.

Sobald alle Zeugen abgehört und die von andern Behörden aufgenommenen Zeugenaussagen eingelangt sind, soll sogleich das Urtheil geschöpft werden. Von den Protokollen über die Zeugenaussagen sind den Parteien auf ihr Verlangen Abschriften zu ertheilen. Auch ist ihnen die Einsicht der Original-Protokolle gestattet.

§. 182.

Gegenbeweis.

Hat der Gegner desjenigen, dessen angebotener Zeugenbeweis zugelassen wird, sich zu einem entscheidenden Gegenbeweise durch Zeugen erboten, so ist bei Zulassung des Beweises auch zugleich die Abhörung der für den Gegenbeweis angeführten Zeugen anzuordnen.

Der Gegenbeweis kann auf Thatsachen, wodurch der Beweis mittelbar entkräftet werden soll, oder auf unmittelbare Widerlegung eben der Angaben, worüber der andere Theil den Beweis angeboten hat, gerichtet sein. In dem ersten Falle können auch die, von dem Beweisführer namhaft gemachten

Zeugen über die Gegenbeweis-Artikel aufgeführt werden. Uebrigens ist bei dem Gegenbeweise, wie bei dem Beweise zu verfahren.

§. 183.

Summarischer Zeugenbeweis.

Der summarische Beweis, bei welchem die Zeugen ohne ordentliches Verhör über Beweisartikel und Fragestücke bloß ein von ihnen selbst schriftlich ausgestelltes oder mündlich zu Protokoll gegebenes Zeugniß beschwören, findet nur dann Statt, wenn beide Theile ausdrücklich dazu eingewilliget haben.

§. 184.

In diesem Falle hat der Richter, in sofern er den Beweis erheblich findet, die Zeugen nach Vorschrift des §. 162 jedoch nur zur Beschwörung ihrer Zeugnisse, oder Abgabe der Erklärung, daß sie den Eid zu leisten nicht vermögen, vorzuladen. Nach erfolgter Leistung oder Ablehnung des Eides ist das Urtheil nach den allgemeinen Bestimmungen zu schöpfen. Haben jedoch die Parteien sich nicht nur auf einen summarischen Beweis einverstanden, sondern auch die rechtlichen Folgen, welche für den Fall des abgelegten, oder nicht abgelegten Zeugeneides eintreten sollen, deutlich und genau bestimmt, so ist kein Urtheil zu fällen, sondern die Streitsache dem Uebereinkommen gemäß durch Bescheid zu erledigen.

§. 185.

Bei der Ausfertigung einer solchen Erledigung hat der Richter zugleich die Parteien und die Zeugen vorzuladen, und, wenn auch nur die letzteren erscheinen, den Eid von ihnen aufzunehmen.

§. 186.

Sind die Zeugen einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, und verstehen sie sich nicht freiwillig dazu, den Eid bei dem Gerichte, bei dem der Proceß anhängig ist, abzulegen, so ist die Beschwörung des Zeugnisses durch ein Ersuchschreiben an das Gericht zu bewirken, unter dessen Gerichtsbarkeit sie sich befinden.

§. 187.

Zeugenbeweis zum ewigen Gedächtnisse.

Wer in Gefahr steht, einen Zeugen, dessen er sich zu künftiger Verfolgung oder Vertheidigung seiner Rechte bedienen will, zu verlieren, kann ihn während der Verhandlung oder auch vor Einleitung des Rechtsstreites, und selbst, wenn er seinen künftigen Gegner noch nicht anzugeben weiß, zum ewigen Gedächtnisse abhören lassen.

§. 188.

Ein solches vorläufiges Zeugenverhör ist mit Beilegung der Beweisartikel und genauer Angabe des Namens, Standes und der Wohnung des Zeugen bei dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in der Hauptsache zusteht, anzusuchen, und insbesondere die Gefahr des Verlustes des Zeugen als wahrscheinlich nachzuweisen. Nur in äußerst dringenden Fällen kann die Abhörung eines weit entfernten Zeugen auch bei dem Gerichte des Ortes, an dem er sich aufhält, begehrt werden.

§. 189.

Der Richter hat dieses Gesuch nach vorläufiger schleuniger Vernehmung des Gegners durch Bescheid zu erledigen, und im Falle der Bewilligung zugleich zu bestimmen, über welche Beweisartikel der Zeuge abzuhören ist. Bei ausgewiesener besonders dringender Gefahr kann dem Zeugenverhör auch ohne Vernehmung des Gegners Statt gegeben werden.

§. 190.

Dieses Zeugenverhör ist in der Regel nach den Vorschriften über den ordentlichen Zeugenbeweis vorzunehmen.

In sehr dringenden Fällen kann die Abforderung der Fragestücke und selbst der Vorladung des Gegners zu dem Zeugenverhöre unterbleiben. In solchen Fällen darf jedoch auch der Beweisführer nicht bei dem Verhöre gegenwärtig sein, und dem Gegner bleibt unbenommen, auch noch in der Folge bis zur Eröffnung der Zeugenaussagen Fragestücke nachzutragen, und den Zeugen unter dem bereits abgelegten Eide in Gegenwart beider Theile darüber abhören zu lassen.

§. 191.

Eröffnung der zum ewigen Gedächtnisse aufgenommenen Zeugenaussagen.

War der Gegner zur Abhörung der Zeugen zum ewigen Gedächtnisse vorgeladen, so können die Aussagen auf Begehren des einen Theils auch gegen den Willen des andern sogleich, nach beendigtem Verhöre, in Abschrift erfolgt werden. Außerdem sind die Aussagen versiegelt bei Gericht aufzubewahren, bis das Recht des Gegners, Fragestücke zu stellen, und bei der Abhörung gegenwärtig zu sein, erloschen ist.

§. 192.

In dem zuletzt gedachten Falle hat der Beweisführer bei Verhandlung des Rechtsstreites die eingelegten Beweisartikel nochmals beizubringen. Sind sie entscheidend, so soll der Richter die Vollendung des Zeugenverhöres unter Eröffnung und Benützung der schon abgelegten Aussagen anordnen. Können die Zeugen über die Fragestücke nicht mehr vernommen

werden, so kommt doch ihren Aussagen über die Beweisartikel in sofern Beweiskraft zu, als dagegen nach dem Ermessen des Gerichtes kein gegründetes Bedenken obwaltet.

§. 193.

Zeugenbeweis über den wirklich erfolgten Tod eines Vermißten.

Wer den wirklich erfolgten Tod eines Vermißten nicht durch Beibringung des Todtenscheines, oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörung der namhaft zu machenden Zeugen mit Einlegung der Beweisartikel bei der competenten Gerichtsbehörde einzureichen.

§. 194.

Diese hat nach reifer Ueberlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen, oder die Partei anzuweisen sei, die Todeserklärung auf die, in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art steht der Partei der Recurs an den höhern Richter offen.

§. 195.

Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde dem Vermißten einen Curator zu bestellen, demselben Abschriften des eingereichten Gesuches und der Beweisartikel zur Verfassung der, längstens binnen 30 Tagen einzulegenden besondern Fragestücke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drei verschiedenen Malen den Zeitungsblättern einzurückende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die, aus dem Gesuche und den Beweisartikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und Alle, die von dem Leben, oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem bestellten Curator, binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drei Monate, und in der Regel nie länger als ein Jahr sein soll, die gehörige Anzeige zu machen. Sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längeren Zeitraum erfordern, so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen.

§. 196.

Sobald der Richter die Fragestücke erhalten hat, soll er, ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, unter Vorla-

dung des Beweisführers und des Curators, zur Vernehmung der Zeugen schreiten und dabei nach den allgemeinen Vorschriften vorgehen.

§. 197.

Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugenführer als dem Curator des Vermißten mitzutheilen.

Hiernächst hat der Richter eine Tagsatzung, jedoch so, daß die in der Verlautbarung anberaumte Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen, und bei dieser den Beweisführer und den Curator mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protokolle zu vernehmen. Sollte sich aus denselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben, so sind diese ohne Verzug zu veranstalten und vorzunehmen.

§. 198.

Nach dem Schlusse der Verhandlungen ist durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sei oder nicht. Im ersten Falle muß in dem Urtheil auch immer der aus den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunkt des Todes ausgedrückt sein. Gegen das Urtheil finden die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt. Fallen dem oberen Richter in dem Verfahren wesentliche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Urtheils die Verbesserung derselben von Amtswegen veranlassen.

§. 199.

Verbindlichkeit zur Zeugenaussage.

Jeder Zeuge, welcher sich weigert, seine Aussage in der gesetzlichen Form (§§. 173, 174) abzulegen, kann durch Geld- oder Arreststrafe dazu gezwungen werden. In wiefern ein Zeuge durch Weigerung oder Verzögerung seiner Aussage dem Zeugenführer verantwortlich werde, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über den Schadenersatz zu beurtheilen.

§. 200.

Ueber Beweisartikel und Fragestücke, deren Beantwortung dem Zeugen an seiner Ehre, oder an seinem Vermögen offenen Nachtheil bringen würde, ist er jedoch seine Aussage zu verweigern berechtigt.

§. 201.

Entschädigung der Zeugen.

Den Zeugen, welche sich an dem Orte der Abhörung aufhalten, ist man keine Vergütung schuldig; Personen, welche von ihrer Hände Arbeit leben, hat jedoch der Richter für ihren Zeitverlust eine angemessene Entschädigung auf ihr Begehren anzuweisen. Wenn die Zeugen nicht an diesem Orte wohnen, so müssen ihnen von dem Zeugenführer mäßige Taggelder,

welche der verhörende Richter zu bestimmen hat, gereicht, und in sofern es ihr Stand oder ihre körperliche Beschaffenheit fordert, auch die Fuhrkosten ersetzt werden.

§. 202.

Gebrauch der Zeugenaussagen in anderen Rechtssachen.

Von dem Civilrichter aufgenommene Zeugenaussagen können auch in andern zwischen denselben Parteien anhängigen Rechtssachen zum Beweise dienen.

§. 203.

Rechtsmittel der durch falsche Zeugenaussagen sachfällig gewordenen Partei.

Wenn ein Zeuge durch ein Criminalurtheil des Meineides schuldig erkannt wird, so ist die, durch seine falsche Aussage sachfällig gewordene Partei die Einsetzung in den vorigen Stand und die Aufhebung des, wenn gleich schon zur Rechtskraft erwachsenen und vollzogenen Civilurtheils zu begehren berechtiget (§. 366).

Auch kann der falsche Zeuge selbst und jeder Urheber, Theilnehmer oder Mitschuldige des Verbrechens nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zur Entschädigung angehalten werden.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Beweise durch gerichtlichen Augenschein.

§. 204.

Allgemeine Vorschrift über den Augenschein.

Der Augenschein muß unter Leitung des Gerichts und mit Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 205.

Anordnung eines Augenscheines entweder:

a) nach geschlossener Verhandlung;

In der Regel ist die Vornahme eines Augenscheines erst nach geschlossener Verhandlung der Hauptsache anzuordnen, wenn ihn der Richter entweder auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen zur gründlichen Entscheidung der Sache nothwendig findet.

§. 206.

oder b) im vorhinein.

Der Augenschein kann aber auch vor Einleitung des Rechtsstreites, oder während der Verhandlung durch Bescheid bewilliget werden, wenn

beide Theile darüber einverstanden sind, oder, wenn im Falle eines angebrachten einseitigen Gesuches zu besorgen ist, daß die Beschaffenheit der Sache sich verändern, oder auf andere Art der Beweis vereitelt werden könnte. Unter dieser Bedingung ist dem Augenschein Statt zu geben, obgleich der künftige Gegner des Bittstellers noch nicht bekannt wäre.

§. 207.

Benennung und Vorladung der Sachverständigen.

Findet das Gericht nach geschlossener Verhandlung in der Hauptsache die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines anzuordnen (§. 205), so hat es seinen Beschluß beiden Theilen durch Bescheid mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen und zugleich soll der Richter, wenn der Augenschein in seinem Gerichtsbezirke vorzunehmen ist, eine Tagsatzung auf kurze Zeit mit dem Bedeuten anordnen, daß bei derselben die Sachverständigen von beiden Theilen vorzuschlagen seien.

Wenn die Parteien bei dieser Tagsatzung sich über die Wahl der Sachverständigen einverstehen, so hat es dabei sein Bewenden. Vereinigen sie sich nicht, oder ist eine derselben von der Tagsatzung ausgeblieben, so soll der Richter von Amtswegen zwei Sachverständige, und für den Fall, daß diese verschiedener Meinung wären, noch einen Dritten benennen. Zur Vornahme des Augenscheines ist zugleich Ort, Tag und Stunde mit Vorladung beider Theile zu bestimmen.

§. 208.

Ist der Augenschein in dem Bezirke eines andern Gerichts vorzunehmen, so muß dieses mit Anschließung der erforderlichen Actenstücke um die Vornahme nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes ersucht werden.

§. 209.

Gesuch um vorläufige Bewilligung des Augenscheines durch Bescheid.

Um vorläufige Bewilligung des Augenscheines durch Bescheid (§. 206) ist bei dem Richter, welcher in der Hauptsache zu erkennen hat, oder, wenn dieser zu weit entfernt und Gefahr am Verzuge wäre, bei dem Richter des Ortes, wo der Augenschein vorgenommen werden soll, anzusuchen.

§. 210.

Der Richter hat über dieses Gesuch nach Vernehmung des Gegners dem §. 206 gemäß zu entscheiden, und, wenn er es bewilliget, die Vorschriften der §§. 207 und 208 zu befolgen. In besonders dringenden Fällen aber kann er den Augenschein auch ohne Vernehmung des Gegners anordnen, die Vorladung desselben zur Augenscheins-Tagsatzung unterlassen

und die Sachverständigen von Amtswegen benennen. Sollten jedoch in einem solchen Falle in der Folge gegründete Einwendungen gegen die Person der Sachverständigen, oder gegen ihr Gutachten angebracht werden, so ist darauf bei Entscheidung der Hauptsache die gehörige Rücksicht zu nehmen, auch wohl nach Umständen eine Wiederholung des Augenscheines, in sofern sie noch möglich ist, zu bewilligen.

§. 211.

Eigenschaften der Sachverständigen.

Wer als Sachverständiger bei dem Augenschein gebraucht werden soll, muß nicht nur die erforderlichen wissenschaftlichen, Kunst- oder Sachkenntnisse besitzen, sondern auch nach den Vorschriften der §§. 152—156 zu den unbedenklichen Zeugen gehören. Sind bei Gericht eigene Sachverständige für beständig angenommen und beeidigt, so hat der Richter, wenn sie nicht verwerflich oder bedenklich sind, oder durch eine von den Parteien selbst einverständlich getroffene Wahl ausgeschlossen werden, keine andern zu ernennen.

§. 212.

Anzeige der Bemerkungen gegen die Sachverständigen.

Wird von einer Partei auf glaubwürdige Art angezeigt, daß ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger bedenklich oder verwerflich sei, so hat der Richter an dessen Stelle einen andern zu wählen, und ihn beiden Theilen sogleich namhaft zu machen. Wenn aber diese Anzeige nicht binnen der Hälfte der nach Zustellung des Bescheides bis zur angeordneten Augenscheins-Tagsatzung noch übrigen Zeit überreicht wird, so ist der Augenschein ohne Zögerung vorzunehmen. Ein Sachverständiger, der sich eines ihm entgegenstehenden gesetzlichen Bedenkens bewußt ist, soll dasselbe dem Richter sogleich und vor der Augenscheins-Tagsatzung anzeigen, widrigenfalls hat er die Kosten derselben aus Eigenem zu ersetzen.

§. 213.

Benehmen der Parteien bei dem Augenscheine.

Die zur Augenscheins-Tagsatzung vorgeladenen Parteien sind dem ganzen Augenscheine beizuwohnen, die zur Aufklärung der Sache dienlichen Urkunden und Actenstücke vorzulegen und den Sachverständigen die nöthigen Erinnerungen zu machen berechtigt. Sie haben sich aber alles unanständigen Betragens und aller Zudringlichkeit zu enthalten, widrigenfalls sind sie zur Ruhe zu ermahnen, und, wenn dieses fruchtlos bleibt, zu entfernen. Wären die Parteien der ihnen zugekommenen Vorladung ungeachtet

nicht erschienen, oder eigenmächtig abgetreten, so soll dieses die Vornahme des Augenscheines nicht hindern.

§. 214.

Benehmen des Richters und der Sachverständigen bei demselben.

Bei Vornahme des Augenscheines hat der Richter oder Abgeordnete des Gerichtes:

1. den Sachverständigen ihre Pflichten ernstlich vorzuhalten, und sie entweder ihres, für dergleichen Fälle überhaupt bereits abgelegten Eides zu erinnern, oder in Gegenwart der Parteien von ihnen den Eid abzunehmen, daß sie bei dem Augenscheine den Gegenstand des Processes genau untersuchen und darüber, so weit man ihr Gutachten fordern wird, ohne mindeste Parteilichkeit oder Nebenabsicht nach ihrem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit getreulich angeben wollen, daß sie ferner außer dem von dem Gerichte festgesetzten Betrage ihrer Gebühren (§. 217) von keiner Partei irgend etwas erhalten oder angenommen haben, noch annehmen werden. Die den Augenschein leitende Gerichtsperson hat

2. die zur deutlichen Darstellung des Gegenstandes, der Lage und Beschaffenheit desselben etwa nöthigen Mappen, Risse oder Zeichnungen sogleich verfertigen, von den Sachverständigen unterschreiben und die erforderliche Erläuterung beifügen zu lassen;

3. die Erinnerungen der erschienenen Parteien anzuhören, und den Sachverständigen vorzuhalten;

4. die Aufmerksamkeit der letzteren nöthigenfalls auf alle zur gründlichen Beurtheilung der Sache dienlichen Umstände zu lenken;

5. denselben eine Beurtheilung der Rechte der Parteien nicht zu gestatten, dagegen über die Beschaffenheit der Sache selbst ein bestimmtes, deutliches und mit Gründen ihrer Wissenschaft, Kunst oder ihres Berufes unterstütztes Gutachten von ihnen abzufordern. Bedürfen sie hierzu einer längeren Ueberlegung, so ist ihnen eine angemessene Frist dazu einzuräumen, oder wenn sie es verlangen, die schriftliche Abfassung ihres Gutachtens zu gestatten. Immer ist aber:

6. das Gutachten der Sachverständigen noch vor dem Ende des Augenscheines den anwesenden Parteien vorzulesen, was darin etwa dunkel, zweideutig oder mangelhaft ist, sogleich zu verbessern, und dieß am Ende des Gutachtens anzumerken, endlich

7. über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen, in dasselbe die mündlich abgegebene Aeußerung der Sachverständigen einzurücken, oder ihr schriftliches von ihnen unterzeichnetes Gutachten beizulegen. Dieses Protokoll ist nach geschehener Vorlesung von den Parteien, und, wenn die

Sachverständigen sich nur mündlich geäußert haben, auch von ihnen, sodann von der anwesenden Gerichtsperson selbst zu unterschreiben, wornach dasselbe ungesäumt dem Gerichte überreicht wird. Am Ende eines schriftlichen Gutachtens haben die Sachverständigen immer den Betrag der, von dem Richter festgesetzten und ihnen bezahlten Gebühren anzugeben, und dabei mit ausdrücklicher Beziehung auf den abgelegten Eid die Versicherung zu wiederholen, daß sie außer derselben von keiner Partei etwas erhalten oder angenommen haben.

§. 215.

Weiteres Verfahren nach aufgenommenem Augenschein.

Nach beendigtem Augenschein ist sogleich das Urtheil zu schöpfen. Von dem, über denselben aufgenommenen Protokolle und dem Gutachten der Sachverständigen sind den Parteien auf Verlangen Abschriften auszufertigen. Auch ist ihnen die Einsicht der Original-Acten gestattet.

§. 216.

Beweiskraft des Gutachtens der Sachverständigen.

Der einhellige Ausspruch zweier Sachverständigen hat über die Beschaffenheit des Gegenstandes, worüber der Augenschein angeordnet war, volle Beweiskraft. Sind sie verschiedener Meinung, so entscheidet, in sofern nicht etwa bei angegebenen verschiedenen Geldsummen nach Ermessen des Richters eine Mittelzahl angenommen werden kann, das Gutachten des, zu Folge des §. 207 benannten, dritten Sachverständigen, mit dessen Zuziehung in diesem Falle der Augenschein fortzusetzen, oder nochmals vorzunehmen ist.

Hätte jeder der Sachverständigen eine eigene Meinung, so soll der Richter den Augenschein mit Zuziehung anderer, von den Parteien gewählter, oder, wenn diese sich darüber nicht vereinigen, von ihm selbst benannter Sachverständigen nochmals vornehmen und das Gutachten der mehreren Stimmen der Entscheidung zum Grunde legen.

Außer diesen Fällen findet eine Wiederholung eines gesetzmäßig vorgenommenen Augenscheines nicht Statt.

§. 217.

Kosten des Augenscheines.

Die Kosten des Augenscheines hat der Beweisführer mit Vorbehalt des Ersatzes vorzuschießen. Der Betrag des Vorschusses wird nöthigenfalls von dem Richter bestimmt.

Wenn der Augenschein beiden Theilen zum Vortheile gereicht, kann der Gegner angewiesen werden, die Hälfte des Vorschusses bei Vermeidung

der Execution sogleich zu erlegen. Wie viel den Sachverständigen als Belohnung ihrer Bemühungen gebühre, muß jedesmal mit Genehmigung des Gerichtes festgesetzt werden. Es wird ihnen verboten, unter was immer für einem Vorwande ein Mehreres anzunehmen.

Wer vor oder nach abgegebenem Gutachten dieser Vorschrift zuwider handelt, wird dadurch für immer unfähig, einem gerichtlichen Augenschein als Sachverständiger beizuwohnen, und verfällt nach Umständen in die, durch das Strafgesetzbuch oder andere Verordnungen auf die Annahme unerlaubter Geschenke und den falschen Eid gesetzten Strafen.

§. 218.

Rechtsmittel gegen das pflichtwidrige Benehmen der Sachverständigen.

Wird ein Sachverständiger durch ein Criminal-Urtheil eines bei Erstattung seines Gutachtens begangenen Meineides schuldig erkannt, so finden die im §. 203 ertheilten Vorschriften ihre Anwendung. Auch außer diesem Falle haben Sachverständige den, durch ihr Verschulden zugefügten Schaden zu ersetzen.

§. 219.

Anwendung obiger Vorschriften auf gerichtliche Schätzungen.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Hauptstückes gelten auch für die gerichtlichen Schätzungen beweglicher und unbeweglicher Güter, sie mögen zu was immer für einem Zwecke angesucht werden.

§. 220.

Werden Schätzungen außer dem Falle des Processes, der Execution oder des Concurses vorgenommen, so sind die Kunstverständigen von dem Gerichte von Amtswegen und ohne Rücksicht auf den Vorschlag der Parteien zu wählen. Auch zu Schätzungen dieser Art sind jedoch alle Betheiligten vorzuladen.

§. 221.

Schätzungen, welche auf Ansuchen des Eigenthümers eines Gutes, außer den im Gesetze namentlich angeführten Fällen und ohne daß ein Proceß anhängig wäre, vorgenommen werden, können gegen einen im vorhinein davon nicht verständigten Dritten von keiner Wirkung sein.

§. 222.

Die Gerichte haben auf die Wahl tauglicher und gewissenhafter Schätzmeister die größte Sorgfalt zu verwenden, und wenn ihnen die Eigenschaften, Kenntnisse und Vermögensumstände der Personen, die zu Schätzmeistern benannt werden sollen, nicht ohnehin zuverlässig bekannt sind,

darüber auf geeigneten Wegen Erkundigung einzuziehen. Vorzüglich muß Bedacht darauf genommen werden, für Schätzungen unbeweglicher Güter unter die Schätzmeister auch Gutsbesitzer von Einsicht und Erfahrung aufzunehmen. Minderjährige, unter Curatel stehende, oder in Concurs verfallene Personen sollen, und zwar letztere auch nach beendigtem Concurse, nie als Kunstverständige zu einer gerichtlichen Schätzung gebraucht werden.

§. 223.

Ein bereits für beständig verpflichteter Schätzmeister, der in Concurs verfällt, oder auch nur in einem einzigen Falle durch ein auffallendes Mißverhältniß des, in seiner Schätzung angegebenen Werthes zu dem, in der Folge für das Gut eingegangenen Kaufschillinge verdächtig wird, ist sogleich wieder zu entfernen.

§. 224.

Die Kunstverständigen haben alle einzelnen Bestandtheile des Gutes, selbst wenn sie ihnen vorher schon bekannt gewesen wären, in Gegenwart der Gerichtspersonen genau zu besichtigen und zu untersuchen.

§. 225.

Alle Urkunden, Rechnungen, Amtsbücher und Risse, die zur richtigen Beurtheilung des Werthes des Gutes dienen, müssen herbeigeschafft werden, wofür die Schätzleute sowohl, als die Parteien zu sorgen und nach Erforderniß die Unterstützung des Gerichtsabgeordneten dazu in Anspruch zu nehmen haben. Diese und andere Hilfsmittel sind zur Erleichterung einer richtigen Schätzung zu benützen, Gränzen-, Besitz- und Ortsverhältnisse, wenn es nothwendig ist, durch Vernehmung der Nachbarn oder Anderer, die darüber zuverlässige Auskunft zu geben wissen, in das Klare zu setzen.

Immer muß der bei den zwei letzten Besitzveränderungen angenommene Werth des Gutes, soweit er aus öffentlichen Büchern, oder andern zuverlässigen Quellen bekannt ist, angezeigt, und wenn das Gut früher schon geschätzt, oder in die Steuerregister eingetragen ist, der in der letzten Schätzung, oder aus dem neuesten Steuer-Kataster zu entnehmende Werth angezeigt werden.

§. 226.

Die Schätzungs-Urkunde muß ohne überflüssige Weitläufigkeit eine genaue Beschreibung des Gutes nach seinen einzelnen Bestandtheilen enthalten, alle Verhältnisse, welche den Werth desselben erhöhen oder vermindern, klar anzeigen, über die Gründe des Ausspruches der Schätzleute und über den, bei der Berechnung des Werthes angenommenen Maßstab

alle erforderliche Aufklärung geben; so daß jeder Sachverständige aus der Beschreibung des Gutes den Werth desselben selbst beurtheilen kann.

Insbesondere muß bei Grundstücken nach Möglichkeit der Flächeninhalt und der höhere oder geringere Grad der Güte; bei Gebäuden, Größe, Beschaffenheit, Bauart und gegenwärtiger Zustand derselben angegeben werden.

§. 227.

In jeder Schätzung ist der gemeine Werth des Gutes, das ist der ordentliche Preis, um den es zur Zeit der Schätzung verkauft werden kann, anzugeben.

Es darf daher nie die mindeste Rücksicht darauf genommen werden, zu welchem Gebrauche die Schätzung bestimmt ist.

Wenn das Gericht aus besonderen Gründen nothwendig findet, nicht den gegenwärtigen Werth eines Gutes, sondern denjenigen, in dem es in einem bestimmten früheren Zeitpunkt gestanden ist, oder anstatt des ordentlichen, den in besondern Verhältnissen gegründeten außerordentlichen Werth einer Sache von den Schätzleuten angeben zu lassen, so muß dieses in dem Bescheide, wodurch die Schätzung bewilligt wird, klar ausgedrückt und die deßhalb getroffene gerichtliche Verfügung in der Schätzungs-Urkunde angeführt werden.

§. 228.

Fruchtbringende Güter sind nach dem Erträgnisse zu schätzen. Die erzeugten Früchte und die Preise derselben sind in der Regel nach dem Durchschnitte der letztverflossenen sechs Jahre anzusetzen, und davon sämmtliche Auslagen abzuziehen. Der Rest ist nach dem Maßstabe zu Capital anzuschlagen, welcher bei Gütern gleicher Art gewöhnlich beim Verkaufe angenommen wird. Ist das bisherige Erträgniß aus zuverlässigen Quellen nicht bekannt, so muß von den Kunstverständigen bestimmt werden, wie viel das Gut in seinem gegenwärtigen Zustande bei regelmäßiger Benützung im Durchschnitte an reinen Einkünften abwerfen könne.

Der Preis der Früchte ist dabei auf den Betrag zu bestimmen, um den sie im Durchschnitte an dem Orte, wo das Gut liegt, verkäuflich waren. Sind zwar Rechnungen vorhanden, aber diese entweder wegen Verdachts unrichtiger Angaben, oder wegen schlechter Verwaltung, insbesondere bei Wäldern wegen unmäßigen Holzschlages, oder aus andern Gründen zur Bestimmung des künftigen reinen Erträgnisses gar nicht, oder nur mit der nöthigen Berichtigung zu gebrauchen, oder läßt sich die Einnahme, besonderer Verhältnisse wegen, nach einem sechsjährigen Durchschnitte nicht zuver-

lässig berechnen, so ist hierüber in der Schätzungs-Urkunde nähere Aufklärung zu geben. Eine mögliche Erhöhung des Ertrages durch neue Unternehmungen, durch eine wesentliche Abänderung in der Benützung des Gutes, oder durch Verbesserungen, die mit bedeutendem Kostenaufwande verbunden, und von unsicherem Erfolge sind, darf nie in Anschlag gebracht werden.

§. 229.

Sachen und Rechte, die nur als Mittel zur Erzeugung der schon in der Schätzung begriffenen Früchte benützt werden, sind zwar genau zu beschreiben, aber nie besonders in Anschlag zu bringen. Dahin gehören z. B. Viehfutter und andere Gegenstände, die nur zur Erzeugung dieser Früchte dienen; Wirthschaftsgebäude, zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe erforderliche Geräthschaften und Fruchtvorräthe. Sind die zur regelmäßigen Bewirthschaftung nothwendigen Gebäude, Geräthschaften oder andere Erfordernisse abgängig, oder von mangelhafter Beschaffenheit, so ist hierauf entweder bei der Bestimmung des Ertrags die angemessene Rücksicht zu nehmen, oder der, zu ihrer Herstellung erforderliche Betrag von dem, nach dem Erträgnisse bestimmten Gutswerthe in Abschlag zu bringen. Sachen, die kein Zugehör eines unbeweglichen Gutes ausmachen, sind nie in die Schätzung des Gutes selbst aufzunehmen, sondern nöthigenfalls besondere Schätzungs-Urkunden darüber zu errichten.

§. 230.

Sind die Kunstverständigen über die Bestimmung des Werthes verschiedener Meinung, so soll der Gerichtsabgeordnete die Schätzung nach beiden Meinungen bearbeiten lassen, darüber Bericht an das Gericht erstatten, und dieses nach Vernehmung der Parteien entscheiden, ob eine Mittelzahl anzunehmen oder die Schätzung mit Zuziehung eines dritten Kunstverständigen zu wiederholen sei.

§. 231.

Wenn bei nochmaliger Schätzung der dritte Kunstverständige sich mit keinem der beiden ersten vereiniget, so ist aus den drei Schätzungssummen eine Mittelzahl zu ziehen.

§. 232.

Sind die Gränzen des Gutes oder einzelne Grundstücke und Rechte zweifelhaft, so darf die Hauptsumme des Werthes nur nach den Bestandtheilen des Gutes, die unstreitig dazu gehören, bestimmt werden. Der Werth der streitigen ist zwar anzumerken, aber nicht in Rechnung zu bringen.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Beweise durch den Eid.

§. 233.

Allgemeine Bestimmungen. Zulassung zum Eide:
a) in Folge eines Urtheiles;

Auf den Beweis durch den Eid soll der Richter durch Endurtheil, und nur dann erkennen, wenn über entscheidende Thatumstände keine anderen vollständigen Beweismittel vorhanden sind, und die in diesem Hauptstücke festgesetzten Bedingungen eintreten.

§. 234.

b) eines Vergleiches.

Die Parteien können auch durch gerichtlichen Vergleich den Ausgang ihrer Rechtssache von der Ablegung eines Eides abhängig machen. Nur müssen sie in diesem Vergleiche die Eidesformel wörtlich angeben, und die Folgen des abgelegten, oder nicht abgelegten Eides genau bestimmen.

§. 235.

Fähigkeit zur Eidesablegung.

Unzulässig ist der Eid einer Partei, die

a) zur Zeit der Ereignung der Thatsache, welche beschworen werden soll, das vierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt hatte, oder
b) wegen körperlichen oder Geistesgebrechen, oder nach den, in einem einzelnen Falle eintretenden besondern Umständen, das, was beschworen werden soll, mit Zuverlässigkeit und aus eigener Ueberzeugung zu bestätigen nicht im Stande ist. Auch kann
c) wer eines durch Betrug oder aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens schuldig erkannt worden ist, in sofern diese Einwendung von seinem Gegner im Processe angebracht wird, zum Erfüllungs- oder Schätzungseide nicht zugelassen werden.

§. 236.

Dem Ermessen des Richters bleibt anheimgestellt, ob einer Partei, welche

a) zur Zeit der Ereignung der Thatsache, über welche der Eid abgelegt werden soll, das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatte, oder
b) was immer für eines Verbrechens für schuldig erkannt worden, oder
c) in Concurs verfallen ist, oder

d) wegen Verschwendung unter gerichtlicher Curatel steht, die Ablegung eines, von ihr angebotenen Eides gestattet werden könne.

§. 237.

Beschränkung des Eides auf bestimmte Personen.

Der Richter hat die Person, welche den Eid ablegen soll, in dem Urtheile zu bestimmen, und der Regel nach nur den streitenden Theilen selbst den Eid aufzulegen.

§. 238.

Ueber Umstände, die nicht der streitenden Partei selbst, sondern nur einem Dritten, in dessen Rechte sie eingetreten oder durch dessen Handlungen sie verpflichtet worden ist, insbesondere ihrem Bevollmächtigen, Cedenten oder Vertretungsleister, oder, wenn gegen den Bürgen Proceß geführt wird, dem Hauptschuldner aus eigenem Wissen bekannt sind, kann auch diesen dritten Personen nach Ermessen des Richters der Eid vorbehalten oder auferlegt werden.

§. 239.

Unter eben diesen Bedingungen sind Firmaführer, Buchhalter und Handlungsdiener in Rechtsangelegenheiten der Handlung zu dem Eide zuzulassen.

§. 240.

Vormünder, Väter und Curatoren können über Umstände, die sie aus eigener Ueberzeugung anzugeben wissen, in den Angelegenheiten ihrer Mündel, minderjährigen Kinder oder Pflegebefohlenen zum Eide dann zugelassen oder aufgefordert werden, wenn die letzteren ihn selbst abzulegen nicht vermögen (§§. 235, 236).

§. 241.

Wer in Rechtsangelegenheiten der Gemeinden, Gesellschaften und anderer moralischer Personen oder mehrerer Streitgenossen den Eid ablegen soll, darüber hat bei dem Erfüllungs- und Schätzungseide die Partei, welche ihn anbietet, bei dem Haupt- und Offenbarungseide diejenige, welche ihn aufträgt, im Laufe des Processes ihre Erklärung abzugeben, und der Richter nach den Verhältnissen der Theilnehmenden so zu entscheiden, daß der Eid nicht ohne Noth vervielfältigt und nur denjenigen, die ihn nach eigenem Wissen ablegen können, auferlegt oder vorbehalten werde.

§. 242.

Eidesformel.

Der Inhalt des Eides muß in dem Urtheile wörtlich ausgedrückt und ein, von der Partei aufgetragener Eid ohne wesentliche Abänderung so

gefaßt werden, wie ihn der Beweisführer gefordert und angeboten hat. Gleichgiltige Nebenumstände hat der Richter, wenn sie auch von dem Gegner nicht gerügt worden wären, aus dem Eide wegzulassen.

§. 243.

Ablegung eines Eides vor Gericht.

Der Eid ist persönlich und vor Gericht abzulegen. Nur von Personen, welche nach glaubwürdigen Zeugnissen Krankheits- oder Altershalber vor Gericht zu erscheinen nicht im Stande sind, ist er in ihrer Wohnung aufzunehmen. Abwesenden, die ohne große Kosten und Beschwerlichkeit in dem Gerichtsorte nicht erscheinen können, wird gestattet, um Ausfertigung eines Ersuchschreibens an den Richter des Ortes, wo sie sich befinden, anzusuchen, daß dieser den Eid nach der Eidesformel, welche dem Schreiben beizulegen ist, aufnehme, und das Protokoll darüber einsende.

§. 244.

Vorladung des Gegners hierzu.

Der Gegner der Partei, welche einen Eid abzulegen hat, ist zu der. deshalb angeordneten Tagsatzung, wenn es ohne die Beendigung der Sache aufzuhalten, geschehen kann, vorzuladen. Sein Ausbleiben hindert aber nicht, den Eid aufzunehmen, oder gegen die, zur Ablegung des Eides vorgeladene Partei, falls sie nicht erscheint, oder den Eid nicht leistet, den für einen solchen Fall festgesetzten Rechtsnachtheil eintreten zu lassen.

§. 245.

Feierlichkeiten des Eides.

Der zur Ablegung des Eides erschienenen Partei soll der Richter die Eidesformel vorlesen, ihr alle darin enthaltenen Umstände deutlich vorhalten, und sich überzeugen, daß sie den Sinn der Eidesformel vollkommen verstehe. Bei dem Eide darf keiner von der natürlichen Bedeutung der Worte abweichenden Auslegung, keinem Vorbehalt und keiner Zweideutigkeit statt gegeben werden.

§. 246.

Der Richter hat der Partei, welche schwören will, die Wichtigkeit des Eides nicht nur von Seite der Religion vorzustellen, sondern ihr auch die schwere Verantwortung und Strafe, der sie sich nach den weltlichen Gesetzen durch einen falschen Eid unterwerfen würde, zu Gemüth zu führen.

§. 247.

Beharrt die Partei nach dieser Meineidserinnerung bei dem Entschlusse, den Eid zu schwören, so ist ihr die Eidesformel nochmals vorzu-

lesen. Sie hat den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand emporzuheben, die Eidesformel von Wort zu Wort nachzusprechen und den Inhalt derselben zuletzt mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe“, zu bekräftigen. Während der Ablegung des Eides sollen alle in dem Gerichtssaale anwesenden Personen stehen, und sich so verhalten, wie es die Ehrfurcht vor einer so wichtigen Religionshandlung fordert.

§. 248.

Ueber die Ablegung des Eides ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, die Eidesformel aber von der Partei, oder, wenn sie nicht schreiben kann, von zwei Zeugen, deren einer ihren Namen unterschreibt, zu unterzeichnen und bei Gericht aufzubewahren.

§. 249.

In geringfügigen Rechtssachen kann den Theilnehmenden der Vorschlag gemacht werden, ein nach vorausgegangener Erinnerung an die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Bestrafung eines angebotenen falschen Eides, erfolgtes gerichtliches Anerbieten zu eidlicher Betheuerung der in der Eidesformel enthaltenen Umstände durch freiwilliges Einverständniß für den wirklich abgelegten Eid gelten zu lassen.

§. 250.

Die Feierlichkeiten, welche bei Ablegung des Eides durch Personen zu beobachten sind, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, werden durch besondere Vorschriften bestimmt *).

§. 251.

Personen, welche sich zu einer Religion bekennen, deren Anhänger von der Eidesablegung gesetzlich enthoben sind, haben nur eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzulegen, welche jedoch in ihren Wirkungen dem wirklich abgelegten Eide in jeder Beziehung gleichkommt.

§. 252.

Wenn die Partei sich nur in einer Sprache auszudrücken versteht, deren die anwesenden Gerichtspersonen nicht mächtig sind, so muß die Meineids-Erklärung und die Eidesformel selbst von einem beeidigten Dollmetsch in die ihr verständliche Sprache übersetzt, die Uebersetzung der Eidesformel von ihm niedergeschrieben, nach abgelegtem Eide von der Partei unterzeichnet, und bei dem Originale in der Registratur aufbewahrt werden. Kann die Partei nicht schreiben, so findet die Vorschrift des §. 248 ihre Anwendung.

---

*) Vergl.: a) den Erlaß vom 1. März 1852, Z. 15854-J· M. (hier oben Nr. 1059);
b) die Vrdg. „ 25. Juli 1856, Nr. 134 des R. G. Bl.

§. 253.

Gegenbeweis zur Verhinderung des Eides.

Wer die Ablegung eines Eides durch seinen Gegner hindern will, hat die dazu dienlichen Beweismittel bei Verhandlung der Hauptsache beizubringen.

§. 254.

Nach geschlossenem Verfahren findet ein Gegenbeweis nicht mehr Statt.

§. 255.

Fälle, in welchen der Eid für abgelegt zu halten ist.

Würde die Ablegung des Eides durch den vor, oder nach dem Urtheile erfolgten Tod der Partei unmöglich gemacht, so ist dieser Eid nur dann für abgeschworen zu halten, wenn die Partei sich zu demselben erboten, hierüber entweder ihre Erklärung persönlich bei Gericht abgegeben, oder die gerichtliche Eingabe, worin das Anerbieten enthalten ist, eigenhändig unterschrieben, und die Ablegung des Eides weder zu verzögern, noch durch Beschwerdeführung abzulehnen gesucht hat. Von dem durch einen Sachwalter angebotenen Eid gilt dieses bloß in dem Falle, wenn die Partei zu diesem Anerbieten einen besondern schriftlichen Auftrag ertheilt, und zugleich die Umstände, die sie beschwören will, bestimmt angegeben hat.

§. 256.

Ob ein durch Urtheil auferlegter, oder vorbehaltener Eid für abgelegt zu halten sei, oder nicht, wird, wenn darüber Streit entsteht, durch Bescheid entschieden.

§. 257.

Rechtshilfe gegen einen falschen Eid.

Glaubt Jemand erweisen zu können, daß sein Gegner einen falschen Eid abgelegt habe, so hat er alle seine Beweismittel dem Strafgerichte zu übergeben, und das Erkenntniß desselben zu erwarten (§. 368).

§. 258.

Gattungen der Eide.

Die Gattungen des Eides sind:

a) der Haupteid,
b) der Erfüllungseid,
c) der Schätzungseid, und
d) der Offenbarungseid.

§. 259.

Besondere Vorschriften. Haupteid.

Die Partei ist ihrem Gegner über entscheidende Thatumstände, wenn es ihr auch an allen andern Beweismitteln fehlt, den Haupteid aufzutragen berechtiget. Dieser Eid kann auch noch in der Replik oder Duplik aufgetragen werden.

§. 260.

Wer einen Haupteid aufträgt, muß sich, der Regel nach, zugleich für den Fall der Zurückschiebung erbieten, das Gegentheil selbst zu beschwören. In wiefern jedoch ein Haupteid zuläßig sei, der nicht zurückgeschoben werden kann, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

§. 261.

Von Bevollmächtigten und Rechtsfreunden kann ein Haupteid nur dann aufgetragen oder zurückgeschoben werden, wenn die Partei ihnen entweder in der Vollmacht ausdrücklich das Recht dazu eingeräumt, oder die Schrift, worin es geschieht, eigenhändig unterschrieben hat.

Vertreter des Fiscus, der Minderjährigen und Pflegebefohlenen müssen dazu von der Behörde eine besondere Bewilligung erhalten haben.

§. 262.

Der Vertreter einer Concursmasse bedarf zur Auftragung eines Haupteides die Genehmigung der Gläubiger oder des Ausschusses derselben.

Ist dem Cridatar der Haupteid aufgetragen worden, so hat der Massevertreter nach Vernehmung des Creditoren-Ausschusses und dem Beschlusse desselben gemäß zu erklären, ob der Eid angenommen oder zurückgeschoben werde. Wird auf die Ablegung des Eides durch den Cridatar erkannt und der Eid von demselben nicht abgelegt, so hat die Concursmasse die Rechtsfolgen hiervon zu tragen.

§. 263.

Bedingte Auftragung des Haupteides.

Der Haupteid kann auch bedingt für den Fall aufgetragen werden, wenn die zugleich auf andere Art versuchte Beweisführung nicht gelingen sollte. Wird mit der Auftragung des Eides ein, nach dem Gesetze zuläßiger Beweis durch Zeugen oder Sachverständige in Verbindung gesetzt, so hat der Richter zuerst die Vornahme des Zeugenverhörs oder Augenscheines anzuordnen.

Sollte durch die Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen die Angabe des Beweisführers weder vollständig erwiesen noch widerlegt werden, so ist durch Endurtheil auf den Haupteid zu erkennen.

§. 264.

Ablehnung desselben durch Gewissensvertretung.

Wenn die Partei, welcher von ihrem Gegner der Haupteid aufgetragen worden ist, einen vollständigen Gegenbeweis in dem Processe angeboten hat, so ist nicht auf den Haupteid zu erkennen, sondern zunächst die Ausführung des Gegenbeweises zuzulassen. Nach geschlossenem Verfahren findet eine Anbietung von Beweisen, um sich von der Ablegung eines Haupteides zu befreien, auf welchen erkannt worden ist, nicht mehr Statt.

§. 265.

Recht des Gegners, den Haupteid anzunehmen, oder zurückzuschieben.

Hat d e Partei keinen Gegenbeweis angeboten, so steht ihr, in sofern nicht nach §. 260 eine Ausnahme Statt findet, frei, den aufgetragenen Haupteid anzunehmen und abzulegen, oder ihrem Gegner zurückzuschieben.

Die Zurückschiebung muß jedoch schon in der Verhandlung der Hauptsache erfolgen. Wäre darüber im Processe keine ausdrückliche und rechtsgiltige Erklärung abgegeben worden, so hat das Gericht nur auf den Eid desjenigen Theiles, welchem derselbe aufgetragen worden ist, zu erkennen. Ist der Eid durch eine rechtsgiltige Erklärung ausdrücklich zurückgeschoben worden, so darf nur auf den zurückgeschobenen Eid erkannt, und nur wenn das Gericht die Zurückschiebung unzuläßig fände, demjenigen Theile, welchem der Eid aufgetragen worden ist, die Ablegung desselben gestattet werden.

§. 266.

Nach Verschiedenheit dieser Fälle muß daher entweder auf den aufgetragenen, oder auf den zurückgeschobenen Eid erkannt werden.

Ob eine Partei dem ihr aufgetragenen Haupteide die Worte „ihres Wissens oder ihres Erinnerns" beizufügen berechtiget, oder ihn ohne alle Beisätze abzuschwören verbunden sein soll, hat der Richter zu beurtheilen; die erwähnten Beisätze des Eides können jedoch nur aus wichtigen Gründen und in eben dem Urtheile, wodurch die Hauptsache entschieden wird (§. 242), zugelassen werden. Sie finden nicht Statt, wenn nicht ausdrücklich darauf erkannt ist. Einen zurückgeschobenen Eid muß derjenige, welcher ihn aufgetragen hat, immer ohne allen Beisatz ablegen.

§. 267.

Haupteid über die Echtheit einer Urkunde.

Der angebliche Aussteller einer Urkunde, der die Echtheit seiner Schrift, oder Unterschrift, oder seines Handzeichens bestreitet, muß auf Verlangen seines Gegners verurtheilt werden, ohne den Beisatz: „seines Wissens und Erinnerns“ zu schwören, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten geschrieben, oder unterschrieben worden sei.

Dieser Eid kann nicht zurückgeschoben werden, wenn sich der auftragende Theil nicht ausdrücklich erbietet, die Zurückschiebung anzunehmen. Ist der streitende Theil, welcher eine gegen ihn angeführte Urkunde für unecht erklärt, nicht der angebliche Aussteller, so kann von ihm selbst dann, wenn er als Curator oder gesetzlicher Vertreter im Namen eines Andern Proceß führt, der Eid gefordert werden, daß er die Urkunde nach seinem besten Wissen für unecht halte. Für die Zurückschiebung dieses Eides gelten die in den §§. 260 und 265 ertheilten Vorschriften.

§. 268.

Antretung des Haupteides.

Derjenige, welcher einen, es sei ihm aufgetragenen, oder zurückgeschobenen Eid abzulegen hat, ist verpflichtet, binnen drei Tagen, nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, oder, wenn gegen das Urtheil keine weitere Beschwerde Statt findet, binnen vierzehn Tagen nach Zustellung desselben, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides anzusuchen, und bei derselben so gewiß zu erscheinen und den Eid abzulegen, als er sonst dazu nicht mehr zugelassen, und das Gegentheil von dem, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr gehalten würde.

§. 269.

Wenn die Partei, welcher der Haupteid aufgetragen worden ist, vor Ablegung desselben mit Tode abgeht, und die Verhältnisse, unter denen der Eid nach den vorhergehenden Paragraphen für abgelegt, für verweigert, oder für zurückgeschoben gehalten werden kann, nicht eintreten, so ist derjenige, welcher den Haupteid aufgetragen hat, dieses Beweismittels verlustig. Es steht ihm jedoch frei, über die Umstände, worüber der Haupteid aufgetragen war, andere und neue Beweismittel beizubringen, mithin auf nochmalige Verhandlung der Hauptsache anzutragen. Ist die Partei, welche den Eid aufgetragen hat, vor der Zurückschiebung desselben verstorben, so verliert nur ihr Gegner das Recht, den Eid zurückzuschieben. Ist die Zurück-

schiebung schon vor ihrem Tode geschehen, so wird der zurückgeschobene Eid, in sofern der Fall des §. 255 nicht eintritt, für nicht abgelegt gehalten.

§. 270.

Erfüllungs- (Ergänzungseid).

Hat eine Partei über entscheidende Thatsachen sehr erhebliche, jedoch für sich allein zum vollen rechtlichen Beweise nicht hinreichende Beweismittel beigebracht, so kann sie von dem Richter zum Erfüllungseide zugelassen werden.

§. 271.

Dem Richter steht frei, auf den Erfüllungseid zu erkennen, wenn ihn auch die Partei nicht angeboten hat.

§. 272.

Die Partei, welche in Folge des Urtheils den Erfüllungseid abzulegen hat, muß binnen drei Tagen, nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, oder wenn gegen das Urtheil keine weitere Beschwerde zulässig ist, binnen vierzehn Tagen nach Zustellung desselben um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides ansuchen, und ihn bei derselben abschwören, widrigenfalls ist der Beweis für nicht hergestellt zu halten.

§. 273.

Schätzungseid.

Wer zu Folge des allgemeinen bürgerlichen Rechtes Schadloshaltung, oder Genugthuung zu fordern berechtiget ist, kann über den Betrag derselben, in sofern dieser nicht auf andere Art erwiesen ist, oder aus der Natur der Sache fließt, zum Schätzungseide zugelassen werden.

§. 274.

Wird der Schaden von dem Kläger zu hoch angeschlagen, so soll der Richter den Betrag der Forderung, jedoch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Beschädigten, in dem Urtheile mäßigen.

§. 275.

Zum Schätzungseide kann auch derjenige zugelassen werden, der eine aus anderen Rechtsgründen entspringende Forderung erwiesen, aber über den Betrag derselben keinen hinlänglichen Beweis beigebracht hat.

Der Richter soll in diesem Falle den etwa zu hoch angesetzten Betrag mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände, besonders aber dann mit größerer Rücksicht auf den Beklagten mäßigen, wenn der Kläger darüber sich andere Beweise leicht hätte verschaffen können, oder durch verzögerte Ueberreichung der Klage die Vertheidigung des Gegners erschwert hat.

§. 276.

Auf den Schätzungseid kann erkannt werden, wenn er auch nicht angeboten worden ist. Der Richter darf aber auch, wenn ein Schätzungseid über auffallend übertriebene Forderungen angeboten erscheint, den Beweis durch Sachverständige (§. 205) anordnen.

§. 277.

Die im §. 272 über den Erfüllungseid ertheilten Vorschriften gelten auch für den Schätzungseid.

§. 278.

Offenbarungseid.

Wenn Jemand Urkunden, Schulden, oder Vermögen anzugeben schuldig ist, so soll er auf Begehren des Gegners die Richtigkeit seiner Angabe durch den Offenbarungseid bestätigen.

§. 279.

Wer gegründete Besorgnisse anführen kann, daß zu seinem Nachtheile Sachen oder Vermögen auf widerrechtliche Art verborgen gehalten werden, und daß ein Dritter darum wisse, kann mittelst Klage begehren, daß letzterer Alles, was ihm davon bekannt ist, angebe, und darüber den Offenbarungseid ablege.

§. 280.

Folgen der Verweigerung.

Hat der Richter einer Partei den Offenbarungseid auferlegt, so steht ihr, oder ihrem Gegner frei, um Anordnung einer Tagsatzung zur Ablegung des Eides anzusuchen. Wird bei dieser der Eid nicht abgelegt, so ist derjenige, welcher ihn zu schwören hätte, nach dem Begehren des Gegners, entweder hiezu durch angemessene Zwangsmittel anzuhalten, oder es ist wider ihn, was der Gegner selbst allenfalls in der vorausgegangenen Verhandlung über den Gegenstand des Offenbarungseides angegeben und mit Gründen der Wahrscheinlichkeit unterstützt hat, nach richterlichem Ermessen für wahr anzunehmen, oder endlich dem Gegner die Ausführung seiner Entschädigungsansprüche mittelst einer besonderen Klage vorzubehalten. Zu verlangen, daß seine Angaben über den Gegenstand des Offenbarungseides für wahr angenommen werden, und seine Entschädigungsrechte auszuführen, bleibt der Kläger auch dann noch berechtiget, wenn die Zwangsmittel zur Ablegung des Eides fruchtlos geblieben sind.

Zwölftes Hauptstück.

Von Inrotulirung der Acten.

§. 281.

Inrotulirung:

Nach geschlossener Verhandlung sind die Acten in gehöriger Ordnung bei Gericht zu inrotuliren.

§. 282.

a) im mündlichen Verfahren;

Im mündlichen Verfahren geschieht die Inrotulirung bei der in der Hauptsache angeordneten Tagsatzung. Es ist am Schlusse des Verhandlungs-Protokolles ein genaues Actenverzeichniß zu verfertigen, von den Parteien oder ihren Rechtsfreunden zu unterschreiben, gerichtlich zu beglaubigen und alle darin angeführten Acten sind dem Richter zu übergeben.

§. 283.

b) im schriftlichen.

Im schriftlichen Verfahren ist nach Ueberreichung der letzten Schrift oder des Gesuches um Inrotulirung der Acten (§§. 57 und 61) hiezu eine Tagsatzung auf kurze Frist anzuordnen.

§. 284.

Welche Actenstücke zu inrotuliren sind.

Bei dieser Tagsatzung hat jeder Theil die ihm von seinem Gegner im Laufe des Processes mitgetheilten Schriften und Beilagen zu übergeben; andere ist er inrotuliren zu lassen nicht schuldig.

Von den für bedenklich erklärten Urkunden soll die Partei, welche sie angeführt hat, die Originalien beilegen (§. 143). Wären sie bereits in gerichtlicher Verwahrung, so hat sie der Richter zu den Acten zu bringen.

§. 285.

Verfassung des Actenverzeichnisses und des Protokolls.

Die Beilagen der Satzschriften des Klägers sind mit Buchstaben, jene der Satzschriften des Beklagten mit Zahlen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung hat für jeden Theil ununterbrochen fortzulaufen. Alle Fristgesuche und andere zwischen der Erstattung der Satzschriften gelaufenen Schriften sind stets der nächstfolgenden Satzschrift beizulegen und in dem Actenverzeichnisse anzumerken. Die Partei, welche die letzte Schrift überreicht, oder um die Inrotulirung angesucht hat, soll ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Acten zur Tagsatzung mitbringen. Dieses Verzeichniß ist von beiden

Theilen und von den Gerichtspersonen, welche die Inrotulirung vornehmen, zu unterschreiben und nebst dem darüber abzufassenden Protokolle den Acten beizulegen.

§. 286.

Werden nach dem Schlusse des Processes Zeugenverhöre, oder gerichtliche Augenscheine vorgenommen, so sind die hierüber verhandelten Acten von Amtswegen anzuschließen und unter amtlicher Beglaubigung in dem Actenverzeichnisse nachzutragen.

§. 287.

Verfahren über die hierbei entstehenden Streitigkeiten.

Wenn über die Inrotulirung einer Urkunde Streit entsteht, so sind die Erinnerungen beider Theile in das Protokoll aufzunehmen. Die Urkunde bleibt in einem solchen Falle bei den Acten, und die Einwendungen der Parteien werden, ohne darüber eine besondere Verfügung zu erlassen, erst bei Entscheidung der Hauptsache berücksichtiget.

§. 288.

Benehmen bei Ausbleiben der Parteien;

Erscheint eine Partei um die zur Inrotulirung bestimmte Stunde nicht, oder hat sie die nöthigen Acten nicht mitgebracht, so kann der Gegner die Duplicate und Abschriften seiner Satzschriften und Beilagen selbst zur Inrotulirung überreichen, oder verlangen, daß die Tagsatzung auf Kosten des anders Theils erstreckt und derselbe angehalten werde, die ihm mitgetheilten Acten zur Inrotulirung zu übergeben.

§. 289.

Wäre kein Theil bei der zur Inrotulirung angeordneten Tagsatzung erschienen, so ist sie von Amtswegen auf kurze Zeit zu erstrecken.

§. 290.

oder einer angesuchten Erstreckung;

Den Rechtsfreunden ist eine Erstreckung der Tagsatzung, wenn nicht beide Parteien selbst durch eine eigenhändig unterschriebene Erklärung ihre Einwilligung dazu gegeben haben, nie zu gestatten, in sofern nicht der Inrotulirung ein besonders wichtiges Hinderniß entgegen steht.

§. 291.

Strafe der Verzögerung.

Rechtsfreunde, welche ohne Nachweisung triftiger Gründe die Inrotulirung der Acten binnen 8 Tagen, nachdem die Frist zur Erstattung einer Satzschrift von Seite des Gegners verstrichen ist, anzusuchen unterlassen

(§. 61), oder welche durch Nachlässigkeit, oder willkürliches Ausbleiben die Tagsatzung zur Inrotulirung vereiteln, sind ohne Nachsicht zu angemessenen Geldstrafen zu verurtheilen.

§. 292.

Verwahrung der Acten bis zur Aushändigung.

So lange noch ein weiterer Rechtszug stattfindet, sind die inrotulirten Acten bei Gericht aufzubehalten, und gegen Mißbrauch oder Verlust sorgfältig zu verwahren. Nach gänzlich beendigtem Processe werden auf Ansuchen des einen oder des andern Theils beide Parteien vorgeladen, und jeder die von ihr übergebenen Acten gegen Bescheinigung zurückgestellt. Das Actenverzeichniß und das Inrotulirugs-Protokoll bleiben bei Gericht zurück.

§. 293.

Behandlung der Appellations- und Revisionsacten.

Die Appellations- oder Revisionsverhandlungen werden weder im schriftlichen, noch im mündlichen Verfahren inrotulirt, sondern bloß den Acten der ersten Instanz beigelegt, und in dem Verzeichnisse angemerkt.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Urtheilen und Bescheiden.

§. 294.

Arten der Erkenntnisse über geschlossene Acten.

In Streitsachen hat der Richter nur nach den, in den Acten angeführten Thatsachen und den darüber beigebrachten Beweisen zu erkennen, ohne auf Umstände, welche ihm auf andere Art bekannt geworden sind, Rücksicht zu nehmen. Er kann aber nach Rechtsgründen, die sich aus erwiesenen Thatumständen ergeben, in sofern nicht ein ausdrückliches Gesetz entgegensteht, auch dann entscheiden, wenn sich die Parteien nicht darauf berufen hätten, diese Thatumstände mögen in den Proceßschriften und Verhandlungen selbst, oder nur in den vorgelegten Urkunden vorkommen.

§. 295.

Ueber das geschlossene Verfahren wird der Regel nach durch Urtheil, in den, in gegenwärtiger Gerichtsordnung ausdrücklich angegebenen Fällen aber durch Bescheid entschieden. Jeder Richter ist streng verpflichtet, diese Entscheidung möglichst zu beschleunigen.

§. 296.

Form und Inhalt des Urtheiles.

Die Urtheile müssen enthalten:

1. den Namen des Gerichtes;

2. die Namen der streitenden Theile, ihrer Vertreter, Bevollmächtigten und Rechtsfreunde;

3. den Gegenstand des Processes;

4. den Tag der Inrotulirung der Acten, und

5. die Entscheidung selbst, über Hauptsache, Nebenverbindlichkeiten und Gerichtskosten. Es soll

6. Ort und Zeit des geschöpften Urtheils angemerkt, und dasselbe

7. mit der üblichen gerichtlichen Unterschrift und dem Amtssiegel versehen werden.

§. 297.

Alle Theilnehmer des Processes sind genau und deutlich zu bezeichnen, um jedem Zweifel vorzubeugen, wer im Urtheile begriffen sei. Miterben, Gesellschafter oder andere Streitgenossen, in sofern sie keine Gemeinde bilden, müssen einzeln namentlich aufgeführt werden. Nur protokollirte Handlungs-, Fabriks- und Gewerbsgesellschaften können unter ihrer Firma im Urtheile erscheinen.

§. 298.

Warnung der Parteien in Hinsicht der Beweisfristen.

In Urtheilen, wodurch der Ausgang des Streites von der Herstellung des Beweises durch einen Eid abhängig gemacht wird, ist auch die Frist zur Antretung des Beweises und der, mit der Versäumung derselben verbundene Rechtsnachtheil auszudrücken.

§. 299.

Gegenstand und Umfang der richterlichen Entscheidung.

Das Erkenntniß muß sich auf das Begehren der Parteien beschränken, und darüber vollständig und klar entscheiden. Wird die Forderung des Klägers ganz oder theilweise abgewiesen, weil dieselbe durch Compensation getilgt erscheint (§. 13), so ist dieses in dem Urtheile ausdrücklich anzuführen. In sofern es zur Deutlichkeit des Urtheils beiträgt, können den streitenden Theilen Rechte, die kein Gegenstand des Processes und der Entscheidung waren, ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 300.

Frist zur Befolgung des Urtheiles.

Die Frist, binnen welcher eine Verbindlichkeit erfüllt werden soll, muß in dem Urtheile jederzeit bestimmt angegeben, und der Regel nach auf vier-

zehn Tage festgesetzt werden. Nur wenn der Beklagte eine Arbeit, oder ein Geschäft zu verrichten verurtheilt wird, hat der Richter dazu nach Erforderniß der Umstände eine längere Frist zu bestimmen.

§. 301.

Der Lauf dieser Frist beginnt, wenn gegen das Erkenntniß keine Beschwerden angebracht werden, oder keine Appellation oder Revision dagegen stattfindet, mit dem Tage der Zustellung des Urtheils, wenn aber Appellation oder Revision angemeldet worden ist, mit dem Tage der Zustellung des bestätigenden Erkenntnisses des Urtheils zweiter, oder, im Falle der Spruch hier abgeändert werden sollte, des Urtheils dritter Instanz. Hat eine Partei in gehöriger Frist (§. 321) die Appellation oder Revision ergriffen, aber davon wieder abgelassen, so ist die Frist zur Vollziehung des Urtheils von dem Tage an zu berechnen, an welchem die gerichtliche Erklärung, wodurch von dem eingewandten Rechtsmittel abgestanden wird, dem andern Theile zugestellt worden ist.

§. 302.

Urtheil in Streitsachen mehrerer Streitgenossen.

Eine Rechtssache, woran mehrere Streitgenossen Theil nehmen, ist immer nur durch ein einziges Urtheil zu entscheiden, und es sind darin die Rechte und Verbindlichkeiten jedes Theilnehmenden genau festzusetzen.

§. 303.

Zustellung des Urtheiles.

Das Urtheil ist schriftlich auszufertigen, sodann unverzüglich und zwar beiden Parteien am nämlichen Tage, oder wenn dieß nicht möglich wäre, dem Sachfälligen zuerst auf die vorgeschriebene Weise zuzustellen.

§. 304.

Ausfertigung des Urtheiles für mehrere Streitgenossen.

Für mehrere Streitgenossen ist das Urtheil nur einmal auszufertigen und der Vorschrift der §§. 68 und 69 gemäß zuzustellen.

§. 305.

Mittheilung der Entscheidungsgründe.

Die Entscheidungsgründe sind nicht in das Urtheil selbst einzurücken, sondern besonders zu entwerfen, und selbst, wenn gegen das Erkenntniß keine weitere Beschwerdeführung stattfindet, beiden Theilen mit dem Urtheile zugleich von Amtswegen zuzustellen.

Der Richter soll darin sein Erkenntniß aus dem Inhalte der Acten und dem Gesetze rechtfertigen, keine wichtigen Einwendungen oder Beweis-

mitteln unberührt lassen, und sich unnützer Weitläufigkeiten und unanständiger oder beleidigender Ausdrücke enthalten.

§. 306.

Vorschriften über das Erkenntniß durch Bescheid.

Wenn nach geschlossenem Verfahren durch Bescheid entschieden wird, so ist es mit der Zustellung desselben und der Entscheidungsgründe eben so, wie bei den Urtheilen zu halten. Nur können die Entscheidungsgründe auch in den Bescheid selbst eingerückt werden.

§. 307.

Form der Erledigung einseitiger Gesuche.

Jedes schriftlich oder mündlich angebrachte Gesuch ist durch schriftlichen Bescheid zu erledigen. Wird das Begehren abgeschlagen, so sind in dem Bescheide die Gründe anzugeben, aus welchen das Gesuch überhaupt, oder wenigstens so, wie es angebracht ist, nicht bewilliget wird.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Appellation, Revision, Nullitätsbeschwerde und dem Recurse.

§. 308.

Gattungen der Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen.

Gegen Urtheile erster Instanz findet die Appellation, gegen Urtheile zweiter Instanz die Revision und gegen andere Verordnungen des Richters der Recurs Statt. Nullitätsbeschwerden können sowohl gegen Urtheile, als gegen andere Verordnungen angebracht werden.

§. 309.

I. Recurs. Bestimmung der Frist und des Gerichtes, bei dem er anzubringen ist.

Recurse müssen binnen vierzehn Tagen von Zustellung des Bescheides, gegen welchen sie gerichtet sind, bei dem Richter erster Instanz angebracht werden*). Ist in der Hauptsache das mündliche Verfahren eingeleitet wor-

---

*) Vergl.: a) den Erlaß vom 3. Mai 1853, Z. 7057-J. M.;
b) die Note " 17. Oct. " " 16540 "
c) den Erlaß " 15. Juni 1854, " 3973 "

den, so steht dem Recurrenten frei, den Recurs mündlich zu Protokoll zu geben. Außerdem ist [derselbe][k]) schriftlich zu überreichen.

§. 310.

Im Falle einer Verzögerung des Verfahrens kann jeder Theil bei dem höhern Richter unmittelbar Abhilfe suchen. Auch steht jeder Partei frei, von einem bei der ersten Instanz überreichten Recurse, dem obern Richter die Anzeige zu erstatten, damit dieser nöthigen Falls die beschleunigte Vorlage desselben (§. 311) überwachen könne.

§. 311.

Beförderung des Recurses an den höhern Richter.

Der untere Richter hat den Recurs, wenn er nach Verlauf der gesetzlichen Frist angebracht wird, von Amtswegen zu verwerfen. Ist die Frist beobachtet, so soll der Richter den Recurs oder das Protokoll, welches darüber aufgenommen wurde, unter vollständiger Darstellung des Sachverhältnisses nebst allen zur Aufklärung dienlichen Acten und Protokollen, unter eigener Verantwortung auf das schleunigste mittelst Berichtes an die zweite Instanz befördern. Haben sich bei einem Collegialgerichte verschiedene Meinungen geäußert, so ist dem Berichte auch eine Abschrift [des Protokolls][l]) über die Berathschlagung anzuschließen *).

Bei Ueberreichung des Berichtes an die höhern Behörden, soll dem Gegner des Recurrenten von den angebrachten Beschwerden durch Zustellung einer Rubrik der Recursschrift, oder des aufgenommenen Protokolls Nachricht gegeben werden.

§. 312.

Neuerungen in der Recursschrift.

Umstände und Beweismittel, welche in erster Instanz nicht vorgekommen sind, dürfen in dem Recurse nur dann angeführt werden, wenn der

---

k) Zusatz X.

Das oben eingeklammerte Wort lautet richtig nach der ungarischen C. P. O. vom 16. Sept. 1852: „derselbe," während es in der amtlichen Ausgabe der siebenbürgischen C. P. O. vermöge eines Druckfehlers: „dieselbe" heisst.

l) Zusatz XI.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 stehen an der Stelle der eingeklammerten folgende zwei Worte: „der Aufzeichnung,"

*) Vergl. die allgemeine Gerichts-Instruction v. 1. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., §§. 177—182.

Bescheid ohne Vernehmung des Recurrenten auf einseitiges Gesuch seines Gegners erfolgt ist.

§. 313.

Wirkung des Recurses.

Durch den Recurs wird die rechtliche Wirkung und der Vollzug des Bescheides in der Regel nicht gehemmt. Jedoch kann

1. im schriftlichen Verfahren vor Erledigung des Recurses wegen verworfener Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes über die Klage nicht verhandelt werden;

2. Bescheide, zufolge deren ein Arrest oder Verbot aufgehoben, ein erworbenes Pfandrecht auf bewegliche Sachen außer Kraft gesetzt, ein Depositum verabfolgt, eine öffentliche Versteigerung vorgenommen, oder von einer Partei ein Eid abgelegt werden soll, sind vor Verlauf von drei Tagen, von der Zustellung an gerechnet, und wenn binnen dieser Zeit Beschwerden angebracht werden, vor Erledigung derselben nicht zu vollziehen. Ein später obgleich noch binnen der im §. 309 festgesetzten Frist überreichter Recurs hindert auch in diesen Fällen die Vollziehung des Bescheides nicht. Endlich darf

3. vor erfolgter höherer Entscheidung über Beschwerden wegen der Förmlichkeiten des Verfahrens das Urtheil in der Hauptsache nicht geschöpft werden.

§. 314.

Recurs-Erledigung und Mittheilung der Entscheidungs-Gründe und Amtsberichte.

Der Verordnung der zweiten Instanz, wodurch ein unterrichterlicher Bescheid abgeändert oder nur aus wesentlich abweichenden Gründen bestätigt wird, sind die Entscheidungsgründe anzuschließen. Die erste Instanz hat den Parteien Abschriften davon zugleich mit der Verordnung von Amtswegen zuzustellen.

§. 315.

Beiden Theilen steht frei, von dem, über den Recurs erstatteten Berichte (§. 311) bei dem untern oder höhern Richter Abschriften zu erheben.

§. 316.

Verurtheilung des Gerichtes zur Entschädigung des Recurrenten.

Hätte der Richter durch offenbares Verschulden zu dem Recurse Veranlassung gegeben, so ist er von der höheren Behörde in den Ersatz des, den streitenden Theilen verursachten Schadens und der Kosten von Amtswegen zu verurtheilen. Zugleich wird den Parteien eine Frist angesetzt, bin-

nen welcher sie bei Verlust des Entschädigungsrechtes die Kosten zu verzeichnen und den Schaden auszuweisen haben. Ueber die vorgelegte Berechnung ist der untere Richter zu vernehmen, und sodann der Betrag der Entschädigung zu bestimmen.

§. 317.

Recurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz.

Recurse gegen Verordnungen der zweiten Instanz müssen ebenfalls binnen der, in dem §. 309 festgesetzten Frist, bei der ersten Instanz angebracht, und von dieser durch die zweite an die dritte Instanz befördert werden *).

§. 318.

Hat aber die zweite Instanz den Bescheid des untern Richters bestätiget, so findet nur im Falle einer offenbaren Ungerechtigkeit der Entscheidung (§. 335), oder einer begangenen Nullität (§. 339) der Recurs an die dritte Instanz Statt.

§. 319.

Fälle, in welchen kein Recurs stattfindet.

Gegen Beschlüsse des untern oder höhern Richters, wodurch das mündliche Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagsatzung oder die Bewilligung eines Fristgesuches abgeschlagen, eine Vernehmung von Zeugen, oder die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines angeordnet wird, findet kein abgesonderter Recurs Statt. Den Parteien steht frei, ihre Beschwerden dagegen nach ergangenem Urtheil mit der Appellation gegen die Entscheidung der Hauptsache zu verbinden.

§. 320.

Gegen eine Verordnung des untern oder höhern Richters, wodurch

1. die Einsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist oder versäumte Tagsatzung bewilliget, oder

2. dem Kläger im schriftlichen Verfahren eine Schlußschrift anzubringen gestattet wird, dann

3. gegen die, von dem Richter festgesetzte erste Frist zur Ueberreichung einer Satzschrift findet kein Recurs Statt.

§. 321.

II. Appellation; Befugniß hierzu: Anmeldungsfrist.

Wer sich durch das Urtheil der ersten Instanz für beschwert hält, kann

---

*) Sieh: a) den Erlaß vom 3. Mai 1853, Z. 7057-J. M.;
b) die Note „ 17. Oct. „ „ 16540 „
c) den Erlaß „ 15. Juni 1854, „ 3973 „

dagegen appelliren. Die Appellation muß von jedem Theile, der davon Gebrauch machen will, binnen vierzehn Tagen, von Zustellung des Urtheils an gerechnet, bei dem untern Richter angemeldet werden. Eine, nach Verlauf dieser Frist angemeldete Appellation ist sogleich von dem untern Richter zu verwerfen.

§. 322.

Form der Anmeldung.

Die Appellationsanmeldung kann in den, bei der ersten Instanz mündlich verhandelten Rechtssachen auch mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden. Außerdem ist sie schriftlich zu überreichen.

§. 323.

Bezeichnung der Beschwerdepunkte.

Enthält das Urtheil mehrere Punkte, so sind in der Appellations-Anmeldung diejenigen bestimmt anzugeben, in welchen der Appellant sich beschwert findet. In Ansehung der übrigen Punkte wird das Urtheil mit Ausgang der Appellationsfrist rechtskräftig und daher zur Execution geeignet. Sind die Punkte, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, nicht einzeln angegeben, so wird angenommen, daß alle Theile des Urtheils Gegenstand derselben seien.

§. 324.

Appellation bei mehreren Streitgenossen.

Haben von mehreren Streitgenossen nur einige die Appellation angemeldet, so hat das Urtheil nach verstrichener Appellationsfrist gegen die übrigen volle Rechtskraft.

§. 325.

Ausführung der Beschwerden.

Der Appellant kann seine Beschwerden in der Appellationsanmeldung selbst, oder abgesondert ausführen. Diese Appellationsschrift muß binnen der zur Anmeldung festgesetzten Frist bei dem untern Richter überreicht, oder sofern das Verfahren mündlich war, zu Protokoll gegeben werden. Eine Fristverlängerung ist im mündlichen Verfahren gänzlich unzulässig. Nur im schriftlichen Verfahren darf aus sehr erheblichen Gründen dem Appellanten zur Nachtragung der Beschwerden noch eine vierzehntägige Frist ertheilt werden. Eine weitere Fristverlängerung findet auch hier niemals Statt. Nach verstrichener Frist ist die Beschwerdeschrift nicht mehr anzunehmen. Die Appellationsanmeldung behält ihre Wirkung, wenn auch die Beschwerden zu spät, oder gar nicht überreicht worden sind.

§. 326.

Unstatthaftigkeit der Neuerungen im Appellationszuge.

In erster Instanz nicht vorgekommene Thatumstände oder Beweismittel dürfen in den Appellationsbeschwerden nicht angebracht, und wenn es dennoch geschehen wäre, bei der Entscheidung nicht berücksichtiget werden.

§. 327.

Beförderung der Acten an das höhere Gericht.

Der Richter erster Instanz hat ein Exemplar der in gesetzlicher Frist überreichten Appellationsanmeldung und Beschwerden dem Gegner zur Einsicht zuzustellen, das andere aber, nebst den übrigen Appellationsschriften, sämmtlichen Proceßacten und einer von Amtswegen ausgefertigten beglaubigten Abschrift des Urtheils und der Entscheidungsgründe, dann nöthigenfalls (§. 311) einer Abschrift [des Berathungsprotokolles][m]) unverzüglich an die zweite Instanz durch Bericht zu befördern *).

§. 328.

Sind die Appellationsbeschwerden in der gesetzlichen Frist nicht überreicht worden, so ist doch die Appellationsanmeldung nebst allen übrigen Acten an den höhern Richter zu befördern.

§. 329.

Haben beide Theile appellirt, so sind die Appellationsanmeldungen und Beschwerden beider Theile zugleich mit allen Acten der zweiten Instanz vorzulegen.

§. 330.

Die zweite Instanz kann, wenn sie in der Proceßverhandlung wesentliche Gebrechen findet, das Verfahren aufheben, und eine neuerliche Verhandlung einleiten; oder ohne Rücksicht auf die, bei dem Gerichte erster Instanz erfolgte Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen weiteres Beweisverfahren, oder Erneuerung des Zeugenverhöres oder Augenscheines anordnen, und dem Gerichte erster Instanz die neuerliche Urtheilsfällung über die ergänzte Verhandlung auftragen.

---

m) Zusatz XII.

Die ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 enthält statt der oben eingeklammerten, folgende Worte: **„der Aufzeichnung über die bei der Berathung abgegebenen Stimmen,"**

*) Vergl. die §§. 177—182 der allgemeinen Gerichts-Instruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl.

Diese Verfügungen können auch ohne bestimmtes Begehren der streitenden Theile, jedoch immer nur dann Statt finden, wenn durch die Fehler des Verfahrens eine gründliche Entscheidung der Hauptsache unmöglich geworden, und von der Fortsetzung der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit Erfolg zu erwarten ist.

§. 331.

Form und Inhalt des Appellations-Urtheiles; Eröffnung der Entscheidungsgründe.

Die zweite Instanz hat, wenn auch von beiden Theilen appellirt worden ist, doch nur Ein Urtheil zu schöpfen, dasselbe mit den Acten dem untern Richter mitzutheilen, und, selbst im Falle der Bestätigung des ersten Urtheils, die Entscheidungsgründe beizufügen. Das Urtheil soll sogleich von dem untern Richter ausgefertiget und nebst einer Abschrift der mitgetheilten Entscheidungsgründe beiden Theilen zugestellt werden *).

§. 332.

III. Revision; Fälle ihrer Zulässigkeit.

Gegen das Urtheil der zweiten Instanz findet die Revision an die dritte Instanz, jedoch der Regel nach nur dann Statt, wenn das Urtheil erster Instanz abgeändert worden ist. Hätte also die zweite Instanz das Erkenntniß des untern Richters zum Theil bestätiget, zum Theil abgeändert, so unterliegen nur diejenigen Punkte der Revision, worin eine Abänderung erfolgt ist **).

§. 333.

Verhandlung der Revision.

Mit der Revision ist es durchaus eben so, wie mit der Appellation zu halten.

§. 334.

Gegen zwei gleichlautende Urtheile ist die Revision in der Regel unzulässig ***).

§. 335.

Nur wenn die gefällte Entscheidung sich auf eine offenbar irrige Auslegung oder Anwendung des Gesetzes, oder auf eine Voraussetzung gründet, die dem klaren Inhalte der Acten widerspricht; wenn sie unverständlich

---

*) Sieh auch den Erlaß vom 9. Februar 1853, Z. 1627-J. M., lit b.
**) Sieh den Erlaß vom 30. Mai 1853, Z. 8224-J. M.
***) Vergl. den zu §. 332 citirten Erlaß.

ist; oder das Begehren der Parteien überschreitet, darf der Revision gegen gleichlautende Entscheidungen Statt gegeben werden *).

§. 336.

Wird die außerordentliche Revision (§. 335) ergriffen, so müssen die Revisionsanmeldung und Beschwerden dem Gegentheile vorläufig um seine binnen vierzehn Tagen zu erstattende Gegenausführung mitgetheilt werden, und sobald diese eingelangt oder die Frist zu deren Erstattung verstrichen ist, mit sämmtlichen Acten der dritten Instanz vorgelegt werden, welche, im Falle sie die Beschwerde gegründet findet, in der Hauptsache zu erkennen hat.

§. 337.

Wie der Gerichtshof dritter Instanz besetzt sein müsse, und welche Stimmenzahl bei demselben zu einem Ausspruche erfordert werde, durch welchen gleichlautende Entscheidungen abgeändert werden sollen, bestimmt das Gesetz über die Verfassung der Gerichtsstellen **).

§. 338.

Die Ergreifung der außerordentlichen Revision hemmt den Vollzug der bereits erflossenen gleichförmigen Erkenntnisse nicht. Wird dieselbe verworfen, so ist hinsichtlich der Bestrafung nach den Bestimmungen des §. 352 vorzugehen.

§. 339.

IV. Richtigkeits- (Nullitäts-) Beschwerden.

Ein Urtheil kann als nichtig angefochten werden:

1. Wenn dem Richter in der anhängigen Rechtssache keine Gerichtsbarkeit zustand, und die Parteien sich demselben nicht rechtgiltig unterworfen haben; wenn er sie nach seinen persönlichen Verhältnissen auszuüben nicht befugt; oder das Gericht bei Entscheidung des Processes nicht vorschriftmäßig besetzt war;

2. wenn ein Dritter für eine Partei ohne Vollmacht eingeschritten ist, oder für Personen, die selbst vor Gericht zu verhandeln unfähig sind,

---

*) Vergl, den Erlaß vom 14. Juli 1854, Nr. 193 des R. G. Bl. zu 3.

**) Sieh: a) die allerh. Entschließung vom 17. Mai 1842, Nr. 616 der J. G. S.;
b) das Statut des obersten Gerichtshofes vom 7. August 1850, Nr. 325 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 474), §. 17, lit. c.;
c) den Erlaß vom 6. December 1851, Nr. 254 des R. G. Bl., §. 7 (hier oben Nr. 933);
d) die allg. Gerichts-Instruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., Art. IV des K. M. P.; und §§. 159 — 173
e) die Note vom 1. Juli 1853, Z. 10623-J. M., Absatz 1.

nicht ihr rechtmäßiger Vertreter den Proceß geführt hat, in sofern in einem und dem andern Falle die Verhandlungen nicht in der Folge genehmigt worden sind;

3. wenn im Laufe des Processes die Vorschriften der Gerichtsordnung im Wesentlichen so sehr außer Acht gelassen worden sind, daß eine gründliche Beurtheilung der Sache unmöglich wird. Außer diesen und den, am gehörigen Orte ausdrücklich bezeichneten Fällen, kann selbst wegen vernachlässigter Vorschriften der Proceßordnung gegen Urtheile keine Nullitätsbeschwerde, sondern nur die Appellation oder Revision angebracht werden.

§. 340.

Frist und Verfahrungsart bei der Nullitätsbeschwerde.

Ueber Nullitätsbeschwerden gegen die Entscheidungen des ersten Richters entscheidet die zweite Instanz; über Nullitätsbeschwerden gegen Entscheidungen der letzteren die dritte Instanz. In Hinsicht der Anmeldungsfristen, der Ausführung und des weiteren Verfahrens, sowie des gehemmten Vollzuges des angefochtenen Urtheils gelten die, für die Appellation und Revision ertheilten Vorschriften.

§ 341.

Verbindung der Nullitätsbeschwerde mit anderen Rechtsmitteln.

Wer nicht mit der Nullitätsbeschwerde zugleich binnen der gesetzlichen Frist die Appellation oder Revision anmeldet, kann diese letzteren Rechtsmittel gegen die, als nichtig angefochtene Entscheidung in der Folge nicht mehr einwenden. Werden die Nullitätsbeschwerden mit einem anderen Rechtsmittel verbunden, so sollen sie in der Appellations- oder Revisionsschrift mit ausgeführt werden.

§. 342.

Entscheidung des höheren Richters über die Nullitätsbeschwerde.

Wird der Nullitätsbeschwerde Statt gegeben, so hat der höhere Richter bei unterlaufenen wesentlichen Fehlern (§. 339 Nr. 3) in dem Verfahren eine neue gesetzmäßige Verhandlung anzuordnen, worüber von dem untern Richter nochmals zu erkennen ist.

Wenn jedoch das Gericht nicht gehörig besetzt, oder die Gerichtsbarkeit auszuüben nicht befugt war, so soll die Rechtssache an ein vorschriftmäßig besetztes Gericht, oder an den gehörigen Richter verwiesen werden. In jedem dieser Fälle ist der untere Richter über die Gründe der erfolgten Aufhebung des Urtheils oder des Verfahrens zu belehren, und zugleich, falls er durch offenbares Verschulden den Parteien Schaden und Kosten

verursacht hätte, eben so wie bei dem Recurse (§. 316) zur Entschädigung zu verurtheilen.

§. 343.

Behebung der Nullitätsgebrechen von Amtswegen.

Auf gleiche Art soll der obere Richter verfahren, wenn zwar die Parteien keine Nullitätsbeschwerden angebracht hätten, die Nullität aber von ihm selbst bei Erledigung der Apellation, Revision oder des Recurses wahrgenommen würde.

Minder wichtige Gebrechen sind bloß zu rügen, ohne die Entscheidung der Hauptsache zu verschieben.

§. 344.

Wird die Nullitätsbeschwerde verworfen, so ist zugleich über die Appellation oder Revision, wenn die Partei dieses Rechtsmittel damit verbunden hat, zu entscheiden.

§. 345.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der zweiten Instanz über Nullitätsbeschwerden.

Ist in zweiter Instanz ein Urtheil, oder ein Bescheid für nichtig erklärt worden, so steht der Partei, welcher das aufgehobene Erkenntniß günstig war; frei, den Recurs an die dritte Instanz zu ergreifen.

Findet die letztere, daß die zweite Instanz in der Hauptsache zu entscheiden, ohne zureichenden Grund unterlassen hat, so muß diese von der dritten Instanz angewiesen werden, das Urtheil zu schöpfen.

§. 346.

Der, von der zweiten Instanz zum Kosten- und Schadenersatz verurtheilte Richter (§. 342) hat, wenn er sich dadurch beschwert findet, seine Beschwerden immer in Gestalt eines Recurses bei der zweiten Instanz zur Beförderung an die dritte Instanz zu überreichen.

§. 347.

Nullitätsbeschwerden gegen gleichlautende Erkenntnisse.

Nullitätsbeschwerden können unter den, im §. 339 festgesetzten Bedingungen, selbst gegen Urtheile der zweiten Instanz, wodurch das Urtheil des untern Richters bestätiget wird, eingebracht werden. Doch ist über dieselben vor deren Beförderung an die dritte Instanz dem Gegner eine Frist von vierzehn Tagen zu Erstattung seiner Gegenausführung zu bestimmen. Nach Ueberreichung der letztern, oder Ablauf der Frist zu deren Erstattung, sind

die Acten der dritten Instanz vorzulegen, welche darüber nach den Bestimmungen des §. 342 zu entscheiden hat*).

§. 348.

Wirkung derselben.

Durch solche Nullitätsbeschwerden gegen ein, in zweiter Instanz bestätigtes Erkenntniß wird jedoch der Vollzug desselben, oder das eingeleitete rechtliche Verfahren nicht aufgehalten.

§. 349.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen, welche durch strafbare Handlungen bewirkt wurden.

Wer durch eine, in den Strafgesetzen verbotene Handlung seines Gegners, oder eines Dritten mit gerechten Ansprüchen oder Einwendungen sachfällig geworden ist, hat nicht die Nullitätsbeschwerde anzubringen, sondern der Vorschrift des 15. Hauptstückes gegenwärtiger Proceß-Ordnung gemäß, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen. In sofern jedoch das Strafverfahren nach dem Gesetze einzuleiten wäre, ist der Ausschlag desselben abzuwarten.

§. 350.

Verbesserung der Schreib- und Rechnungsfehler in den Entscheidungen.

Offenbare Schreibfehler und Versehen in Namen, Zahlen oder Summen, können in den Urtheilen und Bescheiden des untern Richters auf Ansuchen der streitenden Theile, und mit ihrem beiderseitigen Einverständnisse, von ihm selbst verbessert werden. Urtheile und Bescheide höherer Instanzen sind in solchem Falle von der Behörde, bei welcher der Fehler in der Ausfertigung geschehen ist, zu berichtigen. Widersetzt sich ein Theil der Verbesserung eines angeblichen Rechnungs- oder Schreibfehlers, so ist bei Urtheilen oder Bescheiden der ersten Instanz von der zweiten Instanz, bei denen der zweiten und dritten Instanz von der letzteren hierüber zu entscheiden. Die Parteien haben diese Berichtigung bei der ersten Instanz anzusuchen, von welcher nöthigenfalls die Acten sammt dem, über die Erklärungen beider Theile aufgenommenen Protokolle, der höheren Behörde vorzulegen sind. Solche Gesuche sind zwar zu jeder Zeit anzunehmen; um aber die Vollziehung des Urtheiles oder Bescheides aufzuhalten, muß in gehöriger Frist ein anderes, der Lage des Processes angemessenes Rechtsmittel damit

---

*) Vergl.: a) die Note vom 1. Juli 1853, Z. 10623-J. M., Absatz 1;
b) den Erlaß „ 14. „ 1854, Nr. 193 des R. G. Bl., zu 3.

in Verbindung gesetzt werden. Höhere Behörden können auch die Berichtigung der, von den Parteien offenbar übersehenen Schreib- oder Rechnungsfehler in den Urtheilen oder Bescheiden des unteren Richters von Amtswegen veranlassen.

§. 351.

Ergänzung unvollständiger Entscheidungen.

Hätte der Richter einen Gegenstand des Processes in der Entscheidung übergangen, so kann davon kein Anlaß genommen werden, das Erkenntniß in den übrigen Punkten als nichtig anzufechten.

Jedem Theile steht frei, so lange die Proceßacten sich noch in den Händen des Gerichtes befinden, zu verlangen, daß in einem besonderen Urtheile oder Bescheide auch über den unentschiedenen Punkt erkannt werde. Die, durch das begangene Versehen verursachten Kosten hat der Richter der beschädigten Partei zu ersetzen.

§. 352.

Strafen des Mißbrauches von Rechtsmitteln.

Muthwillige Appellationen, Revisionen, Recurse und Richtigkeitsbeschwerden sind an den Parteien mit einer Geldbuße von zehn bis dreihundert Gulden oder mit angemessener Arreststrafe, und an Advocaten nach der Advocatenordnung zu ahnden*). Besonders streng soll jeder Mißbrauch der Appellation gegen die auf Ausbleiben des Beklagten, oder nach eingestandener Schuld geschöpften Urtheile, und der Beschwerde wider zwei gleichlautende Urtheile oder Bescheide bestraft werden.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Einsetzung in den vorigen Stand.

§. 353.

Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand (Restitution).

Die Einsetzung in den vorigen Stand kann in drei Fällen angesucht werden, nämlich:

1. gegen eine versäumte Frist, oder Tagsatzung;

2. gegen das Verschulden des Rechtsfreundes bei Verhandlung der Sache selbst; und

3. wegen vorgefundener neuer Beweismittel.

---

*) a) Vergl. die Advocaten-Ordnung für Ungarn ꝛc. vom 24. Juli 1852, Nr. 170 des R. G. Bl., und

b) Vergl. die Advocaten-Ordnung für Siebenbürgen vom 10. October 1853, Nr. 251 des R. G. Bl.

§. 354.

Einsetzungen gegen versäumte Fristen und Tagsatzungen.

Die erste Art der Wiedereinsetzung gebührt demjenigen, der wegen einer versäumten Tagsatzung, oder Fallfrist durch Zufall, oder Versehen eines Dritten, ohne eigenes Verschulden, an seinen Rechten verkürzt werden würde *).

§. 355.

Ausnahmen.

Gegen die verstrichene Frist zur Ueberreichung der Apellations- oder Revisionsbeschwerden, dann zu dem Recurse gegen eine Entscheidung über den Gerichtsstand im schriftlichen Verfahren, hat die Einsetzung in den vorigen Stand nicht Statt **).

§. 356.

Fristen zur Ueberreichung dieses Einsetzungsgesuches.

Die Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Fallfrist, oder eine versäumte Tagsatzung muß binnen vierzehn Tagen von demjenigen Tage an gerechnet, wo der Partei oder ihrem Rechtsfreunde das Versehen bekannt, und die Befolgung der ergangenen Verordnung möglich geworden ist, oder das Hinderniß bei der Tagsatzung zu erscheinen aufgehört hat, angesucht werden ***).

§. 357.

Verhandlung und Erledigung desselben.

Ueber ein solches, in gehöriger Zeit angebrachtes Gesuch um Wiedereinsetzung ist mündlich zu verhandeln. Der Richter soll dasselbe, nach Vernehmung beider Theile, durch Bescheid erledigen. Im Falle der Bewilligung ist statt der versäumten Frist eine andere anzusetzen; wenn aber die Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Tagsatzung ertheilt wird, ist bei der, über das Wiedereinsetzungsgesuch angeordneten Tagsatzung, sogleich die Hauptsache zu verhandeln.

Ein offenbar zu spät angebrachtes Gesuch um Wiedereinsetzung gegen eine verstrichene Frist, oder eine versäumte Tagsatzung ist von Amtswegen zu verwerfen †).

---

*) Vergl. den Erlaß vom 14. März 1855, Z. 2445-J. M.
**) Vergl. den zum §. 354 citirten Erlaß.
***) Vergl. den zum §. 354 citirten Erlaß.
†) Vergl. den zum §. 354 citirten Erlaß.

§. 358.

Wirkung des Wiedereinsetzungsgesuches.

Während der Verhandlungen über die Wiedereinsetzung gegen eine verstrichene Fallfrist, oder Tagsatzung ist mit dem noch anhängigen Verfahren in der Hauptsache einzuhalten.

Wird daher das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor dem Tage der Zustellung des Urtheils über die Hauptsache angebracht, so ist bis zur Erledigung dieses Gesuches die Ausfertigung und Zustellung des Urtheils zu verschieben. Durch ein, am Tage der Zustellung des Urtheils, oder später angebrachtes Gesuch wird die Execution des Erkenntnisses nicht aufgehalten.

§. 359.

Kostenersatz. Bestrafung des Rechtsfreundes.

Wer gegen eine versäumte Fallfrist oder Tagsatzung die Einsetzung in den vorigen Stand ansucht, hat, das Begehren mag bewilliget werden oder nicht, seinem Gegner die verursachten Kosten zu ersetzen. Wird des Bittstellers Rechtsfreund eines Versehens beschuldigt, so ist er zu der, über das Wiedereinsetzungsgesuch angeordneten Tagsatzung ebenfalls beizuziehen, und, wofern er sich nicht zu rechtfertigen vermöchte, zu bestrafen, auch zu Vergütung aller, beiden Theilen verursachten Gerichtskosten zu verurtheilen.

§. 360.

II. Wiedereinsetzung wegen des Verschuldens des Rechtsfreundes.

Der zweite Fall der Einsetzung in den vorigen Stand kann eintreten, wenn ein Rechtsfreund entscheidende Thatumstände am gehörigen Orte anzuführen, oder in Abrede zu stellen, oder die erforderlichen Beweismittel beizubringen, aus Versehen unterlassen hat, und seine Partei dadurch sachfällig geworden ist.

§. 361.

Beschränkung dieser Restitution auf eine bestimmte Zeit.

Dieses Gesuch ist binnen neunzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo das Versehen des Rechtsfreundes und die dadurch veranlaßte ungünstige Entscheidung der Partei bekannt geworden ist, anzubringen. Nach Verlauf der eben erwähnten Frist, oder selbst, wenn diese Frist zwar noch nicht abgelaufen, aber von eingetretener Rechtskraft des, in der Hauptsache ergangenen Endurtheils an, bereits ein Jahr verstrichen wäre, hat der Richter das Wiedereinsetzungsgesuch von Amtswegen zu verwerfen.

§. 362.

Verhandlung und Erkenntniß über die Wiedereinsetzung und die Hauptsache.

Wird die ebenerwähnte Wiedereinsetzung zu gehöriger Zeit angesucht, so muß über dieses Begehren und die Hauptsache zugleich verhandelt werden. Der Bittsteller hat daher in dem Gesuche seine Rechte vollständig auszuführen, und auf eine andere Entscheidung der vorher anhängigen Rechtssache mit Beilegung der erforderlichen Proceßacten bestimmt anzutragen. Hierüber ist das rechtliche Verfahren der allgemeinen Vorschrift gemäß einzuleiten, und nach geschlossener Verhandlung, wenn der Wiedereinsetzung Statt gegeben wird, zugleich in der Hauptsache zu erkennen.

§. 363.

Lauf der Execution während des Restitutions-Verfahrens.

So lange [diese][n]) Wiedereinsetzung in erster, oder höherer Instanz nicht bewilliget ist, darf die Execution des, früher in der Hauptsache ergangenen Urtheils nicht gehemmt werden.

§. 364.

Ahndung der Nachlässigkeit des Rechtsfreundes.

Der Rechtsfreund, welcher durch sein Verschulden das Wiedereinsetzungsgesuch veranlaßt hat, ist von dem Richter von Amtswegen zur Verantwortung zu ziehen; wenn er sich nicht zu rechtfertigen vermag, zu bestrafen, und ihm die Vergütung aller, beiden Theilen verursachten, Gerichtskosten aufzuerlegen.

Die gegen ihn getroffenen Verfügungen sind bei Schöpfung des Endurtheils ihm selbst, und beiden Parteien durch besonderes Decret bekannt zu machen.

§. 365.

Verantwortlichkeit des Rechtsfreundes gegen seine Partei.

Der Partei, welche durch Verschulden ihres Rechtsfreundes Nachtheil erlitten hat, bleibt auch in Fällen, wo ihr die Einsetzung in den vorigen Stand gegen ihren Gegner zu Statten kommen würde, unbenommen, gegen den Rechtsfreund selbst ihre Entschädigung zu suchen.

§. 366.

III. Wiedereinsetzung wegen gefundener neuer Beweismittel.

Die Einsetzung in den vorigen Stand ist drittens derjenige anzusuchen berechtiget, der nach dem ergangenen Urtheile neue erhebliche Beweismittel

---

n) Zusatz XIII.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 steht statt des oben eingeklammerten Wortes: „diese" bloss das Wörtchen: „die"

gefunden hat, und auf glaubwürdige Art auszuweisen vermag, daß er sie während der früheren Verhandlung nicht habe ausfindig machen, oder nicht beibringen können.

§. 367.

Dauer derselben.

Diese Wiedereinsetzung kann angesucht werden, so lange das Recht, welches den Gegenstand des Streites ausgemacht hat, noch nicht verjährt ist.

§. 368.

Wiedereinsetzung gegen die Verkürzung durch einen falschen Eid.

Wer seinen Gegner oder dritte Personen eines falschen Eides beschuldigen und dadurch ein ergangenes Urtheil entkräften zu können glaubt, hat vorläufig seine Beweismittel im Strafverfahren geltend zu machen, und kann erst dann, wenn sich seine Angaben durch die Untersuchung bestätigen, die Einsetzung in den vorigen Stand bei dem Civilgerichte ansuchen.

§. 369.

Verfahren.

Die Vorschriften der §§. 362 und 363 gelten auch für die Wiedereinsetzung wegen vorgefundener neuer Beweismittel.

§. 370.

Bestimmung des Gerichtes für Restitutionsgesuche.

Alle Wiedereinsetzungsgesuche sind bei eben dem Richter erster Instanz anzubringen, vor welchem die Hauptsache anhängig ist, oder war.

§. 371.

Strafe des Mißbrauches der Restitutionsgesuche.

Muthwilliger Mißbrauch des Rechtsmittels der Einsetzung in den vorigen Stand ist nach den, im §. 352 enthaltenen Vorschriften zu bestrafen.

Sechzehntes Hauptstück.

Vom Vergleiche *).

§. 372.

Einleitung des gerichtlichen Vergleichsversuches.

In wiefern der Richter von Amtswegen vor der Verhandlung über eine Klage einen Vergleich zu versuchen habe, bestimmen die §§. 45 und 46. Außerdem steht auch jedem Theile frei, seiner anhängigen Rechtssache wegen

*) Vergl.: a) den Art. IV der Vrdg. vom 10. Mai 1852, Nr. 108 des R. G. Bl.;
b) den Erlaß vom 28. Februar 1855, Z. 3775-J. M.

auf einen Vergleichsversuch bei Gericht anzutragen. Bei der hierüber einzuleitenden Vernehmung beider Theile *) hat sich der Richter zu bestreben, ohne Zudringlichkeit oder Anwendung seines richterlichen Ansehens, mit billiger und gleicher Rücksicht für beide Theile den Streit, wo möglich, zu vermitteln. Wenn ein Theil bei der Tagsatzung nicht erscheint, oder erklärt, daß er keinen Vergleich eingehen wolle, so sind die Unterhandlungen sogleich abzubrechen.

§. 373.

Lauf des Processes während der Vergleichsverhandlungen.

In keinem Falle wird durch gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichsunterhandlungen der Lauf des Processes, die Urtheilsschöpfung und die Execution gehemmt, wenn es nicht von beiden streitenden Theilen ausdrücklich begehrt wird. Aber auch dann soll auf Ansuchen der einen oder der andern Partei sogleich wieder weiter verfahren werden.

§. 374.

Unverfänglichkeit fehlgeschlagener Vergleichsverhandlungen.

Wenn der Vergleich nicht zu Stande kommt, so haben Anträge und Aeußerungen der Parteien, wozu bloß die Vergleichsverhandlung Anlaß gegeben hat, keine Verbindlichkeit, noch Beweiskraft, und es ist darüber weder ein Protokoll aufzunehmen, noch eine Amtsurkunde auszufertigen.

§. 375.

Form der Aufnahme eines gerichtlichen Vergleichs.

Dagegen ist der abgeschlossene gerichtliche Vergleich unverzüglich in ein, nach geschehener Vorlesung von beiden Theilen zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, und in Gestalt eines Bescheides, oder auf Verlangen der Parteien mittelst einer besonderen Amtsurkunde auszufertigen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Schiedsrichtern **).

§. 376.

Befugniß einen Compromiß-Vertrag zu schließen.

Die Parteien können ihre Rechtsangelegenheiten, in sofern sie darüber zu verfügen freie Macht haben, und nach den Gesetzen einen Vergleich zu

*) Vergl. auch den Erlaß vom 6. Mai 1851, Z. 3316-J. M. (oben bei Nr. 713).

**) Vergl. auch: a) die Vrdg. vom 26. März 1850, Nr. 122 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 362), §. 5, D;
b) die zwei Patente vom 2. März 1853, Nr. 39 und 42 des R. G. Bl., §. 13;
c) die zwei Patente vom 11. Juli 1854, Nr. 200 des R. G. Bl., §§. 82—84.

schließen fähig sind, durch beiderseitiges Einverständniß dem Ausspruche eines oder mehrerer Schiedsrichter unterziehen.

§. 377.

Form desselben.

Diese Uebereinkunft ist jedoch nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder vor Gericht geschlossen, und darin auf alle Recurse und Berufungen gegen die schiedsrichterlichen Entscheidungen ausdrücklich Verzicht geleistet worden ist. Wird dieser Compromiß-Vertrag in Rücksicht eines bestimmten schon bevorstehenden oder anhängigen Rechtsstreites geschlossen, so muß er, um giltig zu sein, zugleich die Zahl und die Personen der Schiedsrichter bestimmen. Ist von den Parteien in einem, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Rechtsstreit geschlossenen Compromisse über die Zahl und Personen der Schiedsrichter nichts festgesetzt worden, so hat bei vorkommenden Streitigkeiten jede Partei Einen Schiedsrichter zu wählen, und ist hiezu auf Verlangen des andern Theils von dem Gerichte mit Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Androhung aufzufordern, daß widrigenfalls die Ernennung durch das Gericht selbst erfolgen werde. Die Schiedsrichter verbindet nur ihre eigene schriftliche oder gerichtliche Erklärung, diesen Auftrag zu übernehmen.

§. 378.

Fähigkeit zu dem Amte eines Schiedsrichters.

Die Parteien sind in der Wahl der Schiedsrichter an die gesetzlichen Vorschriften über die, zur Verwaltung des Richteramts erforderlichen Eigenschaften nicht gebunden. Vorsteher und Mitglieder des Gerichts, welchem kraft der, ihm verliehenen ordentlichen Gerichtsbarkeit die Entscheidung des Processes zustehen würde, können zu Schiedsrichtern nicht gewählt werden.

§. 379.

Verbindlichkeit des Schiedsrichters.

Wer das Amt eines Schiedsrichters nach Vorschrift des §. 377 übernommen hat, ist schuldig, längstens binnen neunzig Tagen nach geschlossenem Verfahren die Streitsache zu entscheiden, und kann dazu durch Geldstrafen angehalten, oder wenn diese fruchtlos bleiben, zur Entschädigung der Parteien, insbesondere zur Vergütung aller, aus der ordentlichen gerichtlichen Verhandlung des Processes entstehenden Kosten verurtheilt werden.

§. 380.

Verfahren vor dem Schiedsrichter.

Es hängt von den streitenden Theilen ab, sich über die Art des Ver-

fahrens vorläufig mit den Schiedsrichtern einzuverstehen. Ist hierüber nichts Besonderes festgesetzt worden, so sind die Schiedsrichter an die Vorschriften der Gerichtsordnung gebunden. Soll ein Eid abgelegt, ein Zeugenverhör vorgenommen, oder das Gutachten der Sachverständigen eingeholt werden, so haben sich die Schiedsrichter deßhalb durch Ersuchschreiben an die Gerichtsbehörde zu verwenden.

§. 381.

Entscheidung der Sache durch mehrere Schiedsrichter.

Wenn mehrere Schiedsrichter gewählt sind, so haben alle, in sofern nicht die Parteien selbst eine andere Uebereinkunft getroffen hätten, jeder Berathschlagung beizuwohnen, nach Mehrheit der Stimmen zu beschließen, und den Verordnungen und Urtheilen sämmtlich ihre Unterschrift beizufügen. Sind bei der Berathung die Stimmen der Schiedsrichter gleich getheilt und haben die Parteien für diesen Fall keinen Obmann benannt, so ist auf ein oder des andern Theils Ansuchen ein solcher durch das Gericht zu bestellen.

§. 382.

Rechtswirkung des schiedsrichterlichen Ausspruches.

Die Parteien und ihre Erben sind, soweit die Schiedsrichter die Gränzen der, ihnen anvertrauten Gewalt nicht überschritten haben, das schiedsrichterliche Erkenntniß zu befolgen schuldig, und sollen, außer diesem oder dem Falle eines offenbaren Betruges, mit keiner Einwendung dagegen gehört werden.

§. 383.

Vollstreckung desselben.

Die Execution schiedsrichterlicher Erkenntnisse kann nie von den Schiedsrichtern selbst bewilligt oder vorgenommen werden, sondern ist mit Beilegung des, im §. 377 erwähnten Compromiß-Vertrages und des schiedsrichterlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter von der Partei, oder auf ihr Begehren von dem Schiedsrichter anzusuchen. Der Richter hat nöthigenfalls vorläufig eine Tagsatzung anzuordnen, und, in sofern dabei die erwähnten Urkunden nicht bestimmt für unecht angegeben werden, ohne Rücksicht auf andere, im Laufe der Execution unzulässige Einwendungen (§. 442) das Gesuch sogleich zu bewilligen.

§. 384.

Fälle in welchen das Compromiß erlöscht oder unwirksam wird.

Die aus dem Compromiß entstandenen Verbindlichkeiten erlöschen durch den, vor geschöpftem Urtheile erfolgten Tod des Schiedsrichters.

§. 385.

Wird ein Schiedsrichter durch unvorhergesehene Hindernisse von dem Vollzuge des übernommenen Auftrags abgehalten, so ist er seiner Verpflichtung enthoben.

Jede Partei ist die Auflösung des Compromisses bei dem ordentlichen Richter anzusuchen berechtigt, wenn bei dem Schiedsrichter später Verhältnisse eintreten, unter denen der ordentliche Richter sein Amt zu verwalten unfähig ist, oder wenn dergleichen Verhältnisse ihr in der Folge erst bekannt werden.

§. 386.

In Ermanglung eines andern ausdrücklichen Einverständnisses sind die Parteien an den Vertrag auch dann nicht mehr gebunden, wenn auch nur Einer von mehreren Schiedsrichtern stirbt, austritt, oder an der Entscheidung Theil zu nehmen unfähig wird.

Achtzehntes Hauptstück.

Von der Sicherstellung.

§. 387.

Art, die Sicherstellung zu suchen.

Die Sicherstellung einer Forderung kann entweder der Gegenstand einer besonderen Klage und Verhandlung sein, oder während des, über die Hauptsache anhängigen Processes auf ein einfaches Gesuch des Klägers, dem Beklagten sogleich auferlegt werden.

§. 388.

Fälle der besonderen Sicherstellungsklage.

Mit einer besonderen Klage ist der Gläubiger außer den, in dem bürgerlichen Rechte namentlich angegebenen Fällen auch dann berechtiget, wegen Gefahr des Verlustes einer unbedeckten und noch nicht zahlbaren Forderung Sicherstellung zu verlangen, wenn der Schuldner:

1. wegen verfallener Capital-Zinsen, Renten oder fälliger Beträge anderer, von Zeit zu Zeit wiederkehrender Zahlungen, außergerichtlich erinnert worden ist, und dennoch bis zur gerichtlichen Klage die Zahlung nicht geleistet hat;

2. wenn er von mehreren Gläubigern mit Schuldklagen und gerichtlicher Execution verfolgt wird. Im ersten Falle muß dem Gläubiger für den rückständigen Betrag des Capitals, oder die künftig verfallenden Renten

und Zahlungen, in dem letztern für seine ganze erwiesene Forderung Sicherheit gegeben werden.

§. 389.

Verfahren darüber.

Ueber diese Sicherstellungsklagen ist mündlich zu verfahren und durch Urtheil zu erkennen. Die Sicherheit muß durch Bestellung eines tauglichen Bürgen oder Pfandes geleistet werden. Die Execution des, auf Sicherstellung ergangenen Urtheils richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift des zweiundzwanzigsten Hauptstückes dieser Proceß-Ordnung.

§. 390.

Gesuche um Sicherstellung.

a) während des Verfahrens in der Hauptsache in erster Instanz;

Während des, in der Hauptsache anhängigen Processes kann der Gläubiger, in sofern er nicht schon hinlänglich bedeckt wäre, Sicherstellung verlangen, wenn seine Klage sich auf eine, vollen Glauben verdienende Schuldurkunde gründet, und der Beklagte sich auf Einwendungen beruft, worüber das Endurtheil nicht sogleich erfolgen kann.

Dem Kläger ist in einem solchen Falle, wenn er bei der, in der Hauptsache angeordneten Tagsatzung selbst, oder in der Folge darum ansucht, sogleich und ohne deßhalb ein besonderes rechtliches Verfahren einzuleiten, die Execution bis zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren, allenfalls mittelst Pfändung durch einen besondern Bescheid zu ertheilen.

§. 391.

b) während des Appellationszuges.

Auf dieselbe Art ist die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen, wenn der Schuldner gegen ein, ihn unbedingt zur Zahlung verurtheilendes Erkenntniß erster oder zweiter Instanz die Apellation oder Revision ergreift.

§. 392.

Auch außer dem Falle einer zuerkannten Geldforderung kann der Kläger zur Abwendung eines, wegen der Apellation des Gegners mit Grund besorgten Nachtheils eine Sicherstellung oder andere zweckmäßige Vorkehrung verlangen, worüber der Richter nach seinem Ermessen und der Lage der Sache durch Bescheid zu erkennen hat.

§. 393.

Wird das Urtheil erster Instanz, wodurch der Geklagte unbedingt zur Zahlung verurtheilt wurde, von dem höheren Richter zu Gunsten des

Beklagten abgeändert, so hat es bei der, von dem Kläger erwirkten Sicherstellung, soweit sie bereits vollzogen ist, bis nach erledigter Revision oder verstrichener Revisionsfrist unverändert zu bleiben.

§. 394.

Entscheidung über die Zulänglichkeit der Sicherstellung.

Weigert sich der Kläger, die ihm von dem Beklagten angebotene Sicherstellung als hinreichend anzunehmen, so ist hierüber bei einer, auf kurze Frist angeordneten Tagsatzung zu verhandeln, und über die Zulänglichkeit derselben durch Bescheid zu erkennen.

§. 395.

Pfandrecht auf die zur Sicherstellung hinterlegten Sachen.

Was zur Sicherstellung des Gläubigers zu Gericht erlegt wird, ist von dieser Zeit an als ein ihm gerichtlich bestelltes Unterpfand anzusehen, worauf zu seinem Nachtheile von keinem Dritten ein dingliches Recht erworben werden kann.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem provisorischen Personalarreste.

§. 396.

Erfordernisse zur Bewilligung des provisorischen Arrestes.

Bei einem gegründeten Verdachte, daß ein Schuldner sich der Bezahlung seiner Schulden, oder der Erfüllung was immer für einer Verbindlichkeit durch die Flucht entziehen, oder vor seinen Gläubigern verbergen wolle, kann er noch vor eingeleitetem oder entschiedenem Processe vorsichtsweise verhaftet werden.

§. 397.

Um diesen provisorischen Personalarrest zu erwirken, muß der Gläubiger das Vorhaben des Schuldners, zu entweichen, oder sich zu verbergen, und die Gefahr des Verlustes der Forderung durch glaubwürdige Zeugnisse oder auf andere Art bescheinigen, und zugleich entweder Urkunden beibringen, welche, falls sie für echt anerkannt werden, die Schuld vollständig erweisen, oder in Ermanglung derselben dem angeblichen Schuldner für die ihm allenfalls gebührende Genugthuung hinlängliche Sicherheit leisten. Arrestgesuche sind immer ohne Vernehmung des Gegners auf das schleunigste durch Bescheid zu erledigen.

§. 398.

Bestimmung des Gerichtsstandes.

Der Gläubiger hat den Arrest entweder bei dem Richter, vor welchem die Klage wegen der Forderung selbst anhängig zu machen ist, oder bei demjenigen Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Bezirk der Schuldner betreten wird.

§. 399.

Art der Vollziehung des provisorischen Arrestes.

Ob der Schuldner in seiner Wohnung in Haft zu behalten oder in den gewöhnlichen Schuldenarrest zu bringen, oder wie sich auf andere Art seiner Person zu versichern sei, wird dem Ermessen des Richters überlassen. Will der Schuldner den gewöhnlichen Arrest vermeiden, so hat er die Kosten von Zeit zu Zeit vorzuschießen.

§. 400.

Verpflegung des verhafteten Schuldners.

Der Schuldner, welcher im gewöhnlichen Arreste sich den nothdürftigen Unterhalt aus eigenem Vermögen zu schaffen nicht vermag, kann denselben von dem Gläubiger verlangen. Auf Ansuchen des Schuldners wird der Betrag dieses Unterhaltes von dem Richter bestimmt, und dem Gläubiger aufgetragen, solchen bei dem Amte, welches für die Verpflegung des Schuldners im Arreste zu sorgen hat, wenigstens von acht zu acht Tagen vorhinein, und zwar jedesmal spätestens vor Verlauf der Amtsstunden des letzten Tages des Zeitraumes, für welchen der frühere Erlag geschehen ist, zu entrichten. Wird diese Verordnung nicht befolgt, so ist der Schuldner, wenn er nicht etwa den verspätet erlegten Betrag bereits angenommen hat, berechtigt, mit Vorlegung des Amtszeugnisses, daß der Erlag nicht auf die vorgeschriebene Art geschehen ist, seine Entlassung aus dem Arreste gegen diesen Gläubiger zu begehren, welche ihm sogleich, ohne eine weitere Vernehmung oder Verhandlung einzuleiten, zu bewilligen ist. Auch kann er später von eben diesem Gläubiger, selbst wegen einer anderen Forderung vorsichtsweise, nicht neuerlich in Arrest genommen werden.

§. 401.

Aufhebung des Arrestes gegen Sicherstellung.

Wenn der Verhaftete dem Gläubiger für seine Forderung unbedingt, oder auch nur für den Fall, daß er entweichen oder sich verborgen halten sollte, genügende Sicherheit leistet, muß der Arrest sogleich aufgehoben werden. Ueber Einwendungen gegen die Zulänglichkeit der Sicherstellung

ist nach Vernehmung beider Theile auf das schleunigste durch Bescheid zu erkennen.

§. 402.

Rechtfertigung des Arrestes.

Der Gläubiger hat die Klage wegen seiner Forderung mit dem Arrestgesuche zu gleicher Zeit, oder längstens binnen vierzehn Tagen, von Zustellung der Arrestbewilligung gerechnet, bei dem Gerichte anzubringen, welches das zuständige wäre, wenn der Beklagte an dem Orte seiner Verhaftung seinen ordentlichen Wohnsitz hätte. Nach überreichter Klage soll der Richter die Streitsache unverzüglich und wo möglich binnen drei Tagen entscheiden*).

§. 403.

Folgen der nicht geschehenen Rechtfertigung.

Wird die Klage in gehöriger Zeit nicht überreicht, oder deren Ueberreichung nicht ausgewiesen, oder wird der Kläger sachfällig, so ist der Verhaftete auf Anlangen des Arrestes sogleich zu entlassen, und ihm die etwa begehrte volle Genugthuung zuzuerkennen.

§. 404.

Wird diese Genugthuung mit einer eigenen Klage begehrt, so ist sie, wenn der Personalarrest noch nicht aufgehoben ist, bei dem, im §. 402 bezeichneten Gerichte, nach Aufhebung desselben aber bei dem nach allgemeinen Bestimmungen zuständigen Richter zu überreichen.

§. 405.

Dauer des provisorischen Arrestes.

Der provisorische Arrest kann, wenn der Beklagte im ordentlichen Schuldengefängnisse verhaftet ist, nicht länger als Ein Jahr ununterbrochen fortdauern. Befindet sich der Beklagte nicht im ordentlichen Gefängnisse, so dauert der provisorische Arrest so lange, bis der Kläger entweder durch rechtskräftiges Urtheil sachfällig geworden, oder den Executionsarrest anzusuchen im Stande ist.

§. 406.

Persönliche Befreiung vom provisorischen Arreste.

Gegen die, dem Executionsarreste nicht unterworfenen Personen kann auch ein provisorischer Arrest nicht stattfinden.

---

*) Vergl. die Vrdg. vom 19. Juni 1855, Nr. 106 des R. G. Bl.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbote.

§. 407.

Erfordernisse der Bewilligung des Verbotes.

Der Gläubiger ist auf Forderungen, oder sonst auf bewegliche in seinen eigenen oder in Händen eines Dritten befindliche Sachen seines Schuldners ein gerichtliches Verbot anzusuchen berechtiget, wenn er durch glaubwürdige Zeugnisse, oder auf andere Art zu bescheinigen vermag, daß er wegen Abgangs anderer hinlänglicher Zahlungsmittel mit seiner Forderung in Gefahr stehe.

§. 408.

Unter dieser Voraussetzung ist das Verbot unbedingt zu bewilligen, wenn der Gläubiger zugleich Urkunden beibringt, welche, falls sie für echt anerkannt werden, die Forderung vollständig erweisen. In Ermanglung solcher Urkunden ist dem Verbote nur unter der Bedingung statt zu geben, daß der Gläubiger dem Schuldner für die ihm allenfalls gebührende Genugthuung hinlängliche Sicherheit leiste. Den Gegenstand des Verbotes hat der Bittsteller möglichst genau zu bezeichnen.

§. 409.

Verbot oder Beschlag auf die in Besitz des Schuldners befindlichen Sachen.

Der Gläubiger kann sogar auf Sachen, welche der Schuldner selbst besitzt, gerichtliches Verbot legen, wenn er eine besonders dringende Gefahr, wegen Abgangs anderer Zahlungsmittel, seine Befriedigung nicht erlangen zu können, gehörig bescheiniget, und zugleich dem vorhergehenden Paragraphe gemäß entweder seine Forderung durch Urkunden darthut, oder dem Schuldner für die ihm allenfalls gebührende Genugthuung hinreichende Sicherheit leistet.

§. 410.

Vom Verbote befreite Gegenstände.

Auf Gegenstände, die nicht in die Execution gezogen werden dürfen, kann auch kein Verbot bewilliget werden.

§. 411.

Bestimmung des Gerichtsstandes.

Der Gläubiger hat die Wahl, das Verbotsgesuch entweder bei dem Gerichte, welches für seine Forderung das zuständige ist, oder bei demjenigen Bezirksgerichte anzubringen, in dessen Bezirk er die Sache antrifft.

§. 412.

Schleunige Erledigung der Verbotsgesuche.

Verbotsgesuche sind in jedem Falle ohne Vernehmung des Gegners auf das schleunigste durch Bescheid zu erledigen.

§. 413.

Wirkung des Verbotes bei Gegenständen:

a) in Händen eines Dritten:

Im Falle der Bewilligung des Verbotes auf Sachen, die sich in Händen eines Dritten befinden, wird diesem letzteren vom Gerichte aufgetragen, dieselben bei eigener Dafürhaftung bis auf weitere gerichtliche Verordnung nicht ausfolgen zu lassen.

§. 414.

Der Dritte, in dessen Besitze sich die Sachen befinden, ist dem Verbote Folge zu leisten schuldig, wenn er auch dem, dasselbe bewilligenden Richter für seine Person nicht unterworfen wäre. Er kann aber, um sich der Aufbewahrung und aller Verantwortlichkeit zu entledigen, die, dem Verbot unterzogenen Sachen zu Gericht erlegen, oder bei dem Richter, welcher das Verbot erlassen hat, um eine andere den Umständen angemessene Verfügung ansuchen (§. 419).

§. 415.

Wenn der angebliche Besitzer erklärt, daß die mit Verbot belegten Gegenstände sich nicht in seinen Händen befinden, so steht dem Verbotswerber, in sofern er das Gegentheil zu erweisen vermag, frei, mittelst besonderer Klage bei dem ordentlichen Richter des angeblichen Besitzers seine Rechte geltend zu machen, auch nach Umständen die Leistung des Offenbarungs-Eides zu fordern (§§. 278 und 279).

§. 416.

b) in gerichtlicher Verwahrung.

Werden in gerichtlicher Verwahrung befindliche Sachen mit Verbot belegt, so ist dasselbe in dem Depositenbuche anzumerken, oder, wenn die Sachen bei einem andern Gerichte aufbewahrt sind, diese Anmerkung in dem Depositenbuche durch Ersuchschreiben zu bewirken.

§. 417.

c) in Verwahrung eines andern öffentlichen Amtes;

Ein Verbot auf Gelder oder Sachen, die bei einem öffentlichen Amte liegen, ist sogleich unmittelbar dem Amte selbst zuzustellen, und von demselben unverweilt in den Büchern anzumerken. Der Richter soll aber zu-

gleich derjenigen Behörde, unter welcher das Amt steht, hievon Nachricht geben.

§. 418.

d) im Besitz des Schuldners selbst.

Wird auf Sachen, welche der Schuldner selbst besitzt, Verbot gelegt, so sind sie entweder von dem Gerichte, oder von einem Dritten, welchen der Bittsteller auf seine Gefahr in dem Verbotsgesuche vorzuschlagen hat, bis auf weitere Verordnung in Verwahrung zu nehmen. Der Richter hat hierüber bei Bewilligung des Verbots das Angemessene zur Sicherheit der Parteien zu verfügen.

§. 419.

Vorkehrungen bei entstehender Gefahr des Verderbens.

Wenn die, mit Verbot belegten Fahrnisse dem Verderben unterliegen, oder die Erhaltung derselben Kosten verursacht, und kein Theil diese Gefahr und Kosten bis zum Ausgang der Sache übernehmen will, so sind sie auf Ansuchen der einen oder der andern Partei, oder auch des Dritten, in dessen Verwahrung sie sich befinden, nach vorläufiger Schätzung gerichtlich zu versteigern. Das dafür eingegangene Geld ist zu Gericht zu erlegen, und sodann das Verbot nach Vorschrift des §. 416 im Depositenbuche anzumerken.

§. 420.

Aufhebung des Verbotes gegen Sicherstellung.

Sobald der Schuldner dem Gläubiger für seine Forderung hinlängliche Sicherheit leistet, soll das Verbot aufgehoben werden. Ueber die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherstellung ist, wenn hierüber Streit entsteht, auf das schleunigste bei einer Tagsatzung durch Bescheid zu erkennen.

§. 421.

Rechtfertigung des Verbotes.

Der Gläubiger hat seine Forderung längstens binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Verbotes mittelst einer förmlichen Klage zu erweisen. Ist das Verbot bei dem, an sich für die Forderung zuständigen Richter erwirkt worden, so muß eben daselbst auch die Klage angebracht werden. Hat aber der Gläubiger das Verbot bei einem andern Gerichte (§. 411) angesucht, so steht ihm frei, die Klage entweder bei dem ordentlichen Gerichtsstande, oder bei demjenigen anzubringen, welchem der Schuldner unterstünde, wenn er an dem Orte des bewilligten Verbotes seinen Wohnsitz hätte. In jedem Falle hat er binnen der oben festgesetzten Frist bei dem Richter, der

das Verbot erlassen hat, die erfolgte Ueberreichung der Klage, oder eines Fristgesuches zu derselben auszuweisen*).

§. 422.

Folgen der unterbliebenen Rechtfertigung.

Wird die Klage oder das Fristgesuch zu derselben in gehöriger Zeit nicht angebracht, oder die Ueberreichung nicht ausgewiesen, oder dem Kläger seine Forderung abgesprochen, so muß auf Ansuchen des andern Theils das Verbot sogleich aufgehoben und demselben die etwa begehrte Genugthuung zuerkannt werden.

§. 423.

Soll dieser Genugthuung wegen eine besondere Klage angebracht werden, so ist sie, so lange das Verbot besteht, bei dem Richter, der über die Rechtfertigung zu erkennen hätte (§. 421), nach Aufhebung desselben aber bei dem nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Richter zu überreichen.

§. 424.

Execution von Seite dritter Personen auf die mit Verbot belegte Sache.

Durch das Verbot wird weder ein Pfandrecht erlangt, noch können Executionsführungen anderer Gläubiger auf die, mit Verbot belegte Sache dadurch gehindert werden, selbst wenn deren Executionsgesuche später angebracht werden sollten.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Sequestration und anderen provisorischen Verfügungen**).

§. 425.

Fälle der Sequestration.

Wenn der Besitz eines Rechtes, oder einer Sache streitig wird, und nicht sogleich zu entscheiden möglich ist, wer sich in dem echten Besitze befinde, oder auf gerichtlichen Schutz Anspruch habe, soll auf Begehren des einen oder anderen Theiles die Sequestration bewilligt, das ist, die streitige Sache so lange in gerichtliche Verwahrung übernommen, oder einem Dritten übergeben werden, bis über den Besitz entschieden ist.

*) Vergl. die Vrdg. vom 19. Juni 1855, Nr. 106 des R. G. Bl.
**) „ „ „ „ 4. Nov. 1852, „ 221 ebenda.

§. 426.

Welche Vorschriften in Beziehung auf die Sequestration bei Besitzstörungsstreitigkeiten zu beobachten seien, bestimmt das Verfahren in Besitzstörungsfällen (§§. 618—635) °).

§. 427.

Wenn der Kläger Sachen oder Rechte, in deren Besitz der Beklagte sich befindet, in Anspruch nimmt, und eine Gefahr bescheiniget, daß der Beklagte dieselben während des Processes Schaden nehmen lassen, oder veräußern dürfte, so steht ihm frei, gegen Anbietung hinlänglicher Sicherheit für den, dem Beklagten etwa zugehenden Nachtheil um die Sequestration anzusuchen.

§. 428.

Ebenso ist der Verpächter oder Vermiether eines unbeweglichen Gutes wegen verfallener, oder nächstens verfallender Pacht- oder Miethzinsen die Sequestration der Sachen, worauf ihm nach dem bürgerlichen Rechte ein Pfandrecht zusteht, anzusuchen berechtigt, wenn er eine Gefahr bescheiniget, daß der Pächter oder Miethsmann diese Sache veräußern, wegbringen oder verbergen, und sich dadurch der Erfüllung seiner Verbindlichkeit entziehen dürfte. Der Verpächter oder Vermiether ist in einem solchen Falle keine Sicherstellung zu leisten schuldig.

§. 429.

Art der Bestellung des Sequesters.

In dem Sequestrationsgesuche soll zugleich ein Sequester, wo dieser nothwendig ist, vorgeschlagen werden. Der Richter hat darüber der Regel nach eine Tagsatzung auf längstens acht Tage anzuordnen, den Gegner sowohl über die Sequestration selbst, als über die Person des Sequesters zu vernehmen, sodann das Gesuch unverzüglich durch Bescheid zu erledigen, und im Falle der Bewilligung den Sequester, wenn sich die Parteien in der Wahl nicht vereinigen könnten, auf ihre Gefahr selbst zu benennen.

§. 430.

Bei dringender Gefahr kann der Richter die Sequestration ohne vorläufige Vernehmung des andern Theiles sogleich bewilligen und den, von

---

o) Zusatz XIV.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 kommt das Citat der hier oben berufenen Paragraphe wirklich in der obigen (richtigen) Weise: „(§§. 618—635)" vor, während dasselbe in der amtlichen Ausgabe der siebenb. C. P. O. vermöge eines Druckfehlers mit: „(§§. 618, 631)" bezeichnet ist.

dem Bittsteller vorgeschlagenen oder einen anderen Sequester aufstellen, allenfalls auch für die, in die Sequestration gezogenen Sachen durch Anlegung des Gerichtssiegels oder auf andere Art einstweilen Vorsorge treffen.

§. 431.

Rechte und Verbindlichkeiten des Sequesters.

Dem Sequester ist seine Benennung von dem Gerichte durch Decret zu eröffnen. Er hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verwahrers und Machthabers. Zu bedeutenden, außerordentlichen Auslagen; zu wichtigen Geschäften, so wie insbesondere zu jeder Veränderung mit dem Gegenstande der Sequestration soll er vorläufig die Genehmigung von den Parteien, oder wenn diese nicht zu vereinigen wären, von dem Gerichte einholen. Gegen Eingriffe der Parteien in seine Rechte ist er von dem Richter nachdrücklich zu schützen. In Beziehung auf die Entrichtung der Steuern und Giebigkeiten, dann der Zinsen von den, auf dem sequestrirten Gute haftenden Capitalien haben die im §. 484 enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

§. 432.

Der Richter hat nach Vernehmung beider Theile entweder schon in dem Ernennungsdecrete, oder in der Folge dem Sequester über die Verwendung, Aufbewahrung oder den Erlag der erhobenen reinen Einkünfte bestimmte Vorschriften zu ertheilen. Der Sequester ist längstens binnen dreißig Tagen nach beendigter Sequestration, oder, wenn sie über ein Jahr dauert, mit Ausgang jeden Jahres Rechnung zu legen, und sie dem Gerichte zu überreichen [schuldig,][p]) welches von deren Ueberreichung sowohl den Kläger als den Beklagten zu verständigen hat, damit sie davon Einsicht nehmen, und ihre Bemänglung erstatten können. Die Genehmhaltung oder Bemänglung der Rechnungen kann erforderlichen Falls nach Vorschrift des siebenundzwanzigsten Hauptstückes verlangt werden.

§. 433.

Dem Sequester gebührt außer [der][q]) Vergütung der, durch die Seque-

---

p) Zusatz XV.

In der amtlichen Handausgabe der siebenbürgischen C. P. O. fehlt vermöge eines Druckfehlers das hier oben eingeklammerte Wort: „schuldig," welches aber in der ungarischen C. P. O. vom 16. Sept. 1852 allerdings vorkommt.

q) Zusatz XVI.

Desgleichen fehlt in der amtlichen Ausgabe der siebenb. C. P. O. auch das in der ungar. C. P. O. allerdings vorkommende, hier oben eingeklammerte Wörtchen: „der"

stration etwa veranlaßten Reisekosten und anderen Auslagen auch eine, seinen Bemühungen und dem Betrag der Einkünfte des Guts angemessene Belohnung. Sie ist auf Begehren von dem Richter nach Vernehmung beider Theile entweder dem Einverständnisse gemäß, oder von Amtswegen zu bestimmen.

§. 434.

Rechtfertigung der Sequestration.

In den Fällen der [§§. 427 und 428]r) muß die Sequestration nach den, in den §§. 421—423 über das Verbot ertheilten Vorschriften, in sofern nicht die Hauptsache ohnehin schon bei Gericht anhängig ist, mittelst einer besonderen Klage gerechtfertigt werden*).

§. 435.

Aufhebung der Sequestration gegen Sicherstellung.

In eben diesen Fällen ist die Sequestration sogleich aufzuheben, wenn dem Sequestrationswerber auf andere Art hinlängliche Sicherheit geleistet wird.

§. 436.

Wirkung der Sequestration in Ansehung dritter Personen.

Auf bewegliche Sachen kann von der Zeit an, wo sie zufolge gerichtlicher Sequestrationsverordnung von dem Gerichte, oder von einem Sequester in Verwahrung genommen worden sind, von keinem Dritten zum Nachtheile des Sequestrationswerbers ein dingliches Recht erworben werden. Auf Hypothekarforderungen und unbewegliche Güter muß die Sequestrationsverordnung, um diese rechtliche Wirkung hervorzubringen, bücherlich eingetragen werden. Diese Einverleibung hat der Sequestrationswerber besonders anzusuchen.

§. 437.

Wird von mehreren Gläubigern auf denselben Gegenstand die Sequestration erwirkt, so finden die Vorschriften des §. 483 ihre Anwendung.

---

r) Zusatz XVII.

In der amtlichen Ausgabe der siebenbürgischen C. P. O. sind die hier oben eingeklammerten, und daselbst richtig nach der ungarischen C. P. O. vom 16. September 1852 angeführten Citate der: „(§§. 427 und 428)“ irrig mit: „(§§. 426 und 427)“ bezeichnet.

*) Vergl. die Vrdg. vom 19. Juni 1855, Nr. 106 des R. G. Bl.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Execution.

§. 438.

Fälle der gerichtlichen Execution.

Die Execution kann ertheilt werden:

1. auf ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß;

2. auf Vergleiche, die über vorausgegangene Klage vor Gericht oder welche, auch ohne vorausgegangene Klage, vor solchen Staats- oder Gemeindebehörden geschlossen werden, welche zu Vornahme von Vergleichsverhandlungen berechtiget sind; auf diejenigen vor solchen Behörden geschlossenen Verträge, wodurch eine ganz oder zum Theile bereits verfallene Forderung in ihrem vollen Betrage für richtig anerkannt, und die Frist zur Bezahlung der Schuld, oder Erfüllung der Verbindlichkeit festgesetzt wird*);

3. auf die zur Rechtskraft gelangte Erledigung einer, dem Staatsschatze gelegten Rechnung;

4. auf andere Erkenntnisse administrativer Behörden, die durch ausdrückliche Vorschrift der gerichtlichen Execution zugewiesen sind.

5. auf schiedsrichterliche Erkenntnisse (§. 383)**).

§. 439.

Bestimmung des Gerichtes für die Bewilligung und Vollstreckung der Execution.

Die Execution ist, sofern das Gesetz keine Ausnahme macht, bei dem Richter, wo die Hauptsache anhängig war, oder falls es nicht zur gerichtlichen Klage gekommen wäre (§. 438), bei dem ordentlichen Richter des Schuldners anzusuchen, vor welchen die Streitsache gehört hätte.

Soll sie außerhalb des Jurisdictions-Bezirks dieses Gerichts vorgenommen werden, so ist ein Ersuchschreiben an den Richter des Ortes, wo sich der Gegenstand der Execution befindet, zu erlassen, oder dem Executionsführer auf sein Ansuchen die Bewilligung zu ertheilen, daß er wegen des Vollzuges der bewilligten Execution unmittelbar bei diesen Gerichten einschreite. Dieses Gericht hat die Executionsverordnung ungesäumt in Vollzug zu setzen und über den Erfolg sogleich durch Rückschreiben Nachricht zu geben ***).

---

*) Sieh auch die Vrdg. vom 18. Juni 1853, Nr. 114 des R. G. Bl.

) Sieh auch: a) die Citate zur Ueberschrift des XVII. Hauptstückes, hier oben auf Seite 337 in der Anmerkung, und
b) die Vrdg. vom 21. Mai 1855, Nr. 95 des R. G. Bl.

***) Sieh den Erlaß vom 9. Februar 1853, Z. 1627-J. M., lit. a.

§. 440.

Form und Inhalt des Gesuches um Execution.

Bei Collegialgerichten ist die Execution schriftlich anzusuchen. Bei andern Gerichten haben die Parteien die Wahl, die Executionsgesuche schriftlich anzubringen, oder mündlich zu Protokoll zu geben.

§. 441.

In jedem Executionsgesuche muß das Recht zur Executionsführung actenmäßig ausgewiesen und die Forderung an Haupt- und Nebenverbindlichkeiten genau ausgedrückt werden.

§. 442.

Einwendungen des Beklagten dagegen.

Die Execution darf in der Regel durch keine Einwendung des Beklagten gehemmt werden.

§. 443.

Wider Executionsbescheide des ersten Richters haben die Parteien, gegen welche sie ergehen, wenn sie sich dadurch beschwert halten, die Beschwerde an den höhern Richter zu ergreifen. Klagen, mittelst deren die Erklärung der Richtigkeit oder die Widerrufung von Executionsbescheiden begehrt wird, sind daher von dem Richter erster Instanz von Amtswegen zurückzuweisen *).

§. 444.

Wenn der Execut behauptet, daß das Recht seines Gegners durch die Zahlung, Erlassung der Schuld, oder andere dem Urtheile oder gerichtliche Vergleiche erst nachgefolgte Thatsachen erloschen sei, so kann er zwar zur Austragung des Rechtes, welches er hieraus ableitet, eine neue Klage anbringen, allein das darüber eingeleitete Rechtsverfahren hemmt, sofern der Gegentheil nicht einwilliget, in der Regel den Lauf der Execution nicht.

§. 445.

Nur dann, wenn der Execut durch vollkommen beweisende Urkunden, die von seinem Gegner verschwiegene, spätere Thatsache, durch welche sein Executionsrecht erloschen ist, darzuthun vermag, kann er sich an den Richter erster Instanz mit dem Begehren um Einstellung der weitern Execution wenden. Ueber ein, mit den gedachten Urkunden belegtes Gesuch hat der Richter einstweilen die Execution zu suspendiren, hievon den Gegner zu

*) Sieh: a) den Erlaß vom 3. Mai 1853, Z. 7057-J. M.;
b) die Note „ 17. Oct. „ „ 16540 „
c) den Erlaß „ 15. Juni 1854, „ 3973 „

verständigen, und eine Tagsatzung auf kurze Frist anzuordnen, bei welcher, ohne in die schon entschiedene Rechtssache einzugehen, bloß über die behauptete Erlöschung des Executionsrechtes durch die eingetretenen späteren Thatsachen zu verhandeln und sonach durch Bescheid zu erkennen ist, ob es von der ferneren Execution abzukommen habe oder nicht.

§. 446.

Unzulässigkeit der Moratorien, und der Behandlung der Gläubiger (pactum praejudiciale).

Ein Executionsstillstand (Moratorium) oder eine Behandlung der Gläubiger, wonach sie verurtheilt würden, einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen (pactum praejudiciale) findet nie Statt*).

§. 447.

Widerspruch eines Dritten gegen die Execution und Verfahren darüber.

Sollte ein Dritter sich durch die Execution in seinen Besitz-, Eigenthums- oder andern Rechten für gekränkt halten, so hat er bei dem Richter sowohl gegen den Executionsführer, als gegen den Executen um Aufhebung oder Beschränkung derselben anzusuchen. Diese Klage kann, wenn die Execution auf Ersuchen eines andern Gerichtes eingeleitet wurde, entweder bei dem Richter, welcher die Execution vorgenommen, oder bei demjenigen angebracht werden, welcher dieselbe bewilliget hat. Nur wenn die Execution von einem Einzelgerichte bewilliget, oder vorgenommen worden wäre, die Klage um Aufhebung oder Beschränkung der Execution aber nach ihrer Beschaffenheit vor ein Collegialgericht gehört, ist sie bei demjenigen Collegialgerichte anzubringen, in dessen Bezirke das Eine oder das andere dieser Einzelgerichte sich befindet. Auch kann der Kläger bei dem nämlichen Gerichte, wo die Klage anhängig gemacht wird, verlangen, daß während der Dauer der Verhandlung im Falle hinreichender Bescheinigung seiner Ansprüche unbedingt, außer diesem Falle aber doch gegen Sicherstellung für allen Schaden, mit den weiteren Executionsschritten auf die in Streit gezogene Sache in sofern innegehalten werde, als ihm sonst ein unwiderbringlicher Schaden zugefügt würde.

---

*) Vergl. rücksichtlich Siebenbürgens:
a) den Art. XIV der Einführungs-Verordnung zu dieser C. P. O. (hier oben auf Seite 244);
b) das Patent v. 29. Mai 1853, Nr. 99 des R. G. Bl., Art. IX, und dagegen
c) „ „ „ 1. Jänner 1856, Nr. 7 des R. G. Bl.;
dann rücksichtlich Ungarns und seiner ehemaligen Nebenländer:
d) den Art. XI der Einführungs-Verordnung zur ungar. C. P. O. v. 16. September 1852, Nr. 190 des R. G. Bl.;
e) das Pat. vom 29. November 1852, Nr. 246 des R. G. Bl., Art. IX; und dagegen
f) die drei Patente vom 16. Jänner 1854, Nr. 21, 22 und 23 des R. G. Bl.

§. 448.

Ausfertigung der Executions-Bewilligung.

Jede Executions-Verordnung muß mit dem Gerichtssiegel versehen sein.

§. 449.

Ordnung der gerichtlichen Execution nach ihren Abstufungen.

Die einzelnen Arten und Grade der Execution sind nach der, hier folgenden Vorschrift und Ordnung, jedoch immer nur auf Ansuchen zu bewilligen.

§. 450.

Execution auf Uebergabe oder Räumung eines unbeweglichen Gutes.

Wenn der Beklagte schuldig ist, ein unbewegliches Gut in das Eigenthum zu übergeben, so soll der Richter bewilligen, daß der Kläger an das Eigenthum gebracht, zu diesem Ende das Urtheil oder der Vergleich nebst der Executions-Verordnung auf die vorgeschriebene Weise den öffentlichen Büchern einverleibt, und dem Kläger der Besitz des Gutes sammt Zugehör wirklich eingeräumt werde. Er hat sodann beides, und zwar das letztere nöthigenfalls durch geeignete Zwangsmittel in Vollzug zu setzen, oder, wenn das Gut einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen ist, sich zu diesem Ende mittelst Ersuchschreibens unmittelbar an die Realinstanz zu verwenden.

Ist dem Kläger der bloße Besitz des Gutes durch die Execution zu verschaffen, so sind ebenfalls die dazu tauglichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

§. 451.

Einräumung eines dinglichen Rechtes auf dasselbe.

Auf gleiche Art ist die Execution zu bewilligen und vorzunehmen, wenn dem Kläger der Besitz eines andern dinglichen Rechtes auf das unbewegliche Gut des Beklagten eingeräumt werden soll.

§. 452.

Uebergabe einer bestimmten beweglichen Sache.

Ist eine bestimmte bewegliche Sache zu übergeben, so soll der Richter dieselbe durch eine Gerichtsperson dem Beklagten abnehmen, und dem Kläger gegen Empfangschein einhändigen lassen.

§. 453.

Befindet sich diese Sache in Händen eines Dritten, oder in gerichtlicher Verwahrung, so ist dem Kläger die Einantwortung und Aushändi-

gung derselben zu bewilligen. Verweigert der dritte Besitzer die Ausliefe= rung der Sache, so hat der Kläger die Wahl, ihn im Rechtswege hierum zu belangen, oder seine Rechte gegen den Beklagten zu verfolgen.

§. 454.

Verschaffung einer beweglichen Sache überhaupt von einer bestimmten Gattung.

Ist der Beklagte verpflichtet, bewegliche Sachen einer bestimmten Gattung überhaupt zu übergeben, und besitzt er dergleichen Sachen, so soll ihm der Richter durch die Gerichtsperson, so viel dem Kläger davon gebührt, abnehmen, und dem Letzteren gegen Empfangschein erfolgen lassen.

§. 455.

Besitzt der Beklagte keine Sachen dieser Gattung, so soll der Richter dem Kläger bewilligen, daß er sie auf die, für beide Theile unschädlichste Art anschaffe, und seine Auslagen gegen den Beklagten einbringe, worüber mündlich und mit möglichster Beschleunigung zu verfahren ist (§. 5). Es steht jedoch dem Executionsführer auch frei, die Schadloshaltung oder Genugthuung für den Entgang der Sache im Rechtswege zu suchen.

§. 456.

Execution zur Bewirkung einer Arbeit oder eines Geschäftes;

Ist der Beklagte zur Leistung einer Arbeit oder Verrichtung eines Geschäftes verbunden, so kann der Kläger darauf antragen, daß der Beklagte durch Geldstrafen oder Arrest dazu angehalten werde. Es steht ihm aber auch frei, entweder um die gerichtliche Bewilligung anzusuchen, daß er das Geschäft oder die Arbeit, wenn es geschehen kann, durch einen Dritten auf die, für beide Theile unschädlichste Art verrichten lasse, und seine Auslagen gegen den Beklagten nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes, eintreibe, oder die Schadloshaltung oder Genugthuung wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit des Beklagten im Rechtswege zu begehren.

§. 457.

einer Duldung oder Unterlassung.

Soll der Beklagte etwas dulden oder unterlassen, so muß ihm, falls dagegen gehandelt würde, die weitere Beeinträchtigung der Rechte des Klägers bei angemessener Geld= oder Arreststrafe untersagt und auferlegt werden, für die Zukunft Sicherheit zu bestellen.

Zugleich kann der Kläger wegen des, durch den Ungehorsam des Beklagten bereits erlittenen Schadens Genugthuung fordern.

§. 458.

Die Bestimmung des Betrages der Geldstrafe und der Dauer des Gefängnisses wird in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphe dem Ermessen des Richters überlassen.

§. 459.

Zahlung einer Summe Geldes. Recht des Gläubigers, die Executionsobjecte zu wählen.

Wenn der Kläger eine Summe Geldes zu fordern hat. so muß er in dem Executionsgesuche die Gegenstände, aus denen er seine Befriedigung suchen will, angeben. Er hat hierin selbst dann freie Wahl, wenn seine Forderung pfandweise versichert wäre.

§. 460.

Ausnahme und Beschränkungen dieses Rechtes.

Auf Besoldungen, persönliche Zulagen, Tag-, Quartier- und Reisegelder landesfürstlicher Beamten und Diener, worunter auch die, zum Hofstaate des Kaisers gehörigen Personen, dann die Beamten auf den unter öffentlicher Verwaltung stehenden Gütern begriffen sind, kann nur wegen des, der Ehegattin und den Kindern des Schuldners gebührenden Unterhalts Execution geführt werden. Auf außerordentliche, einem Beamten bewilligte Belohnungen findet die Execution unbedingt Statt *).

§. 461.

Der Gehalt eines, in Ruhestand versetzten Beamten kann, wenn er den Ertrag jährlicher hundert Gulden Münze nicht erreicht, gar nicht, wenn er aber mehr beträgt, nur zur Hälfte in die Execution gezogen werden. Eben dieses gilt von den Pensionen und Unterhaltsgeldern der Witwen und Kinder der Beamten **).

§. 462.

Auf die Deficienten-Gehalte der Geistlichen, auf Provisionen, Pfründen- und Almosen-Gelder, die bei öffentlichen Cassen aus dem Armen- oder Stiftungsfonde bezahlt werden, auf Pensionen und Unterhaltsgelder, welche Witwen und Waisen und anderen dürftigen Personen von den, mit landesfürstlicher Genehmigung errichteten Instituten und Gesellschaften abgereicht werden, und auf Präbenden der Stiftsdamen kann keine Execution geführt werden ***).

---

*) Vergl. den Erlaß vom 27. October 1851, Z. 11182-J. M., (hier oben Nr. 887).
**) Vergl. die Vrdg. vom 19. Februar 1855, Nr. 36 R. G. Bl.
***) Vergl. das Citat zum §. 461.

§. 463.

Einkünfte einer geistlichen Pfründe unterliegen der Execution nur in soferne, als davon nach Abzug des Unterhaltes des Pfründners mit 300 fl. C. M. jährlich etwas erübrigt.

§. 464.

Auf Reliquien und Kreuzpartikeln ist die Execution unzulässig. Nur deren Fassung ist derselben unterworfen.

§. 465.

Auf Brandschadensvergütungen, welche der Verunglückte von den Feuer-Assecuranzgesellschaften zu fordern hat, findet keine Executionsführung wider denselben statt. Doch sind die Hypothekar-Gläubiger berechtigt, zu verlangen, daß diese Entschädigungen auf die wirkliche Herstellung des Gebäudes verwendet werden.

§. 466.

Während der Dauer eines, von dem landesfürstlichen Aerarium mit Privatpersonen abgeschlossenen Contractes darf keine Execution auf die, zu Folge dieses Contractes zu liefernden Gegenstände, auf die von dem Aerarium zu leistenden Vorschüsse oder Ratenzahlungen, und die zur Erfüllung des Vertrages nothwendigen Geräthschaften geführt werden. Nur auf denjenigen Betrag kann vor erfülltem Contracte eine Execution Statt finden, der dem Schuldner nach gepflogener Abrechnung als Guthaben allenfalls noch gebühren wird.

§. 467.

Ob und in wieweit auf Gegenstände der Staatsmonopole, als Salz, Tabak, Salpeter und Schießpulver, sowie auf die, bei deren Erzeugung oder Verschleiß vorkommenden Geräthschaften, Vorrichtungen und Gelderläge, dann auf Waaren, in der zollämtlichen Behandlung, Execution geführt werden könne, bestimmen die Gefällengesetze.

§. 468.

Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und aus demselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die, von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, sowie die, für den Dienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften, können nicht mit Execution belegt werden.

Auf die in den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten die Execution nicht Statt finden *).

*) Vergl. das Postgesetz vom 26. December 1850 (hier oben Nr. 596) §§. 21 und 22.

§. 469.

Execution auf Gewerbe;

Die Execution auf Gewerbe findet nur, wenn dieselben verkäuflich sind, und auf die durch besondere Vorschriften bestimmte Weise Statt.

§. 470.

auf Gelder des Schuldners in öffentlichen Cassen;

Wird die Execution auf Gelder geführt, die der Schuldner bei einer öffentlichen Casse zu erheben hat, so soll der Richter bewilligen, daß sie dem Executionsführer, in sofern sie seine Forderung nicht übersteigen, ausgefolgt werden. Diese Verordnung, worin der Name und Stand des Klägers und des Beklagten und der Betrag der Forderung des Ersteren genau anzugeben ist, wird von dem Richter der Casse unverzüglich und unmittelbar zugestellt; zugleich aber der Behörde, unter welcher die Casse steht, davon Nachricht gegeben. Die Casse hat die Executions-Verordnung einstweilen vorzumerken, und nach eingelangter Anweisung der vorgesetzten Behörde dem Kläger zu jeder Verfallzeit die Zahlung zu leisten.

§. 471.

oder in gerichtlicher Verwahrung.

Sind die Gelder, worauf die Execution geführt wird, in gerichtlicher Verwahrung, so hat der Richter die Verabfolgung derselben an den Kläger zu bewilligen, und solche entweder unmittelbar, oder, wenn die Gelder bei einem andern Gerichte verwahrt wären, durch Ersuchschreiben zu bewirken.

§. 472.

Wirkung der gerichtlichen Verfügung.

Die in den §§. 470 und 471 erwähnten Executions-Verordnungen haben die, den Cessionen nach dem bürgerlichen Rechte zukommende rechtliche Wirkung, mit den, in den §§. 476 und 477 enthaltenen Bestimmungen.

§. 473.

Execution auf Privatforderungen des Schuldners durch Annahme an Zahlungsstatt;

Wenn der Kläger eine Forderung seines Schuldners an eine Privatperson an Zahlungsstatt annehmen will, so soll ihm dieselbe nach Maß seiner eigenen Forderung gerichtlich eingeantwortet und an eine Gerichtsperson der Auftrag erlassen werden, daß sie dem Beklagten den allenfalls vorhandenen Schuldschein abnehme, und ihn, wenn er nicht mehr als die

Forderung des Klägers beträgt, oder dieser den Ueberschuß sogleich vergütet, demselben gegen Empfangsschein übergebe, außerdem aber die Einantwortung auf den Schuldschein anmerke, und ihn dem Beklagten zurückstelle.

§. 474.

Befindet sich der Schuldschein über die Forderung des Beklagten in Händen eines Dritten oder in gerichtlicher Verwahrung, so ist eben das zu beobachten, was im §. 537 wegen der Pfändung vorgeschrieben wird.

§. 475.

Die Einantwortung einer Forderung hat der Richter sogleich nach geschehener Bewilligung derselben dem Schuldner des Beklagten bekannt zu machen. Der Schuldner ist, so lange er von der Einantwortung keine Nachricht erhalten hat, den Beklagten zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden berechtiget. Ist die Forderung auf ein liegendes Gut versichert, so muß der Kläger, um ein dingliches Recht zu erlangen, bei dem Richter, welcher die Execution bewilliget hat, die Einverleibung der Einantwortungs-Verordnung in die öffentlichen Bücher, oder die Ausfertigung eines Ersuchschreibens, wodurch die Realinstanz um diese Eintragung angegangen wird, erwirken.

§. 476.

Der Beklagte haftet für die Richtigkeit der eingeantworteten Forderung, in sofern die Verbindlichkeit nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes erloschen ist. Dem Kläger steht frei, wenn die eingeantwortete Forderung streitig gemacht wird, sogleich auf anderes Vermögen seines ersten Schuldners zu greifen.

§. 477.

Der Beklagte hat auch die Einbringlichkeit der Forderung zu vertreten. Doch haftet er nicht für eine zur Zeit der Einantwortung einbringlich und später durch bloßen Zufall oder durch Versehen des Klägers uneinbringlich gewordene Forderung.

§. 478.

oder durch Pfändung und Feilbietung der Privatforderung.

Will der Kläger auf eine Privatforderung des Beklagten Execution führen, ohne sie im vollen Betrage an Zahlungs-Statt anzunehmen, so kann ihm die Pfändung und Feilbietung derselben bewilliget, und die erstere sowie in den §§. 473—475 wegen der Einantwortung vorgeschrieben ist, die letztere nach den Anordnungen über die Execution auf Fahrnisse vor-

genommen werden. Eine Schätzung findet jedoch bei Schuldforderungen nicht Statt. Sie sind bei der ersten Feilbietung um neun Zehntheile ihres Capitals-Betrages auszurufen, und, wenn kein höherer Anbot erfolgt, um diesen Ausrufspreis zu veräußern, bei der zweiten aber auch um jeden geringeren Preis dem Meistbietenden zu überlassen Der Käufer der Forderung tritt gegen den vorigen Eigenthümer derselben in die Rechte eines Cessionärs.

§. 479.

Verfahren bei der Execution der dem Schuldner gehörigen öffentlichen Schuldscheine.

Die Execution auf öffentliche Obligationen ist durch Verkauf derselben auf der nächsten öffentlichen Börse auszuführen.

§. 480.

Execution auf Früchte oder andere Nutzungen mit oder ohne Aufstellung eines Sequesters;

Wenn der Kläger die Execution auf Früchte oder andere Einkünfte ansucht, soll ihm der Richter das Pfandrecht darauf ertheilen, und nöthigenfalls einen Sequester zur Einhebung derselben bestellen. Werden die Erträgnisse eines liegenden Gutes, welches in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, oder die Zinsen einer vorgemerkten Forderung in Execution gezogen, so hat der Richter die Verordnung nebst dem Urtheile oder gerichtlichen Vergleiche, worauf sich die Execution gründet, in den öffentlichen Büchern sogleich eintragen zu lassen, oder, wenn die Real-Gerichtsbarkeit einem andern Gerichte zusteht, das erforderliche Ersuchschreiben dahin auszufertigen.

§. 481.

Der Executionsführer hat in Fällen, wo ein Sequester aufzustellen ist, denselben in seinem Gesuche vorzuschlagen. Der Richter soll entweder diesen, oder, wenn ihm dabei Bedenken auffielen, nach eigener Wahl einen andern Sequester sogleich bestellen, das Decret an ihn ausfertigen und die getroffene Verfügung beiden Theilen bekannt machen. Werden gegen den benannten Sequester Einwendungen angebracht, so hat der Richter nach Vernehmung beider Parteien darüber zu entscheiden.

§. 482.

auf Capitalszinsen oder andere fortlaufende Zahlungen.

Wird die Execution auf die Zinsen eines Capitals oder andere fortlaufende Zahlungen geführt, die ein Dritter in bestimmten Geldbeträgen zu entrichten hat, so wird ohne Bestellung eines Sequesters der Schuldner

des Beklagten bloß angewiesen, die Zahlung so lange an den Kläger zu leisten, bis dessen Forderung getilgt ist. In sofern auf die Zinsen der Staatspapiere oder auf gerichtlich erlegte Interessen-Coupons eine Execution Statt findet, ist sich dabei nach den Vorschriften der §§. 470 und 471 zu benehmen.

§. 483.

Zusammentreffen mehrerer Sequestrationswerber.

Eine bereits bewirkte Sequestration soll wegen einer späterhin von einem andern, obgleich mit besserem Vorrechte versehenen Gläubiger angesuchten Sequestration nicht aufgehoben werden. Ebenso ist in diesem Falle in der Person des Sequesters ohne wichtige Ursache und vorläufige Vernehmung aller Parteien keine Aenderung zu treffen, sondern der früher benannte Sequester auch für die späteren Sequestrationswerber zu bestellen.

§. 484.

Die Vorrechte der Sequestrationswerber und anderer Gläubiger, und ihre rechtlichen Verhältnisse gegen einander werden durch die Sequestration nicht verändert. Die, auf dem sequestrirten Gute haftenden Steuern und Giebigkeiten, die Zinsen von den, der Forderung des Sequestrationswerbers in den öffentlichen Büchern vorgehenden Capitalien, und andere mit besserem Pfandrechte versehene fortlaufende Zahlungen, müssen auch während der Sequestration entrichtet werden. Die Rechte des Sequestrationswerbers beschränken sich auf dasjenige, was an den Einkünften nach Abzug dieser Auslagen erübriget.

§. 485.

Verpachtung anstatt der Sequestration.

Jedem Gläubiger, welcher die Früchte eines unbeweglichen Gutes in Execution zu ziehen berechtiget ist, steht frei, statt der Sequestration die gerichtliche Verpachtung des Gutes auf bestimmte Zeit im Executionswege zu begehren.

§. 486.

Zu diesem Ende hat er sein Gesuch bei dem Gerichte, bei welchem die Hauptsache anhängig war, zu überreichen und die Bedingungen der Verpachtung vorzuschlagen.

§. 487.

Das Gericht hat die Verordnung, womit die Einleitung der Verpachtung bewilliget wird, nebst dem Erkenntnisse oder gerichtlichen Vergleiche, worauf sich die Execution gründet, in den öffentlichen Büchern sogleich

eintragen zu lassen, oder, wenn die Realgerichtsbarkeit einem anderen Gerichte zusteht, dasselbe um den Vollzug dieser Eintragung und um die Vornahme der Verpachtung zu ersuchen.

§. 488.

Zu Vernehmung des Schuldners über die Bedingungen der Verpachtung ist, im Falle das Gut dem Richter untersteht, welcher die Execution zu bewilligen hat, zugleich mit dieser Bewilligung, wenn aber die Realgerichtsbarkeit einem anderen Gerichte zukommt, von dem letztern eine Tagsatzung mit der Warnung anzuordnen, daß der Schuldner im Falle des Ausbleibens nicht mehr gehört werden würde.

§. 489.

Werden bei der Tagsatzung Einwendungen angebracht, über welche kein Uebereinkommen zu Stande kommt, so hat das Gericht über die Bedingungen der Verpachtung zu entscheiden. Dabei müssen alle schwankenden, einer streitigen Auslegung unterliegenden, oder zu Verwicklungen führenden Bedingungen vermieden, und nicht nur für die Erhaltung und Zurückstellung des Gutes in dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit der Uebergabe befindet, sondern auch in jeder andern Beziehung dafür gesorgt werden, daß die Verpachtung dem Beklagten nicht nachtheiliger werde, als der Zweck derselben mit sich bringt. Der Beginn derselben ist auf den für Pachtungen landesüblichen Zeitpunkt und ihre Dauer wenigstens auf ein Jahr festzusetzen. Die Zahl der Pachtjahre darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zu Erzielung eines angemessenen Ertrages erforderlich ist, und wider den Willen des Beklagten nicht weiter reichen, als es die Befriedigung des Klägers nothwendig macht. Bedingungen, welche offenbar zweckwidrig und so beschaffen sind, daß die Rechte der übrigen Pfandgläubiger, oder anderer an dem Gute betheiligter Parteien dadurch beeinträchtiget werden können, sind von dem Richter selbst dann zu berichtigen, wenn der Beklagte bei der Tagsatzung nicht erschienen ist, oder keine Einwendung dagegen erhoben hat.

§. 490.

Wenn die Bedingungen der Verpachtung durch Uebereinkommen der Parteien festgesetzt sind, oder die darüber ergangene Entscheidung rechtskräftig geworden ist, steht dem Executionsführer frei, um die Ausfertigung des Edictes zur pachtweisen Versteigerung anzusuchen.

§. 491.

In dem Edicte ist:

1. das Gut, welches verpachtet werden soll, deutlich zu bezeichnen, und sowohl der, zum Ausrufspreis bestimmte Pachtschilling, und das zur

Sicherheit der Erfüllung der Pachtbedingungen bestimmte Angeld, als der Name des Executionsführers und des Schuldners auszudrücken;

2. Ort, Tag und Stunde der Versteigerung zu bestimmen und zu erklären, daß das Gut, im Falle bei dem ersten Termine der Ausrufspreis nicht angeboten werden sollte, bei dem zweiten auch unter demselben verpachtet werden würde.

§. 492.

Jeder Versteigerungstermin ist auf dreißig Tage zu bestimmen.

Hinsichtlich [der übrigen Termine, dann][s]) der Kundmachung und Vornahme der Versteigerung sind die Vorschriften über die Feilbietung unbeweglicher Güter §§. 504 ff. zu beobachten. Die Verständigung der übrigen Pfandgläubiger von der Versteigerung ist jedoch selbst dann nicht erforderlich, wenn es sich um die Verpachtung des Gutes unter dem Ausrufspreise handelt.

§. 493.

Wenn der Ersteher die zum Antritte der Pachtung etwa vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, ist ihm das Gut zu übergeben; auch hat ihm der Richter nach Vernehmung der betheiligten Parteien, welche von Amtswegen einzuleiten ist, bestimmte Vorschriften über die aus dem Pachtschillinge zu leistenden Zahlungen, oder über dessen Erlag zu Gerichtshanden zu ertheilen.

§. 494.

Hat der Pächter mit Ablauf eines Termines den schuldigen Bestandzins nicht vollständig entrichtet, so ist, wenn einer der, auf den Pachtschilling angewiesenen Gläubiger, oder der Schuldner darum ansucht, auf seine Gefahr und Kosten eine neuerliche Versteigerung abzuhalten, und das Gut bei dem ersten Termine auch unter dem Ausrufspreise zu verpachten. Hiebei sind die, für die Feilbietung unbeweglicher Güter bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§. 495.

In Ansehung der Vorrechte des Executionsführers sowohl, als anderer Gläubiger und ihrer rechtlichen Verhältnisse gegen einander, in Hinsicht der Entrichtung der Steuern und Giebigkeiten, deren Bestreitung der Pächter nicht auf sich genommen hat, der Zinsen von dem auf dem Gute

---

s) Zusatz XVIII.

In der **ungar.** C. P. O. vom 16. Sept. 1852 **fehlen** die hier oben eingeklammerten Worte.

haftenden Capitalien, haben die für die Sequestration überhaupt gegebenen Vorschriften (§. 484) auch bei der Sequestration durch Verpachtung zu gelten.

§. 496.

Auf Güter, welche von dem Beklagten bereits verpachtet sind, findet die Verpachtung im Executionswege nur dann Anwendung, wenn die Forderung, wegen welcher Execution geführt wird, vor den Rechten des bestehenden Pächters in die öffentlichen Bücher eingetragen ist.

§. 497.

Ist ein Gut bereits auf Ansuchen eines Gläubigers im Executionswege verpachtet, so können während der Dauer des Vertrages selbst Gläubiger, welchen ein früheres Pfandrecht zukommt, die Ueberlassung des Gutes an einen anderen Pächter nicht verlangen. Es steht ihnen jedoch frei, in Folge ihres Vorrechtes die Anweisung des Pachtschillings zu fordern.

§. 498.

Durch eine vorsichtsweise, oder im Wege der Execution verhängte Sequestration eines Gutes können Gläubiger, welchen ein früheres Pfandrecht zukommt, nicht gehindert werden, die Verpachtung dieses Gutes im Wege der Execution zu begehren. Selbst auf Ansuchen von Gläubigern, welche wegen einer später eingetragenen Forderung Execution führen, kann das Gericht bei auffallend unzulänglichem Erfolge der Sequestration nach Vernehmung der betheiligten Parteien die Anwendung der Verpachtung anstatt der Sequestration verordnen.

§. 499.

Wird ein gerichtlich verpachtetes Gut auf Ansuchen eines anderen Gläubigers im Executionswege veräußert, so muß der Pächter dem neuen Käufer weichen, doch kommt ihm in Rücksicht auf die Entschädigung für die Auflösung der Pachtung das Vorzugsrecht nach dem Zeitpunkte zu, an welchem sein Pachtvertrag bücherlich auf das Gut eingetragen worden ist.

§. 500.

Execution auf ein unbewegliches Gut des Schuldners zur Bewirkung einer Zahlung.

a) Grad der Pfändung.

Wird ein liegendes Gut in die Execution gezogen, so soll der Richter dem Kläger hierauf das Pfandrecht, sofern er es nicht schon früher durch die bücherliche Eintragung erworben haben sollte, bewilligen, und das Ex-

kenntniß, oder den Vergleich den öffentlichen Büchern auf die vorgeschriebene Weise einverleiben lassen, oder sich deshalb an die Realinstanz verwenden.

§. 501.

Wo keine öffentlichen Bücher bestehen, ist dem Kläger die Pfändung nur gegen Beibringung einer obrigkeitlichen oder andern glaubwürdigen Bescheinigung, daß der Beklagte das Gut wirklich besitze, zu bewilligen, und durch Vornahme der gerichtlichen Beschreibung auf die im §. 528 angeführte Weise zu vollziehen, das über die vorgenommene Beschreibung verfaßte Protokoll aber in den Gerichtsacten aufzubewahren[t]).

§. 502.

b) Grad der Schätzung.

Nach erlangtem Pfandrecht steht dem Executionsführer frei, entweder unmittelbar bei der Realinstanz, oder bei dem Richter, welcher die Execution eingeleitet hat, um die gerichtliche Schätzung anzusuchen. In letzterem Falle hat das Gericht, welches die Schätzung bewilligt, die Realinstanz um deren Vornahme zu ersuchen. War die Forderung bereits vor erwirktem Erkenntnisse oder Vergleiche in den öffentlichen Büchern pfandweise eingetragen (§. 500), so kann der Kläger bei dem Richter, welcher die Execution einzuleiten hat, sogleich um die Schätzung ansuchen, doch ist bei deren Bewilligung auch zugleich die Eintragung der Executionsbewilligung in dem öffentlichen Buche anzuordnen. Die Schätzung ist von der Realinstanz nach der Vorschrift des dreizehnten Hauptstückes vorzunehmen. Ist kurz vorher einer anderen Forderung wegen im Executionsverfahren eine gerichtliche Schätzung desselben Gutes aufgenommen worden, so hat der Richter beide Theile darüber, ob sie diese Schätzung nicht auch unter sich gelten lassen wollen, zu vernehmen, wenn sie aber darüber nicht einverstanden sind, eine neue Schätzung zu veranstalten.

§. 503.

Wenn die Schätzung vorgenommen und bei Gericht überreicht ist, so

---

t) Zusatz XIX.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852, bildet der obige §. 501 der siebenbürg. C. P. O. den **„zweiten Absatz des §. 500;"** — dagegen ist eben daselbst Folgendes als **§. 501** eingeschaltet:

Execution auf Fideicommißgüter

In wie fern auf Fideicommißgüter eine Execution stattfinde, ist nach den besonderen über die Fideicommisse bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

wird dieses beiden Theilen von Amtswegen mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß sie davon Einsicht nehmen und Abschriften erheben können.

§. 504.

c) Executionsgrad der Versteigerung. Ausfertigung des Feilbietungs-Edictes.

Nach Zustellung dieses Bescheides steht dem Kläger sowohl, als dem Beklagten zu jeder Zeit frei, bei der Realinstanz um die öffentliche Feilbietung des Gutes anzusuchen, und zu diesem Ende den Entwurf der Bedingungen der Feilbietung beizubringen.

§. 505.

Die Licitationsbedingnisse müssen zwar dem Zwecke der unverzüglichen Befriedigung des Gläubigers entsprechen, aber im Uebrigen so eingerichtet sein, daß der vortheilhafte Verkauf durch, dem [Käufer][u]) lästige Verfügungen so wenig als möglich erschwert werde. Dieselben sollen insbesondere klare Bestimmungen darüber enthalten, welches Vadium bei der Feilbietung zu erlegen sei, welchen Theilbetrag des Kaufschillings der Käufer bar zu entrichten, wie er den Rest zu verzinsen, und was er zu erfüllen habe, um die Uebergabe des Gutes zu erlangen.

Eine nachfolgende Genehmigung des Verkaufes, welcher bei der Versteigerung geschlossen werden wird, darf nicht vorbehalten werden. Offenbar zweckwidrige, oder unzulässige Licitationsbedingungen hat das Gericht nach seinem Ermessen, nöthigenfalls nach Vernehmung des Executionsführers, oder einiger Hypothekargläubiger zu berichtigen.

§. 506.

Inhalt des Edictes.

In dem Edicte ist

1. der feilzubietende Gegenstand deutlich zu bezeichnen, und der Schätzungswerth, der Name des Executionsführers und des Schuldners auszudrücken;

2. Tag, Stunde und Ort für die zwei Versteigerungstermine zu bestimmen. Hierbei ist in der Regel der erste Termin auf ungefähr sechzig, der zweite auf beiläufig dreißig Tage festzusetzen. Doch können mit Rücksicht

---

u) Zusatz XX.

Der obige richtige Text, wornach das eingeklammerte Wort: „**Käufer**" zu heissen hat, ist nach der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 gegeben, während in der amtlichen Ausgabe der siebenbürgischen daselbst statt desselben durch einen Druckfehler irrig der Ausdruck „Verkäufer" erscheint.

auf die Ausdehnung und Wichtigkeit des feilzubietenden Gutes auch längere Fristen bestimmt werden, welche aber zusammengenommen Ein Jahr nicht übersteigen dürfen;

3. zu erklären, daß der Käufer die auf das Gut pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse;

4. die im §. 509 näher bezeichnete Aufforderung in Hinsicht der Hypothekargläubiger einzuschalten.

§. 507.

Art der Bekanntmachung.

Das Licitations-Edict ist unverzüglich auf die, an jedem Orte übliche Art bekannt zu machen und der Regel nach, dem zu ämtlichen Kundmachungen v) bestimmten Zeitungsblatte einzuschalten*). Letzteres darf nur bei Gegenständen von sehr geringem Werthe unterbleiben.

§. 508.

Verständigung der Hypothekargläubiger vor der Feilbietung.

Die Bewilligung der Versteigerung muß ferner in den öffentlichen Büchern angemerkt werden. Auch müssen die, bis zur Zeit dieser Anmerkung in die öffentlichen Bücher eingetragenen Hypothekargläubiger, so weit dieselben nach der Beschaffenheit der Bücher ohne Schwierigkeit aus denselben sogleich erhoben werden können, von der bewilligten Feilbietung durch die Zustellung des Bescheides hierüber besonders verständigt werden. Die Zustellung dieses Bescheides geschieht nach den, über die Zustellung der Klagen ertheilten Vorschriften. Den Gläubigern, deren Wohnsitz unbekannt ist, oder welche sich außer dem Gebiete des Kaiserthumes befinden, ist ein Curator zu bestellen und hiervon durch ein eigenes Edict Kenntniß zu geben.

§. 509.

Außerdem müssen aber in dem Feilbietungs-Edicte stets alle diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher, gleichwohl ein Hypothekarrecht auf das Gut erworben zu haben glauben, aufgefordert werden,

---

v) Zusatz XXI.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852, kommen an der hier oben bezeichneten Stelle noch die Worte vor: **„in dem Kronlande“.**

*) Sieh' auch den Erlaß vom 13. August 1853, Z. 13008 J. M.

dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsvertheilung ohne ihre Beiziehung vorgenommen, und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden. Aus der unterbliebenen besonderen Verständigung von der bewilligten Feilbietung kann daher kein Gläubiger Anlaß nehmen, die Giltigkeit derselben zu bestreiten.

§. 510.

Sowohl in dem Bescheide, welcher den einzelnen, dem Gerichte bekannten Hypothekargläubigern zugestellt wird (§. 508), als in dem, hinsichtlich der übrigen ausgefertigten Edicte ist zugleich auszudrücken, daß alle jene Hypothekargläubiger, welche nicht im Gerichtsorte, oder in dessen Nähe ihren Wohnsitz haben, zur Wahrung ihrer Rechte bei der künftigen Vertheilung des Kaufschillings im Gerichtsorte Bevollmächtigte zu bestellen und vor dem Verkaufe Namen und Wohnung derselben dem Gerichte anzuzeigen haben, widrigenfalls für diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, auf deren Gefahr und Kosten von Amtswegen ein Vertreter bestellt werden würde, an welchen alle weiteren Zustellungen zu geschehen haben.

§. 511.

Vorläufige Einsicht der Schätzung und Lasten des Gutes und der Bedingungen der Veräußerung.

Die Schätzung des Gutes und die Licitationsbedingungen können Kauflustige in der Kanzlei einsehen und davon Abschrift nehmen.

Ueber die Lasten des Gutes ist ihnen auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft zu ertheilen.

§. 512.

Ordnung der gerichtlichen Versteigerung eines unbeweglichen Gutes.

Bei der Licitationstagsatzung soll der Richter zuerst den Kauflustigen die Schätzung des Gutes, die allenfalls darauf haftenden Lasten und die Verkaufsbedingungen bekannt machen, und daß dieses geschehen sei, in dem aufzunehmenden Protokolle anmerken lassen. Hierauf wird die Feilbietung mit dem Ausrufe des Schätzungspreises angefangen, und, wenn ein Anbot gemacht, und mit dem Mehrbieten innegehalten wird, der für das Gut gebotene höchste Preis zum ersten Male öfters ausgerufen, und hierbei gefragt, ob Niemand mehr geben wolle. Erfolgt keine weitere Steigerung, so ist der Anbot auf dieselbe Art zum zweiten Male öfters auszurufen. So oft ein höherer Preis geboten wird, muß derselbe auf gleiche Weise zum ersten und dann zum zweiten Male ausgerufen werden. Wenn auf den

mehrmals geschehenen Ausruf zum zweiten Male binnen fünf Minuten Niemand mehr bietet, so muß die Licitation mit dem Worte „zum dritten Male" geschlossen, und das Gut selbst dann dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wenn er der einzige Kauflustige gewesen wäre und nichts über die Schätzung geboten hätte.

§. 513.

Wird von einem oder mehreren Kauflustigen während der Versteigerung eine Frist zur Ueberlegung begehrt, so soll sie ihnen, jedoch nur einmal, und längstens auf eine Viertelstunde gewährt werden.

§. 514.

Dem Kauflustigen, der einen geringeren Preis anbietet, gebührt der Vorzug vor demjenigen, der einen höheren Betrag, aber nur in längeren als denjenigen Fristen erlegen will, welche in den Licitationsbedingungen festgesetzt worden sind.

§. 515.

Von dem Schuldner selbst, oder von Personen, die in dem österreichischen Kaiserthume unbewegliche Güter zu besitzen unfähig sind, darf bei der Versteigerung kein Anbot angenommen werden. Die Gerichtspersonen welche die Versteigerung vornehmen, und der Ausrufer sind weder selbst, noch durch andere mitzubieten befugt.

§. 516.

Einrichtung des Licitationsprotokolls.

In dem Versteigerungsprotokolle sind die Namen der anwesenden Gerichtspersonen, der Gegenstand der Licitation, der wesentliche Inhalt der Licitationsbedingungen, die Namen und die stufenweisen Anbote der Kauflustigen genau anzumerken.

Dieses Protokoll ist von dem Meistbietenden zu unterschreiben. Ist die Versteigerung durch eine hierzu abgeordnete Commission vorgenommen worden, so hat dieselbe das Licitationsprotokoll nebst den allenfalls eingegangenen Kaufschillingsgeldern binnen drei Tagen bei Gericht zu überreichen.

§. 517.

Wirkung des gerichtlichen Zuschlages.

Der durch Zuschlag bei einer gerichtlichen Versteigerung abgeschlossene Verkauf ist, in sofern die Vorschriften der §§. 506, 507, 508 und 509 im Wesentlichen beobachtet worden sind, unwiderruflich. Der redliche Käufer kann weder wegen eines späteren höheren Anbots, noch selbst dann von

dem Kaufe abzustehen genöthigt werden, wenn die gegen den vorigen Besitzer ergangenen Urtheile oder Executionsverordnungen aufgehoben, und außer Kraft gesetzt worden wären.

§. 518.

Uebergabe des erstandenen Gutes.

Das versteigerte Gut ist dem Käufer erst dann eigenthümlich zu übergeben, wenn er die hierzu gestellten Bedingungen (§. 505) erfüllt, oder sich hierüber auf andere Art mit den Theilnehmenden einverstanden hat. Jedoch soll ihm auf Verlangen zum Beweis des geschlossenen Kaufes eine besondere Amtsurkunde von dem Richter ausgefertigt, in derselben das verkaufte Gut, der Name des vorigen Besitzers und des Käufers, der Betrag des Kaufschillings und das Wesentliche der Licitationsbedingungen klar ausgedrückt werden.

§. 519.

Die Verhandlung über die Vertheilung des, für das feilgebotene Gut erzielten Kaufschillings mit Rücksicht auf die Rechte der Hypothekargläubiger ist nach den in dem dreiundzwanzigsten Hauptstücke §. 555 ff. enthaltenen Vorschriften zu pflegen.

§. 520.

Folgen der Nichterfüllung der Licitationsbedingungen.

Der Meistbietende hat die Zahlung genau in den bedungenen Fristen zu leisten; widrigenfalls ist das Gut auf Ansuchen eines jeden unter den Hypothekargläubigern oder des Schuldners ohne neue Schätzung auf seine Gefahr und Kosten nochmals feilzubieten, und bei dem ersten Termine auch unter der Schätzung zu veräußern. Diese neuerliche Versteigerung muß übrigens nach Vorschrift der §§. 507 und 508 bekannt gemacht werden. Der, in der Bezahlung saumselige Käufer ist in einem solchen Falle dem Kläger und dem Beklagten sowohl als den Pfandgläubigern, für den von ihm selbst gebotenen Preis und für allen Schaden verantwortlich. Im Falle eines, bei der zweiten Licitation eingegangenen höheren Kaufschillings hat er auf den Ueberschuß keinen Anspruch. Wenn der vorige Käufer noch vor der Versteigerung seine Verbindlichkeit vollständig erfüllt, so hat die neuerliche Feilbietung zu unterbleiben.

§. 521.

Ausschreibung des zweiten Licitationstermines.

Wenn in dem ersten Licitationstermine Niemand erschienen ist, oder doch Niemand den Schätzungswerth für das Gut geboten hat, so soll der Richter dieses in dem Protokolle anmerken lassen, und ohne ein Gesuch der

Parteien abzuwarten, die zweite Feilbietnng durch ein neues Edict mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 506 und 507 ausschreiben.

§. 522.

Die Ausschreibung des zweiten Feilbietungstermines hat jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Gut, wenn es um den Schätzungswerth nicht verkauft werden könnte, dem Meistbietenden auch unter der Schätzung zugeschlagen werden würde.

§. 523.

Verfahren nach fruchtloser [zweiter] w) Feilbietung.

Sollte bei der zweiten Feilbietung gar kein Anbot geschehen, so kann der Executionsführer das Gut der Sequestration oder Verpachtung unterziehen, oder um eine weitere Feilbietung ansuchen, bei welcher eben das zu gelten hat, was wegen der zweiten Licitation vorgeschrieben ist.

§. 524.

Benehmen bei Veräußerung eines Gutes im Laufe der Execution.

Wird ein, in Execution verfallenes Gut während der Dauer der Execution von dem Schuldner veräußert, so kann der Gläubiger, ungeachtet dieser Veräußerung, seine Executionsschritte auf das verpfändete Gut gegen den neuen Eigenthümer in der Art verfolgen, als ob die Veräußerung nicht vorgegangen wäre.

§. 525.

Benehmen bei Execution untheilbarer Güter.

Wenn ein nach den Gesetzen untheilbares Gut wegen der Schuld eines Miteigenthümers in die Execution gezogen wird, so sind die übrigen Miteigenthümer verbunden, das ganze Gut versteigern zu lassen. Sie haben nur das Recht, die Forderung des Executionsführers einzulösen, oder bei der Versteigerung selbst mitzubieten. Sie sind jedoch zur Feilbietung insbesondere vorzuladen (§. 508) und können außerdem die vorgenommene Versteigerung als ungiltig anfechten.

§. 526.

Execution auf bewegliche Sachen des Schuldners zur Bezahlung des Gläubigers. Beschränkung derselben.

Wenn der Kläger auf das bewegliche Vermögen des Schuldners die

---

w) Zusatz XXII.

Das oben eingeklammerte Wort heisst richtig in der ungar. C. P. O. „zweiter", während in der amtlichen Ausgabe der siebenb. es vermöge eines Druckfehlers: „dritten" lautet.

Execution zu führen gedenkt, so soll er um die gerichtliche Pfändung ansuchen und diejenigen Fahrnisse bestimmt angeben, aus welchem er sich bezahlt machen will. Die unentbehrlichen Kleidungsstücke, der zur Nationaltracht gehörige Säbel, in sofern er nicht mit Edelsteinen verziert, oder sonst von besonderem Werthe ist, und die nöthigen Werkzeuge, womit der Schuldner den täglichen Unterhalt für sich und seine Familie erwerben kann, sind von der Execution auszunehmen. Auf das übrige nothwendige Hausgeräthe, dann auf dasjenige, was der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, soll nur in Ermanglung anderer Zahlungsmittel die Execution stattfinden. Das Zugehör eines unbeweglichen Gutes kann nicht ohne das Gut selbst in die Execution gezogen werden.

§. 527.

1. Grad. Gerichtliche Pfändung.

Der Richter soll auf dieses Gesuch die gerichtliche Pfändung bewilligen, und sie einer Gerichtsperson auftragen. Falls der Kläger sich in der Wahl der Fahrnisse nicht an die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes gehalten hätte, oder offenbar mehr, als zu seiner Bedeckung nöthig ist, in die Pfändung ziehen wollte, ist der abgeordneten Gerichtsperson die nöthige Anweisung zu geben.

§. 528.

mittelst der Beschreibung der Sachen durch den Gerichtsabgeordneten.

Die Gerichtsperson, welche die Pfändung vorzunehmen hat, soll sich nach erhaltenem Auftrag ohne den Beklagten vorher zu unterrichten, sogleich mit dem Kläger oder dessen Bevollmächtigten zu demselben verfügen, ihm eine Abschrift der Pfändungsverordnung zustellen, und die, in die Pfändung gezogenen Sachen genau beschreiben, wodurch der Kläger ein gerichtliches Pfandrecht darauf erlangt.

§. 529.

Wenn dem Kläger auf die Fahrnisse, aus denen er seine Befriedigung erhalten will, ohnehin schon ein außergerichtliches, oder gesetzliches Pfandrecht zusteht, so hat er nicht um die gerichtliche Pfändung, sondern nur so weit es nothwendig ist, um die Pfandbeschreibung, und um die weiteren Grade der Execution (§. 539) anzusuchen. Bei der Execution auf Forderungen, die den öffentlichen Büchern einverleibt sind, ist jedoch die Vorschrift des §. 500 zu beobachten.

§. 530.

Verwahrung der gepfändeten Sachen.

Dem Kläger steht frei, in dem Pfändungsgesuche, oder in der Folge

zu verlangen, daß die gepfändeten Fahrnisse einer, von ihm selbst auf seine Gefahr benannten dritten Person, oder einem von dem Gerichte bestellten Sequester in Verwahrung gegeben, oder, wenn es thunlich ist, zu Gericht erlegt, oder auch in der Wohnung des Beklagten verschlossen, und durch das Gerichtssiegel verwahrt werden. Wird hierauf von dem Gläubiger nicht angetragen, so bleiben die gepfändeten Fahrnisse in dem Besitze und in der Verwahrung des Beklagten.

§. 531.

Werden gepfändete Fahrnisse, welche in Verwahrung des Schuldners oder in der Wohnung desselben geblieben sind, neuerlich von einem Dritten in die Pfändung gezogen, so ist der neuere Pfandgläubiger ohne Vernehmung derjenigen, die vor ihm die Pfändung erwirkt haben, nicht berechtiget, diese Fahrnisse einem Dritten in Verwahrung zu geben. Dem Ermessen des Richters bleibt jedoch überlassen, auch die dinglichen Rechte der nachfolgenden Gläubiger, so weit es ohne Nachtheil der vorhergehenden geschehen kann, zu versichern, und insbesondere die Pfänder, wenn es die Beschaffenheit derselben erlaubt, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, oder, falls dem älteren Gläubiger von dem neueren Sicherheit geleistet wird, dem, von dem letzteren benannten Dritten anzuvertrauen.

§. 532.

Wenn auf öffentliche Märkte gebrachte Früchte und Lebensmittel gepfändet werden, so muß immer zugleich ein Sequester bestellt, und durch diesen der Verkauf, den Marktvorschriften gemäß, besorget werden.

§. 533.

Anwendung von Zwangsmitteln zur Vollziehung der Pfändung.

Träfe die zur Pfändung abgeordnete Gerichtsperson weder den Beklagten, noch sonst jemand an, welcher die zu pfändenden Fahrnisse verwiese, so hat sie es alsogleich dem Richter mündlich anzuzeigen und dieser nöthigenfalls die Verfügung zu treffen, daß die Pfändung mit Zuziehung des Schlossers und der Wache unverzüglich vorgenommen werde.

§. 534.

Benehmen bei vorkommenden Ansprüchen dritter Personen.

Auf diejenigen Vermögensstücke, welche sich bei der Vornahme der Pfändung in dem Besitze des Schuldners befinden, ist die bewilligte Pfändung, wenn der Gläubiger darauf beharrt, auch in dem Falle vorzunehmen, wenn dritte Personen wegen behaupteter Eigenthums- oder anderer Ansprüche Einwendungen dagegen erheben. Zweifelt der Gerichtsabgeordnete, ob er den Geklagten oder den Dritten, welcher sich der Execution widersetzt, als

Besitzer anzusehen habe, so hat er dieses unter der gehörigen Vorsicht, daß die Amtshandlung nicht vereitelt werde, dem Gerichte anzuzeigen, von welchem er abgeordnet ist, und letzteres ihm unverzüglich die, den Umständen angemessene Belehrung zu seinem Benehmen zu ertheilen.

§. 535.

In jedem Falle hat der Gerichtsabgeordnete bei Vornahme der Pfändung alle angemeldeten Ansprüche dritter Personen anzumerken, und dem Gerichte liegt ob, diese Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte (§. 447) von der Bewilligung der weiteren Executionsschritte, wenn dieselben für zuläßig befunden werden, in Kenntniß zu setzen.

§. 536.

Bericht über die vorgenommene Pfändung.

Die abgeordnete Gerichtsperson hat über die vollzogene Pfändung dem Gerichte Bericht zu erstatten, und die Beschreibung der gepfändeten Fahrnisse beizulegen. Von beiden sind den Parteien auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 537.

Werden gerichtliche Depositen gepfändet, so ist die Pfändung im Depositenamte vorzumerken. Wird die Pfändung auf deponirte Staatspapiere, die nicht auf den Ueberbringer lauten, oder auf unversicherte Privatforderungen, oder auf die Zinsen derselben geführt, so ist der Bescheid zugleich der Staats-Casse, welche die Zahlung zu leisten hat, oder dem Schuldner zuzustellen. Durch diese Verfügungen erwirbt der Kläger das Pfandrecht von der Zeit an, wo das Pfändungsgesuch bei dem Gerichte, in dessen Verwahrung sich die Depositen befinden, überreicht oder angebracht worden ist. Bei Staatspapieren, die auf den Ueberbringer lauten, ist dazu die Vormerkung der Pfändung im Depositenamte allein hinreichend. In Ansehung der auf liegende Güter versicherten Schuldscheine ist die Vorschrift des §. 500 zu beobachten.

§. 538.

Art der Pfändung auf die nicht im unmittelbaren Besitze des Schuldners befindlichen Sachen.

Befinden sich die in die Pfändung gezogenen Gegenstände in Verwahrung eines andern Gerichts, oder einer öffentlichen Behörde, oder in den Händen eines Dritten, so ist denselben die Pfändungs-Verordnung zuzustellen, und zugleich nach Umständen wegen der Beschreibung und künftigen

Verwahrung dieser Gegenstände eine zweckmäßige Verfügung zu treffen. Weigert sich der dritte Besitzer die Execution zuzulassen, so soll ihm dennoch die Pfändungs-Verordnung zugestellt werden. Von der Zeit dieser Zustellung an, ist er dem Kläger, der ihn jedoch im Rechtswege belangen muß, für das erweisliche Eigenthum des Beklagten verantwortlich.

§. 539.

II. Grad der Execution, Schätzung.
III. Grad, Feilbietung; besondere Vorschriften für die letztere*).

Die Schätzung beweglicher Gegenstände kann entweder mit der Pfändung zugleich, oder nach erlangtem Pfandrechte abgesondert angesucht werden.

In Hinsicht auf die Vornahme der Schätzung und Versteigerung ist sich bei beweglichen Sachen ebenso zu benehmen, wie bei der Execution auf unbewegliche Güter. Nur sollen in Rücksicht der Feilbietung der ersteren folgende besondere Vorschriften beobachtet werden:

1. jede Licitation ist der Regel nach auf eine Frist von vierzehn Tagen auszuschreiben;

2. solche Fahrnisse, die sich ohne Verminderung ihres Werthes, oder ohne Gefahr und Kosten nicht so lange aufbewahren lassen, können in noch kürzerer Frist feilgeboten und auch bei dem ersten Termine unter der Schätzung veräußert werden;

3. in dem Licitations-Edicte hat der Richter bloß überhaupt anzukündigen, welche Gattung von Fahrnissen versteigert werden wird; nur Gegenstände von besonderem Werthe sind darin näher zu bezeichnen;

4. der Schätzungswerth jedes einzelnen Stückes soll zwar nicht in das Edict eingerückt, wohl aber bei der Versteigerung zum ersten Ausrufspreise angenommen werden;

5. die Einrückung des Edictes in die Zeitungsblätter kann unterbleiben, wenn sie mit Schwierigkeiten oder unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre;

6. der Abgeordnete des Gerichtes ist nur bei Gegenständen von sehr bedeutendem Werthe den höchsten Anbot durch volle fünf Minuten ausrufen zu lassen, oder den Kauflustigen eine Bedenkzeit von einer Viertelstunde zu bewilligen schuldig, und bei anderen Sachen die Fristen nach vernünftigem Ermessen abzukürzen befugt; auch ist

7. in dem Versteigerungs-Protokolle bei jedem Gegenstande nur das höchste Anbot anzumerken;

---

*) Sieh' auch die Vrdg. vom 26. April 1853, Nr. 73 des R. G. Bl.

8. der Kaufpreis ist, sofern nicht bei werthvollen Gegenständen durch besondere Licitationsbedingungen etwas Anderes bestimmt wird, stets bei der Feilbietung sogleich bar zu erlegen.

§. 540.

Weitere Executionsgrade. Angabe des Vermögens durch den Schuldner. Personalarrest.

Wenn aus dem Berichte der, zur Execution abgeordneten Gerichtsperson erhellt, daß die gepfändeten Fahrnisse zur Bedeckung des Klägers nicht hinreichen, oder wenn derselbe anzeigt, daß ihm kein Vermögen des Schuldners, worauf die Pfändung geführt werden könnte, bekannt sei, so soll auf sein Ansuchen dem Beklagten von dem Richter auferlegt werden, sein gesammtes Vermögen binnen drei Tagen bei Vermeidung des wirklichen Arrestes anzugeben.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist soll der Richter auf weiteres Ansuchen des Klägers den Arrest bewilligen. Der Arrest ist auf anständige Weise zu vollziehen, und der Verhaftete darf mit Personen, welche sich wegen strafbarer Handlungen in Untersuchung oder Strafe befinden, nicht vermengt werden.

§. 541.

Verfahren hierüber.

Werden von dem Beklagten binnen der festgesetzten Frist, oder wenigstens vor eingelangtem Arrestgesuche, Zahlungsmittel angezeigt, so ist über dieses Gesuch sogleich auf kurze Frist eine Tagsatzung anzuordnen, und, wenn ein Streit entsteht, ob der Kläger das angegebene Vermögen als hinlängliche Bedeckung anzunehmen schuldig sei, hierüber nach Vernehmung beider Theile unverzüglich durch Bescheid zu erkennen. Eine Erstreckung findet ohne Einwilligung des Gläubigers nicht Statt.

§. 542.

Gehörig versicherte, lebenslängliche Einkünfte des Beklagten, ist der Kläger zu seiner Bedeckung anzunehmen schuldig, wenn er damit in Jahresfrist bezahlt werden kann.

§. 543.

Hat der Richter die angezeigten Zahlungsmittel für unzulänglich erkannt, so ist der Kläger sogleich nach verstrichener Recursfrist oder erfolgter Bestätigung des Bescheides um Vollzug des Arrestes anzusuchen berechtiget.

§. 544.

Dauer des Executionsarrestes.

Der Executionsarrest darf nicht länger als Ein Jahr dauern. Diese Vorschrift gilt jedoch nur, wenn der Schuldner die ganze Zeit hindurch ununterbrochen im ordentlichen Schuldengefängnisse verhaftet war. In diesem Falle ist der Regel nach weder dem Executionsführer selbst, noch einem andern Gläubiger weitere Personal-Execution gegen ihn zu bewilligen. Nur ein, in der nothwendigen Krankheitspflege, unter der Aufsicht der Behörde ausgestandener Arrest, unterbricht die Dauer des gesetzmäßigen Arrestes nicht. Als Zwangsmittel zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, welcher sich der Beklagte, ohne Vermögen zu besitzen, entledigen kann, findet der Arrest selbst gegen diejenigen Statt, die ein Jahr lang wegen Bezahlung einer Summe Geldes verhaftet waren. Auch befreit der wegen Verrichtung eines Geschäftes oder einer Arbeit, die mit keinem Kostenaufwande verbunden ist, verhängte Arrest, obgleich er Ein Jahr gedauert hat, den Schuldner nicht von weiterer Personal-Execution wegen anderer Verbindlichkeiten ähnlicher Art, oder wegen Bezahlung einer Geldsumme.

Der Gläubiger, der durch einjähriges Gefängniß die Verrichtung des Geschäfts oder der Arbeit selbst zu erzwingen vergeblich versucht hat, kann, in soferne dieselbe den Beklagten zu keinem Kostenaufwande genöthigt haben würde, wegen seiner Entschädigungsansprüche neuerlich den Arrest erwirken.

§. 545.

Auch ein provisorischer Arrest, der ein ganzes Jahr gedauert hat, befreit den Schuldner unter den, im §. 544 festgesetzten Bedingungen von weiterer Personal-Execution. Wenn der provisorische Personalarrest in einen Executionsarrest übergeht, so läuft das Jahr von dem Tage an, an welchem der Schuldner vorsichtsweise verhaftet worden ist.

§. 546.

Durch den ausgestandenen Schuldenarrest wird an dem Fortbestande der Forderung des Gläubigers nichts geändert und dieser kann nicht gehindert werden, durch andere Executionsmittel seine Befriedigung zu suchen.

Auch kann der Arrest wegen neuer, nach vollzogener Personal-Execution erst entstandener Schulden, abermals auf ein Jahr stattfinden.

§. 547.

Verpflegung des verhafteten Schuldners.

Wenn der Schuldner nicht im Stande ist, sich seinen nothdürftigen Unterhalt im ordentlichen Arreste selbst zu verschaffen, so wird der Betrag dieses Unterhalts von dem Richter bestimmt, und der Gläubiger angewiesen,

denselben nach den, für den provisorischen Arrest gegebenen Vorschriften von acht zu acht Tagen vorhinein zu entrichten.

§. 548.

Befreiung von der Personal-Execution.

Die Personal-Execution findet wider die, im §. 460 erwähnten öffentlichen Beamten und Diener, mit Inbegriff der beeidigten Praktikanten und Auscultanten, und der Beamten der öffentlichen Armen-Anstalten nicht Statt. Anstatt dessen ist der Gläubiger im Falle des §. 540 berechtiget, zu verlangen, daß sie ihr Vermögen eidlich angeben. Uebrigens sind gegen Beamte, welche sich leichtsinniger oder arglistiger Weise in Zahlungsunvermögenheit versetzen, die bestehenden Strafgesetze anzuwenden.

Wider Eheleute, welche für unversorgte Kinder zu sorgen haben, kann der Personal-Arrest weder zur Sicherstellung, noch im Wege der Execution zu gleicher Zeit verhängt werden. Einer der Ehegatten muß zum Wohle der Kinder in Freiheit belassen werden.

§. 549.

Verfügungen im Falle einer Widersetzlichkeit gegen die Execution.

Wollte sich der Beklagte, oder ein Dritter der Execution mit Gewalt widersetzen, so soll die Gerichtsperson hierüber, ohne zu Thätlichkeiten Anlaß zu geben, dem Gerichte unverzüglich Bericht erstatten.

Der Richter hat sogleich die nöthigen Zwangsmittel anzuwenden, und die eingetretene Widersetzlichkeit nachdrücklich zu bestrafen, oder nach Umständen dem Strafgerichte anzuzeigen. Polizei- und Militärbehörden sind den Gerichten bei Vollziehung der Executionsverordnungen auf Ersuchen ungesäumt den nöthigen Beistand zu leisten schuldig.

§. 550.

Vorschriften:

a) über die Execution auswärtiger Urtheile im Inlande.

Auf rechtskräftige Urtheile auswärtiger Gerichte haben die inländischen Gerichte, sie mögen von einer fremden Behörde oder von dem Gläubiger selbst darum angegangen werden, sofern nicht in Beziehung auf einzelne Staaten besondere Vorschriften bestehen, die Execution, jedoch nur unter folgenden Bedingungen zu ertheilen:

1. der fremde Richter muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in dieser Sache die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt gewesen sein, worüber in zweifelhaften Fällen von ihm selbst oder von dem Executionsführer die erforderliche nähere Aufklärung verlangt werden kann.

Das Urtheil muß

2. im Originale vorgelegt werden, und die Rechtskraft desselben entweder durch das Ersuchschreiben des auswärtigen Richters, oder, wenn das Executionsgesuch von der Partei selbst angebracht wird, durch ein Amtszeugniß desselben Gerichtes (die Vollstreckungs-Clausel), bestätigt sein.

3. Die Execution kann nur in soferne stattfinden, als von den Gerichtsbehörden des Landes, worin das Urtheil geschöpft worden ist, auch die Erkenntnisse hiesiger Gerichte mit gleicher Willfährigkeit in Vollzug gesetzt werden, welches jedoch, so lange man daran zu zweifeln keinen besondern Grund hat, zu vermuthen ist.

§. 551.

Wenn der Richter erster Instanz nach diesen Rücksichten über die Bewilligung, oder Verweigerung der Execution zu entscheiden keine Schwierigkeit findet, so hat er das Executionsgesuch sogleich zu erledigen. In zweifelhaften Fällen soll er die Parteien vorläufig einvernehmen und nach deren Vernehmung entweder selbst entscheiden, oder, wenn er es für nothwendig findet, bei dem höheren Richter anfragen, welcher ihm die erforderliche Belehrung zu ertheilen, oder nach Umständen die Acten dem Justizministerium vorzulegen hat.

§. 552.

Die hiesigen Gerichte haben bei Vollziehung der im Auslande ergangenen Urtheile nie von Amtswegen, sondern nur nach den Vorschriften dieser Proceß-Ordnung zu verfahren. Hat der Gläubiger den Gegenstand der Execution nicht mit Bestimmtheit angegeben, so ist ihm zur Ausführung der Execution ein Vertreter von Amtswegen zu bestellen. Hätte jedoch das auswärtige Gericht in seinem Ersuchschreiben den Gegenstand der Execution bestimmt angegeben, so ist mit der Verfügung, wodurch dem Gläubiger das gerichtliche Pfandrecht darauf versichert wird, sogleich vorzugehen, und dem abwesenden Executionsführer ein ämtlicher Vertreter nur zur Wahrung seiner Rechte und Fortsetzung der Executionsschritte zu bestellen.

In beiden Fällen aber ist den auswärtigen Behörden zu eröffnen, daß die Bestellung eines Vertreters nur auf Gefahr des Executionsführers erfolge und dieser sich mit demselben in's Einvernehmen zu setzen, oder selbst einen Bevollmächtigten zu ernennen habe.

§. 553.

b) Execution inländischer Urtheile im Auslande.

Die Gerichte des Inlandes haben in den, bei ihnen entschiedenen Rechtssachen auf Ansuchen der Parteien fremde Gerichtsbehörden durch Ersuchschreiben um die Execution unmittelbar oder mittelbar durch höhere

Behörden unter Beobachtung der angeführten Vorschriften anzugehen, in sofern nicht bereits bekannt ist, daß es ohne Erfolg geschehen würde.

§. 554.

Gegen fremde Gerichte, welche die Vollziehung der in diesen Staaten geschöpften Urtheile verweigern, oder zum Nachtheile des inländischen Gläubigers erschweren, ist das Wiedervergeltungsrecht genau auszuüben, daher sind sämmtliche bei erster oder zweiter Instanz vorkommende gegründete Beschwerden hiesiger Unterthanen wider auswärtige Behörden wegen verweigerter Execution dem Justizministerium zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Vertheilung des Kaufschillings im Executionswege verkaufter unbeweglicher Güter.

§. 555.

Vorladung zu derselben.

Sobald die Veräußerung eines Gutes im Executionswege erfolgt ist, hat die Realinstanz unverzüglich von Amtswegen eine Tagsatzung zur Verhandlung über die Vertheilung des Kaufschillings anzuordnen und dazu den Executionsführer, den Schuldner desselben, den Käufer und alle Gläubiger, welche entweder schon früher bekannt waren, oder in Folge der Edictal-Aufforderung sich gemeldet haben (§. 509) mit der Warnung vorzuladen, daß die Nichterscheinenden die nachtheiligen Folgen ihres Ausbleibens sich selbst beizumessen haben werden.

§. 556.

Der Bescheid wird den Gläubigern, welche im Gerichtsorte, oder in dessen Nähe wohnen, oder welche Bevollmächtigte daselbst bestellt haben, nach den Vorschriften der Proceß-Ordnung zugestellt. Zur Vertretung derjenigen Gläubiger, welche die Bestellung eines Bevollmächtigten versäumt haben, ist von Amtswegen ein Vertreter zu bestellen (§. 509). Hiebei ist jedoch die Ausfertigung eines Edictes, selbst in Ansehung derjenigen nicht erforderlich, deren Aufenthaltsort unbekannt oder im Auslande ist. Auch kann derselbe Curator alle diese Gläubiger vertreten, in sofern nicht besondere Gründe einen Widerspruch in der Vertheidigung der Rechte der Einzelnen vermuthen lassen.

§. 557.

Art der Vornahme.

Bei der Tagsatzung muß über die einzelnen Schuldposten nach der Ordnung, in der sie in den öffentlichen Büchern erscheinen, verhandelt, durch Vernehmung der erschienenen Gläubiger und des Schuldners die Richtigkeit jeder Forderung, der Betrag derselben an Capital, Zinsen und Kosten, und das, dem Gläubiger gebührende Pfandrecht ins Reine gebracht und darüber ein genaues Protokoll aufgenommen werden. Wird eine Forderung, oder der Betrag derselben, oder das in Anspruch genommene Pfandrecht bestritten, so sind die Theilnehmenden auf den Weg Rechtens zu verweisen, jedoch die Ansprüche des Gläubigers in dem Protokolle zu dem Ende anzumerken, damit sie bei der Zutheilung des Kaufschillings in Anschlag gebracht und bis zum Ausgange des Processes durch Deponirung oder Anweisung bei dem Käufer sichergestellt werden.

§. 558.

Gegen die Richtigkeit der Forderung können nur von dem Schuldner gegen den Bestand und die Priorität des Pfandrechtes, aber auch von jedem nachfolgenden Gläubiger Einwendungen geltend gemacht werden.

§. 559.

Ist die Vorladung des Schuldners zur Tagsatzung nicht möglich gewesen, oder ohne Erfolg geblieben, so muß ein Curator zur Vertretung desselben bestellt und vorgeladen werden.

§. 560.

Forderungen, welche der Schuldner anerkennt, werden sammt denjenigen von dem Schuldner selbst angegebenen Interessen-Rückständen, in soweit sie mit dem Capitale nach den Gesetzen gleiches Vorrecht genießen, für richtig angenommen und bei der Vertheilung des Kaufschillings in Rechnung gebracht, wenn auch der Gläubiger bei der angeordneten Tagsatzung nicht erschienen ist. In Ansehung der übrigen Interessen-Rückstände und der Gerichtskosten sind die Ansprüche solcher Gläubiger von der Hypothek und den dafür eingegangenen Kaufschilling ausgeschlossen. Die nicht gleiches Vorrecht mit dem Capitale genießenden Zinsrückstände sind, soweit der Kaufpreis reicht, nach allen Gläubigern in der, den Capitalien angewiesenen Rangordnung zu setzen.

Die hier in Ansehung der Interessen-Rückstände gegebenen Vorschriften gelten auch für Rückstände an jährlichen Renten und andere nach bestimmten Fristen wiederkehrende Zahlungen.

§. 561.

Wenn dagegen eine, in den öffentlichen Büchern noch als giltig erscheinende Lastenpost, auf welche eine Zahlung aus dem Kaufschillinge fallen würde, für unrichtig oder erloschen erklärt wird, so kann sie, wenn Niemand als Gläubiger bei der Tagsatzung erschienen ist, bei der Vertheilung ohne weiteres rechtliches Verfahren nicht übergangen werden.

Die Forderung ist als zweifelhaft in Rechnung zu bringen, und bis zum Ausgange des Processes sicher zu stellen.

§. 562.

Gläubiger, welchen ein Pfandrecht für eine dem Geldbetrage nach unbestimmte Forderung zukommt, haben deren Betrag, sofern er nicht von zukünftigen Umständen abhängt, welche dem Gläubiger zur Zeit der Verhandlung über die Kaufschillingsvertheilung noch nicht bekannt sein können, zu bestimmen.

Entsteht über die Zulässigkeit dieser Bestimmung, oder über die Größe des Betrages ein Streit, so ist zwischen den Theilnehmenden das rechtliche Verfahren einzuleiten (§. 569) und bis zu dessen Beendigung für die Sicherstellung des Anspruches zu sorgen.

§. 563.

Wenn die Verhandlung beendigt ist, hat das Gericht nach Maßgabe des, über dieselbe aufgenommenen Protokolles die Vertheilung von Amtswegen zu entwerfen.

§. 564.

Der Betrag der, nach den Gesetzen den Hypothekargläubigern vorgehenden Rückstände an Steuern und Abgaben ist mit Amtszeugnissen der Behörden zu bescheinigen. Gerichtskosten müssen durch die Kostenverzeichnisse und gerichtlichen Bescheide, wodurch der Betrag derselben bestimmt wird, ausgewiesen werden. Die mit der Schätzung und Feilbietung des Gutes und mit der gerichtlichen Verhandlung über die Vertheilung des Kaufschillings verbundenen Kosten sind allen Hypothekargläubigern vorzusetzen; andere Gerichts- und Curatelskosten bei den Schuldposten, worauf sie sich beziehen, in Rechnung zu bringen.

§. 565.

Den Gläubigern, welche verzinsliche Forderungen besitzen, gebühren die Zinsen, wenn sie zu ihrer Befriedigung auf den gerichtlich erlegten Theil des Kaufschillings angewiesen werden, bis zu dem vierzehnten Tage, nachdem die Entscheidung des Gerichtes über die Vertheilung hinsichtlich ihrer

Post rechtskräftig geworden ist. Erfolgt die Zahlung der Forderung vor diesem Tage, so sind die Zinsen nur bis zu diesem Tage zu bezahlen. Den Gläubigern, welche an den Käufer des Gutes angewiesen werden, sind die Zinsrückstände bis zu einem, vom Richter festzusetzenden Tage zu berechnen, und mit dem Capitale an [den][x]), vom Käufer noch schuldigen Kaufpreis mit dem Bedeuten zu weisen: daß der Käufer von diesem Tage die Zinsen von den, auf den Kaufpreis angewiesenen Capitalien und Zinsrückständen weiter zu entrichten habe. Werden zur Sicherstellung streitiger Posten Gelder gerichtlich erlegt, so hängt es von dem Uebereinkommen der Betheiligten ab, für die fruchtbringende Anlegung derselben zu sorgen.

§. 566.

Erledigung der Verhandlung.

Die Vertheilung ist bei Gericht aufzubewahren. Dem Schuldner und allen, zufolge des §. 555 zur Tagsatzung vorgeladenen Personen, welche im Gerichtsorte oder in dessen Nähe wohnen, oder von daselbst wohnenden Bevollmächtigten oder Curatoren vertreten werden, wird durch Bescheid eröffnet, daß ihnen freistehe, von der Vertheilung Einsicht zu nehmen.

§. 567.

Rechtsmittel gegen die Vertheilung.

Gegen diese Vertheilung steht den Parteien der Recurs binnen vierzehn Tagen von der Zustellung des Bescheides (§. 566) frei.

Der Recurs ist bei dem Richter erster Instanz anzubringen, welcher nach Vorschrift des §. 311 vorzugehen hat.

§. 568.

Rücksichtlich der Recurse gegen die Entscheidungen der zweiten Instanz gelten die Bestimmungen der §§. 317 und 318.

§. 569.

Von der Ueberreichung eines Recurses, sowie von der hierüber erfolgten Entscheidung ist der Käufer des Gutes jederzeit unverzüglich zu verständigen.

§. 570.

Vollzug der Vertheilung.

Nachdem die Vertheilung des Kaufpreises in Rechtskraft erwachsen ist,

---

x) Zusatz XXIII.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 heisst es an der oben durch Einklammerung bezeichneten Stelle wirklich: „den," während in der amtlichen Ausgabe der siebenb. durch unterlaufenen Druckfehler „dem" steht.

hat der Richter die Anweisung der einzelnen Gläubiger auf den, vom Käufer noch schuldigen Theil des Kaufschillings, in dem Grundbuche von Amtswegen einverleiben, und die, auf den gerichtlich erlegten Theil des Kaufpreises gewiesenen Forderungen, sowie die, keine Befriedigung aus dem Kaufpreise erhaltenden Schuldposten aus dem Lastenstande des verkauften Gutes löschen zu lassen.

§. 571.

Wenn über die Ansprüche eines Gläubigers auf den Kaufschilling Streit entsteht, oder eine Schuldpost in Abwesenheit des, in den öffentlichen Büchern angegebenen Gläubigers für unrichtig oder erloschen erklärt wird, so hat die Realinstanz, vor welcher die Verhandlung über die Vertheilung gepflogen wurde, zur Ueberreichung der Klage auf Bezahlung aus dem Kaufschillinge, oder auf Löschung der Schuldpost eine angemessene Fallfrist, die nicht verlängert werden darf, festzusetzen. Alle diese Klagen sind bei demjenigen Gerichte, vor welchem Streitigkeiten in Ansehung dinglicher Rechte auf das Gut anzubringen sind, zu überreichen, und in Rücksicht der Zustellung derselben die allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 572.

Folgen der Versäumung des Erscheinens bei der Verhandlung.

Wird die, zur Verhandlung über die Vertheilung des Kaufschillings angeordnete Tagsatzung versäumt, so findet eine Rechtfertigung des Ausbleibens nicht Statt. Der Gläubiger verliert jedoch durch Ausbleiben bei dieser Tagsatzung und durch Versäumung der Frist zu den, in dem §. 571 bezeichneten Klagen nur das ihm bestrittene Recht auf Befriedigung aus der Hypothek, nicht die persönliche Forderung an den Schuldner und die auf andern Gütern des Schuldners erworbenen Hypothekarrechte.

Hinsichtlich der in den §§. 567 und 571 erwähnten Fristen sind im Falle ihrer Versäumung die Vorschriften der Proceß-Ordnung anzuwenden.

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Von den Gerichtskosten.

§. 573.

Allgemeine Vorschriften über den Ersatz der Gerichtskosten.

Bei Entscheidung einer Streitsache soll der Richter den Sachfälligen der Regel nach zu Vergütung der, seinem Gegner verursachten Gerichtskosten verurtheilen, und sie ohne wichtige Gründe nicht gegen einander aufheben.

Insbesondere darf der Ersatz der Gerichtskosten der sachfälligen Partei nicht nachgesehen werden, wenn sie:

a) Thatumstände fälschlich vorgegeben, oder gegen besseres Wissen abgeläugnet, oder
b) gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten, oder
c) in der Hauptsache keine Rede und Antwort gegeben, oder
d) ohne ein anderes Beweismittel beizubringen, ihrem Gegner den Haupteid aufgetragen, und dieser ihn abgelegt, oder sie selbst den zurückgeschobenen Eid nicht geschworen hat.

§. 574.

Eben so hat derjenige, der vor dem Erkenntnisse von dem Processe absteht, seinem Gegner die Gerichtskosten zu ersetzen.

§. 575.

Dem Ermessen des Richters wird überlassen, den Beklagten zur Vergütung der Gerichtskosten zu verurtheilen, wenn dem Kläger auch nicht der ganze Betrag der gestellten Forderung zuerkannt worden ist.

§. 576.

Wird in einigen Punkten der Beklagte, in anderen der Kläger sachfällig, so sind die Gerichtskosten der Regel nach gegen einander aufzuheben. Würde jedoch nur in einem oder wenigen Punkten gegen die Partei entschieden, die in allen übrigen obsieget, so steht dem Richter frei, [ihren][y]) Gegner auch zu Vergütung eines verhältnißmäßigen Antheils der Gerichtskosten, z. B. der Hälfte zu verurtheilen, und nur in Ansehung des Ueberrestes auf die Aufhebung zu erkennen.

§. 577.

Auch wer bereits ein gerichtliches Erkenntniß für sich hat, kann von dem höheren Richter in den Ersatz der in erster oder höherer Instanz aufgelaufenen Kosten verurtheilt werden.

§. 578.

Anwendung derselben auf den Vertreter des Fiscus;

Wird der Vertreter des Fiscus zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt, so müssen sie von dem Staatsschatze vergütet werden.

---

y) Zusatz XXIV.

In der amtlichen Ausgabe der siebenb. C. P. O. heisst das oben eingeklammerte Wort vermöge eines Druckfehlers „ihrem,“ während es in der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852, richtig wie hier oben „ihren“ lautet.

§. 579.

Wenn aber der Gegner des Fiscus zum Ersatze der Kosten verurtheilt wird, so hat er sie eben so zu vergüten, wie sie einer Partei ersetzt werden müßten, die den Proceß durch einen Advocaten geführt hätte.

§. 580.

auf die Vertretung der Abwesenden;

Der nach Vorschrift des §. 85 bestellte Vertreter eines abwesenden Beklagten hat wegen seiner Auslagen und Bemühungen an den Kläger, wenn dieser nicht in der Hauptsache in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt worden ist, nichts zu fordern, sondern sich nur an die von ihm vertretene Partei zu halten.

§. 581.

und die von Amtswegen beigegebenen Rechtsfreunde.

Dem einer Partei Armuthshalber beigegebenen Vertreter hat der Gegner derselben, wenn er zum Ersatze der Kosten verurtheilt wird, auch die Advocatengebühren zu bezahlen.

§. 582.

Gerichtliche Entscheidung über den Kostenersatz.

Die Gerichtskosten sollen in den Endurtheilen und Erkenntnissen über Nebenpunkte immer ausdrücklich gegen einander aufgehoben, oder einem der streitenden Theile zuerkannt werden.

§. 583.

Bestimmung des Betrages in dem Urtheile;

Werden einer Partei die Gerichtskosten zuerkannt, so ist deren Betrag in demselben Urtheile oder Bescheide zugleich zu bestimmen. Das Verzeichniß der Gerichtskosten ist daher bei Verlust des Rechtes auf Vergütung derselben jederzeit den Acten beizulegen. Wenn einer Partei, wegen von ihrem Advocaten nicht übergebenen Verzeichnisses, keine Vergütung der Gerichtskosten zugesprochen werden kann, so ist in dem Urtheile oder Bescheide auszudrücken, daß der Rechtsfreund seiner Auslagen und seiner Gebühren verlustig, und was er etwa hierauf bereits erhalten hätte, der Partei zurückzustellen schuldig sei. Ist aber das Verzeichniß der Gerichtskosten den Acten beigelegt worden, so hat der Richter über die Vergütung derselben nach obigen Vorschriften zu erkennen, wenn auch das Begehren nicht ausdrücklich dahin gerichtet wäre.

§. 584.

oder in den nachfolgenden Bescheiden.

Ueber die nach dem Endurtheile aufgelaufenen Gerichts- oder Executionskosten ist auf Ansuchen des einen oder anderen Theils durch Bescheid zu erkennen.

§. 585.

Gebühren für die von der Partei selbst verfaßten Schriften.

Für die Schriften, welche eine Partei selbst oder ein Advocat in eigener Sache verfaßt hat, kann die Gebühr eben so aufgerechnet werden, als ob sie von einem bevollmächtigten Rechtsfreunde [wären][z]) verfertigt worden.

§. 586.

Unzuläßige Vermehrung der Gerichtskosten.

Wer nebst seinem Rechtsfreunde noch andere Personen zu Rathe zieht, oder sich von ihnen rechtliche Gutachten verfassen läßt, kann den Ersatz der dadurch verursachten Auslagen von seinem Gegner nicht fordern.

§. 587.

Vergütung der Reisekosten.

Die Kosten einer Reise können nur in sofern zuerkannt werden, als sie zum Behufe des Processes nach Ermessen des Richters nöthig gewesen, oder auf seinen Befehl unternommen worden ist. Wenn eine Partei einen entfernten Advocaten zu ihrer Vertretung bestellt, ungeachtet sich am Gerichtsorte oder in der Nähe desselben Rechtsfreunde befinden, so kann ihr Gegner nicht in den Ersatz der daraus entstandenen größeren Kosten verurtheilt werden.

§. 588.

Bestrafung der muthwilligen und unredlichen Proceßführung.

Parteien und Advocaten, welche offenbar widerrechtlich Proceß führen, durch unerlaubte Mittel ihre Absichten zu erreichen suchen, insbesondere Thatsachen fälschlich vorgeben oder gegen besseres Wissen in Abrede stellen, oder echte Urkunden gegen ihre Ueberzeugung abläugnen, muthwillig Eide auftragen oder anbieten, sollen nicht bloß zur Vergütung der Gerichtskosten

---

z) Zusatz XXV.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 lautet das oben eingeklammerte Wort, wie hier oben, richtig „wären;“ während es in der amtlichen Ausgabe der siebenb. C. P. O. vermöge eines Druckfehlers „wäre“ heisst.

angehalten, sondern von dem Richter von Amtswegen zu angemessener Geld- oder Arreststrafe verurtheilt werden. Gegen Verfügungen dieser Art steht dem Verurtheilten die Beschwerde an den höhern Richter mit aufschiebender Wirkung zu.

Fünfundzwanzigstes Hauptstück.

Von den Ferialtagen.

§. 589.

Bestimmung der Ferialtage.

Nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage sind als Ferialtage anzusehen.

§. 590.

Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag.

§. 591.

Die Parteien sind jedoch befugt, ihre Schriften auch an Ferialtagen bei Gericht zu überreichen. Eben so kann jede Zustellung an einem Ferialtage geschehen.

§. 592.

Bei der Execution und den provisorischen Rechtsmitteln.

Jedes provisorische Rechtsmittel kann auch an Ferialtagen vollzogen werden. Die im Wege der Execution angesuchte Pfändung darf jedoch, außer dem Falle dringender Gefahr, nicht an demselben vorgenommen werden. Andere Executionsschritte finden an Ferialtagen gar nicht Statt.

§. 593.

Auf Urtheile, wodurch dem Beklagten eine Handlung zu unterlassen auferlegt wird, kann auch während der Ferien Execution geführt werden. Bei Bestimmung der Frist zur Verrichtung einer Arbeit, oder eines Geschäftes hat der Richter auf die Ferialtage, und nach Beschaffenheit der Personen auf die Zeit der Ernte und Weinlese Rücksicht zu nehmen.

§. 594.

Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen. Wäre jedoch Jemand auf einen dieser Tage vorgeladen worden, so muß er, um sich durch sein Ausbleiben keinen Rechtsnachtheil zuzuziehen,

bis zur Tagsatzung schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten eine Erstreckung ansuchen.

Sechsundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Aufforderungs- und Amortisations-Processe.

§. 595.

Befugniß zur Aufforderung (Provocation).

Niemand kann genöthigt werden, sein Recht gerichtlich zu verfolgen, ausgenommen in den durch die Gesetze ausdrücklich bezeichneten Aufforderungsfällen.

§: 596.

Vorzüglichere Fälle derselben.

Eine solche Aufforderung findet insbesondere Statt:

a) bei einem Concurse wider die Gläubiger des Schuldners;
b) gegen denjenigen, der sich eines Rechtes gerühmt hat;
c) zum Zwecke der Amortisation einer Urkunde;
d) bei einem bevorstehenden Baue wider diejenigen, welche dagegen Widerspruch erheben;
e) bei Einleitung eines Rechnungs-Processes (s. Hauptstück 27).

§. 597.

Verfahren im Concurse.

Wie im Falle eines Concurses zu verfahren sei, wird durch die Concursordnung bestimmt.

§. 598.

Verfahren im Falle einer Berühmung.

Wenn Jemand sich eines Rechtes gegen einen Dritten gerühmt hat, so ist dieser befugt, den ersteren, mit genauer Bezeichnung des Gegenstandes der Berühmung und gehöriger Bescheinigung derselben, bei des Aufforderers eigenem Richter dahin zu belangen, daß seinem Gegner zur Ausführung des Rechtes, dessen er sich gerühmt hat, eine bestimmte Frist angesetzt, und wenn binnen derselben die Klage nicht angebracht wird, das ewige Stillschweigen auferlegt werde.

§. 599.

Eine Berühmung kann sowohl in Worten, als in Handlungen gelegen sein. Handlungen jedoch, wodurch Jemand den Besitz einer Sache ausübt, sind als keine zur Aufforderung geeignete Berühmung anzusehen. Der

Besitzer hat die Vermuthung eines giltigen Titels für sich, er kann also zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden. Wer sich durch solche Handlungen gekränkt hält, hat sein Recht durch eine ordentliche Klage geltend zu machen.

§. 600.

Die Aufforderung ist im Falle des schriftlichen Verfahrens dahin zu erledigen, daß der Aufgeforderte binnen einer Frist, welche nach den, in den §§. 52 und 53 über die Fristen zur Einrede ertheilten Vorschriften von dem Richter bestimmt wird, so gewiß entweder die Aufforderung beantworten, oder zu Ausführung seines Rechtes Klage anbringen solle, als ihm sonst in Ansehung dieser Ansprüche ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. In den Fällen des mündlichen Verfahrens soll der Aufgeforderte unter gleichem Rechtsnachtheile zu einer Tagsatzung vorgeladen und angewiesen werden, bei derselben entweder die Beantwortung zu Protokoll zu geben, oder seine Klage schriftlich oder mündlich anzubringen.

§. 601.

Wird hierauf von dem Aufgeforderten eine Klage angebracht, so ist darüber der Ordnung nach zu verfahren. Wird aber die Aufforderung beantwortet, so ist diese Beantwortung als eine Einrede zu behandeln, und nach geschlossenem schriftlichen oder mündlichen Verfahren durch Urtheil zu erkennen, ob die Aufforderung Statt habe, oder nicht. Im ersten Falle muß zugleich dem Aufgeforderten zu Ausführung seiner Rechte durch schriftliche oder mündliche Klage neuerlich unter wiederholter Androhung des im §. 598 ausgedrückten Rechtsnachtheiles eine Frist angesetzt werden, welche die gesetzliche Frist zur Ueberreichung einer schriftlichen Einrede nie übersteigen darf, und mit dem Tage, an dem das Urtheil rechtskräftig wird, zu laufen anfängt.

§. 602.
Präclusiv-Urtheil.

Wird weder die Beantwortung noch die Klage den §§. 599 und 600 gemäß in gehöriger Zeit überreicht, oder zu Protokoll gegeben, oder nach bereits erfolgtem Erkenntnisse, daß die Aufforderung stattfinde, binnen der dazu angesetzten Frist keine Klage angebracht, so soll der Richter auf weiteres Ansuchen des Aufforderers, und nach vorausgegangener Inrotulirung der Acten, dem Aufgeforderten über den Gegenstand der Klage, welcher klar auszudrücken ist, ewiges Stillschweigen auferlegen.

§. 603.

Amortisirung der Urkunden und Verfahren dabei.

Das Gesuch um die Amortisirung einer Urkunde ist bei dem ordentlichen Richter des Bittstellers anzubringen, darin das Recht auf die Urkunde, sowie der Verlust oder die erfolgte Vernichtung derselben mit Wahrscheinlichkeit anzugeben, und die Urkunde selbst so genau als möglich zu beschreiben.

§. 604.

Hierüber soll der Richter den allfälligen Besitzer der abgängigen Urkunde durch Edict auffordern, seinen Besitz binnen einem Jahre so gewiß bei Gericht anzuzeigen, als sonst die Urkunde für nichtig und die rechtliche Wirkung derselben gegen den Aussteller für erloschen erklärt werden würde. Das Edict hat eine genaue Beschreibung der als verloren oder vernichtet angegebenen Urkunde zu enthalten, und ist am Gerichtsorte öffentlich anzuschlagen, auch in das zu öffentlichen Kundmachungen bestimmte Zeitungsblatt dreimal einzurücken *).

§. 605.

Auf Ansuchen der Partei hat der Richter bei Ausfertigung des Amortisations-Edictes zugleich ein Verbot dahin zu bewilligen, daß auf die verlorne Urkunde bis auf weitere gerichtliche Verordnung keine Zahlung geleistet werde. Immer muß aber dem Schuldner oder Aussteller wenigstens von der bewilligten Ausfertigung des Amortisations-Edictes Nachricht gegeben werden.

§. 606.

Wenn sich in Folge des Amortisations-Edictes Jemand als Besitzer der darin erwähnten Urkunde meldet, so ist dieß sowohl dem Amortisirungswerber als dem Aussteller oder Schuldner durch Bescheid bekannt zu machen, und zugleich dem ersteren zur Ausführung seiner Rechte gegen den Besitzer der Urkunde, und zur Rechtfertigung des allenfalls angesuchten Verbotes von dem Richter eine den Umständen angemessene Frist festzusetzen.

§. 607.

Hat sich aber während der Edictal-Frist Niemand als Besitzer der Urkunde gemeldet, so soll sie auf Ansuchen der Partei durch Bescheid für nichtig und erloschen erklärt, und hievon nicht nur demjenigen, der vermöge der amortisirten Urkunde eine Verbindlichkeit zu erfüllen hat, Nachricht

---

*) Sieh' den Erlaß vom 13. August 1853, Nr. 13008-J. M.

gegeben, sondern auch die erfolgte Amortisirung auf eben die Art, wie das vorhergegangene Edict, öffentlich bekannt gemacht werden*).

§. 608.

In Ansehung der, auf Ueberbringer ausgestellten Privat-Schuldscheine kann eine Amortisation nur demjenigen, der sein Eigenthumsrecht auszuweisen vermag, bewilliget werden.

In Rücksicht der Amortisirung von Actien und anderen Industrie-Papieren sind die Statuten der betreffenden Vereine zu beobachten.

§. 609.

In wiefern eine Amortisirung in Verlust gerathener Staatspapiere stattfinde, und wie sich in Ansehung derselben zu benehmen sei, wird durch besondere Vorschriften bestimmt**).

§. 610.

Verfahren bei Bauführungen.

Wer einen Bau führen will, muß vorläufig nach Bestimmung der Bauvorschriften die Genehmigung der, zur Aufsicht über die Bauführungen bestimmten Behörde einholen. Diese Behörde soll den Bau nicht gestatten, ohne diejenigen, welche dadurch in ihren Rechten gefährdet werden könnten, vorläufig zu vernehmen. Wird gegen den Bau Widerspruch erhoben, so hat sie eine gütliche Ausgleichung zu versuchen, und wenn diese nicht gelingt, die Parteien lediglich auf den Weg des Rechtens zu verweisen.

§. 611.

In dem letzten Falle können diejenigen, welche sich dem Bau widersetzen, von dem Unternehmer des Baues zur Klage aufgefordert werden. Er hat deßhalb der Realinstanz des Baugrundes einen doppelten Bauriß vorzulegen, und bei ihr das Begehren zu stellen, daß die Aufgeforderten angewiesen werden, ihre Einwendungen gegen den Bau durch eine Klage so gewiß auszuführen, als ihnen sonst in Ansehung derselben ewiges Stillschweigen auferlegt, und dem Aufforderer nach dem vorgelegten Risse zu bauen gestattet werden würde. Einer der Risse ist bei Gericht aufzubewahren, der andere der in der Aufforderungsklage zuerst genannten Partei zuzustelln.

Das Verfahren richtet sich im Uebrigen nach den, für den Aufforderungsproceß im Allgemeinen ertheilten Vorschriften, nur sollen schriftliche Verhandlungen durch Bestimmung kürzerer Fristen so viel möglich beschleuniget werden.

---

*) Zu den §§. 603 — 607 sieh auch die Vrdg. vom 6. November 1855, Nr. 198 des R. G. Bl.

**) Vergl. sämmtliche hier oben bei Nr. 434 (auf S. 200 des IV. Bandes dieser Sammlung in der Anmerkung citirten Erlässe und darunter insbesondere in Beziehung auf Ungarn den Erlaß vom 26. Jänner 1855, Nr. 22 des R. G. Bl.



Siebenundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Rechnungs=Processe.

§. 612.

Aufforderung zur Bemänglung der gelegten Rechnung.

Der Rechnungsleger kann bei seinem eigenen ordentlichen Richter, denjenigen, welchem er die Rechnung gelegt hat, dahin belangen, daß er sie für richtig anerkenne, oder seine Einwendungen dagegen bei diesem Gerichte anbringe. Der Richter hat dazu eine, den Umständen angemessene Frist festzusetzen.

§. 613.

Werden binnen dieser Frist keine Einwendungen angebracht, so ist auf ferneres Begehren des Rechnungslegers die Inrotulirung der Acten vorzunehmen, und die Rechnung durch Urtheil für genehmigt zu erklären. Glaubt der Beklagte, daß er die Rechnung zu bemängeln gar nicht schuldig sei, so kann er diese Einwendung abgesondert anbringen, in welchem Falle ihm, wenn er damit sachfällig werden sollte, eine neue Frist zur Bemänglung selbst ertheilt werden muß.

§. 614.

Ordnung des Rechnungs-Processes.

Die Bemänglung der Rechnung muß mittelst einer schriftlichen Klage angebracht; auch müssen darin die einzelnen streitigen Posten der Rechnung gehörig von einander abgesondert, und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden. Bei jeder Post hat der Kläger, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, seine allfälligen Beweismittel beizubringen, und das, der Sache angemessene Begehren zu stellen.

§. 615.

Ueber diese Klage ist dem Rechnungsleger seine Einrede abzufordern, und nach der allgemeinen Vorschrift gegenwärtiger Proceß=Ordnung, jedoch bei jedem Gerichte schriftlich zu verhandeln.

§. 616.

In der ganzen Verhandlung ist die, in der Klage angenommene Ordnung der Posten und Zahlen genau beizubehalten.

§. 617.

Aerarial-Rechnungs-Processe.

Binnen welchen Fristen die Aufforderungs=Klage gegen die Erledigung der Buchhalterei über eine, dem Staatsschatze gelegte Rechnung stattfinde, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Achtundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Besitzstörungsfällen.

§. 618.

Fälle, in welchen dasselbe anzuwenden ist.

Wenn Jemand in dem Besitze einer Sache oder eines Rechtes beeinträchtigt, oder wenn er dieses Besitzes widerrechtlich entsetzt worden ist, hat derselbe sogleich und längstens binnen dreißig Tagen von der erlangten Wissenschaft der Störung mit Einschließung der Ferialtage, mittelst einer Besitzstörungsklage die richterliche Hilfe anzusuchen und sein Begehren genau auszudrücken.

Nach Verlauf dieser Zeit ist der angeblich gestörte Besitzer zur ordentlichen Besitzklage im Rechtswege zu verweisen.

§. 619.

Anbringung der summarischen Besitzstörungsklage.

Die Besitzstörungsklage kann schriftlich angebracht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Im ersteren Falle sind von außen die Worte „dringend wegen gestörten Besitzes" anzumerken, die Verhandlung ist auf das schleunigste zu pflegen und kann auch an jedem Ferialtage geschehen.

§. 620.

Anfang der Verhandlung.

In dem Verfahren hat der Richter sich gegenwärtig zu halten und die Parteien dahin zu leiten, daß es ausschließend auf die Erörterung und den Beweis der Thatsache des letzten factischen Besitzstandes und der erfolgten Störung ankomme, und die richterliche Verfügung und das Erkenntniß auf den Schutz und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt sei. Wer einen Besitz erst erwerben, oder ein stärkeres Recht zum Besitze geltend machen will, muß den ordentlichen Rechtsweg ergreifen, auf welchen auch die Fragen über Titel, Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes und die Entschädigungsansprüche zu verweisen sind, wenn die letzteren nicht freiwillig anerkannt werden.

Der Kläger ist zur genauen Bestimmung des Begehrens und jeder Theil zu deutlichen Erklärungen über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen anzuhalten.

§. 621.

Verfügungen über die Klage.

Der Richter hat beide Theile auf eine möglichst kurze Zeit, allenfalls noch auf eben denselben oder den nächstfolgenden Tag, mit dem Bedeuten vorzuladen, daß sie alle Urkunden oder Zeugen, worauf sie sich berufen wollen, mitzubringen haben, und daß im Falle des Ausbleibens einer Partei den Angaben ihres Gegners Glauben beigemessen und dem gemäß entschieden werden würde (§. 40).

§. 622.

Ueber die Einwendung, daß der Gegenstand nicht zur Verhandlung vor die Gerichtsbehörden gehöre, findet keine abgesonderte Verhandlung Statt. Der Richter hat sich in Rücksicht dieser Einwendung eben so zu benehmen, wie es im mündlichen Verfahren rücksichtlich der Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes vorgeschrieben ist (§. 47).

§. 623.

Erhellet schon aus der Klage, daß ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen sein werde, so kann der Richter sogleich die erste Tagsatzung an Ort und Stelle vornehmen und Kunstverständige dazu vorladen.

§. 624.

Provisorische Verfügungen.

In sofern nach Vorschrift des bürgerlichen Rechtes gegen den Unternehmer eines Baues oder Werkes ein Verbot stattfindet, den Bau vor Entscheidung der Sache fortzusetzen, soll darüber auf Ansuchen des Klägers sogleich bei der Erledigung der Klage das Nöthige verfügt werden.

§. 625.

Auch in anderen Fällen einer dringenden Gefahr widerrechtlicher Beschädigung kann dem Beklagten unbedingt, oder gegen Sicherstellung auferlegt werden, sich bis zum Ausgange der Sache aller Handlungen dieser Art, oder aller Veränderung mit dem Gegenstande des Streites, bei Vermeidung angemessener Geld- oder Arreststrafe zu enthalten.

§. 626.

Selbst während der angefangenen und noch nicht beendigten Verhandlung können einstweilige Verfügungen begehrt und von dem Richter zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten oder zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens getroffen werden, insbesondere dann, wenn es streitig ist, wer sich im echten Besitze befindet.

Der Richter hat zu solchem Ende entweder eine Sequestration, oder

eine einstweilige gemeinschaftliche Benützung anzuordnen, oder beiden Theilen alle Besitzhandlungen zu untersagen, oder den streitigen Gegenstand derjenigen Partei anzuvertrauen, welche ihrem Gegner Sicherheit leistet, oder aus anderen Rücksichten auf den Schutz des Gerichtes nach reiflicher Erwägung aller Umstände, größeren Anspruch hat.

§. 627.

Leitung der Verhandlung.

Wenn bei der angeordneten Tagsatzung eine Partei nicht erscheint, so ist der Besitzstand, wie er von der anwesenden Partei angegeben worden ist, für wahr zu halten, sofern diese Angaben durch die vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, und durch einen Contumaz-Bescheid zu handhaben. Erscheinen beide Theile, so soll der Richter versuchen, über die Hauptsache, oder wenigstens über eine, bis zur Entscheidung derselben giltige provisorische Verfügung einen Vergleich zu Stande zu bringen.

Gelingt dieser nicht, so wird in gehöriger Ordnung jedoch bloß über den gestörten Besitz verhandelt.

§. 628.

Eine Erstreckung soll ohne Einverständniß beider Theile nicht stattfinden, wenn der Verhandlung der Sache nicht ein offenbar unüberwindliches Hinderniß entgegensteht.

§. 629.

Ueber die streitigen Thatumstände sind nöthigenfalls sogleich Zeugen oder Kunstverständige von Amtswegen zu Protokoll zu vernehmen. Dem Ermessen des Richters bleibt überlassen, wie viele und welche Zeugen oder Kunstverständige vernommen, und welche Fragen ihnen gestellt werden sollen.

§. 630.

Die Zeugen und Kunstverständigen sind auf die, in der Proceßordnung vorgeschriebene Art zu beeiden. Auch Eide der Parteien können nach den Bestimmungen der Proceßordnung zugelassen werden.

§. 631.

Entscheidung.

Nach geschlossener Verhandlung wird sogleich, und wo möglich noch an demselben Tage, durch einen Bescheid, welcher auch die Entscheidungsgründe enthalten muß, erkannt, und derselbe beiden Theilen unverzüglich zugestellt. Die Entscheidung gilt bloß als einstweilige Norm für den letzten factischen Besitzstand, oder sie spricht provisorisch eine Untersagung oder eine Sicher-

stellung aus; sie hindert aber keinen Theil, ein stärkeres Recht zum Besitze und die davon abhängenden Rechts-Ansprüche im ordentlichen Verfahren nach obiger Anordnung (§. 620) geltend zu machen.

§. 632.

Recurs.

Ein Recurs hat mit Ausschließung aller anderen Rechtsmittel nur gegen den Endbescheid des ersten Richters Statt, nicht aber gegen richterliche Verfügungen im Zuge des Verfahrens, wogegen die Beschwerde jedem Theile nach erfolgtem Endbescheide zugleich mit dem Recurse anzubringen vorbehalten bleibt.

§. 633.

Dieser Recurs ist bei der ersten Instanz binnen acht Tagen schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben, nach Verlauf dieser Frist aber von Amtswegen zu verwerfen.

Wird in gehöriger Zeit der Recurs angebracht, so hat der Richter erster Instanz sämmtliche Acten sogleich an die zweite Instanz zu befördern, und die Augenscheins-, Kunstbefunds- oder Zeugenverhörs-Protokolle, wenn sie die Parteien nicht in Abschrift angeschlossen haben, im Original beizulegen.

§. 634.

Auf den Bescheid der ersten Instanz ist dem obsiegenden Theile, ohne Rücksicht auf die noch nicht verstrichene Recursfrist oder auf einen wirklich angebrachten Recurs, die Execution in der Regel sogleich zu bewilligen.

Ob in einzelnen Fällen während des Recurses an den höheren Richter die bei der ersten Erledigung der Klage, oder die während der Verhandlung getroffenen provisorischen Verfügungen (§§. 624 — 626) sogleich wieder aufhören, oder bis nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides fortdauern sollen, bleibt dem Ermessen des Richters erster Instanz überlassen.

§. 635.

Verfügungen bei eintretender Competenz der Strafgerichte.

Ergeben sich aus den Verhandlungen Anzeigen einer Uebertretung des Strafgesetzes, so hat das Gericht über den Gegenstand des Streites, so weit er vor das Civilgericht gehört, nach den obigen Anordnungen zu verfahren, in Beziehung auf das Strafverfahren aber die nöthige Einleitung zu treffen.

Neunundzwanzigstes Hauptstück*).

Von dem Verfahren in Bergbaustreitigkeiten.

§. 636.

Die Vorschriften dieser Proceß-Ordnung sind auch in Bergbaustreitigkeiten zu beobachten, in soweit dieses Hauptstück keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§. 637.

Mündliches Verfahren.

In Bergbaustreitigkeiten ist der Regel nach mündlich zu verfahren.

§. 638.

In den Streitsachen, welche das Eigenthum oder ein Vorrecht in Hinsicht auf Grubenmaßen, Klüfte, Gänge, Stockflötz- und Seifenwerke, die Feldverschienung, die überschrittenen Markstätten und die Bergwerksdurchschläge oder streitige Gerechtsame der Erbstollen betreffen, soll auch auf Begehren eines einzigen Theils das schriftliche Verfahren stattfinden.

§. 639.

Besondere Aufforderungsfälle.

Zu den Aufforderungsfällen sind auch diejenigen zu zählen, wo es sich um die Markscheidung, um die Kiesung der Gänge und Klüfte, dann um Grubenfeldvermessung und freigefahrne Zechen handelt. Hiebei sind jene Vorschriften zu beobachten, welche in den Berggesetzen vorgeschrieben sind.

§. 640.

Bergbaustreitigkeiten.

Bei dem Bergbau sind in Rücksicht der Grubenfeldverschienung, Gängausrichtung und besonders der Währzüge nicht die Vorschriften des Hauptstückes über die Aufforderung bei einem bevorstehenden Bau, sondern die Berggesetze genau zu beobachten**).

§. 641.

Zustellungen an Gewerkschaften.

Wenn eine gerichtliche Verordnung eine ganze Gewerkschaft betrifft, hat die Zustellung statt der Gewerkschaft unter dem Namen des Bergwerkes, der Zeche oder des Werkgadens, dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser in seine Wohnung, oder, falls er im Gerichtsorte bei dem Berg-

---

*) Sieh' auch die Vrdg. vom 26. Juli 1854, Z. 13780 J.-M.
**) Vergl. das neue allgem. Berggesetz vom 23. Mai 1854, Nr. 146 des R. G. Bl.

werke und Werkgaden nicht anwesend sein sollte, auf die Zechen oder Huthhäuser, oder, wenn dergleichen auch nicht vorhanden sind, auf die Kauen, Göppel oder andere Werksgebäude in Gegenwart der Steiger, Huthleute oder Werksaufseher zu geschehen. Wonach dem Schichtmeister oder Verweser obliegt, den Gewerken hievon Nachricht zu geben.

§. 642.

Beweis durch Augenschein.

Bei dem Beweise durch gerichtlichen Augenschein sind die Parteien und der Richter in Berggerichtsgeschäften an die, bei dem Gerichte angenommenen Kunstverständigen nicht gebunden.

Den Parteien steht frei, auch andere Kunst- und Bergverständige dem Richter in Vorschlag zu bringen, welcher sich jedoch an diesen Vorschlag zu halten nicht schuldig ist.

§. 643.

Bezeichnung der Gewerkschaften in dem Urtheile.

In dem Urtheile ist die Gewerkschaft mit der Benennung aufzuführen, unter welcher sie protokollirt ist.

§. 644.

Beschränkung des Verbotes.

Die nach dem Quartalschlusse bereits geschlossene Ausbeute kann allerdings mit Verbot belegt werden. Auf die Bergtheile aber, auf Erze und andere bei den Gruben und Werken befindliche Vorräthe und Werkzeuge, so wie auf die, zum Werksverlage bestimmten baren Gelder oder Lebensmittel und auf andere zum Werkbetriebe beigeschaffte Erfordernisse kann ein Verbot nicht bewilliget werden.

§. 645.

Verfahren bei der Sequestration.

Wenn es bei den Berg-, Poch- und Schmelzhütten, die im ununterbrochenen Betriebe erhalten werden müssen, auf Bestellung eines Sequesters ankommt, müssen sich die Parteien unverzüglich bei der ersten Tagsatzung ohne Gestattung weiterer Frist über den aufzustellenden, werkskundigen Sequester vergleichen, und ihn dem Gerichte vorschlagen, widrigenfalls hat ihn der Richter sogleich auf ihre Gefahr zu bestellen.

Uebrigens hat sich der Sequester wegen der Zeit seiner Rechnungslegung nach den Berggesetzen zu benehmen.

§. 646.

Einverleibung der Erkenntnisse in die Bergbücher.

Was von der Einverleibung der Urtheile, der gerichtlichen Verord-

nungen und Vergleiche in die öffentlichen Bücher angeordnet ist, ist in Bergwerksachen auf die Bergbücher anzuwenden.

§. 647.

Beschränkung der Execution.

Bergwerke oder Werksgaden können nur dann in Execution gezogen werden, wenn dieselben für die Forderung, die durch Execution eingetrieben werden soll, durch ordentliche Eintragung in die Bergbücher ausdrücklich verpfändet worden sind oder wenn der Beklagte keine anderen Zahlungsmittel hat. Auf alles dasjenige aber, was zum Betriebe des Bergbaues unentbehrlich ist, als auf Werkzeuge, Vorräthe u. dgl., kann die Execution abgesondert nie bewilligt werden.

§. 648.

Wenn der Gerichtsdiener im Wege der Execution ein Bergwerksgut dem Beklagten abnehmen oder darauf die gerichtliche Pfändung führen will, so ist ihm jedesmal ein, von dem Gerichte abgeordneter Werkverständiger zuzugeben.

§. 649.

Ausstellung der Vertretungs-Vollmacht.

Wenn ein Advocat die Angelegenheiten einer Gewerkschaft zu vertreten hat, so ist es genug, daß seine Vollmacht von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser, oder demjenigen ausgestellt sei, der sonst zur Unterfertigung im Namen der Gewerkschaft berechtiget ist.

aa) Zusatz XXVI.

In der ungar. C. P. O. vom 16. Sept. 1852 folgt jetzt noch das nachstehende:

Dreißigste Hauptstück.

Von dem Verfahren in Ehesachen der evangelischen Glaubensgenossen *).

§. 650.

Bei Streitigkeiten evangelischer Glaubensgenossen über die Scheidung vom Tisch und Bett, dann über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe,

*) Sieh' die Anmerkung hier oben auf Seite 248; — dann:
a) Die Vrdg. v. 26. Juni 1853, Nr. 122 des R. G. Bl., und
b) den Erlaß vom 14. Juli 1854, Nr. 193 des R. G. Bl. —
Vergl. endlich noch „die Vorschriften über das Verfahren in Eheangelegenheiten jüdischer Glaubensgenossen“ und zwar:
c) vom 30. März 1853, Nr. 57 des R. G. Bl. für Ungarn, Kroatien und Slawonien, die serb. Wojwodschaft und das Temeser-Banat; und
d) vom 9. Juni 1853, Nr. 108 des R. G. Bl.; — insbesondere den §. 4 dieser beiden Verordnungen.

haben sich die Gerichtsbehörden nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes zu benehmen.

§. 651.

1. Scheidung von Tisch und Bett:
a) einverständliche;

Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beide dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter den folgenden Vorsichten gestattet werden.

§. 652.

Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen.

Des Seelsorgers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Seelsorger den Parteien ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie, der dreimal geschehenen Vorstellung ungeachtet, bei dem Verlangen sich zu scheiden verharren.

§. 653.

Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei der competenten Gerichtsbehörde anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen und, wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen derselben miteinander einverstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen, und dieselbe bei den Gerichtsacten vormerken.

§. 654.

Bei Bewilligung einer einverständlichen Scheidung kann jedoch kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin, in sofern nicht beide Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß aus den gesetzlichen Gründen stattgegeben werden.

§. 655.

Ein unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt oder unter Curatel stehender Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen, aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der

Kinder, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig.

§. 656.

b) ohne Einverständniß.

Will ein Theil in die Scheidung nicht willigen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe auf dieselbe zu dringen, so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Seelsorgers vorausgehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil, bei dem Seelsorger zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Seelsorgers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bei dem competenten Gerichte anzubringen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

§. 657.

In dem Verfahren sind im Allgemeinen die über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten gegebenen Vorschriften, jedoch so in Anwendung zu bringen, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert.

§. 658.

Insbesondere soll der Richter die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen und vernehmen; allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten vorfordern und zu vorläufig näherer Aufklärung der Umstände und Beibringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

§. 659.

Er soll ferner die Streitigkeiten der Eheleute durch gütlichen Vergleich dahin beizulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freiwillig zurückgenommen, oder die aus vollgiltigen Gründen verlangte Scheidung von dem anderen Theile ohne rechtliches Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilliget werde.

§. 660.

In der Verhandlung selbst ist er an keine anderen Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Parteien noch den Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 661.

Unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt oder unter Curatel stehende Eheleute haben sich zwar in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden bloß persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten, jedoch sollen mit ihnen auch ihre Eltern, Vormünder oder Curatoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 662.

Wenn der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthiget, und nur wenn dieses nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsames auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 85 gegen ihn zu verfahren.

§. 663.

In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beiden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerkt, auch daraus ersichtlich sein, ob Ehepacten errichtet worden seien, oder nicht.

§. 664.

Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß oder den Eid der Ehegatten ist, so viel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift dieser Proceß-Ordnung zu beurtheilen.

§. 665.

Bei Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Proceß-Ordnung, in sofern sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlich Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch dabei auch die allenfalls von den Parteien gestellten Fragesätze zu benützen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vernehmen und sich zu diesem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

§. 666.

Nach gänzlich beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilliget oder abgeschlagen, und im ersteren Falle

zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beiden an der Scheidung Schuld trage. Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Proceß-Ordnung.

§. 667.

Art der Wiedervereinigung.

Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen, doch muß die Vereinigung bei dem competenten Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

§. 668.

2. Verfahren über die Ungiltigkeit, oder gänzliche Trennung der Ehe dem Bande nach.

Die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe ist, wenn es sich um ein öffentliches Ehehinderniß handelt, durch das Gericht, ohne Einschreiten eines Klägers, von Amtswegen einzuleiten, sobald es davon Kenntniß erhält. Bei Privat-Ehehindernissen muß das Ansuchen Derjenigen abgewartet werden, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, es mögen dieses die Ehegatten selbst, oder dritte Personen sein. Letztere sind, sofern sie eine rechtliche Betheiligung nachzuweisen vermögen, selbst nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines oder beider Ehegatten, die Verhandlung über die Giltigkeit der Ehe zu begehren berechtiget.

§. 669.

Gesuche um Trennung der Ehe müssen mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die Fruchtlosigkeit gütlicher Vorstellungen (§. 652) und mit den Beweisen über die gesetzmäßigen Gründe, die Auflösung des Ehebandes zu begehren, versehen sein.

§. 670.

Es möge sich um die Ungiltigkeit, oder um die Trennung der Ehe handeln, so hat das Gericht einen Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen, und die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn die Verhandlung auf Begehren einer Partei vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben.

§. 671.

Die Erhebung ist, in sofern hier keine Ausnahme festgesetzt wird, nach den oben für die Scheidung von Tisch und Bett gegebenen Vorschriften zu pflegen.

Insbesondere soll der Richter beide Eheleute und denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertrauet, persönlich vorladen, dem letzteren die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beilagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Actenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeischaffen, Zeugen und Sachverständige vernehmen, auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären, dabei die für die Ungiltigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und eine giltige Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen; überhaupt die Verhandlung so leiten, daß die Ungiltigkeit der Ehe, oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß, oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit des Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

§. 672.

Beruht die Klage auf Trennung der Ehe darauf, daß der klagende Theil von dem anderen Ehegatten boshafter Weise verlassen worden sei, und ist der Aufenthalt des Letzteren unbekannt, so findet die Trennung nur dann Statt, wenn derselbe durch ein auf Ein ganzes Jahr gestelltes und dreimal den öffentlichen, nach Umständen auch den auswärtigen Zeitungsblättern eingeschaltetes Edict fruchtlos zu erscheinen aufgefordert worden ist.

§. 673.

Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß, oder der angeführte Grund der Auflösung des Ehebandes muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß der Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten stattgegeben werden.

§. 674.

Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungiltigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er zuerst allein vorgeladen und durch zweckmäßige Vorstellungen, wo möglich, dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freiwillig abzustehen.

§. 675.

Kann im Falle einer mit Recht für ungiltig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person, oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, so soll das Gericht sich bestreben, dieses durch die dazu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien zu bewirken. Ebenso

muß bei einer angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden. Wird die Auflösung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung angesucht, so ist dieselbe nicht sogleich zu bewilligen, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett und zwar nach Beschaffenheit der Umstände zu wiederholten Malen zu versuchen.

§. 676.

Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungiltigerklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, in wiefern der Antrag in dem Gesetze gegründet und durch vollständigen Beweis unterstützt sei, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden.

§. 677.

Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Giltigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer in der gewöhnlichen Frist die Appellation, oder wenn erst in zweiter Instanz darauf erkannt worden wäre, die Revision ergreifen, und die Acten-Einsendung an die höhere Behörde verlangen, worüber das Gericht von Amtswegen zu wachen hat*).

§. 678.

Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt oder getrennt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungiltigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

§. 679.

Wenn sich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, so soll der Richter immer vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die

*) Sieh' die Verordnung vom 14. Juli 1854, Nr. 193 des R. G. Bl. „zu 3."

Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.

§. 680.

Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung.

Der bloße Verlauf der in dem bürgerlichen Rechte zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem anderen Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöst zu halten und zu einer anderen Ehe zu schreiten, wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende gestorben sei, so kann bei dem competenten Gerichte, in dessen Bezirk der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, angesucht werden.

§. 681.

Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden [aufgestellt und der Abwesende] *) durch ein auf Ein ganzes Jahr gestelltes und dreimal den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder dasselbe nicht auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

§. 682.

Ist dieser Zeitpunkt fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen ein Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen sei, oder nicht. Die Bewilligung ist der Partei nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Oberlandesgericht dem obersten Gerichtshofe zur Schlußfassung vorzulegen.

§. 683.

Beweis des wirklich erfolgten Todes zum Zwecke der Wiederverehelichung.

Kann der Beweis des wirklich erfolgten Todes eines vermißten Ehegatten zum Zwecke der Wiederverehelichung des anderen Theiles durch Zeugen geliefert werden, so ist sich nach den in dem neunten Hauptstücke, §. 193,

---

*) Die oben eingeklammerten Worte wurden in der ursprünglichen amtlichen Ausgabe der ungar. C. P. O. durch einen Druckfehler ausgelassen, jedoch dieser Fehler späterhin durch das Reichsgesetzblatt vom Jahr 1852, Seite 1180 lit. d. berichtiget.

gegebenen Vorschriften zu benehmen. Doch hat die competente Gerichtsbehörde außer dem Curator für den Vermißten stets auch einen Vertheidiger des Ehebandes aufzustellen, welcher allen Verhandlungen gleichfalls beizuziehen ist, und sich an denselben gemeinschaftlich mit dem Curator zu betheiligen hat. Wird der Beweis des Todes für hergestellt erkannt, so ist das Urtheil vor der Kundmachung stets von Amtswegen dem Oberlandesgerichte, Districtual-Obergerichte (der Banaltafel) und von diesem mit seinem Beschlusse dem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vorzulegen.

Inhalt.

Nachträge von Citaten

zum vorstehenden Gesetze Nr. **1128.**

1.

Zum Art. I der Einführungs-Verordnung zur siebenbürgischen C. P. O. ist noch zu citiren:

a) der Erlaß des Justizminist. vom 28. Febr. 1855, Z. 3775-J. M.;
b) der Art. IV der Vrdg. vom 10. Mai 1852, Nr. 108 des R. G. Bl., sammt der hier unten der Vrdg. v. 10. Mai 1852, Nr. 108 des R. G. Bl. beigefügten Anmerkung.

2.

Zum Art. XIV. eben dieser Einführungs-Verordnung sieh auch:
a) das Patent vom 29. Mai 1853, Nr. 99 des R. G. Bl., Art. IX;
b) " " " 1. Jänn. 1856, " 7 ebenda.

3.

Zum §. 2, lit. a der Civil-Proceß-Ordnung selbst sieh auch:
Die Verordnung vom 7. December 1856, Nr. 224 des R. G. Bl.

4.

Zum §. 31 der Civil-Proceß-Ordnung:
Den Erlaß vom 18. Juli 1855, Z. 23240-J. M.

Nr. 1129.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 4. Mai 1852, Z. 3461-J. M. an den Generalprocurator und an das Oberlandesgericht von Klagenfurt wurde eine von dem Ersteren an die ihm untergebenen Staatsanwaltschaften erlassene Instruction vom 4. Februar 1852, Z. 390 wegen Einbringung der aushaftenden Strafgerichtskosten-Ersätze, und insbesondere auch jene Bestimmung derselben genehmigt: „daß die Gerichte zwar die erste gütliche Aufforderung an den Ersatzpflichtigen zur Zahlung des entfallenden Strafkostenbetrages zu erlassen, jedoch mit ihrer Eincassirung sich nur dann zu befassen haben, wenn dieselben von den Ersatzpflichtigen sogleich bei Gericht bereitwillig erlegt werden, in welchem Falle, sie ohne Verzug an die betreffende Kasse abzuführen, sonst die Zahlungspflichtigen zum unmittelbaren Erlag bei selber unter deren Verständigung anzubringen sind." — Diese Vorschrift ist jedoch derzeit außer Geltung gekommen, da nach Weisung des Art. II. des K. M. P. und des §. 351 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 derzeit über den Gegenstand der Frage nur das V. Hauptstück (§§. 129—148) der Strafgerichts-Instruction vom 16. Juni 1854, Nr. 165 des R. G. Bl. maßgebend ist.

Nr. 1130.

Erlaß des Justizministeriums vom 5. Mai 1852, Z. 5354-J. M.,

an die General-Procuratoren in Wien, Linz, Prag, Brünn, Graz, Triest, Innsbruck, Trient und Klagenfurt,

mit der Weisung, daß die General-Procuratoren bei Vorlage der statistischen

Jahresausweise über die Strafrechtspflege stets auch die Gründe ersichtlich machen, welche bei einer auffallenden Vermehrung der einen oder der anderen Gattung von strafbaren Handlungen darauf einen erheblichen Einfluß gehabt haben dürften, und zugleich die hierdurch, so wie durch die sonst gemachten Wahrnehmungen gebotenen politisch-administrativen Maßregeln andeuten*).

Um das Ministerium des Innern in die Lage zu versetzen, die mit Rücksicht auf das Ergebniß der Strafrechtspflege nothwendigen und zweckdienlichen politisch-administrativen Verfügungen zu treffen, hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern anzuordnen befunden, daß die Generalprocuratoren bei Vorlage der statistischen Jahresausweise über die Strafrechtspflege stets auch die Gründe ersichtlich machen, welche bei einer auffallenden Vermehrung der einen oder der anderen Gattung von strafbaren Handlungen darauf einen erheblichen Einfluß gehabt haben dürften, und zugleich die hiedurch, sowie durch die sonst gemachten Wahrnehmungen gebotenen politisch-administrativen Maßregeln andeuten.

Der Herr Generalprocurator wird hievon zur genauen Darnachachtung und Verständigung der untergeordneten Staatsanwaltschaften, welchen in dieser Richtung die entsprechenden Weisungen zu ertheilen sind, in Kenntniß gesetzt.

---

*) Obgleich die obige Vorschrift sich zunächst auf jene Länder beschränkt, in welchen die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit war, und für welche mit Bezug auf diese Str. P. O. die früheren statistischen Ausweise über die Strafrechtspflege vorgeschrieben waren, welch' letztere nunmehr sammt der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 aufgehoben sind (vergl. oben die Erörterung zu Nr. 581), so mag die vorstehende Vorschrift, als eine an sich höchst zweckmäßige, wohl auch jetzt noch in Anwendung kommen, da ihr die jetzt bestehende Staatsanwaltschafts-Instruction vom 3. August 1854, Nr. 201 des R. G. Bl. (sieh insbesondere den §. 27 derselben) keineswegs entgegensteht.

Nr. 1131.

Erlaß des Justizministeriums vom 6. Mai 1852,

giltig für alle Kronländer, in welchen das Strafgesetz vom 3. September 1803 in Wirksamkeit ist,

wodurch in Folge allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1852 die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe in den Strafhäusern und in den Gefangenanstalten der Gerichte wider Sträflinge und Untersuchungsgefangene unter bestimmten Einschränkungen und Vorsichtsmaßregeln wieder eingeführt wird*).

(R. G. Bl. Nr. 102.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1852 zu gestatten geruht, daß die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe in den Strafhäusern und Gefangenanstalten der Gerichte wider Sträflinge und Untersuchungsgefangene, dort, wo eine Nothwendigkeit hiezu vorhanden ist, unter nachstehenden Einschränkungen und Vorsichtsmaßregeln mit Aufhebung der in Folge kaiserlicher Entschließung vom 22. Mai 1848 erlassenen Justizministerial-Verordnung vom 29. Mai 1848**) in Bezug auf die daselbst im Absatze III enthaltene Bestimmung wieder eingeführt werde.

Diese Disciplinarstrafe hat nur in folgenden Fällen in Anwendung zu kommen:

a) bei grober wörtlicher oder thätlicher Beleidigung der Beamten, wie auch der Wache und des sonstigen Aufsichtspersonales;

b) bei boshafter Beschädigung oder Zerstörung von Arresteinrichtungsstücken und Effecten, oder von Nahrungsmitteln,

---

*) Vergl.: a) den Erlaß vom 10. Mai 1852, Z. 3011-J. M.;
b) „ „ „ 27. Sept. „ Nr. 193 des R. G. Bl.;
c) die Strafgerichts-Instruction vom 16. Juni 1854, Nr. 165 des R. G. Bl., §§. 90—97.

**) Anmerkung des R. G. Bl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1848, in der Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen, Band 76, Seite 238 u. ff.

ausgenommen in Fällen des vorhandenen Thatbestandes von Verbrechen;

c) bei Zusammenrottungen und bei thätlicher Widerstandleistung gegen die Vorgesetzten, die Wache oder das Aufsichts-personale;

d) in anderen Uebertretungsfällen nach fruchtloser Anwendung der gelinderen Strafmittel, und endlich

e) wenn mit Rücksicht auf die Gemüthsart und Bildungsstufe des zu bestrafenden Individuums, jedoch nur bei erheblicheren Disciplinarvergehen, die Anwendung jeder anderen Strafe im Vorhinein als unwirksam anerkannt werden sollte.

Mit Stockstreichen dürfen nur erwachsene Männer, mit Ruthenstreichen aber Jünglinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und Weibspersonen, jedesmal gegen vorläufige Besichtigung und Beurtheilung durch einen Heil- oder Wundarzt, gezüchtiget werden. Die Zahl der Streiche soll sich nie über 20 erstrecken. Zur Verhängung dieser Strafe, welcher die Aufnahme eines kurzen Constitutes über den Straffall vorangehen muß, ist in den Strafhäusern der Vorstand, wenn sie nicht zehn Streiche überschreitet, gegen nachträgliche Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde, außerdem aber gegen vorläufig einzuholende Bewilligung der vorgesetzten Behörde ermächtiget. Gegen Untersuchungsgefangene und Sträflinge in den Gefangen-Anstalten der Gerichte darf diese Strafe nur in Folge Beschlusses des Gerichtes verhängt, und es muß der Vollzug in dem Disciplinar-Strafprotokolle angemerkt werden.

Krauß m. p.

Nr. 1132.

Erlaß des Justizministeriums vom 6. Mai 1852, Z. 4515-J. M.,

an das Oberlandesgericht in Brünn,

mit der im Nachhange zur Verordnung vom 20. December 1851, Z. 10671-J. M. (hier oben Nr. 952) erfolgenden Bestimmung, daß von den Landesgerichts-Präsidien unaufschiebbare kleinere Anschaffungen und Reparaturen bis zum jedesmaligen Betrage von 20 fl. ohne höhere Genehmigung bewilligt werden dürfen.

In Erledigung des Anfrageberichtes ddo. 10./26. März d. J., Z. 1179, wird dem k. k. Oberlandesgerichte bedeutet, daß es in Berücksichtigung der bei den k. k. Landesgerichten zuweilen eintretenden Nothwendigkeit zur Anordnung unaufschiebbarer kleinerer Anschaffungen und Reparaturen den Landesgerichtspräsidien im Sinne der hierortigen Weisung vom 20. Dec. v. J., Z. 10671, zwar gestattet werden kann, ausnahmsweise dergleichen Auslagen bis zum jedesmaligen Betrage von 20 fl. ohne eingeholte Genehmigung zu veranlassen, wenn ihre unvermeidliche Nothwendigkeit und Unverschiebbarkeit außer allem Zweifel ist; daß aber diese Umstände bei der nachträglichen Fertigung der Conten stets genau nachgewiesen werden müssen, und die Landesgerichtspräsidien für jeden hiebei entdeckten Mißbrauch in der Anwendung dieser ausnahmsweisen Ermächtigung verantwortlich sind.

Was aber die k. k. Bezirks-Collegialgerichte und Bezirksgerichte betrifft, so haben dieselben für alle vorfallenden veränderlichen Auslagen von nun an um so mehr in jedem Falle die specielle Genehmigung einzuholen, als bei der in Folge des a. h. Cabinetsschreibens v. 31. Dec. v. J. (hier oben Nr. **976**) bevorstehenden Umgestaltung der meisten dieser Gerichte derlei Ausgaben derzeit möglichst zu vermeiden oder doch zu beschränken sind, und es ohnedieß in den Wirkungskreis der für die Organisirung der neuen k. k. Bezirksämter zu bestellenden Landescommissionen fallen

wird, über die Zulässigkeit und den Umfang der nothwendigen Anschaffungen für die künftigen Bezirksämter zu entscheiden.

Nr. 1133.

Note des Justizministeriums vom 6. Mai 1852, Z. 6345-J. M.,

an den obersten Gerichts- und Cassationshof, mit gleichzeitiger Verständigung des Präsidenten der Gerichtseinführungs-Commission in der Wojwodschaft und dem Temeser-Banate,

mit dem Ersuchen, die das Verwaltungsgebiet der serbischen Wojwodschaft und des Temeser-Banates betreffenden Ausfertigungen über Verhandlungen, welche in deutscher Sprache geführt wurden, und über deutsche Gesuche stets nur in deutscher Sprache zu erlassen.

Mit Rücksicht auf meine Verfügung vom 19. November 1851, Z. 15373-J.M. (hier oben Nr. **915**), nach welcher sich das Oberlandesgericht in Temesvar und die ihm untergeordneten Gerichte benehmen, und in Erwägung, daß nach §. 27 des kais. Pat. v. 7. Aug. 1850, Nr. 325 d. R. G. Bl. (hier oben Nr. **474**) die Ausfertigungen des löbl. k. k. Oberstgerichts- und Cassationshofes in der Regel nur in deutscher Spräche zu erlassen sind, gebe ich mir die Ehre, den löbl. k. k. Oberstgerichts- und Cassationshof zu ersuchen, die das Verwaltungsgebiet der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates betreffenden Ausfertigungen über Verhandlungen, welche in deutscher Sprache geführt wurden, und über deutsche Gesuche stets nur in deutscher Sprache zu erlassen, indem auch die dortigen Gerichte ihre Erledigungen in dieser Sprache hinauszugeben und nur dort, wo es nach Maßgabe meiner Weisung erforderlich ist, eine ämtliche Uebersetzung in der Sprache der Eingabe oder Verhandlung beizufügen haben.

Nr. 1134.

Durch ein kaiserliches Patent vom 6. Mai 1852, Nr. 101 des R. G. Bl., wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wurde die Behandlung und Bestrafung Derjenigen, welche Militär-Personen zum Treubruche oder zur Verletzung ihrer sonstigen Dienstespflicht verleiten, bestimmt. — Dieses Gesetz ist aber, so weit dadurch Bestimmungen des materiellen Strafrechtes getroffen wurden, für den Civilstand durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (Art. I. des K. M. P. in Verbindung mit §. 222) theils bestätiget, theils wenigstens in Ansehung der gesetzlichen Begriffsbestimmung des dabei in Frage stehenden Verbrechens modificirt worden; — allein an die Stelle dieser letzteren Bestimmung (des oben cit. §. 222 nämlich), sind seither selbst wieder, und zwar auch rücksichtlich des Civilstandes, die einschlägigen Bestimmungen des späteren Militär-Strafgesetzes v. 15. Jänner 1855, Nr. 19 des R. G. Bl. (Art. I und IV, Z. 2 des K. M. P. in Verbindung mit den §§. 304, Z. 2, 305 und 314—320) getreten, so daß gegenwärtig in der angegebenen Beziehung für den Civil- so wie für den Militärstand ausschließend das zuletzt citirte Gesetz Geltung hat. — Dasselbe gilt aber auch in Ansehung der im §. 5 des bevorstehenden Patentes enthaltenen Bestimmungen über die Strafgerichts-Competenz, indem dieselben nunmehr ebenfalls, übrigens in dem fraglichen Punkte auf eine mit diesem §. 5 des Patents vom 6. Mai 1852 übereinstimmende Weise, durch das citirte neue Militär-Strafgesetz (§. 305) normirt erscheinen.

Nr. 1135.

Erlaß des Justizministeriums vom 7. Mai 1852, Z. 5366-J. M.,

an das k. k. Oberlandesgericht zu Innsbruck,

mit der Weisung, daß die Gerichte von den durch sie bewilligten executiven Pfändungen, Schätzungen und Veräußerungen unbeweglicher Gemeindegüter gleichzeitig mit der Ausfertigung der dießfälligen Bewilligung die betreffende Bezirkshauptmannschaft in Kenntniß zu setzen haben.

In Folge des von dem k. k. Ministerium des Innern mit der Note vom 9. April d. J., Z. 8102, gestellten Ansuchens wird dem k. k. Oberlandesgerichte aufgetragen, die ihm unter-

stehenden Gerichte anzuweisen, daß sie von den durch sie bewilligten executiven Pfändungen, Schätzungen und Veräußerungen unbeweglicher Gemeindegüter gleichzeitig mit der Ausfertigung der dießfälligen Bewilligung die betreffende Bezirkshauptmannschaft in Kenntniß zu setzen haben, damit die Befriedigung des Gläubigers vor der Vornahme der Veräußerung im administrativen Wege eingeleitet werden kann. Jedoch soll hiedurch weder das Executionsverfahren in seinem gesetzlichen Gange aufgehalten, noch auch aus einer von dem Gerichte unterlassenen zeitgerechten Verständigung der Bezirkshauptmannschaften eine Haftung des Gerichtes abgeleitet werden können.

Nr. 1136.

Erlaß des Justizministeriums vom 7. Mai 1852, Z. 5979-J. M.,

an das k. k. böhmische Oberlandesgericht zu Prag,

mit der Belehrung, daß den Grundbuchs-Auszügen, welche die bücherlichen Besitzer von bezugsberechtigten Gütern in den Fällen der §§. 6 bis 8 des allerhöchsten Patentes vom 11. April 1851, Nr. 84 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 686) zum Belege ihres Gesuches um Zuweisung der Entlastungs-Capitalien benöthigen, die Gebührenfreiheit im Sinne des §. 71 dieses Gesetzes zukomme.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel findet das Justizministerium im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen zu erklären, daß den Grundbuchsauszügen, welche die bücherlichen Besitzer von bezugsberechtigten Gütern in den Fällen der §§. 6 bis 8 des allerh. Patentes vom 11. April 1851, Nr. 84 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **686**), zum Belege ihres Gesuches um Zuweisung der Entlastungscapitalien benöthigen, die Gebührenfreiheit im Sinne des §. 71 dieses Gesetzes zukomme.

Hievon hat das Oberlandesgericht die unterstehenden Gerichte mit der Weisung zu verständigen, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen mit den stämpelfreien Extracten bei deren Ausfertigung die Anordnung des Absatzes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 (hier oben Nr. 337) genau zu beobachten sei.

Nr. 1137.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 7. Mai 1852, Z. 4700-J. M. an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien wurde demselben mit Zustimmung des k. k. Finanzministeriums die Ermächtigung ertheilt, den Gerichtsvorstehern bis zur Erlassung weiterer gesetzlicher Anordnungen bei voraussichtlich länger dauernden Commissionsreisen die Bestreitung von Vorschüssen bis zu dem Betrage von fünfzig Gulden C. M. aus den Verlagsgeldern für veränderliche Auslagen zu gestatten. — Allein diese sich selbst schon als transitorisch ankündigende Vorschrift hat derzeit keine Geltung mehr, da über den Gegenstand der Frage nunmehr der §. 10 der Verordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 des R. G. Bl., sammt den hierzu in dieser Sammlung citirten Nachtrags-Verordnungen maßgebend ist.

Nr. 1138.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. Mai 1852,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze,

wodurch im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium mehrere Anfragen über die Gränzen der Civil- und Militärgerichtsbarkeit nach Maßgabe des Patentes vom 22. December 1851, Nr. 255 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 955) gelöst werden*).

(R. G. Bl. Nr. 105.)

*) Die obige Vorschrift wurde mit Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 14. Mai 1852, Z. 995-K. M., J. S. (im Armee-Verordnungsblatte Nr. 43, S. 230) auch den Militärgerichten zur Darnachachtung vorgeschrieben.

Zur Beseitigung mehrfacher Zweifel, welche aus Anlaß des Pat. v. 22. Dec. 1851, Nr. 255 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **955**), über die Gränzen der Civil- und Militärgerichtsbarkeit, sowie über den Umfang der Amtshandlungen der Civilgerichte erhoben worden sind, findet das Justizministerium, im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium, den Justizbehörden nachstehende Belehrung zu ertheilen:

1. Da in dem §. 13 des Patentes vom 22. December 1851, Nr. 255 des R. G. Bl., die Fälle bestimmt und ausschließend bezeichnet sind, in welchen die Militärgerichte als Obervormundschafts- oder Curatelsbehörden einzutreten haben, so ergibt sich hieraus zugleich, daß die Zuständigkeit der Civilgerichte als Obervormundschafts- oder Curatelsbehörden über die ihnen zugewiesenen Pupillen und Curanden durch deren Eintritt in Militärdienste nicht aufhört.

Es ist daher die Obervormundschaft über minderjährige Militärpersonen, deren ehelicher Vater der Civilgerichtsbarkeit unterstand, oder im Laufe ihrer Militärdienstleistung unter der Civilgerichtsbarkeit gestorben ist, von dem Civilgerichte zu führen.

2. Die Civilgerichte haben rücksichtlich der aus der Militär- in die Civilgerichtsbarkeit übertretenden Pupillen oder Curanden alle, die Person und das Vermögen derselben betreffenden Amtshandlungen vorzunehmen, welche mit der Obervormundschaft oder Obercuratel verbunden sind.

3. Die Militärgerichte sind auch dann als ordentliche Curatelsbehörden anzusehen, wenn ein der Militärgerichtsbarkeit unterstehender Vater, dessen minderjähriges Kind ein unbewegliches Vermögen besitzt, dasselbe zu verwalten hat, jedoch nur in so lange er selbst unter der Militärgerichtsbarkeit steht.

4. Die Vorschriften des Hofdecretes vom 25. Juni 1795, Nr. 237 der J. G. S., des für Galizien und die Bukowina noch wirksamen Hofdecretes vom 7. Februar 1837, Nr. 172 der J. G. S., §. 6, des für die organisirten Kronländer erlassenen Patentes vom

28. Juni 1850, Nr. 255 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **424**), §. 143, endlich des §. 67 der für Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschaft und das Temeser-Banat von dem Justizministerium unterm 14. Juli 1851, Z. 9118 (hier oben Nr. **778**), erlassenen pr. Instruction über die Besorgung der Waisen- und Curatelsangelegenheiten sind durch das Pat. v. 22. Dec. 1851, Nr. 255 des R. G. Bl., unberührt geblieben. Die Gerichte haben daher noch fortan die Pflicht, das in der Waisencasse befindliche Vermögen solcher Militärpersonen, welche ungeachtet der erlangten Großjährigkeit die Bewilligung des Militärcommando zur Empfangnahme desselben nicht erhalten, so lange dieses Hinderniß dauert, wie das Vermögen eines Pflegebefohlenen zu verwalten. In soferne jedoch ein großjährig gewordener Militärist über sein unbewegliches Vermögen verfügt, und der Uebernehmer dieses Letzteren seine Schuld bei dem Civilgerichte hinterlegt, ist die hinterlegte Summe als ein gewöhnliches Depositum zu behandeln, bei dessen Erfolglassung jedoch die Vorschrift des Hofdecretes vom 25. Juni 1795, Nr. 237 der J. G. S., zu beobachten ist.

5. Die Abhandlung des Nachlasses einer Militärperson, welche unter der civilgerichtlichen Obervormundschaft stirbt, ist, in soferne nicht der im §. 13 des Patentes vom 22. December 1851, Nr. 255 des R. G. Bl., berührte Ausnahmsfall eintritt, von dem Militärgerichte zu pflegen, ohne daß über das Waisenvermögen eine besondere Abhandlung einzutreten hat.

6. Die Todeserklärung von Militärpersonen, sie möge wegen der Abhandlung des Nachlasses oder zum Behufe der Wiederverehelichung angesucht werden, steht den Militärgerichten zu.

7. Die bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit beurlaubte Militärmannschaft ist gleich der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft in Strafsachen der Militär-, dagegen in bürgerlichen Rechtssachen der Civilgerichtsbarkeit unterworfen. Die Verlassenschaftsabhandlung nach derselben steht daher den Civilgerichten zu.

Krauß m. p.

Nr. 1139.

Erlaß des Justizministeriums vom 9. Mai 1852, Z. 3806-J. M.,

an die k. k. Oberlandesgerichte zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Gratz, Klagenfurt, Innsbruck und Triest,

mit der Belehrung, daß gerichtliche Verbote auf bei der Tilgungsfonds-Hauptcasse fruchtbringend angelegte Cautionen und Depositen und deren Zinsen von den Gerichten bei ihren Bewilligungen nicht der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse, sondern nur den unmittelbar anlegenden Cassen und Aemtern intimirt, und gleichzeitig im vorschriftmäßigen Wege den zur dießfälligen Anweisung der anlegenden und behebenden Aemter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden sollen.

Ueber den vorgekommenen Fall, daß ein Bezirksgericht den bestehenden Vorschriften entgegen zur Vornahme der bewilligten Vormerkung einer Cession auf einen bei der Tilgungsfondshauptkasse fruchtbringend angelegten Cautions-Betrag unmittelbar bei dem k. k. Finanzministerium eingeschritten ist, wird das k. k. Oberlandesgericht beauftragt, die unterstehenden Gerichtsbehörden anzuweisen, sich in derlei Fällen genau nach den Bestimmungen des sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilten Hofkammer-Decrets vom 21. October 1840, J. G. S. 1840 Nr. 470, zu benehmen, wornach gerichtliche Verbote auf solche Cautionen und Depositen und deren Zinsen von den Gerichten bei ihren Bewilligungen nicht der Staatsschuldentilgungsfonds-Haupt-Casse, sondern nur den unmittelbar anlegenden Cassen und Aemtern intimirt, und gleichzeitig im vorschriftmäßigen Wege den zur dießfälligen Anweisung der anlegenden und behebenden Aemter und Kassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden sollen.

Nr. 1140.

Erlaß des Justizministeriums vom 9. Mai 1852, Z. 4188-J. M.,

an sämmtliche Oberlandesgerichte, Appellationsgeriche, die k. k. Banaltafel und an die Gerichtseinführungs-Commissionen in Temesvar und Hermannstadt,

womit bekannt gegeben wird, daß der k. k. Universal-Staats-Banco-Schuldencasse die Ermächtigung ertheilt wurde, in Hinkunft die Zinsenüberweisung von den bei ihr haftenden vinculirten, oder erst zu vinculirenden Obligationen auf Länder-Creditsabtheilungen ohne speciellen Auftrag des Finanzministeriums bloß auf Ansuchen der betreffenden Cassen und Aemter im Amtscorrespondenzwege unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften vorzunehmen, daß jedoch hiervon jene Obligationen ausgeschlossen sind, bei denen ein Verbot einer Gerichts- oder administrativen Behörde vorgemerkt ist.

Das k. k. Finanzministerium hat mittelst Note vom 16./20. März d. J., Z. 4188/4327 eröffnet, daß zur Erzielung einer wesentlichen Geschäftsvereinfachung der k. k. Universal-Staats-Banko-Schuldenkasse die Ermächtigung ertheilt wurde, in Hinkunft die Zinsenüberweisung von den bei ihr haftenden vinculirten, oder erst zu vinculirenden Obligationen auf Länder-Creditsabtheilungen ohne speciellen Auftrag des Finanzministeriums bloß auf Ansuchen der betreffenden Cassen und Aemter im Amtscorrespondenzwege unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften gegen dem vorzunehmen, daß in Fällen, wo es sich um die Interessen-Ueberweisung einer bereits bei einer Credits-Abtheilung verzinslichen Cautions-Obligation handelt, die wirklich erfolgte Sistirung des früheren Interessenbezuges durch Beibringung des Zinsenausstands-Certificates zu erweisen ist.

Von dieser Genehmigung sind die Zinsenüberweisungen jener Obligationen ausgeschlossen, bei denen ein Verbot einer Gerichts- oder administrativen Behörde vorgemerkt ist.

Von dieser Verfügung des k. k. Finanzministeriums wird die ꝛc. zur Wissenschaft, Darnachachtung und Mittheilung an die unterstehenden Gerichte in Kenntniß gesetzt.

Nr. 1141.

Erlaß des Justizministeriums vom 9. Mai 1852, Z. 5576-F. M.,

an sämmtliche Districtual-Obergerichte in Ungarn, die k. k. Banaltafel, die Gerichtseinführungs-Commissionen zu Temesvar und Hermannstadt und an die Appellationsgerichte in Mailand und Venedig,

womit bekannt gegeben wird, daß die wegen Vinculirung und Devinculirung von Cautions-Obligationen mit den Hofkammer-Erläßen vom 20. Februar 1836 und 17. Jänner 1837, ZZ. 1805/158 und 54579/5173 erlassenen Normen auch auf Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, die Wojwodina, den Temeser Cameralbezirk und die italienischen Provinzen ausgedehnt worden seien.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Note vom 5./15. April d. J., Z. 5576-J. M. dem Justizministerium eröffnet, daß es zur Vereinfachung der Geschäfte beschlossen habe, die wegen Vinculirung und Devinculirung von Cautions-Obligationen mit den Hofkammer-Erläßen vom 20. Februar 1836 und 17. Jänner 1837, ZZ. 1805/158 und 54579/5173 erlassenen Normen auch auf Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, die Wojwodina, den Temeser Cameralbezirk und die italienischen Provinzen auszudehnen, und die dießfälligen Vorschriften den betreffenden Finanz-Landes-Directionen mitgetheilt habe.

Von dieser Verfügung des k. k. Finanzministeriums wird dem *c. unter Anschluß einer Abschrift der obgedachten Erläße (im Anhange unter I. und II.) zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen, so wie zur Bekanntgebung an die unterstehenden Gerichte in Kenntniß gesetzt.

Anhang.

I.

Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1836, Z. 1805/158,

an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Ueber die Vorstellung der k. k. böhmischen Cameral-Gefällen-Verwaltung findet man sich bewogen, zu gestatten, daß bei den auf nicht längere als auf die Dauer Eines Jahres abgeschlossenen Aerarial-Contracten über Lieferungen und Leistungen, die von den Contrahenten zur Sicherstellung des Aerars erlegten Cautionen, wenn sie in auf Ueberbringer lautenden, zur Annahme als Caution geeigneten Staatspapieren bestehen, mit keinem Haftungsbande versehen, sondern ohne eine solche Vormerkung in den Cassen bis zur Erfüllung der Contractsverbindlichkeit aufbewahrt werden.

Diese Maßregel hat die Beseitigung der mit den Vinculirungen und Devinculirungen verbundenen Weitläufigkeiten zum Zwecke; damit aber die Sicherheit des Aerars nicht dabei gefährdet werde, müssen folgende Bedingungen beobachtet werden:

1. muß der Contrahent mit der Uebergabe des auf Ueberbringer lautenden Staatspapiers zugleich eine eigene oder in Beziehung auf die Licitationsbedingnisse abgefaßte Widmungsurkunde ausstellen;

2. hat die Uebernahme nur bei der, der Cameral- oder politischen Landesstelle unmittelbar untergeordneten Casse gegen einen dem Erleger auszufolgenden Empfangsschein stattzufinden;

3. müssen die übernommenen Papiere als Depositen verrechnet und unter der vorgeschriebenen mehrfachen Sperre sorgfältigst aufbewahrt, auch muß bei den Scontrirungen auf das richtige Vorhandensein dieser Depositen die größte Aufmerksamkeit verwendet werden;

4. kann die Zurückstellung an den Erleger nur über Auf-

trag der vorgesetzten Stelle und gegen Einziehung des Empfangs-scheines erfolgen;

5. ist die Behörde, welche diesen Auftrag ertheilt, insbesondere dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung an den Cautionanten oder seine Erben nur nach voller Ueberzeugung der erfüllten Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimation ertheilt werde.

6. Um zu verhindern, daß nicht bereits amortisirte, oder der Amortisirung nahe stehende Staatspapiere als Cautionen aufbewahrt werden, hat die k. k. — von Viertel- zu Vierteljahr einen Ausweis der als Cautionen auf die Dauer Eines Jahres erlegten, auf Ueberbringer lautenden Staatspapiere anher einzusenden, in diesen Ausweis aber nur jedesmal die neuen Erläge, welche im Laufe des Vierteljahres vorgefallen sind, aufzunehmen.

7. Dasselbe Verfahren hat für diejenigen Staatspapiere der gedachten Art stattzufinden, welche nach Ausgang des Contractjahres noch auf die Dauer eines weiteren Jahres für einen neuen auf diese Zeitdauer beschränkten Contract als Caution belassen werden wollen; nur versteht es sich von selbst, daß in diesem Falle von dem Contrahenten eine neue Widmungsurkunde ausgestellt, und eine solche Obligation neuerdings in dem ad 6 vorgeschriebenen Ausweis aufgeführt werden muß, und zu einer solchen längeren Aufbewahrung ein eigener Auftrag der vorgesetzten Behörde erforderlich ist.

8. Die auf bestimmte Namen lautenden Staatspapiere müssen auch in Zukunft und bei Contracten auf kürzere Dauer der ordnungsmäßigen Vinculirung und Devinculirung unterzogen werden, welches auch für die länger als Ein Jahr dauernden Contracte bei den auf Ueberbringer lautenden Effecten den Behörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird.

Um aber überhaupt in Beziehung auf die Vinculirungen und Devinculirungen der Obligationen für öffentliche Zwecke das

bisherige Verfahren so viel möglich abzukürzen, findet man sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1. Nachdem die Universal-Staats- und Banko-Schuldencasse bereits ermächtigt ist, die bei ihr anliegenden Obligationen, in soweit sie zur Annahme als Cautionen geeignet sind, als Cautionen für öffentliche Zwecke ohne einen besonderen hierortigen Auftrag zu vinculiren, derselbe jedoch nicht gestattet werden kann, sich darüber mit anderen Behörden oder gar mit Parteien in irgend eine Correspondenz oder in Uebersendung von Obligationen und Geldern einzulassen, so haben die Behörden und Parteien in den Provinzen sich in Zukunft zur Bewirkung der Vinculirungen für öffentliche Zwecke an die in den Provinzen befindlichen Credits-Abtheilungen zu wenden.

2. Insoweit die Behörden selbst auf die Vinculirung Einfluß nehmen, haben sie dafür zu sorgen, daß die zu vinculirenden Obligationen:

a) wenn sie auf einen bestimmten Namen lauten, mit der zur Umschreibung und Vinculirung erforderlichen Cession,
b) wenn sie auf Ueberbringer lauten, mit den dazu gehörigen, zur Zeit der Ueberreichung noch nicht verfallenen Zinsencoupons und Talons,
c) mit einer deutlichen Bezeichnung des Namens und des Haftungsbandes, welches vorgemerkt werden soll, an die Credits-Abtheilungen gelangen.

3. Die Credits-Abtheilungen haben die zur Veranlassung der Vinculirung an sie gelangenden Obligationen gegen Empfangsscheine, in welchen insbesondere bei den auf Ueberbringer lautenden Obligationen die Zahl der dabei befindlichen Coupons und Talons ausgedrückt sein muß, zu übernehmen, dieselben in Empfang zu journalisiren und von Woche zu Woche mit einem eigenen genauen Verzeichnisse und allen dazu gehörigen Documenten an die Universal-Staatsschuldencasse zu übersenden; sind die Interessen der zu vinculirenden Obligation bei der Credits-

Abtheilung angewiesen, so hat dieselbe in dem Verzeichnisse den Interessenausstand gehörig anzugeben und keine weitere Interessenzahlung zu leisten, wenn nicht von der Universal-Staatsschuldencasse bei Rücksendung der Obligation diese Zahlung neuerdings eingeleitet wird.

4. Die Universal-Staatsschuldencasse hat die einlangenden Obligationen, wenn Alles richtig befunden wird, nach den bestehenden Vorschriften mit dem Haftungsbande zu versehen, oder umzuschreiben, und die umgeschriebenen oder ohne Umschreibung vinculirten Obligationen mit den allfälligen Ausgleichungs-Interessen an die Credits-Abtheilung, von der die Obligation eingesendet wurde, mit dem Bedeuten zurückzuschicken, daß die Interessen der vinculirten Obligation an die Credits-Abtheilung überwiesen werden, wobei im Falle keine Umschreibung stattfindet, der Interessenausstand zu bezeichnen sein wird.

Findet die Universal-Staatsschuldencasse bei der Vinculirung einen Anstand, so hat sie denselben der Credits-Abtheilung im Wege der Amtscorrespondenz bekannt zu machen, welche darüber dem Amte oder der Partei, von welchen die Obligation erlegt wurde, die nöthige Auskunft, aber nur mündlich zu ertheilen hat.

5. Die Credits-Abtheilung hat die erhaltenen Obligationen nebst den allfälligen Ausgleichungs-Interessen unter gehöriger Verrechnung und Journalisirung dem Amte oder der Partei, von welchen sie ihr zur Vinculirung übergeben wurden, gegen Einziehung des Empfangsscheines, und wenn bare Zahlungen geschehen, gegen abgesonderte Quittungen zu erfolgen, und die an sie überwiesenen Interessen gehörig zu bezahlen, wobei zu bemerken ist, daß von den auf Ueberbringer lautenden mit Coupons versehenen Obligationen nach erfolgter Vinculirung die Interessen gegen Quittung des Cautionanten zu berichtigen sind.

6. Rücksichtlich der Devinculirungen besteht bereits der Grundsatz, daß die Erkenntniß derjenigen Landesbehörde zukömmt, welche zur Verwaltung des Fondes, für welche die Caution

bestellt wurde, berufen ist; um die Freischreibung zu bewirken, haben die Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Zukunft auch in Beziehung auf die bei der Universal-Staatsschuldencasse anliegenden Obligationen sich nicht an die allgemeine Hofkammer, sondern an die den Credits-Abtheilungen in den Provinzen vorgesetzten Landesstellen zu wenden, welche diese Einschreiten den Credits-Abtheilungen mit Decreten zur weiteren Veranlassung zuzustellen haben.

Betrifft das Haftungsband unmittelbar den Wirkungskreis der Landesstelle, so hat dieselbe ihre Aufträge auch unmittelbar an die ihr unterstehende Credits-Abtheilung zu erlassen.

7. Ein Einschreiten bei der allgemeinen Hofkammer ist in Devinculirungsfällen nur erforderlich:

a) wenn es sich um die Devinculirung der Partial-Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1821,

b) wenn es sich nicht bloß um die Devinculirung, sondern zugleich um die börsenmäßige Veräußerung einer Obligation handelt,

c) wenn überhaupt Anstände gegen die Devinculirung obwalten, deren Behebung den Wirkungskreis der Länderbehörden übersteigen,

d) bei Devinculirungen der Cautionen von Beamten der Provinzial-Zahlämter.

8. Die Credits-Abtheilungen haben die zur Devinculirungs-Veranlassung an sie gelangenden Obligationen mit den Original-Aufträgen der Länderstellen und den ihnen zu Grunde liegenden Einschreiten der Cameral-Gefällen-Verwaltungen in derselben Art, wie es im Absatze 3 für die zu vinculirenden Obligationen vorgeschrieben ist, mit einem genauen Verzeichnisse, in dem der Ausstand der bei ihnen flüssigen und gleichzeitig einzustellenden Interessen verläßlich zu bemerken ist, an die Universal-Staatsschuldencasse zu überschicken.

9. Die Universal-Staatsschuldencasse hat die ihr von den Credits-Abtheilungen zur Devinculirung zukommenden Obligationen auf denjenigen Namen umzuschreiben, welcher von der die Devinculirung bewilligenden Behörde ausdrücklich verlangt wird, und die freien oder umgeschriebenen Obligationen mit den allfälligen Ausgleichungs-Interessen an die Credits-Abtheilungen zu übersenden, die Interessen der neuen freien Obligationen sind aber nur dann auf eine Credits-Abtheilung zu überweisen, wenn es ausdrücklich verlangt wird.

10. Bei dem Eintreffen der freigeschriebenen Obligation hat die Credits-Abtheilung solches der Landesstelle mit Bericht anzuzeigen und deren weitere Aufträge zu erwarten.

11. Die Landesstelle verfügt die Uebergabe der Obligation und der allfälligen Ausgleichungs-Interessen an die Cameral-Gefällen-Verwaltung, von welcher ihr dieselbe mitgetheilt wurde, oder bestimmt, wenn sie die Devinculirung selbst bewilligt hat, an wen die Ausfolgung zu geschehen habe.

12. Die Behörde, welche die Devinculirung bewilligt, ist nicht nur für die genaue Befolgung der hierortigen Vorschrift vom 29. Mai 1828, sondern auch insbesondere dafür verantwortlich:

a) daß, wenn die Umschreibung auf einen anderen Namen, als auf welchen die vinculirte Obligation lautet, erfolgen soll, dieses nur mit legaler Einwilligung des Eigenthümers oder der nach dessen Tode durch die Verlassenschaftsabhandlungsbehörde legitimirten Besitzer der Obligation geschehe; in Fällen der letzteren Art immer vorläufig das Gutachten des Fiscalamtes eingeholt, und wenn von dessen Meinung abgegangen werden wollte, die höhere Entscheidung angesucht werde;

b) daß die vom Cautionsbande befreiten Obligationen nebst den allfälligen Ausgleichungs-Interessen nur an den Cautionanten oder dessen gehörig legitimirte Cessionäre oder

Erben erfolgt werden, wobei man nach der bisherigen Erfahrung auf den Umstand aufmerksam machen muß, daß die hinterlassenen Witwen keineswegs die gesetzlichen Erben ihrer verstorbenen Ehemänner sind, daher als solche keineswegs einen Anspruch auf die Cautionen der Letzteren haben.

In Beziehung auf die Umschreibungen, Vinculirung, Devinculirung, dann die Convertirung verloster Obligationen, welche ein Eigenthum der unter der politischen Leitung stehenden Fonde, Anstalten, Corporationen und Stiftungen sind, haben sich die Länderstellen fortan genau nach der unterm 24. Juni 1831 erlassenen Instruction zu benehmen und derselben gemäß ihre Aufträge an die Cameral-Zahlämter zu erlassen, dabei aber bei der Umsetzung verloster Banco-Obligationen nicht außer Acht zu lassen, daß der Verzicht-Revers auf die Privilegien des Banco-Instituts von dem Eigenthümer beigebracht werden muß.

Nachdem übrigens die Ueberweisung der Interessen von den, den öffentlichen Fonden und Anstalten gehörigen Obligationen auf die Provinzial-Cassen in dem bestehenden Systeme begründet ist, und nach dem Inhalte der hierortigen Präsidial-Weisung vom 12. April 1823, Z. 15096/916, bei den ohne hierortige Intervenirung neu umgeschriebenen Obligationen eingeleitet werden muß, so will man auch gestatten, daß die Ueberweisung der Interessen von Obligationen, welche auf den Namen einer moralischen Person, eines öffentlichen Instituts, eines öffentlichen Fondes, einer Kirche, Gemeinde, Corporation lauten, ohne einen besonderen hierortigen Auftrag bloß über Auftrag des Guberniums (der Landesstelle) von den Credits-Abtheilungen der Provinzial-Zahlämter, übrigens aber genau nach der Instruction vom 16. April 1824 und mit Berufung auf den Auftrag der vorgesetzten Behörde veranlaßt und von der Universal-Staatsschuldencasse nach dieser Instruction vorgenommen werde.

Zum Schlusse muß man bemerken, daß die gegenwärtige Anordnung auf die gerichtlichen Verbote und Vormerkungen

keinen Einfluß nimmt, in Ansehung deren es auch ferner bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben hat; daher auch in Zukunft die Vinculirung der öffentlichen Staats-Obligationen für Privatzwecke nach dem Decrete vom 26. April 1828, Z. 12321 nur im Wege der Gerichtsbehörden bewilligt werden könne.

II.

Hofkammer-Decret v. 17. Jänner 1837, Z. 54579/5173,

an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Da nach einer Anzeige der k. k. Staats-Credits- und Centralhofbuchhaltung die Verrechnung und Journalisirung der in Folge hierortiger Verordnung vom 20. Februar 1836, Z. 1805/158 bei der Prager Credits-Abtheilung zur Vinculirung und Devinculirung für öffentliche Zwecke zu übernehmenden und an die Universal-Staatsschuldencasse einzusendenden Obligationen und Staatsschuldverschreibungen nicht ordnungsmäßig gepflogen wird, so hat die (oder das) k. k. &c. zur Beseitigung der dießfälligen irrigen Verrechnung der Credits-Abtheilung den Auftrag zu ertheilen, daß in den Credits-Abtheilungs-Journalen die zum obigen Behufe übernommenen Obligationen in Empfang gestellt, und die dießfälligen Empfangsposten und zwar in soweit sie derselben mit Verordnungen der vorgesetzten Landesstelle zukommen, mit den abschriftlichen Anweisungen, sonst aber mit Gegenscheinen der Parteien und Aemter belegt, dann bei Uebersendung der Obligationen an die k. k. Universal-Staats- und Bancoschuldencasse solche mit Zulegung der Aufgabs-Recepisse und der hierüber von der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse erhaltenen Empfangsbestätigungen in der Ausgabe verrechnet werden.

Weiters sind bei dem Empfange der von der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse ausgestellten neuen Obligationen,

und der erhaltenen Ausgleichungs-Interessen von den eingesendeten Obligationen, mittelst ausgestellter Abfuhrsquittungen von derselben, die Beträge der letzteren als Abfuhren mit Zulegung der betreffenden Quittungen zu beausgaben, sodann aber die erhaltenen neuen Obligationen und die Ausgleichungs-Interessen in Empfang einzustellen, und die dießfälligen Amtsnoten der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse beizulegen, bei der Abgabe der Obligationen und Ausgleichungs-Interessen aber beide in Ausgabe zu legen, und dieser Ausgabe die Empfangsbestätigungen jener Behörden und Parteien, an welche die Obligationen sammt den Ausgleichungs-Interessen abgegeben wurden, beizulegen; im Falle jedoch die Empfangsbestätigungen nicht gleich bei der Abgabe ausgestellt werden, sind dieselben bei ihrem Einlangen nachträglich an die k. k. Creditshofbuchhaltung zum Journalsbeleg einzusenden.

Uebrigens muß der k. k. (dem k. k.) ꝛc. wiederholt erinnert werden, daß in Ansehung der an das Universal-Cameral-Zahlamt einzusendenden Obligationen die Verrechnung in dem Journale der politischen Fondscasse nach der Instruction vom 24. Juni 1831 fortan vorzunehmen ist.

Nr. 1142.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1852, Z. 9993-M. I.,

an den Präsidenten der Grundentlastungs-Commission in Krain,

womit die Grundsätze festgestellt werden, nach welchen die Ausmittlung der Miethhuben und Miethgründe in Krain und die Durchschnitts-Berechnung der Kaufrechtspreise von Miethgründen stattzufinden hat*).

(Im L. G. und R. Bl. für Krain Nr. 245.)

In Erledigung der mit Bericht vom 14. d. M., Z. 1613, gestellten Anträge, werden Ew. rc. hiemit ermächtigt, die Entschädigungsvermittlung für die zu Folge der erlassenen Edictalaufforderung zur Anmeldung kommenden miethrechtlichen Realitäten in Krain dem hierortigen Erlasse vom 2. August v. J., Nr. 14788, (im Anhange) gemäß, jedoch mit der Modification einzuleiten, daß die dort angeordnete Erhebung des Durchschnittes der Kaufrechtspreise nicht gemeindeweise, sondern nach Gerichtsbezirken stattfinde.

Auch wird Ihrem Antrage gemäß bewilligt, daß die betreffende Districtscommission, falls die auf diese Weise für eine Hubenbeansagung ermittelte Kaufrechtsentschädigung in zu auffallendem Mißverhältniß mit anderen gleich beansagten Realitäten stehen sollte, ausnahmsweise statt dieser Entschädigung auf den fünften Theil des nach Vorschrift der Entlastungsgesetze ermittelten reinen Katastralwerthes in der Weise erkennen, wie dieß ursprünglich von der Landescommission vorgeschlagen wurde.

Gegen ein solches Erkenntniß der Districtscommission ist der Recurs an die Landescommission, und gegen die Entscheidung der Landescommission die weitere Berufung an das Ministerium auch dann offen zu lassen, wenn die Entscheidungen der beiden unteren Instanzen übereinstimmend ausgefallen sind.

---

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66.

Rücksichtlich des Zeitpunktes, von welchem an die Verzinsung des ermittelten Kaufrechts-Entschädigungscapitals stattzufinden habe, wird die von der Landescommission und von Ew. 2c. vertretene Ansicht genehmigt, wornach dieselbe erst am Tage des rechtskräftig gewordenen Entschädigungsausspruches, und rücksichtlich der leichteren Rechnungsrichtigkeit halber vom ersten Tage des darauf folgenden nächsten Monats an zu beginnen hat.

Anhang.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. August 1851, Z. 14788-M. I.,

an die Präsidenten der Grundentlastungs-Commissionen 1. in Krain und 2. in Istrien,

mit der Bestimmung, in wieferne für die noch nicht erfolgte Entrichtung eines Kaufschillings bei den in das freie Eigenthum der Verpflichteten übergegangenen Miethhuben und Miethgründen in Krain und Istrien dem Berechtigten eine Entschädigung gebühre.

Ihre in den Berichten

ad 1. vom 17. März, 18. April und 23. September v. J., Nr. 880, 1218 und 3801,

ad 2. vom 22. März und 5. August v. J., Nr. 331, 1199, und vom 26. Januar d. J., Z. 2439,

ad 1. und 2. erstatteten Anträge in Betreff der Entschädigung für die nicht berichtigten Kaufschillinge der nunmehr auch in das freie Eigenthum der Verpflichteten übergegangenen Miethhuben und Miethgründe, erhalten nun mit Folgendem ihre Erledigung:

In Bezug auf das Princip der Entschädigung hat man sich mit den k. k. Ministerien der Justiz und Finanzen dahin vereinigt, daß eine solche Entschädigung den Berechtigten allerdings gebühre,

weil durch die Gesetze vom 7. Sept. 1848 *) und 4. März 1849 **) nur der unterthänige, d. h. der dem Unterthan als beschränktes Eigenthum bereits gehörige Grund und Boden entlastet, nicht aber der, der Ueberlassung dieses Eigenthums entsprechende Capitalswerth nachgesehen werden wollte.

Was die Frage betrifft, wer die Entschädigung zu tragen habe, so unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß rücksichtlich der Entschädigung für die factisch bezogenen Veränderungsgebühren und anderen Giebigkeiten zwischen den Miethgründen und den anderen verpflichteten Realitäten nach den Entlastungsprincipien kein Unterschied zu machen sei; aber bei der Schadloshaltung des Berechtigten für den ganz oder theilweise nicht berichtigten Kaufschilling einer Miethrealitat kann weder der Staat noch der Landesfond concurriren, da durchaus kein Grund vorhanden ist, den einen oder den anderen hiefür in das Mitleiden zu ziehen; sondern diese Schadloshaltung hat nur der Verpflichtete, der Besitzer der Realität zu übernehmen. Nur kommt es aber bei Bestimmung des Maßstabes für diese Kaufschillingsentschädigung vor Allem darauf an, daß der im Entlastungsverfahren durchweg festgehaltene Grundsatz, wornach nur der nachweisbare factische Bezug aufgehobener Leistungen den Anspruch auf Entschädigung begründet und bei deren Werthsermittlung in Anschlag kommt, auch hier zur Geltung gebracht werde.

ad 1. Ew. ꝛc. verhehlen es sich in Ihren Berichten selbst nicht, daß die Annahme von Percenten oder Bruchtheilen des Schätzungswerthes der Realität, diese mögen nun den häufig bedungenen 20percentigen oder rücksichtlich 10percentigen Veränderungsgebühren, oder einem Fünftel oder einem Drittel des Werthes gleichkommen, auf keiner sicheren Basis beruhe, sondern theilweise einer in beschränktem Maße beobachteten Uebung theilweise nur einem von einer gewissen Billigkeit geleiteten Calcül

*) In dieser Sammlung auf S. 70 und 71 des I. Bandes in der Anmerkung.
**) In dieser Sammlung Nr. 66.



angehöre, der aber mit dem wirklichen Bezuge oder dem, was als solcher beim Gegenstande der Entschädigung anzunehmen ist, nichts gemein hat. Die Ihrem Berichte vom 17. März v. J., Nr. 880, beispielsweise angeschlossenen Berechnungen selbst liefern den Beweis, daß auch bei Anwendung des von Ihnen vorgeschlagenen Fünftels des Schätzungswerthes ein bedeutend höheres Ausmaß der Entschädigung erzielt werden würde, als welches dem in solchem Falle wirklich bedungenen Kaufpreise entspricht.

Dazu kommt noch der Umstand, daß sich nach Allem, was hierüber vorliegt, eine verschiedene Behandlung der Miethrealitäten in Krain und jener in Istrien, wo sie auch fast nur in den altösterreichischen Landestheilen vorkommen, durchaus nicht rechtfertigen ließe, hier aber eine Anwendung der für Krain vorgeschlagenen Modalitäten um so weniger möglich ist, als dieselbe nach der Verschiedenheit der in den Districten Castelnuovo, Pisino und Capodistria bedungenen Kaufpreise für ganze Huben, wie Ew. ꝛc. in den mit hierortigem Erlaß vom 9. April v. J., Nr. 6113, mitgetheilten Acten zu ersehen Gelegenheit hatten, zu den größten Unbilligkeiten führen würde.

ad 2. Auf diese Weise rechtfertigt sich zwar die von Ew. ꝛc. vorgeschlagene Modalität einer gemeindeweise für die einzelnen Bestiftungskategorien auszuführende Durchschnittsberechnung der bedungenen Kaufpreise; es kann aber nicht, ohne den Verpflichteten offenbar zu nahe zu treten und gegen eine bei jeder andern Werthsermittlung von dem fälligen Bezuge beobachtete Maxime zu verstoßen — bei den unverhältnißmäßig und prekärer Weise gesteigerten Preisen der jüngsten Zeit stehen geblieben, und ein Mittelpreis bloß aus der Vergleichung ihrer beiden Extreme gezogen, sondern es muß auch hier der Durchschnitt einer längeren, die mannigfachen Schwankungen des Bodenwerthes umfassenden Periode angenommen werden.

ad 1. u. 2. Ein billiger, allgemein für die Districte Istriens, wo Miethhuben (fondi dati in affittanza ereditaria) vorkommen,

ebenso wie für Krain anwendbarer Maßstab dürfte also darin zu finden sein, daß für eine Gemeinde, wo es noch uneingekaufte Miethhuben oder Miethgründe gibt, der von einer jeden Herrschaft rücksichtlich einer bestimmten Bestiftungskategorie (Ganzhube, terreno intiero, Halbhube u. s. f.) zuletzt bezogene höchste und niederste Kaufpreis erhoben, davon der Durchschnitt genommen, ein solcher Mittelpreis aber sofort durch eine Periode von 30 Jahren zurück berechnet werde; der auf solche Art ermittelte dreißigjährige Durchschnittspreis wäre erst als der in einem concreten Falle derselben Bestiftungskategorie in dieser Gemeinde anwendbare Maßstab der Entschädigung anzunehmen und davon das Pauschaldrittel nach §. 16 des allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 in Abzug zu bringen, den Rest aber hätte der Verpflichtete in der für das übrige Entlastungscapital geltenden Art und Weise abzutragen.

Rücksichtlich des nebst dem Kaufschillinge gewöhnlich bedungenen Laudemiums wäre das Maß desselben in gleicher Weise durch eine Durchschnittsberechnung zu erheben und sohin die Entschädigung hiefür in der im §. 35 der Grund-Entlastungs-Verordnung für Istrien vom 17. September 1849 (hier oben Nr. 227) festgesetzten Art auszumitteln, wornach anzunehmen ist, daß sich mit Ausschluß der Succession in auf- und absteigender Linie ein Veränderungsfall alle 40 Jahre ergibt. Zur Grundlage der Werthsbemessung hiebei wäre die nach dem Katastral-Reinertrage mit Ausschluß der Wohn- und Wirthschaftsgebäude und über Abzug der auf der Miethrealität haftenden Steuer und sonstigen Lasten, als: Zehentgaben und Leistungen an die Grundobrigkeit, an die Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken erhobene Schätzungswerth zu nehmen. Von der so ermittelten Entschädigung für das Laudemium wäre dann gleichfalls das Pauschaldrittel in Abzug zu bringen, die anderen zwei Drittel hätte aber der Verpflichtete ebenfalls allein zu tragen.

In solcher Weise belieben Ew. ꝛc. die Behandlung dieses

leider mannigfach verzögerten Gegenstandes einzuleiten, und es wird dem Ministerium zur besonderen Befriedigung gereichen, die in der Entlastungs-Verordnung

ad 1. §. 12 (für Krain vom 12. September 1849, hier oben Nr. **223**),

ad 2. §. 44 (für Istrien vom 12. September 1849, hier oben Nr. **227**)

offengelassene Frage in Betreff der Miethrealitäten für gelöst ansehen zu können; wobei man einen besonderen Werth darauf legt, daß ein gleichmäßiges Verfahren in den beiden genannten Kronländern zur Anwendung komme.

Von dieser letzteren Rücksicht geleitet, ersucht man aber Ew. 2c., falls sich der oben vorgezeichneten Behandlung des Gegenstandes in der Ausführung wesentliche Hindernisse entgegenstellen sollten, sich hierüber mit dem Ministerialcommissär in

ad 1. Istrien

ad 2. Krain

in das Einvernehmen zu setzen, und falls dann noch eine Weisung von hieraus für nöthig erachtet werden sollte, das Ergebniß Ihrer gemeinsamen Wahrnehmungen unter Vorlage einer beispielsweisen Uebersicht der auf die hier vorgeschriebene Art sich ergebenden Entschädigungen im Vergleiche zu Ihren früheren Anträgen hierher anzuzeigen.

Nr. 1143.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 10. Mai 1852,

wirksam für alle Kronländer vom Tage der Kundmachung,

wornach in Zukunft Abschaffungen aus einem Orte immer auf den ganzen Polizei-Rayon, zu welchem dieser Ort gehört, zu lauten haben.

(R. G. Bl., Nr. 106.)

Zur Vermeidung der Unzukömmlichkeit, daß aus einem Orte abgeschaffte Individuen in den nächsten, zwar außerhalb des Ortsgebietes gelegenen, jedoch zum nämlichen Polizei-Rayon gehörigen Ortschaften ihren Aufenthalt nehmen, wodurch die öffentliche Sicherheit leicht gefährdet, und der Zweck der Abschaffung vereitelt werden kann, finden die Ministerien des Innern und der Justiz zu verordnen, daß in Zukunft alle Abschaffungen aus einem Orte, auf welche die Strafgerichte, oder aus polizeilichen Rücksichten die Sicherheitsbehörden erkennen, ausdrücklich auf den ganzen Polizei-Rayon, zu welchem dieser Ort gehört, auszudehnen sind.

Bach m. p. **Krauß** m. p.

Nr. 1144.

Erlaß des Justizministeriums vom 10. Mai 1852, Z. 3011-J. M.,

an das n. ö. Oberlandesgericht,

womit die Haus- und Disciplinar-Ordnung des Wiener Landesgerichts-Gefangenhauses geregelt wird*).

Der Minister der Justiz hat aus Anlaß der im Wiener Landesgerichts-Gefangenhause seit dem Jahre 1848 eingerissenen und in den Jahren 1850 und 1851 in bedenklicher Weise überhandgenommenen Unordnungen und Unfüge auf Grund der von einer bestellten Special-Untersuchungscommission gepflogenen Erhebungen und mit Beachtung der von dieser Commission gestellten Anträge, zur Erhaltung einer geregelten Hausordnung der so nöthigen Disciplin und Abstellung der ihr zuwider laufenden Mißbräuche für das genannte Landesgerichts-Gefangenhaus zu verordnen befunden, wie folgt:

*) Vergl. die §§. 43—101 der Strafgerichts-Instruction vom 16. Juni 1854, Nr. 165 des R. G. Bl.

1. In den Arresten ist nichts zu gestatten, was einer guten Hausordnung, der Reinlichkeit oder Sicherheit widerstreitet. Insbesondere wird den Verhafteten der Besitz von Kochgeräthschaften und feuergefährlichen Gegenständen unbedingt verboten.

2. Licht darf in den Arresten nur mit Bewilligung des Hauscommissärs unter den von ihm angeordneten Vorsichten gebrannt werden.

3. Das Zutragen von Speisen, Getränken und anderen Victualien von auswärts wird, in soferne damit keine besonders störenden Unzukömmlichkeiten verbunden sind, nur unter der im Gefangenhause zu übenden strengsten Controle gestattet, die Reinigung der beschmutzten Wäsche außer dem Hause aber verboten; es bleibt jedoch jedem Verhafteten frei gestellt, seine Wäsche abgesondert gegen Entgelt an die Casse unter Verantwortung der Verwaltung durch Handwäscherinnen im Hause reinigen zu lassen.

4. Die Arrestfenster sind mit Ventilatoren und Vorhängschlössern zu versehen und können bei Tag offen gehalten werden, müssen aber Nachts verschlossen sein. Dem Ermessen des Hauscommissärs bleibt es jedoch überlassen, das Schließen der Fenster bei Tag, insbesondere in Fällen stattgefundener Unfüge, oder eines sonst ordnungswidrigen Benehmens, z. B. Hinaufsteigen auf die Fenster, lautes Reden, um außerhalb des Arrestes gehört zu werden, Lärmen u. s. w. zur Strafe auf längere Zeit anzuordnen.

5. Beschädigungen oder Zerstörung an Einrichtungs- oder sonstigen den Verhafteten zum Gebrauche überlassenen Gegenständen sind, wenn sie nicht in ein Verbrechen übergehen, sogleich im Disciplinarwege zu strafen.

6. Bei Beschädigungen oder Zerstörungen im Arreste, wo mehrere Verhaftete angehalten werden, sowie bei sonst darin vorfallenden Ordnungswidrigkeiten sind sie alle zur Anzeige des

Schuldigen verpflichtet, und im Falle der Nichtermittlung desselben wegen unterlassener Anzeige zu bestrafen.

In Disciplinarfällen können nachfolgende Strafen verhängt werden:

1. Ermahnung und Verweis;

2. Fasten, d. i. Entziehung der warmen Kost auf Einen bis Drei nicht unmittelbar auf einander folgende Tage in einer Woche;

3. Anlegung von Eisen;

4. Ankettung an die Erde, Anwendung der Zwangsjacke und des Leibringes;

5. Einsamer Dunkelarrest, und

6. Körperliche Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen.

Die Strafen sub 1. und 2. sind bei geringeren Vergehen, und jene sub 3. bis 5. bei Vergehen schwererer Art, insbesondere die Strafen sub 3. und 4. gegen Fluchtversuche, die Strafe der körperlichen Züchtigung aber unter genauer Beobachtung der in Folge allerh. Entschließung vom 4. Mai 1852 erlassenen, durch das allgemeine Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 102 kundgemachten Justiz-Ministerialverordnung vom 6. Mai 1852 (hier oben Nr. **1131**) in Anwendung zu bringen.

Gleichzeitig wird die tägliche Brotportion für die Untersuchungsgefangenen auf 1 Pfd. festgesetzt, und nur solchen Individuen, für die es Bedürfniß ist, eine größere Portion auf ärztliche Anordnung verabreicht.

Das Tabakrauchen ist nur mit besonderer Bewilligung des Hauscommissärs gestattet, welche aber nur auf Grund ärztlichen Gutachtens denjenigen Individuen ertheilt werden darf, denen das Rauchen zur unentbehrlichen Gewohnheit geworden ist, und für welche diese Entbehrung gesundheitsschädliche Folgen haben würde, jedenfalls aber nur nach Maß des anerkannten Bedürfnisses und unter Beobachtung der zur Abwendung einer Gefahr nöthigen Vorsichten, wobei die weitere Vorkehrung zu treffen sein

wird, daß die Tabakraucher, insoweit dieses unbeschadet des Zweckes der strafgerichtlichen Untersuchungen ausführbar erscheint, auf gemeinschaftliche Arreste verlegt werden. Endlich ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wohlthat des Spazierganges in den Arresthöfen allen Verhafteten in einem möglichst ausgedehnten Maße zu Theil werde, hiezu alle Tage von der frühesten Morgenstunde bis zur Dunkelheit auch im Winter nach Zulässigkeit der Witterung verwendet, und die Vertheilung in der Art vorgenommen werde, daß die Reihe des Spazierganges in der Regel jeden Verhafteten jeden zweiten, längstens dritten Tag zu treffen hat.

Das k. k. niederösterreichische Oberlandesgericht wird hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, wegen des ungesäumten Vollzuges und genauer Befolgung der vorstehenden Disciplinarvorschriften dem Präsidium des Wiener Landesgerichtes die nöthige Weisung zu ertheilen.

Nr. 1145.

Erlaß des Justizministeriums vom 10. Mai 1852, Z. 6655-J. M.,

an die Appellationsgerichte von Mailand und Venedig,

womit das Verfahren bei Einhebung von Geldstrafen, welche von den lombardisch-venetianischen Gerichtsbehörden im Civilverfahren auferlegt werden, und bei deren Zurückstellung im Falle der Nachsicht oder Aufhebung derselben geregelt wird*).

(Im L. G. u. R. Bl. für die Lombardei Nr. 269 u. für Venedig Nr. 188.)

*) Die obige Verordnung wurde vorläufig im Entwurfe dem Finanzministerium mitgetheilt, und von diesem nach Maßgabe dieses Entwurfes bereits mit Erlaß vom 29. April 1852, Z. 14360-F. M. den beiden Finanzpräfecturen in Mailand und Venedig zur Darnachachtung mitgetheilt. Vergl. übrigens auch noch:

a) die Vrdg. vom 5. November 1852, Nr. 227 des R. G. Bl., insbesondere §. 8;

b) die Vrdg. vom 11. Februar 1855, Nr. 30 des R. G. Bl.

Da wahrgenommen wurde, daß im lombardisch-venetianischen Königreiche bei Einhebung von Geldstrafen, welche von den Gerichtsbehörden den zum Vergleichsversuche nicht erscheinenden Parteien, und bei der Zurückstellung der eingehobenen Beträge im Falle der Nachsicht oder Aufhebung solcher Geldstrafen, nicht ein gleiches Verfahren beobachtet wird, und da zu wünschen ist, daß auch bezüglich aller anderen Geldstrafen, welche von den Gerichtsbehörden im Civilverfahren auferlegt werden, ein gleichmäßiges System festgesetzt werde, findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Folgendes zu erklären:

1. Die Einhebung der von den Gerichtsbehörden wegen Ausbleiben bei den für die Vergleichsversuche angeordneten Tagsatzungen, oder aus was immer für einem anderen Grunde im Civilverfahren auferlegten Geldstrafen, kommt nicht den Gerichts-, sondern den Finanzbehörden zu.

2. Von den Gerichtsbehörden sind daher die Verordnungen, wodurch Geldstrafen auferlegt werden, vierzehn Tage nach geschehener Zustellung, wenn dagegen kein Recurs angebracht worden ist, den Finanz-Landesintendanzen mitzutheilen, welche die Einhebung nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 18. April 1816 über die Steuereinhebung zu verfügen haben.

3. Wird die Verordnung, wodurch eine Geldstrafe auferlegt wurde, widerrufen oder aufgehoben, so ist der Partei der ganze Betrag der Geldstrafe, das Strafgeld für den Verzug (caposoldo) und die von ihr gezahlten Executionskosten zurückzustellen.

4. Falls die Geldstrafe aus Billigkeitsgründen nachgesehen wird, ist der Partei der Betrag der Geldstrafe, soferne dieselbe dem Staatsschatze zufallen würde, nicht aber die Provision, das Strafgeld für den Verzug (caposoldo) und die Executionskosten, welche gesetzlich dem Einnehmer zuerkannt sind, zurückzustellen.

Diese Bestimmungen werden dem Oberlandesgerichte zur gehörigen Beobachtung und mit dem Auftrage mitgetheilt, die Einschaltung derselben in's Landesregierungsblatt zu verfügen.

Nr. 1146.

Verordnung des Justizministeriums v. 10. Mai 1852,

wodurch eine provisorische Jurisdictionsnorm für bürgerliche Rechtssachen in Siebenbürgen eingeführt wird*).

(R. G. Bl., Nr. 108.)

— — — — — — — — — — — — —

IV.

Um den Parteien in sehr geringfügigen Streitsachen auf die einfachste und mindest kostspielige Weise Rechtshilfe zu verschaffen, und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten möglichst zu befördern, wird Folgendes bestimmt:

a) Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Betrag von 12 fl. C. M. nicht übersteigt, können von dem Kläger in den, mit einem ordentlichen Magistrate versehenen Städten bei den Magistrats-Vorständen, in anderen Orten bei den Gemeinde-Vorständen angebracht werden, welche die Verhandlung zu pflegen und eine schriftliche Entscheidung darüber auszufertigen haben. Gemeindevorstände, welchen es an der nöthigen Geschäftskenntniß mangelt, können sich hierzu der bestehenden Ortsnotare bedienen.

b) Dem Kläger steht aber auch frei, seine Klage unmittelbar bei dem Bezirksgerichte anzubringen. Ebenso kann diejenige Partei, welche sich durch die Entscheidung des Magistrats- oder Gemeinde-Vorstandes beschwert hält, die Sache binnen acht Tagen von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Bezirksgerichte anhängig machen.

---

*) Die obige provisorische Jurisdictionsnorm wurde durch den Art. VIII. des Einführungs-Patentes zur neuen und definitiven Jurisdictionsnorm für Siebenbürgen vom 3. Juli 1853, Nr. 129 des R. G. Bl. ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt. — Nur rücksichtlich des Art. IV. desselben erklärte späterhin das Justizministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern mit dem an das siebenbürgische Oberlandesgericht gerichteten Erlasse vom 28. Februar 1855, Z. 3775-J. M.; „daß die Bestimmungen desselben bis auf Weiteres provisorisch in Kraft zu bleiben haben.“

Das Bezirksgericht entscheidet über alle Rechtssachen, welche den Werth von 12 fl. C. M. nicht übersteigen, endgiltig, daher gegen seine Entscheidung kein weiterer Rechtszug gestattet ist.

c) Alle von den Magistrats-Vorständen gefällten Erkenntnisse und bei denselben über Rechtssachen bis zu 12 fl. C. M. zu Stande gekommenen Vergleiche können von denselben auch selbst in Vollzug gesetzt werden. Die Execution der, von den Gemeinde-Vorständen erlassenen Entscheidungen, und der vor denselben geschlossenen Vergleiche muß aber bei den Bezirksgerichten angesucht werden.

d) Versuche gütlicher Ausgleichung und die Ausfertigung der dabei erzielten Vergleiche müssen von den Magistrats- und Gemeinde-Vorständen auf Verlangen der Parteien auch über Streitigkeiten jeder anderen Art vorgenommen werden. Der Vollzug solcher Vergleiche kommt jedoch, selbst wenn sie vor den Magistrats-Vorständen geschlossen werden, nur den Gerichtsbehörden zu.

e) Die Gemeinde- und Magistrats-Vorstände werden zur Besorgung dieser Geschäfte von der Gerichts-Einführungs-Commission mit der erforderlichen Instruction versehen werden und unterstehen in diesen Angelegenheiten dem provisorischen Oberlandesgerichte.

— — — — — — — — — — — — —

Nr. 1147.

Erlaß des Justizministeriums vom 11. Mai 1852, Z. 4384-J. M.,

an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Debreczin,

mit der Weisung, daß mit der Gensd'armerie der ämtliche Geschäftsverkehr

eben so wie mit den Behörden eines anderen Kronlandes in deutscher Sprache stattzufinden habe *).

In Erledigung des Berichts vom 19. März l. J., Z. 391/852 in Betreff der im ämtlichen Geschäftsverkehre zwischen dem k. k. Landesgerichte in Debreczin und dem eben daselbst befindlichen Flügel-Commando der k. k. Gensd'armerie anzuwendenden Sprache, wird Ew. ꝛc. hiemit bedeutet, daß der k. k. Gensd'armerie, deren Mitglieder vorzugsweise aus deutschen Individuen bestehen, und deren innerlicher Geschäftsverkehr nur in deutscher Sprache geführt wird, nicht bemüssigt werden könne, zur Verhandlung ihrer Geschäftsgegenstände sich einer von Gerichtssprengel zu Gerichtssprengel wechselnden vorherrschenden Sprache zu bedienen, daß also mit der Gensd'armerie der ämtliche Geschäftsverkehr ebenso, wie mit den Behörden eines anderen Kronlandes in deutscher Sprache stattzufinden habe.

Ew. ꝛc. haben demnach dem Debrecziner Landesgericht aufzutragen, daß es in seiner Correspondenz mit der k. k. Gensd'armerie die deutsche Sprache gebrauche, und dazu sich jener im Gremium vorhandenen Kräfte bediene, welche von Seite des k. k. Landesgerichtes auch bisher angewendet worden sind, um die Geschäftsstücke, welche unmittelbar das Ministerium, oder die Behörde eines deutsch-österreichischen Kronlandes, oder endlich das deutsche Ausland betreffen, in deutscher Sprache zu erledigen. Da diese im Bereiche der Landesgerichtsbehörde befindlichen Kräfte für den ohnedieß nicht häufig vorkommenden schriftlichen Verkehr mit der Gensd'armerie vollkommen ausreichen müssen, so fällt jede Nothwendigkeit zur Beigebung eines blos übersetzenden Individuums von selbst weg.

---

*) Vergl. auch: a) den Erlaß vom 10. Aug. 1852, Z. 11472-J. M.;
b) „ „ „ 5. März 1853, „ 3328 „



Nr. 1148.

Durch einen Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Mai 1852, Nr. 107 des R. G. Bl. wurde die Dauer des Zwangscurses der zur Einziehung bestimmten Reichsschatzscheine pr. 10 fl. bis Ende October 1852 festgesetzt. — Daß diese schon ihrer Natur nach blos transitorische Vorschrift derzeit alle praktische Bedeutung verloren habe, ergibt sich aus den oben bei Nr. **46**, **163** und **208** vorkommenden Erörterungen.

Nr. 1149.

Kaiserliche Verordnung vom 12. Mai 1852,

wirksam für diejenigen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist,

wodurch einige Bestimmungen in Betreff der, gegen mehrere Streitgenossen gerichteten Klagen und Gesuche, getroffen werden*).

(R. G. Bl., Nr. 112.)

Zur Beseitigung eingeschlichener Uebelstände und Verzögerungen in dem Verfahren in Rechtsstreiten, die gegen mehrere Streitgenossen gerichtet sind, mit Ausschluß der Wechselsachen, habe Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, nachfolgende Bestimmungen zu genehmigen befunden:

In Streitsachen, in welchen die erste Verordnung zwei oder mehreren Streitgenossen zuzustellen ist, hat der Bittsteller nicht nur seine Klage oder sein Gesuch in drei Exemplaren, von welchen zwei mit den Abschriften der Beilagen zu versehen sind, zu überreichen, sondern auch so viele Rubriken der Schrift, als, außer dem zuerst genannten Gegner, Streitgenossen vorhanden

*) Durch Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 25. Mai 1852, Z. 1069-K. M., J. S. (im Armee-Verordnungsblatte Nr. 44, S. 239) wurde die vorstehende Verordnung auch den Militär-Gerichten zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

sind, beizulegen, und auf jeder den Wohnort der Partei, für welche sie bestimmt ist, anzumerken.

Ein Exemplar der Schrift, mit Beilagen, ist bei Gericht aufzubewahren, das zweite, mit Beilagen, ist dem in der Schrift zuerst genannten Gegner, das dritte Exemplar, ohne Beilagen, dem Bittsteller, und die mit dem Bescheide versehenen Rubriken sind den übrigen Streitgenossen mit der Eröffnung zuzustellen, daß jedem der letzteren frei stehe, die Schrift und ihre Beilagen, bei dem zuerst genannten Streitgenossen, oder bei dem Gerichte einzusehen.

Wurde die Klage oder das Gesuch mündlich angebracht, so ist das darüber aufgenommene Protokoll, sammt den beigebrachten Beilagen, bei Gericht aufzubewahren, eine Abschrift des Protokolles und der Beilagen dem zuerst genannten Gegner, und ein Auszug desselben dem Bittsteller und jedem Streitgenossen, letzteren mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie die Schrift und deren Beilagen bei dem zuerst genannten Streitgenossen, oder bei Gericht einsehen können.

Unter mehreren Streitgenossen ist in der Klage der Hauptverpflichtete, wenn ein solcher aus dem der Klage zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfte ersichtlich ist, zuerst zu benennen.

Eine gegen die Vorschrift dieses Gesetzes überreichte Schrift ist nicht anzunehmen, sondern sogleich von Amtswegen zurückzuweisen.

Franz Joseph. (L. S.)

Gr. Buol m. p. **Krauß** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.,
Kanzleidirector des Ministerrathes.

Nr. 1150.

Erlaß des Justizministeriums vom 12. Mai 1852, Z. 526-J. M.,

an das Banaltafel-Präsidium in Agram,

mit der Weisung, daß die Geschenkannahme von Seite der Beamten, wenn auch derselben sonst keine unlauteren nach den Strafgesetzen zu behandelnden Absichten zum Grunde liegen, unbedingt und allgemein unter Androhung der Entlassung abzustellen ist, und daß Jedermann, der Geschenke einem Beamten anbietet oder gibt, zum Erlage des Geschenkes an die Armencasse verhalten werden wird *).

(Im L. G. und R. Bl. für Kroatien Nr. 120.)

Der Unfug der Geschenkannahme, wenn auch demselben sonst keine unlauteren nach den Strafgesetzen zu behandelnden Absichten zum Grunde liegen, ist unbedingt und allgemein unter Androhung der Entlassung abzustellen, und es dürfte bei der früher bestandenen Gepflogenheit derselben im Lande eine öffentliche Kundmachung und Warnung nicht unzweckmäßig erscheinen, wornach das Verbot einer Geschenkannahme von Seite der Beamten in Erinnerung gebracht und Jedermann gewarnt wird, keine Geschenke Beamten anzubieten oder zu geben, widrigens er im Betretungsfalle zum Erlage des Geschenkes an die Armencasse verhalten werden würde.

Nr. 1151.

Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Mai 1852,

wirksam für alle Kronländer,

betreffend die ausschließende Zuständigkeit des k. k. Landesgerichtes in Wien bei Amortisirung von Como-Rentenscheinen **).

(R. G. Bl., Nr. 123.)

Das Finanzministerium bringt im Einvernehmen mit dem Justizministerium zur allgemeinen Kenntniß, daß die Register

*) Vergl. auch: a) die allg. Ger.-Instr. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., §. 49; b) den Erlaß vom 11. November 1856, Nr. 212 des R. G. Bl.

**) Vergl. den §. 32 der Civiljurisdictionsnorm v. 20. Nov. 1852, Nr. 251 d. R. G. Bl.

über die Como-Rentenscheine bei der k. k. Staats-Central- und Credits-Hofbuchhaltung geführt werden, daß daher zur Amortisirung dieser, den Staats-Obligationen gleich geachteten Credits-Papiere ausschließend das k. k. Landesgericht in Wien berufen sei, und daß über die Gesuche wegen Amortisirung solcher Rentenscheine das in dem Patente vom 28. März 1803, Nr. 599 der J. G. S., vorgezeichnete Verfahren stattzufinden habe. Diese Bestimmung hat jedoch keine Anwendung auf jene Fälle, in welchen auf Grund der bisher wirksam gewesenen Bestimmungen von anderen Gerichtsbehörden Amortisations-Edicte bereits ausgefertiget worden sind.

Baumgartner m. p.

Nr. 1152.

Erlaß des Justizministeriums vom 13. Mai 1852, Z. 1639-J. M.,

an das k. k. Oberlandesgericht für Oesterreich ob der Enns zu Linz,

womit die Anfrage, ob die Gerichte das mit dem allerhöchsten Patente vom 11. April 1851, Nr. 84 R. G. Bl. (hier oben Nr. 686) vorgezeichnete Verfahren wegen Zuweisung der Entlastungs-Capitalien bloß über Einschreiten der betheiligten Parteien, oder auch im Sinne des §. 4 des allerhöchsten Patentes vom 25. September 1850, Nr. 132 R. G. Bl. (hier oben Nr. 515) über die bloße Mittheilung der ermittelten Entlastungs-Capitalien einzuleiten haben, durch Hinweisung auf die §§. 4 und 72 des ersteren dieser beiden Patente gelöset wird.

Ueber die in dem Berichte vom 30. October v. J., Z. 4823 gestellte Anfrage, ob die Gerichte das mit dem allerhöchsten Patente vom 11. April 1851, Nr. 84 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **686**) vorgezeichnete Verfahren wegen Zuweisung der Entlastungs-Capitalien blos über Einschreiten der betheiligten Parteien, oder auch im Sinne des §. 4 des allerhöchsten Patentes vom 25. September 1850, Nr. 132 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **515**) über

die bloße Mittheilung der ermittelten Entlastungs-Capitalien einzuleiten haben, wird das k. k. Oberlandesgericht auf die bestimmte Anordnung der §§. 4 und 72 des ersterwähnten allerhöchsten Patentes hingewiesen, und zugleich in Kenntniß gesetzt, daß das k. k. Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Finanzen und der Justiz die Entlastungsfonds-Directionen mit Erlaß vom 26. Jänner d. J., Z. 255 angewiesen habe, vorläufig kein weiteres Einschreiten um Einleitung des genannten Verfahrens bei den Gerichten zu stellen.

Nr. 1153.

Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Mai 1852, Z. 15429-F. M.,

an die kroatisch-slawonische Landes-Direction,

mit der Belehrung, daß in Gemäßheit des Erlasses vom 11. Juni 1851, Z. 8594-F. M. (hier oben Nr. 746) in den ehemals s. g. ungarischen Ländern für provisorische Dienstverleihungen fortan die 5¼ % Cameraltaxe vorzuschreiben und einzuheben ist.

(Im L. G. und R. Bl. für die Wojwodschaft Nr. 121.)

Durch den hierortigen Erlaß vom 11. Juni 1851, Z. 8594/782 (hier oben Nr. **746**) wurde die für Ungarn, bis zur Erscheinung eines neuen für alle Kronländer wirksamen Taxgesetzes, in Kraft stehende ältere Taxnorm v. J. 1811 unberührt gelassen und nur gestattet, daß bei Ernennungen, welche nach dem 1. November 1850 erfolgen, entweder diese ältere Taxnorm oder das Taxgesetz vom Jahre 1840 angewendet werden dürfe, je nachdem das Taxausmaß nach der einen oder dem anderen für den Angestellten günstiger ist.

Diese Gestattung bezieht sich daher nur auf das Taxausmaß und schließt daher keineswegs die Aufhebung einer auf der Tax-

norm beruhenden Gebühr in sich, woraus folgt, daß für provisorische Dienstverleihungen fortan die $5^1/_4\%$ Cameraltaxe vorzuschreiben und einzuheben ist, welche jedoch, wie dieß in dem hierortigen Erlasse vom 22. März 1852, Z. 8326/564 F. M. (im Anhange) bereits bedeutet wurde, im Falle der definitiven Ernennung, weil sie nach der Taxnorm v. J. 1811 in diesem Falle nicht als eine besondere Taxe, sondern als eine a conto der Carenztaxe entrichtete Zahlung anzusehen ist, von der für die gedachte Ernennung zu bemessenden Taxe nach Maßgabe der erfolgten Abstattung in Abschlag zu bringen sein wird.

Anhang.

Erlaß des Finanzministeriums vom 22. März 1852, Z. 8326-F. M.,

an die Finanz-Landes-Directionen in Hermannstadt, Ofen, Temesvar und Agram,

mit einer Belehrung über die für die definitive Verleihung eines früher nur provisorisch verliehenen Dienstpostens zu zahlende Cameral- (Carenz-) Taxe.

Nach den noch in Kraft stehenden Taxnormen für Ungarn, Siebenbürgen, Serbien, das Temeser-Banat, Kroatien und Slawonien ist für provisorische Diensteverleihungen vorläufig eine Taxe von $5^1/_4\%$ und bei der definitiven Verleihung des Dienstespostens der Ueberrest der in diesen Taxnormen festgesetzten Carenztaxe zu entrichten. Die $5^1/_4\%$ Taxe (Cameral-Taxe) ist daher im Falle der definitiven Ernennung nicht als eine besondere Taxe anzusehen, sondern als eine a conto der Carenztaxe entrichtete Zahlung.

Erfolgt die definitive Ernennung nach dem 1. November 1850, so steht dieser Umstand, daß vorlaufig eine a conto Zahlung auf die Carenztaxe entrichtet wurde, oder weil die besagten Taxnormen in den gedachten Kronländern noch fortbestehen, gegenwärtig noch immer vorgeschrieben wird, der Anwendung der Vor-

schrift vom 11. Juni 1851, Z. 8594/782 (hier oben Nr. **476**) welche blos das Ausmaß der Gebühr berücksichtigt, nicht im Wege. Es hat jedenfalls das nach dem Taxgesetze vom 9. Jänner 1840 oder den besonderen Taxnormen den gedachten Kronländern günstigere Taxausmaß in Anwendung zu kommen und ist die a conto Zahlung der Taxe von dem günstiger befundenen Taxausmaße in Abschlag zu bringen.

Nr. 1154.

Durch eine Verordnung des Justizministeriums vom 14. Mai 1852, Nr. 109 des R. G. Bl. wurde in Siebenbürgen eine provisorische Advocatenordnung (welche übrigens im R. G. Bl. nicht abgedruckt wurde, sondern blos in einer abgesonderten amtlichen Octav-Handausgabe in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschien) eingeführt. — Dieselbe ist jedoch vermöge Art. I. des K. M. P. zur neuen, derzeit für Siebenbürgen bestehenden Advocatenordnung vom 10. October 1853, Nr. 251 des R. G. Bl. außer Geltung gekommen.

Nr. 1155.

Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz vom 15. Mai 1852,

wirksam für die Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest,

wodurch die Finanz-Procuraturen ermächtiget werden, in jenen Fällen, wo die Octava auf solchen ehemaligen Dominical-Gutskörpern landtäflich ausgezeichnet ist, mit welchen keine Art von Jurisdiction verbunden war, und zu denen auch keine Unterthanen gehört haben, in die gänzliche Löschung der Octava bei diesen Gutskörpern zu willigen.

(R. G. Bl., Nr. 113.)

Das Patent vom 11. April 1851, Nr. 84 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **686**) über das Verfahren der Gerichtsbehörden,

rücksichtlich der Zuweisung der Capitals-Entschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge, verordnet im §. 33, daß die Octava, bis zur seinerzeitigen Aufhebung dieser Haftung, auch auf den achten Theil des Grundentlastungs-Capitales zu übertragen sei.

Nachdem es sich jedoch herausgestellt hat, daß die Octava auch auf solchen ehemaligen Dominical-Gutskörpern landtäflich ausgezeichnet ist, mit welchen keine Art von Jurisdiction verbunden war, und zu denen auch keine Unterthanen gehört haben, so werden für solche Fälle, wo dieses Verhältniß genau nachgewiesen ist, die Finanz-Procuraturen ermächtiget, in die gänzliche Löschung der Octava bei diesen Gutskörpern zu willigen.

Bach m. p. **Krauß** m. p.

Nr. 1156.

Erlaß des Justizministeriums vom 15. Mai 1852, Z. 4690-J. M.,

an das k. k. Oberlandesgericht in Prag,

mit der Weisung, daß dasselbe bei vorkommenden Rechtsfragen, welche von der Statthalterei und den übrigen administrativen Landesbehörden angeregt werden, in soferne sie in das Gebiet der Legislation einschlagen und mit der Stellung des Oberlandesgerichtes als Gerichtsbehörde nicht in Collision kommen, über Ersuchen derselben seine Mitwirkung durch Mittheilung der eigenen Ansichten zu gewähren habe*).

Das Justizministerium findet in Folge einer an dasselbe gerichteten Note des k. k. Handelsministeriums vom 23. März d. J., Zahl 1639 das k. k. Oberlandesgericht anzuweisen, daß es bei vorkommenden Rechtsfragen, welche von der Statthalterei und den übrigen administrativen Landesbehörden angeregt werden,

---

*) Vergl. den Erlaß vom 20. März 1852, Z. 2507-J. M. (hier oben Nr. 1081).

in soferne sie in das Gebiet der Legislation einschlagen und mit der Stellung des Oberlandesgerichtes als Gerichtsbehörde nicht in Collision kommen, über Ersuchen derselben seine Mitwirkung durch Mittheilung der eigenen Ansichten zu gewähren habe.

Nr. 1157.

Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 15. Mai 1852, Z. 932-K. M., J. S.,

womit bestimmt wird, daß die drei Verordnungen vom 23. März 1852, R. 82, 83 und 84 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 1086, 1087 und 1088), betreffend die Einrichtung der Nachlaß-Ausweise und die Mitwirkung der Gerichte bei der Bemessung der unmittelbaren Gebühren auch auf die k. k. Militär-Gerichte Anwendung haben.

(Im Armee-Verordnungsblatte Nr. 43, S. 231.)

Die von dem k. k. Justizministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium am 23. März 1852, Nr. 82 und Nr. 83, des R. G. Bl. erlassenen Verordnungen, sowie der Erlaß des k. k. Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit jenem der Justiz vom 23. März 1852, Nr. 84 des R. G. Bl., betreffend die Einrichtung der Nachlaß-Ausweise und die Mitwirkung der Gerichte bei der Bemessung der unmittelbaren Gebühren, haben auch auf die Militärgerichte Anwendung; es ist sich also hiernach in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Csorich m. p.

Nr. 1158.

Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Mai 1852, Z. 16988-F. M. (Z. 6057-J. M.),

an die Finanz-Landesbehörden in Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Innsbruck, Gratz, Triest, Mailand, Venedig,

mit der Belehrung, daß der richterliche Bescheid, welcher in Erledigung der Tagfahrt über ein zur Abwendung des Personal-Arrestes angebrachtes Güternamhaftmachungsgesuch gemäß §. 348 der a. G. O. und der allerhöchsten Entschließung vom 4. Jänner 1845 (Justizhofdecret vom 15. Jänner 1845, Nr. 859 der J. G. S.) gefällt wird, nach T. P. 7 des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (hier oben Nr. 337) als gebührenfreie ämtliche Ausfertigung zu behandeln ist.

(Im L. G. und R. Bl. für Steiermark Nr. 251, Kärnthen Nr. 173, Krain Nr. 211, Lombardei Nr. 261, Venedig Nr. 179, Galizien Nr. 168.)

Derselben wird im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium bedeutet, daß der richterliche Bescheid, welcher in Erledigung der Tagfahrt über ein zur Abwendung des Personal-Arrestes angebrachtes Güternahmhaftmachungsgesuch gemäß §. 348 d. a. G. O. und der allerhöchsten Entschließung vom 4. Jänner 1845 (Justizhofdecret vom 15. Jänner 1845, Nr. 859 der J. G. S.) gefällt wird, im Sinne des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, T. P. 103 weder als ein Endurtheil, noch als ein Erkenntniß über einen Incidenzstreit anzusehen, sondern nach T. P. 7 als gebührenfreie ämtliche Ausfertigung zu behandeln ist.

Nr. 1159.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1852, Z. 12252-M. I. (Z. 7424-J. M.),

an den Ministerial-Commissär und Präsidenten der Grundentlastungs-Landes-Commission in Böhmen*),

*) Dieselbe Belehrung bis zu den unten in gesperrten Lettern gedruckten Worten: „zu berücksichtigen sind," erging an demselben Tage und unter derselben Ge-

mit der Bestimmung, in wieferne Rechtsstreite über die zur Grundentlastung gehörigen Leistungen und Gegenleistungen bei Feststellung der Grundentlastungs-Resultate zu berücksichtigen seien*).

(Im L. G. und R. Bl. für Böhmen Nr. 196.)

In Erledigung des Berichtes vom 26. Februar d. J., Z. 1540 findet sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium bestimmt, Ew. x. zu bedeuten, daß Rechtsstreite über die zur Grundentlastung gehörigen Leistungen und Gegenleistungen, sie mögen zu was immer für einer Zeit anhängig gemacht worden sein, im Sinne der §§. 129 und 135 der Durchführungs-Verordnung (scil. für Böhmen vom 27. Juni 1849, hier oben Nr. **155**) nur in so weit und in jenen Punkten, in welchen von den Grundentlastungs-Organen die Verweisung auf den Rechtsweg ausgesprochen, und binnen der gesetzlichen vierwochentlichen Frist der anhängige Rechtsstreit bei der Grundentlastungscommission nachgewiesen wurde, bei Feststellung der Grundentlastungs-Resultate zu berücksichtigen sind; wonach es zunächst Sache der Parteien ist, die dießfalls anhängig gemachten Rechtsstreite bei der Grundentlastungscommission anzuzeigen und nöthigenfalls bei Vermeidung der im §. 129 ausgedrückten Rechtsfolgen auch auszuweisen.

Nachdem übrigens sofort an die Gerichte von Seite des k. k. Justizministeriums die Weisung ergeht**), vor Entscheidung eines schon vor erfolgter Kundmachung der Verordnung vom 12. Mai 1851, Nr. 128 des R. G. Bl. anhängig gemachten Rechtsstreites über eine in die Grundentlastung fallende Leistung die Acten der Grundentlastungs-Landes-Commission mit dem Ersuchen um Auskunft mitzutheilen, ob der Gegenstand der Klage

---

schäftszahl auch an den Präsidenten der Grundentlastungs-Landescommission in Schlesien (im L. G. und R. Bl. für Schlesien Nr. 197), jedoch mit Bezugnahme auf die §§. 133 und 139 der schlesischen Grundentlastungs-Durchführungs-Verordnung vom 11. Juli 1849, hier oben Nr. 182.

*) Vergl. übrigens den Anhang Nr. 66.

**) Sieh unten den Erlaß des Justizministeriums vom 12. Juni 1852, Z. 7424-J. M.

nicht durch einen rechtskräftig gewordenen Ausspruch der Entlastungs-Organe als entschieden anzusehen sei, so werden Ew. ꝛc. zugleich die Einleitung treffen, daß alle auf diese Art zur Kenntniß der Entlastungscommissionen gelangenden Rechtsstreite, in soferne der Gegenstand vor den Entlastungsorganen noch zu behandeln ist, auch von Amtswegen gehörig berücksichtiget werden.

Schließlich wollen Ew. ꝛc. die gehörige Verlautbarung dieser Erläuterungsverordnung durch das Landesgesetzblatt veranlassen.

Nr. 1160.

Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Mai 1852, Z. 16231-F. M.,

an die Finanz-Landes-Direction in Triest,

mit einer Belehrung über die Frage: a) ob für Dalmatien die in den §§. 9 und 10 der Verordnung vom 3. Mai 1850 (hier oben Nr. 389) festgesetzten Bedingungen, an die der Gebührennachlaß geknüpft ist, Geltung haben, und b) wie die Berechnung des Gebührennachlasses bei Erwerbungen unbeweglicher Sachen mittelst Tausch zu geschehen hat.

Auf die mit dem Berichte angeregten Fragen:

a) ob für Dalmatien die in den §§. 9 und 10 der Verordnung vom 3. Mai 1850 (hier oben Nr. **389**) festgesetzten Bedingungen, an die der Gebührennachlaß geknüpft ist, Geltung haben, und

b) wie die Berechnung des Gebührennachlasses bei Erwerbungen unbeweglicher Sachen mittelst Tausch zu geschehen hat? wird der k. k. ꝛc. bedeutet:

In Absicht auf die erste Frage hat sich die k. k. ꝛc. den hierortigen Erlaß vom 1. Mai 1852, Z. 12877-F. M. (hier oben Nr. **1126**) Absatz a) gegenwärtig zu halten, da, wie die k. k. ꝛc. selbst anführt, durch die Hypotheken- und Notifikenbücher die

Möglichkeit, den Besitz und das Eigenthum darin ersichtlich zu machen, geboten ist. In Betreff der zweiten Frage erhält die k. k. ꝛc. eine Abschrift des an die Finanz-Landes-Direction in Temesvar ergangenen Erlasses vom 29. November 1851 Z. 15954-F. M. (hier oben Nr. **925**) bezüglich der Grundlage der Gebühren-bemessung. Zur Berechnung des Nachlasses an den Percentual-gebühren vom Tausche T. P. 97 b ist vorerst zu entziffern, wie viel von der nach dieser Tarifpost zu bemessenden Gebühr auf jeden Gegenstand des Tausches entfällt. Von der sonach auf jeden Gegenstand des Tausches entfallenden Gebühr ist nach der Dauer seines letzten Besitzes der Nachlaß zu bestimmen. Von der auf die beweglichen Sachen oder die baare Daraufzahlung entfallenden Gebühr ist der Nachlaß, wie beim Kaufe nach der Dauer des letzten Besitzes der dagegen erlangten unbeweglichen Sachen zu berechnen.

Nr. 1161.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 20. Mai 1852, Z. 1567 an sämmtliche Districtual-Obergerichte und General-Prokuratoren in Ungarn, an die k. k. Banaltafel und das provisorische Oberlandesgericht zu Temesvar, (Im L. G. und R. Bl. für Ungarn Nr. 86, Kroatien Nr. 94 und die Wojwodschaft Nr. 204) wurde für die Dauer der provisorischen Gerichtsverfassung für Ungarn vom 3. November 1849 (hier oben Nr. **209**) in allen summarischen und förmlichen Civil-Processen mit Ausschluß der Wechsel- und Concurs-Processe zur Anmeldung der Berufung die Frist von acht Tagen, und zwar vom Tage, an welchem der Beschluß oder das Urtheil in Gegenwart der Parteien kundgemacht, oder denselben zugestellt worden ist, mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Frist auch zur Einbringung der Gegenbemerkungen des Berufenen zu gestatten ist. — Diese Zusatz-Verordnung zu der erwähnten provisorischen Gerichtsverfassung und Civilgerichtsordnung vom 3. November 1849 hat mit dem Wegfallen dieser, ebenfalls ihre Geltung verloren (vergleiche hier oben die Erörterung zu Nr. **269**); und derzeit ist über den Gegenstand der Frage nur die Civilproceß-ordnung für Ungarn ꝛc. vom 16. September 1852, Nr. 192 des R. G. Bl. maßgebend.

Nr. 1162.

Durch eine Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. Mai 1852 Z. 899-K. M., J. S. (im Armee-Verordnungsblatte Nr. 44, Seite 238) wurde die kaiserliche Verordnung vom 8. Februar 1852, Nr. 40 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **1042**) wegen Bestrafung der Beschädigungen und anderer strafbarer Handlungen in Beziehung auf Eisenbahnen und Staatstelegraphen, auch auf die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, jedoch mit einigen Modificationen in Ansehung der Strafarten ausgedehnt. — Allein auch diese den Militärstand betreffende Vorschrift ist, gleich der analogen für den Civilstand erlassenen Verordnung (vergleiche oben die Erörterung zu Nr. **1042**) derzeit außer unmittelbare Anwendung gekommen, da über den Gegenstand der Frage für das Militär nunmehr blos die §§. 363 lit. c. 364, 366, 463 c, 575, 601, 703 und 704 des neuen Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855, Nr. 19 des R. G. Bl. maßgebend sind (Art. I. des K. M. P. zu letzterem).

Nr. 1163.

Erlaß des Justizministeriums vom 23. Mai 1852, Z. 5503-J. M.,

an die Districtual-Obergerichte zu Preßburg, Oedenburg, Pest, Debreczin, Eperies, das Oberlandesgericht in Temeswar und die k. k. Banaltafel in Agram,

mit der Belehrung, daß in den Kronländern, in welchen das Notariatsinstitut besteht, die authentischen Ausfertigungen der Notare die Kraft öffentlicher Urkunden gleich den Originalurkunden der Notare haben und über dasjenige, worüber sie errichtet sind, vollen Beweis machen, und daß diese Wirkung der Notariatsacten den von dem Notar innerhalb seines Notariatsbezirkes aufgenommenen Acten auch im Gebrauche außerhalb desselben zukommt*).

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Bezirksgericht die Intabulation einer in Form einer notariellen authentischen Ausfertigung vorgelegten Pfand- und Hypothekbestellungsurkunde auf Grund des Art. 21 vom Jahre 1840 §. 8 verweigern zu müssen und nur die Pränotation mit dem gleichzeitigen Auftrage, daß der Bittsteller binnen 30 Tagen die Originalurkunde vorzuweisen und sonach die Intabulation zu bewirken habe, — bewilligen zu können glaubte.

---

*) Vergl. den §. 2 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Bl.

Das k. k. ꝛc. wird angewiesen, die unterstehenden Gerichte zu belehren, daß in den Kronländern, in welchen das Notariats-Institut besteht, die authentischen Ausfertigungen der Notare die Kraft öffentlicher Urkunden gleich den Originalurkunden der Notare haben und über dasjenige, worüber sie errichtet sind, vollen Beweis machen. Da diese Wirkung der Notariatsacten den von dem Notar innerhalb seines Notariatsbezirkes aufgenommenen Acten auch im Gebrauche außerhalb desselben zukömmt, so bedarf es zur Bewilligung der Intabulation keineswegs der Urschrift des von dem Notar aufgenommenen Notariatsactes, um so weniger, als dieselbe, außer den in den Notariatsordnungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen nur über gerichtlichen Auftrag an das Gericht oder im Disciplinarwege an die Notariatskammer ausgefolgt werden darf.

Nr. 1164.

Erlaß des Justizministeriums vom 23. Mai 1852, Z. 11815-J. M.,

an das k. k. Oberlandesgericht und die General-Procuratur zu Prag,
mit Bestimmungen über die in Böhmen im Strafverfahren zu gebrauchende Landessprache.

Um den Gebrauch der beiden Landessprachen im Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Königreiches Böhmen zu regeln, findet das Justizministerium Folgendes zu verfügen:

a) Alle von den Staatsanwaltschaften zu überreichenden, zur Zustellung an den Angeklagten bestimmten Eingaben müssen, wenn der Letztere nur der böhmischen Sprache kundig ist, in dieser abgefaßt sein.

b) Unter der gleichen Voraussetzung sind während der Hauptverhandlung die mündlichen Vorträge der Staatsanwälte in böhmischer Sprache zu halten.

c) Alle Vernehmungen von Angeschuldigten, Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, welche nur der böhmischen Sprache kundig sind, müssen in dieser Sprache gepflogen, und deren Aussagen in dieser Sprache zu Protokoll gebracht werden.

d) In der Voruntersuchung, in dem nach Abschluß derselben stattfindenden Uebergangsverfahren, so wie in der Hauptverhandlung sind, wenn der Angeschuldigte oder Angeklagte nur der böhmischen Sprache mächtig ist, alle gerichtlichen Entscheidungen in dieser Sprache zu erlassen, und die Hauptverhandlung selbst in derselben zu pflegen.

e) Mit Ausnahme dieser Fälle ist sich im Strafverfahren der deutschen Sprache zu bedienen, welche überhaupt als die Sprache des inneren Dienstes die Regel zu bilden hat.

Das 2c. wird hiernach angewiesen, von dieser Verfügung die unterstehenden Behörden zu ihrer Benehmungswissenschaft zu verständigen.

Nr. 1165.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 23. Mai 1852, Z. 1640 an das k. k. Districtual-Obergericht zu Preßburg, wurde über die von einem Landesgerichts-Vorstande an das k. k. Districtual-Obergericht gestellte Anfrage, ob in jenen Streitsachen, bei welchen ein richterliches Mitglied des zuständigen Bezirksgerichtes als Partei unmittelbar betheiligt ist, das Richteramt durch ein anderes Mitglied desselben Bezirksgerichtes ausgeübt werden dürfe? die Belehrung ertheilet, daß der Richter in Streitsachen, bei welchen er als Partei betheiligt ist, sich allen ämtlichen Einflusses zu enthalten, und von einem jeden solchen Falle unverweilt an das betreffende Obergericht die Anzeige zu erstatten habe, damit dieses im Sinne des §. 8 der provisorischen Gerichtsverfassung (vom 3. Nov. 1849 (hier oben Nr. **269**) das Erforderliche verfügen könne. — Ueber den Gegenstand der Frage sind aber nunmehr blos die §§. 52—54 der allgemeinen Gerichts-Instruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. maßgebend, und dadurch alle früheren hierauf Bezug habenden Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt worden (Art. I. des K. M. P. zu diesem letzteren Gesetze).

Nr. 1166.

Erlaß des Ministeriums des Innern v. 24. Mai 1852,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches,

womit der Abschluß des Gränz-Berichtigungs-Vertrages vom 30. Jänner 1844 zwischen Oesterreich und Baiern über die Landesgränze der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg einerseits und des Königreiches Baiern andererseits, dann des dazu gehörigen Ergänzungs-Vertrages vom 16. December 1850 allgemein kundgemacht wird.

(R. G. Bl., Nr. 116.)

Um die Gränzen zwischen der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Königreiche Baiern dauernd zu regeln, sind Verhandlungen mit der Krone Baiern eröffnet worden.

Diese haben am 30. Jänner 1844 zum Abschlusse eines Vertrages zur Feststellung der Landesgränze vom Scheibelberge im Salzburgischen bis an den Bodensee, und am 16. December 1850 zum Abschlusse eines Ergänzungs-Vertrages geführt, durch welchen die gepflogenen Verhandlungen definitiv beendigt wurden.

Nachdem nun die vorgedachten beiden sich integrirenden Verträge unter'm 14. September 1844 und beziehungsweise 17. Mai 1851 die Ratification der hohen vertragschließenden Souveräne erhalten haben, so wird der erfolgte definitive Vertrags-Abschluß nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht*). **Bach** m. p.

Nr. 1167.

Erlaß des Justizministeriums vom 25. Mai 1852, Z. 6443-J. M.,

an das galizische Appellationsgericht,

---

*) Anmerk. des R. G. Bl. Der volle Inhalt der beiden Verträge sammt den die detaillirte Gränzbestimmung enthaltenden Beilagen, ist in deutscher Sprache besonders abgedruckt worden, und in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu erhalten. („Da die Detail-Bestimmungen dieses Vertrages kaum jemals von den k. k. Justizbehörden zur Anwendung zu bringen sein werden, so wurde derselbe auch in dieser Sammlung nicht abgedruckt“).

womit bekannt gegeben wird, daß es das Finanzministerium von der mit Erlaß des Justizministeriums vom 18. Juli 1849, Z. 5163-J. M. (E. B. des R. G. Bl. Nr. 329, hier oben Nr. 185) ausnahmsweise eingeführten verzinslichen Anlegung der weniger als 100 fl. in Barschaft betragenden gerichtlichen Depositen in die Staatscassen wieder abkommen lasse.

In Erledigung des Berichtes vom 30. Juni/7. Februar l. J. Z. 320 wird dem k. k. Apellationsgerichte zur Darnachachtung und geeigneten Verfügung bedeutet, daß sich das k. k. Finanzministerium über hierortigen Antrag laut Note vom 23. April/2. Mai l. J., Z. 3751 mit Hinblick auf die Beschaffenheit der gegenwärtigen Circulationsmittel bestimmt gefunden hat, es von der ausnahmsweise eingeführten verzinslichen Anlegung der weniger als 100 fl. in Barschaft betragenden gerichtlichen Depositen in die Staatscassen (Justizministerial-Verordnung vom 18. Juli 1849, Z. 5163) wieder abkommen zu lassen.

Da aber in Kurzem die Erlassung bestimmter Anordnungen zur Bewirkung einer einfacheren Manipulation und einer schleunigeren Beförderung der Anlegungen und Rückzahlungen der gerichtlichen Depositen bei und von den Staatscassen bevorsteht, so muß es einstweilen bei den übrigen Verfügungen des hierortigen Erlasses vom 18. Juli 1849, Z. 5163, bis weitere Weisungen hierüber erfolgen werden, sein Verbleiben erhalten.

Nr. 1168.

Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 26. Mai 1852, Z. 1073-K. M., J. S.,

mit der Belehrung, daß die Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 5. October 1850, Nr. 390 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 532) betreffend die in Verträgen mit dem Militär-Aerar aufzunehmende Clausel über den Gerichtsstand durch den §. 6 der Militärjurisdictionsnorm vom 22. December 1851, Nr. 255 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 955) als aufgehoben anzusehen sei.

Zur Beseitigung eines möglichen Zweifels über die Competenz des Gerichtsstandes in Streitsachen des k. k. Militär-Aerars, wird

verordnet, daß das Circulare vom 5. October 1850, Z. 2306-K. M., J. S. (Armeeverordnungsblatt. XVIII. Stück, Nr. 126, Seite 205), betreffend die in Verträgen mit dem Militär-Aerar aufzunehmende Clausel über den Gerichtsstand, für die aus derlei Verträgen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, durch das den Umfang der Militärgerichtsbarkeit bestimmende allerhöchste Patent vom 22. December 1851 (Armeeverordnungsblatt, Nr. 123, §. 6) als aufgehoben anzusehen sei. **Csorich** m. p.

Nr. 1169.

Durch Erlaß des Justizministeriums vom 26. Mai 1852, Z. 7320-J. M. wurde allen Generalprocuratoren und Oberlandesgerichten in Ungarn, Kroatien und Slawonien und in der serbischen Wojwodschaft bekannt gegeben, daß Se. k. k. apostolische Majestät mittelst allerhöchster Entschließuug vom 18. Ma[i] d. J. allergnädigst anzuordnen geruht haben, daß die Generalprocuratoren bei den Obergerichten in Ungarn, Kroatien und Slawonien, in der serbis[chen] Wojwodschaft und in dem Temeser Banate einstweilen und bis zur definitiven Regelung der Gerichtsbehörden und des Gerichtsverfahrens, beibehalten werden können; daß dieselben jedoch in Gemäßheit des 28. §. der Grundsätze vom 31. December 1851 (hier oben Nr. **976**) strenge auf die ihnen laut Paragraphen fünfzehn und sechszehn der Verordnung des Justizministeriums vom 30. Juni 1850 Nr. 259 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **429**) eingeräumten strafrechtlichen Funktionen zu beschränken seien und daß die ihnen bisher in Disciplinar- und administrativen Angelegenheiten, wie auch in der Behandlung einzelner Straffälle eingeräumte Thätigkeit den Präsidenten der Oberlandesgerichte; — bezüglich aber diesen Gerichten selbst zuzuweisen sei. — Es erhellt aber schon aus der hier oben bei Nr. **429** vorkommenden Erörterung, daß die vorstehende Vorschrift, welche sich selbst schon als eine blos transitorische ankündigte, gegenwärtig außer Wirksamkeit steht.

Nachtrag zu Nr. 1128.

Zum XXIII. Hauptstücke der siebenb. und ungar. Civil-Proceß-Ordnung (hier oben Seite 381) ist auch noch der §. 268 des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, Nr. 146 des R. G. Bl. zu vergleichen.

Buchdruckerei von Friedrich Manz in Wien.

